



Drucksachenmappe

Auftraggeber: Rene Bochmann

vom Montag, den 02. September 2024 um 19:34 Uhr

Inhaltsverzeichnis

- 20/8738** Antrag der Abgeordneten Beatrix von Storch, Carolin Bachmann, Barbara Benkstein, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 1
Verbot der Organisationen „Volksfront für die Befreiung Palästinas“ und „Samidoun“
- 20/8740** Antrag der Abgeordneten Jürgen Braun, Martin Sichert, Petr Bystron, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 5
Erziehung von Kindern in den palästinensischen Gebieten zum Terrorismus verurteilen – Finanzierung durch Deutschland sofort beenden
- 20/8742** Antrag der Abgeordneten Carolin Bachmann, Marc Bernhard, Roger Beckamp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 13
Kommunale Wärmeplanung und Dekarbonisierung der Wärmenetze stoppen – Sichere, lückenlose und bezahlbare Energieversorgung gewährleisten
- 20/8743** Antrag der Abgeordneten Peter Felser, Stephan Protschka, Frank Rinck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 21
Forschung zur technologischen Nutzbarkeit von Laubhölzern jetzt erforderlich
- 20/8744** Antrag der Abgeordneten Dr. Harald Weyel, Jochen Haug, Norbert Kleinwächter, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 25
Reparatur der Nord-Stream-Erdgasleitungen ermöglichen und vorantreiben
- 20/8862** Antrag der Abgeordneten Dr. Götz Frömming, Nicole Höchst, Dr. Marc Jongen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 29
Genderideologie – Gefahren von Bildung, Wissenschaft und Kultur abwenden

- 20/8869** Antrag der Abgeordneten Martin Sichert, Dr. Christina Baum, Jörg Schneider, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 37
Die Legalisierung von Cannabis zu Genusszwecken aufgeben und eine wissenschaftliche Nutzenbewertung von Medizinalcannabis analog zum Arzneimittelrecht einleiten
- 20/8871** Antrag der Abgeordneten Martin Sichert, Kay-Uwe Ziegler, Dr. Christina Baum, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 39
Rettungsdienst sofort retten
- 20/8872** Antrag der Abgeordneten Stephan Brandner, Dr. Christian Wirth, Thomas Seitz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 43
Keine Unterstützung von Schlepperei, Schleusungen und Menschenhandel im Mittelmeer
- 20/8873** Antrag der Abgeordneten Petr Bystron, Markus Frohnmaier, Stefan Keuter, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 51
Schleuserkriminalität bekämpfen und profitorientierten sowie weltanschaulich motivierten Schleusungsorganisationen entschlossen entgentreten - Das Mittelmeer darf kein Massengrab werden
- 20/8875** Antrag der Abgeordneten Leif-Erik Holm, Dr. Malte Kaufmann, Enrico Komning, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 55
Deindustrialisierung stoppen - Unternehmen und Bürger mit Bürokratieabbau entlasten
- 20/8877** Antrag der Abgeordneten Kay Gottschalk, Bernd Schattner, Jörn König, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 63
Eine Alternative zum Industriestrompreis schaffen
- 20/9144** Antrag der Abgeordneten Jan Wenzel Schmidt, Jörn König, Kay Gottschalk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 71
Bargeld als einziges gesetzliches Zahlungsmittel bewahren und Überwachung der Bürger durch digitales Zentralbankgeld verhindern
- 20/9151** Antrag der Abgeordneten Martin Hess, Dr. Bernd Baumann, Dr. Gottfried Curio, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 83

Antisemitismus durch Zuwanderung klar benennen und effektiv bekämpfen – Unterstützer von antisemitischem Terrorismus ausweisen

- 20/9152** Antrag der Abgeordneten René Springer, Jürgen Pohl, Gerrit Huy, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 87
Arbeitsvermittlung reformieren – Echtes Fördern und Fordern in die Praxis umsetzen
- 20/9153** Antrag der Abgeordneten Dietmar Friedhoff, Marc Bernhard, René Bochmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 95
Einstellung der Entwicklungszusammenarbeit mit der Bundesrepublik Äthiopien – Wiederaufnahme der Entwicklungszusammenarbeit vom Stopp des Regierungspalast-Bauvorhabens abhängig machen
- 20/9154** Antrag der Abgeordneten Dietmar Friedhoff, Dr. Christina Baum, René Bochmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 99
Keine Wasserstoffpolitik für Europa zu Lasten von Menschen und Umwelt in Afrika
- 20/9155** Antrag der Abgeordneten Dr. Rainer Kraft, Karsten Hilde, Marc Bernhard, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 103
Für die Wiederherstellung einer kostengünstigen, sicheren und souveränen Energieversorgung - Betriebsfähige Kernkraftwerke reaktivieren und Kernenergie konsequent ausbauen
- 20/9207** Antrag der Abgeordneten Thomas Seitz, Fabian Jacobi, Tobias Matthias Peterka, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 107
Außerordentliche Kündigung noch bestehender Abnahmeverpflichtungen des COVID-19-Impfstoffs Comirnaty
- 20/9305** Antrag der Abgeordneten Marc Bernhard, Roger Beckamp, Carolin Bachmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 111
Keine weitere Wohnkostenbelastung – EU-Gebäuderichtlinie stoppen

- 20/9314** Antrag der Abgeordneten Mariana Iris Harder-Kühnel, Martin Reichardt, Thomas Ehrhorn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 115
 Statistische Erfassung und Bekämpfung von Viehheh in der Bundesrepublik Deutschland
- 20/9315** Antrag der Abgeordneten Mariana Iris Harder-Kühnel, Martin Reichardt, Thomas Ehrhorn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 123
 Kinderkopftuch als politisch-weltanschauliches Symbol – Verbot in öffentlichen Kindertageseinrichtungen und Schulen
- 20/9318** Antrag der Abgeordneten Kay Gottschalk, Klaus Stöber, Albrecht Glaser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 131
 Berufstätige Pendler sofort entlasten – Entfernungspauschalen für Kraftfahrzeuge ab dem ersten Kilometer auf 50 Cent erhöhen und an die Preisentwicklung anpassen
- 20/9321** Antrag der Abgeordneten Bernd Schattner, Stephan Protschka, Peter Felser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 139
 Landwirte in Deutschland unterstützen – Bedarfsgerechten Pflanzenschutz nach guter fachlicher Praxis gewährleisten
- 20/9505** Antrag der Abgeordneten Marc Bernhard, Karsten Hilse, Steffen Kotré, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 143
 Abschaffung der CO₂-Bepreisung statt Erhöhung zum 1. Januar 2024
- 20/9506** Antrag der Abgeordneten Thomas Seitz, Tobias Matthias Peterka, Carolin Bachmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 151
 Gleichbehandlung zwischen kleinen Brennereien und kleinen Brauereien herstellen
- 20/9507** Antrag der Abgeordneten Jan Wenzel Schmidt, Kay Gottschalk, Albrecht Glaser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 153
 Zinsen beim Studienkredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau deckeln – Kostenfalle stoppen

- 20/9722** Antrag der Abgeordneten Stephan Brandner, Dr. Gottfried Curio, Dr. Christian Wirth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 157
-
- Selbstauflösung einer Fraktion auch im Präsidium widerspiegeln – Vertreterin der aufgelösten Fraktion im Präsidium zum Rücktritt vom Amt der Vizepräsidentin auffordern
- 20/9742** Antrag der Abgeordneten Tobias Matthias Peterka, Stephan Brandner, Fabian Jacobi, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 161
-
- Keine Beschränkung der Meinungsfreiheit in den sozialen Netzwerken durch die Europäische Kommission
- 20/9743** Antrag der Abgeordneten Dr. Gottfried Curio, Dr. Bernd Baumann, Martin Hess, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 163
-
- Die weiteren Verhandlungen zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems im deutschen Interesse führen – Mit dem Ziel einer deutlichen und dauerhaften Reduzierung der Asylnmigration
- 20/9745** Antrag der Abgeordneten Martin Sichert, Kay-Uwe Ziegler, Dr. Christina Baum, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 171
-
- Obligatorische Kenntnisse zum deutschen Gesundheitswesen auch für alle Ärzte mit ausländischem Studienabschluss
- 20/9746** Antrag der Abgeordneten Frank Rinck, Stephan Protschka, Peter Felser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 173
-
- Deutsche Tierhaltung sichern – Gebührenordnung für Tierärzte umfassend reformieren und entbürokratisieren
- 20/9798** Antrag der Abgeordneten Sebastian Münzenmaier, Dr. Christina Baum, Martin Sichert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 177
-
- Warnung vor veganer Ernährung bei Risikogruppen
- 20/9799** Antrag der Abgeordneten Carolin Bachmann, Marc Bernhard, Roger Beckamp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 181
-
- Deutsche Kulturlandschaften verteidigen – Flächenfraß und visuelle Raumnahme der Wind- und Solarindustrie bekämpfen

- 20/9843** Antrag der Abgeordneten Hannes Gnauck, Petr Bystron, Tino Chrupalla, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 189
 Eine neue autonome Indopazifik-Strategie Deutschlands
 - Friedenssicherung durch Dialoge und multipolare
 Konnektivitäten
- 20/9847** Antrag der Abgeordneten Eugen Schmidt, Roger Beckamp, Barbara Benkstein, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 193
 Digitalisieren, wo es nützt - Transparenz bei Einbürgerungen
 herstellen und Nachsorgeobliegenheit sicherstellen
- 20/10054** Antrag der Abgeordneten Dirk Brandes, Kay Gottschalk, Klaus Stöber, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 201
 Luftverkehrsteuer aussetzen und evaluieren
- 20/10055** Antrag der Abgeordneten Frank Rinck, Stephan Protschka, Peter Felser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 205
 Deutsche Bauern nicht erneut belasten – Steuervergünstigung
 für Agrardiesel
- 20/10056** Antrag der Abgeordneten Stephan Protschka, Peter Felser, Frank Rinck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 207
 Spürbare Entlastung der heimischen Landwirtschaft durch eine
 Verdopplung der Agrardieselerückerstattung
- 20/10061** Antrag der Abgeordneten Markus Frohnmaier, Marc Bernhard, René Bochmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 211
 Verhältnismäßige Nothilfe für die Ukraine – Keine
 Wiederaufbaufinanzierung durch die deutsche Entwicklungshilfe
- 20/10062** Antrag der Abgeordneten Dr. Malte Kaufmann, Dr. Rainer Rothfuß, Leif-Erik Holm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 213
 Deutsche Unternehmen entlasten – Das
 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz abschaffen
- 20/10063** Antrag der Abgeordneten Norbert Kleinwächter, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 221

Sozialstaat sichern – Bürgergeld für EU-Bürger und
Drittstaatsangehörige begrenzen

- 20/10065** Antrag der Abgeordneten Peter Boehringer, Dr. Harald Weyel,
Jochen Haug, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 229
Keine weiteren Eigenmittel für die Europäische Union
- 20/10066** Antrag der Abgeordneten Jörn König, Klaus Stöber, Andreas
Bleck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 233
Die Grundförderung für Kadersportler ohne Sportförderstelle
muss angehoben werden
- 20/10067** Antrag der Abgeordneten Martin Sichert, Dr. Christina Baum,
Marc Bernhard, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 237
Ambulante ärztliche Versorgung zukunftssicher machen
- 20/10076** Antrag der Abgeordneten Carolin Bachmann, Marc Bernhard,
Roger Beckamp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 241
Identität und baukulturelles Erbe deutscher Städte bewahren
– Raum- und Gestaltungsregeln für die Infrastruktur der
Energiewende schaffen
- 20/10151** Antrag der Abgeordneten Dr. Götz Frömming, Barbara
Benkstein, Nicole Höchst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 245
Chatbots im schulischen Unterricht – Chancen und Risiken
erkennen und adäquat adressieren
- 20/10372** Antrag der Abgeordneten Sebastian Münzenmaier, Marc
Bernhard, Roger Beckamp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 249
Vom dänischen Umgang mit Parallelgesellschaften lernen –
Strategische Wende in der Stadt- und Wohnungsbaupolitik
einleiten
- 20/10388** Antrag der Abgeordneten Matthias Moosdorf, Petr Bystron, Tino
Chrupalla, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 257
Den rechtsstaatlichen Finanz- und Wirtschaftsstandort
Europa nicht durch rechtswidrige Verwendung russischen
Staatsvermögens zerstören

- 20/10389** Antrag der Abgeordneten Frank Rinck, Stephan Protschka, Peter Felser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 261
Deutsche Landwirtschaft wirklich entlasten – Höfesterben sofort beenden
- 20/10390** Antrag der Abgeordneten Bernd Schattner, Stephan Protschka, Peter Felser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 265
Stilllegungsflächen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion fristlos freigeben
- 20/10391** Antrag der Abgeordneten Martin Sichert, Dr. Christina Baum, Jörg Schneider, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 269
Ablehnung des WHO-Pandemievertrags sowie der überarbeiteten Internationalen Gesundheitsvorschriften
- 20/10392** Antrag der Abgeordneten Jörn König, Klaus Stöber, Andreas Bleck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 273
Förderung und Unterstützung ehrenamtlicher Funktionsträger im Sportverein
- 20/10394** Antrag der Abgeordneten Dr. Michael Kaufmann, Nicole Höchst, Dr. Götz Frömming, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 277
Fachkräfteinitiative für die Fusionsforschung
- 20/10395** Antrag der Abgeordneten Peter Boehringer, Dr. Harald Weyel, Jochen Haug, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 281
zu dem Vorschlag für die Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 hier: Stellungnahme des Deutschen Bundestages nach Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes Friedenslösung statt Kriegsunterstützung – keine weiteren Gelder für die EU
- 20/10609** Antrag der Abgeordneten Gerrit Huy, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 285
Soziale Mindestsicherung effektiv organisieren – Bürgergeld auf Arbeitsvermittlung fokussieren
- 20/10614** Antrag der Abgeordneten Nicole Höchst, Jörn König, Dr. Christina Baum, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 293

Zurück zum Wettkampfcharakter bei den Bundesjugendspielen
für die Grundschulklassen

- 20/10728** Antrag der Abgeordneten Marc Bernhard, Kay Gottschalk, Klaus Stöber, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 301
Erfolgsmodell Einfamilienhaus stärken – Eigentum, Freiheit und Familien massiv fördern
- 20/10729** Antrag der Abgeordneten Enrico Komning, Leif-Erik Holm, Dr. Malte Kaufmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 309
Unsere Wirtschaft, unser Mittelstand – Keine kalten Enteignungen im Namen der sogenannten sozial-ökologischen Transformation
- 20/10969** Antrag der Abgeordneten Norbert Kleinwächter, Albrecht Glaser, Kay Gottschalk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 317
22 Jahre Euro-Bargeld in Deutschland – Jetzt eine ehrliche Bilanz der Versprechen ziehen
- 20/10970** Antrag der Abgeordneten Sebastian Münzenmaier, Marc Bernhard, Roger Beckamp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 329
Für eine lebendige Baukultur – Die europäische Stadt als Gestaltungsrichtgröße stärken
- 20/10972** Antrag der Abgeordneten Joachim Wundrak, Matthias Moosdorf, Petr Bystron, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 337
Deutschlands Interessen in der Arktis neu ausrichten
- 20/10975** Antrag der Abgeordneten Kay Gottschalk, Klaus Stöber, Albrecht Glaser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 341
Lohnabstandsgebot beachten – Arbeitnehmer und Mittelstand entlasten – Den steuerlichen Grundfreibetrag für 2024 auf 14.000 Euro und weitere Tarifeckwerte korrespondierend erhöhen
- 20/10977** Antrag der Abgeordneten Peter Felser, Stephan Protschka, Bernd Schattner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 345
Kulturgut Fleisch schützen – Kennzeichnungspflicht für künstlichen Fleischersatz aus dem Labor

- 20/11140** Antrag der Abgeordneten Peter Boehringer, Albrecht Glaser, Norbert Kleinwächter, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 349
-
- Euro-Währungsunion kritisch bewerten – Integrationsverantwortung wahrnehmen
-
- 20/11145** Antrag der Abgeordneten Dr. Rainer Kraft, Karsten Hilde, Steffen Kotré, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 361
-
- Für eine kostengünstige, sichere und zukunftsfähige Energieversorgung – Kernenergie konsequent ausbauen
-
- 20/11148** Antrag der Abgeordneten Bernd Schattner, Stephan Protschka, Peter Felser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 369
-
- Deutsche Landwirtschaft schützen – Zollfreiheiten für ukrainische Getreide- und Ölsaaten beenden
-
- 20/11149** Antrag der Abgeordneten Kay Gottschalk, Klaus Stöber, Albrecht Glaser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 371
-
- Abschaffung des Solidaritätszuschlags – Erster Schritt einer umfänglichen Steuerreform zur Entlastung des Mittelstands, von Unternehmen sowie Arbeitnehmern
-
- 20/11372** Antrag der Abgeordneten Dr. Bernd Baumann, Dr. Gottfried Curio, Martin Hess, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 379
-
- Verbot des Vereins Muslim Interaktiv
-
- 20/11373** Antrag der Abgeordneten Martin Hess, Dr. Bernd Baumann, Dr. Gottfried Curio, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 387
-
- Kampf in Deutschland gegen islamistische Organisationen jetzt mithilfe weiterer Maßnahmen und Verbote konsequent fortführen
-
- 20/11374** Antrag der Abgeordneten Stephan Brandner, Tobias Matthias Peterka, René Bochmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 395
-
- 75 Jahre Grundgesetz – Bewährtes bewahren – Demokratie und Rechtsstaatlichkeit mit neuem Leben erfüllen

- | | | |
|-----------------|---|--------------|
| 20/11378 | Antrag der Abgeordneten Leif-Erik Holm, Dr. Malte Kaufmann, Enrico Komning, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
<hr/> Aufschwung für Deutschland – Starke Wirtschaft und soziale Verantwortung | ab Seite 403 |
| 20/11385 | Antrag der Abgeordneten Stephan Brandner, Marc Bernhard, René Bochmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
<hr/> Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
hier: Anzeige der Redezeit | ab Seite 411 |
| 20/11387 | Antrag der Abgeordneten Stephan Brandner, Barbara Benkstein, Marc Bernhard, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
<hr/> Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
hier: Transparente und nachvollziehbare Verfahren für die Bürger – Anträge ebenso wie Gesetzentwürfe im Plenum direkt abstimmen | ab Seite 413 |
| 20/11388 | Antrag der Abgeordneten Stephan Brandner, Fabian Jacobi, Peter Boehringer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
<hr/> Keine Amtsausstattung für ehemalige Bundestagspräsidenten und Bundestagsvizepräsidenten | ab Seite 417 |
| 20/11389 | Antrag der Abgeordneten Stephan Brandner, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
<hr/> Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
hier: Stärkung des Parlamentarismus durch eine doppelte Drei-Tage-Frist bei Beratungszeiten für Gesetzesänderungen für Abgeordnete in Ausschuss und Plenum (§§ 64 und 81) | ab Seite 421 |
| 20/11391 | Antrag der Abgeordneten Stephan Brandner, Tobias Matthias Peterka, Dr. Christina Baum, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
<hr/> Beendigung der Finanzierung der Kirchentage | ab Seite 429 |
| 20/11392 | Antrag der Abgeordneten Barbara Benkstein, Eugen Schmidt, Edgar Naujok, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
<hr/> Für den Erhalt der Meinungsfreiheit auch im Internet – Nein zum geplanten Gesetz gegen digitale Gewalt | ab Seite 433 |

- 20/11394** Antrag der Abgeordneten Jörn König, Klaus Stöber, Andreas Bleck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 437
Duale Karriere im Spitzensport weiterentwickeln
- 20/11449** Antrag der Abgeordneten Carolin Bachmann, Marc Bernhard, Roger Beckamp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 445
Die Territoriale Agenda der Europäischen Union beenden – Eine selbstbestimmte Raumentwicklung Deutschlands sicherstellen
- 20/11451** Antrag der Abgeordneten Sebastian Münzenmaier, Marc Bernhard, Roger Beckamp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 453
Green Deal und Neues Europäisches Bauhaus beenden – Für eine selbstbestimmte Zukunft europäischen Lebens, Wohnens und Bauens in Freiheit
- 20/11618** Antrag der Abgeordneten Dr. Bernd Baumann, Dr. Gottfried Curio, Martin Hess, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 461
Islamistisches Bedrohungspotential sichtbar machen – Den Expertenkreis Politischer Islamismus beim Bundesministerium des Innern und für Heimat umgehend wieder einsetzen
- 20/11623** Antrag der Abgeordneten Carolin Bachmann, Marc Bernhard, Roger Beckamp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 469
Kommunale Selbstverwaltung stärken – Fremdbestimmung durch Migrations- und Klimaschutzpolitik der Bundesregierung verhindern und Förderstruktur reformieren
- 20/11624** Antrag der Abgeordneten Marc Bernhard, Carolin Bachmann, Roger Beckamp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 481
Elf Punkte für unsere Heimat – Kommunen stärken
- 20/11625** Antrag der Abgeordneten Stefan Keuter, Joachim Wundrak, Petr Bystron, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 489
Für eine vollumfängliche deutsch-indische Partnerschaft im 21. Jahrhundert

- 20/11626** Antrag der Abgeordneten Dr. Christian Wirth, Dr. Gottfried Curio, Martin Hess, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 493
-
- Zurückweisungen von Drittstaatenangehörigen an den Außengrenzen der Bundesrepublik Deutschland entsprechend den bilateralen Rücknahmeabkommen mit den Nachbarstaaten
- 20/11627** Antrag der Abgeordneten Stephan Brandner, Marc Bernhard, Roger Beckamp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 501
-
- Einsparungen in Millionenhöhe durch Reduzierung der Büroflächen des Bundes
- 20/11628** Antrag der Abgeordneten Norbert Kleinwächter, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 505
-
- zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung und Durchsetzung der Arbeitsbedingungen von Praktikanten und zur Bekämpfung von Scheinpraktika („Praktikumsrichtlinie“) KOM(2024) 132 endg.; Ratsdok. 8148/24 hier: Begründete Stellungnahme gemäß Artikel 6 des Protokolls Nummer 2 zum Vertrag von Lissabon (Prüfung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit)
- 20/11629** Antrag der Abgeordneten Dr. Marc Jongen, Carolin Bachmann, Martin Erwin Renner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 513
-
- Berliner Bauakademie von Karl Friedrich Schinkel jetzt nach historischem Vorbild rekonstruieren
- 20/11753** Antrag der Abgeordneten Dr. Malte Kaufmann, Leif-Erik Holm, Enrico Komning, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 521
-
- Internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Rüstungsgüter erhöhen – Für eine Politik berechenbarer Rüstungsexportkontrollen
- 20/11755** Antrag der Abgeordneten Leif-Erik Holm, Dr. Malte Kaufmann, Enrico Komning, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 525
-
- Wettbewerbsfähigkeit der wehrtechnischen Industrie stärken – Aufbau von Produktionskapazitäten ermöglichen

- 20/11756** Antrag der Abgeordneten René Bochmann, Dr. Dirk Spaniel, Wolfgang Wiehle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 529
 Einführung einer gesetzlichen Haftpflichtversicherung für die Binnenschifffahrt
- 20/11757** Antrag der Abgeordneten Martin Hess, Dr. Bernd Baumann, Dr. Gottfried Curio, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 531
 Mehr Schutz für Polizeibeamte – Zeitnah Distanz-Elektroimpulsgeräte für die Bundespolizei einführen
- 20/11958** Antrag der Abgeordneten Bernd Schattner, Stephan Protschka, Peter Felser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 535
 Die deutsche Landwirtschaft wirklich entlasten
- 20/11962** Antrag der Abgeordneten Dr. Gottfried Curio, Dr. Bernd Baumann, Martin Hess, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 539
 Neue Lösungswege in der Migrationskrise beschreiten und Ruanda-Modell anwenden – Sichere Drittstaaten als Kooperationspartner für Asylverfahren und Abschiebungen gewinnen
- 20/11975** Antrag der Abgeordneten Dr. Rainer Kraft, Karsten Hilse, Steffen Kotré, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 547
 Kostengünstige und umweltverträgliche synthetische Energieträger und Treibstoffe für mehr Souveränität und Wohlstand
- 20/12091** Antrag der Abgeordneten Dr. Marc Jongen, Martin Erwin Renner, Dr. Götz Frömming, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 553
 Antisemitismus an der Wurzel bekämpfen – Die Bundesmittel für das Sonderprogramm Globaler Süden zur Aufarbeitung der postkolonialistischen Ideologie einsetzen
- 20/12095** Antrag der Abgeordneten Eugen Schmidt, Roger Beckamp, Dr. Alexander Gauland, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 561
 Belohnung für Hinweise zur Aufklärung der Anschläge auf die Nord-Stream-Leitungen ausloben

20/12096 Antrag der Abgeordneten Dr. Marc Jongen, Nicole Höchst, Dr. Götz Frömming, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 569

Das humboldtsche Bildungsideal zum Maßstab bei der Digitalisierung und dem Einsatz KI-basierter Technologien in der Hochschullehre machen

20/12190 Antrag der Abgeordneten Mike Moncsek, Dr. Dirk Spaniel, Wolfgang Wiehle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 581

Simson-Kleinkrafträder als Teil des technischen und kulturellen Erbes des wiedervereinigten Deutschlands schützen – Zulassung von Export-Simson erleichtern

Antrag

der Abgeordneten Beatrix von Storch, Carolin Bachmann, Barbara Benkstein, Marc Bernhard, René Bochmann, Peter Felser, Dr. Götz Frömming, Dr. Malte Kaufmann, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Verbot der Organisationen „Volksfront für die Befreiung Palästinas“ und „Samidoun“

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Die marxistisch-leninistisch geprägte „Volksfront für die Befreiung Palästinas“ (PFLP) verfolgt das Ziel, den Staat Israel gewaltsam zu beseitigen. Zu diesem Zweck kooperiert die PLPF mit anderen terroristischen Organisationen wie der Hamas und der Hisbollah. In den 1960er und 1970er Jahren führte die PFLP zahlreiche Anschläge und Flugzeugentführungen aus. Nicht zuletzt entführte sie in enger Abstimmung mit der „Roten Armee Fraktion“ (RAF) im Oktober 1977 die Lufthansa-Maschine „Landshut“.
 2. Die PFLP ist bereits seit Ende der 1960er Jahre in der Bundesrepublik aktiv. Ihre Aktivisten betreiben in Deutschland israelfeindliche und antisemitische Propaganda und kooperieren dabei u. a. mit der „Marxistisch-Leninistischen Partei Deutschlands“ (MLPD) und der kurdischen Terrororganisation PKK. Gemeinsam mit islamistischen Organisationen unterstützt die PFLP regelmäßig den von der iranischen Botschaft gesteuerten „Al Quds-Tag“.
 3. Die Aktivitäten und Bestrebungen der PFLP richten sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und den Gedanken der Völkerverständigung. Es ist ein zu behebender Missstand, dass sie als legal gelten, obschon die PFLP sowohl von der EU als auch von den USA als Terrororganisation eingestuft wird.
 4. Das Netzwerk Samidoun ist ein Ableger der PFLP. Nach den schweren Angriffen der Hamas auf Israel mit hunderten von ermordeten und verschleppten Israelis feierte Simidoun den Terror, indem es im Berliner Stadtteil Neukölln Süßigkeiten verteilte und auf der Internetplattform X den Terroranschlag als „Widerstand des palästinensischen Volkes“ lobte.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. festzustellen, dass die Voraussetzungen für ein Verbot der PFLP (Organisationsverbot) gegeben sind und ein solches Verbot zu erlassen und sofort umzusetzen;
 2. ebenso festzustellen, dass die Voraussetzungen für ein Verbot der Vorfeldorganisationen der PFLP wie die Organisationen „Samidoun“ und „Demokratisches Komitee Palästina“ (DKP) gegeben sind und entsprechende Verbote zu erlassen und sofort umzusetzen.

Berlin, den 10. Oktober 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die marxistisch-leninistisch geprägte PFLP wurde im Jahr 1967 gegründet. Sie gehört zum Spektrum der terroristischen palästinensischen Organisationen. Ihr Ziel ist die gewaltsame Beseitigung des Staates Israel. Dieses Ziel verfolgt sie mit terroristischen Mitteln und im Schulterschluss mit anderen terroristischen Organisationen wie der Hamas und der Hisbollah. In den 1960er und 1970er Jahren führte die PFLP zahlreiche Flugzeugentführungen und terroristische Anschläge durch. Im Oktober 1977 entführte die PFLP in enger Abstimmung mit der terroristischen RAF die Lufthansa-Maschine „Landshut“, um flankierend zur Entführung von Hans-Martin Schleyer den Druck auf die Bundesrepublik zu erhöhen, verurteilte RAF-Terroristen freizulassen.

Bis heute zeichnet sie für Anschläge mit Todesopfern verantwortlich. Am 16. Juni 2017 verübten Angehörige der PFLP einen Messerangriff auf eine israelische Polizistin in der Jerusalemer Altstadt, die dabei tödlich verletzt wurde. Am 23. August 2019 führte die PFLP einen Anschlag mit einem Sprengsatz auf ein beliebtes Ausflugsziel nahe einer israelischen Siedlung im Westjordanland durch, bei dem eine Person getötet und zwei Personen verletzt wurden. Diese Tat wurde von der Israelischen Armee als „schwerer Terrorangriff“ eingestuft.

Die PFLP ist bereits seit Ende der 1960er Jahre in der Bundesrepublik aktiv. Sie war aber bis heute keinen staatlichen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt und keinem Verbot unterworfen. Ihre Aktivisten betreiben in Deutschland israelfeindliche und antisemitische Propaganda. Sie unterhält Kontakte zum deutschen Linksextremismus, etwa zur „Marxistisch-Leninistischen Partei Deutschlands“ (MLPD) und der kurdischen Terrororganisation PKK. Sie beteiligt sich zusammen mit islamistischen Organisationen regelmäßig an dem von der iranischen Botschaft gesteuerten „Al Quds-Tag“.

Die PFLP wird sowohl von der EU als auch von den USA als Terrororganisation eingestuft. Dennoch darf die Terrororganisation in Deutschland Veranstaltungen durchführen und für ihre extremistischen Positionen werben. Im Dezember 2016 wurde eine Feier der PFLP zu ihrem Gründungsjubiläum im Verlagsgebäude des „Neuen Deutschland“ nur dadurch verhindert, dass die Immobilienverwaltung die Benefizveranstaltung untersagt hatte. Im darauffolgenden Sommer meldete das „Demokratische Komitee Palästina“ erneut eine Benefiz-Veranstaltung zu Gunsten der PFLP an. Der Berliner Senat erklärte dazu, er sei außer Stande Veranstaltungen der PFLP zu verbieten. Die Verantwortung sah der damalige Berliner Innensenator Andreas Geisel“ (SPD) beim Bundesinnenministerium, das keine Schritte zum Verbot der PFLP unternommen hatte.

An den Deutschlandweiten Protesten zwischen dem 10. Mai bis zum 21. Mai 2021 haben in vielen Städten israelfeindliche und antisemitische Ausschreitungen stattgefunden, an denen sich die Anhänger der PFLP beteiligten. Auf Demonstrationen wurde skandiert „Intifada ist die Lösung“ und „Rakete um Rakete, Gaza wird immer stolzer.“ Zu den anmeldenden Organisationen gehörte die Organisation Samidoun, die sich als Solidaritätsnetzwerk für palästinensische Gefangene bezeichnet. Samidoun ist wie das „Demokratische Komitee Palästina“ ein Ableger der PFLP und wurde deshalb im Februar 2021 von der israelischen Regierung als terroristische Organisation eingestuft.

Der Präsident des Zentralrates der Juden in Deutschland, Josef Schuster, erklärte dazu: „Es darf nicht sein, dass eine Organisation, die vor terroristischen Anschlägen nicht zurückschreckt, sowie unsere Werte und unsere westliche Lebensweise bekämpft, ungehindert in Deutschland agieren und mobilisieren kann.“ Der Präsident des Thüringer Verfassungsschutzes Stephan Kramer erklärte: „Die PFLP ist eine Terrororganisation.“ Ihr Verbot sollte „schnellstmöglich“ geprüft werden. Bislang hat das Bundesministerium trotz der breiten Unterstützung dieser Forderung keine Schritte zu einem Verbot unternommen.

Die Berliner Senatsverwaltung geht in Berlin von 100 aktiven Unterstützern der PFLP aus und 100 Unterstützern der Hamas. Die ideologischen Gegensätze zwischen der islamistischen Hamas und der linksextremistischen PFLP spielen in Deutschland, insbesondere im organisatorischen Zentrum Berlin, keine Rolle. Beide Gruppierungen agieren oftmals gemeinsam. Die PFLP sieht den massiven Terrorangriff der Hamas gegen Israel als Teil des „Widerstandes des palästinensischen Volkes“ und nutzt den Angriff dafür, um auf den Straßen gegen Israel zu agitieren und insbesondere junge Menschen zu radikalieren.

Nach Auffassung der Antragsteller erfüllen die PFLP und ihre Ableger-Organisationen wie Samidoun und das Demokratische Komitee Palästina die Voraussetzungen für ein Vereinsverbot, insbesondere durch ihr gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtetes Handeln. Die PFLP betreibt den bewaffneten Kampf gegen den Staat Israel und trägt damit Gewalt in das Verhältnis von Völkern. Für ein Verbot muss ein Verein die Gewalt nicht selbst ausüben und selbst aggressiv-kämpferisch vorgehen, da die Unterstützung von Gruppierungen, die durch Gewalt den Gedanken der Völkerverständigung stören, ausreicht. Die Tätigkeit der PFLP ist geeignet den Gedanken der Völkerverständigung schwerwiegend, ernst und nachhaltig zu beeinträchtigen. Die Vereine Samidoun und das Demokratische Komitee Palästina unterstützen diese Bestrebungen und geben damit ebenfalls Anhaltspunkte, die ein Vereinsverbot begründen.

Antrag

der Abgeordneten Jürgen Braun, Martin Sichert, Petr Bystron, Dietmar Friedhoff, Matthias Moosdorf, Carolin Bachmann, René Bochmann, Marcus Bühl, Peter Felser, Dr. Götz Frömming, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Gerold Otten, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Erziehung von Kindern in den palästinensischen Gebieten zum Terrorismus verurteilen – Finanzierung durch Deutschland sofort beenden

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Offizielle Organisationen und Behörden in den palästinensischen Gebieten indoktrinieren seit vielen Jahren Kinder und Jugendliche zu Israelhass und Terrorismus. Die Palästinensische Autonomiebehörde (PA), Fatah, PLO und Hamas fördern systematisch den Hass auf Juden und die Vernichtung des Staates Israel. Eine besondere Rolle nimmt dabei die Erziehung zu so genannten „Märtyrern“ ein. Kinder lernen bereits im Vorschulalter, dass es höchstes Ziel und größte Ehre sei, im Kampf gegen die zionistischen Besatzer zu sterben. Sie lernen dies im Kinderprogramm des offiziellen Fernsehkanals der PA, in Sommercamps der PA und PLO, in Schulbüchern und anderen Unterrichtsmaterialien.

Ein wichtiges Werkzeug hierfür ist das Magazin Waed der Fatah, für Kinder im Alter von sechs bis 15 Jahren. Es existiert seit 2014 und erscheint drei bis viermal im Jahr.¹ Das Magazin ist fester Bestandteil des Schulunterrichtes. Die Indoktrination beginnt mit der Sprache, bereits im Kindergarten, wo die Kinder eine Terminologie des Hasses quasi spielerisch lernen. Waed kombiniert Bilder von Kindern mit Blumen und Luftballons mit Hassbotschaften: Israel ist der zionistische Feind, ein koloniales, rassistisches, verbrecherisches Regime von Besatzern. Israelis sind blutdürstige Monster, Teil einer dämonischen Mordmaschine. Die Kinder lernen, Israel habe es nie gegeben, alles Land sei gestohlenen palästinensisches Land. In den Schulbüchern existiert Israel als Land nicht. Israel müsse daher zwangsläufig zerstört werden, Palästina werde bald wieder frei sein. „From the river to the sea, Palestine will be free“ ist der Leitspruch hierfür.

Zur Befreiung des Heimatlandes braucht es den gerechten bewaffneten Kampf. Terror ist daher ein „Recht“ der Palästinenser und der Tod im Kampf ist das so genannte Märtyrertum. Dieses wird als palästinensisches Ideal gepriesen. „Wir werden sterben

¹ <https://palwatch.org/Storage/Special-Reports/2021/Waed-The-PA-Fatah-Vision-for-Israelis-Destruction-by-PMW-Director-Itamar-Marcus.pdf>

und Palästina wird leben“ lesen die Kinder.² Lieder, Gedichte, Spiele handeln vom Tod im Kampf als schönstes Ziel, von einer Hochzeit im Himmel, dem Paradies, dem Ort der Sehnsucht. Das Lied „Begleite mich zur Ewigkeit, zum Paradies, dies ist die schönste Zeit“ wurde im PA-Fernsehen gespielt bei der Übertragung der Beerdigung eines 14-jährigen Terroristen.³ Die Beerdigung eines anderen jungen Terroristen schmückt das offizielle Fernsehen der PA mit dem Lied: „Wir geleiteten den schönen Bräutigam zu seiner Hochzeit. Die Prozession ins Paradies (...) für einen Bräutigam, der das Martyrium ersehnt.“⁴ Diese Hochzeit findet gemäß der islamischen Tradition mit 72 dunkeläugigen Jungfrauen statt.

Der Begriff „Märtyrer“ hat in diesem Kontext eine gänzlich andere Bedeutung als im Christentum. Dort ist es jemand, der um seines Glaubens willen Verfolgung, schweres körperliches Leid und sogar den Tod auf sich nimmt. Das Erdulden zeigt die vorbildhafte Charakterfestigkeit desjenigen, der unter Androhung von Gewalt, beispielsweise Folter, dem Christentum nicht abschwört. Der Märtyrer gibt sein Leben für seinen Glauben, sowie für das Leben seiner Glaubensbrüder. Im islamischen Kontext ist der „Märtyrer“ derjenige, der den Tod im Kampf für Allah sucht, gegen die Feinde des Islam, und dafür mit dem sicheren Einzug ins Paradies belohnt wird. Der Schahid, der Blutzuge, legt mit seiner Tat Zeugnis für seinen Glauben ab. Sein Kampf ist explizit gewalttätig.⁵ In der Darstellung der PA ist die Tat des Schahid umso glorreicher, sein „Martyrium“ umso ruhmreicher, je mehr Feinde er tötet.

Die palästinensische Propaganda kann sich hierbei auf zwei bedeutsame Botschaften des radikalen Islam stützen. Im Koran gibt es eine Auszeichnung derjenigen, die aktiv den Dschihad betreiben und dabei sterben, vor den einfachen, quasi untätigen Gläubigen. In Sure 4 heißt es: „So sollen denn diejenigen auf Allahs Weg kämpfen, die das diesseitige Leben für das Jenseits verkaufen. Und wer auf Allahs Weg kämpft und dann getötet wird oder siegt, dem werden Wir großartigen Lohn geben.“ Sure 3 sagt: „Und meine ja nicht, diejenigen, die auf Allahs Weg getötet worden sind, seien (wirklich) tot. Nein! Vielmehr sind sie lebendig bei ihrem Herrn und werden versorgt.“⁶ Diese Suren werden ständig in den Verlautbarungen der PA zitiert.

Die zweite Säule der Propaganda ist ein Zitat von Hassan al Banna, dem Gründer der Muslimbruderschaft. Es gilt als philosophisches Gründungsdokument des palästinensischen Terrors: „Derjenigen Nation, welche die Kunst des Todes perfektioniert und die weiß, wie man edel stirbt, gibt Gott ein stolzes Leben auf dieser Welt und ewige Gunst in dem Leben, das noch kommt. Nichts hat uns mehr erniedrigt als die Liebe zum weltlichen Leben und der Hass auf den Tod. Bereite dich also auf eine große Tat vor. Sei erpicht zu sterben, so wird dir gewährt sein zu leben. Strebe nach einem edlen Tod und du wirst vollständiges Glück erlangen.“⁷

Diese Botschaft ist so bedeutend, dass jeder neue Chef der Muslimbruderschaft sie erneuern muss. Kurz nach seinem Amtsantritt sagte zum Beispiel Mohammed Badie: „Ein Fortschritt, wie ihn die Muslime anstreben, kann nur durch Kampf (Dschihad) und Opfer erreicht werden., durch die Erziehung einer Dschihad-Generation, die den Tod so sehr wünscht, wie die Feinde das Leben.“⁸

² Sommercamp der PA/PLO/Fatha, 25.7.2022, palwatch.org/page/31952

³ 17.12.2023 PA TV, palwatch.org/page/32535

⁴ 8.12.2022 PA TV, palwatch.org/page/32976

⁵ Tilman Nagel, Was ist der Islam, S. 279, FN 22

⁶ <https://islam.de/13829.php?q=get%C3%B6tet&x=0&y=0>

⁷ www.govinfo.gov/content/pkg/BILLS-114hr3892ih/html/BILLS-114hr3892ih.htm

⁸ <https://web.archive.org/web/20120718181126/http://www.memri.org/report/en/0/0/0/0/0/465-0.htm>

Die PA wendet sich mit Liedern, Spielen und Videos direkt an Kinder, mit der Botschaft vom glorreichen Tod als sogenannter „Märtyrer“: „Wir haben dieses Land getränkt mit Blut für dich, meine Heimat. Zeige deine Freude, Mutter des Märtyrers. Glückwunsch zu deinem Märtyrer-Tod, Allah, Allah, Allah.“ Dies ist ein oft gesendeter Text im Radiosender der PA.⁹ Sie veranstaltet Sommercamps, wo Kindern die Massenmorde der bekanntesten Terroristen als Heldentaten beigebracht werden. Terroristen werden die „Monde am Himmel Palästinas“ genannt.¹⁰ Dort lernen sie, den Staat Israel in den Farben Palästinas zu malen und wie sie eine „Karriere“ als Attentäter und Selbstmordattentäter einschlagen können.¹¹ Knaben singen gemeinsam: „Wir werden sterben, und Palästina wird leben.“ Mädchen singen gemeinsam: „Ich erbitte euren Segen, Mutter und Vater, den Pfad zum Martyrium zu gehen, den Pfad zum Martyrium zu gehen, den Pfad zum Martyrium zu gehen.“¹² Auf der offiziellen Facebookseite der Fatah zitiert ein Kind seine Mutter: „Mein Sohn, wir wurden nicht zum Glücklichen geschaffen. In meinen Augen wurdest du zum Martyrium auserwählt. Unsere Waffe ist unser Islam, unsere Munition sind unsere Kinder.“¹³

Im palästinensischen Fernsehen findet eine permanente Preisung des „Märtyrertodes“, auch von Kindern, als höchstes Ziel statt, als Hochzeit im Himmel. Viele Kinder werden gezeigt, die Gedichte dazu aufsagen, die ihre Eltern bitten, endlich ein Märtyrer werden zu dürfen; Eltern, die gefundene Abschiedsbriefe ihrer Kinder verlesen, nachdem sie zu „Märtyrern“ wurden, wie der des 14-jährigen A. K. A.: „Gepriesen sei Allah! Allah hat meinen Traum verwirklicht, ein Märtyrer zu werden für Allah. Oh Mutter, wenn ich Märtyrer werde, so Allah will, weine nicht, sondern freue dich! Sei nicht traurig, Vater, ich sehnte mich nach dem Martyrium und habe es erreicht.“¹⁴ Eltern, die Allah preisen, dass er ihren Kindern die Ehre zuteilwerden ließ, Märtyrer zu werden, Eltern die große Freude über den Tod ihrer Kinder äußern, wie der Fall des 14-jährigen O. A., dessen Mutter im Fernsehen sagte: „O. sagte immer, ich will als Märtyrer sterben. Mutter, bitte du Allah darum, dass ich als Märtyrer sterbe. Vater, schenke mir, dass ich als Märtyrer sterbe. Ich will als Märtyrer sterben, ich will als Märtyrer sterben. Trotz seines jungen Alters war Märtyrertum in seinen Gedanken. Gepriesen sei Allah, der Erschaffer des Universums, denn unser Herr ehrte ihn mit seinem Martyrium.“¹⁵ Oder der Vater des 16-jährigen A. S.: „Jede Woche fragte mich mein Sohn, Vater, wann werde ich als Bräutigam zur Hochzeit gehen? Dieser Junge wollte seit zwei Jahren den Märtyrertod. Gepriesen sei Allah, nun erreichte er ihn.“¹⁶

Die Nachrichtenagentur der PA, Wafa, sowie ihr Fernsehkanal zeigen alle diese Ereignisse auch aus politischer Perspektive. Behördenvertreter besuchen die Familien der Terroristen, preisen den Tod, überreichen Geschenke und Geld, sichern die Versorgung der Familie zu. Der Premier der PA Muhammad Shtayyeh sagt: „Martyrium ist ein Ehrenorden. Märtyrer sind Helden. Ihr Blut ist Parfum, und ihre Seelen schweben im Paradies an der Seite der Gerechten und Propheten. Sie sind geschmückt mit einer Ehrenkrone.“¹⁷

⁹ 15.9.2018 PA Radio, palwatch.org/page/14679

¹⁰ [Palwatch.org/page/32968](http://palwatch.org/page/32968)

¹¹ [Palwatch.org/page/34575](http://palwatch.org/page/34575)

¹² 31.7.2022 PA-Sommercamp, palwatch.org/page/31867

¹³ 22.11.2019 Video der Fatah auf Facebook, palwatch.org/page/16940

¹⁴ [Palwatch.org/page/32538](http://palwatch.org/page/32538)

¹⁵ PA TV 21.4.2023, palwatch.org/page/33075

¹⁶ PA TV 23.11.2022, palwatch.org/page/32416

¹⁷ [Palwatch.org/page/32377](http://palwatch.org/page/32377)

Dieses Streben nach Tod auf Allahs Weg ist das wirksamste Gift, das immer wieder neuen Judenhass produziert, weit über die Grenzen Israels hinaus.¹⁸ Es macht einen Frieden zwischen Israelis und Palästinensern unmöglich. Die Bundesregierung ist aufgefordert, alles zu unternehmen, diese Hasspropaganda zu beenden. Eine mittelbare wie unmittelbare Förderung der Erziehung von Kindern zu Terroristen ist gegen das Existenzrecht Israels gerichtet. Anhand der sehr hohen Zuwendungen der Bundesregierung an palästinensische Organisationen – in den Jahren 2021 und 2022 machte die Bundesregierung Zusagen von 340 Millionen Euro¹⁹ – ist es naheliegend, dass diese Propaganda auch mit deutschem Steuergeld finanziert wird.

Palästinensische Schulbücher rufen seit Jahren systematisch zu Gewalt und Hass gegen Juden auf. Selbst die Verherrlichung von Terrorismus und Morden an Zivilisten mit der Verklärung von sog. Märtyrern ist in den untersuchten 190 Lehrbüchern aus den Jahren von 2017 bis 2020 eher die Regel als die Ausnahme.

Auch das EU-Parlament sieht dringenden Handlungsbedarf, doch sowohl die EU-Kommission als auch die Bundesregierung wollten zunächst abwarten und gaben eine Studie beim Braunschweiger Georg-Eckert-Institut, dem Leibniz-Institut für internationale Schulbuchforschung, in Auftrag. Die von der Studie zitierten UNESCO-Förderrichtlinien, wonach Schulmaterialien eine „ausgewogene und respektvolle Darstellung der verschiedenen religiösen, sozialen und kulturellen Gruppen“ aufweisen müssen, „die friedliche Koexistenz fördern“ sollen und „Fähigkeiten zur Friedensbildung und Konfliktprävention“ als Ziel definieren, werden vielfach unterlaufen. Juden werden dämonisiert, zu Betrügern herabgewürdigt.²⁰

So bleiben die Aussichten für den Frieden düster, so wie Golda Meir es ausdrückte: „Frieden wird es erst geben, wenn die Araber ihre Kinder mehr lieben, als sie uns hassen.“²¹

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die systematische Erziehung von Kindern in den palästinensischen Gebieten zu sogenannten Märtyrern als eine Erziehung zu Attentätern, Mördern und Selbstmordattentätern zu benennen und diese zu verurteilen;
2. anzuerkennen, dass diese Indoktrinierung zu zahlreichen Terrorakten von Kindern gegen Israel und Israelis führt und unmittelbar verantwortlich ist für die steigende Zahl von verhafteten, verletzten und getöteten palästinensischen Kindern;
3. der Palästinensischen Autonomiebehörde sowie der PLO, Fatah und Hamas die Einstellung aller Zahlungen in Aussicht zu stellen, sofern diese Indoktrination nicht umgehend beendet wird;
4. den Leiter der Palästinensischen Mission, Layth A. O. Arafa, in das Auswärtige Amt einzubestellen, um ihm diese Einschätzung und Vorhaben mitzuteilen;
5. die finanziellen Mittel (jährlich ca. 9 Mio. Euro) für den Bereich Grundbildung über den Haushaltstitel „Bilaterale finanzielle Zusammenarbeit“ sofort und solange einzustellen, bis die UNESCO-Richtlinien in allen Lehrmaterialien vollumfänglich berücksichtigt worden sind und alle antisemitischen und israelfeindlichen Lehrinhalte entfernt wurden;

¹⁸ Minderjährige schreien in Berlin Parolen vom „Märtyrertod“: www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/tod-israel-antisemitische-parolen-auf-palaestinen-ser-demonstration-ain-berlin-neukoelln-und-kreuzberg-li.336485

¹⁹ www.spiegel.de/politik/deutschland/bundesregierung-sagt-palaestinen-ern-340-millionen-euro-zu-a-8bc5703-ddcc-400a-a8e2-9b5ff3051f66

²⁰ www.tagesspiegel.de/gesellschaft/hass-der-den-unesco-richtlinien-entspricht-4258360.html

²¹ www.welt.de/politik/deutschland/article231274187/Kundgebung-am-Brandenburger-Tor-Wer-Israel-angreift-bekommt-es-mit-Deutschland-zu-tun.html

6. sicherzustellen, dass mit deutschen Steuergeldern weder Lehrmittel noch Lehrkräfte gefördert werden, die Gewaltaufrufe und Judenhass verbreiten.

Berlin, den 10. Oktober 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Am 28. August veröffentlichte die NGO Human Rights Watch (HRW) einen Bericht mit dem Titel „West Bank: Anstieg der israelischen Tötungen von palästinensischen Kindern“. Der Hauptvorwurf von HRW lautet: „Das israelische Militär und die Grenzpolizei töten palästinensische Kinder, ohne dass sie dafür zur Rechenschaft gezogen werden können“. HRW empfiehlt, dass der UN-Generalsekretär in seinem Jahresbericht über schwere Verstöße gegen Kinder in bewaffneten Konflikten für das Jahr 2023, die israelischen Streitkräfte als verantwortlich für die Tötung und Verstümmelung palästinensischer Kinder aufführen sollte. Der Bericht bringt vier Fallbeispiele vom Januar 2023, der IDF habe bei ihren anti-Terror-Operationen in Jenin unschuldige palästinensische Kinder ermordet.²²

Was HRW nicht erwähnte: Bei den Toten handelte es sich um Mitglieder terroristischer Organisationen, dem Islamic Jihad, den Al-Aqsa-Märtyrer-Brigade, der Befreiungsfront Palästinas PFLP, der Hamas. Die Jugendlichen waren von den Terrorgruppen auserwählt worden, an vorderster Front Anschläge auf israelische Soldaten zu verüben. Im offiziellen Statement der PFLP zum Tod ihres Kämpfers heißt es: „Der junge Genosse und Kämpfer A. E. A. (15 Jahre alt) ist heute Morgen in den Himmel aufgestiegen, als er sich zusammen mit seinen Kameraden den Besatzungstruppen entgegenstellte, die das Lager stürmten... er war immer an vorderster Front dabei, wenn es darum ging, das Land zu verteidigen, und heute Morgen war er in der Lage, einen Molotowcocktail auf die Besatzungstruppen zu werfen, bevor er als Märtyrer in den Himmel aufstieg (...) Er hat hartnäckig an dem Motto festgehalten: Wenn es kein Entrinnen vor dem Tod gibt, stirb nicht, bevor du zum Widersacher wirst, und stirb nur zwischen den Kugeln.“

Am Tag nach seinem Tod telefonierte der stellvertretende Generalsekretär der PFLP, Jamil Mezher mit A.s Familie und beglückwünschte sie „in seinem eigenen Namen, dem des Genossen Kommandierenden Generalsekretärs Ahmad Sa’adat und allen Mitgliedern des Politbüros und des Zentralkomitees der PFLP über den Tod dieses jungen Kämpfers“. Mezher drückte «seinen Stolz und seine Bewunderung für den Mut und die Tapferkeit dieses Märtyrers aus, der sich an der Seite seiner revolutionären Genossen ... den zionistischen Besatzungstruppen, die das Lager stürmten, entgegenstellte“ A. identifizierte sich schon länger mit Terrorismus und dem sogenannten Märtyrertum, auf seiner Facebookseite schrieb er: „Wenn ihr Männer sein wollt, erinnert euch an U. A. Ruhm für die Märtyrer.“

Unmittelbar nach seinem Tod wurde sein Testament veröffentlicht, dort heißt es: „Ich bin so glücklich, dass Allah einen meiner Träume wahr gemacht hat – ein Märtyrer zu werden. Märtyrertum ist nicht nur Tod, Märtyrertum ist Stolz für dich selbst und für die ganze Welt, es ist ein Sieg. Es ist wahr, dass das Leben endet, aber es endet glücklich.“²³

Diese systematische Erziehung der Kinder und Jugendlichen in den palästinensischen Gebieten erweist sich als ein schwerwiegendes Hindernis für einen Friedensprozess in der Region. Die palästinensischen Organisationen zeigen keinerlei Absichten, ihr Verhalten zu ändern. Warum auch, sie erhalten seit Jahrzehnten Gelder von der EU und der UN. Unter den einzelnen Ländern besonders durch Deutschland, und dies mit jährlichem Zuwachs. Anfang September 2023 veröffentlichte die Fatah ein Schreiben, in der sie die Terroroperationen von 30 ihrer

²² www.audiatour-online.ch/2023/08/31/human-rights-watch-verschleierte-beteiligung-palaestinensischer-minderjaehriger-am-terrorismus/

²³ <https://twitter.com/NourAqtash/status/1610174077637120000>

Mitglieder pries. Sie wurden mit Geldern vom Westen zu Anti-Terrorexperten der Autonomiebehörde ausgebildet, betätigten sich aber nebenbei als Terroristen. „Sicherheitsoffiziere bei Tag, Terroristen in der Nacht.“ So macht sich die PA auch über die Naivität des Westens lustig, der das alles bezahlt.²⁴

²⁴ <https://palwatch.org/page/34545>

Antrag

der Abgeordneten Carolin Bachmann, Marc Bernhard, Roger Beckamp, Sebastian Münzenmaier, René Bochmann, Dr. Christina Baum, Peter Boehringer, Marcus Bühl, Peter Felser, Dr. Götz Frömming, Dr. Malte Kaufmann, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Kommunale Wärmeplanung und Dekarbonisierung der Wärmenetze stoppen – Sichere, lückenlose und bezahlbare Energieversorgung gewährleisten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Deutschland ist laut einer Prognose des IWF das einzige G7-Land, in dem im Jahr 2023 das BIP schrumpft.¹ Dies hat seine Ursachen unter anderem in der Energiepolitik der deutschen Bundesregierungen der letzten 20 Jahre, die systematisch die Infrastruktur für die Energieerzeugung in Deutschland zerstört.

Die erste Rot-Grüne Bundesregierung hat bereits 2002 den Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen. Unter Führung der CDU-Kanzlerin Merkel beschleunigte die Große Koalition 2011 den Ausstieg.² Die aktuelle Ampel-Koalition denkt auch in Zeiten der größten Energiekrise nicht daran, diese sichere und laut EU-Kommission „grüne“ Energie³ wieder zu reaktivieren, obwohl laut einer Studie der angesehenen Radiant Energy Group⁴ die Möglichkeit besteht, acht Kernkraftwerke innerhalb kurzer Zeit wieder in Betrieb zu nehmen. Laut einer Allensbach Umfrage ist die Mehrheit der Deutschen für eine weitere Nutzung der Kernkraft zur Energieerzeugung.⁵

Gleichzeitig treiben außer der AfD alle Parteien den Kohleausstieg voran. Wiederum war es die von der CDU geführte Koalition, die mit dem Kohleausstiegsgesetz 2020 endgültig den Sargdeckel über den Kohlebergbau in Deutschland legte. Die Bundes-

¹ <https://de.euronews.com/2023/07/30/deutschlands-schrumpfende-wirtschaft-sorgenkind-2023-in-eurozone-und-g7> Zugriff am 08.08.2023

² www.base.bund.de/DE/themen/kt/ausstieg-atomkraft/ausstieg_node.html Zugriff am 08.08.2023

³ www.tagesschau.de/ausland/europa/eu-kommission-taxonomie-103.html Zugriff 08.08.2023

⁴ www.radiantenergygroup.com/reports/restart-of-germany-reactors-can-it-be-done Zugriff 08.08.2023

⁵ www.rundblick-niedersachsen.de/umfrage-zeigt-in-der-naechsten-landtagswahl-in-niedersachsen-koennte-rot-gruen-keine-mehrheit-haben/ Zugriff am 08.08.2023

regierung spielt fahrlässig mit der Energiesicherheit Deutschlands und ist verantwortlich für den Verlust tausender Arbeitsplätze, die in diesem Industriesektor seit den neunziger Jahren verloren gingen.^{6, 7}

Durch die Sanktionen gegen Russland und die Sprengung der Nord-Stream-Leitungen verschärfte sich die Energiekrise in Deutschland weiter. Dass sich der überwiegende Teil der Welt nicht an den Sanktionen beteiligt, wird ignoriert.⁸ Deutschland kauft nun russisches Gas und Öl über Drittländer zu entsprechend deutlich höheren Preisen.⁹

Dies alles führt dazu, dass schon 2022 das Wall Street Journal davon schrieb, dass Deutschland die dümmste Energiepolitik der Welt betreibe.¹⁰ Deutschland hatte im Jahr 2022 die zweithöchsten Strompreise weltweit.¹¹ In einem bis dato hochentwickelten Industrieland führt das dazu, dass die Industrie dem Land den Rücken kehrt.¹² Aber nicht nur die Großindustrie wandert ins Ausland ab, mittlerweile ist es auch der Mittelstand, der Deutschland verlässt.¹³

In diesen dramatischen Zeiten treibt die Ampel-Koalition unbeirrt die verharmlosend „Energie- und Wärmewende“ genannte Politik voran. Als ob es nicht reicht, dass allein das Gebäudeenergiegesetz nach Schätzungen bis zu 2,5 Billionen Euro kostet,¹⁴ kommt jetzt noch das „Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze“ – ein weiterer Baustein in der ideologiegetriebenen Politik der Regierung. Es werden alle ca. 11.000 Städte und Gemeinden gezwungen einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen. Damit soll der Ausbau von Fernwärmenetzen vorangetrieben werden. Gleichzeitig wird angestrebt, den Anteil der „erneuerbaren Energien“ in den Fernwärmenetzen kontinuierlich auszubauen.

Dabei gibt es gleich mehrere Punkte, die in dem Gesetzentwurf nicht berücksichtigt wurden bzw. zu kritisieren sind:

1. Den kommunalen Verwaltungen werden zu den bestehenden Aufgaben für die öffentliche Daseinsvorsorge weitere Aufgaben aufgebürdet. Je Stadt oder Gemeinde ist mindestens ein Verantwortlicher, also mindestens 11.000 Mitarbeiter bundesweit, nötig.¹⁵ Im öffentlichen Sektor fehlen aber 2022 laut einer PwC-Studie schon über eine Million Fachkräfte.¹⁶ Woher die zusätzlich erforderlichen Fachkräfte kommen sollen, ist nicht nachvollziehbar und kann auch von der Regierung nicht beantwortet werden. Laut o. g. PwC-Studie „(...) geht (es) um nicht weniger als die Frage, ob der öffentliche Sektor seine Kernaufgaben in Zukunft noch erfüllen kann.“

⁶ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/185209/umfrage/belegschaft-im-steinkohlebergbau-in-deutschland-seit-1950/> Zugriff am 08.08.2023

⁷ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/161209/umfrage/braunkohlenbergbau-beschaeftigte-in-deutschland-seit-1950/> Zugriff am 08.08.2023

⁸ www.wiwo.de/politik/ausland/ukraine-krieg-infografik-welche-laender-russland-sanktionieren-und-wer-sich-enthaelt/28312140.html Zugriff am 08.08.2023

⁹ www.berliner-zeitung.de/wirtschaft-verantwortung/lachen-die-inder-gerade-deutschland-aus-li.318218 Zugriff am 08.08.2023

¹⁰ www.wallstreet-online.de/nachricht/14917166-deutschland-duemmste-energiepolitik-welt Zugriff am 08.08.2023

¹¹ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/13020/umfrage/strompreise-in-ausgewaehlten-laendern/> Zugriff am 08.08.2023

¹² www.handelsblatt.com/politik/konjunktur/nachrichten/standortpolitik-so-viele-deutsche-firmen-wie-seit-15-jahren-nicht-wandern-aus-kostengruenden-ab/29084292.html Zugriff am 08.08.2023

¹³ www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/mittelstand-abwanderung-100.html Zugriff am 08.08.2023

¹⁴ www.bild.de/politik/inland/politik-inland/ampel-zoff-um-heiz-gesetz-eskaliert-habeck-wirft-fdp-wortbruch-vor-84035432.bild.html Zugriff am 08.08.2023

¹⁵ <https://kommunal.de/kommunale-waermeplanung-kleine-kommunen> Zugriff am 08.08.2023

¹⁶ www.pwc.de/de/branchen-und-markte/oeffentlicher-sektor/pwc-fachkraeftemangel-im-oeffentlichen-sektor.pdf Zugriff am 08.08.2023

2. Der finanzielle Aufwand für die Verwaltung wird im gegenständlichen Entwurf bis 2028 im Abschnitt E.3 mit 553 Millionen Euro und für die folgenden Jahre mit 38 Millionen Euro jährlich angegeben, wobei nicht ersichtlich ist, auf welcher Datengrundlage diese Zahlen errechnet wurden. Der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages rechnet mit etwa zwei Milliarden Euro an Personalkosten allein für das Aufstellen der Wärmeplanung.¹⁷
3. Für die Wirtschaft wird der Erfüllungsaufwand im Abschnitt E.2 mit 461 Millionen Euro bis 2028, mit 415 Millionen Euro 2029 und 2030 und mit 770 Millionen Euro ab 2031 angegeben. Das sind in Summe bis 2040 etwa 11 Milliarden Euro. Was die Bundesregierung dabei nicht sagt, ist dass dieser Erfüllungsaufwand immer vom Bürger bezahlt wird. Entweder über die direkten Energiekosten oder über Steuergelder, welche als Subventionen an die Beteiligten Firmen und Verwaltungen ausgegeben werden. Dieser Erfüllungsaufwand gehört richtigerweise in den Abschnitt E.1 „Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger“.¹⁸
4. Laut gegenständlichem Gesetzentwurf müssen bestehende Fernwärmenetze bis 2030 mindestens 30 Prozent und bis 2040 zu 80 Prozent mit Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme betrieben werden.¹⁹ Im Jahr 2020 betrug der Anteil der „Erneuerbaren Energien“ in der Fernwärme 17,8%. Der Anteil stieg damit seit 2010 um gerade mal 10%. Der Anteil von Erdgas lag bei 48,1% und von Kohle bei 18,6%.²⁰ Der geplante Ausbau der „Erneuerbaren Energien“ verlangt ungeheure Speicherkapazitäten, um die Volatilität der Energieerzeugung auszugleichen. Im Moment liegt die Speicherkapazität kleiner stationärer Speicher (die Ausbaumöglichkeiten von hier nicht enthaltenen Pumpspeicherkraftwerken ist topologisch ausgeschöpft) bei 4,5 GWh.²¹ Dies ist in etwa so viel, wie Deutschland im Schnitt in weniger als einer Stunde verbraucht, bei gerade einmal 5% bis 8% des nationalen Leistungsbedarfs. Dem Ausbau der Speicherkapazitäten sind aber geografische (Wasserspeicherkraftwerke), technologische (Batterien) und kostentechnische (Wasserstoff, Batterien) Grenzen gesetzt. Laut einer neuen Studie²² ist im Jahr 2050 wirtschaftlich kein Wasserstoff durch Elektrolyse herstellbar.
5. Die jährlichen weltweiten CO₂-Emissionen betragen 2021 etwa 37 Milliarden Tonnen.²³ Die Bundesregierung hat im Jahr 2022 etwa 4 Millionen Tonnen CO₂ eingespart.²⁴ Das sind gerade mal 0,011% Einsparung. Bei einem Einsatz von vielen Milliarden, wenn nicht sogar Billionen Euro Steuergeld.
6. Die Kommunen werden auch in ländlichen Räumen gezwungen eine Wärmeplanung zu erstellen obwohl absehbar ist, dass diese keine Erträge bringen wird, da

¹⁷ www.staedtetag.de/presse/pressemeldungen/2023/waermeplanung-500-millionen-euro-bund-reichen-nicht Zugriff am 24.08.2023

¹⁸ www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/Webs/BMWSB/DE/Downloads/kabinettsfassung/kommunale-waermeplanung.pdf;jsessionid=ABB7AE9C37E3BEAF85F25CECD46321A4.1_cid29-5?__blob=publicationFile&v=1 Zugriff am 01.09.2023

¹⁹ ebd.

²⁰ www.bdew.de/presse/presseinformationen/zdw-fernwaerme-126-milliarden-kilowattstunden/ Zugriff am 08.08.2023

²¹ www.mdr.de/wissen/klima-energiewende-stromspeicher-stand-heute-102.html Zugriff am 08.08.2023

²² www.fr.de/wirtschaft/wasserstoff-eu-produktion-deutschland-frankreich-energiewende-erneuerbare-energie-tbl-zr-92456593.html Zugriff am 24.08.2023

²³ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/37187/umfrage/der-weltweite-co2-ausstoss-seit-1751/> Zugriff am 08.08.2023

²⁴ www.fr.de/politik/waermepumpen-klimaschutz-heizungen-check-gruene-92206448.html#:~:text=Der%20Branchenverband%20BWP%20gibt%20f%C3%BCr,rund%20sechs%20Millionen%20W%C3%A4rme-pumpen%20einzubauen. Zugriff am 08.08.2023

hier die Siedlungsdichte viel zu gering ist.²⁵ Es stehen hier vielfach auch keine Lieferanten für Abwärme (Industrie) in räumlicher Nähe zur Verfügung.

7. Die mögliche Wiederinbetriebnahme der vorhandenen Kernkraftwerke wird nicht in Betracht gezogen. Dabei hat die Radiant Group in einer Studie²⁶ gezeigt, dass bis zu acht Kraftwerke innerhalb kurzer Zeit wieder ans Netz gehen könnten.
8. Die Bundesregierung kann noch immer nicht plausibel erklären, welche CO₂-Einsparungen durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) und die damit verzahnte kommunale Wärmeplanung zu erwarten sind.²⁷ Der Aktionismus, geboren aus dem Zwang rechtzeitig vor den nächsten Wahlen die grüne Agenda in Gesetze gepresst zu haben, führt zu hohen Kosten, ohne hier Prognosen über die Ergebnisse abgeben zu können.
9. Der undurchsichtige, sich ständig verändernde Förderdschungel verunsichert die Bürger und Baufirmen und verhindert Investitionen in notwendige Um- und Neubauten. Selbst die Nachfrage nach Wärmepumpen ist im ersten Halbjahr 2023 eingebrochen. Sie hat sich gegenüber dem Vorjahreszeitraum mehr als halbiert.²⁸

Der Handwerkspräsident Dittrich sagt: „Wir erleben gerade schmerzlich, dass ökologische Nachhaltigkeit dringend von ökonomischer Nachhaltigkeit begleitet sein muss. Klimaschutz um jeden Preis ist nicht möglich“.²⁹

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. in Deutschland wieder für eine sichere und kostengünstige Energieversorgung zu sorgen, durch die Wiederinbetriebnahme von Kernkraftwerken sowie durch die Ermöglichung der vermehrten Belieferung durch Pipeline-Gas, inklusive der Nord-Stream-Pipeline;
2. die Pflicht für alle Kommunen, eine kommunale Wärmeplanung aufzustellen, aufzuheben;
3. den Anschlusszwang für Fernwärmenetze aufzuheben und damit die Planungssicherheit für die Bürger bei der Heizungsfrage wieder herzustellen;
4. den Beschluss des gegenständlichen Entwurfs des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze im Deutschen Bundestag nicht weiter voranzutreiben sowie auf die Abschaffung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) hinzuwirken.

Berlin, den 6. Oktober 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

²⁵ www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/Webs/BMWSB/DE/Downloads/kabinettsfassung/kommunale-waermeplanung.pdf.jsessionid=ABB7AE9C37E3BEAF85F25CECD46321A4.1_cid295-?__blob=publicationFile&v=1 Zugriff am 01.09.2023

²⁶ www.radiantenergygroup.com/reports/restart-of-germany-reactors-can-it-be-done Zugriff am 24.08.2023

²⁷ www.focus.de/politik/das-ist-eine-echt-farce-rund-um-das-heizungsgesetz-ist-entscheidender-punkt-unklar_id_197379121.html Zugriff am 01.09.2023

²⁸ www.faz.net/aktuell/politik/robert-habeck-und-die-waermewende-das-debakel-mit-den-waermepumpen-19089428.html Zugriff am 01.09.2023

²⁹ www.lr-online.de/nachrichten/politik/agenda-2030-die-menschen-mitnehmen_-die-jeden-tag-die-aermel-hochkrepeln_-71351435.html Zugriff am 08.08.2023

Antrag

der Abgeordneten Peter Felser, Stephan Protschka, Frank Rinck, Bernd Schattner, Steffen Janich, Dietmar Friedhoff, Enrico Komning, Uwe Schulz, Marc Bernhard, René Bochmann, Thomas Dietz, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Mike Moncsek, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Forschung zur technologischen Nutzbarkeit von Laubhölzern jetzt erforderlich

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung plant in Ihrer Waldstrategie 2050 (Stand: 2021) die Wälder in Deutschland mit ihren vielfältigen Ökosystemleistungen für den einzelnen Menschen und die Gesellschaft, die Natur sowie die Wirtschaft zu erhalten und an die sich weiter ändernden klimatischen Bedingungen anzupassen (www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/Waldstrategie2050.pdf?__blob=publicationFile&v=6). Forstwirtschaft muss in wesentlich längeren Zeiträumen planen und handeln als die meisten anderen Wirtschaftszweige. Für den Erhalt der Wirtschaftlichkeit der Forstbetriebe ist es unabdingbar für jeden Waldbesitzer den Anbau eines vielfältigen Baumartenspektrums bei der Wiederaufforstung von Schad-/Kahlflächen zu ermöglichen. Hierbei setzt die Bundesregierung zunächst auf überwiegend standortheimische Baumarten (www.awg.bayern.de/mam/cms02/asp/dateien/baumartenwahl_klimawald_zukunft_barrierefrei.pdf). Da man zukünftig nicht abschätzen kann, welche Baumarten in welchen Dimensionen und Vorräten vorhanden sein werden, muss man zwingend auch in die Technologieforschung investieren. Um die angekündigte Holzbauintiative (www.bmel.de/DE/themen/wald/holz/holz_node.html) zeitnah umzusetzen, sollte man auf die mehrstufige industrielle Nutzung und eine energetische Nachnutzung der regenerativen Rohstoffe setzen. Die Wiederaufbereitung von Resthölzern und Altmöbeln ist eine weitere Chance. Bei der alternativen Verwendung von Buche, als unsere bedeutendste Laubholzart, als Brettschichtholz/Brettsperrholz besteht für weit spannende Tragwerke und für große Querschnitte bisher nur selten Verwendung (www.baunetzwissen.de/holz/fachwissen/baustoff-holz/brettschichtholz-6940386). Die Landesbauordnungen der Bundesländer ermöglichen nicht alle (sechs von sechzehn) den mehrgeschossigen Holzbau (www.dach-holzbau.de/artikel/chancen-und-hemmnisse-fuer-den-holzbau_3526971.html). Es bestehen erhebliche Kenntnisdefizite beim Bauen mit Holz in der Umsetzung, zum Einsatz unterschiedlicher Holzarten und -qualitäten und zur Entwicklung innovativer Bauprodukte (www.ufz.de/export/data/2/256640_AG%20Wald-%20und%20Holzforschung%20Abschlussbericht_plus_Anhang.pdf). Die deutsche Forst- und Holzforschung muss jetzt dringlicher denn je verstärkt werden, um auf die sich ändernden Bedingungen reagieren zu können.

Sie hat immer stark international gewirkt und weltweit Institute aufgebaut. Die Wissenschaftler wurden dazu teilweise auch in Deutschland ausgebildet, daran sollten wir anknüpfen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung dazu auf,
1. Forschungsstrategien gemeinsam zu entwickeln;
 2. Forschungsinfrastrukturen langfristig nutzbar zu machen;
 3. weitere Forschungsförderung auf die Forschungsstrategien und die Infrastrukturen abzustimmen;
 4. die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Disziplinen zu verstärken;
 5. bessere Bedingungen zur Rekrutierung von wissenschaftlichem Nachwuchs durch Verlängerung der Projektlaufzeiten zu den Projektstellen im Bereich der Wald- und Holzforschung zu ermöglichen;
 6. den Fokus der Forschung auf ressourcenschonende Verfahren zur Konversion von Holz und die Entwicklung innovativer Produkte zu legen;
 7. neue Konzepte im Bereich Recycling und Wiederverwertung/Wiederverwendung wissenschaftlich zu begleiten;
 8. die vielfältigen Datenbestände und -infrastrukturen, die in einzelnen Einrichtungen vorhanden sind, zu vernetzen und mit den neuen Datenquellen zu verbinden;
 9. einen Austausch von Statistiken, Möglichkeiten der Arbeit mit Künstlicher Intelligenz zu nutzen und Modellrechnungen herzustellen;
 10. durch eine sinnvolle Arbeitsteilung der Fachkräfte Wissen national zu bündeln, Konzepte und Materialien für Aus- und Weiterbildung effizienter zu gestalten;
 11. die Außenwirkung in der Gesellschaft für eine erhöhte internationale Sichtbarkeit der wald- und holzbezogenen Forschung Deutschlands deutlich sichtbar und nutzbar zu machen;
 12. die länderbezogenen Bauordnungen zu vereinheitlichen.

Berlin, den 8. Juni 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

I. Waldbauliche Planung/Holzverarbeitung

Die Möglichkeit der Ergänzungspflanzung mit fremdländischen Baumarten mit ähnlichen Standortansprüchen sollte bei der waldbaulichen Planung für die Zukunft nicht außeracht gelassen werden. (www.lwf.bayern.de/mam/cms04/waldbau/dateien/a96_nichtheimische_baumarten-alternativen_im_klimagerechten_waldumbau_bf.pdf). Für Baumarten wie: Douglasie, Roteiche, Japanische Lärche, Schwarzkiefer, Esskastanie, Küstentanne, Thuja, Scheinzypresse, Gelbkiefer, Schwarznuss, Sitkafichte gibt es bereits langjährige Anbauversuche (größtenteils über zwei Baumgenerationen hinweg), begleitet u. a. vom Thünen- Institut (www.thuenen.de/media/publikationen/thuenen-workingpaper/ThuenenWorkingPaper_172.pdf). Die Baumart Fichte wird zukünftig aufgrund der immer geringer werdenden Jahres- Niederschläge nur noch auf wenigen Standorten oberhalb der 600 m Grenze wüchsig bleiben (www.forstpraxis.de/welche-bedeutung-hat-die-fichte-zukunft-19152) und den nötigen Nadelholzanteil im Holzbau decken. Eine Erhöhung des Anteils der Holzbauweise würde eine erhebliche

CO₂-Einsparung ergeben. Neue Holzarten, Verarbeitungsverfahren und technische Entwicklungen werden derzeit untersucht, um die Nutzung von Laubholz als Bauholz zu fördern. Holzarten wie Fichte und Kiefer variieren hinsichtlich Qualität, Rohdichte und Aussehen weniger, als Buchen- oder Eichenholz. Letztere sind als statisch zu verwendende Bauprodukte schwieriger für genormte Bauprodukte zu vereinheitlichen (www.holzvom-fach.de/fachwissen-holz/wissenswertes/holzwerkstoffe/bauen-mit-laubholz/). Die Holzforschungsinstitute erhöhten ihre Bemühungen um verleimte Produkte, allen voran Brettschichtholz (BSH), da dieser Vorgang eine Festigkeitssortierung der einzelnen Bretter und damit eine sichere Bestimmung der statischen Eigenschaften zulässt. In der Folge kam in Deutschland 2009 Brettschichtholz aus Buche auf den Markt sowie ein BSH-Buchen-Hybridträger, der neben hochfesten Decklamellen aus Buche im Kern aus Fichtenlamellen besteht. 2012 und 2013 folgten BSH aus Eiche und Edelkastanie, die in Nordspanien entwickelt wurden, zudem 2015 Birken-BSH als Produkt österreichischer Forschungsbemühungen. Die Rotbuche wird bei der Herstellung von Buchen-Furnierschichtholz als extrem biegefest eingestuft, ist dreimal so biegefest wie Fichten- Brettschichtholz (BSH) und könnte somit Stahl ersetzen. Noch sind Bauteile aus Laubholz ein Nischenprodukt. Doch werden sich die Fachleute in der Holzverarbeitung und in der Bauplanung verstärkt umstellen müssen – der Klimawandel und die Verknappung des Nadelholzangebots werden keine andere Wahl lassen.

II. Holzbau

Feuerbeständige und hochfeuerhemmende Bauteile aus Holz sind aktuell nur in sechs von sechzehn deutschen Bundesländern in allen Gebäudeklassen zulässig. Die Landesbauordnungen unterscheiden sich deutlich. In den meisten Bauordnungen der deutschen Bundesländer bestehen Regelungen, die die Verwendung von Holz für feuerbeständige Bauteile ausschließen und sie für hochfeuerhemmende Bauteile stark einschränken. Der Baustoff Holz und ein angepasster Umgang mit dem erforderlichen Brandschutz macht Holzkonstruktionen auch für mehrgeschossige Gebäude der Gebäudeklassen (GK) 4 und 5 (über 7 Meter Höhe des obersten Fußbodens) sicher. Hochfeuerhemmende Bauteile müssen jedoch gemäß Holzbaurichtlinie gekapselt (K260), das heißt mit Gipskarton- oder Faserzementplatten bekleidet werden. Der Baustoff Holz ist so nicht mehr sichtbar. Anforderungen sollten grundsätzlich von allen feuerwiderstandsfähigen Bauteilen – auch von denen aus nichtbrennbaren Baustoffen – erfüllt werden (www.dibt.de/de/aktuelles/meldungen/nachricht-detail/meldung/muster-richtlinie-ueber-brandschutztechnische-anforderungen-an-bauteile-und-aussenwandbekleidungen-in-holzbauweise-mholzbaurl). Es bestehen erhebliche Schwierigkeiten bei der Erfüllung von Brandschutzanforderungen und aufwendigere Genehmigungsverfahren bei der Planung und Realisierung von Holzbauten (TAB – Themen und Projekte – Projekteübersicht – Urbaner Holzbau (tab-beim-bundestag.de)). Ein ökologisch sinnvolles und nachhaltiges Bauen mit Holz muss das wichtigste Ziel für die Zukunft sein, deutlich vereinfacht und vereinheitlicht werden.

III. Forschung

Der Fokus muss zukünftig auf eine langfristig ausgerichtete Forschungsinfrastruktur gelegt werden. Restriktionen bei der Daten- und Informationsbeschaffung müssen beseitigt werden. Die Dauerstellenkapazität in der Wald- und Holzforschung Deutschlands umfasst ca. 850 Vollzeitäquivalente, davon entfallen nur 30 % auf die Holzforschung (www.ufz.de/export/data/2/256640_AG%20Wald-%20und%20Holzforschung%20Abschlussbericht_plus_Anhang.pdf). Eine langfristige Forschungsinfrastruktur fehlt, eine Fragmentierung der Forschungslandschaft ist deutlich erkennbar. Die Ausrichtung der Forschungsförderung wird zu wenig koordiniert, ist zu kleinteilig und wenig strategisch orientiert. Die zu geringe internationale Ausrichtung und Einbindung der Forschung und die zu wenig inter- und transdisziplinäre Zusammenarbeit (zwischen Disziplinen, Sektoren und Einheiten) lässt auf sich warten. Erkennbare Defizite beim Wissens- und Informationstransfer in Praxis und Gesellschaft lassen Deutschland strategisch nicht als Forschungsstandort und Vorreiter erkennen. Bei der Rekrutierung und Bindung eines leistungsstarken und wissenschaftlichen Nachwuchses sind deutliche Defizite erkennbar. Aufgrund der zumeist kurzfristigen Projektförderung und der immer enger werdenden arbeitsrechtlichen Vorgaben können die Forschungseinrichtungen ihren Nachwuchskräften nur in sehr seltenen Fällen wissenschaftliche Karrieremöglichkeiten in Aussicht stellen. Eine Steigerung der Attraktivität, z. B. durch ausreichende Ausstattung mit Dauerstellen; längerfristige, stärker koordinierte und abgestimmte Forschungsförderung werden notwendig, um den Nachwuchs in Deutschland zu halten (<https://mintzukunftschaften.de/2023/05/24/deutschland-fehlenfast-310-000-arbeitskraefte-im-mint-bereich/>). Eine inter- und transdisziplinäre Forschung zu den genannten Fachthemen, gemeinsam betriebene Forschungsinfrastrukturen (Langzeitexperimente und Monitoring), bis hin zu (virtuellen) Forschungszentren sind denkbar. Nationale und internationale Plattformen und Portale zum Da-

tenaustausch und zur Vernetzung müssen aufgebaut werden. Die strategische Nachwuchsförderung und Wissenschaftskommunikation muss besser koordiniert und installiert werden. Eine nationale Forschungskoordination fehlt weitgehend immer noch.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Harald Weyel, Jochen Haug, Norbert Kleinwächter, Matthias Moosdorf, Dr. Rainer Rothfuß, Fabian Jacobi, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Mike Moncsek, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Reparatur der Nord-Stream-Erdgasleitungen ermöglichen und vorantreiben

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Am 26. September 2022 wurden drei von vier Strängen der Nord-Stream-Erdgasleitungen nahe der dänischen Insel Bornholm durch Sprengungen zerstört. Durch den Anschlag entstand für Deutschland ein erheblicher volkswirtschaftlicher Schaden, da es in der Folge vermehrt auf den Import des weitaus teureren verflüssigten Erdgases angewiesen ist und die deutsche Industrie durch die hohen Energiepreise ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verlieren droht. Allgemein wird von Fachleuten bereits eine einsetzende Deindustrialisierung der deutschen Wirtschaft erkannt, welche durch die hohen Energiepreise ausgelöst wurde.
2. Die EU hat sich zwar prinzipiell gegen die Einfuhr russischen Erdgases ausgesprochen, importiert aber tatsächlich weiterhin russisches Erdgas in erheblichem Umfang, insbesondere in verflüssigter Form (LNG), welches mittels umweltbelastender Tankschiffe transportiert wird. Zudem wird auch weiterhin, wie im Falle Österreichs, Erdgas auf dem Landweg mittels russischer Leitungen in die EU importiert.
3. Durch eine Reparatur der Nord-Stream-Leitungen würde Deutschland in die Lage versetzt, wieder ebenso wie Österreich billigeres Leitungsgas in einem erheblichen Umfang aus Russland zu importieren, wodurch sowohl die deutsche Industrie als auch die deutschen Privathaushalte bei ihren Energiekosten erheblich entlastet würden.
4. Nach Aussagen von Fachleuten ist eine Reparatur der drei beschädigten Nord-Stream-Stränge möglich.
5. Der deutschen Öffentlichkeit ist nicht vermittelbar, dass andere EU-Staaten wie etwa Spanien, Belgien und Frankreich in erheblichem Umfang russisches Erdgas in Form von LNG importieren und Österreich nahezu zwei Drittel seines Erdgasbedarfs aus Russland weiterhin über Leitungen bezieht, es aber andererseits für Deutschland nicht möglich sein soll, seinerseits ebenfalls billigeres Erdgas über die reparierten Nord-Stream-Leitungen zu importieren.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. unabhängige Fachleute unverzüglich mit der Erstellung einer Studie zu beauftragen, welche feststellt, ob eine Reparatur der Nord-Stream-Leitungen möglich ist, zu welchen Kosten und in welcher Zeit diese erfolgen könne und welche rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen nötig sind, um diese Reparatur durchzuführen und diese Studie aus dem Bundeshaushalt zu finanzieren;
 2. diese Studie den Betreibergesellschaften von Nord Stream 1 und Nord Stream 2, sowie der deutschen Öffentlichkeit zugänglich zu machen;
 3. die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen zu schaffen, um eine Reparatur der Nord-Stream-Leitungen und den anschließenden Import von russischem Erdgas durch diese Leitungen zu ermöglichen.

Berlin, den 26. September 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Am 26. September 2022 wurden drei der vier Stränge der beiden Nord Stream-Leitungen gesprengt. Noch immer ist die Täterfrage von den Strafverfolgungsbehörden nicht abschließend beantwortet worden.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen dieses Anschlags auf Deutschlands Erdgas-Infrastruktur sind hingegen allgemein spürbar. Infolge des Ausfalls der Nord Stream-Leitungen sind Deutschland und andere europäische Staaten nun darauf angewiesen, ihren Energiebedarf auch durch weitaus teureres verflüssigtes Erdgas (LNG) zu decken. Für die Wirtschaft und die Konsumenten führte dies zu einer Verteuerung ihrer Energiekosten. Dies hat einen zunehmenden Verlust der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen zur Folge. In der öffentlichen Diskussion wird bereits von einer drohenden Deindustrialisierung Deutschlands gesprochen.

Angesichts dieser Umstände haben viele deutsche und europäische Erdgaskäufer ein erhebliches Interesse daran, dass die beschädigten Nord Stream-Leitungen repariert werden, um über sie wieder billigeres leitungsgebundenes Erdgas aus Russland importieren zu können.

Dass eine Reparatur der Leitungen möglich ist, wurde bereits in vielen Medienberichten festgestellt. So stellte die Wissenschaftszeitschrift Spektrum bereits am 30. September 2022 fest: „Unzählige Pipelines wie Nord Stream liegen in den Meeren – Korrosion und Unfälle verursachen immer wieder Schäden. Reparieren kann man die Leitungen gleich auf mehrere Arten. Das geht sowohl über als auch unter Wasser.“¹ Der Artikel berichtet zudem, dass beim Bau von Nord Stream bereits eine etwaige Explosion nahe den Rohrleitungen durch Sprengstoff berücksichtigt wurde, denn „in der Ostsee liegen bis heute unzählige Bomben aus dem Zweiten Weltkrieg – speziell in der Gegend um Bornholm“.² Nach Ansicht des zitierten Spektrum-Autors ist daher davon auszugehen, dass die Nord Stream-Betreiber bereits über eine eigens für diese Leitungen erstellte „repair strategy“ verfügen, in der das Vorgehen bei Schäden an den Leitungsrohren festgehalten ist – einschließlich des Falles eines kompletten Leitungsbruchs.

Welche Methode zur Reparatur angewandt werden könnte, welche Kosten dabei entstehen würden und mit welchem Zeitaufwand dabei gerechnet werden muss, kann nur durch eine eigens dafür angefertigte Studie ermittelt werden. Es liegt dabei im immanenten Interesse von Deutschland, Gewissheit darüber zu erlangen, mit welchem

¹ Lars Fischer: Wie man Nord Stream reparieren könnte, Spektrum, 30.09.2022, www.spektrum.de/news/wie-man-die-pipelines-von-nord-stream-repariert/2062686.

² Ebenda.

Aufwand eine Nord Stream-Reparatur erfolgen könnte, so dass es angemessen ist, die Erstellung einer solchen Studie aus dem deutschen Staatshaushalt zu finanzieren.

Sollte sich aus der dieser Studie ergeben, dass eine Reparatur möglich und zudem auch wirtschaftlich vertretbar ist, so müssen alle rechtlichen und tatsächlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die Reparatur durch die Betreibergesellschaften möglichst schnell zu ermöglichen. Dass dabei möglicherweise auch einige der gegen Russland gerichteten Sanktionen aufzuheben sind, um die deutsche Erdgasversorgung zu niedrigeren Preisen sicherzustellen, ist hinzunehmen.

Dies wäre auch nicht unvertretbar, da sich bereits einige andere europäische Staaten Ausnahmeregelungen in Anspruch nehmen. So bezieht Österreich derzeit immer noch zwei Drittel seines Erdgases direkt durch Leitungen aus Russland.³

Erdgaslieferungen aus Russland in Form von verflüssigtem Erdgas (LNG) sind bislang gar nicht eingeschränkt worden. Dies hat zur Folge, dass Europa noch immer der größte Abnehmer von russischem LNG ist und seinen Anteil an den gesamten russischen LNG-Exporten von 39 Prozent im Jahr 2021 auf 52 Prozent in den ersten sieben Monaten von 2023 gesteigert hat. Die meisten Importe von russischem LNG erfolgen durch Spanien, Belgien und Frankreich. Spanien und Belgien sind sogar nach China die weltweit größten Einzelabnehmer von russischem LNG.⁴

Angesichts dessen ist es der deutschen Öffentlichkeit nicht vermittelbar, dass nur Deutschland auf den Import russischen Erdgases verzichten soll, während seine europäischen Partner weiterhin russisches Erdgas importieren. Statt aber nun ebenso russisches LNG zu importieren, wäre es für Deutschland wirtschaftlich weitaus sinnvoller, eine Reparatur der Nord Stream-Leitungen zu ermöglichen, um die Preisvorteile des leitungsgebundenen Transports von Erdgas zu nutzen.

³ Wolfgang Vichtl: Österreichs Gasimporte aus Russland, Tagesschau.de, 05.08.2023, www.tagesschau.de/ausland/europa/oesterreich-russland-gas-wien-100.html.

⁴ Ebenda.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Götz Frömming, Nicole Höchst, Dr. Marc Jongen, Dr. Michael Kaufmann, Norbert Kleinwächter, Martin Reichardt, Barbara Benkstein, Matthias Moosdorf, Martin Erwin Renner, Beatrix von Storch, Carolin Bachmann, Marc Bernhard, René Bochmann, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Petr Bystron, Dietmar Friedhoff, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Genderideologie – Gefahren von Bildung, Wissenschaft und Kultur abwenden

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit etwa 1750 teilen Biologen (u. a. Carl von Linné „Sexualsystem der Pflanzen“; Systema Naturae (1735)) zweigeschlechtlich organisierte Lebewesen in männliche und weibliche Formen ein. Über 99 Prozent einer Population können dem männlichen bzw. weiblichen Geschlecht zugeordnet werden. Gleichmaßen verhält es sich auch bei der menschlichen Weltbevölkerung. Das globale Vorkommen von Intersexualität liegt wissenschaftlichen Schätzungen zufolge zwischen 0,02 bis 1,7 Prozent (vgl. www.regenbogenportal.de/informationen/inter-was, letzter Stand: 26.10.2022).

Dennoch vertreten Anhänger der Gender-Theorie heute mehr denn je den Standpunkt, es gebe eine Vielzahl von Geschlechtern, die je nach persönlichem Befinden täglich aufs Neue gewählt werden könnten.

Angelehnt an diese Vorstellung durchzieht die politische Manifestierung des Gender-Mainstreaming (GM) mittlerweile alle gesellschaftlichen Bereiche und erfolgt unter dem Deckmantel positiv besetzter Begriffe wie „Chancengerechtigkeit“, „Vielfalt“ oder „Antidiskriminierung“.

Vom GM abweichende wissenschaftliche Diskurse werden erschwert, kritische Wissenschaftler in ihrer Arbeit behindert oder sogar von Vorträgen ausgeschlossen, (vgl. den Fall der Biologin Marie-Luise Vollbrecht, abrufbar: www.sueddeutsche.de/wissen/wissenschaft-humboldt-universitaet-holt-geschlechtvortrag-nach-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-220714-99-15461, Süddeutsche Zeitung, letzter Stand: 31.10.2022).

Die Vergabe von Fördergeldern in der Forschung wird vom Bund an die Bedingung geknüpft, dass Vorhaben von der Vorbereitung über die Umsetzung bis zur Interpretation der Ergebnisse Gender-Aspekte berücksichtigen (Arbeitshilfe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ): „Gender Mainstreaming

in Forschungsvorhaben“, www.bmfsfj.de/resource/blob/80448/292e691a5db4b14dc-3d29e8636e9c89d/gm-arbeitshilfe-forschungsvorhaben-data.pdf, Anlage 1, S. 8 f.). Lehrinhalte der Genderforschung durchdringen die Curricula jedes nur erdenklichen Studienganges, selbst vor der Biologie als exakter Wissenschaft gibt es kein Halten (vgl. www.gender-curricula.com/gender-curricula-startseite, letzter Stand: 28.10.2022).

Feministinnen sowie Gender-Lobbygruppen (LGBTQ-Community) drängen in die Schulen und stellen die natürliche Geschlechterzugehörigkeit infrage (vgl. www.lsvd.de/de/ct/3972-Bildungsplaene-Richtlinien-Sexuelle-und-geschlechtliche-Vielfalt-in-der-Schule#berlin, letzter Stand: 31.10.2022).

Moderne Schulbücher ignorieren und verleugnen biologische Fakten; an deren Stelle treten Erzählungen sowie subjektive Deutungen und Eindrücke. Kinder und Jugendliche werden angehalten, regelmäßig ihr natürliches Geschlecht zu hinterfragen – „geschlechterbewusste inklusive Pädagogik [soll] das Wissen über die Vielfältigkeit von Geschlecht und dessen Fluidität vermitteln“ (vgl. Birgit Palzkill et al. (2020), Diversität im Klassenzimmer: Geschlechtliche und sexuelle Vielfalt in Schule und Unterricht, Cornelsen, S. 26). Schließlich bringen „gendersensibel“ ausgebildete Pädagogen die Gender-Theorie auch über ihre Sprache und Didaktik in die Bildungseinrichtungen.

Als Folge einer verfrühten und nicht kindgerechten sexuellen Aufklärung („Sexualpädagogik der Vielfalt“) können Kinder in ihrer Identitätsbildung zutiefst verwirrt und verunsichert werden. Langfristig können sich Sexualneurosen im Erwachsenenalter entwickeln (vgl. Christa Meves, Erziehen lernen – Was Eltern und Erzieher wissen sollten, S. 194 ff.).

Trotz massiver Proteste gegen die unangemessene Frühsexualisierung und Indoktrination von Kindern und Jugendlichen mit Inhalten zu sexueller Vielfalt und Homosexualität, wie 2015 nach dem Bildungsplanentwurf der Baden-Württembergischen Landesregierung, (vgl. www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.demo-in-stuttgart-wieder-protest-gegen-sexuelle-vielfalt-im-bildungsplan.42d6131a-9b89-4d3d-9ce0-0e7d2eeddb6.html, letzter Stand: 31.10.2022), halten Bundes- und Landesregierungen unbeirrt an ihrem Kurs fest.

Lehrerverbandschef, Heinz-Peter Meidinger, äußerte sich 2019 kritisch zur ideologischen Einflussnahme in deutschen Bildungsinstitutionen: „Meiner Meinung nach werden hier Schulen für politische Zwecke missbraucht. Dahinter stecken der Wunsch und die Vorstellung, über die Kinder und mithilfe der Schule Gesellschaft verändern zu können, wenn nötig auch gegen den Willen einer Mehrheit der Bevölkerung. Das ist nicht das erste Mal, auch bei der völlig verfehlten Art und Weise der Einführung der Inklusion in manchen Bundesländern ist an den Bedürfnissen von Kindern und Eltern häufig vorbeiagierte worden“ (vgl. www.die-tagespost.de/kultur/geschlechterwahl-ist-ideologie-art-199085, letzter Stand: 31.10.2022).

Gemäß dem Bundesverfassungsgericht ist die Schule verpflichtet, Zurückhaltung zu wahren, denn „die individuelle Sexualerziehung gehört in erster Linie zu dem natürlichen Erziehungsrecht der Eltern“. Vor dem Hintergrund des staatlichen Neutralitätsgebots ist „jede[r] Versuch einer Indoktrinierung der Jugendlichen“ zu unterlassen (vgl. <http://datenbank.flsp.de/flsp/lpext.dll/Infobase8/s/sexualerziehung/790nr5?fn=document-frame.htm&f=templates&2.0>, letzter Stand: 31.10.2022).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

1. in Zusammenarbeit mit den Ländern dafür Sorge zu tragen, dass die Sexualerziehung in den Schulen das verfassungsmäßig verankerte Erziehungsrecht der Eltern wieder beachtet, indem sexuelle Aufklärung
 - a. auf Grundlage der biologischen Zweigeschlechtlichkeit des Menschen erfolgt,

- b. nicht dazu genutzt wird, traditionelle Geschlechterrollen infrage zu stellen,
 - c. auf Werte und Überzeugung des Elternhauses Rücksicht nimmt,
 - d. in angemessener und altersgerechter Weise erfolgt und Kinder nicht mit verstörenden Praktiken der Erwachsenensexualität konfrontiert,
 - e. echte Inter- und Transsexualität im Unterricht als das behandelt, was sie ist: ein seltener Ausnahmefall, dem gleichwohl mit Respekt und ohne Stigmatisierung zu begegnen ist;
2. im Rahmen der Kultusministerkonferenz auf die Länder einzuwirken,
 - a. dass auf die Verankerung der Genderperspektive als verbindlicher Standard in den Bereichen Lerninhalte, Unterricht, Schulentwicklung, Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen (Qualitätsoffensive Lehrerbildung) verzichtet und durch die Perspektive der biologischen Zweigeschlechtlichkeit ersetzt wird. Die jeweiligen Kerncurricula sind dementsprechend zu überarbeiten;
 - b. dass externe Bildungsträger, Vereine und Aktivisten vom schulischen Sexualkundeunterricht ausgeschlossen werden. Sexualerziehung gehört in die Hände von hierfür ausgebildeten und entsprechend qualifizierten Lehrern, z. B. Biologielehrern;
 3. die Pflicht zur Einhaltung der Perspektiven des GM bei der Vergabe von Fördergeldern aufzuheben, um dadurch die Wissenschaftsfreiheit zu gewährleisten;
 4. in der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz von Bund und Ländern darauf hinzuwirken, dass keine Projekte auf Grundlage der Genderideologie gefördert werden. Explizit ausgenommen sind Forschungsprojekte z. B. aus der Medizin oder pharmazeutischen Forschung zur unterschiedlichen Physiologie von Mann und Frau und der daraus resultierenden Wirkungsweise von Arzneimitteln;
 5. die Vorgaben für die Förderrichtlinien der außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu überarbeiten und von der Genderideologie zu befreien;
 6. die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung anzuweisen, ihre Arbeit der Sexualaufklärung auf die biologische Zweigeschlechtlichkeit des Menschen auszurichten und Kinder nicht mehr zum Objekt der Sexualisierung zu machen;
 7. in Zusammenarbeit mit den Ländern ein großangelegtes Forschungsprojekt zu den Auswirkungen der Frühsexualisierung zu initiieren, das u. a. nachfolgende Fragestellungen berücksichtigt:
 - a. Wie häufig kam unangemessenes und grenzüberschreitendes Unterrichtsmaterial im Rahmen der Sexualerziehung zur Anwendung?
 - b. Wie wirkt sich eine unangemessene Sexualerziehung auf die psychosoziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen aus? Ableitung entsprechender Konsequenzen für einen zukünftigen schulischen Sexualkundeunterricht auf Grundlage der biologischen Zweigeschlechtlichkeit des Menschen.

Berlin, den 13. Oktober 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Naturgemäß werden die spezifischen männlichen bzw. weiblichen Merkmale, die sich in Körpergröße über das Genom bis hin zur Gehirnstruktur grundlegend unterscheiden, bereits vorgeburtlich im Mutterleib angelegt – ab der achten Woche nach der Befruchtung ist ein menschlicher Embryo in den meisten Fällen entweder männlich (XY) oder weiblich (XX) (vgl. S. F. Gilbert [2000], *Developmental Biology: Chromosomal Sex Determination in Mammals*, 6. Auflage, abrufbar www.ncbi.nlm.nih.gov/books/NBK9967/, letzter Stand: 31.10.2022).

Kommt es zur Ausprägung von Intersexualität, liegt häufig eine Entwicklungsstörung in Form einer Anomalie der Geschlechtschromosomen vor (u. a. Klinefelter'sche Syndrom (44 A XXY); Turner'sche Syndrom (44 A X)) (vgl. www.spektrum.de/lexikon/biologie/intersexualitaet/34345, letzter Stand: 31.10.2022).

Bereits 1971 belegte der japanische Genetiker, Susumu Ohno, umfangreich die Existenz des Sexualdimorphismus (vgl. Susumu Ohno (1979 [1971]), *Why Sexual Dimorphism?* In: *Major sex-determining genes*, *Monographs on Endocrinology* 11, abrufbar: https://doi.org/10.1007/978-3-642-81261-3_1, letzter Stand: 31.10.2022). Eine Arbeitsgruppe um den Chromosomenforscher, David C. Page, konnte 2015 die Ergebnisse bestätigen und nachweisen, dass die Geschlechtschromosomen ihren Einfluss maßgeblich in jeder menschlichen Körperzelle entfalten (vgl. Daniel W. Bellot et al. (2014): *Mammalian Y chromosomes retain widely expressed dosage-sensitive regulators*, *Nature* 508 (7497), S. 494–499, abrufbar: www.nature.com/articles/nature13206, letzter Stand: 31.10.2022).

1990 lieferte die US-amerikanische Philosophin, Judith Butler, den Ursprung für die Gender-Theorie als sie unterstellte, dass es so etwas wie Männer und Frauen nicht geben würde; die Einteilung in ein männliches und weibliches Geschlecht – sozial und biologisch – sei ausschließlich ein durch den gesellschaftlichen Diskurs erschaffenes Konstrukt (vgl. Judith Butler (1990), *Das Unbehagen der Geschlechter*). Damit war der Grundstein für die nachfeministische Geschlechterforschung (Gender-Studies (GS)) gelegt, die mit Beginn der 90er Jahre die theoretische Grundlage für das Konzept der Gleichstellungspolitik in Deutschland liefert.

Seit 1999 ist das GM erklärtes Ziel der Bundesregierung und wurde durch einen entsprechenden Kabinettsbeschluss als durchgängiges Leitprinzip verabschiedet (vgl. www.bmfsfj.de/resource/blob/94672/2735fb2ca1-eac77754b1c1bc57ec14c/prm-22460-broschure-gender-mainstreaming-data.pdf, S. 44, letzter Stand: 31.10.2022).

Durch die staatliche Finanzierung der Wissenschaft befinden sich Hochschulen und Forschungseinrichtungen in einer permanenten Abhängigkeit, die dazu führt, dass keine Stelle besetzt, kein Forschungsantrag gestellt und kein Rechenschaftsbericht vorgelegt wird, ohne den Kriterien des GM gerecht zu werden. Die Zahl der Gender-Professuren liegt aktuell bei 183 (<https://mvbz.org/genderprofessuren>, letzter Stand: 31.10.2022), demgegenüber stehen lediglich 110 für Altphilologie oder 159 für Zahnmedizin (vgl. www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Hochschulen/Publikationen/Downloads-Hochschulen/personal-hochschulen-2110440207004.pdf;jsessionid=DC12FC813E62ABF859C552E85AC729CB.live742?__blob=-publicationFile, S. 279 und 282, letzter Stand: 31.10.2022).

Einzug in die Klassenzimmer hält der obligatorische Unterricht zu Homosexualität und dem darauf aufbauenden Leben über Landesaktionspläne (vgl. www.lsvd.de/media/doc/424/saarland_2020_landesaktionsplan_vielfalt_sexueller_geschlechtlicher_identit_t_akzeptieren.pdf, S. 19 ff., letzter Stand: 31.10.2022). Geht es nach der nordrhein-westfälischen Landesregierung, sollen Theaterstücke über Analsex und die Vorgänge in Darkrooms Schülern ab zwölf Jahren dezidiertes Wissen über sexuelle Praktiken vermitteln (vgl. www.welt.de/regionales/nrw/article156317177/Kinder-sollen-Analsex-in-der-Schule-spielen.html, letzter Stand: 31.10.2022).

Bundesweite Antidiskriminierungsprojekte wie „Schule der Vielfalt – Schule ohne Homophobie“ (vgl. <https://schule-der-vielfalt.de/aktiv-an-den-schulen/wie-schulen-mitmachen/>), AndersARTiG – LesBi-Schwules Aktionsbündnis, usw. stellen das entsprechende Unterrichtsmaterial zur fächerübergreifenden Sexualerziehung bereitwillig zur Verfügung (vgl. <https://kleineanfragen.de/brandenburg/6/4798-sexualpaedagogik-an-brandenburger-schulen.txt>, Frage 3, letzter Stand: 28.10.2022). Zwar obliegt die fachliche Entscheidung über den Einsatz der zuvor durch die Schulen ausgewählten Bücher der professionellen Verantwortung der Lehrkräfte (ebd., Frage 1), allerdings wird in Deutschland bislang nirgendwo geprüft, wie häufig ungeeignetes Material von Lehrern tatsächlich eingesetzt wird.

Um „junge Menschen bei der Identitätsfindung zu stärken und Schüler für Diversität sowie Lehrer für Antidiskriminierungsarbeit im System Schule zu sensibilisieren“ wird das Hamburger Modellprojekt „peer4queer“ über

das Bundesprogramm „Demokratie leben“ seit 2020 mit mehr als 500.000 Euro gefördert (vgl. www.demokratie-leben.de/projekte-expertise/projekte-finden-1/projektetails/peer4queer-377, letzter Stand: 02.11.2022).

Die dauerhafte Überpräsenz einer ideologischen Minderheitenpolitik in Form des GM ist aus Sicht der Antragsteller ein Angriff auf unsere Werte, Traditionen und unsere Kultur.

Hochschulen müssen sich wieder auf ideologiefreie Forschung und Lehre besinnen sowie Wissen und kulturell Errungenes weitergeben. Schulbildung muss wieder zu einer wertneutralen und altersentsprechenden Wissensvermittlung auf Grundlage faktenbasierter Erkenntnisse zur menschlichen Fortpflanzung, Schwangerschaft und Geburt zurückkehren.

Antrag

der Abgeordneten Martin Sichert, Dr. Christina Baum, Jörg Schneider, Kay-Uwe Ziegler, Carolin Bachmann, Jürgen Braun, Frank Rinck, Martin Reichardt, Gereon Bollmann, Marc Bernhard, René Bochmann, Thomas Dietz, Dr. Malte Kaufmann, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD

Die Legalisierung von Cannabis zu Genusszwecken aufgeben und eine wissenschaftliche Nutzenbewertung von Medizinalcannabis analog zum Arzneimittelrecht einleiten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die derzeitige Planung der Bundesregierung sieht die Legalisierung von Cannabis zu Genusszwecken vor. Gemäß dem vom Bundeskabinett beschlossenen „Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften“ (www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Cannabis/Gesetzentwurf_Cannabis_Kabinett.pdf), welches auf dem Zwei-Säulen-Eckpunktetpapier (www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/cannabis-politik-2183814) basiert, soll nun die erste Säule den nicht-gewerblichen Eigenanbau von Cannabis für Erwachsene zum Eigenkonsum regeln. Der berauschende Hanf soll künftig in sog. „Anbauvereinigungen“, auch „Cannabis-Social-Clubs“ genannt, angebaut und an die Mitglieder verteilt werden können. An Heranwachsende zwischen 18 und 21 Jahren dürfen 30 Gramm pro Monat mit einem THC-Gehalt von bis zu zehn Prozent abgegeben werden. In einem zweiten Schritt soll die Abgabe in lizenzierten Fachgeschäften angegangen werden. Geplant ist dies im Rahmen eines Modellvorhabens, das wissenschaftlich konzipiert, regional begrenzt und zeitlich befristet sein soll.

Vollkommen unterschätzt wird dabei die Gefahr, die für Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren ausgeht. Die Adoleszenz stellt eine entscheidende Phase in der Entwicklung des Gehirns dar. Untersuchungen deuten darauf hin, dass der Konsum von Cannabis sich nachteilig auf die Reifung von Nervenzellen und Nervenverbindungen auswirken kann. Insbesondere bei regelmäßigem Cannabiskonsum in der Jugend besteht das Risiko einer Beeinträchtigung der kognitiven Fähigkeiten bis hin zu einem erhöhten Risiko für Depressionen oder Suizidgedanken dann im Erwachsenenalter (www.drugcom.de/news/jugendlicher-cannabiskonsum-mit-erhoehtem-risiko-fuer-depressionen-und-suizidalitaet-verbunden/).

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes „Cannabis als Medizin“ zum 10. März 2017 (www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/meldungen/2017/maerz/cannabis-als-medizin-inkrafttreten#:~:text=Das%20Gesetz%20%22Canna-

bis%20als%20Medizin,Gebrauch%20von%20Cannabis%20wissenschaftlich%20sichern.) wird Cannabis als Therapiealternative unter bestimmten Voraussetzungen bei Patienten bei schwerwiegenden Erkrankungen eingesetzt. Zwar genießt Medizinalcannabis in der Bevölkerung einen guten Ruf: Nach einer aktuellen Forsa-Umfrage im Auftrag der TK befürworten 92 Prozent diese neue Regelung und 47 Prozent sind sogar dafür, Cannabis auch bei leichteren Erkrankungen einzusetzen. Jedoch werden weder die mangelnde Evidenz noch die Nebenwirkungen der Therapie in der Öffentlichkeit besonders thematisiert (www.tk.de/resource/blob/2043668/c8107883c0a99a0648f66-3f49f04526a/studienband-cannabis-report-2018-data.pdf).

Medizinalcannabis ist aber kein Wundermittel. Ein Verfahren nach dem Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz (AMNOG) würde diese Medizinalcannabis-Arzneimittel entmystifizieren, indem es ergebnisoffen Nutzen sowie Risiken objektiviert und damit den Erstattungspreis senkt. Die Arzneimittel würden für die Patienten, denen sie Nutzen bringen, auf dem Markt bleiben. Gleichzeitig würden durch Begrenzung des Einsatzes auf diese Fälle und durch die zeitgleiche Reduzierung der Erstattungspreise die Beitragszahler entlastet.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Pläne zur Legalisierung von Cannabis zu Genusszwecken vollständig aufzugeben;
2. einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem sichergestellt wird, dass Medizinalcannabis dem 2010 mit dem Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz (AMNOG) eingeführten Verfahren zur Nutzenbewertung und Preisfindung von Arzneimitteln unterzogen wird.

Berlin, den 13. Oktober 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Martin Sichert, Kay-Uwe Ziegler, Dr. Christina Baum, Thomas Dietz, Jörg Schneider, Martin Reichardt, Carolin Bachmann, Jürgen Braun, Gereon Bollmann, Frank Rinck, Barbara Benkstein, Marc Bernhard, René Bochmann, Dr. Götz Frömming, Dr. Malte Kaufmann, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Rettungsdienst sofort retten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Rettungsdienst ist überlastet.¹ Die Einsätze nehmen weiter zu statt ab.^{2, 3} Ein großer Teil davon sind keine Rettungseinsätze in Notfallsituationen, sondern decken einen Hilfebedarf ab, der auch von niedergelassenen Ärzten und ihren Bereitschaftsdiensten oder sogar von Pflegeeinrichtungen oder anderen wegen Defiziten in sozialen Bedarfen bewältigt werden könnte.⁴

Als Grund für die Zunahme der Einsätze des Rettungsdienstes gilt neben einer wachsenden Anspruchshaltung der Bevölkerung⁵ auch die Unkenntnis der Bevölkerung über die Aufgaben der unterschiedlichen Akteure in der Versorgung.⁶

Allerdings zeigen vorhandene Daten von Zeitreihen von Anrufen beim Rettungsdienst und dem Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung (KV), dass der Anstieg der Zahl der Rettungseinsätze bezüglich des Anstiegs der Anrufe in der Rettungsleitstelle überproportional ist.⁷ Von 2018 bis 2021 stieg z. B. die Zahl der Anrufe beim Rettungsdienst im Landkreis Karlsruhe um 6 %, die der Rettungsdiensteinsätze aber um 17 %.

Währenddessen stieg die Zahl der Anrufe beim Bereitschaftsdienst der KV sogar um 72 %, dessen Einsatzzahl aber nur um 27 %. Über alle Anrufe (Rettungsdienst plus

¹ www.dgre.org/partner/bundnis-pro-rettungsdienst/

² www.nw.de/lokal/bielefeld/mitte/23618477_112-Rekord-Anrufzahlen-in-Bielefelder-Notrufzentrale.html

³ www.soester-anzeiger.de/lokales/kreis-soest/rettungsdienst-einsatzzahl-explodiert-gutachten-ist-schon-in-die-tonne-zu-treten-92111946.html

⁴ www.bibliomed-pflege.de/news/kooperation-zwischen-altenhilfe-und-rettungsdienst

⁵ www.faz.net/aktuell/rhein-main/immer-mehr-bagatellfaelle-beim-rettungsdienst-18436169.html

⁶ s. FN 1

⁷ www.landkreis-karlsruhe.de/PDF/06102022_TOP_003.PDF?ObjSvrID=3051&ObjID=4700&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&_ts=1665133064

KV plus Krankentransport) zeigte sich eine Steigerung der Anruhzahl um 10 %, die zur besagten Zunahme der Rettungsdiensteinsätze um 17 % führte.

Für Berlin wurde darauf hingewiesen, dass bei seit den 90er-Jahren fast unveränderten Zahlen von Notrufen beim Rettungsdienst mittlerweile über doppelt so viele Einsätze des Rettungsdienstes gefahren werden.⁸

Nicht nur Laien, also die Bevölkerung mit fehlender Detailkenntnis zu den verschiedenen Aufgabenbereichen oder deren gestiegenen Anspruchshaltung tragen somit zum Anstieg der Rettungseinsatzzahlen bei, sondern auch professionelle Akteure im Gesundheitssystem selbst.

Das sehen die dort Handelnden durchaus selbstkritisch, machen aber auch den rechtlichen Rahmen ihrer Tätigkeit dafür verantwortlich: So heißt es im entsprechenden Positionspapier der Johanniter, einer der größten in den Rettungsdienst eingebundenen Hilfsorganisationen, die Leitstellenmitarbeiter würden selbst bei „offensichtlichen Nicht-Notfällen“ einen Rettungswagen entsenden „aus Angst vor rechtlichen Auseinandersetzungen“.⁹ Den zum Einsatzort geschickten Notfallsanitätern mangle es dann zum Teil „an entsprechenden Freigaben“, um den Patienten vor Ort abschließend zu versorgen bzw. an andere Versorgungsstrukturen zu verweisen, Folge sei dann der Transport in die Notaufnahme, was sowohl den Rettungsdienst als auch die Notaufnahme systemfremd unnötig bindet.¹⁰

Um das System der Notfallrettung zu stützen und Engpässe bei der Notfallversorgung zu reduzieren, werden zusätzlich zu öffentlichen Diensten und den Hilfsorganisationen auch private Rettungsdienste hinzugezogen.¹¹ Diese Unternehmen werden nun aber aktuell durch eine Kostenexplosion bedroht. Grund der Gefährdung ist die häufig durch Mehrkosten während der Coronazeit reduzierte Liquidität der Unternehmen, wodurch sie die derzeitigen Kostensteigerungen bei Treibstoffpreisen und Personal besonders treffen.¹² Ein Ausscheiden dieser Anbieter würde, da sie nicht nur in der Notfallrettung, sondern auch im Qualifizierten Krankentransport z. B. für Strahlen-, Chemotherapie- und Dialysepatienten engagiert sind, den Rettungsdienst mangels verfügbarer Krankentransportkapazitäten noch zusätzlich belasten können.

Die Notfallrettung in Deutschland muss also grundlegend reformiert werden. Dafür müssen bundesweit gemeinsame Rettungsleitstellen als alleinige telefonische Ansprechstellen für die Hilfesuchenden im medizinischen Notfall unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer 112 geschaffen werden, die das Nebeneinander von KV- und Rettungsleitstellen beenden. Dort muss auch unter Nutzung von im nichtmedizinischen Alltag schon etablierten Techniken wie Videoanruf etc. eine ärztliche Erstschatzung und eine Zuordnung des Falles erfolgen.

Des Weiteren müssen die bisherige Rettungsstelle durch eine Portalpraxis ergänzt werden und um Schnittstellenprobleme und unnötige stationäre Aufnahmen zu vermeiden sowie um medizinisch unnötige Transporte ins Krankenhaus zu minimieren, ein gemeinsames Abrechnungssystem für ambulante Leistungen in Notfällen für niedergelassene Ärzte, den KV-Bereitschaftsdienst, die Krankenhäuser, Portalpraxen und den Rettungsdienst eingeführt werden, mit dem gewährleistet wird, dass eine ambulante Versorgung durch den Rettungsdienst unabhängig vom Transport vergütet werden kann.

⁸ www.rettungsdienst.de/news/rettungsdienst-druck-auf-die-politik-waechst-69820 - Kommentar 1.

⁹ https://assets.johanniter.de/JUH/Bundesgeschaeftsstelle/Dokumente/Politik/Stellungnahmen/Johanniter_Positionspapier-Patient_im_Mittelpunkt.pdf

¹⁰ ebd.

¹¹ www.rbb24.de/politik/beitrag/2023/07/berlin-spranger-einsatz-privatfirmen-rettungsdienst-feuerwehr.html

¹² www.rettungsdienst.de/news/kostenexplosion-gefaehrdet-qualifizierten-krankentransport-67929

Die Leistungen des Rettungsdienstes müssen dafür als Leistungsbereich ins SGB V aufgenommen werden und damit als das vergütet werden, was sie im Wesentlichen sind, nämlich ein Teil der medizinischen Versorgung.

Es wird aber einige Zeit dauern, bis die Maßnahmen umgesetzt sind und es wird weitere Zeit vergehen, bis sie ihre Wirkung entfalten. Angesichts der angespannten Situation braucht es deshalb zunächst Sofortmaßnahmen im Sinne „Erster Hilfe“ für den Rettungsdienst.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung aus diesem Grund auf,

1. sicherzustellen, dass versorgungsrelevante private Rettungsdienst- und Krankentransportunternehmen Hilfen bei der Überwindung nicht selbst verschuldeter finanzieller Probleme erhalten;
2. dem Personal in den Rettungsleitstellen sofort die Möglichkeit zu geben, auch in Fällen, in denen eine ärztliche Verordnung („Transportschein“) noch nicht vorliegt, einen Krankentransport zu veranlassen, statt einen Rettungsdiensteinsatz einzuleiten und die Rettungsleitstellen diesbezüglich von Regressforderungen freizustellen;
3. sicherzustellen, dass das Personal in den Leitstellen der Bereitschaftsdienste der Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) sofort veranlasst wird, in Fällen der selbst erklärten Unzuständigkeit des KV-Bereitschaftsdienstes den Anrufer nicht nur abzuweisen, sondern den Anruf direkt an die Rettungsleitstelle weiterzuleiten, damit dort die Disposition des geeigneten Hilfsdienstes veranlasst werden kann;
4. den Mitarbeitern in den Rettungsleitstellen sofort zu ermöglichen, neben Rettungsdiensteinsätzen und Einsätzen des Qualifizierten Krankentransports auf Basis der Schilderung der jeweiligen Notlage durch den Anrufer auch andere Dienste wie Pflegedienst oder kommunale Einrichtungen der Altenhilfe zu vermitteln oder einfach ein Taxi zum Anrufer zu schicken und sie diesbezüglich von Regressforderungen freizustellen;
5. sicherzustellen, dass die Mitarbeiter der Rettungsleitstellen und der Leitstellen der KV-Bereitschaftsdienste sofort verpflichtend über entsprechende Möglichkeiten geschult werden und kurzfristig praxistaugliches Informationsmaterial für die tägliche Arbeit bereitgestellt wird;
6. über die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) eine Informationskampagne für die Bevölkerung zu allen im Notfall zur Verfügung stehenden Hilfsdiensten gestartet wird;
7. sechs Monate nach Implementierung der Neuerungen eine Evaluierung bezüglich erreichter Fortschritte, etwaiger negativer gesundheitlicher Folgen und bezüglich der finanziellen Auswirkungen durchzuführen.

Berlin, den 10. Oktober 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Es ist wichtig, nicht aus Gründen für private Unternehmen selbst nicht beeinflussbarer Kostenentwicklungen Kapazitäten im Rettungsdienst und Krankentransport zu verlieren. Hilfen für diese Unternehmen könnten z. B. analog den Energiehilfen in anderen Bereichen gestaltet werden.

Zwar werden steigende Kosten zurzeit über Rettungsdienstgebührensatzungen in der Regel einfach an die Bürger weitergegeben, den Privatunternehmen steht dieser direkte Weg aber nicht offen. Für die Allgemeinheit werden passagere Hilfen zur Anpassung an neue Situationen für diese Unternehmen allerdings die kostengünstigere sein als allgemeine Gebührenerhöhungen und damit noch zusätzlich einhergehende Kapazitätsreduzierungen in den Diensten.

Bei Krankentransporten, Pflegediensteinsätzen u. ä. kann die ärztliche Verordnung nachgeholt werden. In den vermutlich sehr wenigen Fällen, in denen dies aus organisatorischen oder sachlichen Gründen nicht möglich ist, wäre der Fehleinsatz des Krankentransports, des Pflegedienstes etc. im Regelfall immer noch kostengünstiger als ein unnötiger Rettungseinsatz.

Wird ein Anrufer in seiner subjektiven Notsituation vom KV-Bereitschaftsdienst wegen dessen Unzuständigkeit abgewiesen, wird er im Zweifel den Rettungsdienst unter der Rufnummer 112 kontaktieren. Die dort dann erneut vorgetragene Schilderung der Notlage wird – dafür spricht die allgemeine Lebenserfahrung – nicht dissimulierend, sondern allein schon wegen der bereits verstrichenen Zeitspanne und dem Ärger des Anrufers über die erfolgte Abweisung eher aggravierend sein, was den Einsatz des Rettungsdienstes wahrscheinlicher machen wird. Direkte Übergabe des Falles mit dem anfangs vorgetragenen Situationsbericht versetzt den Rettungsstellenmitarbeiter eher in die Lage, in diesen Fällen der Unzuständigkeit des KV-Bereitschaftsdienstes, statt dem Rettungsdienst auch ein anderes Hilfsmittel zu disponieren und dies dem Anrufer auch verständlich zu machen.

Die Freistellung von Regressansprüchen ist erstens kein Novum (s. COVID-19-Impfstoffe), zweitens werden die Kosten eines unnötig durchgeführten Rettungseinsatzes oder die eines unnötig durchgeführten Krankentransports die eines der meisten anderen alternativ zur Verfügung stehenden Hilfsdienstes im Regelfall ohnehin übersteigen.

Um unnötige Einsätze des Rettungsdienstes und auch unnötige Einsätze des Qualifizierten Krankentransport zu vermeiden, müssen die Mitarbeiter in den Rettungsdienstleitstellen mehr Spielraum bekommen, die entsprechenden Informationen zu bestehenden Hilfsmöglichkeiten jeweils aktuell erhalten und von drohenden Regressen bei Entscheidungen im Einzelfall befreit werden. Auch in den Leitstellen muss sich das Verhalten ändern und diese Verhaltensänderung kann nicht auf dem Rücken der Mitarbeiter dort eingeleitet werden.

Der Notruf bei der Rettungsleitstelle unter der weitgehend bekannten Rufnummer 112 erfolgt oft auch, weil die Aufgaben der verschiedenen Dienste und alternativ zur Verfügung stehende Hilfsdienste in der Bevölkerung nicht bekannt oder deren Rufnummern nicht greifbar sind. Hier kann eine Informationskampagne, deren Schwerpunkt natürlich nicht auf der Omnipotenz der Notrufnummer 112, sondern auf der direkten Erreichbarkeit und Zuständigkeit anderer Hilfsdienste liegen soll, Besserung bringen.

Antrag

der Abgeordneten Stephan Brandner, Dr. Christian Wirth, Thomas Seitz, Tobias Matthias Peterka, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Peter Boehringer, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Keine Unterstützung von Schlepperei, Schleusungen und Menschenhandel im Mittelmeer

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die sogenannte zivile Seenotrettung an den Grenzen Europas wird seitens der Bundesregierung finanziell unterstützt. Bereits im Jahr 2022 beschloss der Deutsche Bundestag mit der Mehrheit der Koalition, dass die „zivile Seenotrettung“ mit insgesamt 8 Millionen Euro unterstützt werde. Von 2023 bis 2026 sollen demnach 2 Millionen Euro pro Jahr an Organisationen, die dem Verein United4Rescue nahe stehen, fließen. Dieser kirchennahe Verein finanziert unter anderem Rettungsschiffe der deutschen NGOs Sea Watch, SOS Humanity und Sea Eye mit (vgl. <https://taz.de/Fluechtlingspolitik-im-Haushaltsausschuss!/5894549/>). Besonders bemerkenswert ist, dass der Gründer und Vorsitzende des Vereins United4Rescue, Thies Gundlach, der Lebensgefährte von Katrin Göring-Eckardt, Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages und Abgeordnete der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, ist. Im Anschluss an die damalige Entscheidung des Haushaltsausschusses ließ die Politikerin verlautbaren, dass sie „sehr glücklich“ sei, dass „es gelungen“ sei, dies mit dem „Bundeshaushalt“ zu unterstützen.

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP heißt es diesbezüglich: „Es ist eine zivilisatorische und rechtliche Verpflichtung, Menschen nicht ertrinken zu lassen. Die zivile Seenotrettung darf nicht behindert werden. Wir streben eine staatlich koordinierte und europäisch getragene Seenotrettung im Mittelmeer an und wollen mit mehr Ländern Maßnahmen wie den Malta-Mechanismus weiterentwickeln. Wir streben eine faire Verantwortungsteilung zwischen den Anrainerstaaten des Mittelmeers bei der Seenotrettung an und wollen sicherstellen, dass Menschen nach der Rettung an sichere Orte gebracht werden (www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf, S. 113). Dabei steht außer Frage, dass man Menschen nicht ertrinken lassen darf. Die Staatsanwaltschaft Trapani/Sizilien ermittelt NGO- und Presseberichten zufolge jedoch gegen deutsche private Seenotretter wegen des Verdachts der Beihilfe zur illegalen Einwanderung (www.sichererhafen-baden-wuerttemberg.com/trapani-vorverhandlungen-prozess; <https://iuventa-crew.org/PressReleaseClosingInvestigationGerman.pdf>; <https://taz.de>

/Seenotretter-der-Iuventa-vor-Gericht/!5856130/; www.welt.de/politik/ausland/article227590303/Festgesetzte-Iuventa-Staatsanwaltschaft-klagt-deutsche-Seenotretter-in-Italien-an.html). Bis Ende September 2023 sind nach einer Erhebung des UN-Flüchtlingshilfswerks UNHCR in diesem Jahr bereits rund 186.000 Menschen über das Mittelmeer in Europa angekommen, was einem Anstieg von 83 Prozent gegenüber dem Jahr 2022 entspricht. Ebenfalls deutlich zugenommen hat die Zahl der Toten und Vermissten. Mehr als 2.500 Personen, die in Nordafrika aufgebrochen waren, sollen nie in Europa angekommen sein (www.merkur.de/politik/meloni-scholz-ampel-deutschland-italien-streit-migration-asyl-seenotretter-verdacht-rom-92551886.html). Der Ermittlungsbericht der italienischen Strafverfolger in der westsizilianischen Stadt Trapani aus dem Jahr 2020, aus dem Medien zitieren, zeigt auch anhand von Bildern und Videos, wie eng Nichtregierungsorganisationen (NGOs) wie „Jugend Rettet“, „Save the children“ oder „Ärzte ohne Grenzen“ mit libyschen Menschenhändlern kooperiert haben sollen. Das System der zivilen Seenotrettung sieht vor, dass Menschenhändler die Flüchtlinge nur wenige Kilometer weit vor die nordafrikanische Küste hinaus zu Treffpunkten mit den Schiffen internationaler Hilfsorganisationen bringen. Dort werden diese aufgenommen und nach Italien gebracht. Der Begriff der Seenotrettung deckt dieses Verhalten nicht ab.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. keine finanziellen Mittel für die sogenannte zivile Seenotrettung im Mittelmeer zur Verfügung zu stellen;
 2. die mutmaßliche Kooperation von sogenannten zivilen Seenotrettern im Mittelmeer mit Schleusern zu verurteilen und
 3. eine Kampagne auf den Weg zu bringen, die Menschen über die lebensbedrohlichen Gefahren einer Überfahrt nach Europa hinweist.

Berlin, den 4. Oktober 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Der Begriff der Seenot ist weder völkervertraglich noch gewohnheitsrechtlich eindeutig definiert. Von Seenot wird jedoch ausgegangen, wenn die begründete Annahme besteht, dass ein Schiff und insbesondere die auf ihm befindlichen Personen ohne Hilfe von außen nicht in Sicherheit gelangen können und auf See verloren gehen (WD 2 - 3000 - 138/16, S. 7). Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Seenot finden sich in Art. 9 Abs. 2 lit. f) der EU-Verordnung 656/2014, welche Regelungen für die Seenotrettung im Rahmen von Frontex-Einsätzen festlegt. Hiernach sollen die beteiligten Einsatzkräfte u. a. folgende Informationen berücksichtigen:

- ob das Schiff seetüchtig ist und wie wahrscheinlich es ist, dass das Schiff seinen Zielort nicht erreichen wird;
- ob die Anzahl der an Bord befindlichen Personen in einem angemessenen Verhältnis zur Art und zum Zustand des Schiffs steht;
- ob die notwendigen Vorräte wie Treibstoff, Wasser und Nahrungsmittel für die Weiterfahrt bis zur Küste vorhanden sind;
- ob eine qualifizierte Besatzung und Schiffsführung vorhanden sind;
- ob Personen an Bord sind, die dringend medizinische Hilfe benötigen;
- ob Tote an Bord sind;
- ob Schwangere oder Kinder an Bord sind und
- wie Wetterbedingungen und Seegang, einschließlich Wetter- und Seewettervorhersage, sind (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0656>).

Seenotrettung bezeichnet also insgesamt die Rettung von Menschen, die sich in akuter Gefahr auf See befinden. Dies kann aufgrund von Schiffbruch, Bootsunglücken, Naturkatastrophen oder anderen Notfällen geschehen. Seenotrettung umfasst alle Maßnahmen, die ergriffen werden, um das Leben und die Sicherheit von Menschen auf See zu gewährleisten. Dazu gehören die Suche, Rettung und Versorgung von Schiffbrüchigen oder anderen in Seenot geratenen Personen. 1910 wurde auf Initiative des Comité Maritime International die Erste Diplomatische Seerechtskonferenz in Brüssel einberufen. In dem Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen und dem Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfeleistung und Bergung in Seenot wurden erstmals internationale Regeln für die Seenot kodifiziert. Festgelegt wurde die Pflicht eines jeden Schiffsführers zur Seenotrettung in Artikel 11 des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfeleistung und Bergung in Seenot. Sie lautete: „Jeder Kapitän ist verpflichtet, allen Personen, selbst feindlichen, die auf See in Lebensgefahr angetroffen werden, Beistand zu leisten, soweit er dazu ohne ernste Gefahr für sein Schiff und für dessen Besatzung und Reisende imstande ist.“ In Reaktion auf das Unglück der Titanic entstand die ursprüngliche „International Convention for the Safety of Life at Sea, (SOLAS)“, die einen internationalen Mindeststandard für die Sicherheit auf Handelsschiffen schaffen sollte. Auf der SOLAS-Konferenz im Jahr 1960 wurden wegweisende Bestimmungen zur Verbesserung der Sicherheit in küstenfernen internationalen Gewässern beschlossen. Dazu gehörten die Schaffung von Seenotrettungseinrichtungen sowie weitere Maßnahmen zur Rettung von Menschenleben auf See. Diese Maßnahmen umfassten die Bereitstellung von speziellen Schiffs- und Flugzeugeinheiten zur Suche und Rettung, bekannt als Search and Rescue Units (SRUs), den Betrieb von Küstenfunkstellen (Coast Radio Stations, CSR) sowie die Einrichtung von Rescue Coordination Centres zur Koordination von Rettungseinsätzen. Zusätzlich wurden Initiativen zur Förderung eines Positionsmeldesystems für Handelsschiffe und zur Installation von Notfunkbaken ins Leben gerufen. Diese wegweisenden Entscheidungen trugen maßgeblich dazu bei, die Sicherheit und Rettungsmöglichkeiten für Menschen in Not auf Hoher See zu verbessern.

Nachdem im Jahr 2013 vor der Insel Lampedusa mehr als 360 Personen ertrunken waren, hatte Italien den Marineeinsatz „Mare Nostrum“ ins Leben gerufen, welcher von Oktober 2013 bis Oktober 2014 lief (vgl. www.deutschlandfunk.de/ein-jahr-mare-nostrum-italiens-fluechtlingspolitik-vor-100.html). Das Operationsgebiet reichte bis vor die Küste Libyens. Andere EU-Mitgliedstaaten, unter anderem auch Deutschland, kritisierten bereits damals den Einsatz, weil dieser nach ihrer Ansicht von Schlepperbanden systematisch ausgenutzt werden würde und zusätzliche Anreize zur Flucht nach Europa setze. Im Jahr 2015 äußerte der damalige Bundesinnenminister de Maizière, „die italienische Seenotrettungsaktion „Mare Nostrum“ (sei nicht) unterstützungswürdig, weil sie nicht nur eine Aktion zur Seenotrettung gewesen sei, sondern objektiv auch als Geldquelle für Schlepper

gewirkt hat. Die Schlepper hätten im vergangenen Jahr (2014 Anm. d. ASt.) 5 Milliarden Euro mit ihrem kriminellen Treiben verdient (www.proasyl.de/fachnewsletter-beitrag/bundesinnenminister-mare-nostrum-beihilfe-zum-schlepperwesen/). Sein berühmtes Zitat „Mare Nostrum war als Nothilfe gedacht und hat sich als Brücke nach Europa erwiesen“ stammt aus dem Jahr 2014. Damals stellte der Bundesinnenminister klar, dass die aktuelle Strategie der EU „eine Art Beihilfe für das Vermögen von Menschenhändlern“ sei (www.sueddeutsche.de/politik/berlin-vom-bremser-zum-retter-1.2445160).

Im November 2014 wurde „Mare Nostrum“ durch die Operation „Triton“ abgelöst, welche unter die Führung der EU-Grenzschutzagentur Frontex gestellt wurde. Um die Migration einzudämmen, nahm die EU seit Juni 2015 im Rahmen der Operation „EUNAVFOR MED“ auch die sogenannte libysche Küstenwache in die Pflicht, welche Schleuser, Migranten und Flüchtlinge von der lebensgefährlichen Überfahrt über das Mittelmeer abhalten sollte (WD 2 - 3000 - 068/17). Seit Anfang 2015 waren (und sind) private Seenotretter wie der Sea-Watch e. V., Ärzte ohne Grenzen, Jugend Rettet e. V., Sea-Eye oder SOS Méditerranée außerhalb der libyschen Küstengewässer im Einsatz. Schätzungsweise werden mittlerweile 40 Prozent der sogenannten Seenotrettungseinsätze von privaten Seenotrettern durchgeführt (vgl. auch www.faz.net/aktuell/politik/ausland/fluechtlingshilfe-seenotrettung-ist-voelkerrecht-15134790.html). Die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der AfD-Bundestagsfraktion auf Bundestagsdrucksache 20/5866 hat ergeben, dass im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 folgende Organisationen an der zivilen Seenotrettung im Mittelmeer beteiligt waren:

- Ärzte ohne Grenzen e. V.
- Handbreit – nautical safety solutions gGmbH Mission Lifeline e. V.
- R42-sailtraining UG
- RESQSHIP e. V.
- Sea-Eye e. V.
- Sea-Watch e. V.
- SOS Humanity – SOS Mediterranée Deutschland e. V.
- SOS MEDITERRANÉE Deutschland (European society for the rescue of the life at sea gGmbH)
- United4Rescue – Gemeinsam Retten e. V.

Weiter gibt die Bundesregierung an, dass nach ihrer Kenntnis im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 insgesamt ca. 4 900 Personen von Organisationen der zivilen Seenotrettung oben genannter Organisationen gerettet worden seien (ebd.).

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hatte im vergangenen November beschlossen, dass ab 2023 pro Jahr 2 Millionen Euro aus den Mitteln des Auswärtigen Amtes für die zivile Seenotrettung verausgabt werden sollen (www.berliner-zeitung.de/news/illlegale-migration-technisches-versehen-deutschland-finanziert-private-seenotrettung-bis-2026-li.2146939). Auch für die Jahre 2024 bis 2026 ist eine Förderung der Seenotrettung mit sogenannten Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen.

Neben den enormen Belastungen, die für den deutschen Staat und insbesondere seine Bürger durch den Zustrom an Asylbewerbern entstehen, gefährdet die Finanzierung der privaten Seenotrettung durch öffentliche Mittel auch die außenpolitischen Beziehungen zu Italien, wie nicht zuletzt der Brandbrief von Premierministerin Giorgia Meloni an Bundeskanzler Olaf Scholz gezeigt hat.

Zu unterscheiden sind die westlichen, die zentralen und die östlichen Mittelmeerrouten. Im Jahr 2023 wurden 160 139 irreguläre Einreisen registriert. Die Aufschlüsselung nach Migrationsrouten sieht wie folgt:

- Zentrale Route: 114 256 Einreisen
- Östliche Route: 24 094 Einreisen
- Westliche Routen: 21 780 Einreisen (www.consilium.europa.eu/de/infographics/migration-flows-to-europe/).

Irreguläre Einreisen nach Spanien erfolgen hauptsächlich über die westliche Mittelmeerroute, sowohl über das Mittelmeer auf das spanische Festland als auch über den Landweg in die spanischen Enklaven Ceuta und Melilla in Nordafrika. Daneben existiert auch die westafrikanische Route, auf der irreguläre Einreisen auf die Kanarischen Inseln im Atlantik erfolgen. Die Migranten stammen vorwiegend aus Marokko, der Westsahara, Mauretanien, Senegal und Gambia. Sie unternehmen gefährliche Reisen entlang der westafrikanischen Küste, um die Kanarischen Inseln zu erreichen. Die zurückgelegten Entfernungen variieren dabei von weniger als 100 km vom

nächstgelegenen Punkt an der afrikanischen Küste bis hin zu über 1 600 km von Gambia aus. Im Jahr 2006 kamen mehr als 31 000 irreguläre Migranten auf den Kanarischen Inseln an. Diese Phase wurde als „Cayucos-Krise“ bezeichnet, benannt nach den weit verbreiteten Fischerbooten aus Senegal und Mauretanien (www.consilium.europa.eu/de/policies/eu-migration-policy/western-routes/).

Die zentrale Mittelmeerroute wird von Migranten genutzt, die von Nordafrika und der Türkei, um nach Italien und in weit geringerem Maße auch nach Malta gelangen möchten. Die große Mehrheit dieser reist über Libyen nach Europa ein. Dies hat dazu beigetragen, dass in Libyen gut etablierte und widerstandsfähige Schleuser- und Menschenhändlernetze entstanden sind (www.consilium.europa.eu/de/policies/eu-migration-policy/central-mediterranean-route/). Um gegen diese Migrationsbewegungen vorzugehen, hat die EU zahlreiche Maßnahmen beschlossen und Anstrengungen unternommen: So begann im Jahr 2016 die EU mit Schulungen für die libysche Küstenwache, und im Februar 2017 stimmten die EU-Führungsspitzen darin überein, der libyschen nationalen Küstenwache verstärkte Schulungen, Ausrüstung und Unterstützung zukommen zu lassen.

Ursprünglich waren diese Schulungen Teil der Operation Sophia, die im Mittelmeer durchgeführt wurde, um das Geschäftsmodell der Schleuser- und Menschenhandelsnetze im südlichen zentralen Mittelmeer zu zerschlagen und die Zahl der Todesfälle auf See zu verringern. Ziel dieser Schulungen war es, die Sicherheit in den Gewässern vor der libyschen Küste zu verbessern und Menschenleben auf See zu retten. Die Operation Sophia wurde Ende März 2020 eingestellt. Am 31. März 2020 wurde die Operation IRINI ins Leben gerufen, um das Waffenembargo der Vereinten Nationen gegenüber Libyen durchzusetzen. Gleichzeitig setzte IRINI die Bemühungen fort, die libysche Küstenwache und Marine in Strafverfolgungsaufgaben auf See zu schulen und ihre Kapazitäten weiter auszubauen. Daneben unterstützt die EU Programme zur freiwilligen Rückkehr und das Grenzmanagement in Libyen ein.

Über die östliche Mittelmeerroute finden irreguläre Einreisen nach Griechenland, Zypern und Bulgarien statt. Auch haben zahlreiche syrische Bürgerkriegsflüchtlinge im Jahr 2015 über diese Route die EU erreicht (www.consilium.europa.eu/de/policies/eu-migration-policy/eastern-mediterranean-route/).

Das Mittelmeer selbst ist ein stark befahrenes Gewässer, in dem tägliche hunderte Seeschiffe unterwegs sind (www.marinetraffic.com/en/ais/home/centerx:13.5/centery:37.5/zoom:4). Die nautischen Besatzungen sind gut geschult und trainiert bei der Rettung von Schiffbrüchigen. Wenn die Schlepperbanden mit den Flüchtlingen in See stechen, stellt sich uns die Frage, warum sich diese Seeschiffe nicht an den Rettungsaktionen beteiligen und die Flüchtlinge in den nächststernen Hafen zurückbringen. Die Schlepperboote werden mit Sicherheit von den Radaren der Seeschiffe erkannt, auch wenn diese Boote keine AIS-Signale (Automatic Identification System) absenden. Das sogenannte Refoulement-Verbot trifft für diese Flüchtlinge nicht zu (www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/glossar-migration-integration/270616/non-refoulement/)! Sie kommen aus sicheren Herkunftsstaaten.

Antrag

der Abgeordneten Petr Bystron, Markus Frohnmaier, Stefan Keuter, Tino Chrupalla, Eugen Schmidt, Dr. Alexander Gauland, Steffen Kotré, Matthias Moosdorf, René Springer, Dr. Rainer Rothfuß, Carolin Bachmann, Marc Bernhard, René Bochmann, Peter Boehringer, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD

Schleuserkriminalität bekämpfen und profitorientierten sowie weltanschaulich motivierten Schleusungsorganisationen entschlossen entgetreten – Das Mittelmeer darf kein Massengrab werden

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Deutschland und die Europäische Union sehen sich mit einer Migrationskrise konfrontiert, die sogar „2015“ übersteigt. Im letzten Jahr hat die Bundesrepublik 1,2 Millionen Migranten aufgenommen. Im Jahr 2022 verzeichnete die EU einen drastischen Anstieg der Zuwanderung im Vergleich zu 2021 um 46,5 Prozent – innerhalb der EU wurden fast 924.000 Asylanträge gestellt, davon 244.132 (und damit mehr als ein Viertel!) in Deutschland. Die illegalen Grenzübertritte an den EU-Außengrenzen sind im letzten Jahr um fast 70 Prozent angestiegen. Dies führte in der Summe dazu, dass alleine im ersten Quartal 2023 in Deutschland fast 136.000 Asylanträge gestellt wurden, die meisten von syrischen Migranten.¹

Aufgrund der geltenden gesetzlichen Regelungen verursacht die Betreuung der Migranten in Deutschland enorme Kosten. Nach Angaben der Hamburgischen Bürgerschaft kostet die Betreuung eines gewöhnlichen Migranten 35.000 Euro pro Jahr. Für sogenannte „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ entstehen dem Steuerzahler viel höhere Kosten von 50.000 Euro pro Person und Jahr.² In der Summe wird die Bundesregierung dieses Jahr mindestens 27 Milliarden Euro für die von ihr selbst mitverursachte Asylkrise ausgeben.³

Die Tatsache, dass mit dem gleichen Geld dreißigmal mehr Migranten in sicheren Drittländern geholfen werden könnte, legt offen, dass die Aufnahme nicht alleine aus

¹ Vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/76095/umfrage/asylantraege-insgesamt-in-deutschland-seit-1995/>

² Vgl. www.welt.de/politik/deutschland/article173425414/Fluechtlinge-50-000-Euro-pro-unbegleiteten-Jugendlichen.html

³ Vgl. www.handelsblatt.com/politik/deutschland/migration-bundesregierung-gibt-dieses-jahr-27-milliarden-euro-fuer-fluechtlingskrise-aus-/29101058.html

dem Bestreben erfolgt, den Migranten zu helfen, sondern dass andere Interessen die Triebfeder dafür sind, all diese Migranten ausgerechnet in Deutschland zu betreuen. Die treibende Kraft hierfür ist ein Konglomerat an Firmen und Institutionen, die von der Betreuung der Migranten finanziell profitieren.

Als Sammelbezeichnung für diese Institutionen hat sich mittlerweile der Begriff „Asylindustrie“ etabliert. Es liegt auf der Hand, dass ein Anwachsen der illegalen Migration nach Deutschland im Interesse dieser Asylindustrie liegt.

Die Dimensionen dieses Geschäftsmodells beschrieb die Bürgerrechtlerin Vera Lengsfeld, ehemalige CDU-Bundestagsabgeordnete, bereits 2012 eindrücklich: „Wussten Sie, dass die Sozialindustrie der größte Arbeitgeber in Deutschland ist? Mehr als zwei Millionen Helfer kümmern sich tagtäglich um die Armen und Behinderten in unserer Gesellschaft. Allein das Rote Kreuz hat mehr Beschäftigte als die BASF als größter Chemiekonzern weltweit. Über die Umsätze, die dieses gewaltige Helfer-Kartell macht, gibt es nur Schätzungen, denn Offenheit ist seine Sache nicht. Zwischen 115 und 140 Milliarden, oder 57 000 pro Mitarbeiter, liegt der Umsatz“.⁴

Um sich auch weiterhin diese Milliarden zu sichern, benötigt die Asylindustrie einen stetigen weiteren Zufluss von Migranten nach Deutschland. Hierfür werden sogar illegale Mittel angewendet. Afghanische Migranten werden ohne eingehende staatliche Prüfung nach Deutschland eingeflogen, die zuständigen Beamten vor Ort werden sogar angewiesen, Visa in nachweislich gefälschte Pässe zu erteilen.⁵ Im Mittelmeer betreiben Akteure der Asylindustrie mehrere Schiffe, die Migranten von Afrika nach Europa transportieren. Um diese Handlung als „Seenotrettung“ tarnen zu können, können diese Schiffe die Migranten nicht direkt vom afrikanischen Festland abholen, sondern müssen sie auf hoher See auffangen. Aus diesem Grund werden die Migranten genötigt, in für die Hochsee völlig untaugliche Gummiboote zu steigen, um die angebliche Überfahrt nach Europa anzutreten.

Dabei nimmt die Asylindustrie auch zahlreiche Tote in Kauf: Bereits 2014 starben nach offiziellen Angaben 3.286 Menschen auf dem Mittelmeer. Im Jahr 2023 werden es – hochgerechnet – über 2.000 sein.⁶ Die Hauptverantwortung für die Toten liegt bei den Schleppern und den sie unterstützenden Organisationen wie u. a. Sea-Watch, Sea-Eye, Mission Lifeline, SARAH Seenotrettung⁷ oder dem von der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) unterstützten Bündnis United4Rescue, dem die EKD gleich mit zwei Schiffen Beihilfe für seine menschenverachtenden Handlungen leistet.⁸ Für diese Schleppereiorganisationen lohnt sich ihr Geschäftsmodell: für ein neues Schiff, die Sea-Watch 5 mussten nur 2,25 Mio. Euro investiert werden.⁹ Hingegen lag der Jahresumsatz der deutschen Sozialindustrie bereits im Jahr 2012 bei 140 Milliarden Euro. Die staatlichen Ausgaben für die Asylkrise werden, wie oben bereits dargestellt, im Jahr 2023 mindestens 27 Milliarden Euro betragen.

Während die Asylindustrie also ein Eigeninteresse an einer fortgesetzten Migrationskrise besitzt, sind die bisherigen Maßnahmen der Bundesregierung und der EU im Mittelmeer gescheitert:

Weder die Bundeswehrmission EUNAVFOR MED Sophia, noch ihre Nachfolgemission EUNAVFOR MED Irini, noch Sea Guardian haben effektiv zu einer nachhaltigen

⁴ www.achgut.com/artikel/die_sozialindustrie_frisst_unsere_zukunft

⁵ Vgl. www.cicero.de/aussenpolitik/rechtsbeugung-im-auswartigen-amt-staatsanwaltschaft-ermittelt-baerbock-visa-affare-afghanistan

⁶ Vgl. [https://de.statista.com/statistik/daten/studie/892249/umfrage/im-mittelmeer-ertrunkenen-fluechtlinge/#:~:text=Im%20Jahr%202023%20\(Stand%3A%2011,auf%20dem%20Seeweg%20nach%20Europa](https://de.statista.com/statistik/daten/studie/892249/umfrage/im-mittelmeer-ertrunkenen-fluechtlinge/#:~:text=Im%20Jahr%202023%20(Stand%3A%2011,auf%20dem%20Seeweg%20nach%20Europa)

⁷ Vgl. die Unterzeichnenden bei <https://sea-watch.org/bundesregierung-plant-behinderung-ziviler-seenotrettung/>

⁸ Vgl. www.ekd.de/faqs-zur-seenotrettung-49588.htm

⁹ Vgl. www.gls-crowd.de/projekte/seawatch-in-ein-neues-schiff-zur-seenotrettung-investieren/?utm_source=landingpage-seawatch&utm_medium=landingpage&utm_id=seawatch-5

Verringerung der Migrationsströme und der Zerstörung von Schleppernetzwerken bzw. einer substantiellen Störung ihrer kriminellen Aktivitäten geführt.¹⁰ EU-Maßnahmen wie die Unterstützung der libyschen Küstenwache oder die Unterstützung der freiwilligen Rückkehr sind ebenfalls gescheitert.¹¹

Eine Alternative zu diesem Migrationschaos ist der Abschluss von Migrationsabkommen durch die Bundesregierung mit Marokko und Tunesien, zusammen mit den Partnern wie Italien, Frankreich und Großbritannien und möglichst mit Einbeziehung der Afrikanischen Union (AU). Diese Abkommen sollen die Verbringung von illegal eingereisten und in Seenot geretteten Migranten in die oben genannten Staaten sicherstellen. Die Migranten sollen ihren Asylantrag in Marokko oder Tunesien stellen, nach dem Recht des jeweiligen Staates. Alle drei genannten Staaten sind Unterzeichner der Genfer Flüchtlingskonvention, sodass der Flüchtlingsschutz gewährleistet ist. Die genannten Staaten sollen dafür eine finanzielle Kompensation und logistische Unterstützung seitens Deutschlands und weiterer EU-Partner sowie Großbritanniens erhalten. Mit einem Bruchteil der von der deutschen Asylindustrie in Anspruch genommenen Steuergelder lässt sich damit eine menschenwürdige Perspektive für die Menschen eröffnen, die gleichzeitig zur Entwicklung der Aufnahmestaaten beiträgt.

Gemäß der Rechtslage geht es laut einer Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages nicht darum, die Geretteten in den „nächsten sicheren Hafen“ zu bringen.¹² Vielmehr geht es darum, sie an einen sicheren Ort zu verbringen, der zum Beispiel Ernährung und medizinische Versorgung beinhaltet. Dabei ist auch das Refoulement-Verbot gemäß Art. 31 Abs. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) zu beachten. „Nach Art. 33 Abs. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention darf kein Vertragsstaat einen Flüchtling in Gebiete aus- oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde. Das Rückschiebeverbot gilt auch für jene Gegenden, wo eine konkrete Gefahr für Leib und Leben des Flüchtlings durch eine Bürgerkriegssituation besteht“¹³.

Marokko und Tunesien sind, im Vergleich mit ihren afrikanischen Nachbarn, stabil. Während Marokko einen für die deutsche Industrie wichtigen Standort darstellt, ist Tunesien migrationspolitisch von hoher Bedeutung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. mit Marokko und Tunesien Migrationsabkommen abzuschließen, die die Verbringung von illegal Eingereisten und in Seenot geretteten Migranten in die betreffenden Staaten sicherstellt. Die Migranten sollen ihren Asylantrag in den o. g. Staaten stellen, nach dem Recht des jeweiligen Staates. Die genannten Staaten sollen dafür eine finanzielle Kompensation und logistische Unterstützung seitens Deutschlands und weiterer EU-Partner, insbesondere Italiens sowie Großbritanniens erhalten;

¹⁰ Vgl. <https://dserver.bundestag.btg/btd/19/102/1910211.pdf> (Kleine Anfrage der AfD-Bundestagsfraktion, Drs. 19/10211) sowie <https://dserver.bundestag.btg/btd/19/317/1931733.pdf> (Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, Drs. 19/31733).

¹¹ Vgl. www.consilium.europa.eu/de/policies/eu-migration-policy/central-mediterranean-route/

¹² Vgl. Kurzinformation: Inhalt der völkerrechtlichen Verpflichtung zur Seenotrettung. WD 2 - 3000 - 106/17 (20. November 2017). Online verfügbar unter: www.bundestag.de/resource/blob/535236/262c-8b171d4d88f9710a25df757194b5/wd-2-106-17-pdf-data.pdf

¹³ Ebd., S. 3-4.

2. im Zusammenhang mit den Migrationsabkommen sich für eine Unterstützung von Marokko und Tunesien durch Frontex einzusetzen, zum Beispiel bei der Verbringung der illegal Eingereisten und in Seenot geretteten Migranten in die betreffenden Staaten sowie bei der Prüfung der in Marokko und Tunesien gestellten Asylanträge.

Berlin, den 12. Oktober 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Leif-Erik Holm, Dr. Malte Kaufmann, Enrico Komning, Uwe Schulz, Dr. Michael Ependiller, Sebastian Münzenmaier, Bernd Schattner, Kay-Uwe Ziegler, Dr. Christina Baum, Barbara Benkstein, Marc Bernhard, René Bochmann, Peter Boehringer, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Deindustrialisierung stoppen – Unternehmen und Bürger mit Bürokratieabbau entlasten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung sollte im Sinne einer starken Wirtschaft und zur Sicherung unseres Wohlstandes gegenüber Unternehmen und Bürgern verstärkt Bürokratiekosten vermeiden und bestehende bürokratische Vorgaben beständig auf deren Nutzen und ihre Notwendigkeit überprüfen und ggf. abbauen.

Trotz diverser sogenannter Bürokratieentlastungsgesetze in den vergangenen Jahren existieren weiterhin ungenutzte Entlastungspotenziale vor allem durch die Digitalisierung der Verwaltung, die geeignet sind, Unternehmen bei der Bewältigung von Verwaltungsverfahren zu unterstützen. Entlastungen für Unternehmen sind derzeit umso notwendiger, da Unternehmen aktuell unter einer Rezession, steigenden Refinanzierungskosten, unnötig hohen Energiekosten, sinkender Kaufkraft der Verbraucher und einer ohnehin hohen Steuerbelastung leiden.

Auch ihrem Ziel gemäß dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, unnötige Bürokratiekosten zu vermeiden, kommt die Bundesregierung nur ungenügend nach. Zum einen durch überflüssige, ideologisch motivierte Gesetze, die auf Kontrolle und Steuerung von Unternehmen ausgerichtet sind und beispielsweise durch ausufernde Berichtspflichten enorme bürokratische Kosten für Unternehmen und Verwaltung verursachen. Zum anderen steigt der Bürokratieaufwand durch unausgereifte Gesetze, die im Eilverfahren beschlossen wurden, ohne dass eine reale Beteiligung der betroffenen Unternehmen, der umsetzenden Behörden oder der Oppositionsfraktionen stattfand.

Eine spürbare Verringerung des Bürokratieaufwands für Unternehmen ist notwendig und möglich, wie auch das Ergebnis der Verbändeabfrage im Frühjahr 2023 zur Bürokratiebelastung bestätigt. Insbesondere müssen kleine und mittlere Unternehmen, die das Rückgrat der deutschen Wirtschaft bilden, vom Bürokratieabbau profitieren, da

diese von bürokratischen Pflichten überproportional belastet werden. Weniger Bürokratie steigert die Attraktivität des Standorts Deutschland und begünstigt Investitionen und die Ansiedelung von heimischen sowie ausländischen Unternehmen und schafft somit Arbeitsplätze.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Bürokratiebelastung für Unternehmen durch den Abbau ideologischer und impraktikabler Berichts-, Dokumentations- und Kontrollpflichten zu verringern und hierfür
 - a. dem Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf zur Außerkraftsetzung des Gebäudeenergiegesetzes vorzulegen, um Unternehmen bspw. von den im Rahmen der verpflichtenden Beratungsgespräche anfallenden Dokumentationspflichten und von unverhältnismäßigen Vorschriften bei der Instandhaltung und beim Bau von Gebäuden zu entlasten;
 - b. dem Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf zur Außerkraftsetzung des Energieeffizienzgesetzes vorzulegen, um Unternehmen von der Pflicht zur Einführung von Energie- und Umweltmanagementsystemen und zur Erstellung von Energieeffizienzprogrammen zu entlasten und die dort langfristig angelegte erzwungene, oft nicht umsetzbare Reduktion des Energieverbrauchs von Unternehmen zu verhindern;
 - c. dem Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf zur Außerkraftsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes vorzulegen und sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, die vorgesehene Verschärfung durch die EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) zu verhindern;
 - d. auf EU-Ebene die Abschaffung des Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) bzw. des EU-CO₂-Grenzausgleichssystems zu verfolgen, um Importeure von den vierteljährlichen Berichten und den hierfür erforderlichen Berechnungen der CO₂-Emissionen von importierten Produkten zu befreien;
 - e. ebenso auf EU-Ebene eine signifikante Reduktion der Nachhaltigkeitsberichterstattung herbeizuführen und die Abschaffung der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) sowie der Corporate Sustainability Reporting Directive (2022/2464) und aller damit zusammenhängenden weiteren EU-Rechtsakte zu verfolgen;
 - f. grundsätzlich die Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht auf die Mindestvorgaben zu beschränken und die dabei zur Verfügung stehenden Ermessensspielräume nicht zur Verschärfung und Übererfüllung zu nutzen (sogenanntes „Goldplating“), statt bspw. wie im Falle des Hinweisgeber-schutzgesetzes über den EU-Regelungsgehalt hinauszugehen und dadurch Unternehmen massiven bürokratischen Aufwand aufzubürden;
 - g. in Deutschland Rechtssicherheit für eine einheitliche Anwendung des Datenschutzrechts zu schaffen, hierzu verbindliche Einigungen mit den Datenschutzaufsichtsbehörden in den Bundesländern herbeizuführen, insbesondere in Fragen der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe sowie der Angemessenheit von Dokumentationsanforderungen, und sich darüber hinaus auf EU-Ebene für die Abschaffung der DSGVO (EU-Verordnung 2016/679) einzusetzen, die statt der beabsichtigten europäischen Vereinheitlichung einen deutschen Wettbewerbsnachteil geschaffen hat;
2. Antrags- und Genehmigungsverfahren grundsätzlich zu straffen und hierfür
 - a. Genehmigungsfiktionen für standardisierte Verwaltungsdienstleistungen wie die Vollständigkeitsprüfung von Unterlagen einzuführen, damit sich

- Verzögerungen auf Seiten der Behörden nicht zu Lasten des Antragstellers auswirken;
- b. den Bürokratieaufwand bei Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu reduzieren und Stichtagsregelungen für die Aktualisierung der Antragsunterlagen einzuführen, um Industrieunternehmen zu entlasten sowie den Genehmigungsprozess für Anlagen aus dem Bereich Forschung und Entwicklung zu vereinfachen;
 - c. die Antragsverfahren bei Ausfuhrgenehmigungen zu vereinfachen und zu beschleunigen, indem zollrechtliche Vorgaben aus der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) entfernt werden (bspw. die gesonderte Angabe von Ausführern unter Bedingungen), die über EU-Recht hinausgehen, um den Meldeaufwand für die Exportwirtschaft zu verringern;
3. in Förderrichtlinien auf „klimapolitische“ und ökologische Auflagen zu verzichten, statt beispielsweise Investitionszuschüsse an die Vorlage von Energiesparkonzepten oder Diversitätskennzahlen zu koppeln;
 4. im Rahmen der Außenwirtschaftsförderung auf „klimapolitische“ Auflagen zu verzichten und bspw. Exportkredit- und Investitions Garantien nicht an Sektorleitlinien zu koppeln, die Diversifizierungsbemühungen deutscher Unternehmen konterkarieren und einen Wettbewerbsnachteil gegenüber ausländischen Wettbewerbern generieren;
 5. Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge und Förderungen erheblich mit Vereinfachungen des Vergaberechts zu beschleunigen und hierfür
 - a. auf „klimapolitische“ und ökologische Auflagen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen zu verzichten und sich auf die Kriterien Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu beschränken und das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Vergabeverordnung (VgV), die Sektorverordnung (SektVO), die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) dahingehend anzupassen und den Regierungsentwurf zu einem Bundestaftreuegesetz zu verwerfen;
 - b. Stichtagsregelungen für Angebotsunterlagen zu nutzen, um die nachträgliche Überarbeitung aufgrund regulativer Änderungen während laufender Vergabeverfahren zu vermeiden;
 - c. durch die verstärkte Anwendung des Prinzips der innovativen öffentlichen Beschaffung Anbietern Freiräume für innovative Verfahren und Technologien einzuräumen;
 - d. darauf hinzuwirken, dass auf EU-Ebene die Schwellenwerte für verpflichtende europaweite Ausschreibungen deutlich erhöht werden;
 6. die Aufbewahrungsfristen wie am 14.12.2011 von der Bundesregierung beschlossen zu harmonisieren und für handels- und steuerrechtliche Belege auf fünf Jahre zu verkürzen;
 7. Verwaltungsleistungen für Unternehmen und Bürger vollständig digitalisiert anzubieten und hierfür
 - a. den digitalen Umsetzungsstau im Rahmen der Novelle des Onlinezugangsgesetzes (OZG) wirksam aufzulösen, sich hierbei mit den Ländern abzustimmen und neue Umsetzungsfristen und Prioritäten zu setzen, z. B. entsprechend der Single Digital Gateway Verordnung zu den 21 wichtigsten Verfahrensbündeln;
 - b. eine gemeinsame Bund-Länder-Finanzierung nach einem fairen Kostenverteilungsschlüssel zur Herstellung, Weiterentwicklung und zum Betrieb der querschnittlichen und fachbezogenen Verwaltungsleistungen zu vereinbaren;

- c. die Standardisierung von digitalen Verwaltungsprozessen durch die Bereitstellung digitaler Lösungen zu ermöglichen, die von Kommunalverwaltungen übernommen werden können, um nutzerfreundliche und interoperable Lösungen zu schaffen;
 - d. die beschlossene Modernisierung zu beschleunigen, die Verknüpfung von Registern deutlich zu vereinfachen und rechtliche Hürden für den Datenaustausch zwischen staatlichen Stellen zu verringern, um das „Once Only“-Prinzip wirkungsvoll umzusetzen und Doppelabfragen von Daten zu vermeiden;
 - e. Unternehmen die Erfüllung von Berichtspflichten, insbesondere im Bereich der Wirtschaftsstatistik, durch die Entwicklung einer nutzerfreundlichen und standardisierten Softwarelösung des Bundes ohne größeren bürokratischen Aufwand zu ermöglichen;
 - f. im Rahmen der OZG-Umsetzung mit den Unternehmens- und Bürgerkonten ein Ticketsystem einzuführen, durch welches Bürger und Unternehmen Einsicht in den Bearbeitungsstand und Fristen eines Verwaltungsprozesses nehmen können;
 - g. die Entwickler von ERP-Softwaresystemen durch die Zurverfügungstellung standardisierter Informationsschnittstellen in die Lage zu versetzen, analog der Umsatzsteuervoranmeldung aus den verfügbaren Unternehmensdaten heraus automatisierte Berichte zu generieren;
 - h. die erforderlichen Haushaltsmittel für die Umsetzung der Verwaltungsdigitalisierung bereitzustellen, statt sie zu kürzen;
8. die Qualität der Gesetzgebung und der Anhörungsverfahren zu Gesetzesvorhaben nachhaltig zu verbessern und hierfür
- a. einen ehrlichen Praxischeck für neue und bestehende Gesetze unter Beteiligung von Fachkreisen und Verbänden zu ermöglichen und konkrete Maßnahmen gegen fehlende Praxistauglichkeit von Gesetzen zu erarbeiten und sich hierbei an den Erfahrungswerten der bereits durchgeführten Pilotprojekte zu orientieren;
 - b. Gesetzgebungsverfahren zu entschleunigen und Fristen von mindestens vier Wochen für angemessene Stellungnahmen von Verbänden und Verwaltung zu Referentenentwürfen der Bundesregierung zu gewähren, um eine sorgfältige und kritische Überprüfung der Gesetzesvorhaben zu ermöglichen und so Widersprüche im Gesetz zu vermeiden;
 - c. von der Einführung neuer unbestimmter Rechtsbegriffe abzusehen, um Rechtsunsicherheit bei Unternehmen sowie zeit- und kostenintensive Verfahren zur Feststellung der Auslegung zu vermeiden;
 - d. auf Normadressaten ausgerichtete Kommentare zu bestehenden und neuen Gesetzen als Orientierungshilfe für Unternehmen zu verfassen, um die Praxistauglichkeit der Norm im Voraus selbst evaluieren zu können und die Erarbeitungszeit für Unternehmen zu senken;
9. die Messung der Bürokratiebelastung für Unternehmen und Bürger zu verbessern und EU-Recht endlich in die Messung der Bürokratiebelastung der Wirtschaft sowie in die sogenannte Bürokratiebremse bzw. „One in, one out“-Regel einzu beziehen und diese mittelfristig zu einer „One in, two out“-Regel auszubauen;
10. den Nationalen Normenkontrollrat beim Bürokratieabbau personell sowie strukturell zu stärken und diesem angemessene Beteiligungsfristen zur Beurteilung der Gesetzentwürfe zu gewähren;

11. einen Bürokratieabbaugipfel mit Vertretern der Länder, des Nationalen Normenkontrollrats sowie von Unternehmer- und Arbeitgeberverbänden und Berufskammern wie der Bundessteuerberaterkammer oder des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks einzuberufen;
12. den Aufbau neuer bürokratischer Pflichten aus neuen Verwaltungsverfahren für Unternehmen aber auch die Verwaltung zu vermeiden und dementsprechend auf Gesetzesvorhaben und Förderungen zu verzichten, die eine aktive Steuerung und Kontrolle der Wirtschaft zur Realisierung politischer Ziele bezwecken, und sich stattdessen im Rahmen ihrer Wirtschaftspolitik auf die Gewährleistung günstiger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen wie Rechtssicherheit, kostengünstige Energie, niedrige Steuer- sowie Bürokratiebelastung und konjunkturelle Stabilität zu beschränken, damit Bürger und Unternehmen wirtschaftliche Chancen frei und autonom erkennen und realisieren können.

Berlin, den 13. Oktober 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Im Jahr 2021 betrug die Bürokratiekosten für Unternehmen 51 Milliarden Euro. Der Verband der Familienunternehmer beschreibt diesen Zustand als „Diktatur des Kleingedruckten“ (www.bild.de/bild-plus/politik/inland/politik-inland/firmen-schlagen-buerokratie-alarm-wir-erleben-eine-diktatur-des-kleingedruckten-8493492-2.bild.html). Lag der Bürokratiekostenindex kurz nach Amtsantritt der Bundesregierung noch bei 97 Punkten, so ist dieser mittlerweile auf 98,4 Punkte gestiegen. Die Begründung des Bundesjustizministers hierfür, dies sei auch eine Reaktion auf den Ukraine-Krieg, muss aufgrund des fehlenden Konnex als unzureichend zurückgewiesen werden (www.bild.de/politik/inland/politik-inland/die-buerokratiekosten-steigen-die-wirtschaft-schrumpft-hier-sehen-wir-das-deutsch-85082142.bild.html). Die Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie fordern neben vielen anderen Verbänden der Industrie und des Handwerks nicht ohne Grund, dass ein disruptiver „Bürokratieabbau-Ruck“ durch Deutschland gehen muss, denn „nur mit weniger Formular- und Verfahrenswirrwarr wird „Made in Germany“ künftig nicht nur ein Qualitätsversprechen auf Produkten sein, sondern auch eine Einladung, Industrieproduktion in Deutschland zu halten und auch wieder neu anzusiedeln“ (www.gesamtmetall.de/themen/buerokratieabbau/).

Deutsche Unternehmen leiden ebenfalls an den Folgen einer konjunkturellen Mischung aus einem bestenfalls stagnierenden Wirtschaftswachstum und einer hohen Inflationsrate bzw. einer Stagflation. Der internationale Währungsfonds (IWF) prognostiziert Deutschland als einzigem Staat in der Reihe der stärksten Volkswirtschaften ein negatives Wachstum bzw. einen Rückgang der deutschen Wirtschaftsleistung im Jahr 2023 um 0,3 Prozent (<https://de.statista.com/infografik/23188/iwf-prognose-zur-veraenderung-des-realen-bip/>). Die Inflationsrate lag im Juli 2023 weiterhin auf einem sehr hohen Niveau mit 6,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat, in dem die monatlichen Preissteigerungen sogar 6,7 Prozent betrug (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1045/umfrage/inflationsrate-in-deutschland-veraenderung-des-verbraucherpreisindex-zum-vorjahresmonat/>).

Hohe Energiepreise, ein relativ hohes Lohnniveau, ein durchschnittlicher Unternehmenssteuersatz von 30 Prozent, während dieser im Rest der Europäischen Union lediglich bei 21 Prozent liegt, sowie anhaltende und steigende Bürokratiebelastungen sind nach Aussage des Bundesverbands der deutschen Industrie ein „toxischer Cocktail“, der für die Attraktivität des Standorts gefährlich ist (www.focus.de/finanzen/news/toxischer-cocktail-toxischer-cocktail-bdi-chef-orakelt-dass-habecks-plaene-unsere-wirtschaft-ruinieren_id_198624191.html).

Zu diesem Zeitpunkt konjunkturpolitisch mit einer über zusätzliche Staatsschulden finanzierten „mutigen Investitionsagenda“ reagieren zu wollen, ist kontraproduktiv, da zusätzliche Investitionen bzw. eine steigende Nachfrage durch den Staat in der derzeitigen konjunkturellen Lage lediglich die Inflation weiter anfeuern und die Zinspolitik der Europäischen Zentralbank (EZB) konterkarieren würden (www.focus.de/finanzen/news/toxischer-cocktail-toxischer-cocktail-bdi-chef-orakelt-dass-habecks-plaene-unsere-wirtschaft-ruinieren_id_198624191.html).

Konjunkturpolitisch geboten sind inflationsneutrale Maßnahmen zur Senkung staatlich induzierter Kosten – also neben Steuersenkungen vor allem der Bürokratieabbau, wie dies auch seit längerem von Unternehmensverbänden und Ökonomen, aber auch seitens der AfD-Fraktion im Bundestag vergeblich im letzten Jahr mehrfach gefordert wurde (zum Beispiel auf Bundestagsdrucksache 20/2589 oder auch Bundestagsdrucksache 20/4577).

57 Verbände haben im Rahmen einer Abfrage der Bundesregierung im Januar dieses Jahres zahlreiche Beispiele für vermeidbaren Bürokratieaufwand durch bestehende Vorschriften benannt und insgesamt 442 Lösungsvorschläge geäußert, die hierbei zu berücksichtigen sind (www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Verbaendeabfrage_Buerokratieabbau_Ergebnisdokumentation_Einzelvorschlaege.html?nn=110490).

Ebenfalls zu berücksichtigen sind Analysen zu den Ursachen unnötiger Bürokratiekosten, um die Entstehung von vermeidbaren Bürokratiekosten von vornherein zu verhindern, aber auch um den bürokratischen Aufwand so weit wie möglich zu minimieren, der bei der Beantwortung einer Verbändeabfrage der Bundesregierung zum Thema Bürokratieabbau anfällt. Beispielhaft sei hier auf den kürzlich erschienenen Gastbeitrag vom ehemaligen Verfassungsrichter Paul Kirchhof verwiesen, der die Wirkung politischer Funktionslogiken auf die Gesetzgebung und den entsprechende Verwaltungsvollzug auf dieser Grundlage als ursächlich für Bürokratieaufbau beschreibt. Immer stärkere Markteingriffe und immer mehr Subventionen erhöhen zudem den Verwaltungs- und Kontrollaufwand – sowohl der Subventionsempfänger als auch der Verwaltung. Hieraus lassen sich unterschiedliche politische Maßnahmen ableiten, grundsätzlich wahr bleibt allerdings der Grundsatz: „Der Gesetzgeber vereinfacht den Verwaltungsvollzug am verlässlichsten, wenn er den Anlass für ein Verwaltungsverfahren entfallen lässt“ (www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/die-macht-der-schreibstuben-begrenzen-19060540.html).

Antrag

der Abgeordneten Kay Gottschalk, Bernd Schattner, Jörn König, Leif-Erik Holm, Dr. Malte Kaufmann, Enrico Komning, Dr. Michael Esendiller, Sebastian Münzenmaier, Uwe Schulz, Kay-Uwe Ziegler, Jan Wenzel Schmidt, Carolin Bachmann, René Bochmann, Dr. Michael Kaufmann und der Fraktion der AfD

Eine Alternative zum Industriestrompreis schaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Durch die seit Jahren verschleppte Banken-, Staatsschulden- und Währungskrise und die selbst verursachten Energiepreissteigerungen befindet sich Deutschland derzeit in einer Stagflation (Inflation und wirtschaftliche Stagnation zugleich) und läuft sogar in eine Rezession. Die hohen Energiepreise und sich verschlechternden wirtschafts- und geopolitischen Rahmenbedingungen nötigen viele Unternehmen dazu, ihre Produktion ins Ausland, u. a. in die USA oder China¹, zu verlagern.² Damit gehen in Deutschland Arbeitsplätze und Steuereinnahmen verloren.³ Die Wertschöpfung und das Wachstum der Wirtschaft schwinden.⁴

Es setzen negative Multiplikatoreffekte⁵ auf andere Sektoren der Wirtschaft ein. Verschwinden gut bezahlte Industriearbeitsplätze und die damit einhergehende Wertschöpfung, sinkt das verfügbare Einkommen und das Steuersubstrat. Gibt es keinen Ersatz für die verlorene Wertschöpfung, geht die ökonomische Aktivität zurück.⁶ Der im Zuge des Ukrainekriegs eingeleitete Wirtschaftskrieg gegen Russland verschärft diese Entwicklung.⁷

¹ www.berliner-zeitung.de/wirtschaft-verantwortung/deindustrialisierung-sterbende-branchen-li.385432,
www.berliner-zeitung.de/wirtschaft-verantwortung/deindustrialisierung-wirtschaft-abwanderung-der-deutschen-industrie-das-ist-ein-neuer-schlag-in-die-magengrube-li.368676

² www.focus.de/finanzen/news/eu-geheimpapier-jedes-vierte-deutsche-unternehmen-erwaegt-verlagerung-ins-ausland_id_187688562.html

³ www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2023/05/2023-05-11-ergebnisse-der-164-steuerschaetzung.html#

⁴ www.focus.de/finanzen/hohe-energiepreise-und-standortnachteile-experte-sieht-schleichende-abwanderung-deutscher-unternehmen_id_192875749.html

⁵ www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/lexikon-der-wirtschaft/20147/multiplikatoreffekt/

⁶ www.ifo.de/DocDL/ifosd_2014_14_1.pdf,
www.nzz.ch/deutschland/der-fall-deutschland/ld.1754100

⁷ www.handelsblatt.com/politik/konjunktur/nachrichten/iw-studie-corona-und-ukraine-krieg-kosten-deutsche-wirtschaft-420-milliarden-euro/28783044.html,
www.derstandard.de/story/2000144025282/droht-in-europa-eine-deindustrialisierung

Welch fatale sozioökonomische Folgen⁸ abrupte Transformationen der Wirtschaftsstruktur mit sich bringen können, ist heute leider noch gut in Teilen des Ruhrgebietes⁹, in Mitteldeutschland oder auch im „Rustbelt“ der USA¹⁰ zu beobachten: Prekarisierung, Überalterung, Geburtenrückgang, fiskalische Überlastung etc. sind die Folgen.¹¹

Als Hauptgrund für die stetige Abwanderung der Industrie werden die hohen Energiekosten angesehen, die Deutschland im internationalen Vergleich ins Hintertreffen geraten lassen. Ein weiterer Grund für die Verlagerung der Produktion ist die hohe Steuerlast und die überbordende Bürokratisierung.¹²

Im globalen Wettbewerb der Großregionen werben die USA und China¹³ durch relativ niedrige Energiepreise, niedrige oder niedrig gestaltbare Steuern, geringe und pragmatische Bürokratie und zum Teil auch durch erhebliche Subventionen für strategisch wichtige Unternehmen bzw. Teile von deren Wertschöpfungsstufen aus Deutschland und anderen Teilen der Welt ab.¹⁴ Dies tun sie zum einen aus dem Grund, sich für einen geopolitischen Systemwettbewerb resilient aufzustellen (Abbau von Abhängigkeitsrisiken¹⁵ zum Zwecke der Wirtschaftskriegsfähigkeit¹⁶), zum anderen aber auch einfach wirtschaftspolitisch motiviert, um Wirtschaftswachstum zu sichern und den eigenen Wirtschaftsstandort zu bevorzugen.¹⁷

Um diesen Herausforderungen zu begegnen, ist es zielführend, ohne Subventionen alle Unternehmen in Deutschland zu entlasten. Entsprechend ist eine Alternative zum Industriestrompreis notwendig.¹⁸

⁸ <https://bibliothek.wzb.eu/pdf/2018/p18-004.pdf>

⁹ www.wirtschaftsdienst.eu/inhalt/jahr/2019/heft/13/beitrag/das-ruhrgebiet-der-anhaltende-industrielle-strukturwandel-im-spiegel-der-regionalpolitik.html

¹⁰ www.srf.ch/news/international/der-rust-belt-der-usa-warten-auf-das-wirtschaftswunder#:~:text=Im%20Rust%20Belt%20verrotten%20leere,und%20in%20Tieflohn%20DL%C3%A4nder%20abwanderte

¹¹ www.bpb.de/themen/deutsche-einheit/lange-wege-der-deutschen-einheit/47137/strukturwandel-nach-entindustrialisierung/,

www.zdf.de/nachrichten/wirtschaft/deutschland-angst-deindustrialisierung-100.html

¹² www.nzz.ch/wirtschaft/buerokratie-deutschland-politiker-misstrauen-den-buergern-ld.1749103?reduced=true,

www.nzz.ch/meinung/der-andere-blick/kabinettsklausur-meseberg-kein-plan-gegen-buerokratie-irrsinn-ld.1753918?reduced=true

¹³ www.swp-berlin.org/publikation/usa-und-china-auf-kollisionskurs

¹⁴ www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw19-pa-wirtschaft-inflation-reduction-act-944710

¹⁵ <https://klardenker.kpmg.de/derisking-statt-decoupling-ein-neuer-ansatz-gegenueber-china/>

¹⁶ www.handelsblatt.com/meinung/homo-oeconomicus/gastkommentar-beyond-the-obvious-es-tobt-ein-wirtschaftskrieg-um-eine-neue-weltordnung/29071770.html

www.capital.de/wirtschaft-politik/adam-tooze---eine-form-der-kriegserklaerung--31730206.html

¹⁷ www.handelsblatt.com/politik/konjunktur/nachrichten/standortpolitik-so-viele-deutsche-firmen-wie-seit-15-jahren-nicht-wandern-aus-kostengruenden-ab/29084292.html

¹⁸ www.handelsblatt.com/politik/deutschland/konjunktur-so-wuerden-top-oekonomen-deutschlands-wirtschaft-retten/29295214.html

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung dazu auf,

statt eines Industriestrompreises folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. den Weg für mittelständische Investitionen durch einen umfangreichen Bürokratieabbau freizumachen und hierzu ein Bürokratieentlastungsgesetz vorzulegen, welches kleine und mittelständische Unternehmen von Forderungen ihrer Kunden nach Berichts- und Auditierungspflichten unter dem Lieferkettensorgfaltpflichtengesetz ausdrücklich freistellt und dem Bestreben der Europäischen Kommission, das bestehende Lieferkettenrecht weiter zu verschärfen, entschieden entgegentritt;
2. die Energiesteuer für Energie (Strom, Gas, Heizöl, Fernwärme, Kohle, Kraftstoffe, Pellets) auf 7 Prozent zu senken;
3. darauf hinzuwirken, dass die Stromsteuer in Deutschland auf ein Minimum reduziert wird, um die Industrie und Privathaushalte insoweit mit 6,4 Milliarden Euro zu entlasten;
4. sich dafür einzusetzen, dass auf europäischer Ebene die Voraussetzungen für die Aufhebung der Stromsteuer geschaffen werden;
5. darauf hinzuwirken, dass die CO₂-Abgabe auf Benzin, Dieseltreibstoff sowie Gas abgeschafft und dazu das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) abgeschafft wird und dass im Europäischen Rat eine entsprechende Änderung der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 („zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris“) erreicht wird;
6. zur Sicherstellung einer störungsfreien und kostengünstigen Energieversorgung die Planung neuer Kernkraftwerke der nächsten Generation durch Modifizierung insbesondere von § 7 und § 9 AtG voranzutreiben sowie den Betrieb von Kohlekraftwerken dauerhaft zu ermöglichen.

Berlin, den 13. Oktober 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Ein Industriestrompreis von 6 Cent/kWh für ca. 2.500 Unternehmen der Großindustrie würde rund 30 Mrd. Euro finanziert aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds kosten und damit eine subventionierte Schuldenpolitik zur Folge haben.¹⁹ Denn der Wirtschaftsstabilisierungsfonds wird von Umlagen und Steuern finanziert und deswegen würden damit der Fleischer, Bäcker oder Handwerker diese Steuersubventionen bezahlen und somit in ihren eigenen Betrieben gegenüber der Großindustrie benachteiligt werden. Deshalb ist es wichtig, dass nicht nur die großen Unternehmen in Deutschland, sondern auch die kleinen und mittelständischen Betriebe spürbar mit den genannten Maßnahmen entlastet werden.

Die Absenkung der Mehrwertsteuer auf den reduzierten Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent wäre eine kurzfristig umsetzbare Alternative zur Reduzierung der Energiesteuer, die in vergleichbarer Höhe zu einer Mindereinnahme des Bundeshaushaltes führen würde. Die Mehrwertsteuereinnahmen für Benzin bei einem Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent betragen 6,16 Mrd. Euro. Bei Diesel belaufen sich die Einnahmen auf 10,87 Mrd. Euro. Eine Absenkung der Mehrwertsteuer von 19 Prozent auf 7 Prozent würde zu einer Einnahme von 2,27 Mrd. Euro für Benzin und 4 Mrd. Euro für Diesel führen. Der Bundeshaushalt würde somit eine Mindereinnahme von 3,89 Mrd. Euro für Benzin und 6,86 Mrd. Euro für Diesel, insgesamt somit 10,75 Mrd. Euro, kompensieren müssen (zuzüglich geringfügiger Mehrentlastung durch den infolge der hier gegenständlichen Forderungen abgesenkten Nettobetrag).

Zusätzlich sollte das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) mit sofortiger Wirkung abgeschafft werden, da es zu einer weiteren unverhältnismäßigen Belastung der mittelständischen Wirtschaft und des Verbrauchers führt, keine sinnvolle Lenkungswirkung entfaltet und eine ideologische Richtung der Bundesregierung aufzeigt, die die Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit gefährdet. Dies würde zu einer zusätzlichen Entlastung der mittelständisch exportorientierten Wirtschaft in Höhe von 4,5 Mrd. Euro führen.

Die Verbraucherpreise für Nahrungsmittel in Deutschland sind 2022 stark gestiegen. Diese Preissteigerung trifft in erster Linie ärmere Haushalte, bei denen ein verhältnismäßig großer Anteil der Ausgaben für Nahrungsmittel aufgewendet wird. Die Mehrwertsteuer auf Grundnahrungsmittel soll daher zeitlich befristet auf 0 Prozent gesenkt werden, um eine Entlastung einkommensschwacher Haushalte zu erreichen. Im Kampf gegen die Inflation hat Polen ab Februar 2022 die Mehrwertsteuer auf einige Lebensmittel komplett gestrichen. Die regierende Partei Recht und Gerechtigkeit (PiS) hat ein Paket von Steuersenkungen auf Benzin, Erdgas und Strom in Verbindung mit Bargeldzuwendungen auf den Weg gebracht, um der Inflation von zuletzt 7,8 Prozent zu begegnen. Auch in Deutschland sind die Lebensmittel mit zuletzt 11,2 Prozent neben den Energiekosten mit 5,7 Prozent die Inflationsstreiber (Inflation Juli 2023 bei 6,2 Prozent).²⁰

Der Strompreis für Haushalte ist – im Vergleich mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union – in Deutschland am höchsten, was auch durch Abgaben bedingt ist. Der Preis hat rasant zugenommen: Ausgehend von einem Indexwert 1998 = 100 hat Deutschland in diesem Jahr einen Indexwert von 281 erreicht. Noch rasanter ist die Entwicklung beim Industriestrompreis. Seit 1998 hat sich dieser mehr als vervierfacht. Ausgehend von einem Indexwert 1998 = 100 liegt er für 2023 bei 429.

Inzwischen sind die exorbitant gestiegenen Energiekosten und die damit einhergehenden Produktionseinschränkungen in der Industrie zum Hauptproblem des Mittelstands geworden.

Einzig und allein eine konsequente Ursachenbekämpfung ohne ideologische Tabus kann gewährleisten, dass Deutschland die Wirtschaftskrise übersteht. Dazu ist eine sichere sowie nachfragegerechte Energieversorgung des Landes durch Weiterführung von Kohle- und Kernkraftwerken sicherzustellen, um Unternehmen mit kostengünstiger Energie zu versorgen und eine Rezession bzw. Depression der deutschen Wirtschaft zu verhindern. Neue bürokratische Hürden, die Unternehmen zur Abwanderung ins Ausland zwingen bzw. zur Einstellung des laufenden Betriebes führen, müssen unterbleiben.²¹

¹⁹ www.zdf.de/nachrichten/wirtschaft/industrie-strompreis-energie-steuer-100.html

²⁰ www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/_inhalt.html

²¹ www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erdgas-Strom-Durchschnittspreise/_inhalt.html

Antrag

der Abgeordneten Jan Wenzel Schmidt, Jörn König, Kay Gottschalk, Klaus Stöber, Albrecht Glaser, Roger Beckamp, René Bochmann, Peter Boehringer, Gereon Bollmann, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Dietmar Friedhoff, Mariana Iris Harder-Kühnel, Martin Hess, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Enrico Komning, Steffen Kotré, Dr. Rainer Kraft, Mike Moncsek, Jan Ralf Nolte, Tobias Matthias Peterka, Martin Erwin Renner, Bernd Schattner, Eugen Schmidt, Dr. Rainer Rothfuß, René Springer, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Bargeld als einziges gesetzliches Zahlungsmittel bewahren und Überwachung der Bürger durch digitales Zentralbankgeld verhindern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die EU-Kommission hat am 28. Juni 2023 einen Gesetzentwurf zur Einführung des digitalen Euro vorgestellt.¹ Laut Gesetzentwurf sollen alle Finanzinstitute im Euro-Raum verpflichtet werden, „elementare Dienstleistungen“ rund um den digitalen Euro anzubieten. Auch der Handel soll künftig zur Annahme des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel verpflichtet werden, unabhängig davon, ob an der Ladenkasse oder im Onlineshop bezahlt wird. Zwar wird vonseiten der Europäischen Kommission und der Europäischen Zentralbank (EZB) immer wieder betont, dass es sich beim digitalen Euro nur um eine Ergänzung und nicht um einen Ersatz zum Bargeld handle. Die politisch-regulatorische Praxis spricht jedoch eine andere Sprache: Auf EU-Ebene werden seit Jahren Einschränkungen des Zahlungsverkehrs mit Bargeld vorbereitet und verfügt. Exemplarisch seien der Beschluss der EZB zur Abschaffung der 500-Euro-Banknote 2016, die Verschärfung der Ausweispflicht bei Barzahlungen per EU-Richtlinie 2017 und die Obergrenze von 10.000 Euro für Bargeldzahlungen seit 2022 genannt. Auch internationale Regulierer fordern und fördern seit Jahren den bargeldlosen elektronischen Zahlungsverkehr zulasten des Bargelds.²

1. Vor diesem Hintergrund wachsen die Befürchtungen, dass sich der geplante digitale Euro zunehmend zum einzigen Zahlungsmittel entwickeln und das Bargeld sukzessive ganz abgeschafft werden könnte. Dies würde nicht nur Teilen der Be-

¹ Europäische Kommission, 28.06.2023, Paket zur einheitlichen Währung: Neue Vorschläge zur Gewährleistung der Möglichkeit, Bargeld zu verwenden, und zur Schaffung eines Rechtsrahmens für einen digitalen Euro; https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_3501

² Tagesschau, 28.06.2023, Pläne der EU, Gesetzentwurf zum digitalen Euro vorgestellt; www.tagesschau.de/wirtschaft/finanzen/digitaler-euro-100.html

völkerung – insbesondere älteren Menschen – eine unzumutbare Anpassungsleistung aufbürden und gesellschaftliche Teilhabe erschweren, sondern auch mit einem Verlust der Privatsphäre einhergehen und einer Überwachung des gesamten Lebens durch nicht demokratisch gewählte Institutionen, wie der EZB, Tür und Tor öffnen.

Denn eine Gesellschaft, in der jede Zahlung nur noch in digitaler Form stattfindet, kommt dem totalen Überwachungsstaat erschreckend nahe. Wenngleich die Nutzung des elektronischen Zahlungsverkehrs in der Tat Transaktionskosten und Zeit sparen kann, garantiert nur das Bargeld den an einer Transaktion Beteiligten Anonymität. Ohne Bargeld ist die finanzielle Privatsphäre der Bürger verloren: Der Staat könnte ausnahmslos alle Käufe und Geldtransaktionen überwachen und in letzter Konsequenz sogar bestimmen, wer was wann kaufen oder wer wann wohin reisen darf. Somit ist das Bargeld besonders schutzwürdig, um die Bürger vor einer Verletzung ihres Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zu bewahren.³

2. Im Euroraum ist der Euro bisher das einzige unbegrenzte gesetzliche Zahlungsmittel. Daraus leitet sich für Gläubiger ein Annahmezwang von Eurobanknoten für die Begleichung von Forderungen ab. Bargeld ist ein wichtiger Bestandteil des Wirtschaftslebens und wird als Wertaufbewahrungsmittel geschätzt. Es ermöglicht einfaches, sicheres und schnelles Bezahlen. Die Bundesbank betont, dass Bargeld heute ebenso unverzichtbar für das Wirtschaftsleben ist, wie im Jahr 1916, dem Gründungsjahr des Bundesverbands Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB).⁴ Bargeld bietet die größtmögliche Anonymität im Vergleich mit anderen Zahlungsmitteln und ist deshalb aus Sicht des Verbraucherschutzes unverzichtbar. Darüber hinaus ist Bargeld sicher vor Hackerangriffen und gibt dem Bürger eine gewisse Unabhängigkeit von Geschäftsbanken.
3. Der Annahmezwang des Bargelds wird im Euroraum insofern durch die Vertragsfreiheit eingeschränkt, dass Zahlungsempfänger Bargeld in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschließen können. Dies gilt auch für Parkhaus- und Parkplatzbetreiber oder Verkehrsbetriebe, bei denen die Freiwilligkeit des Geschäftsabschlusses nicht eindeutig erkennbar ist. Auch staatliche Einrichtungen, bei denen aufgrund ihrer hoheitlichen Befugnisse die Freiwilligkeit ausgeschlossen ist, lehnen immer öfter die Zahlung mit Bargeld ab. Ein prominentes Beispiel ist der Rundfunkbeitrag, für den die Barzahlung ausgeschlossen ist. Der Entwurf der EU-Kommission⁵ zum digitalen Euro, der am 28. Juni 2023 veröffentlicht wurde, sieht bezüglich des Annahmezwangs einen Handlungsbedarf, von dem jedoch das Bargeld nicht profitieren würde. In Erwägungsgrund 20⁶ wird festgelegt, dass die Akzeptanz des digitalen Euros nicht durch individuell ausgehandelte Vertragsbedingungen eingeschränkt werden solle, um sicherzustellen, dass Zahlungsempfänger dem Annahmezwang nicht ausweichen können.
4. Der Entwurf der EU-Kommission skizziert den Nutzen des Digitalen Euros für die sogenannte digitale Identität. Dabei sollen (entsprechend der Erwägungsgründe 58 und 69)⁷ Produzenten von Smartphones und anderen relevanten Geräten verpflichtet werden, den Emittenten der digitalen Identitätsbrieftaschen für

³ Handelsblatt, 08.03.2023, Digitaler Euro, Eine Gefahr für kleine Banken?; www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/digitaler-euro-eine-gefahr-fuer-kleine-banken/29019410.html

⁴ Deutsche Bundesbank, 10.11.2016, Bargeld ist unverzichtbar für das Wirtschaftsleben, Gastbeitrag in der „Börsen-Zeitung“; www.bundesbank.de/de/presse/gastbeitraege/bargeld-ist-unverzichtbar-fuer-das-wirtschaftsleben-608226

⁵ https://table.media/europe/wp-content/uploads/sites/9/2023/06/20230615_Leak-Digital-euro-proposal.pdf

⁶ S. 26, https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:6f2f669f-1686-11ee-806b-01aa75ed71a1.0023.02-/DOC_1&format=PDF

⁷ S. 37 u. S. 41, https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:6f2f669f-1686-11ee-806b-01aa75ed71a1.-0023.02/DOC_1&format=PDF

das Bezahlen mit dem Digitalen Euro Zugang zu den dafür notwendigen NFC-Antennen der Geräte und zu anderen relevanten Elementen der Geräte zu geben. Die EZB soll hierbei für den Datenschutz und die Datensparsamkeit sorgen. Jedoch ist die EZB eine fast völlig autonome Organisation, deren Rechenschaftspflichten sich nach Artikel 15 der EZB-Statuten, auf vierteljährliche Berichte über Aktivitäten und jährliche Berichte für EU-Organe beschränken.⁸

5. Es ist zu unterscheiden zwischen programmierbarem Geld und programmierbaren Zahlungen.⁹ Die Unterscheidung ist konzeptionell essenziell. Wie der Name schon sagt, lässt sich programmierbares Geld programmieren. Es ließen sich z. B. programmieren, dass das Geld in Abhängigkeit vom Inhaber des Geldes nur für bestimmte Zwecke ausgegeben werden kann. Die Universalität eines solchen Geldes wäre einschränkt.¹⁰ Ein Beispiel hierfür wäre die in Indien kürzlich eingeführte e-Rupie. Sie ist als Gutschein-Token (Voucher) ausgestaltet und erlaubt es der Regierung, geprüft durch biometrische Identifizierung Sozialhilfeleistungen aufs Handy der Empfänger zu überweisen und die Verwendung des „digitalen Geldes“ auf „sozial erwünschte“ Bereiche zu beschränken.¹¹ Die e-Rupie hat nicht mehr für alle Teilnehmer der öffentlichen Zahlgemeinschaft allgemeine Zahlungsmittelfunktion, sondern nur noch spezielle, von der Regierung proklamierte und kontrollierte.
6. Warnungen vor der Verdrängung bzw. Abschaffung des Bargelds werden häufig als Verschwörungstheorie dargestellt. So wurde der ehemalige Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble im Zusammenhang mit der Abschaffung des 500-Euro-Scheins wie folgt zitiert: „In Kontinentaleuropa kenne ich niemanden, der die Absicht hat, Bargeld abzuschaffen.“¹² Dem gegenüber schränken bereits viele Länder den Bargeldverkehr durch Bargeldobergrenzen ein. Mehrere Initiativen innerhalb der Europäischen Union fordern bereits eine gemeinsame Bargeldobergrenze für EU-Mitgliedstaaten im Euro-Raum. Darüber hinaus existieren international agierende Organisationen, wie beispielsweise die Better Than Cash Alliance (Besser-als-Bargeld-Bündnis),¹³ welche versuchen das Bargeld durch digitale Zahlungsformen zu verdrängen. Die genannte Organisation wird zudem mindestens seit 2016 unter anderem durch die Bundesregierung finanziell unterstützt. Das ging aus einer Anfrage aus der 19. Wahlperiode hervor.¹⁴ Auch ganz allgemein wird die Abschaffung des Analogen im staatlichen Bereich durch die Bundesregierung forciert.

Zum Beispiel äußerte sich Bundesminister für Verkehr und Digitales Volker Wissing bereits im Mai 2022: „Wenn ich als Digitalminister einen Wunsch frei hätte, wäre es dieser: Wir sollten als Gesellschaft den Mut aufbringen, das Analoge konsequent durch Digitales zu ersetzen und die Parallelstrukturen beenden.“¹⁵

7. Als Reaktion auf die geplante Einführung des digitalen Euro hat der Nationalrat der Slowakischen Republik kürzlich eine Verfassungsänderung beschlossen, um das Recht, Waren und Dienstleistungen auch zukünftig mit Bargeld zu bezahlen,

⁸ www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/ecbinstitutionalprovisions2004de.pdf

⁹ Vgl. hierzu näher Begründungspunkt zu Forderung 7 bis 9.

¹⁰ Ebenda, S. 83.

¹¹ Nikkei Asia, 04.08.2021, India welfare payments go digital with e-RUPI system; <https://asia.nikkei.com/Economy/India-welfare-payments-go-digital-with-e-RUPI-system>

¹² Süddeutsche Zeitung, 26.05.2016, Schäuble: Niemand will Bargeld abschaffen; www.sueddeutsche.de/wirtschaft/finanzen-schaeuble-niemand-will-bargeld-abschaffen-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-160526-99-80263

¹³ www.betterthancash.org/

¹⁴ Antwort der Bundesregierung (Drs. 19/5242) auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Anton Friesen und der Fraktion der AfD – Drs. 19/4786 – Die UN und die Abschaffung des Bargeldes

¹⁵ Handelsblatt, Wissing „Digital only ist unsere Zukunft.“ abgerufen unter www.fdp.de/pressemitteilung/wissing-gastbeitrag-digital-only-ist-unsere-zukunft

dauerhaft zu verankern. Damit ist die Slowakei der erste Staat der Welt, der dem Bargeld Verfassungsrang einräumt.¹⁶

8. Die Antworten der Bundesregierung auf die Große Anfrage „Tokenisierung des Geldes – Chancen und Risiken“ (Drs. 20/5953) wurde der AfD-Fraktion am 14. Juni 2023 zugestellt. Viele Fragen blieben un- oder vage beantwortet, weil die Bundesregierung „dem Kommissionvorschlag noch entgegenstehe“. Am 16. Juni 2023 berichtete das Handelsblatt, dem der EU-Gesetzentwurf zum digitalen Euro bereits vorab vorlag, dass der digitale Euro den Status von gesetzlichem Zahlungsmittel haben soll.¹⁷ Am 28. Juni 2023 wurden die Vorschläge der Europäischen Kommission respektive das „Paket zur einheitlichen Währung: Neue Vorschläge zur Gewährleistung der Möglichkeit, Bargeld zu verwenden, und zur Schaffung eines Rechtsrahmens für einen digitalen Euro“ kurz vor der Sommerpause des Bundestages und der meisten anderen Parlamente ganz offiziell der Öffentlichkeit vorgestellt und zugänglich gemacht.¹⁸
9. Die von der EU-Kommission vorgeschlagene Bargeldverordnung¹⁹ ist „löchrig“. „Der Kontrast zur sehr strengen Ausgestaltung der Eigenschaft des gesetzlichen Zahlungsmittels für den digitalen Euro im Verordnungsentwurf zum digitalen Euro könnte kaum größer sein. Dort gibt es zwar in Artikel 9 Abs. 1 (d) eine entsprechende Ausnahme von der Annahmepflicht im Fall einer vorherigen Vereinbarung einer anderen Zahlungsweise. Für den digitalen Euro soll diese Ausnahme jedoch entscheidend entkernt werden, indem in Artikel 10 verboten wird, die Annahme des digitalen Euro durch einseitige Erklärung in den Geschäftsbedingungen auszuschließen. Die Annahmepflicht für den digitalen Euro soll auch dann gelten, wenn ein Geschäft die Bargeldannahme ausschließt.“²⁰ Damit wäre die meistgenutzte Rechtsgrundlage zur Verweigerung der Annahme von Bargeld für den digitalen Euro ausgeschlossen.
Mit Artikel 6 der vorgeschlagenen Bargeldverordnung will sich die EU-Kommission darüber hinaus die Kompetenz geben lassen, in Eigenregie weitere Ausnahmen von der Annahmepflicht für Euro-Bargeld einzuführen. Damit könnte sie jederzeit die Annahmepflicht noch weiter aufweichen.²¹
10. Das Antwortverhalten der Bundesregierung auf die Große Anfrage der AfD-Fraktion zu den Chancen und Risiken der Tokenisierung des Geldes lässt Zweifel aufkommen, ob hier nur hehre Absichten walten²² oder der alte Trick der „Visionäre“ der Vereinigten Staaten von Europa angewendet wird. 1999 führte Der Spiegel noch unverblümt zu dieser Methode aus: „Jean-Claude Juncker ist ein pfiffiger Kopf. „Wir beschließen etwas, stellen das dann in den Raum und warten einige Zeit ab, was passiert“, verrät der Premier des kleinen Luxemburg über die Tricks, zu denen er die Staats- und Regierungschefs der EU in der Europapolitik ermun-

¹⁶ www.euractiv.de/section/europa-kompakt/news/slowakei-verankert-recht-auf-bargeldbezahlung-in-der-verfassung/

¹⁷ Handelsblatt, 16.06.2023, Digitaler Euro soll gesetzliches Zahlungsmittel werden; www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/eu-vorschlag-digitaler-euro-soll-gesetzliches-zahlungsmittel-werden/29206966.html

¹⁸ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_3501; https://finance.ec.europa.eu/digital-finance/digital-euro_en; https://finance.ec.europa.eu/system/files/2023-06/230628-proposal-digital-euro-services-regulation_en.pdf; https://finance.ec.europa.eu/system/files/2023-06/230628-proposal-digital-euro-regulation-annexes_en.pdf

¹⁹ https://economy-finance.ec.europa.eu/system/files/2023-06/COM_2023_364_1_EN_ACT_part1_v6.pdf

²⁰ Geld und mehr, Ein Blog von Norbert Häring, 28.06.2023, Mit ihrer Verordnung zur löchrigen Annahmepflicht, zeigt die EU-Kommission, dass sie das Bargeld beseitigen will; <https://norberthaering.de/bargeldwiderstand/eu-bargeldverordnung/>

²¹ Ebenda.

²² FAZ, 27.06.2023, Der digitale Euro und die Furcht vor der AfD; www.faz.net/aktuell/wirtschaft/digitec/digitaler-euro-warum-die-afd-die-abschaffung-des-bargelds-wittert-18993583.html

tert. ‚Wenn es dann kein großes Geschrei gibt und keine Aufstände, weil die meisten gar nicht begreifen, was da beschlossen wurde, dann machen wir weiter – Schritt für Schritt, bis es kein Zurück mehr gibt.‘ So wurde bei der Einführung des Euro verfahren, als tatsächlich kaum jemand die Tragweite der ersten Beschlüsse 1991 zur Wirtschafts- und Währungsunion wahrnehmen mochte. [...] Nach derselben Methode soll der Bau des Bundesstaates Europa weitergehen.²³ Die gegenwärtige linksgelbe Regierungskoalition hat sich in ihrem Koalitionsvertrag ebenfalls die Schaffung eines ‚EU-Bundesstaates‘ auf die Fahnen geschrieben. Die potenzielle Abschaffung des Bargeldes und die Etablierung von für Kontrollzwecke ideal geeignetem digitalen Zentralbankgeld wären ein weiterer Schritt hin zu einem unfreien EU-Zentralstaat.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung dazu auf,

1. die Finanzierung von Organisationen, die sich für die Abschaffung des Bargelds einsetzen, einzustellen. Dies gilt insbesondere für die Better Than Cash Alliance;
2. sicherzustellen, dass die EZB und die nationalen Zentralbanken (NZBs) des Eurosystems keine digitalen Zentralbankwährungen ausgeben dürfen;
3. sich auf europäischer Ebene gegen die Einführung einer digitalen Zentralbankwährung einzusetzen;
4. sicherzustellen, dass Bargeld ‚als das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel‘, wie bisher gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 2 BBankG geregelt, erhalten bleibt und als solches auch akzeptiert werden muss, und zu diesem Zweck
5. ein Gesetz vorzulegen, das den Artikel 14 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland um folgenden Abs. 4 ergänzt:
‚(4) Jeder hat zur Verwirklichung des in Absatz 1 bezeichneten Eigentumsgrundrechts das Recht zur uneingeschränkten Nutzung von Bargeld. Von der Notenbank herausgegebene Banknoten sind das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel. Die Abschaffung oder Verknappung der physischen Zahlungsmittel sowie die Einschränkung ihrer Nutzung zu Geschäfts- und Sparzwecken sind unzulässig. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.‘;
6. eine Informationskampagne zu initiieren, die über die Risiken und Chancen eines digitalen Euros aufklärt;
7. noch bevor die EZB über die Einführung des digitalen Euros beschließt, eine Volksbefragung nach Art. 20 Abs. 2 GG darüber abzuhalten, ob die Bürger die Einführung eines digitalen Euros in der von der EZB dann vorgeschlagenen Ausgestaltung zustimmen oder nicht und zu diesem Zweck zunächst ein Durchführungsgesetz wie in Drs. 19/26906 gefordert einzubringen;
8. dem Deutschen Bundestag halbjährliche Berichte über die Studien bzw. Pilotprogramme und Festlegungen der EZB bezüglich digitaler Zentralbankwährungen vorzulegen.

Berlin, den 4. Oktober 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

²³ in Die Brüsseler Republik, Der Spiegel, 27. Dezember 1999.

Begründung

1. Die geplante Einführung des digitalen Euro ist ein weiterer Schritt in Richtung Bargeldabschaffung. Zwar wird vonseiten der Europäischen Kommission und der Europäische Zentralbank (EZB) immer wieder betont, dass es sich beim digitalen Euro nur um eine Ergänzung und nicht um einen Ersatz zum Bargeld handele. Die politisch-regulatorische Praxis spricht jedoch eine andere Sprache: Auf EU-Ebene werden seit Jahren Einschränkungen des Zahlungsverkehrs mit Bargeld vorbereitet und verfügt. Exemplarisch seien der Beschluss der EZB zur Abschaffung der 500-Euro-Banknote 2016, die Verschärfung der Ausweispflicht bei Barzahlungen per EU-Richtlinie 2017 und die Obergrenze von 10.000 Euro für Bargeldzahlungen 2022 genannt. Auch internationale Regulierer fordern und fördern seit Jahren den elektronischen Zahlungsverkehr zu Lasten des Bargelds. So führt schon jetzt die Verwendung einer Debit- oder Kreditkarte für die Bezahlung eines Einkaufs dazu, dass zumindest die involvierten Banken darüber in Kenntnis gelangen, welche Person zu welcher Uhrzeit an welchem Ort eine Zahlung tätigt. Auch wenn aus diesem Datensatz allein noch nicht ersichtlich ist, welches Produkt bzw. welche Leistung bezahlt wurde, ist der Zweck der Transaktion durch die Kenntnis des Transaktionspartners (Anbieters) zumindest indiziert. Wengleich die Verwendung der Daten rechtlich beschränkt und eine Löschpflicht gesetzlich vorgeschrieben ist, ist die „digitale Existenz“ eines Datensatzes zunächst irreversibel. Neben den ohnehin schon diskussionswürdigen Tatbeständen gesetzlich erlaubter Datennutzung ist auch der illegale Zugriff zu befürchten, insbesondere durch staatliche Akteure (Geheimdienste) und durch internationale Big-Data-Konzerne (Google, Apple, Facebook, Amazon, etc.). Die freiheitsberaubende Dimension des Problems ist evident: Alle elektronischen Zahlungen sind nachvollziehbar; und ein Bankgeheimnis, das diesen Namen verdient, gibt es längst nicht mehr. Die Verankerung des Bargeldes im Grundgesetz als einziges unbeschränktes gesetzliches Zahlungsmittel dient daher als Schutz der finanziellen Freiheit der Bürger. Nur das Bargeld ermöglicht es den Menschen, ihre finanziellen Transaktionen auch weiterhin privat und anonym abzuwickeln, ohne dass Dritte Zugriff auf ihre persönlichen Daten haben.
2. Des Weiteren soll auf diesem Wege sichergestellt werden, dass alle Bürger auch weiterhin niedrighschwelligem Zugang zu Zahlungsmitteln haben. Nicht jeder verfügt über ein Bankkonto oder hat Zugang zu elektronischen Zahlungssystemen und kompatiblen Endgeräten. Durch die Verankerung des Rechts auf die uneingeschränkte Nutzung von Bargeld als rechtliches Zahlungsmittel in Artikel 14 GG werden auch vulnerable Gruppen (insbesondere ältere Menschen) geschützt, die nicht über die technischen Voraussetzungen, die notwendigen Anwendungskompetenzen oder das Vertrauen in digitale Zahlungsmethoden verfügen. Dies gewährleistet die Inklusion aller Bürger unabhängig ihres Alters, ihrer Sozialisation und ihres individuellen Hintergrunds.
3. Nicht zuletzt sind Bargeldtransaktionen weniger anfällig für Liquiditätsprobleme der Geldinstitute. Wenn etwa viele Kunden gleichzeitig per Mausclick ihre Einlagen in die digitale Geldbörse (Wallet) transferieren und so zu Zentralbankgeld umwandeln können, ähnelt das einem sogenannten Bank Run, weil es den Geschäftsbanken Einlagen entzieht. Auch ist bei digitalen Zahlungsmethoden stets das Risiko von Cyberangriffen und Hacks oder schlichtweg dem Verlust des digitalen Endgeräts gegeben, was bei Bargeld nicht (oder nicht mit derart weitreichenden Konsequenzen) auftreten kann. Auch begeben wir uns mit der Einführung des digitalen Euro weiter in kritische Abhängigkeit von Technologie: Durch Strom- oder Systemausfälle kann der Zugang zu finanziellen Mitteln und die Durchführung von Transaktionen erheblich beeinträchtigt bzw. verhindert sein. Dies kann insbesondere in Krisensituationen oder in Regionen mit unzureichender Infrastruktur zum Problem werden. Indem Bargeld als Zahlungsmittel verfassungsrechtlich geschützt wird, wird das Risiko von Finanzbetrug oder finanziellen Verlusten aufgrund von Cyberkriminalität oder systemischen Krisenszenarien minimiert.
4. Die Abschaffung oder Verknappung der physischen Zahlungsmittel sowie die Einschränkung ihrer Nutzung zu Geschäfts- und Sparzwecken wäre ausweislich der hier vorgeschlagenen Maßnahmen fortan unzulässig.

Zu einzelnen Forderungen im Einzelnen:

Zu 1:

Die Unterstützung von Organisationen wie der Better than Cash Alliance²⁴, die sich explizit für die Abschaffung des Bargeldes und damit gegen die offiziell erklärten Ziele der Bundesregierung²⁵ richten²⁶, ist widersinnig und lässt die Betrachtung aufkommen, dass die Bundesregierung doch nicht so ernst meint mit der Bewahrung des Bargeldes wie nach außen hin verkauft wird.²⁷ Er kürzlich gestand die Bundesregierung ein: „Die Bundesregierung hat die Better than Cash Alliance (BTCA) im Jahr 2022 mit 200.000 Euro unterstützt und führt die Unterstützung in ebendieser Höhe auch im Jahr 2023 fort.“²⁸

Zu 2 bis 3:

Würden die Forderungen 2 und 3 nicht durchgesetzt wäre die Funktionsweise unseres zweistufigen Bankensystems und die Transmission der Geldpolitik, bspw. über den Bankbilanzkanal, gefährdet und der Staat bekäme die Möglichkeit inflationstreibend²⁹ Helikoptergeld zu schaffen und wie von den Anhängern der sog. Modernen Monetären Theorie (MMT) gefordert, seine Ausgaben einfach durch Schaffung von Geld oder ggf. Erhebung von Zinsen auf Geld zu finanzieren.³⁰ Hinzu kommt die Sorge der Banken vor Liquiditätsproblemen. Die für den digitalen Euro vorgesehene Obergrenze von 3.000 Euro halten manche EU-Mitgliedsstaaten für deutlich zu hoch. Aus einer Befragung des Bundesverbands Deutscher Volksbanken- und Raiffeisenbanken (BVR) geht hervor, dass in einem Stressszenario nur 56 von 714 befragten Instituten die gesetzlich vorgeschriebenen Liquiditätspuffer vorhalten könnten.³¹ Die Möglichkeit digitales Zentralbankgeld zu halten verstärkt dieses Problem der Banken.

²⁴ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Anton Friesen und der Fraktion der AfD „Die UN und die Abschaffung des Bargeldes“ (Drs. 19/5242)

²⁵ „Ein möglicher digitaler Euro kann und soll das Bargeld nur ergänzen, nicht ersetzen. Bargeld ist und bleibt die zentrale Geldform unserer freiheitlichen Gesellschaft.“ (in der Vorbemerkung der Bundesregierung) und „Die Bundesregierung misst der generellen Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von Bargeld große Bedeutung bei und bekennt sich zum Fortbestand des Bargeldes als gesetzliches Zahlungsmittel.“ (Siehe Antwort zu Frage 8). Antwort auf Große Anfrage „De-facto-Besteuerung und -Entwertung von Bargeld“ (Drs. 19/10144)

²⁶ www.betterthancash.org/

²⁷ „Die AfD-Fraktion im Bundestag hat eine Große Anfrage an die Bundesregierung gerichtet. In etlichen der 83 Fragen ist die Befürchtung formuliert, die EZB wolle das Bargeld abschaffen. Das Bundesfinanzministerium antwortet dasselbe wie die EZB und die Kommission: Nein, der digitale Euro sei nur als Ergänzung gedacht - und im Übrigen sei das Bargeld in den EU-Verträgen geregelt und lasse sich deshalb gar nicht abschaffen. Die umgekehrte AfD-Frage, ob denn ein digitaler Euro mit den Verträgen vereinbar sei, die doch nur das Bargeld regelten, beantwortet das Ministerium sibyllinisch: Das hänge von der Ausgestaltung ab, und die sei noch offen. Der EZB-Rat entscheide erst im Herbst, ob er das Projekt überhaupt weiterverfolge, und wie der Gesetzesrahmen für den digitalen Euro aussehe, lasse sich erst sagen, wenn ihn Mitgliedstaaten und Europaparlament beraten hätten. Solche prozeduralen Antworten dürften eher Wasser auf die Mühlen der AfD sein.“, FAZ, 27.06.2023, Der digitale Euro und die Furcht vor der AfD; www.faz.net/aktuell/wirtschaft/digitec/digitaler-euro-warum-die-afd-die-abschaffung-des-bargelds-wittert-18993583.html

²⁸ Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 208 des Abgeordneten Petr Bystron auf Drs. 20/7148; vgl. auch Geld und mehr, Ein Blog von Norbert Häring, 09.06.2023, Regierung finanziert die Bargeldbekämpfungsbündnis Better Than Cash Alliance; <https://norberthaering.de/bargeld-widerstand/btca-von-berlin-finanziert/>

²⁹ Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, 27.02.2023, Modern Monetary Theory Titel: Modern Monetary Theory – Eine Übersicht – Eine Übersicht, WD 4 – 3000 – 113/22; S.7 f.; www.bundestag.de/resource/blob/935936/4cb387b41e6fce9a1840f139a4c84b29/WD-4-113-22-pdf-data.pdf

³⁰ Beck / Prinz (2019): Wie revolutionär ist die Modern Monetary Theory?; in: Wirtschaftsdienst, 99. Jahrgang, 2019, Heft 6, S. 415–420; www.wirtschaftsdienst.eu/inhalt/jahr/2019/heft/6/beitrag/wie-revolutionaer-ist-die-modern-monetary-theory.html#:~:text=Die%20MMT%20geht%20davon%20aus,die%20Bezahlung%20ihrer%20Verbindlichkeiten%20ben%C3%B6tigt.

³¹ „Die betroffenen Institute müssten sich in der Folge entweder anderweitig Liquidität zu ungünstigeren Konditionen beschaffen – etwa indem sie höhere Einlagenzinsen anbieten – oder die Kreditvergabe einschränken, um wieder die vorgeschriebenen Liquiditätspolster zu erreichen. Das hätte aus Sicht des Verbands Folgen für die Wirtschaft, weil die Zinsen für Bankkredite dann steigen könnten. Betroffen wären wohl vor allem kleinere Firmen, die nicht so leicht auf Finanzierungen über den Anleihemarkt umsteigen könnten.“ Handelsblatt, 08.03.2023, Digitaler Euro, Eine Gefahr für kleine Banken?; www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/digitaler-euro-eine-gefahr-fuer-kleine-banken/29019410.html

Zu 4 bis 5:

Am 26. Januar 2021 entschied der Europäische Gerichtshof, dass Banknoten und Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel akzeptiert werden müssen. Das bedeutet, dass die EU Bargeld nicht abschaffen darf und jegliche Beschränkungen der Bargeldverwendung verhältnismäßig sein müssen.³² Dies ist beispielsweise bei Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung der Fall. Die Beispiele der missbräuchlichen Auslegung bzw. der Brechung von EU-Recht, ohne dass dies politisch oder juristisch bereinigt würde, sind lang (Nicht-Einhaltung der Maastricht-Kriterien, EU-Schulden für sog. Coronawiederaufbaufond, Staatsanleihekäufe des Eurosystems, etc.). Daher gilt es das Bargeld als einziges gesetzliches Zahlungsmittel im nationalen deutschen Recht fest zu verankern.³³

Die EU-Kommission zeigt mit ihrer vorgeschlagenen „löchrigen“ Bargeldverordnung³⁴, dass sie das Bargeld beseitigen will, denn in Art. 5 Nr. 1 (b) der vorgeschlagenen Bargeldverordnung steht, „[...] dass Geschäfte, abweichend von der grundsätzlichen Annahmepflicht, die Bargeldannahme verweigern dürfen, wenn das vorher zwischen Zahler und Empfänger vereinbart wurde. Das ist eine sehr weitreichende Ausnahme, da in der Regel davon ausgegangen wird, dass der Kunde implizit dem Bargeldausschluss zugestimmt hat, wenn ein Geschäft seine Ablehnung von Bargeld deutlich kommuniziert hat und der Kunde dennoch das Geschäft anbaut.

Nicht einmal staatliche Stellen müssen das gesetzliche Zahlungsmittel Euro-Bargeld annehmen, stellt die Kommission in feigem Verweis auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (in meinem Verfahren um das Recht auf Barzahlung des Rundfunkbeitrags) fest, wenn die staatliche Stelle durch Bargeldverweigerung meint, Kosten sparen zu können. Die Kommission hätte das in ihrem Verordnungsvorschlag nun jederzeit anderes regeln können, denn die EU hat die alleinige Kompetenz hierzu, wie das Gericht feststellte.

Der Kontrast zur sehr strengen Ausgestaltung der Eigenschaft des gesetzlichen Zahlungsmittels für den digitalen Euro im Verordnungsentwurf zum digitalen Euro könnte kaum größer sein. Dort gibt es zwar in Artikel 9 Abs. 1 (d) eine entsprechende Ausnahme von der Annahmepflicht im Fall einer vorherigen Vereinbarung einer anderen Zahlungsweise. Für den digitalen Euro soll diese Ausnahme jedoch entscheidend entkernt werden, indem in Artikel 10 verboten wird, die Annahme des digitalen Euro durch einseitige Erklärung in den Geschäftsbedingungen auszuschließen. Die Annahmepflicht für den digitalen Euro soll auch dann gelten, wenn ein Geschäft die Bargeldannahme ausschließt. Damit ist die meistgenutzte Rechtsgrundlage zur Verweigerung der Annahme von Bargeld für den digitalen Euro ausgeschlossen. [...]

Mit Artikel 6 will sich die EU-Kommission die Kompetenz geben lassen, in Eigenregie weitere Ausnahmen von der Annahmepflicht für Euro-Bargeld einzuführen. Damit kann sie jederzeit die Annahmepflicht noch weiter aufweichen. Anstelle der detaillierten und strengen Festlegungen in der Verordnung zum digitalen Euro, wer diesen annehmen muss, gibt es für das Euro-Bargeld nur butterweiche Verpflichtungen der Regierungen. Dies müssen „beobachten“, ob Verweigerung der Bargeldannahme schon so weit verbreitet ist, dass sie etwas tun müssen, und ob die Bargeldversorgung der Bevölkerung möglicherweise schon so schlecht ist, dass Gegenmaßnahmen nötig sind, vor allem in ländlichen Gebieten.

Wenn sie dann gehörige Zeit später in ihren Jahresberichten feststellen sollten, dass es ein Problem gibt, und die Kommission, wieder gehörige Zeit später, bei Prüfung dieser Berichte – wider Erwarten – zu dem Schluss kommen sollte, dass eine Regierung nicht genug tut, kann sie der Regierung – wieder gehörige Zeit später – Vorgaben machen, die diese dann – wieder gehörige Zeit später – umsetzen muss. Es sei denn, sie legt Widerspruch ein, sodass erst einmal – gehörige Zeit später – ein Gericht darüber entscheiden muss. Gehörige Zeit früher wird das Bargeld unrettbar verdrängt sein.“³⁵

Zu 6 bis 7:

Dies ist notwendig, damit die Öffentlichkeit regelmäßig informiert wird und nicht von sporadischen Berichten an der einen oder anderen Stelle abhängig ist und Experten prüfen können, ob die Bundesregierung hinreichend informiert bzw. informiert ist.

³² <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=236962&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=431143>

³³ Vgl. hierzu auch „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zum Schutz der Bargeldnutzung (Artikel 14)“ (Drs.19/14761)

³⁴ https://economy-finance.ec.europa.eu/system/files/2023-06/COM_2023_364_1_EN_ACT_part1_v6.pdf

³⁵ Geld und mehr, Ein Blog von Norbert Häring, 28.06.2023, Mit ihrer Verordnung zur löchrigen Annahmepflicht, zeigt die EU-Kommission, dass sie das Bargeld beseitigen will; <https://norberthaering.de/bargeldwiderstand/eu-bargeldverordnung/>

Der Euro selbst wurde in Deutschland auch ohne Volksentscheid eingeführt und es mangelt ihm nicht zuletzt deswegen zurecht heute noch an wirklicher Akzeptanz in der deutschen Bevölkerung. Er hat sich entgegen den Versprechungen der damaligen Bundesregierungen³⁶ als Weichwährung und Spaltpilz Europas herausgestellt³⁷, welcher nur durch Einführung einer Transferunion am Leben gehalten werden kann.³⁸ Ggü. dem Schweizer Franken hat er in den letzten 20 Jahren rd. die Hälfte seines Wertes verloren, die Deutschen also ggü. den Schweizern in diesen 20 Jahren rd. die Hälfte ihres Wohlstandes eingebüßt. Hätte man bei der Euro-Einführung, die mit der Fehlkonstruktion des Euros verbundenen Risiken kommuniziert und nicht nur die Wechselvorteile bei Reisen innerhalb der Eurozone, wäre der Euro in der Form vermutlich nicht eingeführt worden und Deutschland sowie die anderen stabilitätsorientierten Länder stünden besser da. Es gilt die Fehler von damals zu vermeiden und dem Volk nun die nötigen Informationen zu vermitteln, damit es hinreichend informiert über die strategisch wichtige Frage der Einführung des digitalen Euros entscheiden kann.

Das direktdemokratische Verfahren der Volksabstimmung auf Bundesebene ist bislang allerdings nur in Artikel 29 Absatz 2 des Grundgesetzes – GG – (Neugliederung des Bundesgebiets) und in Artikel 146 GG (neue Verfassung) vorgesehen. Daher müssen zunächst die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Volksabstimmung über den Euro geschaffen werden. Dazu lässt sich auf den „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Direkten Demokratie auf Bundesebene“ (Drs. 19/26906) vom 24.02.2021³⁹ zurückgreifen.

Zu 8:

Die Einführung des digitalen Euros kann anfangs vordergründig eine gute Sache sein, die sich jedoch später durch „Weiterentwicklungen“ immer weiter gegen den Bürger und die Unternehmen richtet. So ist insbesondere die Unterscheidung zwischen programmierbarem Geld und programmierbaren Zahlungen z. B. nach Ansicht der Deutschen Kreditwirtschaft „konzeptuell, ökonomisch aber auch für die Kommunikation mit Kunden essenziell“ und sie lehnt daher – zumindest bis dato – programmierbares Geld ab.⁴⁰ Auch die Bundesbank hält programmierbares Geld aktuell nicht für zwingend notwendig.⁴¹ Doch kann sich diese Einschätzung schnell ändern, wenn die „Umstände“ sich ändern.

³⁶ Bundesministerium der Finanzen, Referat Öffentlichkeitsarbeit: „Europäische Wirtschafts- und Währungsunion. Der Euro – stark wie die Mark. Das Bundesministerium der Finanzen informiert“, 1996.

³⁷ SWP-Studie 2018/S 25, Dezember 2018; Deutschland, Frankreich und Italien im Euroraum, Ursprünge, Merkmale und Folgen der begrenzten Konvergenz; www.swp-berlin.org/publikation/euroraum-begrenzte-konvergenz/

³⁸ Straubhaar, T./ Winkeljohann, N. (2013): Chancen und Risiken einer Transferunion, HWWI / PwC Studienreihe Politik und Wirtschaft – Der Euro in der Krise; www.pwc.de/de/offentliche-unternehmen/assets/pwc_studie_chancen_und_risiken_einer_fiskalunion.pdf

³⁹ <https://dserver.bundestag.de/btd/19/269/1926906.pdf>

⁴⁰ Ebenda, S. 83.

⁴¹ Deutsche Bundesbank, 21.12.2020, Geld in programmierbaren Anwendungen, S.4 f.

Antrag

der Abgeordneten Martin Hess, Dr. Bernd Baumann, Dr. Gottfried Curio, Steffen Janich, Dr. Christian Wirth, Barbara Benkstein, René Bochmann, Peter Boehringer, Marcus Bühl, Petr Bystron, Peter Felser, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Antisemitismus durch Zuwanderung klar benennen und effektiv bekämpfen – Unterstützer von antisemitischem Terrorismus ausweisen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Israel hat durch einen Terrorangriff der radikalislamischen Hamas tausende Tote und Verletzte zu beklagen. Frauen, Kinder und alte Menschen, ganze Familien wurden auf grausame Weise geradezu hingerichtet. Jüdische Mädchen und Frauen wurden massenhaft vergewaltigt, gefoltert und ermordet, Kinder nach glaubhaften Berichten, u. a. von Augenzeugen, massakriert (www.tagesspiegel.de/internationales/berichte-uber-hamas-massaker-soldaten-finden-zahlreiche-tote-babys-und-kleinkinder-in-zurucker-obertem-dorf-10605430.html; www.faz.net/aktuell/politik/grossangriff-der-hamas-sie-erschiessen-kinder-ganze-familien-und-es-geht-immer-weiter-19228925.html; www.nzz.ch/feuilleton/angriff-auf-israel-die-hamas-macht-kein-hehl-aus-ihren-bestialischen-motiven-ld.1759944). In unmittelbarer Folge finden militante propalästinensische Demonstrationen in Deutschland und teilweise Jubelkundgebungen wie in Berlin statt (www.nzz.ch/international/israel-wird-angegriffen-und-viele-araber-in-berlin-jubeln-ld.1759857).

Die deutschen Islamverbände reagierten mit ihren Distanzierungserklärungen nicht nur zögerlich auf den Terror der Hamas gegen Israel, sondern relativierten diese barbarischen Terrorakte teilweise auch noch. Dies ist ein völlig inakzeptabler Zustand und kann und darf so nicht hingenommen werden.

Der Deutsche Bundestag stellt in diesem Gesamtkontext fest, dass die bedrohliche Zunahme des Antisemitismus in Deutschland vor allem auch eine Folge der ungesteuerten Masseneinwanderung aus bestimmten muslimisch geprägten Herkunftsländern ist, in denen antisemitische und israelfeindliche Einstellungen sehr verbreitet sind. Dabei soll es gerade nicht um die pauschale Diskriminierung bestimmter Bevölkerungsgruppen, ihrer Herkunft oder ihrer Religion gehen, sondern um die klare Benennung von tatsächlichen Ursachen und der Suche nach nachhaltigen Lösungen. Zu diesem Zweck wird auf verschiedene Studien verwiesen.

Nach einer repräsentativen Umfrage der Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS) sind antisemitische Einstellungen unter Muslimen in Deutschland stärker verbreitet als in der restlichen Bevölkerung: 12 Prozent der Muslime stimmten demnach zu, dass Juden

hinterhältig sind – der Bevölkerungsdurchschnitt lag bei 4 Prozent. 26 Prozent sind der Meinung, dass reiche Juden die eigentlichen Herrscher der Welt sind (der Bevölkerungsdurchschnitt lag hier bei 6 Prozent). Zudem akzeptieren 7 Prozent antisemitische Gewalt („Juden müssen sich nicht wundern, wenn sie einen drauf bekommen.“; der Bevölkerungsdurchschnitt beträgt hier 2 Prozent). 16 Prozent stimmen der Aussage zu, dass Israel als Staat nicht mehr existieren sollte (Bevölkerungsdurchschnitt: 4 Prozent). Die Studie stellt weiter fest: Jenseits der Religionszugehörigkeit zeigen zudem Deutsche mit Migrationshintergrund und Ausländer leicht erhöhte Zustimmungswerte diesbezüglich im Vergleich zu Deutschen ohne Migrationshintergrund. Muslime mit Migrationshintergrund vertreten häufiger antisemitische Einstellungen als andere Befragte mit Migrationshintergrund (KAS, Antisemitische Einstellungen in Deutschland, 2023, S. 9).

Diese Befunde zu Konfession und Migrationshintergrund decken sich auch mit anderen Studien (z. B. Jikeli, Günther, 2015: Antisemitic Attitudes among Muslims in Europe: A Survey Review, in: ISGAP Occasional Paper Series 1., <https://isgap.org/wp-content/uploads/2015/05/Jikeli-Anti-semitic-Attitudes-among-Muslims-in-Europe1.pdf>; Pokorny, Sabine, 2016: Was uns prägt. Was uns eint. Integration und Wahlverhalten von Deutschen mit und ohne Migrationshintergrund und in Deutschland lebenden Ausländern; Friedrichs, Nils/Storz, Nora, 2022: Antimuslimische und antisemitische Einstellungen im Einwanderungsland – (k)ein Einzelfall? SVR-Studie 2022-2, Berlin, S. 41, www.stiftung-mercator.de/content/uploads/2022/10/SVR-Studie-2022-2__Antimuslimische-und-antisemitische-Einstellungen.pdf).

Nach der oben bezeichneten Erhebung der Konrad-Adenauer-Stiftung liegen keine weiterführenden Hinweise zum Grad der Religiosität, der islamischen Glaubensrichtung oder zum Herkunftskontext bei Personen mit Migrationsgeschichte vor. Tiefergehende Analysen kommen jedoch nach dieser Studie zum Ergebnis, dass antisemitische Einstellungen vom Herkunftskontext, dem Mehrheitsglauben im Herkunftsland und dem Grad der Religiosität abhängig sind. So würden beispielsweise Ergebnisse einer Untersuchung darauf hindeuten, dass bei nicht religiösen Muslimen der Herkunftskontext klassisch und sekundär antisemitische Einstellungen beeinflusst: Jene aus arabischen Ländern seien häufiger antisemitisch eingestellt als jene aus der Türkei oder aus nichtarabischen Ländern der übrigen Welt. Ein Erklärungsansatz dafür sei, dass bei Muslimen die Einstellung zu Juden stark durch den Nahostkonflikt geprägt ist; es könnte hier also die Religiosität weniger ausschlaggebend sein als das Narrativ in der Herkunftsregion (Friedrichs, Nils/Storz, Nora, 2022: Antimuslimische und antisemitische Einstellungen im Einwanderungsland – (k)ein Einzelfall? SVR-Studie 2022-2, Berlin, S. 41; KAS, Antisemitische Einstellungen in Deutschland, 2023, S. 9).

Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass ohne eine fundamentale Änderung der Migrationspolitik die Sicherheit, vor allem auch der jüdischen Bevölkerung, in Deutschland in zunehmendem Maße beeinträchtigt wird.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. anzuerkennen, dass der importierte Antisemitismus und seine Ursachen eine ernstzunehmende wachsende Bedrohung für unser gesamtes westliches Wertesystem darstellt und diesen deshalb auch so namentlich in Sicherheitslageberichten, Studien und Expertenberichten zu benennen und dringend prioritär zu bekämpfen;
2. in Zusammenarbeit mit den Ländern, gegebenenfalls auf der nächsten Innenministerkonferenz (IMK), für die folgenden Maßnahmen Sorge zu tragen:
 - a) Mitglieder der Hamas sowie der Hisbollah und ihre Unterstützer sind innerhalb des rechtlichen Rahmens neben einer gegebenenfalls durchzuführenden strafrechtlichen Verfolgung unverzüglich und prioritär auszuweisen (§ 53

Absatz 1 AufenthG): Deutschland darf kein sicherer Heimathafen oder eine Operationsbasis für Terroristen sein, die mit ihren Aktivitäten die Sicherheit jüdischer Einrichtungen in Deutschland oder der hier lebenden jüdischen Bevölkerung gefährden. Das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt hier besonders schwer (§ 54 Absatz 1 Nummer 2 und 5 AufenthG). Sofern es dennoch rechtliche Einwände gibt, soll dringend geprüft werden, inwieweit die Gesetzeslage schnellstmöglich angepasst werden kann;

- b) versteckte Finanzströme aus Deutschland zur Terrorismusfinanzierung in palästinensische Gebiete sollen endlich effektiv aufgeklärt, für eine effiziente Strafverfolgung fachlich aufbereitet sowie schnellstmöglich unterbunden werden;
- c) die Islamverbände und islamischen Gemeinden in Deutschland sollen von Bund und Ländern dazu ausdrücklich aufgefordert werden, eigeninitiativ Basisarbeit in Form von Programmen und Veranstaltungen gegen Antisemitismus und im Speziellen gegen israelbezogenem Antisemitismus durchzuführen;
- d) die Anzahl der unter c) genannten Maßnahmen gegen Antisemitismus, die Teilnehmerzahlen und Art der Umsetzung sollen durch die Antisemitismusbeauftragten von Bund und Ländern jährlich systematisch abgefragt und erfasst werden, um das tatsächliche Engagement bei der Bekämpfung von Antisemitismus besser beurteilen zu können;
- e) die Vergabe von etwaigen Fördermitteln und sonstigen Zuwendungen durch Bund und Länder sollen an die unter c) genannten Organisationen zukünftig mit einem jährlichen Nachweis über die eigenständigen Maßnahmen gegen Antisemitismus und israelbezogenen Antisemitismus verknüpft werden, um einen nachhaltigen Effekt zu erzielen. Bei Nichtvorlage oder unzureichenden Aktivitäten sind diese einzustellen;
- f) die von staatlicher Seite geförderten Islamverbände sollen im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit eine dauerhaft einsehbare und von den offiziellen Vertretern unterschriebene förmliche Erklärung zur grundsätzlichen Anerkennung des Existenzrechts Israels als Voraussetzung für weitere staatliche Förderungen, sonstige Zuwendungen oder Kooperationen abgeben. Andernfalls sind diese umgehend zu beenden und etwaige Staatsverträge zu kündigen;
- g) eine zeitnahe bundesweite Befragung jüdischer Gemeinden soll im Hinblick auf die Herausbildung von wahrgenommenen No-Go-Areas für Juden durchgeführt werden, einschließlich einer nachgehenden wissenschaftlichen Untersuchung der Zusammensetzung der dortigen Bevölkerung nach Herkunft, Religion, Bildungsstand und sozialen Kriterien;
- h) die zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörden sollen bei der Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen zum Schutz der hier lebenden jüdischen Bevölkerung durch vertiefte Befragungen sicherstellen, dass keine Personen mit antisemitischen oder antiisraelischen Einstellungen im Sinne einer Verneinung des grundsätzlichen Existenzrechts Israels die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben können, wobei diese Ausschlusskriterien gesetzlich zukünftig ausdrücklich in § 11 des Staatsangehörigkeitsgesetzes verankert werden sollen. Zudem ist eine Gesetzesänderung am Maßstab des Grundgesetzes zu prüfen und gegebenenfalls zeitnah umzusetzen, durch die Personen mit ausländischer und deutscher Staatsangehörigkeit Letztere verlieren sollen, wenn diese nachweislich antisemitische Handlungen oder Äußerungen in Deutschland vorgenommen haben, die die Öffentliche Sicherheit und Ordnung in schwerwiegender Weise konkret gefährden;

3. den von der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser im Jahr 2022 aufgelösten Expertenkreis Politischer Islamismus umgehend wieder einzusetzen, da eine Institutionalisierung dieses Gremiums angesichts der Gefährdungslage zwingend erforderlich ist;
4. die Islamkonferenz jetzt inhaltlich zeitnah unter Berücksichtigung der Antragspunkte II. Nummer 2 c) bis f) maßgeblich neu aufzustellen und dabei auch den prioritär einzuladenden liberalen muslimische Stimmen mehr Gewicht gegenüber den großen Islamverbänden einzuräumen, sowie letztere notfalls auszuschließen, wenn diese nicht bereit sind, Maßnahmen zur Bekämpfung von muslimischen Antisemitismus mitzutragen;
5. die illegale Massenmigration, nicht zuletzt auch unter Berücksichtigung der gewonnenen Ergebnisse in II. Nummer 2 g) endlich zu beenden und somit einer weiteren Ausbreitung von importiertem Antisemitismus entschlossen entgegenzuwirken: Die Bevölkerung darf nicht zum Leidtragenden importierter Auslandskonflikte auf deutschem Boden werden.

Berlin, den 7. November 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten René Springer, Jürgen Pohl, Gerrit Huy, Ulrike Schielke-Ziesing, Norbert Kleinwächter, Carolin Bachmann, Marc Bernhard, René Bochmann, Peter Boehringer, Marcus Bühl, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Dr. Michael Kaufmann, Tobias Matthias Peterka, Martin Erwin Renner, Dr. Rainer Rothfuß, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Arbeitsvermittlung reformieren – Echtes Fördern und Fordern in die Praxis umsetzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die Jobcenter haben Schwierigkeiten, Arbeitslose in den regulären Arbeitsmarkt zu vermitteln. Die Vermittlungsquote der Jobcenter sank von 13,9 Prozent im Jahr 2014 auf etwa 6 Prozent im Jahr 2022¹. Diese negative Entwicklung setzt sich trotz der seit 2014 verbesserten Rahmenbedingungen, wie einem besseren Arbeitsmarkt², einem personellen Aufwuchs in den Behörden sowie der weitreichenden Digitalisierung bei der BA und den Jobcentern³, fort. Die Arbeitgeber haben nur ein geringes Vertrauen in die Vermittlungskompetenzen der Bundesagentur für Arbeit und der Jobcenter. Deshalb melden sie weniger als die Hälfte der offenen Stellen der BA bzw. den Jobcentern⁴.

Mit der Einführung des Bürgergeldes wurde jedoch nicht die schnellstmögliche Vermittlung in den regulären Arbeitsmarkt in den Mittelpunkt gestellt, sondern der Vorrang der Vermittlung abgeschafft. Der frühere Grundsatz des „Fördern und Fordern“ wurde weitgehend aufgegeben, zum Beispiel indem während der „Vertrauenszeit“ nur noch bei hartnäckigen Pflichtverletzungen Sanktionen verhängt werden. Der Bürgergeld-Regelsatz wird überdies zum 1. Januar 2024 um 12 Prozent auf 563 Euro erhöht⁵. Die Ausgestaltung des Bürgergeldes in der vorliegenden Form führt jedoch nicht zu der erhofften Mobilisierung arbeitsloser Bürger, sondern einer Verstetigung des

¹ vgl. RTL, www.rtl.de/cms/job-vermittlung-arbeitsagentur-spielt-so-gut-wie-keine-rolle-rtl-hat-exklusive-zahlen-5057387.html

² vgl. IAB-Stellenerhebung zur Anzahl offener Stellen <https://iab.de/das-iab/befragungen/iab-stellenerhebung/>

³ vgl. WSI Mitteilungen, 2/2023 www.nomos-elibrary.de/10.5771/0342-300X-2023-2-93.pdf

⁴ vgl. IAB-Stellenerhebung zur Anzahl offener Stellen <https://iab.de/das-iab/befragungen/iab-stellenerhebung/> und BA, gemeldete Arbeitsstellen <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Fachstatistiken/Gemeldete-Arbeitsstellen/Aktuelle-Eckwerte-Nav.html>

⁵ vgl. BMAS 13.10.2023 www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2023/hoehere-regelbedarfein-der-sozialhilfe-und-beim-buergergeld.html

Grundsicherungsbezugs. Aktuell sind über 1,5 Millionen erwerbsfähige Leistungsbezieher bereits seit fünf Jahren oder länger Empfänger der Leistungen (Hartz IV bzw. Bürgergeld)⁶. Die Arbeitsmarktintegration ukrainischer Kriegsflüchtlinge verläuft im EU-Vergleich auch sehr schleppend⁷. Im Niedriglohnbereich gibt es sogar Hinweise auf eine Demobilisierung der Arbeitnehmer, insbesondere im Reinigungsgewerbe⁸.

Angesichts der Vermittlungsquote von lediglich 6 Prozent und eines Demobilisierungseffektes des Bürgergeldes ist sofortiges Gegensteuern erforderlich, indem Arbeitslose gefördert werden durch eine professionelle Arbeitsvermittlung privater Arbeitsvermittler. Darüber hinaus soll das Bürgergeld seinen Charakter als nahezu „bedingungsloses Grundeinkommen“ verlieren und stattdessen zu einer „aktivierenden Grundsicherung“ weiterentwickelt werden⁹, bei der das Prinzip „Fördern und Fordern“ wirksam umgesetzt wird.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Bürgergeld zu einer „aktivierenden Grundsicherung“ weiterentwickelt, bei der das Prinzip „Fördern und Fordern“ innerhalb wirkungsvoll umgesetzt wird und dabei
 1. den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II (Bürgergeld) einen Rechtsanspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für die private Arbeitsvermittlung einzuräumen;
 2. die Vergütung privater Arbeitsvermittler für die nachhaltige Arbeitsvermittlung in eine Beschäftigung mit mindestens 25 Wochenstunden auf 3.600,- Euro anzuheben;
 3. die Vergütung für die nachhaltige Vermittlung von Langzeitarbeitslosen, die länger als fünf Jahre ohne sozialversicherungspflichtige Beschäftigung waren, in eine Beschäftigung mit mindestens 25 Wochenstunden, auf 4.800,- Euro anzuheben;
 4. die Vergütung für die Vermittlung in die Leiharbeit (Arbeitnehmerüberlassung) auf den Betrag von 1.800 Euro zu deckeln;
 5. die Auszahlungsmodalitäten der Vermittlungsvergütung im Interesse einer nachhaltigen Vermittlung dahingehend zu ändern, dass die Vergütung zu je einem Drittel nach sechs Wochen, sechs Monaten und einem Jahr ausgezahlt wird, sofern das vermittelte Beschäftigungsverhältnis bzw. ein sich daran anschließendes Beschäftigungsverhältnis noch ausgeübt wird;
 6. Arbeitslosen, die Arbeitslosengeld I (Versicherungsleistung) beziehen, ohne vorherige sechswöchige Wartezeit einen Rechtsanspruch auf einen Vermittlungsgutschein für die private Arbeitsvermittlung einzuräumen;
 7. das Bürgergeld für volljährige erwerbsfähige Leistungsberechtigte im SGB II-Rechtskreis nach einer sechsmonatigen Karenzzeit grundsätzlich an die Teilnahme an „Bürgerarbeit“ im Umfang von 15 Wochenstunden zu knüpfen, sofern nicht bereits eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden besteht;

⁶ vgl. Sonderauswertung BA – Auftragsnummer 37361

⁷ vgl. MDR, 07.10.2023 www.mdr.de/nachrichten/deutschland/politik/ukrainer-arbeitsmarkt-integration-102.html mit Verweis auf Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung <https://library.fes.de/pdf-files/a-p-b/20088.pdf>

⁸ vgl. FAZ, 16.10.2023 www.faz.net/aktuell/wirtschaft/niedriger-mindestlohn-wenn-sich-arbeiten-nicht-mehr-lohnt-19244922.html

⁹ vgl. auch Antrag AfD „Aktivierende Grundsicherung statt bedingungslosem Grundeinkommen – Einführung von Bürgerarbeit“, Bundestagsdrucksache 20/3943

8. die Einführung einer „Sachleistungs-Debitkarte“ für volljährige erwerbsfähige Leistungsberechtigte im SGB II-Rechtskreis vorzusehen, mit der alternativ zur Bargeldauszahlung in bestimmten Fällen – z. B. bei Ablehnung der „Bürgerarbeit“ – die Leistungsgewährung unbar über die Debitkarte erfolgt.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung überdies auf,

1. dafür Sorge zu tragen, dass bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die Jobcenter beide Aspekte der Dualität von „Fördern und Fordern“ gleichberechtigt umgesetzt werden;
2. die Arbeitsvermittlungsportale der Bundesagentur für Arbeit im Internet so zu gestalten, dass die Stellenangebote privater Arbeitsvermittler gleichberechtigt neben den eigenen Angeboten der Bundesagentur für Arbeit angezeigt werden.

Berlin, den 6. November 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Zu II.1. Bürgergeld – Rechtsanspruch auf Vermittlungsgutschein für private Arbeitsvermittlung

Ab dem ersten Tag soll künftig ein Rechtsanspruch auf einen Vermittlungsgutschein für die private Arbeitsvermittlung bestehen. Arbeitsuchende können sich mit dem Vermittlungsgutschein an einen privaten Arbeitsvermittler ihrer Wahl wenden. Dieser vermittelt den Arbeitsuchenden in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit mindestens 25 Wochenstunden. Mit der Neuregelung wird die bisherige Ermessensleistung in einen Rechtsanspruch umgewandelt.

Der sogenannte Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für eine Maßnahme bei einem privaten Arbeitsvermittler (AVGS MPAV) ist nach § 45 SGB III¹⁰ bislang lediglich als „Kann-Leistung“ ausgestaltet, die im Ermessen des Jobcenters liegt. Im Jahr 2019 wurden 68.400 Vermittlungsgutscheine für die private Arbeitsvermittlung ausgegeben und rund 9.900 Gutscheine eingelöst¹¹. Im Jahr 2021 wurden rund 35.700 Vermittlungsgutscheine ausgegeben und 6.500 Gutscheine eingelöst¹². Im Jahr 2022 wurden nur noch knapp 22.000 Vermittlungsgutscheine ausgegeben und rund 3.800 Gutscheine eingelöst¹³. Seit 2013 ist die Anzahl der ausgegebenen und eingelösten Vermittlungsgutscheine kontinuierlich gesunken, während die Einlösequote leicht gestiegen ist. Im Jahr 2013 wurden noch rund 332.600 Vermittlungsgutscheine ausgegeben, von denen rund 31.000 eingelöst wurden¹⁴.

Durch den neuen Rechtsanspruch soll die schnelle Vermittlung in den regulären Arbeitsmarkt gestärkt werden. Die bisherige Arbeitsvermittlung über die Jobcenter erscheint vor dem Hintergrund der sehr niedrigen Vermittlungsquoten bei sinkender Tendenz dysfunktional¹⁵. Nach der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 20/8261 auf eine Einzelanfrage ergibt sich für den Rechtskreis des SGB II (Hartz IV) folgendes

¹⁰ vgl. www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_45.html

¹¹ vgl. Bundestagsdrucksache 19/25206, Frage 4

¹² vgl. BA Statistikportal mit Jahreszahlen für 2021 und 2022 https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?topic_f=mabe

¹³ vgl. ebd.

¹⁴ vgl. Bundestagsdrucksache 19/25206, Tabelle 4 und 5

¹⁵ vgl. RTL, www.rtl.de/cms/job-vermittlung-arbeitsagentur-spielt-so-gut-wie-keine-rolle-rtl-hat-exklusive-zahlen-5057387.html

Bild¹⁶: Im Jahr 2022 gab es rund 481.300 Abgänge aus Arbeitslosigkeit in die Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt. Dabei haben die rund 18.500 Arbeitsvermittler rund 31.100 Arbeitslose vermittelt (Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag). Dies entspricht einer Vermittlungsquote von 6,5 Prozent und ist damit geringfügig höher als die Quote von 5,9 % in der Auswertung für RTL. Im Jahr 2023 wird die Vermittlungsquote jedoch geringer ausfallen. In der Teilgruppe der Langzeitarbeitslosen wurden rund 9.500 Langzeitarbeitslose in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt (Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag), was einer Quote von 8,1 Prozent bzw. einer Vermittlung von 0,5 Langzeitarbeitslosen pro Vermittler entspricht.

Der Umstand, dass die Arbeitsvermittlung der Jobcenter beziehungsweise der Bundesagentur für Arbeit (BA) nicht das Vertrauen der Arbeitgeber genießt, ist aufgrund seiner Folgewirkungen noch gravierender. Nur so lässt sich die große Diskrepanz zwischen den von der BA gemeldeten Stellen¹⁷ und den vermutlich offenen Stellen¹⁸ erklären. Zudem scheint das Vertrauen der Arbeitssuchenden in die Kompetenz der Jobcenter gestört zu sein.

Die Kosten für die Vermittler der BA – die auch in den Jobcentern eingesetzt werden – sind darüber hinaus sehr hoch: Die durchschnittlichen Personalkostensätze für eine Vermittlungsfachkraft der BA liegen bei rund 92.500 Euro pro Jahr. Zusätzlich müssen noch die jährlichen Sachkosten für einen Arbeitsplatz inklusive IT-Anteil in Höhe von etwa 22.940 Euro berücksichtigt werden¹⁹. In der Gesamtschau erscheinen die Kosten je Arbeitsvermittler in Höhe von etwa 115.000 Euro in einem keinem angemessenen Verhältnis zum Vermittlungserfolg zu stehen. Bei einer rein rechnerischen Betrachtung des SGB II - Rechtskreis für das Jahr 2022 steht einem Kostenbudget von über 2,1 Mrd. Euro (Berechnungsansatz: 18.500 Arbeitsvermittler mit einem jeweiligen Kostensatz von 115.000 Euro, bestehend aus einem Personalkostensatz in Höhe von 92.500 Euro und anteiligen Sachkosten in Höhe von 22.940 Euro) ein Vermittlungserfolg von rund 31.100 erfolgreichen Vermittlungen in den ersten Arbeitsmarkt gegenüber. Dies entspricht rechnerisch Kosten von über 67.000 Euro pro Vermittlung. Auch wenn die Arbeitsvermittler als Integrationsfachkräfte noch weitere Aufgaben erfüllen und ggf. Abschläge vorzunehmen sind, ist die Arbeitsvermittlung als offensichtlich ineffizient einzustufen. Durch den neuen Rechtsanspruch auf einen Vermittlungsgutschein für einen privaten Arbeitsvermittler wird auch die Nachfrage nach Arbeitsplätzen besser bedient und das Angebot auf dem Arbeitsmarkt gestärkt. Dies hat positive Auswirkungen im Interesse sowohl der Bürgergeldbezieher als auch der Arbeitgeber und letztendlich auch der Steuerzahler.

Eine Gegenfinanzierung der privaten Arbeitsvermittlung ist aus dem Etat der Jobcenter bzw. BA problemlos möglich. Aufgrund von Altersabgängen und sonstiger Fluktuation werden in den nächsten zehn Jahren mindestens 20 Prozent der Stellen frei²⁰. Durch Verzicht auf die Nachbesetzung eigener Vermittler, die jährlich Kosten von rund 115.000 Euro je Vermittler²¹ verursachen, stehen erhebliche Finanzmittel für die private Arbeitsvermittlung zur Verfügung.

Zu II.2. Angemessene Vergütung für private Arbeitsvermittlung

Der Vermittlungsgutschein (AVGS-MPAV) nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III²² gilt bislang in der Regel für drei Monate. Bei einer erfolgreichen Arbeitsvermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung beträgt die Vergütung bislang 2.500 Euro. Bei Langzeitarbeitslosen und behinderten Menschen, kann die Vergütung auf 3.000 Euro festgelegt werden. Die Vergütung wird in zwei Raten ausgezahlt: Eine erste Rate in Höhe von 1.250 Euro wird sechs Wochen nach Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung fällig. Der restliche Betrag wird (nur) gewährt, wenn das Beschäftigungsverhältnis mindestens sechs Monate Bestand hat²³.

In Zukunft wird anstelle der bisherigen Vergütung von 2.500 Euro ein Betrag von bis zu 3.600 Euro gezahlt. Allerdings werden nur Vermittlungen in Beschäftigungen mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 25 Stunden gefördert. Die bisherige Verknüpfung allein mit der Versicherungspflicht erscheint nicht sachgemäß, da die Integration in den Arbeitsmarkt grundsätzlich die Unabhängigkeit von aufstockenden SGB-II-Leistungen ermöglichen soll.

¹⁶ vgl. Bundestagsdrucksache 20/826, Frage 117

¹⁷ BA, gemeldete Arbeitsstellen <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Fachstatistiken/Gemeldete-Arbeitsstellen/Aktuelle-Eckwerte-Nav.html>

¹⁸ vgl. IAB-Stellenerhebung zur Anzahl offener Stellen <https://iab.de/das-iab/befragungen/iab-stellenerhebung/>

¹⁹ vgl. Bundestagsdrucksache 20/8183, Antwort zu Frage 41

²⁰ vgl. Bundestagsdrucksache 20/8008, Antwort zu Frage 82

²¹ vgl. Bundestagsdrucksache 20/8183, Antwort zu Frage 41

²² vgl. www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_45.html

²³ vgl. Fachliche Weisungen der BA zum AVGS MPAV www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba014265.pdf

Zu II.3. Erhöhte Vergütung bei besonderem Vermittlungshemmnis langjähriger Beschäftigungslosigkeit

Nach einer aktuellen Sonderauswertung der Bundesagentur für Arbeit²⁴ beziehen 1,5 Millionen erwerbsfähige Leistungsberechtigte seit fünf Jahren oder länger Hartz IV respektive Bürgergeld. Das sind 41 Prozent aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Deutschland. Diese Menschen in den regulären Arbeitsmarkt zu integrieren, stellt bereits aufgrund der langjährigen Beschäftigungslosigkeit eine besondere Herausforderung dar. Daher soll für diesen Personenkreis die nachhaltige Arbeitsvermittlung mit bis zu 4.800 Euro vergütet werden. Der hohe Betrag relativiert sich im Vergleich zu den Kosten, die bei einem Verbleib im Bürgergeld ohne Erwerbstätigkeit anfallen.

Zu II.4. Gedeckelte Vergütung bei Vermittlung in die Leiharbeit

Durch die Arbeitnehmerüberlassung (auch bekannt als Leiharbeit) kann Arbeitsuchenden ein erster Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht werden und gegebenenfalls auch Arbeitslosigkeit vermieden werden. Überdies hat sich im Bereich der Gesundheitsberufe ein spezifischer Markt entwickelt, der den Leiharbeitnehmern gute Verdienstmöglichkeiten und gute Arbeitsbedingungen sichert.

Die Leiharbeit geht jedoch in der Regel und in der Breite mit erheblichen Nachteilen für Arbeitnehmer einher: Oftmals finden sie sich in prekären Arbeitsverhältnissen mit vergleichsweise geringen Löhnen und kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen wieder. Leiharbeiter geraten leicht in eine Außenseiterrolle im Vergleich zur Stammbesellschaft. Hinzu kommen wechselnde Einsatzorte und -stellen sowie mangelnde Planbarkeit. Leiharbeit wird auch genutzt, um mittelbar die Löhne der Stammbesellschaft zu drücken. Im Hinblick auf aktuelle Zahlen, die aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD „Beschäftigung und Entgelt in der Leiharbeit – Arbeitnehmerüberlassung“ auf Bundestagsdrucksache 20/4150²⁵ hervorgehen, ist die prekäre Lage in die Leiharbeit evident.

Angesichts dieser Situation ist die Vermittlung von Leiharbeit kritisch zu betrachten. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass für bestimmte Langzeitarbeitslose eine Integration in den regulären Arbeitsmarkt sehr schwierig ist. Um für diese Personengruppe die Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt zu fördern, zugleich aber eine Lenkung in Normalarbeitsverhältnisse vorzunehmen, sollen die Prämien für die Vermittlung in die Leiharbeit künftig auf 1.800 Euro gedeckelt werden.

Zu II.5. Nachhaltige Vermittlung und Auszahlungsmodalitäten

Die Arbeitsvermittlung soll nachhaltig sein, das heißt, dass die vermittelte Beschäftigung für mindestens ein Jahr ausgeübt und nicht gekündigt wird. Gegebenenfalls wird auch eine Anschlussbeschäftigung an das ursprünglich vermittelte Beschäftigungsverhältnis als ausreichend betrachtet, da das Ziel eine nachhaltige Integration in den ersten Arbeitsmarkt ist.

Die Vermittlungsvergütung ist zu je einem Drittel nach sechs Wochen, sechs Monaten und einem Jahr auszuzahlen. Im Regelfall beläuft sich die Vermittlungsprämie auf insgesamt 3.600 Euro, entsprechend werden nach sechs Wochen 1.200 Euro, nach sechs Monaten weitere 1.200 Euro und nach einem Jahr entsprechend weitere 1.200 Euro ausgezahlt.

II.6. Sofortiger Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein für Versicherte (Arbeitslosengeld I)

Das Arbeitslosengeld der Arbeitslosenversicherung (SGB-III-Leistungen) ist eine beitragsfinanzierte Versicherungsleistung. Die schnellstmögliche Vermittlung in den regulären Arbeitsmarkt, unabhängig vom Vermittlungsweg, sollte dabei vorrangig sein. Von Arbeitslosigkeit bedrohte Versicherte sind verpflichtet, sich bereits drei Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden²⁶. Diese Obliegenheit ist auch mit einer Sperrzeit von 1 Woche versehen²⁷. Aktuell besteht der Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein für eine Privatvermittlung erst nach sechs Wochen der Arbeitslosigkeit²⁸.

In Zukunft soll bereits ab dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit ein Rechtsanspruch auf einen Vermittlungsgutschein bestehen. Dies soll den Wettbewerb zwischen der Agentur für Arbeit und privaten Vermittlern stärken

²⁴ vgl. Sonderauswertung BA – Auftragsnummer 37361

²⁵ vgl. Bundestagsdrucksache 20/4150

²⁶ vgl. § 38 Abs.1 SGB III www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_38.html

²⁷ vgl. § 159 Abs. 1 Nr.9 SGB III www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_159.html

²⁸ vgl. § 45 Abs.7 SGB III www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_45.html

und eine schnelle Arbeitsaufnahme fördern. Die Agentur für Arbeit ist dadurch auch dazu angehalten, nach der frühzeitigen Arbeitssuchendmeldung unverzüglich mit ihrer Vermittlungstätigkeit zu beginnen.

Zu II.7. Aktivierende Grundsicherung – Einführung von Bürgerarbeit²⁹

Aus dem bewährten Prinzip des Förderns und Forderns heraus ist die Leitidee „Wer arbeiten kann, soll auch arbeiten“ umzusetzen. Die Teilnahme an der „Bürgerarbeit“ kann dabei als wesentlicher Baustein zur Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt dienen. Gleichzeitig wird hierdurch auch der Aspekt der Leistungsgerechtigkeit gestärkt, indem die Existenzsicherung an die Teilnahme an der „Bürgerarbeit“ gebunden wird. Damit werden die Grundsicherungsleistungen künftig nicht mehr weitgehend bedingungslos gewährt und es entfaltet sich eine starke Lenkungswirkung zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung („aktivierende Grundsicherung“). Dies hat auch eine besondere Bedeutung für all die Arbeitnehmer, die Tag für Tag einer Tätigkeit im Niedriglohnbereich nachgehen und dennoch kaum besser dastehen als die Grundsicherungsbezieher ohne Erwerbstätigkeit. Nach sechs Monaten des Bezugs von Grundsicherung wird die „Bürgerarbeit“ für volljährige Erwerbsfähige verpflichtend. Es handelt sich dabei um gemeinnützige Beschäftigungsprogramme auf kommunaler Ebene mit 15 Wochenstunden. Mögliche Einsatzbereiche sind:

- Zivil- und Katastrophenschutz,
- Heimatpflege und Ortsverschönerung,
- Umwelt- und Naturschutz,
- Hilfe für Menschen mit Behinderungen,
- Seniorenhilfe,
- Wohlfahrtspflege,
- Tierschutz.

Es erfolgt keine zusätzliche Vergütung, lediglich Mehraufwendungen wie beispielsweise Fahrkosten werden erstattet. Mit der Einführung der „Bürgerarbeit“ werden die Grundsicherungsleistungen zukünftig nicht mehr nahezu bedingungslos gewährt. Die Bürgerarbeit selbst begründet kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, jedoch entfaltet sie eine starke positive Lenkungswirkung zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

Von der gemeinnützigen „Bürgerarbeit“ werden Bezieher von Bürgergeld mit einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit mindestens 20 Wochenstunden oder einem laufenden Schulbesuch, einer Aus- oder Fortbildung sowie einer Arbeitsunfähigkeit freigestellt. Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 15 Stunden eignet sich die Bürgerarbeit auch für Bürger mit leichten Einschränkungen und ermöglicht ihnen außerdem, eine Vollzeitstelle auf dem ersten Arbeitsmarkt zu suchen. Der Bund finanziert die Einrichtung und den laufenden Betrieb der „Bürgerarbeit“. Dabei wird auf Arbeitsmarktneutralität geachtet, um Marktverzerrungen zu vermeiden. Die vorgeschlagene Form der „Bürgerarbeit“, die auf 15 Wochenstunden beschränkt ist und bei SV-pflichtiger Teilzeitbeschäftigung sowie erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen keine Heranziehung vorsieht, begegnet in Bezug auf Art. 12 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes keinen rechtlichen Bedenken. Die Verpflichtung zur „Bürgerarbeit“ stellt weder eine Herabwürdigung der menschlichen Persönlichkeit noch der Menschenwürde dar. Aus dem Grundgesetz ergibt sich kein Anspruch auf ein de facto bedingungsloses Grundeinkommen als dauerhafte Transfergarantie. Die genannten Regelungen könnten allerdings ggfs. auch mit einer notwendigen Zweidrittelmehrheit im Bundestag und Bundesrat geändert werden.

Zu II.8. – Einführung einer Sachleistungs-Debitkarte für Bürgergeldempfänger³⁰

Eine Umstellung von Geld- auf Sachleistungen in Form einer „Sachleistungs-Debitkarte“ ermöglicht eine verhältnismäßige Leistungseinschränkung in den Fällen einer nicht gerechtfertigten Verweigerung der „Bürgerarbeit“. Bei dauerhafter nicht gerechtfertigter Verweigerung der „Bürgerarbeit“ sollen auch verhältnismäßige Leistungsminderungen (Sanktionen) zum Zuge kommen.

Die Einführung einer Sachleistungs-Debitkarte und die damit verbundene Umstellung auf Sachleistungen ermöglicht den Jobcentern eine verhältnismäßige und zugleich spürbare Reaktion auf mangelnde Mitwirkung.

²⁹ vgl. auch Bundestagsdrucksache 20/3943

³⁰ vgl. auch Bundestagsdrucksache 20/3943

Zu III.1. Duales Konzept des „Fördern und Fordern“ praktisch umsetzen

Das Kapitel 1 des SGB II ist zwar mit dem Titel „Fördern und Fordern“ überschrieben³¹ und der Grundsatz des Forderns ist auch nach der Bürgergeld-Einführung in § 2 SGB II³² mit seinen Aspekten der vorrangigen Selbsthilfe und Eigenverantwortung niedergelegt. In der praktischen Umsetzung durch die Jobcenter wurde allerdings die Dualität von „Fördern und Fordern“ weitgehend aufgegeben. Ein Indiz dafür ist der Umstand, dass über 1,5 Millionen erwerbsfähige Leistungsbezieher seit fünf Jahren oder länger im steuerfinanzierten Grundsicherungsleistungsbezug stehen³³. Mit der Einführung des Bürgergeldes wurde de facto ein Vorrang des „Förderns“ gegenüber dem „Fordern“ etabliert; beispielsweise durch die Abschaffung des Vorrangs der Vermittlung in Arbeit und den weitgehenden Verzicht auf Sanktionen, eingeschränkte Mitwirkungspflichten und großzügig ausgestattete Karenzregelungen.

In den „Fachlichen Weisungen“ der BA für den SGB II-Rechtskreis und in der Umsetzung durch die Jobcenter soll künftig besser auf die Dualität des „Fördern und Fordern“ eingegangen werden, um eine Entwicklung hin zu einem bedingungslosen Grundeinkommen für Arbeitslose zu verhindern.

Zu III.2. Bessere Auffindbarkeit der Internetangebote privater Vermittler

Die Bundesregierung muss sicherstellen, dass Arbeitssuchende standardmäßig in den Online-Arbeitsvermittlungsportalen der Bundesagentur für Arbeit einen umfassenden Überblick über alle verfügbaren Stellenangebote einschließlich privater Arbeitsvermittlungen erhalten.

Derzeit ist die Auffindbarkeit auf der Website www.arbeitsagentur.de/jobsuche/ eingeschränkt. Arbeitsangebote von privaten Arbeitsvermittlungen sind nur durch eine versteckte Schaltfläche in der Filterfunktion zu finden. Der Oberbegriff „Filter“ für das Auswahlmenü ist dabei irreführend, da es nicht um die Auswahl einer Teilmenge, sondern um die Sichtbarmachung zusätzlicher Arbeitsangebote geht.

Eine mögliche Ergänzung zur neuen Lösung, welche standardmäßig sämtliche Angebote präsentiert, wäre eine Opting-Out-Lösung. Kunden hätten dann die Möglichkeit, Angebote von privaten Arbeitsvermittlern bei Bedarf auszublenden, ähnlich wie es bereits für die Angebote im Bereich der Leiharbeit möglich ist, die im Menü als Zeitarbeit bezeichnet werden.

³¹ www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/BJNR295500003.html#BJNR295500003BJNG000101308

³² www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_2.html

³³ vgl. Sonderauswertung BA – Auftragsnummer 37361

Antrag

der Abgeordneten Dietmar Friedhoff, Marc Bernhard, René Bochmann, Peter Boehringer, Thomas Dietz, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Einstellung der Entwicklungszusammenarbeit mit der Bundesrepublik Äthiopien – Wiederaufnahme der Entwicklungszusammenarbeit vom Stopp des Regierungspalast-Bauvorhabens abhängig machen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Als viertgrößtes Empfängerland deutscher bilateraler Zahlungen von Entwicklungshilfe (ODA-Zahlungen) erhielt Äthiopien von Deutschland im Jahr 2020 rund 392,6 Millionen Euro Entwicklungshilfe (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/165836/umfrage/empfaengerlaender-deutscher-entwicklungshilfe/>). Auf dem aktuellen Index der menschlichen Entwicklung (HDI) nimmt Äthiopien Rang 175 der 191 gelisteten Staaten ein (www.bmz.de/de/laender/aethiopien).

Politische Machtkämpfe haben in der äthiopischen Nordprovinz Tigray einen Krieg entfacht, der zwei Jahre andauerte und in der Region zum Tod von schätzungsweise 600.000 bis 800.000 Menschen führte. Tausende Frauen und Mädchen wurden vergewaltigt, die medizinische Infrastruktur zerstört und alle Kommunikationswege abgeschnitten. Der Krieg in der Region Tigray wirkt sich gravierend auf den Staatshaushalt und die gesamtwirtschaftliche Lage aus. Die humanitäre Lage hat sich massiv verschlechtert. Aufgrund wiederkehrender Dürren und Überschwemmungen in einzelnen Landesteilen, einer mangelhaften Infrastruktur sowie einer sehr hohen Inflationsrate steht das Land vor enormen wirtschaftlichen Herausforderungen (www.bmz.de/de/laender/aethiopien).

Angaben der Bundesregierung zufolge gehen UN-Schätzungen von mehr als 28 Millionen Menschen aus, die in Äthiopien auf humanitäre Hilfe angewiesen sind (www.bmz.de/de/laender/aethiopien). Nach Angaben der Welthungerhilfe von Ende Januar 2023 hungern in Äthiopien rund 22 Millionen Menschen. Die Hilfsorganisation stellt fest: „Die humanitäre Lage in Äthiopien war noch nie so kritisch, seitdem die Welthungerhilfe vor 50 Jahren ihre Arbeit am Horn von Afrika aufgenommen hat“ (www.spiegel.de/ausland/aethiopien-mehr-als-22-millionen-menschen-leiden-hunger-a-ff45c957-ffbb-429f-b729-f7609ece74e0).

In einer Pressemitteilung hat das UN-Welternährungsprogramm (WFP) die Entwendung humanitärer Nahrungsmittellieferungen in Äthiopien gemeldet. Nach eigenen Angaben hat das WFP die Verteilung von Nahrungsmitteln in der betroffenen Region

unterbrochen und wird sie erst wieder aufnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die lebenswichtige Hilfe die Menschen erreicht, für die sie bestimmt ist (<https://de.wfp.org/news/wfp-statement-diebstahl-ernaehrungshilfe-aethiopien-0>).

Dennoch lässt sich Äthiopiens Ministerpräsident Abiy Ahmed Ali in den Hügeln oberhalb der Hauptstadt Addis Abeba auf einem Gelände von 503 Hektar einen mindestens 10 Milliarden US-Dollar teuren Regierungspalast bauen, der größer ist als Windsor Castle, das Weiße Haus, der Kreml und Chinas Verbotene Stadt zusammen. Zum Projekt gehören drei künstliche Seen, ein Wasserfall, eine Seilbahn, ein Zoo und Luxusvillen (www.nzz.ch/international/aethiopien-abiy-ahmed-laesst-milliardenteuren-palast-bauen-ld.1746292).

Angesichts der erheblichen Widersprüche zwischen den sozioökonomischen Herausforderungen Äthiopiens und dem Plan des äthiopischen Ministerpräsidenten Abiy Ahmed Ali, diesen Luxusregierungspalast bauen zu lassen, würden weitere Entwicklungsleistungen an die äthiopische Regierung einer Duldung der schlechten Regierungsführung gleichkommen. Die Zahlungen sind daher einzustellen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. laufende Projekte ausgenommen, deutsche Entwicklungsleistungen für Äthiopien sofort und vollständig auszusetzen;
2. dafür Sorge zu tragen, dass den Binnenflüchtlingen und anderen Kriegsoptionen in Äthiopien humanitäre Hilfe geleistet wird;
3. die etwaige Wiederaufnahme deutscher Entwicklungszusammenarbeit mit Äthiopien vom Stopp des Regierungspalast-Bauvorhabens sowie den bilateralen wirtschaftlichen Interessen abhängig zu machen;
4. die Europäische Union aufzufordern, im Rahmen der EU-Entwicklungszusammenarbeit mit Äthiopien auf diese Ziele hinzuwirken.

Berlin, den 6. November 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Im November 2020 begann ein Krieg zwischen der äthiopischen Bundesregierung und der Regionalregierung der nördlichen Provinz Tigray. Dieser kostete in den darauffolgenden zwei Jahren schätzungsweise 600.000 bis 800.000 Menschenleben nicht nur durch Kampfhandlungen, sondern auch durch Hunger und das Fehlen medizinischer Versorgung. Seit Ende 2022 schweigen die Waffen, doch meldete die UNO erst kürzlich, dass im Norden Äthiopiens noch immer fast neun Millionen Menschen auf Nahrungsmittelhilfe angewiesen seien. Auch Äthiopiens Wirtschaft geht es nicht gut – die größte in Ostafrika, die in den ersten beiden Jahrzehnten des 21. Jahrhunderts oft das höchste Wachstum auf dem Kontinent aufwies (www.apb-tutzing.de/news/2023-04-26/tigray-aethiopien-konflikt-krieg-tpf-bundesregierung-frieden). Die Währung verliert laufend an Wert, die Inflation liegt bei 35 Prozent. Die Kosten des Wiederaufbaus nach dem Tigray-Krieg könnten sich auf 20 Milliarden Dollar belaufen (www.nzz.ch/international/aethiopien-abiy-ahmed-laesst-milliardenteuren-palast-bauen-ld.1746292).

Trotz der katastrophalen humanitären Lage sowie der schlechten sozioökonomischen Situation des Landes, lässt sich Äthiopiens Ministerpräsident Abiy Ahmed auf einem Gelände von 503 Hektaren einen Regierungspalast bauen, der grösser ist als Windsor castle, das Weiße Haus, der Kreml und Chinas Verbotene Stadt zusammen. Nach seinen eigenen Angaben soll das Bauprojekt bis zu 10 Milliarden US-Dollar kosten. Manche rechnen gar

damit, dass das Projekt nahezu 15 Milliarden Dollar kosten könnte (so hoch wie Äthiopiens Staatsbudget). Eigentlich wollte die äthiopische Regierung das Projekt geheim halten. Doch die Dimensionen haben den Plan der Regierung verraten: Zum Projekt gehören auch drei künstliche Seen, ein Wasserfall, eine Seilbahn, ein Zoo und Luxusvillen (www.nzz.ch/international/aethiopien-abiy-ahmed-laesst-milliardenteuren-palast-bauen-ld.17462-92).

Im Jahr 2020 zahlte Deutschland Äthiopien nahezu 400 Millionen Euro Entwicklungshilfe (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/165836/umfrage/empfaengerlaender-deutscher-entwicklungshilfe/>). Nach Auffassung der Antragsteller entlarvt der Palast-Plan der äthiopischen Regierung die Illusion von wirksamer deutscher Entwicklungshilfe, denn es ist widersprüchlich und absurd, ein Land zu unterstützen, das reich genug ist, sich einen Luxusregierungspalast zu leisten, der größer und teurer ist als alle vergleichbaren Regierungssitze der Welt. Es wäre verständlich, wenn dieses Bauvorhaben in Bahrain, Brunei, Dubai, Katar, Saudi-Arabien oder einem anderen Land auf der Agenda stünde, das in Öl und Geld schwimmt. Äthiopien aber ist arm.

Ferner würden weitere Zahlungen von Entwicklungshilfe an Äthiopien dem Grundsatz der „Hilfe zur Selbsthilfe“ in der Entwicklungszusammenarbeit und dem damit gebundenen Subsidiaritätsprinzip grundsätzlich widersprechen, denn die Fähigkeit der äthiopischen Regierung, einen 10 bis 15 Milliarden US-Dollar teuren Luxuspalast zu finanzieren, zeigt, dass Äthiopien wohl die Voraussetzungen besitzt, die mit der Gewährung von Entwicklungsleistungen verfolgten Zielsetzungen selbst zu erreichen. Es liegt in der Verantwortung des jeweiligen Staates, seine Staatseinnahmen sparsam, wirtschaftlich, gemeinwohlorientiert und entwicklungsfördernd einzusetzen.

Nach Ansicht der Antragsteller besteht das Risiko, dass die Gewährung von Entwicklungsleistungen für Äthiopien zur staatlichen Dysfunktionalität durch Indolenz beitragen könnte. Daher fordern die Antragsteller die Bundesregierung auf, weitere deutsche Entwicklungshilfe-Zahlungen für Äthiopien einzustellen und sich ausschließlich auf das deutsche humanitäre Engagement dort zu konzentrieren: Schluss mit weltweiter Verteilung deutscher Steuergelder.

Antrag

der Abgeordneten Dietmar Friedhoff, Dr. Christina Baum, René Bochmann, Thomas Dietz, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Keine Wasserstoffpolitik für Europa zu Lasten von Menschen und Umwelt in Afrika

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Um das Ziel der sogenannten Treibhausgasneutralität zu erreichen und seiner vermeintlichen internationalen Verantwortung zur Erreichung der Ziele des Klimaabkommens von Paris gerecht zu werden, muss Deutschland nach Auffassung der Bundesregierung Möglichkeiten schaffen, Wasserstoff als Dekarbonisierungsoption zu etablieren. Dabei ist aus Sicht der Bundesregierung nur Wasserstoff, der auf Basis erneuerbarer Energien hergestellt wurde („grüner Wasserstoff“), auf Dauer nachhaltig (siehe Wasserstoffstrategie der Bundesregierung, Seite 3, www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/die-nationale-wasserstoffstrategie.pdf?__blob=publicationFile&v=1).

Der sogenannte „grüne“ Wasserstoff wird durch Elektrolyse von Wasser gewonnen, unabhängig von der gewählten Elektrolisetechnologie soll die Produktion CO₂-frei erfolgen, wobei für die Elektrolyse angeblich ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien zum Einsatz kommen soll (siehe Wasserstoffstrategie der Bundesregierung, Seite 29, www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/die-nationale-wasserstoffstrategie.pdf?__blob=publicationFile&v=1).

Da Deutschland seinen Bedarf an „grünem Wasserstoff“ nicht allein decken kann, setzt die Bundesregierung ausweislich der Nationalen Wasserstoffstrategie auf strategische Kooperationen (vor allem mit West- und Süd-Afrika, die angeblich immense Potentiale für Wasserstoffproduktion aufweisen). Viele Projekte sollen bereits in der Planungs- und manche sogar in der Umsetzungsphase sein (www.wasserstoff-leitprojekte.de/partner_projekte/potenzialatlas). Auch die EU will große Mengen an Wasserstoff aus afrikanischen Ländern importieren (www.euractiv.de/section/energie/news/eu-will-afrika-zum-weltmeister-der-energieexporte-machen/).

Nach Einschätzung der Bundesregierung wird eine Menge erneuerbaren Stromes von bis zu 20 TWh (Terawattstunden) benötigt, um eine Menge „grünen Wasserstoff“ von 14 TWh herzustellen (siehe Wasserstoffstrategie der Bundesregierung, Seite 5, www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/die-nationale-wasserstoffstrategie.pdf?__blob=publicationFile&v=1). Nach Auffassung der Antragsteller ist die Produktion von sogenanntem „grünen“ Wasserstoff technisch ineffizient und daher äußerst unwirtschaftlich. Außerdem ist der Export elektrischer Energie aus Afrika unsinnig, da die Staaten Afrikas nach Einschätzung der Antragsteller noch sehr lange erst

einmal prioritär ihren eigenen Energiebedarf decken müssen, zum Beispiel für die Desalinierung von Meerwasser, um den dortigen Wassermangel der Landwirtschaft zu bekämpfen. Die Antragsteller hatten die Bundesregierung bereits darauf aufmerksam gemacht, im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit die Förderung der Wasserversorgung in Afrika zu verstärken (siehe BT-Drucksache 20/6725). Darüber hinaus besteht die Gefahr der illegalen Landnahme dahingehend, dass landwirtschaftliche Flächen genutzt werden, die für die Ernährung der lokalen Bevölkerung benötigt werden. Die Antragsteller sehen ein erhebliches Konfliktpotenzial zwischen den Wasserstoffambitionen der Bundesregierung und der lokalen Wasser-, Nahrungsmittel- und Energieversorgung in Afrika.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. ihre nationalen Wasserstoffvorhaben in Afrika einzustellen;
2. ihre Bemühungen auf Ebene der Europäischen Union, Wasserstoff aus Afrika in die EU zu importieren, einzustellen;
3. sicherzustellen, dass öffentliche und private Investitionen, die von Deutschland oder mit deutscher Beteiligung in Afrika getätigt werden, im Einklang mit den relevanten Entwicklungszielen der afrikanischen Partnerländer stehen. Hierzu gehören insbesondere die Wasser-, Energie- und Nahrungsmittelversorgung;
4. von ideologisch begründeten Zielvorgaben bei Energiepartnerschaften mit afrikanischen Ländern abzusehen.

Berlin, den 6. November 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die Bundesregierung hat im Juni 2020 die Nationale Wasserstoffstrategie beschlossen. Deren Ziel ist es, mit Hilfe der Wasserstofftechnologie den CO₂-Ausstoß in den Bereichen Industrie, Verkehr und Energie zu senken. Zu diesem Zweck soll ausschließlich der sogenannte „grüne Wasserstoff“ gefördert werden, der mithilfe von erneuerbaren Energien – wie Sonnen- oder Windenergie – hergestellt wird. Deutschland kann „grünen Wasserstoff“ nicht in der benötigten Menge herstellen, weil es dazu an Strom aus regenerativen Energien fehlt. Die Bundesregierung setzt daher auf internationale Kooperationen (www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/klimaschutz/wasserstoff-technologie-1732248).

Bislang schauen Bundesregierung und EU-Kommission hauptsächlich in Richtung Afrika. Deutschland hat als Teil seiner Nationalen Wasserstoffstrategie Partnerschaften mit Namibia, der Demokratischen Republik Kongo, Südafrika, Angola und Marokko geschlossen. Auch die EU plant, bis 2050 auf „grünen Wasserstoff“ umzusteigen. Um sich von der Energieversorgung aus Russland unabhängig zu machen, wurde die Repower-EU-Strategie im März um weitere 10 Millionen Tonnen „grüne“ Wasserstoffimporte pro Jahr aufgestockt. Dies kommt zu dem bestehenden EU-Ziel hinzu, bis zum Jahr 2030 20 Millionen Tonnen „grünen Wasserstoff“ zu verbrauchen (www.sueddeutsche.de/wirtschaft/energie-gruener-wasserstoff-aus-afrika-hoffnung-in-der-energiekrise-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-220906-99-649206).

Nach Einschätzung der Antragsteller, führt das „grüne“ Wasserstoffvorhaben der Bundesregierung – abgesehen von seiner Unwirtschaftlichkeit bzw. technischen Ineffizienz sowie seinem massiven logistischen Aufwand – zu erheblichen Schwierigkeiten für die afrikanischen Partnerländer.

Zunächst ist die Elektrolyse zur Wasserstoffgewinnung mit erheblichen Anforderungen an die Wasserversorgung verbunden. Jedes Kilogramm Wasserstoff benötigt zwischen neun und zehn Liter Süßwasser. Sollte dieses Wasser zudem deionisiert werden müssen, steigt der Verbrauch weiter an (vgl. www.mdr.de/nachrichten/deutschland/wirtschaft/gruener-wasserstoff-wasser-verbrauch-100.html). In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass viele afrikanische Länder noch nicht in der Lage sind, ihre Bevölkerung mit ausreichend sauberem Trinkwasser zu versorgen. Über ein Drittel der afrikanischen Bevölkerung, das sind mehr als 500 Millionen Menschen, leidet unter Wasserknappheit (www.spektrum.de/news/trinkwasser-schwierige-wasserversorgung-in-afrika/2001469).

Ein weiterer bedeutsamer Aspekt ist die potenzielle Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktivität. Die geplante Wasserstoffproduktion könnte den bestehenden Wassermangel verschärfen und dadurch ökologische Folgeschäden in der Landwirtschaft verursachen. Es besteht auch die Befürchtung, dass landwirtschaftliche Flächen, die essenziell für die lokale Ernährungssicherheit sind, illegal beansprucht werden könnten.

Des Weiteren ist zu bedenken, dass die energiepolitischen Zielsetzungen der afrikanischen Länder und die Pläne der Bundesregierung aktuell nicht im Einklang stehen. Es sollte oberste Priorität haben, dass die afrikanischen Staaten ihre eigene Bevölkerung zuerst vollständig mit Energie versorgen können, bevor Exportüberlegungen in den Vordergrund rücken. In dieser Hinsicht erscheint das Wasserstoffvorhaben der Bundesregierung nicht zielführend. Der afrikanische Kontinent braucht Investitionen zur Entwicklung seines Energiesektors, um auf der Grundlage einer kostengünstigen und verlässlichen Energiebereitstellung seine Industrialisierungspläne voranzutreiben. Dazu gehört die Nutzung fossiler Rohstoffe. Afrika braucht zwar Energie, darf aber kein neues Experimentierfeld für ideologiegetriebene energiepolitische Abenteuer der Europäer werden. Die afrikanischen Staaten haben der Klimapolitik der Bundesregierung und der EU bereits im Rahmen der Vorstellung der Global Gateway Initiative beim EU-Afrika-Gipfel im vergangenen Jahr eine klare Absage erteilt. Im Gegensatz zu den EU-Plänen, die globale Energieproduktion zu dekarbonisieren, wollen viele afrikanische Staaten an fossilen Brennstoffen festhalten. So fürchten etwa Nigeria, Algerien oder Mosambik, dass ihre Umsätze aus Gas- und Öl-Exporten einbrechen könnten, und Südafrikas Wirtschaft ist zu großen Teilen von Kohle abhängig (www.swp-berlin.org/publikation/mta-spotlight-02-klima-und-energie-in-den-au-eu-beziehungen).

Schließlich sollte auch die Frage der lokalen Akzeptanz solcher Projekte nicht außer Acht gelassen werden. Während hierzulande Windkraftanlagen mitunter von Bürgerinitiativen, aber auch durch gesetzliche Regelungen, etwa bezüglich der Abstände zu Siedlungen, verhindert werden, setzt die Bundesregierung für Afrika voraus, dass diese dort klaglos hingenommen werden. Dem liegt eine neokolonialistische Sicht zugrunde, die anderen zumutet, was man selbst nicht akzeptieren würde.

Blickt man vor diesem Hintergrund auf die Energie- und Mobilitätswende in Deutschland, bei der ein Umstieg von Verbrennungsmotoren auf Elektromobilität staatlich gefördert und Wasserstoff-Technologie vermehrt eingesetzt wird, besteht bei ganzheitlicher Betrachtung die Gefahr, dass durch die Förderung von Rohstoffen für Elektromotoren und Akkumulatoren wie Kobalt und Lithium, sowie der Herstellung sogenannten „grünen Wasserstoffs“ in Afrika, Wasserverbrauch und Umweltbelastung von Deutschland nach Afrika exportiert werden und zwar zugunsten einer vermeintlich positiven Umweltbilanz in Deutschland, die aber unter Berücksichtigung der gesamten Lieferkette tatsächlich nicht gegeben ist.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Rainer Kraft, Karsten Hilse, Marc Bernhard, Steffen Kotré, Carolin Bachmann, René Bochmann, Peter Boehringer, Marcus Bühl, Petr Bystron, Peter Felser, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Für die Wiederherstellung einer kostengünstigen, sicheren und souveränen Energieversorgung – Betriebsfähige Kernkraftwerke reaktivieren und Kernenergie konsequent ausbauen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Diese Initiative knüpft an Ausführungen an, die bereits in den Drucksachen 20/6533 und 20/6537 dargelegt wurden. Leider sind die beiden Initiativen vom Umweltausschuss vielfach vertagt worden, sodass der tagespolitische Zusammenhang dadurch etwas verloren gegangen ist. Deshalb werden die Wiederinbetriebnahme der Kernkraftwerke und neue Perspektiven für die Kernenergie in aktualisierter Form erneut aufgegriffen.

1. Der Chef der Bundesnetzagentur ruft erneut zum Stromsparen auf, da die Versorgungslage im Winter 2023/2024 weiterhin angespannt sein wird. Der Stresstest¹ bewertet in ungenügender Weise die Lage der deutschen Stromversorgung, da allgemein nicht, wie es in 2022/2023 der Fall war, von einem milden Winter ausgegangen werden darf. Es passt nicht zusammen, dass einerseits angeblich auf die Kernkraftwerke laut damaligen Stresstest verzichtet werden könne, andererseits aber aktuell eine angespannte Versorgungslage vom Chef der Bundesnetzagentur nicht ausgeschlossen werden kann.²
2. Das Verwaltungsgericht Berlin hat am 25. September festgestellt, dass das Bundeswirtschaftsministerium interne Unterlagen zur Bewertung der Folgen der Abschaltung der Kernkraftwerke am 15. April 2023 zurückgehalten hat. Der Verwaltungsrichter forderte die Vertreter des Wirtschaftsministeriums auf, die Unterlagen u. a. zu den Auswirkungen auf die Netzstabilität und auf die Strompreise

¹ www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/stresstest-strom-2022-ergebnisse-langfassung.html

² www.tagesschau.de/inland/mueller-gas-strom-preissenkung-101.html

bei einer AKW-Laufzeitverlängerung vorzulegen³. Die KKW-Abschaltungen erfolgten demnach entgegen den sachlichen Argumenten für ihren Weiterbetrieb.

3. Die vitale Versorgung Deutschlands mit Elektrizität ist durch die immer schneller vorangetriebene „Energiewende“ durch die Bundesregierung immer teurer und zudem vulnerabler gegenüber Lieferentscheidungen ausländischer Akteure geworden. Die dadurch verursachten erheblichen Kostensteigerungen und Versorgungsrisiken sind in dieser Deutlichkeit nur in Deutschland sichtbar. Hierzulande spüren es jedoch alle Bürger in allen Lebensbereichen.
4. Deutschland importiert seit Mitte April 2023 durchgehend große Mengen Elektrizität. Da dieser Strom den Wirtschaftlichkeitskriterien folgt, beweist dies, dass die davor produzierte Exportmenge an Strom aus den verbliebenen deutschen Kernkraftwerken preiswerter war als der nun importierte Strom und somit ein positiver Standortfaktor war.
5. Die Kernkraftwerksblöcke Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2 wurden am 15. April 2023 heruntergefahren. Eine Wiederinbetriebnahme von zumindest sechs Reaktoren (die drei vorgenannten sowie die zwei am 31. Dezember 2021 abgeschalteten KKW Grohnde und Brokdorf) mit knapp 7 Gigawatt Leistung innerhalb eines Jahres bzw. von drei weiteren (Gundremmingen B, den ebenfalls im Jahr 2021 abgeschalteten Block C sowie Philippsburg 2) mit knapp 4 Gigawatt innerhalb von etwa 3 Jahren ist derzeit jedoch immer noch ökonomisch möglich.⁴
6. Der Weiterbetrieb kann vollkommen kostenneutral bei verbindlicher Zusicherung hinreichend langer Laufzeiten für die Betreiber geschehen und die Bevölkerung befürwortet den Weiterbetrieb mit fast zwei Dritteln Mehrheit.⁵ Des Weiteren fürchten zwei Dritteln der Befragten, wohl zu Recht, auch eine weitere Verteuerung der Energiepreise bei Verzicht auf die Kernenergie. Sollten die aktuellen Betreiber eine Wiederinbetriebnahme ablehnen, können die Kraftwerke zum Zwecke der Betriebsvorbereitung vorübergehend durch den Bund übernommen werden. Das ist kostenneutral möglich, indem die Betreiber nach späterer Reprivatisierung zur Übernahme der Kosten verpflichtet werden.
7. Diese Kapazitäten würden einen nennenswerten Anteil (ein Viertel bis ein Drittel, ebd.) der Grundlast liefern und zusammen mit der Inbetriebhaltung der Kohlekraftwerke einen entscheidenden Beitrag zur Aufrechterhaltung einer kostengünstigen und sicheren Energieversorgung leisten.
8. Die Erzeugung von Elektrizität aus Kernspaltung ist als Quelle kostengünstiger, zuverlässiger, sauberer, moderner und CO₂-armer Energie nicht ersetzbar. Zu flankieren ist dies durch stärkere Anstrengungen in Forschung und Entwicklung im Bereich der Kernspaltung und der Kernfusion.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die jeweils zuständigen Behörden der Länder anzuweisen, die Genehmigungsverfahren zum Rückbau der am 15. April 2023 und am 31. Dezember 2021 abgeschalteten Reaktorblöcke sowie der abgeschalteten Anlagen Philippsburg 2 sowie Gundremmingen B und C unverzüglich zu stoppen beziehungsweise, soweit bereits erteilt, zu widerrufen;

³ www.cicero.de/wirtschaft/klage-akteneinsicht-verwaltungsgericht-roboter-habeck-atomkraft-wirtschaftsministerium

⁴ www.radiantenergygroup.com/reports/restart-of-germany-reactors-can-it-be-done

⁵ www.tagesschau.de/inland/deutschlandtrend/deutschlandtrend-3357.html

2. die jeweils zuständigen Behörden der Länder anzuweisen, darauf hinzuwirken, dass für die in 1. genannten Anlagen Pläne dafür erstellt werden, wie am schnellsten auf deren Inbetriebnahme hingewirkt werden kann;
3. die jeweils zuständigen Behörden der Länder anzuweisen, darauf hinzuwirken, dass die in 2. genannten Pläne schnellstmöglich umgesetzt werden, auf dass diese Anlagen in Betrieb genommen werden können;
4. den Betreibern der vorgenannten Anlagen gegen Zusage von entschädigungsbeehrt garantierten Mindestlaufzeiten über 40 Jahre – sofern dies die technische Alterung zulässt – aufzugeben, die Betriebsbereitschaft dieser Anlagen zu erhalten bzw. diese unverzüglich herzustellen;
5. für eine Beschleunigung der erforderlichen Verfahren unter Beibehaltung der Sicherheit zu sorgen;
6. die Betreiber bestmöglich bei der unverzüglichen Beschaffung neuen Brennstoffs zu unterstützen, damit die in 1. ersten fünf genannten Blöcke noch zum Jahreswechsel 2024/2025 in Betrieb genommen werden können;
7. im Falle einer ablehnenden Haltung durch die Betreiber diese bei der Suche nach einem Käufer der Anlage zu unterstützen und gegebenenfalls mit den Mitteln des Energiesicherungsgesetzes entsprechende Gesellschaften unter Treuhand zu stellen;
8. nur hilfs- und übergangsweise, für die maximale Dauer von Wiederinstandsetzungsmaßnahmen, Reparatur, Brennstoffbeschaffung, notwendigen Sicherheitsüberprüfungen und ggf. Personalakquise im Vorlauf einer kommerziellen Stromerzeugung, kurzfristig Eigentümer durch Aufkauf entsprechender Anteile zu werden und in diesem Fall vor einer kommerziellen Stromerzeugung die nukleartechnische Anlage für den Bund kostenneutral vollständig zu privatisieren, wobei ggf. erforderliche Mittel aus dem Bundeshaushalt, nur wenn nicht anders möglich, mit Bezug auf die sehr geringe CO₂-Intensität aus dem Klima- und Transformationsfonds zu verauslagen sind;
9. die Laufzeitbeschränkungen und Strommengeneinspeisebegrenzungen durch entsprechende Abänderung des Atomgesetzes (AtG) aufzuheben, um so den Betrieb der vorgenannten Anlagen zu ermöglichen;
10. darauf hinzuwirken, die Exportverbote für bestrahlten Nuklearbrennstoff im AtG abzuschaffen;
11. in entsprechenden Regulierungen wie etwa im Strahlenschutzgesetz, der Strahlenschutzverordnung und dem StandAG, Änderungen herbeizuführen, welche Grenzwerte für die Bevölkerung in Höhe der durchschnittlichen natürlichen effektive Dosis einer Einzelperson,⁶ z. B. 2 mSv/a, zulässt sowie
12. in den Bereichen Kernspaltung und Kernfusion die zur Verfügung gestellten Forschungsgelder zu erhöhen.

Berlin, den 6. November 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

⁶ www.bfs.de/DE/themen/ion/umwelt/natuerliche-strahlung/natuerliche-strahlung_node.html

Antrag

der Abgeordneten Thomas Seitz, Fabian Jacobi, Tobias Matthias Peterka, Carolin Bachmann, Dr. Christina Baum, Roger Beckamp, Marc Bernhard, René Bochmann, Stephan Brandner, Petr Bystron, Kay Gottschalk, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Jörn König, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Martin Erwin Renner, Eugen Schmidt, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Außerordentliche Kündigung noch bestehender Abnahmeverpflichtungen des COVID-19-Impfstoffs Comirnaty

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Bund beschafft im Rahmen seiner „Nationalen Impfstrategie COVID-19“ Impfstoffe gegen COVID-19 über die Europäische Kommission, die im Namen der Mitgliedstaaten „Advance Purchase Agreements“ mit den Herstellern abgeschlossen hat, unter anderem über das Produkt „Comirnaty“ des Herstellers BioNTech/Pfizer. Mit Stand vom 30.11.2022 hat die Bundesrepublik Deutschland auf diesem Weg bereits 283 Millionen Dosen „Comirnaty“ verbindlich abgenommen. Für weitere 92,4 Millionen Dosen besteht eine Abnahmeverpflichtung in der Zukunft. Die EU-Mitgliedstaaten können weitere Kaufoptionen über 692 Millionen Dosen „Comirnaty“ aktivieren (Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage auf BT-Drs. 20/5033).

Der 2G- und 3G-Politik der Bundesregierung lag nach eigener Einschätzung die Annahme zu Grunde, dass die COVID-19-Impfstoffe das Übertragungsrisiko des Virus – d. h. die von ihm ausgehende Ansteckungsgefahr – mindern sollten (Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage auf BT-Drs. 20/5033). Die Bundesregierung hat es allerdings versäumt, diese Erwartung an das gekaufte Produkt als Leistungsanforderung in die Beschaffungsverträge mit dem Hersteller BioNTech/Pfizer aufzunehmen bzw. aufnehmen zu lassen (Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage auf BT-Drs. 20/5033). Die Beschaffungsverträge enthalten auch keine Rücktritts- oder Kündigungsklausel etwa für den Fall, dass sich die Leistungserwartung an den Impfstoff im Nachhinein als unzutreffend herausstellen sollte.

Am 10. Oktober 2022 musste die Managerin von Pfizer, Janine Small, in einer Anhörung des Europäischen Parlaments eingestehen, dass „Comirnaty“ vor der Marktzulassung gar nicht darauf getestet worden war, ob das Produkt die Virusübertragung hemmt (<https://weltwoche.ch/story/die-grosse-impf-luege/>).

Die Kosten für die Beschaffung der noch ausstehenden Dosen von „Comirnaty“ teilt die Bundesregierung dem Parlament und der Öffentlichkeit nicht mit und verweist dazu auf eine Vertraulichkeitsverpflichtung im Beschaffungsvertrag (Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage auf BT-Drs. 20/5033). Die Kosten dürften erheblich sein. Deshalb erstaunt es, dass die Bundesregierung unter dem Eindruck der Aussage von Janine Small und der Zerstörung ihrer eigenen Leistungserwartung an den Impfstoff, auch im Hinblick auf offenbar nur noch eingeschränkten Übertragungsschutz bei neuen COVID-Varianten, noch nicht einmal in Erwägung zieht, das Bestehen eines außerordentlichen Kündigungsrechts in Bezug auf die zukünftige Abnahmeverpflichtung von 92,4 Millionen Dosen „Comirnaty“ auch nur prüfen zu wollen (Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage auf BT-Drs. 20/5033).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die EU-Kommission zu veranlassen, für Deutschland keine weitere Kaufoption für COVID-19-Impfstoffe, namentlich für das Produkt „Comirnaty“, zu aktivieren;
2. unverzüglich zu prüfen, ob aufgrund der Aussage von Janine Small oder aus anderen Gründen ein außerordentliches Kündigungsrecht in Bezug auf die noch ausstehende Lieferung über 92,4 Millionen Dosen „Comirnaty“ besteht, hinsichtlich der Deutschland bereits eine Abnahmeverpflichtung verbindlich eingegangen ist, und im Fall des Bestehens eines Kündigungsrechts die Kündigung unverzüglich zu erklären;
3. eine Untersuchung einzuleiten, die das Ziel hat herauszufinden, warum es auf der Ebene der Bundesregierung oder der EU-Kommission versäumt wurde, die eigene Leistungserwartung an die COVID-19-Impfstoffe, die Grundlage der 2G- und 3G-Politik der Bundesregierung war, als Leistungsanforderung in die Verträge über die Impfstoffbeschaffung aufzunehmen bzw. aufnehmen zu lassen, wie dies bei Lieferverträgen über komplexe Produkte üblich ist;
4. der Öffentlichkeit und dem Parlament unverzüglich die Kosten für die Beschaffung der noch ausstehenden 92,4 Millionen Impfstoff-Dosen beim Hersteller BioNTech/Pfizer mitzuteilen, für die Deutschland bereits eine verbindliche Abnahmeverpflichtung eingegangen ist.

Berlin, den 9. März 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Zu 1: Es versteht sich von selbst, dass angesichts überquellender COVID-19-Impfstoffbestände und nachlassender Impfbereitschaft vorerst keine weiteren Kaufoptionen für Impfstoffe aktiviert werden.

Zu 2: Die Prüfung von rechtlichen Möglichkeiten, dass Deutschland sich von bereits eingegangenen Abnahmeverpflichtungen des Impfstoffs „Comirnaty“ lösen kann, wenn sich eine grundlegende Leistungserwartung nicht erfüllt, ist im Interesse des Staatshaushalts geboten. Der Bundesregierung obliegt insoweit eine Verpflichtung im Interesse der Bürger. Dies gilt erst recht deshalb, weil die Bundesregierung es bereits versäumt hat, entsprechende rechtliche Möglichkeiten (Rücktrittsrecht, Kündigungsrecht) für den Fall in die Beschaffungsverträge hineinzunehmen, dass sich ihre Leistungserwartung an den Impfstoff nicht erfüllt. Nach Medienberichterstattung beabsichtigt die Bundesregierung, angesichts voller Lager Gespräche mit den Impfstoffherstellern mit dem Ziel einer Vertragsanpassung im Hinblick auf ausstehende Abnahmeverpflichtungen zu führen (www.tagesschau.de/inland/corona-impfstoff-bundesregierung-101.html). Der Erfolg solcher Gespräche wird indessen maßgeblich davon beeinflusst sein, ob der Bundesregierung insoweit ein (außerordentliches) Kündigungsrecht zusteht bzw. eine solche Rechtsposition vertretbar erscheint. Ohne vorherige Prüfung der rechtlichen Möglichkeiten wird man dies aber nicht ermitteln können.

Zu 3: Es ist eine Untersuchung geboten, warum es versäumt wurde, entsprechende rechtliche Möglichkeiten (Rücktrittsrecht, Kündigungsrecht) für den Fall in die Beschaffungsverträge hineinzunehmen, dass sich eine Leistungserwartung an den Impfstoff nicht erfüllt.

Zu 4: Das Vorenthalten haushaltsrelevanter Informationen über die mit Sicherheit erheblichen Kosten der Impfstoffbeschaffung verletzt die Rechte des Deutschen Bundestages, dessen Pflicht es ist, das Regierungshandeln v. a. im Hinblick auf die Ausgaben zu kontrollieren. Eine Vertraulichkeitsverpflichtung in einem privatrechtlichen Vertrag zwischen der Bundesregierung und einem Unternehmen vermag die Informationspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Parlament nicht außer Kraft zu setzen.

Antrag

der Abgeordneten Marc Bernhard, Roger Beckamp, Carolin Bachmann, Sebastian Münzenmaier, René Bochmann und der Fraktion der AfD

Keine weitere Wohnkostenbelastung – EU-Gebäuderichtlinie stoppen

Der Bundestag wolle beschließen

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Sowohl die Europäische Kommission (15.12.2021), der Europäische Rat (25.10.2022) als auch das Europäische Parlament (14.03.2023) haben ihre Version einer Richtlinie für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden vorgelegt (Energy performance of buildings Directive – EPBD). Nun läuft der Trilog, bei dem hinter verschlossenen Türen Vertreter aus Parlament und Rat unter Vermittlung der Kommission die endgültige Richtlinie aushandeln.

Eine EU-Richtlinie, als gemeinsamer Rechtsakt aller EU-Länder, legt ein zu erreichendes Ziel fest, muss aber durch nationale Rechtsvorschriften in den einzelnen Ländern umgesetzt werden. Wie die einzelnen Länder diese Richtlinie dann umsetzen, bleibt ihnen in weiten Teilen überlassen. Dabei können sie zum Beispiel unterschiedliche Grenzwerte festlegen oder unterschiedliche Strafen für Zuwiderhandlungen. In Deutschland erfolgt die Übertragung des EPBD in nationales Recht durch das „Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG).

In Deutschland wird seit Monaten um die zweite Novellierung des GEG gerungen. Zuletzt wurde die Verabschiedung durch das BVerfG gestoppt,¹ anschließend, ohne zusätzliche Beratungen im zuständigen Ausschuss, durch den Bundestag gedrückt. Ob das Bundesverfassungsgericht noch einmal in das Gesetzgebungsverfahren eingreift, bleibt ungewiss.²

Mit der überarbeiteten EPBD-Richtlinie wird eine neue Systematik bei der Beurteilung von Gebäuden eingeführt. Außer der Betrachtung des Energiebedarfes in der Nutzungsphase soll zusätzlich das Lebenszyklus-Treibhauspotential (global warming potential = GWP) der Gebäude betrachtet werden. Dazu wird der Begriff der „grauen Emissionen“ eingeführt. Er bezeichnet die Emissionen, die zusätzlich zu den Emissionen während der Nutzung bei der Errichtung und dem Rückbau des Gebäudes entstehen. Hiermit soll die Kreislaufwirtschaft und der Einsatz von Holz gefördert werden.

¹ www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/bvg23-063.html Zugriff am 13.09.2023

² www.welt.de/politik/deutschland/plus247366688/Heizungsgesetz-GEG-beschlossen-Verfassungsgericht-koennte-noch-es-zu-Fall-bringen.html Zugriff am 13.09.2023

Die Europäische Kommission drängt mit der Novellierung darauf, die Renovierungsrate von Gebäuden in der EU zu verdoppeln.³ Nach der letzten Einigung im Trilogverfahren muss zunächst mehr als die Hälfte aller Gebäude mit den schlechtesten energetischen Werten saniert werden. Die Sanierungspflicht wird umdefiniert in Sanierungsziel.⁴ Das Endziel ist, dass ab 2030 alle Neubauten und ab 2050 alle Gebäude emissionsfrei sind.

In der Richtlinie geht es im Wesentlichen um folgende Punkte:

1. verpflichtende Einhaltung von Energieeffizienzklassen für Gebäude;
2. Einführung von Energieeffizienz-Mindeststandards (MEPS);
3. Pflicht von Solaranlagen auf Gebäuden;
4. Definition von Nullemissionsstandards für Gebäude (Zero-Emission-Building).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes, im Rahmen der laufenden Trilog-Verhandlungen für die europäische Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienzen von Gebäuden (EPBD) folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. die Novellierung in Gänze zu verhindern und perspektivisch die Richtlinie für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) abzuschaffen;
2. alle weiteren Schritte in der Klimaagenda „Fit for 55“ zu verhindern;
3. grundsätzlich eine Diskriminierung deutscher Interessen durch unterschiedliche Vorgaben in den EU-Ländern zu verhindern.

Berlin, den 6. November 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

³ www.euractiv.de/section/energie-und-umwelt/news/berlin-erwaegt-rueckzug-bei-unterstuetzung-fuer-eu-gebaeuderichtlinie/ Zugriff am 08.08.2023

⁴ www.euractiv.de/section/energie-und-umwelt/news/marathon-verhandlung-macht-aus-eu-gebaeuderichtlinie-einen-papiertiger/ Zugriff am 30.10.2023

Begründung

Zu 1. und 2.

Die Ausgaben für die Umsetzung des GEG, die am Ende immer der Bürger zu tragen hat, werden auf bis zu 2,5 Billionen Euro geschätzt.⁵ Diese Ausgaben erfolgen zwar mit dem Ziel CO₂ einzusparen, aber wie viel Einsparungen erzielt werden, kann die Bundesregierung nicht beantworten,⁶ geschweige denn, dass Kosten-Nutzen-Analysen für einzelne Maßnahmen durchgeführt werden. Bereits der Beschluss dieses nationalen Gesetzes sorgt dafür, dass der Wohnungsbau in Deutschland eingebrochen ist. Die Stornierungswelle im Wohnungsbau erreichte im August einen neuen Höchststand.⁷ Klaus Wohlrabe, Leiter der ifo Umfragen, sagt dazu „Seit Beginn der Erhebung 1991 haben wir noch nichts Vergleichbares beobachtet. Die Verunsicherung im Markt ist riesig“.⁸

Die neue EPBD-Richtlinie potenziert die Probleme noch deutlich. Es sollen nach dem Vorschlag der EU-Kommission bis 2027 alle Wohngebäude die Emissionsklasse E und bis 2030 die Emissionsklasse D erreichen. Dass diese Forderungen völlig unrealistisch sind, zeigt eine aktuelle Auswertung von Immoscout24.⁹ Danach haben 42 Prozent der Immobilien in Deutschland eine Energieeffizienzklasse schlechter als D. Die aktuell bei etwa 1 Prozent liegende Sanierungsrate¹⁰ und der eng gesteckte Zeitrahmen von sieben Jahren zeigen auf eindrückliche Weise, wie weit weg von der Realität entfernt die ideologiegetriebene Politik der EU ist. Hinzu kommt, dass sich laut einer KfW Umfrage etwa 41 Prozent der befragten Eigentümer die Investition nicht leisten können.¹¹ Denn es trifft gerade die Bürger mit einem geringen Nettoeinkommen doppelt. Beim Einkommensschwächsten Quartil der Bürger hat sich der Anteil der Heizkosten am Nettoeinkommen von 4 auf 8 Prozent verdoppelt.¹² Gleichzeitig haben sie die höchsten Kosten bei der energetischen Sanierung, denn die Gebäude in denen das Einkommensschwächste Quartil wohnt, sind im Schnitt 16 Jahre älter als beim Einkommensstärksten Quartil.¹³ Sie stecken in einem Kreis aus hohen laufenden Kosten und hohen zu erwartenden Sanierungskosten, was auf eine Enteignung der Einkommensschwachen Immobilienbesitzer hinausläuft. Da die Konjunkturaussichten schlecht sind¹⁴ und zunehmend Firmen das Land verlassen¹⁵ ist nicht damit zu rechnen, dass die Bürger in Zukunft mehr Geld zur Verfügung haben.

Zu 3:

Hinzu kommt, dass bei Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht die Anforderungen für die verschiedenen Energieeffizienzklassen in jedem Land unterschiedlich geregelt werden. Darf ein Wohngebäude in Deutschland für die Effizienzklasse D weniger als 130 kWh/(m²a) verbrauchen, sind es in den Niederlande 290 kWh/(m²a)¹⁶ und in Belgien sogar 340 kWh/(m²a).¹⁷ Warum es bei vergleichbaren klimatischen Verhältnissen so unterschiedliche Anforderungen gibt, ist nicht nachvollziehbar.

⁵ www.bild.de/politik/inland/politik-inland/kosten-fuer-mieter-und-eigentuemer-drohen-zu-explodieren-neue-schock-rechnung-zu-83937928.bild.html Zugriff am 13.09.2023

⁶ www.welt.de/wirtschaft/article247251230/Heizungsgesetz-Die-Deutschen-fordern-eine-neue-Debatte.html Zugriff am 13.09.2023

⁷ www.ifo.de/fakten/2023-09-12/stornierungswelle-wohnungsbau-hoehchststand Zugriff am 13.09.2023

⁸ ebenda

⁹ www.immobilienscout24.de/unternehmen/news-medien/news/default-title/energieeffizienz-so-gross-ist-der-sanierungsbedarf-in-deutschland/ Zugriff am 13.09.2023

¹⁰ www.klimaschutz-niedersachsen.de/themen/bauen-und-sanieren/stichwort-sanierungsrate.php Zugriff am 13.09.2023

¹¹ www.kfw.de/%C3%9Cber-die-KfW/Newsroom/Aktuelles/Pressemitteilungen-Details_779200.html Zugriff am 13.09.2023

¹² www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Fokus-Volkswirtschaft/Fokus-2023/Fokus-Nr.-416-Februar-2023-Kostendruck.pdf Zugriff am 13.09.2023

¹³ www.kfw.de/%C3%9Cber-die-KfW/Newsroom/Aktuelles/Pressemitteilungen-Details_740480.html#:~:text=Energiewende%20bei%20Privathaushalten%3A%20Gro%C3%9Fe%20Potenziale%20im%20Wohnungsbestand,-Verdoppelung%20der%20Emissionsreduktion&text=Auf%20Privathaushalte%20entf%C3%A4hrt%20mehr%20als,Wesentlichen%20auf%20Basis%20fossiler%20Energietr%C3%A4ger. Zugriff am 13.09.2023

¹⁴ www.ifo.de/fakten/2023-08-25/ifo-geschaeftsklimaindex-faellt-august-2023 Zugriff am 13.09.2023

¹⁵ www.berliner-zeitung.de/wirtschaft-verantwortung/extrem-kritisch-top-unternehmen-wollen-deutschland-verlassen-li.387078 Zugriff am 13.09.2023

¹⁶ <https://open.overheid.nl/documenten/ronl-e4555261-7a33-49de-bce0-90192086c031/pdf> Zugriff am 13.09.2023

¹⁷ <https://energie.wallonie.be/servlet/Repository/quelles-informations-dans-le-certificat-peb-jusqu-au-3-novembre-2014.pdf?ID=32421> Zugriff am 13.09.2023

Antrag

der Abgeordneten Mariana Iris Harder-Kühnel, Martin Reichardt, Thomas Ehrhorn, Barbara Benkstein, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Bernd Schattner und der Fraktion der AfD

Statistische Erfassung und Bekämpfung von Vielehen in der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Jahr 2016 hatte der damalige Bundesjustizminister angekündigt, Vielehen die „Anerkennung“ zu verweigern. Die soziale Realität in der Lebenswelt von Muslimen in der Bundesrepublik Deutschland sieht jedoch nach wie vor anders aus. Bislang ist bezüglich der gelebten Praxis von Vielehen in Deutschland von Seiten der Bundesregierung – mit Ausnahme des Ausschlusses einer Einbürgerung bei mehrfach verheirateten Personen durch eine im Jahr 2019 erfolgte Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes – nichts weiter geschehen. Auch im aktuellen Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP findet man keinerlei Erwähnung der Polygamie und von Maßnahmen zu deren Bekämpfung. Vielmehr scheinen die darin angekündigten familienpolitischen Initiativen die Gefahr einer Etablierung von Vielehen in Deutschland zu erhöhen. So heißt es in den Formulierungen etwa:

„Wir werden das Institut der Verantwortungsgemeinschaft einführen und damit jenseits von Liebesbeziehungen oder der Ehe zwei oder mehr volljährigen Personen ermöglichen, rechtlich füreinander Verantwortung zu übernehmen.“

Die Umsetzung einer solchen Gesetzesänderung könnte und würde zwangsläufig zu einem Nebeneinander von Ehe und „Verantwortungsgemeinschaft“ – und damit zu einer faktisch legalisierten Vielehe – führen. Die Vielehe steht jedoch in deutlichem Widerspruch zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und unseren Rechts- und Lebensverhältnissen. Es erscheint insofern angemessen, die politischen Prioritäten hierzulande neu zu setzen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die statistische Erfassung und Bekämpfung von Vielehen in Deutschland ausdrücklich als Regierungsziel zu formulieren und im Rahmen der Innenministerkonferenz der Bundesländer zu thematisieren;

2. von der Einführung eines familienrechtlichen Instituts der „Verantwortungsgemeinschaft“ Abstand zu nehmen, um keiner Förderung von verfassungswidrigen Vielehen Vorschub zu leisten;
3. im Rahmen der „Deutschen Islamkonferenz“ (DIK) gemeinsam mit Vertretern aus den islamischen Verbänden und den Wissenschaften einen umfangreichen Maßnahmenkatalog zur Erfassung und Bekämpfung von Vielehen in der Bundesrepublik Deutschland zu erstellen;
4. die Tragweite des Phänomens „Vielehe“, soweit möglich, durch in Auftrag gegebene Studien, Umfragen und sonstige geeignete wissenschaftliche Methoden zu erfassen und eine hieraus erstellte Statistik nach ihrer Anzahl, sowie nach Alter, Staatsangehörigkeit, Glaubenszugehörigkeit und Herkunft der Ehegatten und deren Kinder zu ordnen;
5. in Anlehnung an das „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“ einen Entwurf zu einem „Gesetz zur Bekämpfung von Vielehen“ vorzulegen,
 - a) durch das über eine Änderung von § 70 PStG ein allgemeines Verbot der religiösen Voraustrauung wiedereingeführt wird und Zuwiderhandlungen durch den in § 11 Absatz 2 PStG genannten Personenkreis künftig in sämtlichen Fällen (auch bei volljährigen Ehemülligen) als bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeiten oder ggf. sogar als Straftaten eingestuft werden;
 - b) durch das die Strafbarkeit nach § 172 StGB (Verbot von Doppelehen) auf religiöse Ehen bzw. eheähnliche Verbindungen i. S. d. § 11 Absatz 2 PStG ausgeweitet und nunmehr als „Verbot von Mehrfachheirat“ ausgestaltet wird; hierbei sind das Strafmaß auf fünf Jahre Freiheitsstrafe zu erhöhen und auch der Versuch i. S. d. § 23 Absatz 1 StGB unter Strafe zu stellen;
 - c) durch das die Strafbarkeit nach § 237 StGB (Zwangsverheiratung) auf religiöse Ehen bzw. eheähnliche Verbindungen i. S. d. § 11 Absatz 2 PStG ausgeweitet wird;
 - d) durch das ein das Ausweisungsinteresse der Bundesrepublik Deutschland begründender „schwerwiegender Verstoß“ (im Sinne des § 54 Absatz 2 Nummer 6 des Aufenthaltsgesetzes) gegen § 11 Absatz 2 PStG bereits dann begründet wird, wenn ein an der religiösen Ehe beteiligter Partner noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - e) durch das über eine Ergänzung des Artikel 13 EGBGB eine im Ausland wirksam geschlossene Ehe zukünftig entsprechend den §§ 1313, 1314 Absatz 1 Nummer 2 BGB aufzuheben ist, sofern einer der beiden Ehegatten bei der Eheschließung bereits mit einer dritten Person staatlich verheiratet gewesen ist; hierbei wäre § 1318 Absatz 2 BGB dahingehend zu ergänzen, dass auch bei Aufhebung einer Auslandsvielehe die gegenseitigen unterhalts- und vermögensrechtlichen Ansprüche der Ehepartner grundsätzlich gewährleistet bleiben.

Berlin, den 9. November 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die Vielehe („Polygamie“) ist in Form der Mehrfrauenehe („Polygynie“) in mehr als 40 Staaten gesetzlich erlaubt, vor allem in Afrika sowie im Nahen und Mittleren Osten. Mittlerweile gehört sie jedoch auch zur Lebenswirklichkeit von zahlreichen in Deutschland wohnhaften Personen islamischen Glaubens. Die Anzahl von Vielehen ist nicht nur infolge der Flüchtlingskrise massiv gestiegen, sondern vor allem sind es bereits in der Bundesrepublik Deutschland geborene Männer sowie seit Jahr(zehnt)en wohnhafte männliche Migranten islamischen Glaubens, die neben einer staatlich geschlossenen Ehe mindestens eine weitere religiöse Ehe zu einer anderen Frau eingehen. Damit leisten diese der Entstehung, Ausbreitung und Verfestigung von Parallelgesellschaften sowie einer damit einhergehenden Paralleljustiz in Familiensachen einen nicht hinnehmbaren Vorschub.

Der renommierte Islamrechtler Mathias Rohe schätzte bereits im Jahr 2012, dass 20 bis 30 Prozent der arabischen Männer in Berlin Zweitfrauen haben (www.welt.de/politik/deutschland/plus172925285/Polygamie-Vielehen-sind-in-Deutschland-straftbar-werden-aber-geduldet.html, Stand: 29.02.2022). Nach einer Schätzung der Neuköllner Ehe- und Familienberater Kazim Erdogan und Abed Chaaban aus demselben Jahr werden 10 bis 20 Prozent aller muslimischen Ehen nur religiös, aber nicht staatlich geschlossen (www.welt.de/politik/deutschland/article109544417/Polygamie-in-der-Migranten-Parallelgesellschaft.html, Stand: 29.02.2022). Es liegt nahe, dass sich der Anteil nach zehn Jahren abermals erhöht hat. Der Journalist und Jurist Joachim Wagner ordnete die Vielehe zwar nicht als „Massenphänomen“ ein, konstatierte aber gleichwohl, dass es sich auch nicht um „Einzelfälle“ handele (www.welt.de/politik/deutschland/plus172925285/Polygamie-Vielehen-sind-in-Deutschland-straftbar-werden-aber-geduldet.html, Stand: 29.02.2022). Gesicherte Zahlen von Seiten des Staates zur Erfassung der Tragweite von gelebten Vielehen in Deutschland liegen allerdings immer ebenso wenig wie Dunkelzifferstudien zur etwaigen Schätzung vor.

Religiöse Ehen haben – trotz ihrer rechtlichen Bedeutungslosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland – im islamischen Kulturkreis jedoch gesellschaftlich einen höheren Stellenwert als staatliche Lebensbündnisse. Den islamischen Verbänden, Vereinen, Moscheegemeinden und Imamen kommt daher bei der Bekämpfung von Vielehen eine erhebliche Relevanz zu, zumal gerade diese eine bestimmte Lebensweise vorleben und dadurch entsprechend als Vorbild für jeden einzelnen Glaubensgenossen dienen.

Ohne die Ermöglichung einer solchen rein religiösen „Ehe“ wäre die Eingehung einer (faktischen) Vielehe in der Bundesrepublik Deutschland nicht denkbar. Sie ist gerade eine Voraussetzung dafür. Die Anzahl solcher rein religiöser „Ehen“ im Inland steigt jedoch, ihre Bedeutung in der Bundesrepublik Deutschland wird immer größer, ohne dass der deutsche Rechtsstaat sich gegen diese Entwicklung wehrhaft zeigen und diese aktiv unterbinden würde. Auch seitens der islamischen Gemeinschaften in der Bundesrepublik Deutschland sind keinerlei Bestrebungen erkennbar, dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten. In Bezug auf im Ausland wirksam geschlossene staatliche Vielehen gelten zudem nach derzeitiger Rechtslage alle Ehefrauen nach ihrer Einreise nach Deutschland weiterhin als Ehefrauen. Dies wurde insbesondere im Zuge der Flüchtlingskrise 2015 deutlich und hat die Anzahl der Vielehen in Deutschland weiter erhöht.

Der deutsche Verfassungsgeber stellt jedoch die Institution der „Ehe“ in Artikel 6 Absatz 1 GG unter besonderen grundrechtlichen Schutz. Nach seinem Rechts- und Werteverständnis geht er davon aus, dass die Ehe eine rein auf zwei Partner bezogene Solidargemeinschaft darstellt, von der Dritte völlig ausgeschlossen sind. Dieser Grundgedanke fußt auch auf dem verfassungsrechtlich geschützten und in unserer freiheitlichen Demokratie verankerten Verbot der Geschlechterdiskriminierung nach Artikel 3 Absatz 2 GG, das sicherstellt, dass Frauen und Männer – unabhängig von ihrem Glauben – die exakt gleichen Rechte und Pflichten als Ehepartner haben. Daher werden nach ausländischem Recht wirksam geschlossene Vielehen nicht durch Artikel 6 I GG geschützt.

Die islamische Rechts- und Gesellschaftsordnung steht mit einem solchen bundesrepublikanischen Rechts- und Werteverständnis jedoch in Widerspruch, da sie einem Mann die Vielehe mit bis zu vier Ehepartnerinnen ermöglicht. Hierbei stehen einem Ehemann mehrere Ehefrauen gegenüber, während jede Ehefrau nur ein Teil dieser Gruppe ist und keine weitere Ehe zu einem Dritten eingehen kann. Durch die Mehrfrauenehe wird somit die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau infrage gestellt. Die Vereinten Nationen bezeichnen die Vielehe insofern als „Verletzung der Menschenrechte der Frauen und ihres Rechts auf Würde“. Hierzulande wird diese Praxis gleichwohl an Recht und Gesetz vorbei vielfach gelebt. Dem gilt es, gemeinsam mit den Islamverbänden und Moscheegemeinden in der Bundesrepublik Deutschland effektiv entgegenzuwirken.

Die zunehmende Bedeutung dieses aus islamischen Gemeinschaften bekannten Phänomens auch in Deutschland müsste auf die politische Prioritätensetzung des Bundes und der Länder erheblichen Einfluss haben. Vor diesem Hintergrund ist die Bundesregierung aufgerufen, die Bekämpfung von Vielehen als ausdrückliches Regierungsziel zu formulieren und eigens zu diesem Thema eine Innenministerkonferenz zu initiieren.

Die Bundesregierung unternimmt jedoch trotz des – vor allem seit der Flüchtlingskrise 2015 – weiter fortschreitenden Problems von Vielehen in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Bestrebungen, die Ausmaße dieses Phänomen, soweit möglich, ganz oder in Teilen statistisch zu erfassen oder zumindest durch Heranziehung empirischer Studien in Ansätzen einzuordnen. Auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Jens Maier und der Fraktion der AfD (BT-Drucksache 19/1738), in der nach konkreten Zahlen der Bundesregierung in Bezug auf Vielehen, die Ehepartner und daraus hervorgegangene Kinder in Deutschland gefragt wurde, teilte die damalige Bundesregierung am 04.05.2018 lediglich mit, dass hierzu keinerlei Erkenntnisse vorlägen (BT-Drucksache 19/1997). Es besteht die ernstzunehmende Gefahr, dass trotz der Androhung eines Bußgeldes in § 70 Absatz 1 u. 3 PStG vor allem minderjährige Frauen unerkannt in Vielehen leben.

Ohne einen Versuch zur Einschätzung der Tragweite dieses Phänomens wird jedoch eine entsprechende Bekämpfung von Vielehen in der Bundesrepublik Deutschland nicht effektiv stattfinden können. Es erscheint daher zur Problemlösung angezeigt, überhaupt die Erstellung einer solchen Statistik voranzutreiben und hierzu entsprechende wissenschaftliche Studien in Auftrag zu geben. Es muss das Ziel sein, bundesweit Daten zusammenzutragen, welche Aufschluss über das Ausmaß der Vielehe in der Bundesrepublik Deutschland, ihre jeweilige Zusammensetzung im Einzelfall, die individuelle Einordnung der Ehegatten und deren Kinder nach verschiedenen relevanten Kategorien und die entsprechende Beteiligung von minderjährigen Personen als Partner in Vielehen geben. Zu diesem Thema sollte der Staat im Rahmen der sog. „Deutschen Islamkonferenz“ (DIK) gemeinsam mit Vertretern aus den Islamverbänden und Wissenschaften einen umfangreichen Maßnahmenkatalog erarbeiten. Im Jahre 2006 hatte das Bundesinnenministerium die besagte „Deutsche Islamkonferenz“ ins Leben gerufen. Nach eigenen Angaben verfolge dieses Ministerium damit das Ziel, „das Verhältnis zwischen dem deutschen Staat und der in Deutschland lebenden Muslimen auf eine tragfähige Grundlage zu stellen und sie religions- und gesellschaftspolitisch besser zu integrieren“. Zweck der „Deutschen Islamkonferenz“ muss es daher gerade auch sein, der Entstehung und Ausbreitung radikaler islamischer Strömungen und entsprechend abgeschotteter Parallelgesellschaften und Schattengerichtsbarkeiten inmitten der Bundesrepublik Deutschland entgegenzuwirken – und sich zu diesem Zweck an der Erstellung entsprechender Konzepte aktiv zu beteiligen. Dies betrifft somit auch die Bekämpfung von Vielehen. Hierbei sind zum Beispiel an Aufklärungsprogramme in Moscheegemeinden zu denken.

Da in Deutschland geschlossene staatliche Vielehen ohnehin aufzuheben sind, muss hierbei insbesondere der Fokus auf die Bekämpfung von religiösen Ehen gelegt werden, durch die Vielehen (über eine Kombination aus einer staatlichen Ehe und mindestens einer weiteren religiösen Ehe, oder über eine Kombination aus mehreren religiösen Ehen), wenngleich als rechtsunwirksames Konstrukt, überhaupt unerkannt entstehen und gelebt werden können. Nach der Einführung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen aus dem Jahr 2017 ist in § 11 Absatz 2 des Personenstandsgesetzes festgeschrieben worden, dass lediglich solche religiösen Ehen verboten sind, an denen mindestens ein minderjähriger Ehemittler beteiligt ist. Diese Regelung eignet sich zwar zur Verhinderung von Kinderehen, allerdings nicht zur Verhinderung von faktischen Vielehen. Daher erscheint es vielmehr angezeigt, dass das darin geregelte Verbot auf zwischen Volljährigen geschlossenen religiösen Ehen ohne vorherige standesamtliche Trauung auszudehnen. Religiöse Ehen sollten insoweit mittels einer Änderung des § 70 PStG und einer damit einhergehenden Einführung eines Ordnungswidrigkeitstatbestandes nach Vorbild der überholten Rechtslage i. S. d. §§ 67, 67a PStG a. F. bzw. des § 70 Absatz 1a PStG-E (BR-Drucksache 616/2/05) fortan nur noch bei vorheriger Eingehung einer standesamtlichen Ehe als zulässig bewertet werden. Hierbei ist zu eruieren, ob Verstöße gegen das Personenstandsgesetz ggf. sogar als Straftaten geahndet werden sollten. Dies gebietet insbesondere der Schutz von Kindern und Frauen, denen in der Praxis auf der Grundlage einer rechtsunwirksamen religiösen Ehe keinerlei unterhalts-, vermögens- oder erbrechtlichen Ansprüche gegen ihren wirtschaftlich stärkeren Partner zustünden. Dieser Zustand führt zur Entstehung einer nichtstaatlichen Paralleljustiz und Schattengerichtsbarkeit. Der deutsche Rechtsstaat darf das Gewaltmonopol jedoch nicht an illegale islamische Friedensrichter und Gerichte verlieren.

Die Kontrollfunktion des Staates hat hierbei höchste Priorität. Das Strafrecht ist das schärfste Schwert eines Rechtsstaates, sodass auch der Rückgriff auf dieses Instrumentarium in Betracht gezogen werden muss, um dem ausufernden Problem der faktischen Vielehe Einhalt zu gebieten.

In der Bundesrepublik Deutschland bezieht sich die Strafbarkeit der Eingehung von Vielehen nach § 172 StGB gegenwärtig nur auf staatlich geschlossene Ehen, nicht aber auf lediglich religiös geschlossene Ehen i. S. d. § 11 Absatz 2 PStG, zumal diese nicht als „Ehen“ im Rechtssinne gelten. Der entsprechende Straftatbestand muss daher gesetzlich ergänzt und nunmehr als „Verbot der Mehrfachheirat“ ausgestaltet werden. Hierbei muss die besondere Ausgestaltung des kanonischen Ehrechts in der römisch-katholischen Religion, das eine Scheidung nicht kennt, berücksichtigt werden, die zu keiner Strafbarkeit bei Eingehung einer neuen staatlichen Ehe führen darf. Aufgrund der hohen Dunkelziffer von v. a. islamischen Vielehen, gerade mit Blick auf die Anzahl der Ehefrauen pro Vielehe, ist das Strafmaß auf fünf Jahre Freiheitsstrafe zu erhöhen. Da es sich bei der Eingehung einer Doppelehe derzeit um ein „Vergehen“ i. S. d. § 12 Absatz 2 StGB handelt, ist darüber hinaus bereits der Versuch der Eingehung einer Mehrfachheirat zukünftig unter Strafe zu stellen. Eine rein religiöse Zwangsverheiratung lässt sich strafrechtlich ebenso nicht mittels des § 237 StGB verfolgen, welcher die Zwangsverheiratung nur in Bezug auf staatliche Ehen unter Strafe stellt. Dies muss daher ebenfalls über eine gesetzliche Ergänzung des Straftatbestandes geändert werden. Es leuchtet nicht ein, wieso die Zwangsverheiratung bei einer staatlichen Ehe strafrechtlich sanktioniert werden soll, während dies bei einer rechtsunwirksamen religiösen Ehe nicht der Fall ist, bei der der wirtschaftlich schwächere (in der Regel weibliche) Partner sogar ohne jeden rechtlichen Schutz dasteht.

Auch der in § 11 Absatz 2 PStG genannte beteiligte Personenkreis ist mindestens mit der Androhung eines Bußgeldes von der Mitwirkung an der Begründung von jeglichen rein religiösen Ehen und mit der Androhung strafrechtlicher Sanktionen von der vorsätzlichen Teilnahme (§§ 26, 27 StGB) an der Begründung von faktischen Vielehen abzuhalten, die sich ausschließlich oder teilweise aus rein religiösen Ehen zusammensetzen. Darüber hinaus erscheint es geboten, die strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten bei einem Verstoß gegen das Verbot der Begründung einer religiösen Ehe ohne vorherige standesamtliche Trauung durch die Erweiterung der Ausweisungsmöglichkeiten im Aufenthaltsrecht zu flankieren. Vor diesem Hintergrund ist § 54 Absatz 2 Nummer 6 AufenthG dahingehend zu erweitern, dass ein das Ausweisungsinteresse begründender „schwerwiegender Verstoß“ gegen § 11 Absatz 2 PStG nicht erst dann vorliegt, wenn mindestens ein Ehewilliger noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat – wie es das in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen nur unzureichend eingeführt hat –, sondern bereits dann, wenn mindestens ein Ehewilliger noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, mithin noch nicht die Volljährigkeit, erreicht hat.

Ein weiteres Problem stellen Auslandsvielehen dar. Diese werden nach geltender Rechtslage im Inland anerkannt, ohne dass sie grundsätzlich aufgehoben werden könnten. Sofern Vielehen im Ausland nach staatlichem Recht wirksam geschlossen worden sind, gelten somit derzeit auch im Inland sämtliche daran Beteiligte als Ehepartner. Gegenwärtig können Behörden und Gerichte lediglich im konkreten Einzelfall auf den ordre-public nach Artikel 6 EGBGB zurückgreifen, um die inländischen Auswirkungen von Auslandsvielehen einzudämmen, sofern es ansonsten zu Grundrechtsverletzungen käme. Zu einer Behebung dieses unbefriedigenden gesetzlichen Zustandes müsste Artikel 13 EGBGB dahingehend ergänzt werden, dass künftig auch Auslandsvielehen nach deutschem Recht aufgehoben werden müssen. Es ist klarzustellen, dass auch Auslandsvielehen mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts und den Grundrechten offensichtlich unvereinbar sind. Das Aufhebungsverfahren soll sich hierbei nach den §§ 1313 ff. BGB richten. Ausschlussgründe und Härteklauseln gemäß den §§ 1315, 1316 BGB fänden somit in Einzelfällen Anwendung. § 1318 Absatz 2 BGB würde auch bei Aufhebung einer Auslandsvielehe die unterhalts- und vermögensrechtlichen Ansprüche der in der Regel wirtschaftlich schwächeren Ehefrau gewährleisten, sofern ein entsprechender Verweis implementiert würde.

Antrag

der Abgeordneten Mariana Iris Harder-Kühnel, Martin Reichardt, Thomas Ehrhorn, Gereon Bollmann, Beatrix von Storch, Nicole Höchst, Dr. Götz Frömming, Dr. Marc Jongen, Barbara Benkstein, Matthias Moosdorf, Norbert Kleinwächter, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Kay Gottschalk, Karsten Hilse, Stefan Keuter, Jörn König, Mike Moncsek, Tobias Matthias Peterka, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Kinderkopftuch als politisch-weltanschauliches Symbol – Verbot in öffentlichen Kindertageseinrichtungen und Schulen

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
 1. im Rahmen der Kultus- und Innenministerkonferenz mit den Bundesländern in einen Dialog darüber einzutreten, ob das Tragen von Kopftüchern bei Kindern unter 14 Jahren in öffentlichen Kindertageseinrichtungen und Schulen gesetzlich untersagt werden sollte;
 2. die Problematik des Kopftuchs als politisch-weltanschauliches Symbol bei Kindern im Rahmen der „Deutschen Islam Konferenz“ (DIK) zu thematisieren und insbesondere die teilnehmenden islamischen Verbände und Vertreter zu einer konstruktiven Mitarbeit bei ihrer Lösung aufzufordern;
 3. im Rahmen der politischen Bildungsarbeit des Bundes (Bundeszentrale für politische Bildung, Programm „Demokratie Leben“ etc.) die Aufklärung über die mit dem Tragen des Kopftuchs bei Kindern als politisch-weltanschauliches Symbol verbundenen Probleme zu intensivieren;
 4. in einen Dialog mit dem Europarat und dem Rat der Europäischen Union einzutreten, diese jeweils für die Problematik des Kopftuchs als politisch-weltanschauliches Symbol bei Kindern zu sensibilisieren und zu einer Prüfung der Vereinbarkeit von Kinderkopftüchern mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der EU-Grundrechtecharta anzuregen;
 5. im Zusammenwirken mit den Bundesländern sich dafür einzusetzen, dass sich die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit sämtlichen Aspekten des Kopftuchs auseinandersetzen, insbesondere mit dem Phänomen der Kinderkopftücher im Kontext des politischen Islam und der Verhinderung von Integration in die freiheitlich-demokratische Grundordnung.

Berlin, den 9. November 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Jüngst wurde eine Antidiskriminierungskampagne des Europarates mit dem „Hashtag“ #hijabistfreude auf dessen sozialen Kanälen veröffentlicht, in dessen Zuge der Europarat verkündete, dass „Schönheit in der Diversität liege wie die Freiheit im Hijab“. Auf Bildern waren junge Frauen mit Kopftuch und Aussagen wie „Mein Kopftuch bedeutet für mich Freiheit“ zu sehen. Die entsprechenden Beiträge wurden kurze Zeit später aus dem Internet entfernt und die Kampagne zurückgezogen (www.tagesspiegel.de/politik/nach-protesten-in-frankreich-europarat-zieht-pro-kopftuch-kampagne-zurueck/27765498.html, Stand: 9. November 2021). Diese Kampagne war mit 340.000 Euro von der Europäischen Union (EU) gefördert worden (www.welt.de/politik/ausland/article234817490/Kampagne-zu-Vielfalt-Mein-Kopftuch-bedeutet-fuer-mich-Freiheit-Europarat-zieht-Tweets-zurueck.html, Stand: 2. Februar 2022). Damit dokumentierten der Europarat und die EU, dass sie sich mit der Problematik des Kopftuchs in menschenrechtlicher Hinsicht nur einseitig befasst und sich mit eventuell menschenrechtswidrigen Aspekten wie dem Kinderkopftuch nicht auseinandergesetzt hatten.

Ähnliches trifft ebenso auf das öffentlich-rechtliche Medienangebot in der Bundesrepublik Deutschland zu: So wurde kürzlich auf dem Youtube-Kanal der Gruppe „Datteltäter“, die für „FUNK“, den öffentlich-rechtlichen Jugendsender von ARD und ZDF, produzieren, ein aktuelles Video mit dem Titel „Mein Kopftuch, meine Wahl“ (www.youtube.com/watch?v=z62dJaHUKnc, Stand: 2. Februar 2022) veröffentlicht, in dem sich junge Musliminnen mit ihren getragenen Hijabs präsentieren – und währenddessen ohne jede kritische Auseinandersetzung mit dem Phänomen des Kinderkopftuchs u. a. die Botschaften „Mein Hijab ist Feminismus, der für Freiheit und Würde steht.“ und „Mein Hijab ist kein Zwang, sondern die freie Wahl, wie ich mich kleiden möchte.“ vermittelt werden. Im gesamten Video findet sich dagegen keinerlei Gegenstimme, durch die Zuschauer für junge Frauen und Mädchen sensibilisiert werden, denen die – nicht in allen Weltteilen und Familien selbstverständliche – Möglichkeit zuteilgeworden ist, auf einen Hijab verzichten zu dürfen oder die ein Kopftuch sogar gegen ihren Willen tragen müssen bzw. mussten. Nach journalistischen Recherchen stellte sich heraus, dass sich der Ideengeber für dieses Video in islamistisch-salafistischen Kreisen bewegt hat (www.tichyseinblick.de/feuilleton/medien/ard-zdf-funk-kopftuch-kampagne, Stand: 6. März 2022).

Bis vor wenigen Jahrzehnten war auch in islamisch geprägten Gesellschaften das Tragen des Kopftuchs bei Mädchen vor der Pubertät nahezu unbekannt. Vieles spricht dafür, dass es sich beim Kinderkopftuch um eine nicht in erster Linie religiös geprägte Praxis handelt. Islamische Theologen und Religionswissenschaftler stützen diesen Befund, indem sie ausführen, dass es im Islam kein religiöses Gebot gäbe, wonach Mädchen vor der Pubertät angehalten seien, ein Kopftuch zu tragen (vgl. Kleines Islam-Lexikon, Ralf Elger u. a. (Hrg.), 4. Auflage, München 2006, Stichwort „Schleier“). Nach Ansicht etwa des Theologen Bülent Ucar herrsche in allen islamischen Denkschulen Konsens darüber, dass es im Islam kein religiöses Gebot gibt, wonach Mädchen vor der Pubertät angehalten sind, ein Kopftuch zu tragen (www.welt.de/politik/deutschland/article175333784/Islamforscher-Buelent-Ucar-Kopftuch-fuer-kleine-Maedchen-hat-keine-religioese-Basis.html, Stand: 26. Februar 2022). Dem schließen sich u. a. der Psychologe Prof. Dr. Haci-Halil Uslucan (www.saarbruecker-zeitung.de/nachrichten/politik/topthemen/hitzige-debatte-um-kinder-kopftuch_aid-14063545, Stand: 28. Februar 2022) und der Islamwissenschaftler Prof. Dr. Mouhanad Khorchide an, der ausdrücklich fordert, dies auch im islamischen Religionsunterricht zum Thema zu machen (www.welt.de/regionales/nrw/article205739635/Kopftuchdebatte-Kampfansage-an-muslimische-Elternhaeuser.html, Stand: 28. Februar 2022).

Erst durch das Erstarken des in erster Linie politisch geprägten Islamismus fand das Kinderkopftuch in jüngerer Zeit weite Verbreitung (zur Unterscheidung von Islam und Islamismus: Schirmacher, Christine, Islam in Deutschland – Deutschland herausgefordert? in Deutschland herausgefordert, Berlin 2014, S. 187 ff.).

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass das Tragen des Kinderkopftuchs nicht in den Kernbereich der Religionsfreiheit nach Art. 4 des Grundgesetzes fällt. Vielmehr erscheint das Kinderkopftuch als in erster Linie politisch-weltanschauliches Symbol (vgl. Der Islam in der Gegenwart, Werner Ende u. a. (Hrg.), 5. Auflage, München 2005, S. 656, wo diese Einschätzung sogar auf das Kopftuchtragen im Allgemeinen erstreckt wird). Es stellt sich die Frage, ob ein solches Symbol in den Alltag der öffentlichen Kindertagesstätten und Schulen unseres Landes hineingetragen werden sollte oder hineingetragen werden darf. Kinder sollten ganz allgemein nicht zum Transport politisch-weltanschaulicher Botschaften eingesetzt und ein solcher Einsatz in unseren Kindertagesstätten und Schulen nicht hingenommen werden. Dementsprechend ließ die ehemalige Integrationsbeauftragte der Bundesregierung, Annette Widmann-Mauz, ein Kopftuchverbot an Grundschulen prüfen

(www.zeit.de/gesellschaft/2019-05/kopftuchverbot-debatte-grundschule-kinder-identitaet-religion, Stand: 10. Februar 2022).

Auch in den Bundesländern wurde das Kinderkopftuchverbot intensiv thematisiert (www.focus.de/politik/deutschland/angespitzt/angespitzt-kolumne-von-ulrich-reitz-um-der-afd-keinen-raum-zu-geben-muessen-parteien-gegen-konservativen-islam-vorgehen_id_11621873.html, Stand 10. Februar 2020). Der damalige nordrhein-westfälische Integrationsminister Joachim Stamp hatte ein Kopftuchverbot für Mädchen unter 14 Jahren ins Spiel gebracht (www.pfaelzischer-merkur.de/welt/themen-des-tages/hitzige-debatte-um-kinder-kopftuch_aid-14068673, Stand: 28. Februar 2022).

Gegen die Bestimmung von Mädchen zum Tragen eines Kopftuches durch ihre Eltern erheben sich schwerwiegende Bedenken. Das Kinderkopftuch ist auf das engste mit dem Islamismus verbunden, der seinerseits mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unseres Landes unvereinbar ist. In zahlreichen Gebieten in der Bundesrepublik mit hohem Migrantenanteil ist das Kinderkopftuch in Kindertagesstätten und Schulen bereits weit verbreitet. Dadurch lastet ein erheblicher sozialer Druck auf denjenigen Mädchen, die kein Kopftuch tragen und auf den Eltern, die ihre Töchter kein Kopftuch tragen lassen wollen. Sie werden nicht selten von politisch indoktrinierten Gleichaltrigen und deren Eltern in eine Außenseiterrolle gedrängt und unterliegen somit der Gefahr der Stigmatisierung und Ausgrenzung.

Aber auch den Mädchen, die zum Tragen des Kopftuches angehalten werden, droht Schaden. Das Kinderkopftuch stellt ein schwerwiegendes Hindernis für die Integration in die Mehrheitsgesellschaft dar. Es führt zu einer Gruppenbildung zwischen Mädchen, die ein Kopftuch tragen und solchen, die keines tragen, mit der Folge, dass Identifikation überwiegend mit der eigenen Gruppe stattfindet. Darüber hinaus gewöhnt das Kinderkopftuch die Mädchen frühzeitig an eine gesellschaftliche Unterordnung als Frauen und behindert damit ihre individuelle Entwicklung, die Ausbildung von Selbstachtung und die spätere Fähigkeit zu einem selbstbestimmten Leben im Rahmen unserer auf den Grundrechten basierenden Gesellschaftsordnung. Insbesondere öffentliche Schulen haben nicht nur den verfassungsrechtlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit zu ermöglichen und zu fördern, sondern ebenso einen Ordnungsrahmen vorzugeben, der alle Schüler sozial in das auf Gleichberechtigung aller Menschen angelegte Gemeinwesen integriert.

Auch aus männerrechtlicher Perspektive ist das Tragen des Kopftuchs problematisch. Der eigentliche Zweck des Kopftuchs ist im Islam die Unterdrückung weiblicher visueller Reize aus Furcht vor sexuellen Übergriffen der Männer. Dahinter verbirgt sich ein archaisches Männerbild, dass Männer als sexuelle Belästiger herabwertet, die ihre sexuellen Triebe beim bloßen Anblick einer unverhüllten Frau nicht mehr unter Kontrolle haben würden. Mit dem Tragen des Kopftuchs durch Mädchen unter 14 Jahren wird den Männern sogar möglicherweise eine latent pädophile Neigung unterstellt, die es abzuwehren gelte. Es liegt auf der Hand, dass derartige gruppenbezogene Verdächtigungen mit den Regeln des Zusammenlebens in einer modernen, aufgeklärten Gesellschaft unvereinbar sind.

Hierzulande sollten daher mit Blick auf den Schutz der Rechte von Kindern und Frauen, aber auch Männern, die zur Verfügung stehenden Gestaltungs- und Einflussmöglichkeiten genutzt werden, um das Tragen des Kinderkopftuchs in öffentlichen Kindertageseinrichtungen und Schulen zu unterbinden. Es stellt sich die Frage, ob ein solches Symbol in den dortigen Alltag hineingetragen werden sollte oder hineingetragen werden darf. Kinder sollten ganz allgemein nicht zum Transport politisch-weltanschaulicher Botschaften eingesetzt und ein solcher Einsatz in unseren Kindertagesstätten und Schulen nicht hingenommen werden.

Folgerichtig äußern sich auch jene negativ über das Kinderkopftuch, die selbst aus dem islamischen Kulturkreis stammen bzw. eigene Erfahrungen mit dem Kinderkopftuch erlebt haben.

So bewertet der Politologe Hamed Abdel-Samad die Veranlassung von Mädchen zum Tragen von Kopftüchern als eine „gescheiterte Integration“, und auch der Pädagoge Prof. Dr. Ahmet Toprak spricht sich für ein Kopftuchverbot für Kinder unter 14 Jahren aus (www.zeit.de/gesellschaft/2019-05/kopftuchverbot-debatte-grundschule-kinder-identitaet-religion, Stand: 26. Februar 2022), ebenso wie Prof. Dr. Mouhanad Khorchide, der hierbei die Sexualisierung von Mädchen kritisiert (www.welt.de/politik/deutschland/article175345116/Islamwissenschaftler-Kopftuch-bei-Achtjaehriger-suggestiert-dass-sie-ein-sexuelles-Objekt-ist.html, Stand: 28. Februar 2022). Darüber hinaus gehören u. a. der Psychologe Ahmad Mansour (<https://hpd.de/artikel/kind-kopftuch-missbrauch-14980>, Stand: 28. Februar 2022) und die Rechtsanwältin Seyran Ates (<https://hpd.de/artikel/kopftuchverbot-fuer-kinder-15464>, Stand: 28. Februar 2022) zu entschiedenen Gegnern des Kinderkopftuchs, die Soziologin

Necla Kelek nennt es eine „Menschenrechtsverletzung“ (<https://de.qantara.de/content/gutachter-haelt-kinderkopftuchverbot-fuer-moeglich-necla-kelek-nennt-kopftuecher-bei-jungen>, Stand: 6. März 2022)

Die Schriftstellerin Fatma Bläser sieht darin sogar eine „Gefährdung des Kindeswohls“ (<https://taz.de/Frauenrechtlerin-ueber-das-Kopftuch/!5496148/>, Stand: 26. Februar 2022) Sie merkt an, dass in deutschen Städten bereits viele achtjährige Mädchen das Kopftuch tragen, und berichtet in einem Zeitungsinterview aus dem Jahr 2018 aus persönlicher Erfahrung: „In diesem Alter ist es selten freiwillig. [...] Das Kind ist ja ständig in Angst. Beim Sport, auf der Klassenfahrt: Das Kopftuch verrutscht ja oft oder Haare gucken raus oder jemand kommt plötzlich in den Raum, wenn man es gerade nicht trägt. Jemand könnte das meinen Eltern erzählen – und die bestrafen mich dann. Der Druck, zu versagen, ist riesengroß. Dieses Kind geht nicht mehr einfach schwimmen, rennt nicht mehr herum und spielt wild. Das Kopftuch ist eine andauernde körperliche und psychische Disziplinierung – und zwar in einem prägenden Alter. Es wird dann zu einer zweiten Haut. Wenn man es später ablegen möchte, entstehen furchtbare Ängste. Bei mir selbst war das so. [...]“

Die in Saudi-Arabien geborene Kolumnistin Khulud Alharthi schrieb zu dieser Debatte, dass sie sich dort während ihres jungen Lebens ein derartiges Verbotsgesetz gewünscht hätte. Dabei berichtete sie über ein Gespräch mit einer dortigen Freundin und führte folgendermaßen aus: „Ich selbst musste ab dem Alter von zehn Jahren ein Kopftuch tragen und ab zwölf einen Nikab, also einen Ganzkörperschleier. [...] Obwohl wir in einem islamischen Land aufgewachsen sind, in dem das zum Dresscode der Frauen gehört, war diese Erfahrung für uns schwierig, weil wir uns von der Welt um uns herum abgetrennt fühlten. Wir mussten einen Lebensstil annehmen, der nicht unserer Wahrnehmung des Lebens in diesem jungen Alter entsprach. Sie erzählte mir: ‚Als meine Familie mir die Verschleierung aufzwang, war ich am Boden zerstört, ich war ein hyperaktives und neugieriges junges Mädchen, und es war mir nicht mehr erlaubt, draußen zu spielen.‘ Während ich diesen Artikel schreibe, denke ich über eine Erinnerung aus meiner Kindheit nach. Ich war zwölf Jahre alt und saß auf dem Rücksitz im Auto meines Vaters, verzweifelt hoffend, dass er mich aus dem Blick verliert und ich für ein paar Minuten den Schleier abnehmen kann, für einen Moment der Freiheit. Ich wünschte, es hätte damals ein Gesetz gegeben, das mich vor dieser Gehirnwäsche schützt und mir ein normales Leben ermöglicht (www.welt.de/debatte/kommentare/article230578517/Kopftuchverbot-Ich-haette-so-ein-Gesetz-damals-gebraucht.html, Stand: 17. Oktober 2021).

Der Anteil von muslimischen Einwohnern, Schülern und Kindern wird in den kommenden Jahren und Jahrzehnten bundes- sowie hessenweit weiter deutlich ansteigen, vor allem in den Großstädten. Der Frauenrechtsverein „Terre des Femmes“ führte im Jahr 2019 eine bundesweite Umfrage unter Lehrern, Erziehern und Pädagogen durch – und gelangte dabei zu den folgenden Resultaten: 89 Prozent der Teilnehmer aus Berlin berichteten, dass sie Mädchen unter 18 Jahren unterrichten, erziehen oder betreuen, die ein Kopftuch tragen. 33 Prozent der Umfrageteilnehmer hatten den Eindruck, dass Mädchen Kopftücher nicht freiwillig tragen. 58 Prozent berichteten, dass Mädchen mit Kopftuch nicht am Sport- oder Schwimmunterricht teilnehmen, auch nicht an Klassenfahrten oder Schulausflügen. 32 Prozent stellten bei Mädchen mit Kopftuch Integrationsschwierigkeiten fest. 73 Prozent der Teilnehmer aus Großstädten sahen in einem Kinderkopftuchverbot einen Vorteil für die gleichberechtigte und freie Entwicklung der Mädchen. 83 Prozent der Befragten aus Großstädten gaben an, dass eine Verschleierung von Mädchen ihre persönliche Entwicklung beeinträchtigt. 61 Prozent der Teilnehmer aus Berlin sagten, dass ein Verbot ihre Arbeit erleichtert würde. (www.bz-berlin.de/berlin/frauenrechtsverein-fordert-kopftuch-verbot-fuer-schuelerinnen, Stand: 17. Oktober 2021).

Die Lehrerin Julia Wöllenstein bestätigt aus eigenem Erleben, dass das Kopftuch an Schulen die Integration erschwere und Ausgrenzungsprozesse auslöse. Es entstände demnach ein massiver Druck auf muslimische Mädchen, die vor allem von muslimischen Jungen gemobbt und beleidigt würden. Hinzu kämen andere „Eingrenzungsprozesse“, etwa die Verweigerung der Teilnahme am Schwimm- und Sportunterricht, Ausflügen und Klassenfahrten. (www.cicero.de/innenpolitik/integration-gutachten-kopftuchverbot-minderjaehrige-grundgesetz, Stand: 5. März 2022)

Der Deutsche Lehrerverband hat sich per Präsidiumsbeschluss ebenfalls für ein Kopftuchverbot an Schulen für Mädchen unter 14 Jahren ausgesprochen (www.welt.de/politik/deutschland/article199403562/Kinderkopftuch-Der-gesamte-Koerper-wird-zum-Tabu.html, Stand: 28. Februar 2022).

Sein Präsident Heinz-Peter Meidinger bezeichnete Kinderkopftücher als „integrationsfeindlich“ (www.nw.de/nachrichten/thema/22458940_Neue-Debatte-um-Kopftuchverbot.html, Stand: 28. Februar 2022). Die Pädagogin Prof. Dr. Susanne Lin-Klitzing, Bundesvorsitzende des Deutschen Philologenverbandes, schloss sich dieser Forderung und Altersgrenze an. (www.welt.de/politik/deutschland/article175277506/Kopftuchverbot-fuer-unter-14-Jaehrige-Lehrerverband-spricht-sich-dafuer-aus.html, Stand: 28. Februar 2022).

Der Staatsrechtler Prof. Dr. Kyryll-Alexander Schwarz kommt in seinem Gutachten für die Bundesarbeitsgemeinschaft der Immigrant*innenverbände in Deutschland (BAGIV) zum Schluss, dass ein Kopftuchverbot für Kinder bis 14 Jahre verfassungsgemäß wäre (<https://bagiv.de/rechtsgutachten-im-auftrag-der-bagiv-kommt-zum-ergebnis-kopftuchverbot-fuer-unter-14-jaehrige-zulaessig/>, Stand: 06. März 2022). Ein Verbot sei „von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden, um zu verhindern, dass Kinder und Heranwachsende sich zu weit von der gesellschaftlichen Realität entfernen und es dadurch auch zu erheblichen Störungen in der Persönlichkeitsentwicklung kommen kann.“ Weiter plädiert er für ein Kinderkopftuchverbot für unter 14-Jährige nicht nur an Schulen, sondern in allen öffentlichen Einrichtungen wie zum Beispiel in Behörden (www.n-tv.de/politik/Kopftuchverbot-an-Schulen-rechtlich-moeglich-article21621938.html, Stand: 05. März 2022).

Um der weiteren Ausprägung von Parallelgesellschaften entgegenzuwirken, haben Frankreich und Österreich Kopftuchverbote eingeführt. Frankreich erließ – freilich unter ganz anderen verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen – unter anderem mit den Stimmen der oppositionellen Sozialisten im Jahr 2004 ein Verbot des Kopftuchs an öffentlichen Schulen (www.spiegel.de/politik/ausland/frankreich-grosse-mehrheit-fuer-kopftuch-verbot-a-285800.html, Stand: 10. Februar 2022). Dies entsprach vor allem dem mehrheitlichen Wunsch der französischen Musliminnen. Seit 15 Jahren ist die Nichtverschleierung des Kinderkopfes Schulalltag in Frankreich. Auch das Verbot von Kinderkopftüchern in der Öffentlichkeit wird dort seit geraumer Zeit breit diskutiert, der Senat hat am 30. April 2021 für eine entsprechende Gesetzesänderung gestimmt (<https://hpd.de/artikel/frankreich-debatte-um-kinderkopftuch-verbot-19199>, Stand: 17. Oktober 2021). In Österreich ist das Tragen eines Kopftuches seit 2018 in Kindergärten oder bei Tageseltern und seit 2019 an Grundschulen verboten (www.faz.net/aktuell/politik/ausland/neues-kopftuch-gesetz-fuer-schulen-in-oesterreich-16190905.html, Stand: 10. Februar 2020). Nach einer aktuellen Umfrage des Instituts YouGov begrüßt eine deutliche Mehrheit der deutschen Bundesbürger ein Kopftuchverbot an Grundschulen (www.welt.de/politik/deutschland/article194000053/Kopftuch-Debatte-Mehrheit-der-Deutschen-fuer-ein-Verbot-an-Grundschulen.html, Stand: 10. Februar 2022).

Insgesamt sollte sich die Bundesregierung daher intensiv mit der Frage befassen, inwieweit das Tragen des Kinderkopftuchs als politisch-weltanschauliches Symbol in deutschen öffentlichen Kindertageseinrichtungen und Schulen unterbunden werden kann oder gar unterbunden werden sollte. Altersgrenze könnte dabei die Vervollendung des 14. Lebensjahres sein, mit der in unserer Rechtsordnung das Kindesalter endet und das Jugendlichenalter beginnt (vergl. §§ 19, 176, 184b StGB, § 1 JGG, § 5 RelKErzG).

Antrag

der Abgeordneten Kay Gottschalk, Klaus Stöber, Albrecht Glaser, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt, Gerrit Huy, Dr. Christina Baum, Barbara Benkstein, René Bochmann, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Berufstätige Pendler sofort entlasten – Entfernungspauschalen für Kraftfahrzeuge ab dem ersten Kilometer auf 50 Cent erhöhen und an die Preisentwicklung anpassen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf mit folgendem Inhalt vorzulegen:

1. Die Entfernungspauschalen nach § 9 Absatz 1 Nummern 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes werden als verkehrsmittelabhängige Aufwandspauschalen ausgestaltet.
2. Die erhöhten Pauschalen werden ohne Befristung und damit über das Jahr 2026 hinaus gewährt.
3. Die Pauschalen für die Nutzung eines Kraftfahrzeugs werden vom ersten Kilometer an, ab dem 1. Januar 2024, auf 50 Cent pro Entfernungskilometer erhöht.
4. Die Pauschalen für die sonstigen Verkehrsmittel werden zur Gegenfinanzierung, ebenfalls ab dem 1. Januar 2024, an das aktuelle Preisniveau angepasst, Nutzer des Deutschlandtickets können eine Pauschale in Höhe des gültigen Tarifs steuerlich absetzen, Nutzer des Schienenfernverkehrs können eine Pauschale in Höhe Ihres Fernverkehrsabonnements gegen Nachweis in Ansatz bringen, für Wege zu Fuß wird keine Entfernungspauschale mehr gewährt.
5. Die Deckelung der Entfernungspauschale auf 4.500 Euro gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 8 des Einkommensteuergesetzes wird aufgehoben, um sicherzustellen, dass die Aufwendungen auch bei weiteren Strecken berücksichtigt werden.
6. Die Mobilitätsprämie für Personen, die mit ihrem zu versteuernden Einkommen innerhalb des Grundfreibetrages liegen, wird entsprechend angepasst und die bisherige Begrenzung auf Wege ab 21 Kilometern fällt weg.

7. Ab dem Jahr 2025 werden alle Pauschalen für die unterschiedlichen Verkehrsmittel automatisiert an das aktuelle Preisniveau angepasst, wie auch bei den weiteren Freigrenzen, Freibeträgen, Pauschalen und Höchstbeträgen (vgl. hierzu Bundestagsdrucksache 20/6144).

Berlin, den 19. September 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Maßnahmen der AfD bei Übernahme von Regierungsverantwortung

Die AfD-Bundestagsfraktion hat auf ihrer Klausurtagung in Oberhof am 1. September 2023 ein Zehn-Punkte-Sofortprogramm beschlossen. Um Deutschland aus der Krise zu führen, sollen die dort bezeichneten Maßnahmen in Regierungsverantwortung zügig umgesetzt werden. Unter Nummer 2 des Sofortprogramms ist auch die Erhöhung der Entfernungspauschale genannt.¹ Mit dem vorliegenden Antrag zeigt die AfD-Bundestagsfraktion, dass sie ihren Worten bereits jetzt Taten folgen lässt. Ziel ist es, dass berufstätige Pendler verkehrsmittelbezogen höhere Aufwendungen für ihre Fahrten zur Tätigkeitsstätte in höherem Maße als Werbungskosten abziehen können.

Fahrtkosten als Werbungskosten

Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte werden nach deutschem Rechtsverständnis der Erwerbssphäre zugeordnet.² Das Bundesverfassungsgericht räumt dem Gesetzgeber im Hinblick auf die gemischte Veranlassung dieser Aufwendungen Gestaltungsspielraum ein.³ Werbungskosten im Sinne des § 9 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sind nach dem Veranlassungsprinzip Aufwendungen, die durch Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummern 4 bis 7 EStG veranlasst sind.⁴ § 9 EStG stellt der allgemeinen Definition des § 9 Absatz 1 Satz 1 EStG durch § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummern 3 bis 7 EStG besondere Tatbestände an die Seite („Werbungskosten sind auch“). Legt man § 9 EStG verfassungskonform in der Weise aus, dass er dem § 4 Absatz 4 EStG entspricht, so müssen diese Tatbestände so interpretiert werden, dass sie dem allgemeinen Werbungskostenbegriff entsprechen.⁵

Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 2 EStG wird die Entfernungspauschale „zur Abgeltung“ der Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte gewährt. Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 EStG sind durch die Entfernungspauschalen sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte im Sinne des Absatzes 4 und durch die Familienheimfahrten veranlasst sind. Auch im Rahmen der doppelten Haushaltsführung ist für Familienheimfahrten eine Entfernungspauschale nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Satz 6 EStG anzusetzen. Daher spricht § 9 Absatz 2 Satz 1 EStG im Plural von „Entfernungspauschalen“.

Anwendung bei anderen Überschusseinkunftsarten

Die Regelungen des § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummern 4 und 5 sowie Absatz 2 EStG gelten bei den Einkunftsarten im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummern 5 bis 7 EStG entsprechend.⁶ Allerdings ist für Einkünfte aus Kapitalvermögen die grundsätzliche Einschränkung des § 2 Absatz 2 Satz 2 EStG zu beachten. Demnach ist die Re-

¹ <https://afdbundestag.de/10-punkte-fuer-deutschland>.

² Hans, ZRP 2003, 385.

³ BVerfG vom 09.12.2008 – 2 BvL 1/07.

⁴ Tipke/Lang, Steuerrecht, 23. Auflage, Rd. 358 zu § 8.

⁵ Tipke/Lang, Steuerrecht, 23. Auflage, Rd. 361 zu § 8.

⁶ § 9 Absatz 3 EStG.

gelung bei Einkünften aus Kapitalvermögen nur relevant, wenn ein Ausschluss der Abgeltungsteuer (§ 32d Absatz 1 Satz 1 EStG) nach § 32d Absatz 2 EStG vorliegt.⁷ Die von der AfD-Bundestagsfraktion vorgeschlagenen Änderungen fänden somit auch Anwendung auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie die sonstigen Einkünfte im Sinne des § 22 EStG.

Bisherige Ausgestaltung des Werbungskostenabzugs

Die Pauschale beträgt 0,30 Euro für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen der Wohnung des Steuerpflichtigen und seiner ersten Tätigkeitsstätte. Für den Veranlagungszeitraum 2021 ist davon abweichend ab dem 21. Entfernungskilometer eine Pauschale in Höhe von 0,35 Euro und für die VZ 2022 bis 2026 eine Pauschale in Höhe von 0,38 Euro anzusetzen (in der Fassung des Steuerentlastungsgesetzes 2022). Dies gilt auch für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung (§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Satz 9 EStG). Die Entfernungspauschale wird für jeden Arbeitstag gewährt, an dem der Steuerpflichtige seine erste Tätigkeitsstätte aufsucht. Die Entfernungspauschale gilt nicht für Flugstrecken und Strecken mit steuerfreier Sammelbeförderung, § 9 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 EStG. Die Abgeltungswirkung der Pauschale wird durch § 9 Absatz 2 EStG konkretisiert, wonach sämtliche Aufwendungen abgegolten sind, die durch die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und durch die Familienheimfahrten veranlasst sind.

Künftige Ausgestaltung als verkehrsmittelabhängige Aufwandspauschalen

Die Entfernungspauschale wird bislang verkehrsmittelunabhängig gewährt, das heißt sie kommt unabhängig vom verwendeten Verkehrsmittel und von der Entstehung tatsächlicher Aufwendungen zur Anwendung. Sie gilt unabhängig davon und in derselben Höhe, egal, ob die Wege zu Fuß, mit dem Fahrrad, dem eigenen Pkw oder öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden und ob dem Steuerpflichtigen überhaupt Kosten für diese Wege entstanden sind. Zwar setzt die Regelung nach ihrem Wortlaut Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege vom Beschäftigungsort zum Ort des eigenen Hausstands und zurück voraus, doch wird das Entstehen der Aufwendungen mit der Formulierung „Zur Abgeltung der Aufwendungen“ aus Vereinfachungsgründen gesetzlich unterstellt. Die Entfernungspauschale soll insbesondere Wettbewerbsgleichheit zwischen den Verkehrsträgern schaffen.⁸

Der Gesetzgeber ist berechtigt, Vereinfachungen und Typisierungen zu bilden, die nach den ihm vorliegenden Erfahrungen die regelungsbedürftigen Sachverhalte zutreffend wiedergeben. Diese pauschalierenden Lösungen können zu Härten führen, ohne damit gleichzeitig gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zu verstoßen. Die Grenze der gesetzlichen Typisierung wird dann überschritten, wenn sie keine realitätsgerechte Orientierung am typischen Fall darstellt. Die verkehrsmittelunabhängige Regelung wird durch umwelt- und verkehrspolitische Ziele gerechtfertigt. Die Rechtsprechung sieht die Regelung durch umwelt- und verkehrspolitische Lenkungs-zwecke sowie aus Gründen der Steuervereinfachung als gerechtfertigt an.⁹ Dies gilt auch, soweit sie – in Abweichung vom objektiven Nettoprinzip – als entfernungsabhängige Subvention wirkt. Die Entfernungspauschale ist dennoch insoweit eine systemwidrige Begünstigung bestimmter Verkehrsmittel. Denn üblicherweise setzt der Werbungskostenabzug nach § 9 EStG Aufwendungen und damit eine Vermögensminderung beim Steuerpflichtigen voraus.¹⁰ Die pauschalierte Beschränkung für Kraftfahrzeuge ist auch nicht sachgerecht, als dadurch Nutzer von Kraftfahrzeugen benachteiligt werden. Fahrradfahrer hingegen und erst recht Fußgänger werden über Gebühr bevorzugt. Die AfD-Bundestagsfraktion hält daher eine verkehrsmittelabhängige Festlegung der Entfernungspauschalen für erforderlich, die eine sachgerechte und sich an den tatsächlichen Kosten orientierte gesetzliche Typisierung darstellt. Bei den Kraftfahrzeugkosten hält die Fraktion eine an den Aufwendungen für einen Mittelklassewagen orientierte Kilometerpauschale als typisierende Vereinfachung und bei Nutzung des Öffentlichen Personenverkehrs einen Abzug der tatsächlichen Wegekosten für geboten.

Eine verkehrsmittelabhängige Pauschale würde zu keinem merklichen Mehraufwand für die Verwaltung führen, da der Steuerzahler in seiner Erklärung ohne Weiteres darlegen kann, welches Verkehrsmittel er genutzt hat. Die Höhe des Werbungskostenabzugs würde in der Folge maschinell berechnet.

Entfristung der erhöhten Entfernungspauschalen über das Jahr 2026 hinaus

Mit der Begründung einer Entlastung der Steuerpflichtigen von den Mehrkosten des Klimaschutzprogramms wird die Entfernungspauschale befristet für 2021 ab dem ersten Entfernungskilometer auf 0,35 Euro und von

⁷ Kanzler, Kraft, Bäuml, u. a. – EStG-Kommentar Online, zu § 9 EStG, B. III.

⁸ Bundestagsdrucksache 14/4242, S. 5.

⁹ Vgl. Urteile des BFH vom 11.05.2005, BStBl. II 2005, 785, und vom 26.03.2009, BStBl. II 2009, 724.

¹⁰ Vgl. HHR/Bergkemper, § 9 Rdn.442; von Beckerath in Kirchhof, a.a.O., § 9 Rdn. 45 f.

2022 bis 2026 auf 0,38 Euro angehoben. Die Regelung soll für Fernpendler mit besonders langen Arbeitswegen pauschalierend die Mehrkosten durch die CO₂-Bepreisung ausgleichen.¹¹ Da das Klimaschutzprogramm alternative Mobilitätsformen und Verhaltensanpassungen fördern soll, erfährt die Begünstigung nur eine zeitlich begrenzte Geltung. Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen insbesondere Arbeitnehmer mit längeren Arbeitswegen entlastet werden, da diese von der geltenden CO₂-Bepreisung besonders stark betroffen seien.¹²

Im Jahr 2021 ist die CO₂-Bepreisung im Verkehr in Kraft getreten. Bis zum Jahr 2026 wird der Preis allein deshalb für einen Liter Benzin um rd. 16 Cent/Liter und für einen Liter Diesel um ca. 17 Cent/Liter ansteigen.¹³ Außerdem sind die Anschaffungskosten für Kraftwagen und die weiteren Unterhaltskosten stark angestiegen. So führte der ADAC-Verkehrspräsident Gerhard Hillebrand mit Blick auf eine öffentliche Anhörung des Bundestagsfinanzausschusses zum Jahressteuergesetz 2022 bereits im November 2022 aus: „Nicht nur die Energiekosten im Verkehr sind massiv gestiegen, auch die Preise für neue und gebrauchte Fahrzeuge“.¹⁴

Das Vorhaben, die Erhöhung der Entfernungspauschale ab dem Jahr 2027 wieder zurückzunehmen, ist nach Auffassung der AfD-Bundestagsfraktion bar jeglicher Realität und würde zu einer erheblichen Belastung der berufstätigen Bevölkerung führen, die auf ihr Kraftfahrzeug angewiesen ist, um zum Arbeitsort zu gelangen. Die AfD-Bundestagsfraktion wendet sich gegen derartige, vornehmlich ideologisch begründete Maßnahmen, welche die Bürger zu einem politisch gewünschten Verhalten veranlassen sollen. Dies fängt beim Essen an, wie bei der langjährigen Forderung der GRÜNEN nach einem „Veggie Day“¹⁵ und geht beim Verkehrsmittel weiter, welches der Pendler für die Fahrt zur Arbeitsstätte einsetzen soll.

Erhöhung der Pauschale vom ersten Kilometer an auf 50 Cent

Der Bund der Steuerzahler weist darauf hin, dass es sich bei der Entfernungspauschale um eine wichtige steuerrechtliche Regelung handelt, um die Besteuerung nach dem Leistungsfähigkeits- und Nettoprinzip sicherzustellen.¹⁶ Er führt hierzu aus: „Millionen Berufspendler sind auf ihr Auto angewiesen. Sie können wegen fehlender Infrastruktur nicht auf die Bahn oder den ÖPNV ausweichen. Sie können auch nicht einfach näher an ihren Arbeitsort oder in die Stadt ziehen. Deshalb ist es richtig, dass der Staat ihnen einen Teil der hohen Pendelkosten abnimmt.“

Der Deutsche Steuerberaterverband e. V. kommt zum gleichen Ergebnis: „Insbesondere Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im ländlichen Raum sind für ihren Arbeitsweg vornehmlich auf das Auto angewiesen. Sie können sich den aktuell immensen Preissteigerungen kurz- bis mittelfristig nicht entziehen. Auch attraktive und geförderte Sonderkonditionen, wie beispielsweise das angedachte 9-Euro-Monatsticket, können die Akzeptanz im ländlichen Raum nicht steigern. Der ÖPNV wurde in den vergangenen Jahren nahezu vollständig abgebaut. In vielen Regionen haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestenfalls die Möglichkeit, gemeinsam mit den Schülern des Ortes das Schulbusangebot zu nutzen. Darüber hinaus ist in vielen Flächenländern in strukturschwachen Regionen lediglich ein sogenanntes Rufbusmodell gegeben, welches kaum für die Beförderung zum Arbeitsplatz infrage kommt.“¹⁷

Der Bund der Steuerzahler e.V. kritisiert wie auch der ADAC die bisherige Höhe der Entfernungspauschale:

„Nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip müssen die Kosten des PKW je gefahrenen Kilometer für die Einnahmenerzielung steuerlich berücksichtigt werden. Dies erfolgt bei der aktuellen Entfernungspauschale schon teilweise. Die tatsächlichen Kosten liegen aber um ein Vielfaches höher, als es die Pauschale suggeriert. Der ADAC hat Ende des Jahres 2021 ermittelt, dass ein Mittelklassewagen zwischen 33 und 85 Cent je Kilometer kostet. Aktuell liegen die Werte vermutlich noch höher. Die Entfernungspauschale berücksichtigt zudem nur die einfache Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Je gefahrenen Kilometer hin und zurück beträgt sie also weniger als die Hälfte der effektiven Kosten. Würden wir die vom ADAC ermittelten Werte zugrundlegen,

¹¹ Schmidt, Kommentar zum EStG, Auflage 2023, Rdn. 205 zu § 9 EStG.

¹² Vgl. BR-Drucks. 514/19, 22 f.

¹³ www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/auto-kaufen-verkaufen/kfz-steuer/co2-steuer/#:~:text=Januar%202021%20gilt%20f%C3%BCr%20erstmalig,desto%20h%C3%B6her%20liegt%20der%20Steuersatz.

¹⁴ www.merkur.de/wirtschaft/spritpreise-adac-fordert-hoehere-pendlerpauschale-ab-erstem-kilometer-zr-91899703.html#:~:text=Pendlerpauschale%3A%20ADAC%20fordert%2038%20Cent,bereits%20ab%20dem%20ersten%20Kilometer.

¹⁵ www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/veggie-day-gruene-wollen-fleischlosen-tag-in-kantinen-12397473.html.

¹⁶ Stellungnahme des Bundes der Steuerzahler e.V. zur Öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 25.04.2022.

¹⁷ Deutscher Steuerberaterverband e.V.; Stellungnahme zum Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 vom 14.04.2022.

müsste die Entfernungspauschale auf mindestens 66 Cent steigen. Inflationbereinigt müsste ebenfalls eine weitere Erhöhung stattfinden als die im Gesetzentwurf vorgesehene. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes pendeln 77 Prozent der Beschäftigten weniger als 25 Kilometer. Nach einer Auswertung des Bundesfinanzministeriums beträgt die durchschnittliche Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gute 23 Kilometer. Einem Großteil der Pendler kommt somit die Erhöhung überhaupt nicht zugute. Auch für sie sind Fahrtkosten aber unvermeidbare Aufwendungen. Ein sachlicher Grund, warum geringere Pendlerfahrten keine Erhöhung der Entfernungspauschale erhalten sollten, ist nicht erkennbar.“¹⁸

Die AfD-Bundestagsfraktion schließt sich diesen Auffassungen umfänglich an und fordert daher die Anhebung der Entfernungspauschale für solche Berufspendler auf zunächst 50 Cent.

Gegenfinanzierung der erhöhten Pauschalen

Würde die Entfernungspauschale weiterhin verkehrsmittelunabhängig gewährt, hätte eine Erhöhung erhebliche Steuermindereinnahmen zur Folge. Das Bundesfinanzministerium geht bei einer Erhöhung um 10 Cent von voraussichtlichen jährlichen Steuermindereinnahmen in Höhe von 2,6 Milliarden aus.¹⁹ Dies gilt wohlgermerkt aber nur für den Fall, dass die Entfernungspauschale verkehrsmittelunabhängig gewährt wird. Durch die im Antrag geforderte verkehrsmittelabhängige Festlegung von verkehrsmittelbezogenen Pauschalen und die Abschaffung einer Pauschale für Fußgänger mangels Werbungskosten, wäre die verursachungsgerechte Erhöhung der Entfernungspauschale bei der Nutzung von Kraftfahrzeugen auf 50 Cent/Entfernungskilometer jedenfalls in Teilen gegenfinanziert. Die steuerliche Subventionskomponente bei der Nutzung von anderen Verkehrsmitteln bzw. der Förderung des Fußgängers würde dadurch beseitigt. Dem steuerlichen Abzug als Werbungskosten stehen keine bzw. deutlich geringere Aufwendungen gegenüber. In dieser Höhe liegt eine Steuervergünstigung vor.²⁰

Steuervergünstigungen wirken vielfach wie Ausgabenprogramme. Sie sind ihrer Höhe nach nicht über Haushaltsansätze limitiert und auch nicht Gegenstand des jährlichen Haushaltsaufstellungsverfahrens. Die Höhe der in Kauf genommenen Einnahmeausfälle kann in der Regel nur geschätzt werden. Steuervergünstigungen begünstigen Mitnahmeeffekte, haben die Tendenz, sich zu verfestigen und laufen Gefahr, schon bald nicht mehr als Subvention wahrgenommen zu werden. Aus den Gemeinschaftsteuern finanzierte Steuervergünstigungen werden wie Gemeinschaftsaufgaben, aber entsprechend dem jeweiligen Verteilungsschlüssel der Steuereinnahmen, von Bund, Ländern und Kommunen finanziert. Zur Gesetzesänderung bedarf es in diesen Fällen auch der Zustimmung des Bundesrates. Aus all diesen Gründen erweisen sich Steuervergünstigungen als schwer reformier- und steuerbar.²¹

Begrenzung der Pauschale auf 4.500 Euro aufheben

Die Entfernungspauschale gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 4 EStG für Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte wird bei der Entfernungspauschale bis zu einem Höchstbetrag in Höhe 4.500 Euro als Werbungskosten angesetzt. Ein höherer Betrag ist anzusetzen, soweit der Arbeitnehmer einen Kraftwagen benutzt. Dies gilt jedoch nicht für Motorräder.²² Der Gesetzgeber nimmt Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel von der abzugsbegrenzenden Wirkung der Entfernungspauschale aus. Sie können nach § 9 Absatz 2 Satz 2 EStG auch angesetzt werden, soweit sie den im Kalenderjahr insgesamt als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen. Die AfD-Bundestagsfraktion hält die Begrenzung der Abzugsfähigkeit bei der Einführung von Aufwandspauschalen für sachlich nicht gerechtfertigt und ist daher für die Aufhebung der Höchstbetragsbegrenzung.

Mobilitätsprämie entsprechend erhöhen und ausweiten

Durch die Mobilitätsprämie²³ werden auch Bürger entlastet, für die ein höherer Werbungskostenabzug infolge der erhöhten Entfernungspauschale zu keiner steuerlichen Entlastung führt.²⁴ Für Pendler, die aufgrund ihres geringen Einkommens keine Lohnsteuer zahlen, wurde 2021 die Möglichkeit geschaffen, als Alternative zu der

¹⁸ Stellungnahme des Bundes der Steuerzahler e.V. zur Öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 25.04.2022.

¹⁹ Datensammlung zur Steuerpolitik 2022, S. 89, bezogen auf das Jahr 2023. Grobe Schätzung, inklusive Auswirkungen auf den Solidaritätszuschlag.

²⁰ Wenn auch nicht im Sinne von § 12 StabG; Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2021 bis 2024 S. 146.

²¹ Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2021 bis 2024, S. 14.

²² Schmidt, Kommentar zum EStG, Rdn. 187 zu § 9 EStG.

²³ §§ 100-109 EStG.

²⁴ Bundestagsdrucksache 19/14338, S. 26.

erhöhten Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer eine sogenannte Mobilitätsprämie zu wählen. Sie beträgt 14 Prozent der erhöhten Pauschale, was dem Eingangssteuersatz im Einkommensteuertarif entspricht. Die Mobilitätsprämie gibt es aber nur, wenn mit den Fahrtkosten der Arbeitnehmer-Pauschbetrag überschritten wird. Die zu berücksichtigende Entfernungspauschale beträgt ab 2022 und befristet bis 2026 auch hier 0,38 Euro. Eine Mobilitätsprämie kann durch Einkommensteuerbescheid festgesetzt werden.

Die Regelungen für Geringverdiener sollten an die erhöhte Entfernungspauschale angepasst werden; sie sollte zudem auch ab dem ersten Kilometer gewährt werden. Das Lohnabstandsgebot sollte nach Auffassung der AfD-Bundestagsfraktion auch hier beachtet werden, besonders nach der jüngsten Erhöhung des Bürgergeldes. Die aus Steuermitteln finanzierten Sozialleistungen dürfen danach nicht zu einem höheren verfügbaren Einkommen führen als der Einsatz der eigenen Arbeitskraft mit beruflich bedingten Mobilitätskosten.

Automatisierte Anpassung der Pauschalen

Nach Auffassung des Deutschen Steuerberaterverbands e. V. (DStV) sollten seitens des Gesetzgebers im Zuge der beständigen Bewertung etwaiger Pauschalen auch regelmäßige Kostensteigerungen angemessen berücksichtigt werden. Dies ist in den vergangenen Jahren mit besonderem Blick auf die Entfernungspauschale nicht erfolgt. Bemerkenswert erscheint dem DStV gerade bei diesem Aspekt, dass der Gesetzgeber vor rund 18 Jahren in seinen Überlegungen weiter war als heute: Bereits im Zuge des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 war eine Entfernungspauschale in Höhe von 0,40 Euro im Gespräch.²⁵

Seit Jahrzehnten wird der Euro von Inflation begleitet, wodurch sich die realen Werte der ökonomischen Rechenparameter der Steuerlast verändern. Die Nominalbeträge des Steuerrechts bleiben jedoch über viele Jahre konstant, sodass Freibeträge, Freigrenzen, Pausch- und Höchstbeträge wirtschaftlich Jahr für Jahr kleiner werden und die Tarifbelastung der jeweiligen Bemessungsgrundlage sich somit von Jahr zu Jahr erhöht, selbst wenn ein realer Einkommenszuwachs nicht stattfindet. Bisher gibt es für diese Art der fortwährenden Anpassung der Tarifeckwerte, Freibeträge, Freigrenzen, Pausch- und Höchstbeträge im Einkommensteuergesetz in Deutschland keinen Automatismus. Damit unterliegen solche Anpassungen immer dem Abwägungsprozess der regierungstragenden Fraktionen, wodurch auch die Pauschbeträge zu spät oder teilweise gar nicht angepasst werden, um durch die Steuermehreinnahmen andere ideologische Projekte finanzieren zu können. Diese Steuermehreinnahmen sind somit heimliche Steuererhöhungen zu Lasten der Steuerzahler, über die der Deutsche Bundestag keinen Beschluss fasst. Als Lösung bietet sich ein Automatismus für die notwendigen jährlichen Anpassungen der Tarifeckwerte, Freibeträge, Freigrenzen, Pausch- und Höchstbeträge im Einkommensteuergesetz an die Inflation an, wie dies die AfD-Bundestagsfraktion in ihrem Gesetzentwurf vom 24. März 2023 zur Anpassung steuerrechtlicher Vorschriften an die Folgen der kalten Progression gefordert hat.²⁶ Dies umfasst eine automatische Anpassung der Entfernungspauschalen. Die AfD-Bundestagsfraktion fordert daher, alle Entfernungspauschalen ab dem Jahr 2025 automatisiert jeweils an das aktuelle Preisniveau anzupassen.

²⁵ Deutscher Steuerberaterverband e.V.; Stellungnahme zum Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 vom 14.04.2022.

²⁶ Bundestagsdrucksache 20/6144.

Antrag

der Abgeordneten Bernd Schattner, Stephan Protschka, Peter Felser, Frank Rinck, Dietmar Friedhoff, Steffen Janich, Enrico Komning, Uwe Schulz, Marc Bernhard, René Bochmann, Petr Bystron, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Dr. Rainer Kraft, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Landwirte in Deutschland unterstützen – Bedarfsgerechten Pflanzenschutz nach guter fachlicher Praxis gewährleisten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die EU-Kommission beabsichtigt, die zum 15. Dezember 2023 auslaufende Zulassung für den Pflanzenschutzmittelwirkstoff Glyphosat um weitere zehn Jahre zu verlängern. Zuvor hatte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) bei ihrer Bewertung der Auswirkungen von Glyphosat auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf die Umwelt keinerlei kritischen Problembereiche festgestellt (www.efsa.europa.eu/de/news/glyphosate-no-critical-areas-concern-data-gaps-identified). Zahlreiche internationale Behörden und wissenschaftliche Institute teilen diese Einschätzung. Im Fall einer Zulassungsverlängerung muss die Bundesregierung deshalb das ab dem 1. Januar 2024 geltende generelle Anwendungsverbot von Glyphosat ersatzlos streichen. Andernfalls entsteht der deutschen Landwirtschaft ein erheblicher Wettbewerbsnachteil im gemeinsamen Binnenmarkt.

Die EU-Kommission beabsichtigt außerdem, im Rahmen ihres EU Green Deal die Verwendung „gefährlicherer“ Pflanzenschutzmittel EU-weit bis zum Jahr 2030 pauschal zu halbieren sowie ein generelles Pflanzenschutzmittel-Anwendungsverbot in „sensiblen Gebieten“ (www.bmel.de/SharedDocs/FAQs/DE/faq-pflanzenschutzmittel-sur/FAQList.html). Folgenabschätzungen zeigen, dass dies erhebliche Ertrags- und Einkommensverluste in der Landwirtschaft verursachen würde. Dadurch würde sich Deutschland noch abhängiger von Lebensmittelimporten aus dem Ausland machen, wo die Lebensmittel zudem zu deutlich niedrigeren Standards erzeugt werden. Im Interesse der deutschen Bauernfamilien und aufgrund der sicherheitspolitischen Bedeutung der Landwirtschaft, darf die Bundesregierung diesen Plänen der EU-Kommission, die die Existenzen der deutschen Landwirte und die Versorgungssicherheit mit heimischen Lebensmitteln gefährden, deshalb nicht zustimmen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. das ab dem 1. Januar 2024 geltende Anwendungsverbot von Glyphosat im Fall einer Verlängerung der Zulassung von Glyphosat auf EU-Ebene aus der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung zu streichen (§ 9 PflSchAnwV);
 2. sicherzustellen, dass ein bedarfsgerechter Pflanzenschutz nach guter fachlicher Praxis auch weiterhin gewährleistet werden kann;
 3. sich auf EU-Ebene mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass der Entwurf der EU-Kommission für eine neue Verordnung zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln („Sustainable Use Regulation – SUR“) ersatzlos gestrichen wird;
 4. sicherzustellen, dass in 80 Prozent aller relevanten Anwendungsgebiete mindestens drei Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffgruppen zur Verfügung stehen;
 5. die Förderung für moderne Landtechnik, die in der Lage ist, den Pflanzenschutzmittelverbrauch zu reduzieren, auszuweiten.

Berlin, den 22. September 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Pflanzenschutzmittel werden in der Landwirtschaft eingesetzt, um Kulturpflanzen zu schützen und Ernten zu sichern (www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/pflanzenbau/pflanzenschutz/pflanzenschutzmitteleinsatz-reduzieren.html). Die in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel haben bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt. Die Landwirte setzen sie verantwortungsbewusst und nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz ein.

Der Pflanzenschutzmittelwirkstoff Glyphosat wird bereits vor der Aussaat eingesetzt und ermöglicht eine pfluglose und damit schonende Bodenbearbeitung. Die abgestorbenen Pflanzenreste bilden, während sie verrotten eine schützende Mulch-Decke über dem Boden und schützen den Acker vor Erosion. Der Einsatz von Glyphosat fördert dadurch auch das Bodenleben und die Humusbildung. Bodenbrüter profitieren von der Bodenruhe. Auf die Vielfalt von Bestäubern hat Glyphosat schon deshalb keinen negativen Einfluss, weil es in den allermeisten Fällen zu Zeitpunkten eingesetzt wird, an denen auf dem Acker ohnehin nichts blüht.

Die derzeit bestehenden Alternativen zu Glyphosat haben große negative Umweltauswirkungen. Bei der intensiven Bodenbearbeitung wie beispielsweise dem Pflügen ist der Boden anschließend kahl und der Witterung ungeschützt ausgesetzt. Das befördert insbesondere bei Wind und Regen die Bodenerosion. Außerdem wird dadurch die Bodenverdichtung verstärkt, was auch die Bodenlebewesen negativ beeinträchtigt. Methoden wie Untersaaten und Mischkulturen haben den Nachteil, dass sie vergleichsweise arbeits- und kostenintensiv sind und die Qualität des Ernteguts leiden kann. Thermische und elektrophysikalische Methoden, wie beispielsweise Abflämmen oder Heißdampf, verursachen hohe Energiekosten, Brandrisiko sowie die Vernichtung von Bodenlebewesen, Insekten und Bodenbrütern. Andere zugelassene Herbizide kommen deshalb kaum in Frage, weil sie in der Regel häufiger eingesetzt werden müssen und insgesamt eine schlechtere Umweltbilanz als Glyphosat aufweisen.

Es wird davon ausgegangen, dass ohne Glyphosat jährlich etwa 180.000 Tonnen mehr Diesel und 18 Millionen zusätzliche Arbeitsstunden notwendig wären (www.nzz.ch/wissenschaft/gute-alternativen-zu-glyphosat-sind-duenn-gesaet-ld.1324258). Wie wissenschaftliche Studien zeigen, hätte ein Glyphosatverbot, je nach Region und Kultur, erhebliche ökonomischen Auswirkungen und würde zu wirtschaftlichen Verlusten von 3 Euro/Hektar im Silomais bis 553 Euro/Hektar im Weinanbau führen (Finger, R., Möhring, N. & Kudsk, P. (2023): Glyphosate

ban will have economic impacts on European agriculture but effects are heterogenous and uncertain. *Commun Earth Environ* 4 (286). <https://doi.org/10.1038/s43247-023-00951-x>).

Auch die Umsetzung des Verordnungsentwurfes der EU-Kommission zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln („Sustainable Use Regulation – SUR“) hätte massive Ertrags- und Einkommenseinbußen zur Folge. Ein aktuelles Gutachten zu den wirtschaftlichen Folgen des Verzichts auf die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln zeigt, dass im Ackerbau bei Wintergetreide durchschnittliche Ertragsverluste von etwa 30 Prozent, bei Kartoffeln und Winterraps von etwa 40 Prozent entstehen. Auf Grünland wird mit etwa 5 bis 10 Prozent Ertragsverlusten kalkuliert und bei Gemüse wird mit mindestens 30 Prozent Ertragsverlust bis hin zum Totalausfall gerechnet. Die Einkommensverluste werden beim Winterraps mit 427 Euro/Hektar, beim Winterweizen mit 360 Euro/Hektar und bei Zuckerrüben mit 345 Euro/Hektar angegeben. Das Anbaurisiko von Kartoffeln ist ohne den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel sogar so groß, dass der Kartoffelanbau wahrscheinlich weitestgehend aufgegeben werden wird. Berechnungen für einen Modellbetrieb mit typischen Anbaufrüchten auf sehr guten Ackerbaustandorten haben Einkommensminderungen von 449 Euro/Hektar ergeben (www.bauernverband.de/fileadmin/user_upload/dbv/pressemitteilung/2023/KW_01_bis_KW_20/KW_19/Gutachten_SUR_Kurzfassung.pdf). Ähnliche Sorgen äußert der Deutsche Weinbauverband (DWW), der davon ausgeht, dass mindestens ein Drittel der deutschen Rebfläche im Falle einer Umsetzung der SUR nicht mehr bewirtschaftet werden kann, weil sich die Betriebsleiter das wirtschaftliche Risiko eines Erntekomplettausfalls nicht mehr leisten können (www.vinum.eu/de/news/weinwirtschaft/2023/winzer-befuerchten-totalausfaelle-und-betriebssterben/).

Vor dem Hintergrund, dass der Selbstversorgungsgrad insbesondere bei Gemüse (38 Prozent), Obst (20,2 Prozent) und Wein (44 Prozent) ohnehin schon sehr niedrig ist, wäre ein solch massiver Rückgang der landwirtschaftlichen Produktion verheerend und würde bedeuten, dass Deutschland künftig noch mehr Lebensmittel aus dem Ausland importieren müsste (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1230544/umfrage/selbstversorgungsgrad-mit-ausgewaehlten-agrarerzeugnissen-in-deutschland/#:~:text=Dies%20bedeutet%2C%20dass%20knapp%2080,Jahr%202022%20etwa%20116%20Prozent,https://de.statista.com/statistik/daten/studie/462330/umfrage/selbstversorgungsgrad-bei-wein-in-deutschland/>).

Für ein wirksames Resistenzmanagement im Pflanzenschutz ist die Verfügbarkeit von drei verschiedenen Wirkmechanismen („Modes of Action“) entscheidend. Der Nationale Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP) berücksichtigt dies. Trotzdem bestehen bereits heute in vielen Ackerkulturen kritische Behandlungslücken, insbesondere bei Insektiziden. Dadurch wird der Anbau dieser Kulturen mehr und mehr unattraktiv, weil Erträge und Qualitäten leiden. Mit dem absehbaren Wegfall weiterer Wirkstoffe wird dieser Trend leider noch zunehmen. Um die Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmittel zu verbessern, muss die Bundesregierung deshalb zumindest die Zielquote im NAP umsetzen, dass in 80 Prozent aller relevanten Anwendungsgebiete mindestens drei Wirkstoffgruppen zur Verfügung stehen (www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/NAP-NationalerAktionsplanPflanzenschutz2017.pdf?__blob=publicationFile&v, S. 36).

Statt neuer Verbote und Auflagen sind Technologie und Innovation zu bevorzugen, um die Aufwandmenge von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren. Beispielsweise ist es mit der „See & Spray Select“-Technologie bereits heute möglich, den Pflanzenschutzmittelverbrauch um bis zu zwei Drittel zu reduzieren (www.wochenblatt-dlv.de/feld-stall/landtechnik/john-deere-holt-schlaue-spritzfunktion-europa-571092; <https://blog.moderne-landwirtschaft.de/der-landwirt-als-klimawirt>).

Antrag

der Abgeordneten Marc Bernhard, Karsten Hilse, Steffen Kotré, Dr. Rainer Kraft, Carolin Bachmann, René Bochmann, Peter Boehringer, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Dietmar Friedhoff, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Abschaffung der CO₂-Bepreisung statt Erhöhung zum 1. Januar 2024

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Freiheit und Selbstbestimmung bei der Nutzung von Energie ist eine wesentliche Grundlage der Marktwirtschaft, es gibt keine Rechtfertigung für Verbote.
 2. CO₂-Bepreisungen und entsprechende Grenzausgleichsmechanismen verlagern durch hiesige Verteuerung die Nachfrage bzw. die Produktion (Carbon Leakage, vgl. Bundestagsdrucksache 20/8875) vor allem in die aufstrebenden Schwellenländer, sodass der CO₂-Ausstoß weltweit insgesamt nicht sinkt.
 3. Die von der Bundesregierung verfolgte sogenannte Energiewende und Klimaschutzpolitik hat in den letzten 20 Jahren immense Geldsummen gekostet, die Energieversorgung wesentlich verschlechtert und entsprechende Notstandsrisiken erhöht, aber keinen Nutzen für die Menschen in Deutschland noch für das „Weltklima“ erbracht.
 4. Unter dem Vorwand eines moralisch übersteigerten Wahns werden kostengünstige, effiziente und verlässliche Energieträger (Erdöl, Kohle, Kernenergie) immer mehr verteuert oder auch verboten, so dass nur völlig überteuerte, ineffiziente und unzuverlässige Energieoptionen verbleiben. Eine Absenkung des Brennstoffverbrauchs ist kaum noch möglich (z. B. Gebäudeheizungen), da die bereits jetzt hohen Energiekosten zur Ausschöpfung von Einsparpotentialen bei den Verbrauchern führen.
 5. Durch die aktuell geplante CO₂-Preiserhöhung auf 40 Euro/Tonne im Jahr 2024 und auf 50 Euro/Tonne im Jahr 2025 (Erhöhung um ca. 70 % im Vergleich zu 2023), insbesondere durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), entstehen dann Gesamtkosten (eigene Rechnungen) beispielsweise bei Erdgas in Höhe von insgesamt 1 Cent/kWh, bei Heizöl/Diesel in Höhe von insgesamt fast 14 Cent/Liter, bei Benzin in Höhe von insgesamt etwa 13 Cent/Liter oder bei Strom aus Kohleverfeuerung in Höhe von insgesamt mindestens 6 Cent/kWh (bei etwa 80 Euro/Tonne EU-Zertifikatspreis, wenn voll wirksam).

6. Die zusätzlich aufgebürdete CO₂-Bepreisung verschärft die Energiekostensituation in erheblichem Maße und täuscht so eine Wettbewerbsfähigkeit der sogenannten erneuerbaren Energien gegenüber fossilen Energieformen nur vor. Die Inklusion aller Sektoren in den EU-Emissionshandel (EU-ETS II, nationale Umsetzung im Rahmen des Treibhausgasemissionshandels, TEHG) ab 2027¹ dürfte, anders als die Vorstellungen der Bundesregierung bzw. der EU, die erhofften Preisobergrenzen drastisch überschreiten.² Durch die Forcierung bzw. Ausweitung eines EU-CO₂-Zertifikatspreises von bis zu 300 bzw. 450 Euro/Tonne, wie er ab 2028 bzw. 2045 durch die ab dann beabsichtigte Einbeziehung nahezu aller Sektoren (vor allem des Bau- und des Verkehrssektors) nach Ansicht des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung (PIK) wirksam werden dürfte, würden sich diese Zusatzbeträge für den Kohlestrom nahezu vervierfachen bzw. verachtfachen und für die anderen genannten Energieträger verzehnfachen bzw. verzehnfachen. Im letzteren Fall würde sich das Heizen mit Öl, verglichen mit den ohnehin im Jahr 2023 hohen Preisen, etwa auf das Doppelte verteuern.
7. Eine Substitution der derzeitigen Energieversorgung inklusive der CO₂-Bepreisung durch sogenannte erneuerbare Energien wird, entgegen häufigen Beteuerungen aus Politik und Gesellschaft, die entsprechenden Kosten nicht senken, da allgemein beobachtbar die Entwicklungspotentiale „erneuerbarer“ Energiesysteme (Netzmehrausbau und erheblicher Speicherbedarf mitgedacht) praktisch ausgeschöpft sind. Die Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung fielen dann gar weg, ohne dass die Wirtschaft jedoch von den Kosten entlastet wäre.
8. Zusätzlich hat die Bundesregierung mit dem Dritten Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften eine doppelte CO₂-Bepreisung bei der Lkw-Maut eingeführt, deren Mehrbelastung für die Logistikbranche allein von 2024 bis 2027 nach Schätzung aus dem damaligen entsprechenden Entwurf 27 Milliarden Euro beträgt.
9. Schon jetzt ist der Betrieb wichtiger energieintensiver Industrien in Deutschland teils deutlich in alarmierender Weise behindert und wird sich weiter verschlechtern. Eine Entwicklung zur Deindustrialisierung ist ab dem Jahr 2023 unübersehbar (vgl. Bundestagsdrucksache 20/8875).
10. In jedem Fall ist jetzt der Gefahr durch Verarmung und wirtschaftlichen Verfall mit höchster Priorität entgegenzuwirken.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

das Brennstoffemissionshandelsgesetz und das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (BEHG, TEHG) schnellstmöglich vollständig und ersatzlos zu streichen sowie die Umsetzung aller entsprechenden EU-Verordnungen und Richtlinien (etwa des sogenannten Green Deal der EU) sowie damit verbundener Regulierungen wie den CO₂-Grenzausgleich sofort zu beenden.

Berlin, den 28. November 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

¹ www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2023/04/230418-europaisches-parlament-bestatigt-einigung-zur-reform-des-eu-emissionshandel.html

² <https://recht-energisch.de/2023/04/25/jetzt-ist-er-da-der-eu-ets-ii-ab-2027/>

Begründung

Die von der Bundesregierung und den Landesregierungen kürzlich rigoros verhängten Maßnahmen im Rahmen der sogenannten Klimaschutzpolitik wirken als Brandbeschleuniger für die durch die schweren ökonomischen Verfehlungen der letzten Jahrzehnte in Deutschland bereits schwelende Wirtschaftskrise. Ab dem Jahr 2023 ist gar eine Deindustrialisierung, unter anderem durch hohe Energiepreise zu befürchten, welche als eine bedeutende Ursache die aktuelle CO₂-Bepreisung haben. Die Menschen haben nicht nur substantielle Freiheitsbeschränkungen erduldet, die allermeisten haben mit deutlichen Einkommenseinbußen zurecht kommen müssen, nicht wenige verlieren ihre Arbeit und sind in ihrer beruflichen Existenz bedroht. Die OECD zeigt für Deutschland den Rückgang der Wirtschaftsleistung im Jahr 2020 um über 6 %, die im OECD-Vergleich sehr schwache Erholung und ab 2023, ebenfalls anders als beim OECD-Raum, ein Negativwachstum auf.³ Die deutsche Wirtschaft beurteilt die Lage bedeutend schlechter: Laut einer Mitgliederumfrage des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) sinkt die Wirtschaftsleistung um deutlich mehr als 10 Prozent.⁴ Es ist daher dringend geboten, wirkungslose beziehungsweise überflüssige Ausgaben einzusparen – insbesondere der Staat ist hier in der Pflicht. Derartige substantielle Standortnachteile in Deutschland führen, neben den teils durch die CO₂-Bepreisung getriebenen Energiekosten, zu signifikanter Abwanderung von Wertschöpfung und dürfte die vorherrschende Rezession verstetigen oder gar deutlich verstärken.

Der Treibhausgas-Emissionshandel und die Bepreisung nach dem BEHG wird die deutsche Wirtschaft allein 2024 fast 19 Milliarden Euro (s. Bundestagsdrucksache 20/7800) kosten, wobei die Bepreisung noch ganz erheblich steigen soll. So steigt der Preis inkl. Umsatzsteuer für einen Liter Diesel oder Heizöl auf 14 Cent (Benzin etwas weniger), jener für Erdgas auf 1 Cent/kWh bei 50 Euro/Tonne (2025), was insgesamt bereits einige hundert Euro pro Jahr und Haushalt an Mehrkosten bewirkt. Ab 2025 beträgt die dadurch verursachte jährliche Belastung durch die CO₂-Bepreisung ca. 1.000 Euro, bei einer vierköpfigen Familie bis zu 2.000 Euro. Bei dem Szenario der EU,⁵ ab 2027 nahezu alle Sektoren dem CO₂-Emissionshandel zu unterwerfen und somit nach Abschätzungen des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung (PIK) einen Preis bis zu 300 Euro/Tonne bzw. ab 2045 bis zu 450 Euro/Tonne⁶ zu forcieren, kämen somit über 5 bzw. 7,5 Cent/kWh für Erdgas und 80 bzw. 120 Cent/Liter für Heizöl dauerhaft an Kosten hinzu – dies wären dann jährlich etliche tausend Euro Mehrkosten pro Haushalt. Die Abschaffung des Treibhausgas-Emissionshandels und des Brennstoffemissionshandelsgesetzes würde daher, ab dem Jahr 2027 substantiell, Bürger und Unternehmen entlasten, Kaufkraft freisetzen und den Unternehmen dringend benötigte finanzielle Spielräume geben.

Trotz dieser hohen Kosten für die Verbraucher ist die CO₂-Bepreisung in der EU zudem in Bezug auf die weltweiten Emissionen praktisch wirkungslos. Zum einen wird das nicht betroffene Ausland kaum angereizt, seine Emissionen zu senken.⁷ Die Nachfrage entsprechender Güter würde lediglich in der EU gedämpft (mit Nachteilen für die Volkswirtschaft, etwa durch hohe Kosten eines „erneuerbaren“ Energiesystems) und, durch die dadurch potentiell fallenden Güterpreise, vor allem in den Schwellenländern entsprechend erhöht, sodass der weltweite Gesamtausstoß nicht sinkt („green paradox“).^{8,9} Verbraucher schöpfen bereits jetzt wegen der hohen Brennstoffpreise Einsparpotentiale aus, sodass auch hier nach Ansicht von Sachverständigen keine Lenkungswirkung durch

³ www.oecd.org/berlin/presse/deutschlands-rueckkehr-zu-starkem-robustem-und-nachhaltigem-wachstum-erfordert-zukunftsorientierte-investitionen-und-reformen.htm

⁴ www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/presseinformationen/corona-beschert-der-industrie-dramatischen-nachfragerueckgang-24074

⁵ www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2023/04/230418-europaisches-parlament-bestatigt-einigung-zur-reform-des-eu-emissionshandel.html

⁶ www.capital.de/immobilien/co2-preis--der-klima-preishammer-koennte-erst-noch-kommen-33503164.html

⁷ Fritz Söllner, „EU-Pläne für einen CO₂-Grenzausgleich“, <https://doi.org/10.1007/s10273-022-3257-6>

⁸ www.bundestag.de/resource/blob/893752/b9a39d351d971312b998fc63ec855a18/Stellungnahme-SV-Prof-Dr-Fritz-Soellner-TU-Ilmenau-data.pdf, Stellungnahme von Prof. Fritz Söllner zur Anhörung zu CBAM am 11.05.2022

⁹ Hans-Werner Sinn, „The Green Paradox. A Supply-Side Approach to Global Warming“ The MIT Press, Cambridge, Massachusetts, and London, GB February 2012, ISBN-13: 978-0-262-01668-1 www.hanswernersinn.de/en/Book_GreenParadox_MIT2012

höhere Bepreisungen zu erwarten ist,^{10,11} zumal ein Ausweichen auf Gebäude mit niedrigem Heizbedarf angesichts der angespannten Wohnungslage kaum möglich ist.

Es ist erheblich zielführender und daher geboten, sich den klimatischen Bedingungen in erforderlicher Weise anzupassen. Dies ist bislang nur unzureichend erfolgt, wird jedoch zukünftig wahrscheinlich erforderlich werden. Daher sollten, sobald sich die wirtschaftlichen Bedingungen in Deutschland wieder normalisiert haben, Mittel im Bundeshaushalt bereitgestellt werden, die Deutschland für Notsituationen und Naturkatastrophen besser vorbereiten. Die aufzuwendenden Gelder wären geringer bzw. würden überdies erst dann anfallen, wenn die Situation sich absehbar zum Schlechteren verändern würde, und der Nutzen, gerade in Ausnahmesituationen, sehr hoch, etwa für die aktuell im Fokus stehenden systemrelevanten Sektoren.

¹⁰ www.bundestag.de/resource/blob/910508/4bc9b17c3dd1fe1f6b916054de57063e/Stellungnahme-SV-Salewski-data.pdf

¹¹ www.bundestag.de/resource/blob/912036/3945ad8a406c7fa31b6763aac0f398b/Stellungnahme-SV-Barfels-data.pdf

Antrag

der Abgeordneten Thomas Seitz, Tobias Matthias Peterka, Carolin Bachmann, Barbara Benkstein, Marc Bernhard, René Bochmann, Peter Boehringer, Thomas Dietz, Dietmar Friedhoff, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Gleichbehandlung zwischen kleinen Brennereien und kleinen Brauereien herstellen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nach der Richtlinie 92/83/EWG zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (EU-Alkoholsteuer-Struktur-Richtlinie) werden „kleine Brennereien“ (in der Terminologie des Alkoholsteuergesetzes sog. Abfindungsbrennereien) verbrauchssteuerrechtlich schlechter behandelt als „kleine Brauereien“. Kleine Brennereien profitieren nur dann von einer Reduzierung des Steuersatzes bis zu maximal 50 Prozent bezogen auf den Regel-Steuersatz, wenn diese kleinen Brennereien mit einer Jahreserzeugung bis höchstens 10 Hektoliter (hl) reinen Alkohol rechtlich und wirtschaftlich unabhängig und keine Lizenznehmer sind (Art. 22 Abs. 2 der Richtlinie). Damit soll vermieden werden, dass sich viele kleine Brennereien zusammenschließen.

Für kleine Brauereien sieht die EU-Alkoholsteuer-Struktur-Richtlinie jedoch eine Ausnahmeregelung vor, die eine Zusammenarbeit zwischen kleinen Brauereien gestattet. Eine kleine unabhängige Brauerei ist als eine Brauerei definiert, die rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von denen anderer Brauereien getrennt sind, und kein Lizenznehmer ist. Sofern zwei oder mehrere kleine Brauereien zusammenarbeiten und deren gemeinsamer Jahresausstoß 200.000 hl nicht übersteigt, können diese Brauereien jedoch als eine einzige kleine unabhängige Brauerei behandelt werden (Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie).

Diese Ungleichbehandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt und erschwert den Abfindungsbrennereien ihre wirtschaftliche Betätigung. Der Bundesverband der Deutschen Klein- und Obstbrennereien fordert daher eine Gleichbehandlung mit den Brauereien. Die Möglichkeit der Zusammenarbeit auch bei kleinen Brennereien würde die ökonomischen Rahmenbedingungen für Klein- und Obstbrennereien verbessern (www.kleinbrennerei.de/aktuelles/news/forderung-nach-gleichbehandlung,QUIEPT-c0Mzk1OTMmTUIEPTUwMjIx.html).

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung dazu auf,
1. der EU-Kommission eine Änderung der EU-Alkoholsteuer-Struktur-Richtlinie – 92/83/EWG – dahingehend vorzuschlagen, dass kleine Brennereien und kleine Brauereien rechtlich gleichbehandelt werden, sowie
 2. die EU-Kommission aufzufordern, den Vorschlag der Bundesregierung zur Änderung der EU-Alkoholsteuer-Struktur-Richtlinie – 92/83/EWG – dem Rat der Europäischen Union zur Entscheidung vorzulegen.

Berlin, den 28. November 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Aufgrund der Abschaffung des Branntweinmonopols im Jahr 2017 können kleine Brennereien die Obstdestillate nicht mehr zu Garantiepreisen an den Staat abliefern. Die kleineren Brennereien stehen in Konkurrenz zu den großen Brennereien sowohl in Deutschland als auch in der Europäischen Union (EU). Zahlreiche Brennereien mussten bereits aus wirtschaftlichen Gründen ihren Betrieb aufgeben: Während im Jahr 2020 noch 13.648 Abfindungsbrennereien betrieben wurden, betrug ihre Zahl im Jahr 2021 nur noch 12.893 (www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Verbrauchssteuern/Publikationen/Downloads-Verbrauchssteuern/statistischer-bericht-alkoholsteuerstatistik-5734401227005.xlsx?__blob=publicationFile).

Die Abfindungsbrennereien gewinnen ihr „Brennrost“ fast ausschließlich (rund 90 Prozent) aus Streuobstwiesen (<https://lwg.bayern.de/weinbau/brennerei/229538/index.php> 9) und tragen damit einen ganz wesentlichen Beitrag zum Erhalt der Streuobstwiesen und Landschaftserhaltung. Streuobstwiesen sind Lebensgrundlage verschiedener Tierarten und Pflanzen. Sie verhindern Bodenerosion, speichern Wasser und sorgen für einen Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsausgleich in der Umgebung. Hinzu kommt, dass das Brennen gerade in Süddeutschland eine alte Traditionskunst darstellt und auch deshalb erhalten bleiben sollte.

Durch die vorgeschlagene Änderung der EU-Alkoholsteuer-Struktur-Richtlinie würde die Möglichkeit der Zusammenarbeit auch bei kleinen Brennereien geschaffen, was die ökonomischen Rahmenbedingungen für Klein- und Obstbrennereien deutlich verbessern und damit dem Erhalt von Abfindungsbrennereien dienen würde.

Antrag

der Abgeordneten Jan Wenzel Schmidt, Kay Gottschalk, Albrecht Glaser, Jörn König, Gerrit Huy, Nicole Höchst, René Bochmann, Thomas Dietz, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Zinsen beim Studienkredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau deckeln – Kostenfalle stoppen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ist eine öffentlich-rechtliche Förderbank und gehört zu 80 Prozent dem Bund und zu 20 Prozent den Bundesländern.¹

Die KfW vergibt u. a. günstig Darlehen an Studenten, sogenannte Studienkredite², damit sich die Studenten voll auf ihr Studium fokussieren bzw. dessen Finanzierung flexibel gestalten können. „Mit dem KfW-Studienkredit funktioniert das – sogar ohne eigene Rücklagen oder Sicherheiten von dir oder deinen Eltern. So kannst du deinen Abschluss schnellstmöglich erreichen“, wirbt die KfW auf ihrer Website.³

Doch der effektive Zinssatz der KfW für Studienkredit-Neuverträge hat sich innerhalb kurzer Zeit mehr als verdoppelt: Lag dieser im Oktober 2021 noch bei 3,76 Prozent, waren es im April 2023 bereits 7,82 Prozent, wie die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage mitteilte (Drucksache 20/7948).

Der „KfW-Zinshammer“, sprich die innerhalb kürzester Zeit unerwartet stark gestiegene Zinslast, trifft aktuell viele Studenten hart und droht ihre finanzielle Zukunft bzw. ihren Start ins Berufsleben zu ruinieren. Exemplarisch hierfür steht das Beispiel einer alleinerziehenden Mutter, die „einen Studentenkredit über 40.000 Euro bei der KfW abschloss und jetzt mit Zinsen 90.000 Euro zurückzahlen muss“.⁴

Wider den logischen Menschenverstand senkte die EZB seit der Finanzkrise systematisch die Leitzinsen sogar bis in den negativen Bereich. Viele Studenten haben eine Situation normaler Zinsen in ihrem jungen Erwachsenenleben noch nie erlebt, zumal

¹ KfW, Förderauftrag und Geschichte; www.kfw.de/%C3%9Cber-die-KfW/F%C3%B6rderung-auftrag-und-Geschichte/

² KfW, KfW-Studienkredit – dein Studium flexibel finanzieren; www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Studieren-Qualifizieren/Studium-finanzieren/

³ Ebenda.

⁴ Focus, 21.08.2023, Manche müssen zur Schuldnerberatung – Plötzlich 8 Prozent Kreditzinsen! Tausende Studenten trifft der KfW-Hammer; www.focus.de/finanzen/banken/ratenkredit/nach-corona-pause-8-prozent-zinsen-studenten-geraten-durch-kfw-kredite-in-die-bredouille_id_202066882.html

aus der Politik und den sie beratenden Wirtschaftsforschungsinstituten⁵ über Jahre hinweg Signale gesendet wurden,⁶ dass sich daran auch nichts ändern werde und die Regierungen sogar Extraschulden machen müssten, damit die Zinsen wenigstens ein bisschen steigen würden.⁷

Nachdem das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) den KfW-Studienkredit während der Auszahlungsphase im Zuge der Corona-Hilfen zwischen dem 8. Mai 2020 und dem 30. September 2022 zinslos gestellt hatte, war für den gewöhnlichen Studenten auch nicht abzusehen, dass sich die Zinsen auf ihre Studienkredite binnen kurzer Zeit auf stattliche 7,82 Prozent erhöhen würden oder dass die Bundesregierung Studenten in unerwarteten finanziellen Sondersituationen allein und sie in die Schuldenfalle laufen lässt. Zumal von den heutigen Regierungsparteien z. B. während der Finanzkrise 2008 auch andere Signale ausgingen.⁸

Es besteht dringender Handlungsbedarf, Studenten bzw. Studienabsolventen vor einer nicht selbst zu verantwortenden Schuldenfalle zu bewahren. Mit einer sozial verträglichen Obergrenze beim Zinssatz soll auch angehenden Studenten die Sicherheit geboten werden, dass es sich lohnt, in die eigene Bildung und Zukunft zu investieren und dass eine solche Investition kein Risiko für den weiteren Lebensweg darstellt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf,

gegenüber der KfW darauf zu drängen, eine sozial verträgliche Obergrenze für Bestandsdarlehen und Neuverträge einzuführen und den Zinssatz für den KfW-Studienkredit entsprechend zu senken.

Berlin, den 4. September 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

⁵ Focus, 16.12.2023, Dank Niedrigzinsen: Ökonomen sehen in 400 Milliarden Euro neuer Schulden kein Problem; www.focus.de/finanzen/boerse/konjunktur/397-6-milliarden-euro-neue-schulden-warum-das-fuer-deutschland-kein-problem-ist_id_12776799.html

⁶ Ebenda.
Handelsblatt, 24.02.2021, Bund könnte ab 2029 mit seinen Schulden Geld verdienen; www.handelsblatt.com/politik/deutschland/niedrigzinsen-bund-koennte-ab-2029-mit-seinen-schulden-geld-verdiene/26944698.html;
WELT, 24.02.2022, „Dann nehmen wir Geld auf. Am Ende ist es nur Geld“; www.welt.de/vermisches/article237111991/Maischberger-Habeck-Am-Ende-ist-es-nur-Geld-Hier-geht-es-um-die-nationale-Sicherheit.html

⁷ DIW Berlin, Blog Marcel Fratzscher vom 21. Dezember 2020, Höhere Schulden wären nicht das Schlechteste; www.diw.de/de/diw_01.c.807577.de/nachrichten/hoehere_schulden_waeren_nicht_das_schlechteste.html

⁸ Pressemitteilung der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen NR. 1097 vom 16. Oktober 2008, KfW-Studienkredite: Zinsobergrenze muss fallen; <http://bag-wht.de/2008/10/413/>

Begründung

Grundsätzlich ist ein Antrag auf Festzins bei KfW-Bestandsdarlehen erst vor Beginn der Tilgungsphase möglich. Während des kreditfinanzierten Studiums, also der Auszahlungsphase, bleibt der Zinssatz variabel. Die gültigen Zinsen werden erst kurzfristig bekannt gegeben. Allerdings haben Jahre der Niedrigzinspolitik mit zum Teil sogar negativen Zinssätzen die Vorstellung genährt, dass die Zinsen auch dauerhaft niedrig bleiben würden. Dazu hat zusätzlich der Umstand beigetragen, dass das BMBF die laufenden Zinszahlungen zwischen dem 8. Mai 2020 und dem 30. September 2022 im Zuge der Corona-Hilfen vollständig übernommen hat.⁹ Daher trifft der drastische Zinssprung beim KfW-Studienkredit von 3,76 Prozent im Oktober 2021 auf 7,82 Prozent im April 2023 Studenten, die diesen Kredit beziehen, hart. Für zahlreiche Kreditnehmer entpuppt er sich gar als Kostenfalle, weil Zins- und Tilgungszahlungen deutlich höher liegen als beim Vertragsabschluss – welcher oftmals online und ohne vorherige Beratung stattfand und stattfindet – kalkuliert. Inzwischen warnen daher auch Studierendenwerke ausdrücklich vor KfW-Krediten und dem damit einhergehenden Verschuldungsrisiko.¹⁰ Dabei sollte gerade der KfW-Studienkredit als Angebot einer staatlichen Förderbank einen möglichst niedrigen Zinssatz aufweisen, um das Vertrauen junger Menschen in Bildung und Zukunft zu fördern. Junge Menschen dürfen nicht durch finanzielle Hürden daran gehindert werden, ihr Potenzial voll auszuschöpfen, wie es leider aktuell mit Blick auf den KfW-Studienkredit der Fall ist. Daher muss die Abschaffung einer garantierten Zinsobergrenze bei Neuverträgen zum 1. April 2017 rückblickend als Fehler angesehen werden, den es zu korrigieren gilt.

⁹ KfW, Pressemitteilung vom 30.04.2023, KfW-Studienkredit soll Studierende in der Corona-Krise unterstützen; www.kfw.de/%C3%9Cber-die-KfW/Newsroom/Aktuelles/Pressemitteilungen-Details_584000.html

¹⁰ Studis-Online.de, 17.08.2023, Zinsen bis über 9% effektiv – Zinsentwicklung KfW-Bildungskredite; www.studis-online.de/studienkre-dit/kfw-zinsentwicklung.php

Antrag

der Abgeordneten Stephan Brandner, Dr. Gottfried Curio, Dr. Christian Wirth, Martin Hess, Dr. Bernd Baumann, Steffen Janich, Carolin Bachmann, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Dietmar Friedhoff, Karsten Hilse, Dr. Michael Kaufmann, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Selbstauflösung einer Fraktion auch im Präsidium widerspiegeln – Vertreterin der aufgelösten Fraktion im Präsidium zum Rücktritt vom Amt der Vizepräsidentin auffordern

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Die Fraktion der Partei Die Linke im Deutschen Bundestag hat zum 6. Dezember 2023 ihre Auflösung beschlossen.
 2. Die Abgeordnete Petra Pau wurde am 26. Oktober 2021 aufgrund von § 2 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages gewählt, der lautet: „Jeder Fraktion des Deutschen Bundestages ist durch mindestens einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin im Präsidium vertreten.“
 3. Durch den Beschluss zur Selbstauflösung ist die Grundlage für die Wahl der Abgeordneten Petra Pau zur Vizepräsidentin entfallen.
 4. Bereits durch die immer wieder erneuerte Weigerung der großen Mehrheit der Abgeordneten der übrigen Fraktionen des Deutschen Bundestages, einen Abgeordneten der AfD-Fraktion zum Vizepräsidenten zu wählen, ist im Hinblick auf die Zusammensetzung dieses Präsidiums ein rechtswidriger Zustand eingetreten: Das Präsidium ist seit Beginn der 19. Wahlperiode unvollständig, die Rechte der AfD-Fraktion aus § 2 Absatz 1 Satz 2 GOBT werden hartnäckig verletzt; es ist unklar, inwieweit die Entscheidungen eines nicht ordnungsgemäß besetzten Präsidiums rechtlichen Bestand haben können.
 5. Der Skandal des fortgesetzten Rechtsbruchs würde noch verschärft, verbliebe die Abgeordnete Pau auf ihrem Posten als Vizepräsidentin, obwohl die aufstellende Fraktion ihre Auflösung beschlossen und mithin ihr Recht verloren hat, im Präsidium des Deutschen Bundestages vertreten zu sein.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Abgeordnete Petra Pau auf, vom Amt der Vizepräsidentin zurückzutreten. Die Mitgliedschaft fraktionsloser Abgeordneter im Präsidium des Deutschen Bundestages widerspricht der Zielsetzung der Geschäftsordnungsrechtlichen Regelungen sowie der Beschlüsse des Deutschen Bundestages.

Berlin, den 24. November 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die Fraktion DIE LINKE. hat ihre Auflösung zum 6.12.2023 beschlossen. Somit entfällt die Grundlage und das „Grundmandat“ für die Wahl von Petra Pau zur Bundestagsvizepräsidentin. Da sie als Kandidatin der Fraktion gewählt wurde, ist die Legitimität ihrer Position nicht mehr gegeben, weil diese Fraktion nicht mehr existiert.

Die Abgeordnete Petra Pau wurde nach parlamentarischer Sitte und in Rechtstreue gegenüber der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages am 26. Oktober 2021 im 20. Deutschen Bundestag als Vizepräsidentin der ehemaligen Fraktion DIE LINKE. vorgeschlagen und gewählt. Die Wahl beruht auf dem einstimmigen Beschluss des Plenums zum ersten Satz: „Jede Fraktion stellt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter des Präsidenten.“ (Bundestagsdrucksache 20/5). Mit Blick auf die konkretisierende Beschlusslage des Bundestages und § 2 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages heißt es: „Der Bundestag wählt mit verdeckten Stimmzetteln (§ 49) in besonderen Wahlhandlungen den Präsidenten und seine Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode. Jede Fraktion des Deutschen Bundestages ist durch mindestens einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin im Präsidium vertreten.“

Das Präsidium ist ein wichtiges Leitungsorgan des Deutschen Bundestages, in dem über für die Bundestagsverwaltung wichtige Verträge, wie auch über bestimmte Personalentscheidungen Einvernehmen oder Benehmen hergestellt werden muss (Feldkamp, Michael, Hrg., Der Bundestagspräsident, 19. WP, 2018, S. 84). Das Bundestagspräsidium tritt regelmäßig in jeder Sitzungswoche des Bundestages zusammen, um Angelegenheiten zu beraten, die die Leitung des Hauses betreffen. Im Präsidium ist der Bundestagspräsident der oberste Dienstherr der rund 3000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundestages, darüber hinaus übt er die Polizeigewalt sowie das Hausrecht in den Gebäuden des Parlaments aus. Auch im Rahmen der Verhaltensregeln für Abgeordnete und bei der Parteienfinanzierung verfügt das Präsidium über Befugnisse (a. a. O., S. 85). Insofern ist es mehr als bedenklich, dass der AfD-Fraktion in diesem wichtigen Gremium ihre parlamentarischen Mitwirkungsrechte bereits in der 19. WP vorenthalten worden sind und in der 20. WP weiterhin vorenthalten werden, mithin seit Jahren rechtswidrige Zustände bestehen und ein unvollständiges Gremium wichtige Entscheidungen fällt.

Sowohl in den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen in Artikel 40 des Grundgesetzes als auch die Geschäftsordnung des Bundestages, also die internen Regeln, findet sich keine explizite Regelung zur Abwahl einer Vizepräsidentin des Bundestages. Als einzige Vorschrift kommt § 2 Absatz 1, Satz 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in Frage. Die Wahl, beinhaltet legitimationstheoretisch zwingend die Annahme, dass ein parlamentarisches Gremium, welches eine Wahl für ein bestimmtes Amt vornimmt, auch das Recht haben muss, die gewählte Person – quasi in einem *actus contrarius* – wieder abwählen zu können. Auch in der Kommentierung ist als *actus contrarius* zur Wahl die Abwahl möglich (Unger, in: v.Mangoldt/Klein/Starck, GG, Kommentar, Bd. 2, 7. Aufl., 2018, Art. 44 Rn. 73; Versteyl, in: v.Münch/Kunig, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 6. Aufl., 2012, Art. 44 Rn. 28; Brocker, aaO., Rn. 12 f.). Eine solche Kompetenz lässt sich verstärkt dadurch begründen, wenn es um das Verhältnis zwischen dem Plenum des Deutschen Bundestages und den gewählten Leitungsfunktionen um politische Verantwortlichkeit und demokratische Kontrolle geht. Bei gegensätzlicher Rechtsansicht zu dieser Auffassung, wäre ja wohl auch ein Rücktritt nicht möglich, wie er beispielsweise vom Vizevorsitzenden der CDU/CSU-Fraktion, Sepp Müller, gefordert wurde, der dem Magazin Spiegel am 17.11.2023 sagte: „Ich habe

Frau Pau als eine charakterstarke und konsequente Vizepräsidentin kennengelernt. Deswegen sollte sie konsequent bleiben und mit der Auflösung der Linksfraktion als Vizepräsidentin des Bundestages zurücktreten.“

Weder das Grundgesetz (Art. 40 GG) noch die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) schränken eine Abwahl der Bundestagsvizepräsidentin formell und materiell ein. Die Wahl „für die Dauer der Wahlperiode“ (so § 2 Abs. 1 GOBT) legt allein die äußerste zeitliche Grenze einer Tätigkeit fest und ist bei Wegfall der Geschäftsgrundlage durch die Auflösung der Fraktion als nicht bindend zu verstehen. Eine Abwahl ist zulässig, da die Grundlage und das „Grundmandat“ für die Wahl von Petra Pau zur Bundestagsvizepräsidentin entfällt. Dieses bestätigt auch die Kommentierung. Nach den gleichen Regeln wie die Wahl ist als *actus contrarius* hierzu auch die Abwahl des Bundestagspräsidenten grundsätzlich möglich (In: Bröcker, BeckOK Grundgesetz Rn. 5-9; DHS//Klein Rn. 89; Jarass/Pieroth/Pieroth Rn. 1; BK GG/Brockner Rn. 149 ff.; Austermann/Waldhoff, Parlamentsrecht, 2020, Rn. 319; vgl. auch entsprechend VerfGH Saarland LKRZ 2008, 96 (99 f.); aA Schneider/Zeh ParlamentsR/Bücker § 27 Rn. 4; BK GG/Dach Rn. 48 f.; Isensee/Kirchhof StaatsR-HdB III/Zeh § 52 Rn. 27; RBS Parlamentarische Praxis-HdB § 2 Anm. I 1 e). Auch einer 2/3-Mehrheit (§ 126 GO-BT) bedarf es hierzu nicht (aA Sachs/Magiera Rn. 5; Dreier/Morlok Rn. 24) ebenso wenig wie einer speziellen Abwahlregelung in der GO-BT (aA SHH/Kluth Rn. 55).

Die nicht ausdrücklich geregelte Abwahl ist nach dem „anerkannten Grundsatz des *actus contrarius*“ hier also nicht nur möglich, sondern legitimationstheoretisch zwingend. Vor allem vor dem Hintergrund der, von der Mehrheitsmeinung des Hauses getroffenen, aber aus Sicht der AfD-Fraktion rechtlich nicht haltbaren Auslegungsentscheidung 19/1 § 58 GO-BT, die sogar eine Abberufung eines Ausschussvorsitzenden durch Abwahl im Ausschuss vorsieht, obwohl § 58 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages lediglich die Bestimmung ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter nach den Vereinbarungen im Ältestenrat vorsieht und dort schon eine Bestimmung (*actus primus*) einer Abwahl (*actus contrarius*) gegenübergestellt wird (vgl. 2 BvE 1/20).

Wenn allein schon die „Bestimmung“ des Vorsitzenden durch den Ausschuss nach der Auslegungsentscheidung 19/1 ein Wahlakt sein soll, der nach allgemeinen demokratischen Grundsätzen die Abwahl durch den Ausschuss als *actus contrarius* einschließt, dann steht das Fehlen einer ausdrücklichen Abwahlbestimmung im Fall der Vizepräsidentenschaft Petra Paus dem nicht entgegen, weil diese demokratische Selbstverständlichkeit keiner ausdrücklichen Regelung bedarf. Wer gewählt wird, kann auch abgewählt werden. Das gilt auch für Bundestagsvizepräsidentin Petra Pau, der ehemaligen Fraktion „DIE LINKE.“.

Wenn zudem die Abgeordneten auf der Basis des freien Mandates (Artikel 38 GG) frei sein sollen, trotz eines „Grundmandats“ für die Fraktionen, also dem in der Geschäftsordnung verankerten Rechtsanspruch auf ein Mitglied im Präsidium, dem Vorschlag einer Fraktion zu folgen oder eben auch nicht, dann müssen die Abgeordneten auch frei und autonom entscheiden können eine Vizepräsidentin aufgrund des Wegfalls eines „Grundmandats“ durch Auflösung der Fraktion mit Mehrheit wieder abzuwählen.

Zudem war die Legitimationsbasis der Fraktion vor der Auflösung äußerst dünn. Die Partei Die Linke war schon bei den Wahlen zum 20. Deutschen Bundestag mit einem Anteil von 4,9 % der Zweitstimmen an der Fünf-Prozent-Hürde gescheitert und konnte nur dank dreier Direktmandate in Fraktionsstärke in den Bundestag einziehen. Die Abgeordneten Gregor Gysi und Gesine Lötzsch in Berlin sowie Sören Pellmann in Leipzig errangen Direktmandate. Dagegen verlor die Berliner Abgeordnete Petra Pau ihr Direktmandat und musste über die Landesliste einziehen.

Derzeit befasst sich das Bundesverfassungsgericht auch mit der Frage, in welchem Umfang die Bundestagswahl 2021 in Berlin wiederholt werden muss. Der Deutsche Bundestag hatte am 10. November 2022 mit den Stimmen der Koalitionsmehrheit entschieden, dass die Bundestagswahl in Berlin nicht insgesamt, sondern lediglich in 431 der 2.257 Berliner Wahlbezirke wiederholt werden müsse. Die AfD-Fraktion hat, ebenso wie die Fraktion der CDU/CSU, gegen diese Entscheidung beim Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 41 Absatz 2 des Grundgesetzes Beschwerde eingelegt. Der für die Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen zuständige Verfassungsgerichtshof von Berlin hatte bereits im November 2022 diese gleichzeitig mit der Bundestagswahl stattgefundenen Wahlen in ganz Berlin für ungültig erklärt, woraufhin diese im Februar 2023 wiederholt werden mussten. Das Bundesverfassungsgericht hat sein Urteil über die Wahlprüfungsbeschwerde für den 19. Dezember 2023 angekündigt.

Die AfD-Fraktion fordert eine Wahlwiederholung in allen 2.257 Berliner Wahlbezirken, analog zur Entscheidung des Berliner Verfassungsgerichts zur zeitgleichen Kommunal- und Landtagswahl (2 BvC 5/23). In Anlehnung an den Wahleinspruch und Antrag des Bundeswahlleiters geht auch die AfD-Fraktion aufgrund der festgestellten

Unregelmäßigkeiten und Verstöße während der Wahl von einer Mandatsrelevanz aus. Wähler seien in nicht feststellbarer Anzahl von der Stimmabgabe abgehalten worden, wodurch die Möglichkeit einer Beeinflussung des Wahlergebnisses bestehe. Insbesondere der Umstand, dass Wahllokale noch nach 18 Uhr geöffnet waren, während im Fernsehen bereits Prognosen und die ersten Hochrechnungen veröffentlicht wurden, mache deutlich, dass es sich um ein „komplettes systematisches Versagen der Wahlorganisation“ (so der Bundeswahlleiter) gehandelt habe und keineswegs nur um Einzelfälle (Drucksache 20/4000). Die CDU/CSU-Fraktion fordert mit ihrer Beschwerde (2 BvC 4/23) vor dem Bundesverfassungsgericht, die Wahl in rund 1.200 der 2.257 Berliner Wahlbezirke zu wiederholen.

Die Zusammensetzung des Präsidiums des Deutschen Bundestages muss den Wählerwillen widerspiegeln. Der AfD-Fraktion wird ihr parlamentarisches Recht auf Mitwirkung in diesem Gremium seit Beginn der 19. WP hartnäckig vorenthalten. Hierdurch entsteht eine Repräsentationslücke. Im Gegensatz dazu würde mit der Abgeordneten Petra Pau weiterhin eine Vizepräsidentin amtieren, die lediglich einer Gruppe von Abgeordneten angehört, der das Recht § 2 Abs. 1 Satz 2 GOBT, im Präsidium vertreten zu sein, nicht zusteht. Dies stellte einen unerträglichen Wertungswiderspruch dar, der die Legitimation von Entscheidungen schwächt. Gerade aufgrund der Traditionslinie des deutschen Parlamentarismus, von der Kaiserzeit über die Weimarer Republik, von der Bonner- bis in die Berliner Republik, ist die einer Beteiligung aller Fraktionen an der Zusammenarbeit im Bundestag seit Beginn des Reichstags Ende des 19. Jahrhunderts eine Selbstverständlichkeit der politischen Kultur. Auch aus diesem Grund lässt sich die Stigmatisierung und der Ausschluss einer einzelnen Fraktion nicht rechtfertigen. Für die parlamentarischen Leitungsfunktionen sieht die Geschäftsordnung eine geregelte proportionale Verteilung auf die Fraktionen nach ihrer Stärke – bei den Ausschussvorsitzenden – oder einem Grundmandat für jede Fraktion – bei der Wahl von Präsident und Vizepräsidenten – vor. Diese Regel gegenüber der AfD-Fraktion als einziger Bundestagsfraktion in der parlamentarischen Praxis nicht einzuhalten, die Vizepräsidentschaft dieser hartnäckig vorzuenthalten und gleichzeitig das Amt anderer aufgelöster Fraktionen zu schützen, würde heißen, dass der Bundestag selber die Axt an die konsensualen Kultur des deutschen Parlamentarismus legt und wichtige Errungenschaften unserer freiheitlich demokratische Grundordnung in Frage stellt.

Antrag

der Abgeordneten Tobias Matthias Peterka, Stephan Brandner, Fabian Jacobi, Thomas Seitz, Dr. Christina Baum, Barbara Benkstein, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Dietmar Friedhoff, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Keine Beschränkung der Meinungsfreiheit in den sozialen Netzwerken durch die Europäische Kommission

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag ist besorgt über den Versuch der EU-Kommission, die Meinungs- und Informationsfreiheit in den sozialen Netzwerken noch weiter zu beschränken. Jeder Bürger hat das Recht, seine Meinung frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Dieses Recht ist Teil der EU-Grundrechtecharta. Dort ist auch geregelt, dass die EU-Bürger ein „Recht auf eine gute Verwaltung“ haben, was u. a. bedeutet, dass die EU-Organe verpflichtet sind, ihre „Entscheidungen zu begründen“. Der Versuch der EU-Kommission, den Betreiber der Plattform „X“ (vormals Twitter) durch unsubstantiierte Behauptungen und Drohungen einzuschüchtern, atmet nicht den freiheitlichen und rechtsstaatlichen Geist dieser hehren Verpflichtung. Die Kommission zielt darauf ab, die Plattform in voraus-eilendem Gehorsam zur Löschung von Nutzer-Beiträgen zu bewegen, die unter die Meinungsfreiheit fallen. Der Bundestag sieht darin einen Verstoß gegen die Grundsätze des Rechtsstaats. Der EU-Digital Services Act (DSA) ermöglicht derartige Eingriffe in die grundgesetzliche geschützte Meinungsfreiheit.

Die Bürger sind in der Lage, sich auf der Grundlage allgemein zugänglicher Informationen eine eigene Meinung zu bilden. Wer die Meinungs- und Informationsfreiheit der Menschen beschränkt, gefährdet die Grundlage der Demokratie.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, sich auf europäischer Ebene für die Abschaffung des DSA einzusetzen.

Berlin, den 12. Dezember 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Am 10.10.2023 übersandte EU-Kommissar Thierry Breton ein Schreiben an Elon Musk in seiner Funktion als Betreiber der Social-Media-Plattform „X“ (<https://winfuture.de/news,138939.html>). In dem Schreiben wird die Behauptung aufgestellt, die Plattform werde im Zusammenhang mit den Terror-Angriffen auf Israel zur Verbreitung „illegaler Inhalte und Desinformation“ genutzt. Konkrete Nachweise für diese Behauptung werden nicht genannt. Die Kommission stellt eine Reihe von Forderungen auf, die u. a. darauf abzielen, die Plattform zur Löschung von Nutzer-Beiträgen zu bewegen, wenn „zivilgesellschaftliche Organisationen“ eine angebliche Desinformation behaupten. Die Kommission fordert unter Androhung einer Untersuchung und nicht spezifizierter Strafen die Beantwortung ihres Schreibens binnen 24 Stunden.

Die grundrechtlich geschützte Meinungsfreiheit findet ihre Grenze, wo allgemeine Strafgesetze oder die Rechte Dritter verletzt werden (Artikel 5 Absatz 2 Grundgesetz). Die Behauptung einer angeblichen „Desinformation“ durch „zivilgesellschaftliche Organisationen“ ist damit nicht gemeint. Zwar ist die Verbreitung von sachlich falschen Informationen selbstverständlich nicht wünschenswert. Was eine „falsche“ Information ist, kann aber nicht immer einfach und sicher bestimmt werden. Das beste Mittel gegen Desinformation in den sozialen Netzwerken ist deshalb, Gegenrede zuzulassen, so dass sich die Menschen ein eigenes Urteil bilden können. Das Schreiben der Kommission zielt nicht darauf ab, das Problem der „Desinformation“ auf rechtsstaatliche Weise unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu lösen. Vielmehr wird in obrigkeitstaatlichem Duktus ohne inhaltliche Begründung und unter Androhung von Strafen binnen 24 Stunden die „zügige, korrekte und umfassende Antwort“ auf einen Rechtsverstoß gefordert, dessen Vorliegen lediglich behauptet wird. In Anbetracht der horrenden Strafen, die für eine Verletzung der Pflichten aus dem EU-„Digital Services Act“ vorgesehen sind, kommt das der Aufforderung zu einer vollständigen Unterwerfung der Soziale-Medien-Plattform unter die Anweisungen der EU-Behörde gleich. Das Schreiben zielt auf die Einschüchterung des Plattform-Betreibers ab, um ihn in voreuseilendem Gehorsam zu einer weitgehenden Löschung von grundrechtlich geschützten Nutzer-Beiträgen zu veranlassen. Das Vorgehen der EU-Kommission hat eine grundgesetzwidrige Beschränkung der Meinungs- und Informationsfreiheit zur Folge. Es widerspricht damit grundlegenden rechtsstaatlichen Grundsätzen, die sich die EU selbst gegeben hat, und gefährdet Meinungsfreiheit und Demokratie in der EU.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Gottfried Curio, Dr. Bernd Baumann, Martin Hess, Steffen Janich, Dr. Christian Wirth, Carolin Bachmann, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Dietmar Friedhoff, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Die weiteren Verhandlungen zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems im deutschen Interesse führen – Mit dem Ziel einer deutlichen und dauerhaften Reduzierung der Asilmigration

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die vom Europäischen Rat auf seiner Sitzung vom 8./9. Juni 2023 beschlossene Verhandlungsposition der Mitgliedstaaten zu der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) (Ratsdokumente 10443/1/23 und 10444/23) entspricht in zentralen Punkten nicht den Interessen der Bundesrepublik Deutschland.

Das im Interesse Deutschlands unabdingbare Ziel, den Zustrom von Asylbewerbern deutlich, dauerhaft und verlässlich zu reduzieren, wird auf Grundlage der vorliegenden Verhandlungsposition nicht zu erreichen sein.

Das Ausmaß des künftigen Zustroms ist unkalkulierbar, weil keine europaweite Obergrenze vorgesehen ist, obwohl für viele Mitgliedstaaten die Grenze der Belastbarkeit – auch infolge der zusätzlichen Aufnahme von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine – schon längst erreicht ist.

Über den sog. Solidaritätsmechanismus und die dabei zwingend zu leistenden Beiträge, die im Falle der Nichtaufnahme von Asylbewerbern kompensatorische Geldzahlungen vorsehen, wird unzulässig in die souveräne Entscheidung der Mitgliedstaaten über das Ausmaß der von ihnen gewollten Migration eingegriffen. Letztlich sollen so die osteuropäischen Staaten genötigt werden, das gescheiterte Migrationsmodell Westeuropas – wie sich zuletzt wieder in den bürgerkriegsartigen Ausschreitungen in Frankreich und der gewaltsamen Austragung von in Eritrea wurzelnden Konflikten in Gießen zeigte – zu übernehmen.

Nach wie vor liegt der Fokus verfehlerweise auf der unbegrenzten Aufnahme in Europa als – vermeintlicher – Problemlösung. Ist der Leitgedanke hingegen eine möglichst wirksame und effiziente Unterstützung von möglichst vielen Menschen, die tatsächlich in Not sind, wird klar, dass der Fokus auf einer Unterstützung bei der Zuflucht in der unmittelbaren Nachbarschaft der jeweiligen Krisenregion liegen muss.

Die besonders zu Lasten Deutschlands gehende Sekundärmigration aus einem eigentlich zuständigen in einen anderen Mitgliedstaat wird auch künftig nicht unterbunden:¹ So sind zum einen Mehrfach-Asylanträge in verschiedenen Staaten der EU weiterhin möglich. Und zum anderen bleibt durch den fortbestehenden Zuständigkeitsübergang bei Versäumnis der Frist für die Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat (vgl. Art. 27 Abs. 1 i. V. m. Art. 35 Abs. 2 des Vorschlags für eine Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement; im Folgenden: Verordnungsvorschlag) der Anreiz zur Obstruktion für die Asylbewerber und die Staaten an der Außengrenze erhalten.

Das Grenzverfahren lässt in seiner geplanten Form keine wirkliche Entlastung für Deutschland erwarten, da zum einen nur 30.000 Plätze dafür vorgesehen sind (vgl. Art. 41 ba des Vorschlags zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union) und zum anderen die mit Abstand größten Asylbewerbergruppen in Deutschland (Syrer und Afghanen) von ihm gar nicht erfasst werden. Zudem droht die Weiterwanderung auch der im Grenzverfahren abgelehnten Asylbewerber nach Deutschland, soweit deren Rückführung in das Herkunftsland bzw. einen Drittstaat scheitert.

Ohne Abkommen mit sicheren Drittstaaten, welche die Rücknahme illegaler Migranten und abgelehnter Asylbewerber vorsehen, ist das geplante Grenzverfahren absehbar wirkungslos.²

Die Aufnahme von mehr als zwei Millionen Asylbewerbern seit 2015 sowie von über einer Million Flüchtlingen aus der Ukraine seit 2022 wird Deutschland im Rahmen des GEAS paradoxerweise nicht entlasten, sondern bildet vielmehr die Grundlage für zusätzliche Belastungen: Zunächst gibt es potentiell mehr Familienangehörige, deren Anwesenheit in Deutschland die Zuständigkeit für die Asylverfahren weiterer Familienmitglieder nach sich zieht (vgl. Art. 16 Verordnungsvorschlag). Zudem steigert die um Millionen angewachsene Bevölkerungszahl den im Rahmen des Solidaritätsmechanismus zu leistenden Beitrag Deutschlands, da sie einen der beiden gleich gewichteten Faktoren bei dessen Berechnung bildet (vgl. Art. 44k Verordnungsvorschlag).

Da mehrere osteuropäische Staaten im Rahmen des Solidaritätsmechanismus absehbar keine Asylbewerber aufnehmen werden, werden die übrigen Staaten einschließlich Deutschland umso stärker belastet. Dabei liegt das Problem nicht in der Haltung der Osteuropäer, die legitime nationale Interessen verfolgen, sondern in einem System, das die Interessen der europäischen Bürger in den Mitgliedstaaten negiert und keine Obergrenze kennt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. im Rahmen der anstehenden Trilog-Verhandlungen auf EU-Ebene über die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) eine Neuregelung durchzusetzen, die eine dauerhafte und verlässliche Reduzierung des Zustroms von Asylbewerbern nach Europa und Deutschland gewährleistet;
2. von jeglichen Bestrebungen, das geplante Grenzverfahren durch die Herausnahme von Familien mit Kindern noch weiter zu verwässern, abzusehen;
3. sicherzustellen, dass die überproportionalen Belastungen, die Deutschland infolge des millionenfachen Zustroms von Asylbewerbern seit 2015 und der zusätzlichen Aufnahme einer Million ukrainischer Flüchtlinge entstanden sind, angemessen im Wege einer drastisch reduzierten Zahl von künftig aufzunehmenden Asylbewerbern berücksichtigt wird;

¹ www.welt.de/politik/deutschland/plus245863144/Migration-Viele-Migranten-werden-nach-Deutschland-weiterziehen-und-erneut-Asylantrag-stellen.html

² Prof. Koopmans (Humboldt-Universität Berlin) in Junge Freiheit Druckausgabe Nr. 28/2023, S. 3

4. das sogenannte u. a. vom Vereinigten Königreich eingeführte Ruanda-Modell, wonach bei illegalem Grenzübertritt das Asylverfahren in einem sicheren Drittstaat außerhalb der EU durchzuführen ist und der Asylbewerber im Falle seiner Schutzbedürftigkeit anschließend dort auch Zuflucht findet, auch auf Ebene der EU zu etablieren;
5. die Sekundärmigration von einem Mitgliedstaat in den anderen wirksam auszuschließen, indem Mehrfach-Asylanträge in der EU untersagt werden und die Zuständigkeit nicht mehr infolge des Ablaufs der Frist für die Überstellung auf einen zunächst nicht zuständigen Mitgliedstaat übergehen kann;
6. das Klagerecht von Asylbewerbern gegen die Zuweisung an einen Mitgliedstaat und die Überstellung dorthin (vgl. Art. 33 Verordnungsvorschlag) aufzuheben, da die freiwillige Entscheidung, in der EU um Asyl nachzusuchen, nicht mit dem Recht verbunden sein kann, sich einen Zielstaat seiner Wahl auszusuchen;
7. dafür einzutreten, dass im Falle der rechtswidrigen Verweigerung von Überstellungen im Gegenzug automatisch die Pflicht gegenüber dem betreffenden Staat entfällt, Überstellungen von dort zu akzeptieren, bis die EU-Kommission die Wiederaufnahme rechtmäßigen Verhaltens durchgesetzt hat;
8. die Möglichkeit der Rückführung vollziehbar Ausreisepflichtiger in aufnahmebereite Drittstaaten, durch welche kein Transit erfolgte, nicht länger davon abhängig zu machen, dass die Ausreisepflichtigen sich freiwillig dorthin begeben (vgl. Art. 3 Abs. 3 Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG);
9. sich dafür einzusetzen, dass der Schutzstatus an das Fortbestehen des Fluchtgrundes gekoppelt und damit zwingend temporär ausgestaltet wird. Das gilt insbesondere für Bürgerkriegsflüchtlinge, deren in der Regel subsidiärer Schutzstatus auslaufen muss, sobald der Bürgerkrieg in wesentlichen Teilen des betroffenen Landes beendet ist;
10. dafür einzutreten, dass eine Reise in das Herkunftsland infolge des damit verbundenen Nachweises fehlender Schutzbedürftigkeit künftig automatisch zum Wegfall des Schutzstatus führt;
11. die Krisenverordnung, die im Falle eines unkontrollierten und gegebenenfalls auch gezielt von anderen Staaten initiierten Zustroms den Mitgliedstaaten erweiterte Handlungsoptionen zur Krisenbewältigung eröffnen soll, in der vorgesehenen Form mitzubeschließen.

Berlin, den 11. Dezember 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Seit der rechtswidrigen De-facto-Suspendierung der Dublin-III-Verordnung über die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für Asylverfahren durch die Bundesregierung im Jahr 2015 entfalten deren Regelungen in der Asylpraxis allenfalls noch eine eingeschränkte Wirkung. Soweit es ihren Interessen zuwiderläuft, befolgen weder die Asylbewerber noch die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen die Verordnung. Die Staaten an den Außengrenzen – wie insbesondere Italien und Griechenland – versäumen die Erfassung von Asylbewerbern im Eurodac-System, verweigern Rücküberstellungen und setzen Anreize zur Sekundärmigration nach Deutschland. Die Asylbewerber wiederum begeben sich gezielt nach Deutschland und missachten dabei die eigentlich bestehende Zuständigkeit eines anderen Staates.

Diese Dysfunktionalität des Dublin-Systems setzt sich auch im laufenden Jahr fort: So hat Deutschland bis einschließlich August zwar 54.800 Übernahmeersuchen an andere Mitgliedstaaten gerichtet, denen in 36.630 Fällen zugestimmt wurde. Doch wird nicht einmal jeder zehnte Asylbewerber, dessen Überstellung ein anderer Mitgliedstaat zugestimmt hat, tatsächlich dorthin überstellt. Als praktisch unmöglich erweisen sich beispielsweise Überstellungen nach Italien, das unter Verweis auf erschöpfte Aufnahmekapazitäten die eigentlich rechtsverbindliche Dublin-III-Verordnung einfach ausgesetzt und einen Aufnahmestopp verhängt hat. Stand März 2023 konnten infolgedessen 9.000 Asylbewerber aus Deutschland nicht nach Italien zurückgeführt werden.³

In den Jahren von 2018–2022 entfielen von den in der EU sowie in der Schweiz und in Norwegen gestellten Erstanträgen auf Asyl 24 % auf Deutschland⁴, obwohl es in der EU lediglich auf einen Bevölkerungsanteil von 18,6 % kommt. Im laufenden Jahr verzeichnet Deutschland überdies bislang einen Anstieg der Erstanträge um 77 % gegenüber dem Vorjahr, was weit über dem EU-Durchschnitt liegt. Hinzu kommt die Aufnahme von ca. einer Million Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine, was in der EU – in absoluten Zahlen – nur von Polen übertroffen wird. Eine Entlastung für diese die Integrationsressourcen vollständig erschöpfende Aufnahmeleistung ist im Verordnungsvorschlag jedoch nicht vorgesehen. Vielmehr wirkt sich die gestiegene Bevölkerungszahl absurderweise sogar als Faktor für noch weitergehende Aufnahmeverpflichtungen aus.

Seit 2014 bilden Syrer ununterbrochen die größte Gruppe unter den Asylbewerbern in Deutschland. Obwohl der Bürgerkrieg inzwischen, von einzelnen Randgebieten abgesehen, seit Jahren beendet ist, setzt sich die syrische Migration nach Deutschland unverändert fort. Auch im ersten Halbjahr 2023 bleiben die Syrer die wichtigste Gruppe der Antragsteller; in Deutschland befindet sich inzwischen die mit Abstand größte syrische Diaspora in der westlichen Welt. Ihre Zahl nähert sich einer Million, während es zehn Jahre zuvor nur 40.000 Personen waren. Der Verordnungsvorschlag hält keinerlei Instrumentarium bereit, diese stetige Kettenmigration zu unterbrechen und umzukehren. Dabei sind die Syrer, die vor kriegesischen Handlungen – und nicht vor politischer Verfolgung – geflohen sind, nicht mehr schutzbedürftig. Der nur temporäre Charakter der Schutzgewährung und dabei insbesondere des subsidiären Schutzes muss daher in den neuen Regeln unmissverständlich so definiert sein, dass das Ende von Kampfhandlungen automatisch zum Wegfall der darauf beruhenden Schutzgewährung führt.

Am systemimmanenten Mangel des GEAS, wonach maßgebliche Akteure kein Interesse daran haben, seine Regeln zu befolgen, und es zudem an Möglichkeiten und am Willen fehlt, diese Regeln durchzusetzen, ändert die geplante Neufassung nichts: Weiterhin wird belohnt, wer seine Überstellung in den zuständigen Staat hintertreibt, indem die Zuständigkeit nach Versäumnis der Frist zur Überstellung auf den vom Asylbewerber ausgewählten Staat übergeht. Auch bleibt die Sekundärmigration möglich, da weiterhin Asylanträge in verschiedenen Staaten gestellt werden können.

Die grundlegenden Mängel des aktuellen Regelwerkes können nur durch einen Systemwechsel behoben werden. Die geplante Reform erschöpft sich jedoch im Wesentlichen in Detailanpassungen, von denen nicht einmal sicher ist, dass sie überhaupt greifen – und die jedenfalls für Deutschland keine spürbare Entlastung bewirken werden. Im Interesse Deutschlands und seiner Bürger muss der Verordnungsvorschlag vor seiner Beschlussfassung daher noch fundamental verändert werden.

³ www.nzz.ch/schweiz/italien-nimmt-bis-mindestens-anfang-mai-keine-fluechtlinge-zurueck-ld.1733446

⁴ „Asylum Report 2023“ der European Agency for Asylum, S. 414

Antrag

der Abgeordneten Martin Sichert, Kay-Uwe Ziegler, Dr. Christina Baum, Thomas Dietz, Jörg Schneider, Martin Reichardt, Carolin Bachmann, Jürgen Braun, Gereon Bollmann, Frank Rinck, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Dietmar Friedhoff, Karsten Hilde, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD

Obligatorische Kenntnisse zum deutschen Gesundheitswesen auch für alle Ärzte mit ausländischem Studienabschluss

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das deutsche Gesundheitssystem ist komplex.¹ Es weist Besonderheiten auf wie das Nebeneinander der gesetzlichen (GKV) und der privaten Krankenversicherung (PKV), die Selbstverwaltung, die große Zahl unterschiedlicher Akteure, die auf Bund, Länder und Kommunen verteilten Zuständigkeiten etc.² Die Kenntnis dieses Systems ist für die ärztliche Berufsausübung in Deutschland wichtig.

Folgerichtig sieht sowohl die Approbationsordnung für Ärzte³ als auch der Gegenstandskatalog für den schriftlichen Teil des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (IMPP-GK2)⁴ bundesweit entsprechende Ausbildungs- und Prüfungsinhalte für das Staatsexamen vor.

In der Approbationsordnung heißt es, die ärztliche Ausbildung soll „Grundkenntnisse des Gesundheitssystems“ vermitteln.⁵

Im Gegenstandskatalog wird das bezüglich der Prüfungsinhalte („Rechtsfragen der ärztlichen Berufsausübung“) konkretisiert. „Ärztinnen und Ärzte übernehmen Verantwortung in der medizinischen Versorgung ... im Gesundheitssystem. Sie sind mit den Aufgaben und Funktionen der Institutionen, Organisationen, Verbände und Versorgungsstrukturen im Gesundheitssystem vertraut und kennen wesentliche gesetzliche Grundlagen der Gesundheits- und Krankenversorgung. Sie beteiligen sich an der medizinisch-wissenschaftlichen und strukturellen Verbesserung der Gesundheitsversorgung“, heißt es zum Absolventenprofil. „Erkennung von Systemfehlern, Anstoß von

¹ www.bpb.de/themen/gesundheit/gesundheitspolitik/251611/merkmale-des-deutschen-gesundheitswesens/

² www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/gesundheitswesen.html

³ www.gesetze-im-internet.de/_appro_2002/index.html#BJNR240500002BJNE003402116

⁴ www.impp.de/pruefungen/allgemein/gegenstandskataloge.html

⁵ www.gesetze-im-internet.de/_appro_2002/_1.html

und Beitrag zu Veränderungsprozessen“ werden gleich an mehreren Stellen vom Staatsexamenskandidaten gefordert. Die „hohen Anforderungen“ an die ärztliche Berufsausübung seien „explizit (Gesetze oder Verordnungen) formuliert“.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung deshalb auf,

sicherzustellen, dass für alle Ärzte, die außerhalb Deutschlands einen Medizinstudiengang absolviert haben und das individuelle Anerkennungsverfahren durchlaufen, Kenntnisse zum hiesigen Gesundheitssystem in die Vergleichsprüfung der Behörde einfließen und – wenn beim Vergleich wesentliche Unterschiede festgestellt werden – auch diesbezüglich eine Kenntnis- oder Eignungsprüfung abgelegt werden muss, für deren Vorbereitung dann eine Schulung zum deutschen Gesundheitswesen, die den Inhalten von Approbationsordnung und Gegenstandskatalog für Berufseinsteiger aus deutschen Studiengängen entspricht, angeboten wird.

Berlin, den 21. November 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Ärzte, die – nachdem sie ein Studium im Ausland absolviert haben – zur Berufsausübung nach Deutschland kommen, sollen hier nicht als Ärzte zweiter Klasse tätig werden. Um aber als vollwertige Ärzte den Patienten hier genauso gut wie ihre hier ausgebildeten Kollegen helfen zu können, dürfen sie auch bezüglich des komplexen deutschen Gesundheitssystems keine Bildungslücken aufweisen. Das gilt vom Beginn ihrer Tätigkeit an, schließlich hält der Gesetzgeber diese Kenntnisse auch für Studienabsolventen in Deutschland bereits am Beginn der Berufstätigkeit für erforderlich.

Entsprechend ausgestaltete Schulungen würden die neu nach Deutschland kommenden Ärzte auf den Stand ihrer hier ausgebildeten Kollegen bringen.

Antrag

der Abgeordneten Frank Rinck, Stephan Protschka, Peter Felser, Bernd Schattner, Dietmar Friedhoff, Steffen Janich, Enrico Komning, Uwe Schulz, Carolin Bachmann, Barbara Benkstein, René Bochmann, Thomas Dietz, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Deutsche Tierhaltung sichern – Gebührenordnung für Tierärzte umfassend reformieren und entbürokratisieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die neue Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) vom 22. November 2022 hat die Kosten für tierärztliche Behandlungen bei Nutztieren stark verteuert (www.wochenblatt.com/landwirtschaft/tier/diskussion-um-tierarztkosten-13328773.html#:~:text=Seit%20November%20gilt%20eine%20neue,ist%20diese%20Geb%C3%BChr%20nicht%20f%C3%A4hlig.). Durch diese bürokratisch aufgeblähte Gebührenordnung geraten nicht nur Nutztierhalter, sondern auch private Tierhalter und Tierheime in Existenznot. Die landwirtschaftlichen Tierhalter werden durch diese neue Gebührenordnung in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit überfordert (www.hessenschau.de/gesellschaft/hoehere-tierarztkosten-bringen-tierheime-und-bauern-in-not-v1,hoehere-tierarztkosten-100.html).

Besonders kritisch ist dabei die zusätzlich eingeführte Hausbesuchsgebühr für Pferdehalter zu sehen, da die tierärztlichen Dienstleistungen bei dieser Tierart auch bisher schon voll abgerechnet werden konnten (www.st-georg.de/news/pferde-und-leute/kritik-an-neuer-gebuehrenordnung-fuer-tieraerzte-got-von-fn-generalsekretaer-soenke-lauterbach/). So sieht das Gebührenverzeichnis für tierärztliche Leistungen unter Teil A (Grundleistungen) unter der laufenden Nummer 40 bereits eine zu entrichtende Gebühr in einfacher Höhe von 34,50 Euro für Hausbesuche von Tierärzten vor. Zwar entsteht diese Gebühr nur für tierärztliche Leistungen an Tieren, die der Erwerbstätigkeit ihres Halters dienen und die keine landwirtschaftlichen Nutztiere sind.

Allerdings hat bereits die Bundestierärztekammer zutreffend darauf hingewiesen, dass Pferde lediglich dann als landwirtschaftlich gehaltene Tiere einzustufen sind, wenn etwa eine Stutenhaltung zur Milchgewinnung betrieben wird, Pferde zur Fleischgewinnung gehalten werden, es sich um eine Haltung von Zuchtstuten im landwirtschaftlichen Betrieb handelt oder die Pferde zum Erwerbseinkommen eines landwirtschaftlichen Betriebes beitragen (www.tieraerztekammer-nordrhein.de/got-stellungnahme-der-btk-zur-hausbesuchsgebuehr-bei-pferden/).

Der Großteil der Pferdehalter in Deutschland kommt daher grundsätzlich nicht in den Genuss einer Befreiung von der Gebühr für Hausbesuche durch den Tierarzt gemäß Teil A, lfd. Nr. 40 des Gebührenverzeichnisses für tierärztliche Leistungen.

Eine wirksame bürokratische Entlastung der Tierärzte wurde schon einmal im Jahr 2009 beschlossen und es ist sehr fragwürdig ob sich das jetzt mit der neuen GOT verbessert hat (www.topagrar.com/schwein/news/tierarzneimittelgesetz-tieraerzte-war-nen-vor-buerokratiemonster-13265718.html).

Die Tierärztekammern und der Bauernverband warnen außerdem, dass es aufgrund von Nachwuchsmangel bei den Tierärzten zu ernstzunehmenden Versorgungslücken bei den großen Nutztieren kommt. Verantwortlich dafür sind unter anderem die erhöhten gesetzlichen Anforderungen und die zahlreichen Dokumentationspflichten (www.digitalmagazin.de/marken/landforst/hauptheft/2023-36/tierhaltung/044_nutztierbereich-muss-fuer-tieraerzte-attraktiver-werden).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die jüngsten Änderungen der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) unverzüglich wieder zurückzunehmen;
2. insbesondere die obligatorische Hausbesuchsgebühr der GOT für Hausbesuche zur Erbringung von tierärztlichen Leistungen an Tieren, die keine landwirtschaftlichen Nutztiere sind, als obligatorisch geltend zu machende Gebühr in der GOT zu streichen und Tierärzten das In-Rechnung-Stellen dieser Gebühr als Wahlgebühr zu ermöglichen;
3. den bürokratischen Aufwand der Dokumentationspflichten deutlich zu reduzieren und bei der Dokumentation das EU-Recht 1:1 einzuhalten;
4. die Berufsausübungsfreiheit der Tierärzte durch die Rücknahme von Zwangsgebühren wieder zu stärken;
5. gemeinsam mit den Ländern Maßnahmen zu erarbeiten und umzusetzen, die geeignet sind, dem Tierärztemangel erfolgreich abzuhelpfen.

Berlin, den 11. Dezember 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die neue GOT verursacht deutliche Kostensteigerungen für Tierhalter, ohne die Tierärzte zu entlasten. Das ist ein besonders abschreckendes Beispiel für die leider zunehmende Überbürokratisierung. Insbesondere die landwirtschaftlichen Nutztierhalter und die Haustierbesitzer werden durch die neue GOT finanziell überlastet. Aber auch die Tierheime stehen aufgrund der neuen GOT teilweise kurz vor dem Ruin. Die Änderungen müssen deshalb sofort wieder zurückgenommen werden.

Das Fehlen von Tierärzten in den Praxen, Veterinärämtern, Untersuchungseinrichtungen, Schlachtbetrieben oder an den Universitäten hat bereits heute schwerwiegende Folgen für die gesamte Gesellschaft, den Tierschutz, die Gesundheit der Tiere und den gesundheitlichen Verbraucherschutz (www.topagrar.com/schwein/news/schwerefolgen-befuerchtet-politik-muss-dringend-fuer-mehr-tieraerzte-sorgen-13404928.html). Die zunehmende Übernahme von Tierarztpraxen und Kliniken durch große Tierärztketten von Großkonzernen und Finanzinvestoren sowie der starke Rückgang der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung haben zu einem wirtschaftlichen Abschwung bei den tierärztlichen Dienstleistungen geführt. Um dem Tierärztemangel zu begegnen, wird dringend

politische Unterstützung benötigt. Denkbar sind beispielsweise eine erleichterte Zulassung zum tierärztlichen Studium, Förderprogramme für Ausbildungs- und Weiterbildungspraxen, eine intensivere berufsständische Förderung der deutschen Tierärzteschaft sowie Niederlassungsprämien, insbesondere für Landtierpraxen.

Antrag

der Abgeordneten Sebastian Münzenmaier, Dr. Christina Baum, Martin Sichert, Kay-Uwe Ziegler, Thomas Dietz, Jörg Schneider, Martin Reichardt, Carolin Bachmann, Jürgen Braun, Gereon Bollmann, Frank Rinck, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Petr Bystron, Peter Felser, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Gerold Otten, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Warnung vor veganer Ernährung bei Risikogruppen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Eine ausschließlich vegane Ernährung, ohne die Einnahme von Zusatzpräparaten stellt bei bestimmten Risikogruppen eine ernstzunehmende Gefahr dar. Besonders Schwangere, stillende Mütter sowie Kinder und Jugendliche können einen Mangel an wichtigen Nährstoffen, insbesondere an Proteinen und Fettsäuren, an Eisen, Jod und Vitamin B12 erleiden. Die Folgen sind gravierend. Zu ihnen zählen unter anderem verzögertes Wachstum, Gehirnschäden und Blutarmut. Besonders das zur Bildung von weißen Blutplättchen unerlässliche Vitamin B12 kann, bei rein veganer Ernährung, nicht in ausreichenden Mengen aufgenommen werden. Die Einnahme von Zusatzpräparaten ist dringend geboten. Das Fehlen einer ausreichenden Menge Vitamin B12 kann zu Blutarmut (perniziöse Anämie), Blutungsneigung, Infektanfälligkeit, Gewichtsabnahme, Schleimhautverletzungen und Gangunsicherheiten bis hin zur Lähmung führen, Symptome, die Säuglinge und Kleinkinder mit besonderer Schwere treffen. Daher ist Schwangeren, stillenden Müttern, Kindern und Jugendlichen von einer rein veganen Ernährung ohne die Einnahme zusätzlicher Vitamin- und Nährstoffpräparate dringend abzuraten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

sich dafür einzusetzen, dass die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) explizit und nachdrücklich vor den Gefahren veganer Ernährung ohne zusätzliche Einnahme von Ergänzungspräparaten besonders für Risikogruppen warnt. Die Warnungen müssen digital auf der Netzseite der Bundeszentrale sichtbar sein. Ferner sind die Warnungen in entsprechende Druckerzeugnisse aufzunehmen, inklusive einer Auflistung möglicher Symptome einer Mangelernährung.

Berlin, den 4. September 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Zwar ist es richtig, dass eine vegetarische Ernährung oft einen gesundheitlich positiven Effekt aufweist, so leiden Vegetarier deutlich seltener unter Adipositas und den entsprechenden Folgeerkrankungen, wie Diabetes mellitus, Bluthochdruck oder Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Selbst das Krebsrisiko wird Studien zufolge reduziert. Vegetarier, welche nicht auf Milch und Milchprodukte verzichten, können sich also bewusst gesund und mit einer natürlichen Mischkost ernähren. Eine streng vegane Ernährung wird von vielen Experten hingegen kritischer gesehen.

„Bei einer rein pflanzlichen Ernährung ist eine ausreichende Versorgung mit einigen Nährstoffen nicht oder nur schwer möglich. Der kritischste Nährstoff ist Vitamin B12. Zu den potenziell kritischen Nährstoffen bei veganer Ernährung gehören außerdem Protein bzw. unentbehrliche Aminosäuren und langkettige n-3-Fettsäuren sowie weitere Vitamine (Riboflavin, Vitamin D) und Mineralstoffe (Calcium, Eisen, Jod, Zink, Selen). Für Schwangere, Stillende, Säuglinge, Kinder und Jugendliche wird eine vegane Ernährung von der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) nicht empfohlen. Wer sich dennoch vegan ernähren möchte, sollte dauerhaft ein Vitamin-B12-Präparat einnehmen, auf eine ausreichende Zufuhr v. a. der kritischen Nährstoffe achten und gegebenenfalls angereicherte Lebensmittel und Nährstoffpräparate verwenden.“¹

Besonders kritisch wird die Gefahr bei Risikogruppen wie Kindern, geboren und ungeboren, bewertet.

„Neugeborene sind von einer ausreichenden Vitamin-B12-Zufuhr der Mutter während Schwangerschaft und Stillzeit abhängig. Es gibt erste Hinweise, dass ein Mangel an Vitamin B12 vor der Konzeption ein unabhängiger Risikofaktor für Komplikationen während der Schwangerschaft (Fehlgeburt, Präeklampsie) sowie für negative Auswirkungen auf das Neugeborene (niedriges Geburtsgewicht, Neuralrohrdefekt) ist.“²

Da sich auch aus einer Studie des Marktforschungsinstituts Skopos aus dem Jahr 2016 ergibt, dass Frauen mit 81 % über 4/5 des Gesamtanteils an Veganern in Deutschland stellen, ist die Aufklärung möglicher Risiken während der Schwangerschaft, sowohl für Mutter als auch Kind, von umso größerer Relevanz.³

Es bleibt jedem Menschen als individuelle Freiheit überlassen, auf welche Weise er sich ernähren möchte, doch sind insbesondere ungeborene Kinder und auch Kinder in elterlichen Haushalten abhängig beziehungsweise stark beeinflusst von der Ernährung der Mutter und später der Eltern. An dieser Stelle wäre es fahrlässig und naiv anzunehmen, dass jede angehende Mutter sich ungewarnt über die medizinischen Auswirkungen ihrer Ernährung auf den prä- und postnatalen kindlichen Körper informiert. Es ist Aufgabe der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Bürger vor physischen und psychischen Risiken zu warnen und eine entsprechende Aufklärung zu betreiben. In Bezug auf die Gefahren veganer Ernährung, ohne die Einnahme von Zusatzpräparaten bei Risikogruppen, wird die Bundeszentrale diesem Auftrag bisher nicht gerecht. Zwar enthält die Broschüre „Das Baby“ den Ratschlag während des Stillens „essen Sie nach Möglichkeit jeden Tag Milch- und Milchprodukte und 1 bis 2 Portionen Seefisch pro Woche“⁴, doch ist dies nur eine implizierte Warnung vor veganer Ernährung und keineswegs ausreichend. Überhaupt taucht das Wort „vegan“ in der 106 Seiten umfassenden Broschüre gar nicht auf.

Dies obwohl die Bundesregierung am 16. August 2016 auf der Heimseite des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung erklärte:

„Eine vegane Ernährung kann zu Mangelerscheinungen unter anderem bei Vitamin B12, langkettigen n-3-Fettsäuren, Protein, Vitamin D, Riboflavin, Calcium, Eisen, Jod, Zink und Selen führen. Um einem Mangel vorzubeugen, können eine besonders bewusste Lebensmittelauswahl, angereicherte Produkte sowie Nährstoffpräparate helfen.“ und sie wolle „keine Empfehlung für Kinder, Schwangere und Stillende“ aussprechen.⁵

Daher scheint eine explizite Warnung vor den Folgen einer veganen Ernährung ohne die Einnahme von Zusatzpräparaten im Netzauftritt der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung dringend geboten wie ebenso Informationsbroschüren. Die Bundesregierung, welche doch selber warnt, sollte konsequent handeln und dementsprechend auf die BZgA einwirken.

¹ Deutsche Gesellschaft für Ernährung: DGE-Position „Vegane Ernährung“

² s. Fußnote 1

³ www.skopos-group.de/news/13-millionen-deutsche-leben-vegan.html

⁴ BZgA: Das Baby. Informationen für Eltern über das erste Lebensjahr. Stand Oktober 2018

⁵ www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/vegane-ernaehrung-kann-risiken-haben-417018

Antrag

der Abgeordneten Carolin Bachmann, Marc Bernhard, Roger Beckamp, Sebastian Münzenmaier, René Bochmann, Dr. Marc Jongen, Peter Bystron, Peter Felser, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Deutsche Kulturlandschaften verteidigen – Flächenfraß und visuelle Raumnahme der Wind- und Solarindustrie bekämpfen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Noch im Jahr 2019 ließ die Bundesregierung die Deutschen wissen, dass sie das Klima des Planeten Erde „retten“¹ müssten. Die amtierende „Ampelkoalition“ vertritt derzeit zwar nur noch den Anspruch, das Klima „schützen“ zu wollen, ist aber offenkundig bereit, deutsche Kulturlandschaften bereitwillig dafür zu verwenden wie zum Beispiel Bundeskanzler Scholz auf der Meseberger Klausurtagung des Bundeskabinetts im März 2023 betonte: „Wir müssen bis 2030 pro Tag vier bis fünf neue Windräder und pro Tag umgerechnet mehr als 40 Fußballfelder voller Solaranlagen aufstellen.“²

Um so etwas zu realisieren, setzt die „Ampelkoalition“ geltendes Genehmigungs-, Planungs-, Raum- oder Baurecht außer Kraft, wenn es dem Wachstum der Wind- und Solarindustrie im Wege stehen könnte – so zum Beispiel bei: „Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) – Novelle 2023“, „Sofortige Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“, „Beschleunigung von verwaltungsgerechtlchen Verfahren im Infrastrukturbereich“, „Neustart der Digitalisierung der Energiewende“, „Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften“, „Windenergieflächenbedarfsgesetz“, „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ oder auch dem „Bundes-Immissionsschutzgesetz“, das das „Klima“ als ausdrücklich zu priorisierendes Schutzgut behandelt.

Deutsche Heimaträume in Stadt und Land sind durch „Klimaschutz“-Infrastruktur heute teils empfindlich gestört und in einigen Regionen kippten sie bereits in „Nicht-Orte“ um: „So wie ein Ort durch Identität, Relation und Geschichte gekennzeichnet ist, so definiert ein Raum, der keine Identität besitzt und sich weder als relational noch

¹ Die Bundesregierung: Nachhaltigkeitsstrategie für Deutschland; Newsletter 7/2019; www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/wie-koennen-wir-unser-klima-retten--1673880; Zugriff am 29. Juni 2023.

² Die Bundesregierung: Schwerpunkte Klimaschutz; www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/klimaschutz; Zugriff am 29. Juni 2023.

als historisch bezeichnen lässt, einen Nicht-Ort [...], also Räume, die selbst keine anthropologischen Orte sind und [...] die alten Orte nicht integrieren.“³ Denkt man den Anthropologen Marc Augé weiter, erscheinen die Wind- und Solarindustrieanlagen als Implantate, die die bergende Bedeutung von Landschaften absorbieren. Basisdemokratisches Engagement gegen die Zerstörung deutscher Kultur- und Naturräume verteidigt eben diese identitätsstiftende Rolle, die sich unter anderem über Heimat, Schönheit, Ästhetik, Leiblichkeit, Tradition und Kultur zeigt.

In der Broschüre „Bündnis bezahlbarer Wohnraum“ wird von der Bundesbauministerin Geywitz folgender Satz verantwortet: „Boden ist ein besonderes, knappes Gut und nicht vermehrbar. An den Umgang mit Grund und Boden sind daher besondere Anforderungen zu stellen.“⁴ Freilich wird hier die Raumnahme durch die „Klimaschutz“-Infrastruktur nicht einbezogen, sondern nur auf einen angeblich zu hohen Wohnflächenverbrauch Deutscher gezielt.⁵ Das „Wind-an-Land-Gesetz“ schreibt unverhohlen die dauerhafte Opferung von 715.200 ha deutscher Kulturlandschaft vor, und das heißt, dass rund acht Mal die Fläche der Insel Rügen zugebaut werden soll. Unter anderem Bundesbauministerin Klara Geywitz⁶ lenkt gern davon ab und verweist auf den Kohletagebau, der ja viel mehr Fläche verschlinge und dazu noch unwiederbringlich. Eine verkürzte Sichtweise, denn der Tagebau geht in eine Renaturierung über. Damit sind die Eingriffe zeitlich begrenzt, wohingegen der Ausbau der volatilen „erneuerbaren“ Energien auf Dauer angelegt ist. Die renaturierten Flächen sind ferner abwechslungsreiche Landwirtschafts- oder Freizeitflächen, die höchsten ästhetischen Ansprüchen genügen.

Die Bundesregierung beabsichtigt unterdessen, ihr Werk fortzusetzen und die Anzahl der derzeit rund 30.000 Windindustrieanlagen an Land und im Meer zu vervielfachen. Im „Windenergieflächenbedarfsgesetz“ sind den Ländern in Anlage 1 die bereitzustellenden Areale bis 2027 beziehungsweise 2032 vorgeschrieben.⁷ Die „Ampelkoalition“ will demnach mit rund 90.000 zusätzlichen Windindustrieanlagen unsere Kulturlandschaft noch massiver beanspruchen. Dies geht zulasten der oben beschriebenen Agrar- und Waldflächen, denn für jede einzelne Anlage muss entweder rund 1 ha Wald gerodet werden beziehungsweise gehen 16,5 ha landwirtschaftliche Fläche verloren, wenn ein durchschnittlicher Windpark mit fünf Anlagen realisiert wird.⁸

Bereits im April 2022 gab die „Ampelkoalition“ als Ausbauziel bis zum Jahr 2030 eine installierte Photovoltaik-Leistung von 215 Gigawatt an, die hälftig auf Dach- und Freiflächen zu verteilen sei. Man ging seinerzeit von einer gesamten Flächeninanspruchnahme zwischen 60.000 bis 70.000 ha aus.⁹ Das war offenkundig viel zu knapp be-

³ Marc Augé: Nicht-Orte; 5. Aufl.; München: Beck; 2019; S. 83.

⁴ BMWSB: Bündnis bezahlbarer Wohnraum Maßnahmen für eine Bau-, Investitions- und Innovationsoffensive; www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/wohnen/buendnis-wohnraum/20221012-buendnis-massnahmen.pdf?__blob=publicationFile&v=4; Zugriff am 8. Juni 2023.

⁵ UBA: Struktur der Flächennutzung; www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oekosysteme/flaeche/struktur-der-flaechennutzung#die-wichtigsten-flaechennutzungen; Zugriff am 8. Juni 2023: „Mit dem Stand 31. Dezember 2021 weist das Umweltbundesamt (UBA) die Flächennutzung Deutschland aus. Von 35.759.200 Hektar (ha) entfallen rund 50 Prozent auf die Landwirtschaft und etwa 30 Prozent auf den Wald. Knapp 15 von Hundert sind durch Siedlungs- und Verkehrsfläche belegt, zwei Prozent von Wasser und drei von Abbau, Unland oder Gehölzen geprägt.“

⁶ Deutscher Bundestag: Plenarprotokoll 20/ 111 vom 21. Juni 2023, S. 13524–13525.

⁷ BMJ: Windenergieflächenbedarfsgesetz/Anlage 1: www.gesetze-im-internet.de/windbg/anlage_1.html; Zugriff am 8. Juni 2023.

⁸ KNE: Wortmeldung um Flächenbedarf der Windenergie; www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/2022_02_10_KNE-Wortmeldung_Zum_Flaechenbedarf_der_Windenergie%E2%80%AF.pdf; Zugriff am 8. Juni 2023.

⁹ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD zum Ausbau der Agri-Photovoltaik in Deutschland; Bundestagsdrucksache 20/1463.

messen, denn Ende 2022 beanspruchten in Deutschland rund 20 Gigawatt solarer Leistungsertrag bereits rund 35.000 Hektar.¹⁰ Bei einer hälftigen Freiflächenanordnung der Anlagen, sprich einem angestrebten Freiflächen-Leistungsertrag von rund 107 Gigawatt bis 2030, würden demnach etwa 188.000 ha landwirtschaftliche Fläche durch „Klimaschutz“-Infrastruktur okkupiert. Bereits überschlägige Rechnungen zeigen, dass dieser Flächenbedarf nicht reichen wird, um den aktuellen und den zu erwartenden Energiebedarf zu decken. Die Alternativen sind entweder die Abschaffung der Industrie und der Einkommen der Bürger, der subventionierte Aufbau einer Wasserstoffherzeugung im Ausland oder weiterer Flächenbedarf. Jede dieser Optionen ist abzulehnen.

Die atmosphärisch-visuelle Beanspruchung deutscher Kulturlandschaften durch die Bundesregierung wird deutlich, wenn das Solarindustrie-Fernziel 2050 in Augenschein genommen wird; denn bis zu diesem Jahr sollen 400 Gigawatt¹¹ Photovoltaik-Leistungsertrag jährlich, sprich 200 Gigawatt allein über Freiflächen, entstehen. Rund 350.000 ha deutsches Land wären dann versiegelt und damit rund vier Mal die Fläche Berlins. Wie am Beispiel der Windenergie ausgeführt wurde, wird auch hier seitens der Bundesregierung alles unternommen, um jedwedes Genehmigungs-, Planungs-, Raum- oder Baurecht anzupassen, das der neuen Industrie im Wege stehen würde. Die aktuelle „Photovoltaik-Strategie“¹² der „Ampelkoalition“ spricht diesbezüglich Bände und schildert unverhohlen, wie man die Bürger umzustimmen gedenkt, um die Akzeptanz für die „Transformation“ deutscher Kulturlandschaften zu erhöhen.

In einigen europäischen Ländern gibt es Verfahren, die Natur-, Landschafts- und Heimatschutz in Einklang bringen mit der Pflege des Kulturerbes. Die „Landscape Character Assessments“¹³ geben diesbezüglich wertvolle Impulse. Dort geht es um eine Bewertung des jeweiligen Landschaftsbildes beziehungsweise -charakters unter Beachtung des menschlichen Erlebens und Wahrnehmens. Landschaften werden als organischer Bestandteil des kulturellen Erbes anerkannt und es wird zur einfühlsamen Planung, Gestaltung und Bewirtschaftung aufgerufen. Ziel ist es, Landschaften zu erhalten, zu verbessern, wiederherzustellen und zu regenerieren.

Als beispielhaft für einen wirksamen Schutz von Kultur- und Landschaftsräumen kann auch das Wirken der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation (UNESCO) gelten. Die Liste des Weltkulturerbes beinhaltet auch die Definition erkannter und potenzieller Gefahren, denen Kultur- und Naturgüter ausgesetzt sein können. Solche sind unter anderem das Fehlen einer Erhaltungspolitik, bedrohliche Auswirkungen von Raumordnungsprojekten und bedrohliche Auswirkungen der Stadtplanung.

Jede einzelne Windindustrieanlage stört auf Kilometer die Bettung von Landschaft und Ortschaft, verhindert das Einfühlen¹⁴ in die jeweiligen Natur- und Siedlungsräume und erschwert beziehungsweise verhindert damit die Gewahrung von Herkunft, Genius Loci und Heimat. Der Informationsdienstleister für den Agrarbereich Proplanta bietet

¹⁰ Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 13 des Abgeordneten Stephan Protschka (AfD) auf Bundestagsdrucksache 20/6608.

¹¹ Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE: Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland; www.ise.fraunhofer.de/de/veroeffentlichungen/studien/aktuelle-fakten-zur-photovoltaik-in-deutschland.html; Zugriff am 9. Juni 2023.

¹² BMWK: Photovoltaik-Strategie; Stand Mai 2023; www.bmwk.de/Redaktion/DE/Meldung/2023/20230505-photovoltaik-strategie.html; Zugriff 9. Juni 2023.

¹³ Government United Kingdom – Department for Environment, Food & Rural Affairs: Guidance Landscape and seascape character assessments; www.gov.uk/guidance/landscape-and-seascape-character-assessments; Zugriff am 7. Juli 2023.

¹⁴ Hier sei auf die Diskurse der Ideengeschichte, Philosophie, Phänomenologie, Raumtheorie, Ästhetik oder auch Gefühls- und Hirnforschung verwiesen, die im Landschafts-Verwertungsbetrieb der „Klimaschützer“ keine Rolle spielen.

eine Übersichtskarte¹⁵ mit den derzeitigen Standorten von Windrädern, Windparks und Windkraftanlagen in Deutschland an. Das ganze Ausmaß der Landschafts(zer)störung wird wie erwähnt erst eingedenk der Tatsache deutlich, dass es nicht nur um die Fläche beanspruchten Bodens geht, sondern um den gesamten atmosphärisch-visuellen Wahrnehmungsradius der Windindustrieanlagen. Ganz in diesem Sinne gilt für die AfD-Fraktion, einen rechtlich bindenden bau- und landschaftskulturellen Horizont zu fordern, der den bereits entstandenen Schaden in deutschen Kultur- und Heimaträumen rückgängig macht und weiteren künftig vermeidet.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das Windenergieflächenbedarfsgesetz unverzüglich außer Kraft zu setzen;
2. sicherzustellen, dass alle Anlagen der sogenannten „Energiewende“ zur Erzeugung von Elektrizität aus sogenannten erneuerbaren Energien, die neu oder erneut in Betrieb genommen werden, wie jede andere Industrieanlage in Deutschland eingestuft und behandelt werden und auf keinen Fall eine Bevorzugung oder Begünstigung bei der Betriebsgenehmigung erhalten;
3. eine Unterrichtung vorzulegen über das Wirken von Lobbyorganisationen der Wind- und Solarindustrie bei der Erstellung von Bundesgesetzen;
4. eine Unterrichtung vorzulegen über das quantitative Ausmaß der gesamten technischen Infrastruktur (inklusive einer Lebenszyklusbetrachtung), die die sogenannte „klimagerechte Transformation“ deutscher Kultur- und Naturräume in Stadt und Land nach sich zieht;
5. unverzüglich eine Statistik zur Flächen- und Rauminanspruchnahme von Wind- und Solarindustrieanlagen an Land zu beauftragen;
6. ein Forschungsstipendium mit dem Ziel aufzulegen, Empfehlungen und Maßnahmen zur Wahrung und Weiterentwicklung baukultureller deutscher Identitätsbildung in Stadt und Land zu erarbeiten und finanziell entsprechend auszustatten;
7. baukünstlerische, landschaftsplanerische sowie raum-, kunst- und geisteswissenschaftliche Forschungen zu fördern, die das Spannungsverhältnis zwischen „Klimaschutz-Infrastruktur“ und Landschaftsräumen ergebnis- wie methodenoffen ausloten. Heranzuziehen sind hier beispielsweise die Aspekte Aufenthaltsqualität, Ästhetik, Leiblichkeit, Identität und Heimatverbundenheit in Stadt und Land;
8. am Beispiel der „Landscape Character Assessments“ (siehe oben) in Zusammenarbeit mit den Ländern und unter Beteiligung der Kommunen eine Landschaftsbildanalyse festzulegen und verbindlich in die räumliche Planung aufzunehmen, um Raumordnungsgesetz, Baugesetzbuch, Musterbauordnung, Baunutzungsverordnung und sämtliche weiteren relevanten Gesetze im Zusammenhang mit der Technologie der erneuerbaren Energien mit dem Ziel zu ändern, die Planung, den Bau und den Betrieb von „Klimaschutz-Infrastruktur“ speziell der deutschen Identitätsstiftung, der Wahrung der Ästhetik und der Sicherung der Aufenthaltsqualität in Stadt und Land unterzuordnen;
9. in Zusammenarbeit mit den Ländern und unter Beteiligung der Kommunen rechtliche Grundlagen zu erarbeiten, die das Planungsrecht speziell der „Klimaschutz-Infrastruktur“ bei Bürgerentscheiden und Volksentscheiden berücksichtigt.

Berlin, den 12. Dezember 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

¹⁵ Proplanta: Karte der Windkraftanlagen; www.proplanta.de/Maps/Windkraftanlagen_points140490727-2.html; Zugriff 6. Juni 2023.

Begründung

Zu II 2. und zu II 3.

Die Statistik des Lobbyregisters des Deutschen Bundestages wirft derzeit 40,14 Prozent der Interessenvertretungen im Themenfeld Umwelt aus.¹⁶ Hiervon wählten rund 82 Prozent den Oberbereich „Nachhaltigkeit und Ressourcenschutz“ und knapp 77 Prozent ordneten sich „Klimaschutz“ zu. Ziehen wir beispielsweise den „Bundesverband Windenergie“ (BWE) heran, der im März 2022 seine „Umsetzungsempfehlungen zum Koalitionsvertrag“¹⁷ publizierte. Für elf bis 20 Mitarbeiter gibt der Windindustrilobbyist rund 900.000 Euro jährliche Aufwendungen an, um die „Vision von 100 Prozent Strom aus Erneuerbaren Energien“¹⁸ in Deutschland Wirklichkeit werden zu lassen.

In diesem Zusammenhang sei an das Wirken Patrick Graichens, des ehemaligen Exekutivdirektors der Denkfabrik „Agora Energiewende“, erinnert. Bundesminister Habeck ließ seinen Staatssekretär, der von 2001 bis 2012 bereits im Umweltministerium in leitender Position gewirkt hatte, Mitte Mai 2023 in den einstweiligen Ruhestand versetzen.¹⁹ Der ehemalige Staatssekretär warb für sein Unternehmen ab 2012 im Rahmen von neun Projektförderungen knapp 9 Millionen Euro²⁰ Staats- und Steuergelder ein, deren Auszahlungen sich, gebunden an den Projektfortschritt, über längere Zeiträume hinzogen.

Die „Umsetzungsempfehlungen“ des BWE spiegeln das Windindustrieprogramm der „Ampelkoalition“ bis zum heutigen Tage wider – zum Beispiel: Flächenausweisung der Raumordnung absichern, Zurückstellung von Baugesuchen beheben, Windindustrieanlagen von bauordnungsrechtlichen Abstandflächen ausnehmen, Sonderbauflächen ohne Gesamtplanung möglich machen, Zustimmungserfordernisse streichen, Prüfumfänge reduzieren, Fristen straffen et cetera.²¹ Es gehe um die „Abwendung der Klimakatastrophe“ und daher sei der Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägung in Planungs- und Genehmigungsverfahren richtig: „Andere Schutzgüter wie der Denkmalschutz oder Naturschutz dürfen den Ausbau, wie es in derzeitigem Umfang geschieht, nicht weiter blockieren und sind bis zum Erreichen der Klimaziele hinter den Ausbau der erneuerbaren Energien zurückzustellen.“²² Beispielhaft nennt das BWA-Papier hier auch die Themen seismologische Stationen, Denkmalschutz, Radaranlagen, Landschaftsbild, Forst-, Immissions- und Naturschutz und schließlich Bau-, Straßen- oder Wasserrecht.

Zu II 4. und II 5.

Im Klimaschutzplan der Bundesregierung ist festgelegt, dass bis zum Jahr 2030 weniger als 30 Hektar (ha) Land pro Tag verbraucht sein sollen und ab 2050 die Expansion auf Netto-Null zu reduzieren ist.²³ Kritisiert wird nur der jährlich rund 50 ha beanspruchende Verbrauch bei Siedlungs- und Verkehrsarealen. Der Flächenfraß für die „Klimaschutz“-Infrastruktur, hier allem voran für die Wind- und Solarindustrie, fällt unter den Tisch. Bezeichnend ist hier, dass der ehemalige Staatssekretär Dr. Graichen auf Nachfrage angab, dass weder das Bundesminis-

¹⁶ DBT: Lobbyregister; www.lobbyregister.bundestag.de/startseite/interessen-und-vorhabenbereiche-statistik; Zugriff am 6. Juni 2023.

¹⁷ BWE: Umsetzungsempfehlungen zum Koalitionsvertrag. Sommerpaket: Maßnahmen für mehr Fläche und zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windenergie an Land; www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/04-politische-arbeit/01-gesetzgebung/20220328_BWE-Umsetzungsempfehlung_Sommerpaket_Planung_Genehmigung_Naturschutz.pdf; Zugriff am 6. Juni 2023.

¹⁸ DBT: Lobbyregister; www.lobbyregister.bundestag.de/suche/R002154/20900?backUrl=%2Fsuche%3Fq%3Dbundesverband%2BWIndenergie%26page%26filter%255Bactivelobbyist%255D%255Btrue%255D%3Dtrue%26sort%3DRELEVANCE_DESC, Zugriff am 6. Juni 2023.

¹⁹ BMWK: Minister Habeck zu Patrick Graichen Statement Minister Habeck vom 17.05.2023; www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2023/05/20230517-minister-habeck-zu-patrick-graichen.html; Zugriff am 6. Juni 2023.

²⁰ Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 8 des Abgeordneten Thomas Dietz (AfD) auf Bundestagsdrucksache 20/7090.

²¹ Vergleiche hierzu: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD „Flächeninanspruchnahme durch sogenannte erneuerbare Energien“ auf Bundestagsdrucksache 20/8097, S. 10: „Der BWE hat aktiv an den Windgipfeln des BMWK mitgewirkt, welche am 22. März und am 23. Mai 2023 stattgefunden haben. Hier hat der BWE zu den vom BMWK veröffentlichten Eckpunkten für eine Windenergie-an-Land-Strategie umfassend Stellung genommen und darin auch weitere Lösungsvorschläge zum beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land unterbreitet. Das BMWK hat bei der Erarbeitung der finalen Windenergie-an-Land Strategie die Stellungnahmen des BWE und anderer Verbände, Stakeholder und Bundesländer berücksichtigt.“

²² BWE: Umsetzungsempfehlungen zum Koalitionsvertrag; a. a. O.

²³ UBA: Siedlungs- und Verkehrsfläche; www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oekosysteme/flaeche/siedlungs-verkehrsflaeche#anhaltender-flachenverbrauch-fur-siedlungs-und-verkehrszwecke-; Zugriff am 8. Juni 2023.

terium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), noch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) oder das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) eine Statistik zur Flächeninanspruchnahme von Photovoltaik- und Windenergieanlagen an Land führen.²⁴

Zu II 6.

Enoch zu Guttenberg gab in einer berühmten Rede aus dem Jahre 2014 eine Linie vor, die das beabsichtigte Stipendium verfolgen kann. Er beschrieb zunächst die ruinierten, verspargelten, verspiegelten, verdrahteten Landschaften und erinnerte die Deutschen an ihre Seele, die sich sehnt nach intakten Landschaften zum Leben: „Zwei Prozent der Landesfläche für Windparks, das sind 100 Prozent Landschaftszerstörung, 100 Prozent Naturzerstörung, 100 Prozent Heimatverlust.“²⁵ Identität und geglückte Symbiosen, so Guttenberg weiter, erwachsen aus dem harmonischen Zusammenklingen von Natur, Landschaft und Kultur.

Zu II 7.

Eine eingespielte Methode des geisteswissenschaftlichen Betriebes heutiger Tage – hier zum Beispiel Kultur- und Geschlechterwissenschaft oder postmoderne Diskursanalyse – ist die Behauptung, Wahrnehmungen und Gefühle folgten präfigurierten Machtstrukturen, seien ausschließlich egozentriert, relativistisch, konstruiert und ließen sich beliebig modellieren beziehungsweise mittels Narrativen umschreiben. Diese dezidiert unethische, abstrakte, körper- wie lebensfeindliche Sichtweise wird unterdessen in Politik und weiteren Instanzen der sogenannten Zivilgesellschaft gezielt dazu genutzt, Identität, Tradition, Sprache, Familie, das unhintergehbare Geschlecht, kollektive Bindungen und Kulturräume zu zersetzen und deren Verteidiger zu diskreditieren.²⁶

Die Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL) gab seinerzeit einen Sammelband über technische, rechtliche und planerische Aspekte der sogenannten Energiewende heraus. In einem der Essays²⁷ bewerten die Autoren die Aussagen von 280 Initiativen gegen den weiteren Ausbau der Windindustrieanlagen. Deutlich werde, so die Wissenschaftler, dass die Bürger nicht von sozial ausgehandelten Landschaften ausgingen, sondern vom „realen Befund der Begegnung mit Landschaft“. Allein in diesem Satz wird mustergültig der oben genannte lebensfeindliche wie gleichermaßen narzisstische Jargon des Konstruktivismus deutlich, bei dem es sich im wahrsten Sinne des Wortes um eine Kopfgeburt handelt, die davon ausgeht, dass jeder Mensch sich selbst die Wirklichkeit erschaffe und es eine gemeinsam geteilte Realität nicht gebe.

Die Verfasser ordnen Landschaft und Heimat als „subjektive Konstruktion von Wirklichkeit“ ein und konstatieren eine „individuelle Kombination physischer Objekte“, die regelmäßig auszuhandeln sei. Heimat werde emotional als „vertraute Landschaft“ konstruiert und als „physisches Manifest kultureller Identität“ verstanden. In Argumentationsmustern der verschiedenen Anti-Windindustrieeinitiativen reproduzierten sich „kognitive natur- und artenschutzfachliche Aspekte“. Damit meinen die Autoren des Essays die massive Vogel- und Insektenvernichtung sowie die Schädigung der Flora wie Fauna. Als Resümee wird den protestierenden Bürgern nur noch der Status von „formierten Konfliktgruppen“ zugebilligt, mit denen „zu ringen“ sei.

Der Versuch²⁸ einer weiteren Autorengruppe, die „Kernideen des Atmosphärenbegriffs“ in der konstruktivistischen Landschaftsforschung zu entfalten, zeigt grundsätzlich richtig auf, dass im Zuge der Energiewende, der Rohstoffgewinnung oder anderen Infrastrukturvorhaben, positivistisch ausgerichtete und insbesondere konstruktivistische Forschungszugänge eine Renaissance erleben. Auch erkennen die Verfasser den Denkraum (Frame) sehr gut, der (angebliche) Machtstrukturen – etwa Alter, Geschlecht, Weiß-Sein – als präfigurierend ansieht. Allerdings wollen sie diesen Diskursraum nicht verlassen, sondern stattdessen die „Leerstelle“ zwischen kleinräumlich „subjektiv-konstruierten“ Landschaften und „größeren naturräumlich geprägten Raumeinheiten“ mit dem Atmosphärenbegriff füllen.

²⁴ Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 15 des Abgeordneten Thomas Dietz (AfD) auf Bundestagsdrucksache /5615.

²⁵ Enoch zu Guttenberg: Irrungen, Wirrungen – Das EEG und der Verlust von Natur und Kultur; umwelt-watchblog.de/wp-content/uploads/Enoch-zu-Guttenberg-Brandenburger-Rede.pdf; Zugriff am 13. Juni 2023.

²⁶ Siehe hierzu auch den Antrag der Fraktion der AfD aus der 19. Wahlperiode: „Einen Nationalen Aktionsplan Kulturelle Identität auf den Weg bringen“; Bundestagsdrucksache 19/28794.

²⁷ ARL (Hrsg.): Bitte wenden Sie! Herausforderungen und Chancen der Energiewende; www.arl-net.de/system/files/media-shop/pdf/ab/ab_022/ab_022_gesamt.pdf; S. 52-79; Zugriff am 6. Juni 2023.

²⁸ Crossey, Dittel et al.: Landschaft in situ. Der Beitrag von Atmosphären zum Verständnis der Konstruktion von Landschaft; in: Raumforschung und Raumordnung; Ausgabe 81; 3/2023; <https://rur.oekom.de/index.php/rur/article/view/183>; Zugriff am 29. Juni 2023.

Es nimmt nicht wunder, dass die „konstruktivistische Landschaftsforschung“ sehr nützlich für die selbsternannten „Klimaschützer“ ist, lassen sich doch jederzeit und nach Belieben alle Narrative modellieren und die Steuerung der Aushandlungsprozesse mittels Deutungshoheit bequem handhaben. Nach Gutdünken oder planvoll lässt sich daran arbeiten, Gewohnheiten konsequent zu überschreiben bis zu dem Punkt, an dem eine eindeutige Störung akzeptiert wird – unter Inkaufnahme aller negativen Folgen für die mentale und seelische Gesundheit der Bürger. Störungen aller Art werden seit etwa einem Jahrzehnt auf breiter Front in allen gesellschaftlich relevanten Feldern als „Diversität“ hypostasiert und ähnlich zum „Klimaschutz“ zum affirmativ konnotierten Dogma ausgebaut. Als eine Art bauliche „Diversitätsagenda“ und Element dieses Auflösungsprozesses (Transformation) erscheint in diesem Zusammenhang auch die „Klimaschutz“-Infrastruktur. Es ist deshalb überfällig, dass (auch) die Landschaftsforschung wieder vom Kopf auf die Füße gestellt wird²⁹ und nichtkonstruktivistische Diskurse – etwa die der Ästhetik, Phänomenologie, künstlerischen Forschung, Raumtheorie, Landschaftsgeschichte und -pflege – gebührenden Raum bekommen.

Zu II. 8.

Die durch das BMEL bestellten Empfehlungen der Zukunftskommission Landwirtschaft schildern Verwertungslogiken gegen Heimat- und Landschaftsräume, sprechen allerdings beschwichtigend von der Ambivalenz der Agrarumweltdiskussion. Gleichwohl wird das Unbehagen gegen die technische Beherrschung der Natur in landwirtschaftlichen Prozessen wenigstens teilweise thematisiert. So sähen Teile der Bevölkerung in Naturräumen einen „Rückzugsort gegen die Zumutungen von Kapitalismus und Moderne, einen Ort der Identitätsstiftung und Heimat.“³⁰ Diese Perspektive bleibt allerdings ohne Relevanz für das Handeln dieser Bundesregierung, obwohl es auch im weiteren nachgeordneten Bereich teils umfangreiche Bearbeitungen dieser Fragestellung gegeben hatte.

Zu II 9.

Basidemokratisches Engagement – etwa Volksentscheide oder Bürgerbegehren – gegen die Zerstörung deutscher Kultur- und Naturräume verteidigt deren identitätsstiftende Rolle, die sich unter anderem über Heimat, Schönheit, Ästhetik, Leiblichkeit, Tradition und Kultur zeigt. Das Bundesamt für Naturschutz gab in diesem Zusammenhang 2018 zwei Bände³¹ heraus, die sich mit dem Landschaftsbild angesichts der „Energiewende“ befassen. Hierin wird deutlich, dass Deutschland im Vergleich mit anderen europäischen Ländern in Sachen Bürgerbeteiligung bei der Landschaftstransformation weit abgeschlagen ist. Ferner wurde den Forschern deutlich, dass die Landschaftsästhetik bei der Beurteilung der Thematik maßgeblich wirksam werden muss und der Landschaftswandel explizit als ganzheitlicher Gestaltungsauftrag, sprich für Bund, Land und Kommune gleichermaßen, zu verstehen ist.

²⁹ Siehe hierzu: Antrag der Fraktion der AfD „Deutsche Identität verteidigen – Kulturpolitik grundsätzlich neu ausrichten“; Bundestagsdrucksache 20/5226: „Kulturelle Identität basiert auf gemeinsamen historischen Erfahrungen, auf der Ortsbestimmung in der Gegenwart und, daraus folgend, auf einer kollektiv geteilten Perspektive, die mit Blick auf die Zukunft entwickelt wird [...] Es geht der Ampel-Regierung kulturpolitisch im Kern um Gesellschaftstransformation, um social engineering, mit der Folge, dass sich das Zusammengehörigkeitsgefühl in unserer Gesellschaft immer weiter auflöst.“

³⁰ BMEL: Zukunft Landwirtschaft. Eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Empfehlungen der Zukunftskommission Landwirtschaft; S. 23; www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/abschlussbericht-zukunftskommission-landwirtschaft.pdf?__blob=publication-File&v=16; Zugriff am 13.6.23.

³¹ Bundesamt für Naturschutz: Landschaftsbild und Energiewende; Band 1: Grundlagen; Bonn; 2018; S. 221; www.bfn.de/sites/default/files/2022-04/landschaftsbildundenergiewende_band1_nbf.pdf; Zugriff am 7. Juli 2023.

Antrag

der Abgeordneten Hannes Gnauck, Petr Bystron, Tino Chrupalla, Markus Frohnmaier, Stefan Keuter, Steffen Kotré, Matthias Moosdorf, Eugen Schmidt, Joachim Wundrak, Rüdiger Lucassen, Jan Ralf Nolte, Gerold Otten, Peter Felser, Marc Bernhard, René Bochmann, Dr. Malte Kaufmann, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Eine neue autonome Indopazifik-Strategie Deutschlands – Friedenssicherung durch Dialoge und multipolare Konnektivitäten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der indopazifische Raum entwickelt sich zu einem Schwerpunkt der Weltwirtschaft und der Geopolitik und rückt zusehends in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit der sich bereits jetzt in dieser Region auf vielfältige Weise engagierenden Staaten; europäische Länder treten hierbei auch in Konkurrenz zueinander. Lieferkettenabhängigkeiten und der Handel mit innovativen Gütern sowie Wirtschafts- und Sanktionskriege prägen heute die globale Wirtschaft. Angesichts der faktischen Verschiebung der globalen Machtverhältnisse hin zu einer multipolaren Weltordnung ist es für Deutschland nicht nur geopolitisch notwendig, seine nationalen Interessen den veränderten Umständen anzupassen, sondern es muss im indopazifischen Raum seine eigene Rolle durch eine umfassende Strategie im Sinne des Friedens und des Ausgleichs finden und die für seine Versorgung und seine Wirtschaft notwendigen Seehandelswege schützen.

Aufgrund der Fragilität von Seehandelsrouten ist Deutschland mittelfristig darauf angewiesen, im Bund mit anderen europäischen Landmächten und mit strategischen Partnern im indopazifischen Raum neue Konzepte der Seekontrolle zu entwickeln. Die indopazifischen Staaten spielen beim Warenaustausch, insbesondere bei dem Zugang zu Schlüsseltechnologien wie Halbleiter-Mikrochips, eine bedeutende Rolle für die globalen Versorgungsstrukturen. Strukturelle Handelsbeziehungen zwischen den Weltregionen Europa und Ostasien werden vor dem Hintergrund bestehender Versorgungsengpässe und energiepolitischer Abhängigkeiten immer bedeutsamer. Konflikte um notwendige und zukunftsorientierte Ressourcen kennzeichnen bereits jetzt zahlreiche geopolitische Entwicklungen. Die Spannungen um die Erschließung der Neuen Seidenstraße und den Technologiestandort Taiwan sind Zeugnisse dieser Entwicklung.

Im Rahmen der Regional Comprehensive Economic Partnership (RCEP) stehen 15 Staaten aus der Region Asien-Pazifik für knapp 30 Prozent des Welthandels. Gemessen am Umsatz (Exporte und Importe) waren im vergangenen Jahr elf von 20 der größten nicht europäischen Handelspartner Deutschlands Länder des Indopazifik-Raums

(www.kas.de/documents/252038/11055681/Gekommen%2C+um+zu+bleiben+%E2%80%93+Deutschlands+Engagement+im+Indo-Pazifik+III.pdf/8aafb910-d6a9-f2b1-caa8-b10e658a1d12).

Deutschland kann seine essenziellen wirtschaftlichen Interessen in dieser Region nur in einem friedlichen Umfeld wahren. Zurzeit verstärken sich die geopolitischen Spannungen zwischen der Volksrepublik China und den USA allerdings deutlich; hinzu kommen Konflikte zahlreicher indopazifischer Staaten untereinander, die sich an umstrittenen Grenzverläufen oder anderen Gegensätzlichkeiten entzünden. Diese potenziellen Krisen können jederzeit zu einer Bedrohung für die regionale Sicherheit und den Weltfrieden eskalieren. Deutschlands Aufgabe in dieser Region sollte es sein, die Sicherheit und Stabilität mit friedlichen und diplomatischen Mitteln zu unterstützen und eine Deeskalation von Konflikten durch Gespräche mit allen Akteuren zu befördern. Auf Respekt und Frieden ausgerichtete Beziehungen mit den Staaten im Indopazifik sind wichtiger als eine militärische Symbolpolitik.

Einer Analyse der Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP) zufolge ist Deutschland „aufgrund geringer militärischer Kapazitäten, geographischer Distanz und fehlender historischer Verbundenheit weit entfernt davon, die Rolle eines Sicherheitsgaranten in der Region [Indo-Pazifik] übernehmen zu können“ (www.swp-berlin.org/publications/products/aktuell/2022A64_Indo-Pazifik.pdf).

Obwohl die Voraussetzungen fehlen, versuchte die Bundesregierung, von 2020 bis 2022 die militärische Aktivität Deutschlands im Indopazifik mit der Begründung der Stärkung von Frieden und Sicherheit durch den Einsatz deutscher Luft- und Seestreitkräfte auszubauen. Deutschland hat sich in den vergangenen Jahren an verschiedenen militärischen Aktivitäten im Indopazifik beteiligt, so zum Beispiel an der weltweit größten multinationalen maritimen Übung Rim of the Pacific (RIMPAC), ferner an einer Militärübung mit Australien und Japan; hinzu kommt der Einsatz der Fregatte Bayern im Südchinesischen Meer – in einer Region, in der die militärische Präsenz der USA seit der Regierung von Barack Obama zunimmt (<https://marineforum.online/die-maritime-dimension-der-us-politik-im-pazifikraum/>). Im Unterschied dazu zielen die ASEAN-Staaten einschließlich Indien im Rahmen ihrer Indopazifikstrategie hauptsächlich auf Aspekte wie wirtschaftliche Prosperität, Konnektivität und multilaterale Kooperation ab, die eher im Einklang mit den deutschen Interessen vor Ort stehen.

Aufgrund territorialer Gegebenheiten strebt Frankreich ebenso wie die USA eine Ausweitung seiner militärischen Präsenz im Indopazifik an. Die Tatsache, dass sich 93 Prozent der Meeresgebiete der ausschließlichen Wirtschaftszone (engl. EEZ) Frankreichs jenseits der europäischen Küstenmeere im Indopazifik befinden und rund 1,6 Millionen französische Staatsbürger dort leben (<https://esut.de/2022/12/meldungen/38638/frankreich-zeigt-flagge-im-indo-pazifik/>), zeigt die Bedeutung dieser Region für Frankreich. Darüber hinaus zählen die Staaten dieser Region sowohl für Frankreich als auch die USA zu den wichtigsten Partnern beim Handel mit Rüstungsgütern: Seit 2018 wurde fast ein Drittel der um 44 Prozent gestiegenen französischen Waffenexporte an Indien geliefert. Von 2018 bis 2022 wurden die meisten in den USA hergestellten Waffen nach Japan (8,6 %), Australien (8,4 %) und Südkorea (6,5 %) exportiert (www.militaeraktuell.at/sipri-bericht-europas-waffenimporte-deutlich-gestiegen/).

Deutschland konzentriert sich bei der Umsetzung seiner Indopazifik-Strategie auf das militärische Engagement der Deutschen Marine vor Ort. Wie Bundesverteidigungsminister Boris Pistorius ankündigte, sollen 2024 eine Fregatte und ein Versorgungsschiff in den Indopazifik entsandt werden (www.fr.de/politik/deutschland-indopazifik-kriegsschiffe-fregatten-pistorius-militaer-92338113.html). Eine Studie der Stiftung Wissenschaft und Politik hat jedoch ergeben, dass die Entsendung der Fregatte Bayern von 2021 bis 2022 keinen nennenswerten Beitrag zur Aufrechterhaltung der regelba-

sierten Ordnung, zur Achtung des Völkerrechts und zur Sicherheit in der Region leistete (www.swp-berlin.org/publikation/rueckkehr-aus-unruhigen-gewaessern-des-indo-pazifiks).

Der aktuelle Fortschrittsbericht zur Umsetzung der Leitlinien der Bundesregierung zum Indopazifik für das Jahr 2022 enthält Ergänzungen zu dem Bericht von 2021. Im Hintergrund des Krieges in der Ukraine beabsichtigt die Bundesregierung, ihr Engagement für eine „regelbasierte internationale Ordnung“ zu stärken und den Ausbau der freundschaftlichen Beziehungen zu Taiwan zu fördern. Dokumente des US-Kongresses von 2021/2022 verdeutlichen, dass die Formel „regelbasierte internationale Ordnung“ auf „Erhalten der globalen Führungsrolle der USA in der Welt“ hinausläuft (www.nd-aktuell.de/artikel/1171118.muenchener-sicherheitskonferenz-spiel-mit-dem-feuer.html). Diese Weltordnung wird nicht von allen Ländern anerkannt, unter anderem mit Verweis auf die Kriege im Kosovo (1999), in Afghanistan (2001) und im Irak (2003) und auf die militärischen Maßnahmen der USA in Syrien ab 2011.

Während des umstrittenen Besuchs von Nancy Pelosi in Taiwan im letzten Jahr hat die Bundesaußenministerin Annalena Baerbock die deutsche Unterstützung für Taiwan betont (www.spiegel.de/ausland/annalena-baerbock-verspricht-taiwan-unterstuetzung-bei-moeglichem-ueberfall-durch-china-a-bd14bf74-dddd-4eab-9c09-f7c6d4bc2c4a). Auch die Vorsitzende des Verteidigungsausschusses im Deutschen Bundestag Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann erklärte bei ihrer Reise nach Taiwan im Januar 2023: „Unsere Solidarität gilt dem demokratischen Taiwan“ (www.businessinsider.de/politik/strack-zimmermann-nennt-peking-militaer-drohungen-gegen-taiwan-inakzeptabel-und-hinterfragt-basf-china-geschaef/). Nach Auffassung der Antragsteller haben diese Solidaritätsbekundungen und der sogenannte verstärkte politische Austausch zwischen Deutschland und Taiwan nicht zur Stabilisierung der Lage in der Zielregion beigetragen.

Deutschlands realpolitisches Interesse liegt in der Wahrung von Frieden und Stabilität im Indopazifik. Der von der übergroßen Mehrheit der Völkergemeinschaft anerkannte völkerrechtliche Status quo hat in den letzten Jahrzehnten Stabilität und Frieden in der Region gesichert. Dieser völkerrechtliche Status quo besagt, dass Taiwan als sog. De-facto-Regime weder militärisch attackiert, okkupiert noch annektiert werden darf; Taiwan hat das Recht auf individuelle Selbstverteidigung (www.bundestag.de/resource/blob/938168/b0f334e6c4cb428134df8c069e2e3d0c/WD-2-012-23-pdf-data.pdf). Angesichts der angespannten Lage fordern wir alle Seiten auf, auf politische und militärische Handlungen, einschließlich Waffenlieferungen, Militärmanöver und Drohungen, zu verzichten, die zu einer Eskalation der Situation führen können, und stattdessen auf vertrauensbildende und deeskalierende Maßnahmen zu setzen.

Zugleich bekennt sich Deutschland wie die Europäische Union und die USA seit 1972 zu der Ein-China-Politik, wobei die Volksrepublik China als einziger souveräner Staat in China anerkannt wird (www.bundestag.de/resource/blob/913190/8449db9e0d5-ebbbf74be6fa360ba96d8/WD-2-061-22-pdf-data.pdf). Das ist die völkerrechtliche Grundlage für die deutsche Indopazifikstrategie. Eine einseitige Änderung des Status quo ist nicht im deutschen Interesse.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. eine neue Indopazifik-Strategie zu entwickeln, welche die deutschen Interessen in dieser Region eindeutig definiert und selbstbewusst artikuliert, die wertneutral ist und eine Zusammenarbeit mit den Staaten der Region auf Augenhöhe anstrebt und dabei nicht die Vorgaben des „European Green Deal“ und der „Global-Gateway-Initiative“ übernimmt;

2. auf die Beteiligung deutscher Streitkräfte an möglichen künftigen NATO-Militärübungen im indopazifischen Raum zu verzichten und sich stattdessen auf die Befähigung der deutschen Streitkräfte zur Landesverteidigung zu konzentrieren;
3. das Einsatz- und Fähigkeitsprofil der Deutschen Marine an die veränderte geopolitische Lage anzupassen und sich vor allem auf die Notwendigkeit der territorialen Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland zu fokussieren;
4. sich weder an einer explizit sinozentrischen Neustrukturierung der regionalen Sicherheitsarchitektur noch an der US-amerikanisch geführten Ausweitung westlicher Sicherheitsstrukturen im Indopazifik zu beteiligen;
5. die Verstetigung und Ausweitung der deutschen militärischen Präsenz im Indopazifik zu beenden und zu den bewährten Leitlinien deutscher Außenpolitik – das Völkerrecht und das Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen wahren, dem Friedensgebots des Grundgesetzes folgen – zurückzukehren;
6. die deutschen wirtschaftlichen und diplomatischen Beziehungen zu den indopazifischen Staaten systematisch und kontinuierlich auszubauen, um als attraktiver wirtschaftlicher Partner aus Europa wahrgenommen zu werden und dabei insbesondere bilaterale Handelsbeziehungen in der Region zu vereinbaren, die ohne moralische Bevormundung oder gar Sanktionsandrohung auf ideologischen Ballast verzichten und sich auf den freien Warenaustausch beschränken;
7. einen dauerhaften sicherheitspolitischen Dialog mit den indopazifischen Staaten zu etablieren und an allen bestehenden Dialogformaten teilzunehmen;
8. ein Konzept zum Schutz der Freiheit und Sicherheit von Seehandelsrouten in internationalen Gewässern auszuarbeiten;
9. Vereinbarungen zu treffen, die einen für deutsche Interessen schädlichen Wettlauf um knappe Energie- und Rohstoffressourcen vermeiden.

Berlin, den 15. Dezember 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Eugen Schmidt, Roger Beckamp, Barbara Benkstein, Steffen Janich, Edgar Naujok, Beatrix von Storch, Carolin Bachmann, René Bochmann, Marcus Bühl, Dietmar Friedhoff, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Digitalisieren, wo es nützt – Transparenz bei Einbürgerungen herstellen und Nachsorgeobligiertheit sicherstellen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Welchen Personen die Staatsangehörigkeit eines Staates verliehen wird, gehört in einer Demokratie gerade für die einheimischen Personen mit gleicher Staatsangehörigkeit zu einer entscheidend wichtigen Frage. Umfassende Informationen über die Praxis der Verleihung der Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland sind daher wichtig.

Die statistische Erfassung von Einbürgerungen ist bisher in § 36 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) geregelt. Nach geltendem Recht sind die Staatsangehörigkeitsbehörden weiterhin verpflichtet, die Daten über Einbürgerungsentscheidungen „unverzüglich“ an das Bundesverwaltungsamt als Registerbehörde zu übermitteln (§ 33 Absatz 3 StAG).

Bisher veröffentlicht das Statistische Bundesamt jährlich Zahlen zu den erfolgten Einbürgerungen. Dabei werden bisher die aggregierten Zahlen aller Einbürgerungen nach verschiedenen Merkmalen zusammengefasst.

Die Digitalisierung ermöglicht es, nicht nur zusammengefasste (kumulierte) Zahlen in verschiedenen Kategorien zu veröffentlichen, sondern auch Einzeldatensätze für jeden einzelnen Verwaltungsakt einer Einbürgerung. Eine solche detailliertere Information der Öffentlichkeit in Form von maschinenlesbaren Daten ist anzustreben.

II. Der Deutsche Bundestag stellt ferner fest,

dass Ziel deutscher Politik die Reduktion von Zuwanderung und Einbürgerungen insgesamt sein muss. Zur Aufklärung von Politik und Öffentlichkeit bedarf es aktuell aber auch einer besseren statistischen Erfassung der Einbürgerungen.

- III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem sichergestellt wird, dass
1. das Statistische Bundesamt tagesaktuell je Verwaltungsakt, der eine Einbürgerung bewirkt, einen maschinenlesbaren Datensatz ohne Nennung der Namen des Eingebürgerten, also in diesem Sinn in anonymer Form, über eine öffentliche Schnittstelle bereitstellt;
 2. die Datensätze in einem üblichen maschinenlesbaren Format wie Extensible Markup Language (XML) oder JavaScript Object Notation (JSON) bereitgestellt werden;
 3. auch innerhalb des maschinenlesbaren Formats weitestgehend standardisierte und übliche Datenformate eingesetzt werden, für Länderkennungen etwa ISO-3166-1;
 4. jeder einzelne Datensatz die bisher in zusammengefasster Form bereitgestellten Datenfelder Geburtsjahr, Geschlecht, Familienstand, Wohnort zum Zeitpunkt der Einbürgerung (ohne Anschrift), Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet nach Jahren und Rechtsgrundlage der Einbürgerung enthält;
 5. jeder Datensatz das Geburtsland des Eingebürgerten enthält;
 6. mehrfache, ehemalige und beibehaltene Staatsangehörigkeiten in den Datensätzen als verschachteltes Element (Liste) enthalten sind;
 7. jeder Datensatz eine zufällige Kennung erhält, doppelte Datensätze und Korrekturen grundsätzlich nicht gelöscht, sondern aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Kontrolle von Manipulation entsprechend gekennzeichnet werden;
 8. jeder Datensatz die bezogenen Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und das in der Bundesrepublik Deutschland zu versteuernde Einkommen innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Tag der Einbürgerung und zehn Jahre nach dem Tag der Einbürgerung beinhaltet;
 9. jeder Datensatz die Tatsachen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 6 und 7 sowie § 11 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz (BZRG)) am Tag der Einbürgerung sowie alle zehn Jahre nach diesem Tag enthält;
 10. jeder Datensatz die Bezeichnung der höchsten bestandenen Sprachprüfung enthält;
 11. jeder Datensatz die im durchgeführten Einbürgerungstest erreichte Punktzahl enthält;
 12. kurzfristig und kurzzeitig eine Arbeitsgruppe von Bundesverwaltungsamt und Statistischem Bundesamt, statistischen Ämtern der Länder und Staatsangehörigkeitsbehörden eingerichtet wird, die ein geeignetes einfaches Verfahren der Datenübermittlung vorschlägt.

Berlin, den 15. Dezember 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die Digitalisierung birgt neben großen Risiken wie der totalen Kontrolle durch Regierungen und Machthaber auch große Chancen wie die Bereitstellung von Daten zur Information über staatliches Handeln, das einer ständigen Kontrolle bedarf. Eine bessere und umfassendere Information der Deutschen über erfolgte Einbürgerungen stellt eine solche Chance dar. Die Informationsbereitstellung in diesem Bereich sollte daher deutlich ausgeweitet werden. Auf digitalem Wege ist dies mit vertretbarem Aufwand und geringen Kosten möglich. Dabei ist der Aspekt der Überprüfung der staatlichen Entscheidungen zum Zeitpunkt der Einbürgerung ebenso prüfungsrelevant wie die Überprüfung (Evaluation) der Entscheidungen anhand späterer Daten (Follow-up).

Erst durch die Digitalisierung ist es möglich, genauere Daten als bisher ausreichend schnell und effektiv der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Nach einer Auswertung der Antragsteller sind seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland weit über sechs Millionen Einbürgerungen erfolgt. Darunter befinden sich viele Fälle von Deutschen, die in das Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrt sind und deren Einbürgerung bzw. Verleihung der Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland zu begrüßen ist. Gleichzeitig verdichten sich die Erkenntnisse, dass viele Einbürgerungen negative Auswirkungen sowohl auf die Solidargemeinschaft als auch auf die Sicherheitslage haben.

Aktuelle statistische Erfassung

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht nur die nach verschiedenen Merkmalen aggregierten Einbürgerungszahlen. Die Statistik wird zudem nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung und nicht tagesaktuell veröffentlicht. Insgesamt enthalten die Daten keine ausreichenden Informationen für eine politische Bewertung, so dass die öffentliche Debatte über Nutzen bzw. Schaden von Einbürgerungen erschwert wird.

Eine umfassendere und zeitnahe Information ist daher unerlässlich. Sollten sich Einbürgerungen positiv auf die Gesellschaft auswirken, könnte dies durch die Bereitstellung von Zahlen belegt werden.

Kriminalität

Die Einbürgerung ist nach geltender Rechtslage an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft. So ist die Einbürgerung bei bestimmten strafrechtlichen Verurteilungen ausgeschlossen (§ 8 Abs. 1 Nr. 2, § 10 Abs. 1 Nr. 5 StAG), während Verurteilungen anderer Art der Einbürgerung nicht entgegenstehen (§ 12a StAG). Daten über strafrechtliche Vorbelastungen von Eingebürgerten liegen bislang nicht in ausreichendem Maße vor.

Sowohl die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) als auch die Verurteiltenstatistik weisen hohe und weit überproportionale Anteile von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit an den verurteilten Straftätern aus.¹ Um weitere Erkenntnisse darüber zu gewinnen, inwieweit sich die Kriminalitätsbelastung durch Einbürgerung verändert, sind weitere statistische Erhebungen erforderlich. Dabei ist grundsätzlich sowohl eine Verringerung als auch eine Erhöhung der Kriminalitätsbelastung der Gesamtbevölkerung denkbar.

Die Antwort der Landesregierung Nordrhein-Westfalen auf die Kleine Anfrage 6156 vom 1.12.2021 (Drucksache des Landtags Nordrhein-Westfalen 17/16185) liefert hierzu erste, jedoch nicht ausreichende Erkenntnisse.

Sicherung des Lebensunterhalts

Nach geltender Rechtslage ist die Fähigkeit, „den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zu bestreiten“ (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 StAG), in bestimmten Fällen Einbürgerungsvoraussetzung. In vielen Fällen ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, weil die Antragssteller die Fähigkeit angeblich nicht zu vertreten hätten. Daher ist es wichtig, auch im Bereich des Sozialleistungsbezugs von Eingebürgerten genauere Daten zu erheben und zu veröffentlichen.

Hinweise darauf, dass Migration aus bestimmten Regionen den Wohlstand mindern kann, liefert beispielsweise eine Auswertung des dänischen Finanzministeriums. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die Migration aus dem

¹ Strafverfolgungsstatistik 2020, Fachserie 10, Reihe 3, Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021: www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafverfolgung-2100300207004.pdf?__blob=publicationFile

Nahen Osten, Nordafrika, Pakistan und der Türkei (MENAPT) der Solidargemeinschaft sehr hohe Kosten aufbürdet.²

Den Ausgaben des Staates für Sozialleistungen stehen Einnahmen durch zu versteuerndes Einkommen gegenüber. Ein zu geringes zu versteuerndes Einkommen kann insgesamt mehr Kosten verursachen, als durch die Steuereinnahmen gedeckt werden.

Datenschutz

Dem Erfordernis des Datenschutzes wird ausreichend Rechnung getragen, indem die Datensätze weder Namen noch genaue Anschriften und oder Geburtsdaten der Eingebürgerten enthalten sollen. Allerdings überwiegt das Informations- und Kontrollinteresse der Öffentlichkeit im Falle bestimmter personenbezogener Daten der Eingebürgerten deutlich das Interesse an der Geheimhaltung dieser, da die Eingebürgerten den Einbürgerungsprozess freiwillig in Gang gesetzt haben und die Bewilligung ihres Antrags zu einer Minderung des anteiligen Stimmgewichts und folglich die anteiligen Mitbestimmungsrechte der anderen Staatsbürger verringern.

Fehlende Belege der Bundesregierung für den Nutzen von Einbürgerungen

Die Bundesregierung konnte auch auf konkrete Nachfrage (Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 20/6403) keinen Nachweis erbringen (Bundestagsdrucksache 20/6737), dass sich Einbürgerungen positiv auf den Fleiß und die Rechtstreue des Staatsvolkes auswirken. Negative Effekte sind daher als wahrscheinlich anzusehen. Auch für die Bundesregierung könnte eine bessere statistische Erfassung von Kriminalität, Sozialleistungsbezug, Steuerzahlungen und Sprachkenntnissen einen möglichen Erkenntnisgewinn bedeuten, um entsprechende parlamentarische Anfragen künftig besser beantworten zu können.

Deutsche haben Anspruch auf Aufklärung

Ob die Interessen eines Volkes durch einen Staat und seine Rechtsordnung zur Geltung gebracht werden können, hängt auch von Dritten ab, denen die gleiche Staatsangehörigkeit verliehen wird und die dann ebenfalls an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen. Welchen Personen der Staat die Staatsbürgerschaft zuerkennt, hat auch Einfluss darauf, ob sich die übrigen Staatsbürger mit dem Staat identifizieren und das Schicksal des Staates auch als ihr eigenes ansehen. Weichen die Interessen der Gesamtheit der Personen gleicher Staatsangehörigkeit zu stark voneinander ab, kann eine Abwägung der verschiedenen Interessen auch im Sinne praktischer Konkordanz nicht mehr zu hinreichend guten Ergebnissen führen.

Die Deutschen haben ein Recht darauf zu erfahren, ob die Einbürgerungspraxis der Regierungen den Interessen des deutschen Volkes dient oder zuwiderläuft, um daraus politische und rechtliche Schlüsse zu ziehen. Dieser Anspruch muss sich auch in der Rechtslage niederschlagen.

Die geforderte verbesserte statistische Erfassung ist notwendig, um spätere Verbesserungen des Staatsangehörigkeitsrechts vorzubereiten. Der Gesetzentwurf der AfD-Fraktion zur Rückkehr zum bewährten *Ius sanguinis*-Prinzip (Bundestagsdrucksache 20/4845) ist bereits ein wichtiger Meilenstein.

Eine verbesserte Statistik ermöglicht auch eine bessere Kontrolle des Verwaltungshandelns bei Staatsangehörigkeitsentscheidungen nach geltendem Recht.

Ebenfalls können Missbrauch und Betrug bei der Einbürgerung auf einer besseren Datengrundlage effektiver aufgedeckt, bekämpft und mit politischen und parlamentarischen Maßnahmen bekämpft werden.

Integrations- und Einbürgerungspolitik im zwischenstaatlichen Vergleich

Zwischenstaatliche Vergleiche lassen Zweifel an der gegenwärtigen Praxis und an einer ausreichenden Datenlage aufkommen. Das von der EU finanzierte Projekt MIPEX-Index („Index of Migrant Integration Policy“ / „Migrant Integration Policy Index“) sieht Schweden als bestes von 56 Ländern hinsichtlich der „Maßnahmen der Regierungen zur Förderung der Integration von Migranten“. ³ In der Kategorie „Zugang zur Staatsbürgerschaft“ liegt Schweden mit Platz 7 in der Spitzengruppe. In der Kategorie „Anti-Diskriminierung“ wird Schweden als bestes

² Økonomisk Analyse: Indvandrerens nettobidrag til de offentlige finanser i 2018 (deutsch: Wirtschaftsanalyse: Nettobeitrag von Einwanderern zu den öffentlichen Finanzen im Jahr 2018), 2021, Dänisches Finanzministerium: <https://fm.dk/media/25228/indvandrerens-nettobidrag-til-de-offentlige-finanser-i-2018.pdf>

³ www.mipex.eu/what-is-mipex

von 56 Ländern bewertet. Gleichzeitig ist Schweden bekannt für seine nicht enden wollende Serie von Sprengstoffanschlägen, die regelmäßig von kriminellen Migrantengruppen auch in Wohngebieten verübt werden.⁴ Dies kann als Indiz dafür gewertet werden, dass eine freizügige Einbürgerungspraxis keine positive Wirkung ausübt.

⁴ www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/bandenkriminalitaet-in-schweden-mehrere-explosionen-18611473.html

Antrag

der Abgeordneten Dirk Brandes, Kay Gottschalk, Klaus Stöber, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt, Gerrit Huy, Frank Rinck, Dr. Dirk Spaniel, Wolfgang Wiehle, René Bochmann, Thomas Ehrhorn, Leif-Erik Holm, Dr. Rainer Kraft, Mike Moncsek, Carolin Bachmann, Marc Bernhard, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Karsten Hilse, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Tobias Matthias Peterka, René Springer, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Luftverkehrsteuer aussetzen und evaluieren

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Der europäische Luftverkehrsmarkt ist der wettbewerbsintensivste der ganzen Welt. Fast 250 Airlines kämpfen an den europäischen Flughäfen um die Passagiere. Das sind mehr als auf jedem anderen Erdteil. Die Luftverkehrsteuer gilt für alle Passagierflüge, die von deutschen Flughäfen starten¹ und stellt damit einen Wettbewerbsnachteil für deutsche Fluggesellschaften dar, da sie in besonderem Maße von dieser Steuer betroffen sind.
 2. Die in Deutschland erhobene Luftverkehrsteuer hat zudem negative Auswirkungen auf die deutschen Verkehrsflughäfen. Neben Veränderungen des Angebots von Fluggesellschaften, die Flüge komplett gestrichen oder auf grenznahe Flughäfen im benachbarten Ausland verlagert haben, sind auch Reaktionen auf der Nachfrageseite infolge gestiegener Preise feststellbar. Diese Wirkungen werden durch künstlich in die Höhe getriebene CO₂-Preise zusätzlich verstärkt und schränken die Möglichkeit der Weitergabe der Luftverkehrsteuer im Wettbewerb ein. Die Doppelbesteuerung des innerdeutschen Luftverkehrs, bei dem die Luftverkehrsteuer sowohl beim Hin- als auch beim Rückflug erhoben wird, stellt dabei eine besondere Belastung dar.
 3. Am 1. April 2020 wurde die Luftverkehrsteuer zuletzt erhöht.² Mit dem Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 plant die Bundesregierung nun eine weitere Erhöhung. Dies belastet den Luftverkehr zusätzlich und das Gegenteil wäre richtig: Eine Abschaffung dieser Steuer trägt zu faireren Rahmenbedingungen und besseren Arbeitsbedingungen in der Luftverkehrsindustrie bei.

¹ www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/04/PD22_166_799.html.

² www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/luftverkehrsteuer-1681874#:~:text=Bundesregierung%20beschlie%C3%9Ft%20Erh%C3%B6hung%20der%20Luftverkehrssteuer,Apri!%202020%20in%20Kraft%20tritt.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung dazu auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der vorsieht,
1. die Luftverkehrssteuer spätestens ab dem 1. Mai 2024 auszusetzen;
 2. die Luftverkehrssteuer einer Evaluierung zu unterziehen und dahingehend anzupassen, dass Wettbewerbsnachteile für deutsche Flughäfen gegenüber anderen europäischen Staaten nicht entstehen.

Berlin, den 16. Januar 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Seit Einführung der Luftverkehrssteuer ist zu beobachten, dass deutsche Drehkreuzflughäfen weniger stark zulegen konnten als ausländische Drehkreuzflughäfen. Die Luftverkehrssteuer wurde Anfang 2011 aus Gründen der Etatsanierung eingeführt. Der damalige Verkehrsminister Ramsauer und sein Nachfolger, Alexander Dobrindt, sprachen sich bereits dafür aus, die Luftverkehrssteuer abzuschaffen.³ Der aktuelle Koalitionsvertrag verspricht die deutsche Luftverkehrswirtschaft und -industrie als Schlüsselbranchen nachhaltig und leistungsfähig weiterzuentwickeln.⁴ Die Luftverkehrssteuer widerspricht somit den Ankündigungen der Bundesregierung und wird der Luftverkehrsbranche in Zeiten der Krise wirtschaftlich nachhaltig schaden und womöglich für Arbeitsplatzverluste in Deutschland verantwortlich sein. Die Abschaffung der Luftverkehrssteuer würde sich laut der Studie „The economic impact of air taxes in Europe Germany“⁵ nicht nur für die Luftverkehrswirtschaft, sondern auch durch höhere Steuereinnahmen lohnen. Für jeden Euro entfallenden Luftverkehrssteuer kämen demnach 1,08 Euro Steuereinnahmen zustande. Das ist das Ergebnis der Analyse der Wirtschaftsberatungsgesellschaft Pricewaterhouse Coopers (PwC). Der Studie zufolge würde die Abschaffung ein so starkes Wirtschaftswachstum entfalten, dass die Steuerausfälle durch zusätzliche Einnahmen aus indirekten Steuereinnahmen mit 108 Prozent überkompensiert würden. Die Aussetzung dieser Steuer trägt somit ohne steuerliche Mindereinnahmen zu fairen Rahmenbedingungen in der Luftverkehrsindustrie bei und schafft so auch bessere Rahmenbedingungen für hohe Sozialstandards in der gesamten Branche. Der Antrag trägt Sorge, dass Deutschland angesichts neuer Drehkreuzflughäfen nicht weiter an Wettbewerbsfähigkeit verliert. Die Luftverkehrssteuer schwächt die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Luftfahrt und benachteiligt die heimischen Fluggesellschaften und Flughäfen im internationalen Wettbewerb. Sie entzieht den deutschen Unternehmen die finanziellen Mittel für mehr Investitionen und ist deswegen auszusetzen und zu evaluieren.

³ www.zeit.de/mobilitaet/2017-03/alexander-dobrindt-luftverkehrssteuer-abschaffen.

⁴ www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173ee9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1.

⁵ www.bdl.aero/wp-content/uploads/2018/10/The-economic-impact-of-air-taxes-in-Europe-Germany-004.pdf.

Antrag

der Abgeordneten Frank Rinck, Stephan Protschka, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Steffen Janich, Enrico Komning, Uwe Schulz, Dr. Michael Esendiller, Dr. Christina Baum, Barbara Benkstein, René Bochmann, Marcus Bühl, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Ulrike Schielke-Ziesing, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Deutsche Bauern nicht erneut belasten – Steuervergünstigung für Agrardiesel

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Steuervergünstigung für Agrardiesel bis zum Jahr 2026 schrittweise abzuschaffen (www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/agrardiesel-diskussion-landwirte-100.html). Das entspricht einer Steuererhöhung von etwa 450 Millionen Euro pro Jahr für die deutsche Landwirtschaft und bedeutet eine zusätzliche massive Belastung von mehreren tausend Euro für die Betriebe (www.agrarheute.com/politik/bund-streicht-agrardiesel-kfz-steuerbefreiung-oezdemirs-niederlage-614212). Aufgrund des europäischen Wettbewerbs bleiben die deutschen Landwirte auf diesen Mehrkosten sitzen, weil es so gut wie unmöglich ist, diese auf die Preise umzulegen. Sollte es doch möglich sein, dann ist dies mit einer erheblichen Verteuerung der ohnehin schon hohen Lebensmittelpreise gleichbedeutend. Der Präsident des Deutschen Bauernverbands hat daher Recht, wenn er sagt, dass die oben genannten Streichungen die deutsche Landwirtschaft ins Mark treffen und das Höfesterben weiter vorantreiben würden (www.bauernverband.de/topartikel/bauernverband-lehnt-agrardieselpaene-strikt-ab). Aus diesen Gründen ist es deshalb zwingend notwendig, die Steuervergünstigung für Agrardiesel beizubehalten.

Aus diesem Grund hat der Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages am 15.12.2023 auch einstimmig beschlossen, dass eine Streichung der Steuerbefreiung für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge nur bei gleichzeitiger Kompensation der Mehrkosten für die Betroffenen zustande kommen darf. Die Bundesregierung untergräbt mit ihrem Vorhaben der Streichung ohne Kompensation den Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses. Dieser Umstand ist umgehend zu korrigieren.

II. Der Deutsche Bundestag möge beschließen,

1. die Steuervergünstigung für Agrardiesel für 2024 beizubehalten, um die deutsche Landwirtschaft nicht zusätzlich zu belasten und die Lebensmittelpreise nicht künstlich weiter zu verteuern;

2. falls trotz aller vorliegenden Vorschläge für Einsparmöglichkeiten trotzdem Kürzungen im Einzelplan 10 für den Bundeshaushalt 2024 gefunden werden sollten, stattdessen die Mittel für den Abbau der Nutztierhaltung sowie die geplanten Mittel für die Wiedervernässung von Mooren zur Gegenfinanzierung zu streichen;
3. die Bundesregierung aufzufordern, die Beschlüsse der Parlamentsgremien zu respektieren und nicht im Widerspruch zum Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses vom 15.12.2023 zu handeln.

Berlin, den 16. Januar 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Land- und forstwirtschaftliche Maschinen sind, mit Ausnahme von alternativen Kraftstoffen, maßgeblich auf Dieselmotoren angewiesen, praxistaugliche Elektroantriebe existieren derzeit nicht. Am Kraftstoffverbrauch ändert sich deshalb durch eine Streichung der Steuervergünstigung für Agrardiesel nichts. Im Gegenteil sorgt die gegenwärtige Agrarpolitik eher dafür, dass der Kraftstoffverbrauch steigt, beispielsweise durch eine verstärkte mechanische Bodenbearbeitung oder mechanische Unkrautbekämpfung.

Dieselmotoren werden in Deutschland derzeit mit 47,04 Cent pro Liter besteuert. Über die Agrardieselvegütung können sich Landwirte 21,48 Cent pro Liter erstatten lassen, was einem Steuersatz von 25,56 Cent pro Liter für Agrardiesel entspricht (www.stmelf.bayern.de/foerderung/agrardieselveguetung-in-bayern/index.html). Die Steuervergünstigung für Agrardiesel wurde im Jahr 2000 beschlossen, um Wettbewerbsnachteile auf europäischer Ebene auszugleichen und damit die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft zu erhalten (www.ima-agrar.de/wissen/nachrichten/1159-der-treibstoff-der-die-landwirtschaft-am-laufen-haelt). Eine Streichung würde dieses Ziel gefährden.

Antrag

der Abgeordneten Stephan Protschka, Peter Felser, Frank Rinck, Dietmar Friedhoff, Steffen Janich, Enrico Komning, Ulrike Schielke-Ziesing, Uwe Schulz, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Spürbare Entlastung der heimischen Landwirtschaft durch eine Verdopplung der Agrardieselmrückvergütung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung plant, die Agrardieselmrückvergütung schrittweise bis zum Jahr 2026 abzubauen. Dadurch werden der Branche und dem ländlichen Raum in etwa 450 Mio. Euro entzogen. Die sogenannten „klimaschädlichen Subventionen“, wie diese vorrangig von der Ampel und der Union bezeichnet werden, zerstören angeblich das Klima und würden deshalb die „sozial-ökologische Transformation“ der Bundesregierung ausbremsen. Dabei produzieren Landwirte die für uns und Deutschland überlebenswichtigen Lebensmittel nach allerhöchsten Standards sowie Qualitätsparametern.¹ Deswegen ist es nicht sinnvoll, die eigene Landwirtschaft mit Steuererhöhungen zu belasten und damit wieder viele Bauern zum Aufgeben zu zwingen. Viel wichtiger ist deshalb die Landwirtschaft nach guter fachlicher Praxis in Deutschland zu erhalten, um damit die Lebensmittel regional produzieren zu können und um uns nicht wieder einmal abhängig vom Ausland zu machen. Nicht nur durch die Proteste der Landwirte am 18.12.2023 in Berlin, sondern auch durch die Proteste deutschlandweit sieht auch die Bundesregierung, dass ihr Handeln gegenüber den Bauern und auch vielen weiteren Branchen wie etwa der Bau- oder der Logistikbranche falsch ist und dringender Handlungsbedarf besteht.² Auch die steigenden landwirtschaftlichen Betriebsmittelkosten, insbesondere für Energie, Dünge- und Futtermittel, stören den Agrarsektor und führen zu Liquiditäts- und Cashflow-Problemen.³

Gerade der enorme Anstieg der Kraftstoffpreise für Diesel belastet die deutschen Bauern massiv. Deshalb ist eine deutliche Erhöhung der Agrardieselmrückvergütung zielführend, um die heimische Landwirtschaft spürbar zu entlasten, die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und die Existenz von bäuerlichen Familienbetrieben zu schützen.

¹ www.agrarheute.com/politik/agrardiesel-haben-bauernproteste-bisher-gebracht-614443

² www.youtube.com/watch?v=nzJeS0STrkY

³ https://germany.representation.ec.europa.eu/news/eu-unterstuetzt-landwirte-wegen-hoher-betriebsmittelkosten-mit-einmalzahlung-2022-05-20_de

Der völkerrechtswidrige Ukrainekrieg hat starke Auswirkungen auf die internationalen Agrarmärkte, verursacht weltweite Lebensmittelverknappung sowie eine drohende Hungersnot in der Welt. Die Sicherung der heimischen Produktion und von bezahlbaren Lebensmitteln ist daher von enormer Wichtigkeit für die Bundesrepublik Deutschland und trägt zur globalen Problemlösung bei.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der
1. die Agrardieselrückerstattung ab 2025 von 21,48 Cent/Liter auf 42,96 Cent/Liter erhöht;
 2. oder nach französischem Vorbild den Einsatz von Heizöl als Kraftstoff zum Antrieb von landwirtschaftlichen Fahrzeugen zulässt, so dass auf Agrardiesel keine Besteuerung mehr stattfindet;
 3. die CO₂-Bepreisung auf Dieselmotoren schnellstmöglich abschafft.

Berlin, den 16. Januar 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Bereits im September 2022 hat die AfD-Fraktion dem Deutschen Bundestag einen ähnlichen Antrag vorgelegt, der die Agrardieselrückerstattung für die deutschen Landwirte verdoppelt hätte. Damals lehnten jedoch alle Fraktionen mit der Begründung der klimaschädlichen Subvention ab.⁴ Davon ist zumindest mal die Union abgekommen, denn der Einsatz von Dieselmotoren ist für den Betrieb von Traktoren und selbstfahrenden landwirtschaftlichen Maschinen in der Landwirtschaft unverzichtbar, weil es gegenwärtig keine technischen Ausweichmöglichkeiten gibt. Dieselmotoren unterliegt in Deutschland der Energiesteuer mit 470,40 Euro je 1.000 Liter, die temporär vom 1. Juni bis 31. August 2022 auf 330 Euro je 1.000 Liter gesenkt wurde. Dazu kommt die CO₂-Bepreisung von 80,30 Euro je 1.000 Liter sowie 19 Prozent Mehrwertsteuer vom Netto-Verkaufspreis.⁵

Zur Entlastung erhalten Land- und Forstwirte in Deutschland für in ihren Betrieben verwendeten Diesel derzeit eine Steuerentlastung von 214,80 Euro je 1.000 Liter.⁶ Ziel dieser Entlastung ist es, die deutsche Landwirtschaft im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten wettbewerbsfähig zu halten. Die Agrardieselrückerstattung ist also eine Art Teilausgleich für eine massive Benachteiligung. Auf einen durchschnittlichen Betrieb in Deutschland gesehen machen diesen angekündigten Maßnahmen der Bundesregierung ca. 20.000 Euro Kosten/ Betrieb aus die den Landwirten ab dem Jahr 2024 nicht mehr zur Verfügung stehen würden.

Der Kraftstoffpreis für Diesel hat sich seit der letzten Anhebung der Agrardieselvergütung im August 2006 von durchschnittlich 1,147 Euro/Liter auf 1,70 Euro/Liter Mitte Januar jedoch massiv erhöht.⁷ Viele unserer europäischen Nachbarstaaten wie beispielsweise Frankreich oder Polen arbeiten mit deutlich niedrigeren Steuersätzen.

⁴ Bundestagsdrucksache 20/3985

⁵ www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2022-03-14-zusammensetzung-der-spritpreise.html

⁶ www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/SteuerlicheRegelungen2019.pdf?__blob=publicationFile&v=7, S. 20

⁷ www.bayern.de/fueracker-steuerentlastung-fuer-landwirte-beim-agrardiesel-dringend-erforderlich-bayern-fordert-erhoehung-der-agrardieselverguetung-fuer-landwirte-unabhaengigkeit-und-heimische-lebensmittel-verso/

Das wirkt wettbewerbsverzerrend, weshalb die deutsche Landwirtschaft allein deswegen eine stärkere Entlastung beim Agrardiesel benötigt.

Weiterhin werden auch die Forderungen der AfD-Fraktion durch eine Petition unterstützt, die innerhalb von wenigen Tagen bereits 650.000 Unterschriften gesammelt hat. Diese Petition ist „Gegen die Streichungen der Agrardieselmückvergütung in der Landwirtschaft“. Damit wird auch hier ersichtlich, dass die AfD-Fraktion die Probleme der Menschen im Land und insbesondere der Bauern anspricht.

Die Refinanzierung der etwa 900 Mrd. Euro könnte ohne weiteres durch Einsparung von Waffenlieferungen für die Ukraine oder auch durch die unsägliche Flüchtlingspolitik in Deutschland vollzogen werden. Allein im letzten Jahr kostete dem deutschen Steuerzahler der Ukrainekrieg 22 Mrd. Euro.

Die Flüchtlingspolitik, die derzeit in Deutschland betrieben wird, verschlingt Kosten in Höhe von 27,6 Mrd. Euro allein im Jahr 2023. Diese beiden großen Posten zusammen betragen fast 50 Mrd. Euro, die derzeit lieber in Deutschland investiert werden sollten, anstatt in den Rest der Welt.⁸

⁸ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/665598/umfrage/kosten-des-bundes-in-deutschland-durch-die-fluechtlingskrise/#:~:text=F%C3%BCr%20das%20Jahr%202023%20werden,F1%C3%BChtlinge%20und%20Asyl%20tendenziell%20sinken.>

Antrag

der Abgeordneten Markus Frohnmaier, Marc Bernhard, René Bochmann, Peter Boehringer, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD

Verhältnismäßige Nothilfe für die Ukraine – Keine Wiederaufbaufinanzierung durch die deutsche Entwicklungshilfe

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Für das Jahr 2022 hat die Bundesregierung der Republik Ukraine Finanzhilfen in Höhe von rund 600 Millionen Euro aus dem Haushalt des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zugesagt. Deutschland ist gegenwärtig der zweitwichtigste Geber der Republik Ukraine. Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt die Republik Ukraine unter anderem bei der Wiederherstellung und dem Schutz von Infrastruktur, bei der Betreuung von Binnenvertriebenen und bei der Erbringung kommunaler Dienstleistungen. Außerdem stellt die Bundesrepublik Deutschland Mittel zur Verfügung, um ukrainische Staatsbürger monatlich monetär zu unterstützen, ukrainische Medienhäuser zu fördern, Mitarbeiter weiter zu beschäftigen und den Betrieb von Unternehmen aufrechtzuerhalten. Weiter engagiert sich die Bundesrepublik Deutschland bei der Koordinierung, Planung und Durchführung von Wiederaufbaumaßnahmen sowie bei der Vorbereitung von Verwaltungsreformen.
2. Zum Stichtag 6. Mai 2023 hat die Bundesrepublik Deutschland über eine Million ukrainische Staatsbürger in Deutschland aufgenommen. Aufwendungen in Deutschland für Flüchtlinge aus Entwicklungsländern sind im ersten Jahr als Official Development Assistance anrechenbar. Deutschland leistet mit der zeitlich begrenzten Aufnahme ukrainischer Staatsbürger einen bedeutenden humanitären Beitrag bei der Hilfe für die Republik Ukraine, der die Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland jedoch nicht überschreiten darf.
3. Aufgrund des weiterhin aktiven Kriegsgeschehens in der Ukraine vor allem in Form russischer Flächenbombardements und gezielter Angriffe auf die ukrainische Infrastruktur kann der Wiederaufbau der Ukraine aktuell weder verlässlich geplant noch nachhaltig durchgeführt werden. Die Bundesregierung verfügt über keine Kontrolle über wieder aufgebaute und durch die deutsche Entwicklungshilfe geförderte Infrastruktur beziehungsweise ihren Schutz vor weiterer oder erneuter Zerstörung. Das primäre Ziel der deutschen Ukraine-Politik muss die diplomatische Begleitung von Friedensverhandlungen und Friedensvorbereitung sein. Der Wiederaufbau der Ukraine ist vor allem im Rahmen eines Friedensschlusses zu vereinbaren. Derzeit ist daher der entwicklungspolitische Schwerpunkt auf verhältnismäßig bemessene humanitäre Hilfe zu legen. Das Ausmaß

der deutschen Hilfe für die Ukraine ist gegenüber jener anderer Geberländer und der internationalen Organisationen nämlich unverhältnismäßig hoch. Hilfe für den Wiederaufbau der Ukraine liegt nicht in der hauptsächlichen Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland.

4. Eine ausreichende politische Berücksichtigung der langjährigen und stark ausgeprägten Korruptionsproblematik in der Republik Ukraine kann bei der Strukturierung von Hilfsleistungen bisher nicht festgestellt werden. In diesem Kontext ist die Erbringung von Entwicklungsleistungen in Form ungebundener Finanzkredite und Budgethilfen nicht angemessen.
5. Die Forderung der Republik Ukraine nach einer regelmäßigen monatlichen finanziellen Unterstützung von 500 Millionen Euro gegenüber der Bundesrepublik Deutschland ist unverhältnismäßig und unannehmbar.
6. Die Ausrichtung der deutschen Außen- und Entwicklungshilfepolitik an den nationalen Interessen der Bundesrepublik Deutschland ist geboten und notwendig. Hilfsmaßnahmen können nicht ausschließlich auf Grundlage politisch-ideologischer Erwägungen („wertegeleitete Außenpolitik“) durchgeführt werden, wenn hierbei nationale Interessen wie die eigene finanzielle und wirtschaftliche Stabilität nicht im ausreichenden Maße berücksichtigt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die über die humanitäre Hilfe hinausgehende Entwicklungszusammenarbeit mit und in der Ukraine auszusetzen;
2. keine Budgethilfen oder ungebundene Kredite im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit und in der Ukraine und der humanitären Hilfe zu gewähren;
3. Wiederaufbaumaßnahmen in der Republik Ukraine, die einem Friedensschluss vorgelagert sind, einzustellen;
4. sich diplomatisch verstärkt für die Aufnahme von Friedensgesprächen und -verhandlungen einzusetzen und den Wiederaufbau der Republik Ukraine in diese Gespräche und Verhandlungen einzubringen;
5. die Unterbringung ukrainischer Staatsbürger in der Bundesrepublik Deutschland als Official Development Assistance nach den Richtlinien der Development Assistance Committees anrechnen zu lassen.

Berlin, den 6. November 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Dr. Malte Kaufmann, Dr. Rainer Rothfuß, Leif-Erik Holm, Enrico Komning, Uwe Schulz, Dr. Michael Ependiller, Sebastian Münzenmaier, Bernd Schattner, Kay-Uwe Ziegler, Carolin Bachmann, Barbara Benkstein, René Bochmann, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Dietmar Friedhoff, Jörn König, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD

Deutsche Unternehmen entlasten – Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz abschaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest,

dass das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

1. die Grundsätze des freien Handels missachtet, da es freiwilligen Gütertausch von Unternehmen und so die Schaffung von Wohlstand international behindert;
2. Unternehmen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben wie die Durchsetzung von geltendem deutschem Recht instrumentalisiert und diese zur Durchsetzung von deutschem Recht in anderen Staaten verpflichtet und so die Souveränität anderer Staaten einschränkt und andere Staaten aus der Verantwortung zur Umsetzung von multilateral vereinbarten Menschenrechten nimmt;
3. in Zulieferstaaten nicht umgesetzt werden kann, da die Anforderungen des Gesetzes die Monitoring- und Einflussmöglichkeiten von Unternehmen erheblich übersteigen und die erforderliche Aneignung internationaler rechtlicher Standards weder leistbar noch zumutbar ist;
4. erhebliche Rechtsunsicherheit für Unternehmen schafft, da es zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe enthält, die nur vage andeuten, was Unternehmen in welcher Form umzusetzen haben;
5. mit erheblichen Haftungsrisiken für Unternehmen einhergeht, da sie für das Verhalten ihrer Zulieferer verantwortlich gemacht werden und dies zur Folge hat, dass sich deutsche Unternehmen aus dem internationalen Handel zurückziehen, um Risiken zu minimieren;
6. deutschen Unternehmen Berichts- und Dokumentationspflichten zur Überwachung von Zulieferern auferlegt, deren Nutzen in keinem Verhältnis zum erforderlichen Bürokratieaufwand steht;
7. den internationalen Wettbewerb zu Lasten deutscher Unternehmen verzerrt, da diese im Vergleich zu Unternehmen schlechter gestellt werden, die sich nicht an ein ähnliches Gesetz halten müssen;

8. deutsche Unternehmen als Proband für eine funktionalen Lieferkettengesetzgebung instrumentalisiert und vollkommen unnötigen bürokratischen Doppelaufwand verursacht, da Unternehmen bei Verabschiedung der geplanten EU-Lieferkettenrichtlinie erneut ihre internen Prozesse und Richtlinien anpassen müssen;
 9. die für Deutschland strategisch wichtige Diversifizierung in den Handelsbeziehungen behindert und die Anfälligkeiten für Störungen in internationalen Lieferketten erhöht, da deutsche Unternehmen massiv in der Auswahl von Zulieferern einschränkt werden und
 10. die Deindustrialisierung in Deutschland massiv beschleunigt und damit das Steuer- und Sozialsystem schädigt, da es funktionierende industrielle Geschäftsmodelle zerstört und zur Verlagerung der Wirtschaftsaktivität in Staaten animiert, in denen kein vergleichbares Gesetz existiert.
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. dem Deutschen Bundestag frühestmöglich einen Gesetzentwurf zum Beschluss vorzulegen, der das seit dem 01.01.2023 gültige Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in seiner aktuellen Fassung aufhebt und
 2. sich im Rahmen des EU-Trilogs unmissverständlich gegen die Umsetzung der EU-Lieferkettenrichtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD) und ähnliche Legislativvorschläge auszusprechen.

Berlin, den 9. November 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Im Juni 2021 verabschiedete der Deutsche Bundestag das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG). Das Gesetz ist seit dem 1. Januar 2023 für Unternehmen mit mindestens 3000 Mitarbeitern in Kraft. Ab dem 1. Januar 2024 werden Unternehmen mit mindestens 1000 Mitarbeitern ebenfalls dazu verpflichtet, Risikomanagementsysteme aufzubauen, Beschwerdemechanismen einzurichten und regelmäßige Prüfungen durchzuführen, dass in der eigenen Lieferkette keine Menschenrechts- oder Umweltverstöße begangen werden.

Das LkSG missachtet die Grundsätze des freien Handels. Internationaler Handel ist eine Form des Gütertausches. Im Tauschvorgang wird ein Gut abgegeben und im Gegenzug ein Gut, welches der Beteiligte höher schätzt, empfangen. Das gilt für beide Handelspartner. Durch den freiwilligen Tauschvorgang werden beide Parteien bessergestellt als vor dem Tausch. Freier Handel ist die Voraussetzung dafür, dass in wirtschaftsschwachen Ländern überhaupt erst Wohlstand und – darauf aufbauend – Sicherheit geschaffen werden können. Freier Handel verbessert damit den sozialen Schutz der Bürger in wirtschaftsschwachen Ländern und stärkt dadurch deren Menschenrechte. Wird der Tausch verboten bzw. in einer solchen Weise behindert, dass dies faktisch einem Verbot gleichkommt, werden beide Seiten, sowohl der Käufer als auch der Verkäufer, schlechter gestellt.

Ein Lieferkettengesetz, das die Abnehmer letztlich zu Garanten der Menschenrechte in den beteiligten Lieferunternehmen rund um den Globus macht und ihnen im Falle der Nichterfüllung unüberschaubare Risiken aufbürdet, behindert die genannten wohlstandserzeugenden freiwilligen Tauschvorgänge in eklatanter Weise und verschärft damit die soziale und wirtschaftliche Not in den Zulieferstaaten, anstatt sie zu lindern. Wird der Handel mit bestimmten Zulieferern also de facto verboten, wird sich der soziale Schutz weiter verschlechtern. Vor dieser

Verschlechterung der Menschenrechtslage vor Ort durch das LkSG warnten Sachverständige vor Verabschiedung des Gesetzes durch den Deutschen Bundestag.¹

In Begriffsbestimmungen des LkSG werden die beiden rechts- und sozialwissenschaftlichen Begriffe „Pflicht“ und „Verantwortung“ nicht erklärt. Die Verwendung dieser Schlüsselbegriffe muss jedoch unbedingt mit dem rechts- und sozialwissenschaftlichen Verständnis übereinstimmen. Der Rechtsbegriff „Pflicht“ impliziert „Handlungsaufforderung von außen“ und sieht die „Verantwortung“, „Verpflichtung“ oder auch „Pflicht“ und vor allem auch „Zuständigkeit für etwaige Folgen und Nebenfolgen des Handelns“ vor. Das LkSG verlangt also Verantwortung von deutschen Unternehmen und impliziert somit zugleich eine angeblich drohende Vernachlässigung von Zuständigkeiten, denn nur in einem Zuständigkeitsverhältnis kann Sanktionierung, Haftung oder Strafe für Vernachlässigung von Zuständigkeiten erfolgen. Da deutsche Unternehmen aber eben nicht zuständig sind für die Verhältnisse vor Ort, dürfen sie rechtlich nicht in die Verantwortung für das Fehlverhalten ausländischer Zulieferer oder für die Umstände in bestimmten Ländern genommen werden, die nicht in ihrer Macht liegen.

Abgesehen von der rechtlichen und sozialen Verantwortung, die deutsche Unternehmen nicht tragen können, sondern die von den Menschen vor Ort durch die Gestaltung ihres eigenen politischen und gesellschaftlichen Systems geleistet werden muss, ist die praktische Umsetzung des Monitorings von Missständen bei Zulieferern durch Intransparenz oder Korruption illusionär und gar nicht möglich, weil die Anforderungen des LkSG die Monitoring- und Einflussmöglichkeiten vieler Unternehmen erheblich übersteigern. Vor allem für kleine und mittlere Unternehmen ist es nicht machbar, die gesamte Lieferkette zu überprüfen. Außerdem fehlt einem deutschen Unternehmen oft die dazu notwendige Expertise. Aus diesem Grund kann beispielsweise die LkSG-Forderung, „die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten“ einer Zulieferfirma in einem fremden Land zu vermeiden, weder geprüft noch festgestellt werden. Hier fehlt den deutschen Unternehmen nicht nur die pädagogische und kulturelle Expertise, sondern es ist auch noch unklar, nach welchen Kriterien und welchen Bildungsstandards „die ungenügende Ausbildung und Unterweisung“ gemessen werden soll. Deutsche Bildungsstandards unterscheiden sich bekanntlich wesentlich von beispielsweise paraguayischen oder kongolesischen, was deutsche Unternehmen im Ergebnis dazu verpflichten würde, ca. 200 nationale Bildungsstandards mit ggf. weiteren regionalspezifischen Unterstandards im Detail zu kennen und deren minutiöse Einhaltung aus großer Entfernung zu beurteilen. Dass dies nicht leistbar ist, leuchtet jedem Verständigen bereits bei minimalem ökonomischem Grundverständnis unmittelbar ein.

Laut der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) geben größere Unternehmen schon jetzt ihre Sorgfaltspflichten an kleinere Unternehmen weiter und dieser Kaskadeneffekt wird sich absehbar mit der Verschärfung des LkSG ab dem 1. Januar 2024 verstärken.² Hierbei wird seit Anfang des Jahres 2023 die Bürokratie von den betroffenen Großunternehmen in der Lieferkette heruntergereicht. Kleine und mittlere Zulieferer der bisher erfassten Großunternehmen werden bspw. über vertragliche Klauseln zu umfassenden Nachweisen verpflichtet und müssen haftungsrelevante Garantierklärungen abgeben, dass deren Zulieferer nicht gegen die Anforderungen des LkSG verstoßen. Nach Schätzungen des Mittelstandsverbands ZGV spüren schon jetzt ca. 70 Prozent aller Mittelständler die Auswirkungen des LkSG.³

Die deutsche Wirtschaft ist also international (zumindest bislang noch) mit einer Vielzahl von Ländern verflochten, die wiederum von einer Vielzahl unterschiedlicher Gesetze, sozialer Umstände und Gepflogenheiten geprägt sind. Diese liegen einzig und allein im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Staaten. Es ist die Aufgabe dieser Staaten, Recht und Ordnung durchzusetzen sowie Rahmenbedingungen für Frieden und Wohlstand binnen ihrer nationalen Grenzen zu schaffen. Die Verantwortung der jeweiligen Regierungen und Behörden ergibt sich aus ihrer individuellen Bevollmächtigung im jeweiligen politischen System. Werden also in einem Staat Menschenrechtsverletzungen festgestellt, so trägt weder der deutsche Konsument noch der importierende deutsche Zulieferer die Schuld dafür. Die Verantwortung für diese Missstände trägt der jeweilige Staat.⁴ Das LkSG entbindet somit die Regierungen der Lieferländer von der Verantwortung zur Umsetzung multilateral vereinbarter Menschenrechte und versucht diese auf Unternehmen in den Empfängerländern abzuwälzen.

¹ siehe Stellungnahme von Prof. Dr. Philipp Bagus für die Anhörung des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe vom 28. Oktober 2020 zum Thema „Menschenrechte und Wirtschaft“, Ausschussdrucksache des Deutschen Bundestages 19(17)116

² www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/aktuelle-informationen/eu-lieferkettengesetz-belastet-unternehmen-unverhaeltnismaessig-96298

³ Cicero Ausgabe 10.2023, „Im Schein der guten Tat“

⁴ Ausschussdrucksache des Deutschen Bundestages 19(17)116

In dieser Hinsicht schafft das LkSG keinen ausreichend rechtssicheren Rahmen. Es wird nur vage dargelegt, was deutsche Unternehmen erreichen sollen. Auch die Frage, wie dies erreicht werden soll, bleibt unbeantwortet. Weder die Unternehmensgröße noch die Rechtslage und andere wirtschaftspolitische und kulturelle Umstände im Ausland werden im LkSG berücksichtigt. Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) kritisiert deshalb: „In § 3 Abs. 2 Sorgfaltspflichtengesetz sollte bei der „angemessenen Weise eines Handelns“ für Unternehmen aufgenommen werden, dass ein maßgebliches Kriterium der Angemessenheit die Größe des Unternehmens ist. Mittelständische Unternehmen haben weniger Ressourcen als sehr große Unternehmen und können deshalb nicht den gleichen Anforderungen unterliegen. Des Weiteren sollte klargestellt werden, dass den Unternehmen ein Beurteilungsspielraum zukommt. Dies ergibt sich aus den zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffen (beispielsweise ist das Wort „angemessen“ 49-mal im Gesetzesentwurf enthalten).“ Durch viele unbestimmte Rechtsbegriffe „würden in der Praxis erhebliche Rechtsunsicherheiten“ geschaffen.⁵ In scharfem Gegensatz zu dieser Schwammigkeit wird aber im LkSG sehr genau dargelegt, wie Unternehmen im Falle von Verstößen gegen ihre vermeintlichen Pflichten zu sanktionieren sind.

Im Streitpunkt „Prozessstandschaft“ (§ 11 des LkSGs) („die Möglichkeit für Betroffene, die sich in ihren Rechten verletzt sehen, sich in ihrer Klage von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) unterstützen zu lassen“) befürchtet die Wirtschaft „einseitige Belastungen durch das Lieferkettengesetz“. „Neue zivilrechtliche Haftungsregelungen sieht der Gesetzesentwurf dagegen nicht vor, ein Punkt, an dem Wirtschaftsverbände erhebliche Zweifel äußerten.“ Alexander Gunkel (BDA) bemängelte, dass das LkSG eine zivilrechtliche Haftung nicht ausschließe. „Es bestünden weitere Haftungsmöglichkeiten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.“ „Man muss den Eindruck haben, dass eine solche Haftung durchaus gewollt ist. Das ist eine große Gefahr für die Unternehmen“ (ebd.).

Auch scheint das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zum LkSG in seinen Handreichungen bislang keine Klarheit schaffen zu können, was die Unternehmen umzusetzen haben, denn auch dieses tut sich offensichtlich schwer, den Unternehmen konkrete und verlässliche Umsetzungspflichten darzulegen. Die geschaffene Rechtsunsicherheit des LkSGs hat äußerst negative ökonomische Folgen für deutsche Unternehmen. Prof. Dr. Markus Krajewski, Professor für öffentliches Recht und Völkerrecht an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, kritisierte die fehlende Regelung der zivilrechtlichen Haftung als „mittelstandsfeindlich“: „Die von dem Gesetz erfassten besonders großen Unternehmen werden im Fall einer zivilrechtlichen Schadensersatzklage bessergestellt als vom Gesetz nicht erfasste mittelständische Unternehmen, wenn diese sich gegen eine nach den allgemeinen Regeln erhobene Klage verteidigen müssen. Damit kann sich das Gesetz in seiner vorgelegten Fassung als mittelstandsfeindlich erweisen.“⁶

„Durch Lieferketten-Initiativen und Regularien in den Abnehmerländern allein ist es nur sehr bedingt möglich, nachhaltige Verbesserungen vor Ort zu erreichen.“ Doch die ökonomischen Risiken für deutsche Unternehmen sind enorm. „Es besteht die Gefahr, dass sich Unternehmen aus Regionen zurückziehen, um Risiken zu minimieren.“⁷ Professor Bagus warnte bereits vor der Verabschiedung des LkSGs im Deutschen Bundestag: „Ein Lieferkettengesetz erhöht die Rechtsunsicherheit, die dadurch entsteht, dass deutsche Unternehmen für das Verhalten ihrer Zulieferer verantwortlich gemacht werden.“⁸

Die Auswirkungen des zusätzlichen bürokratischen Aufwandes für deutsche Unternehmen muss genauer betrachtet werden. Die Umsetzung des LkSGs bringt zusätzlichen Überwachungsaufwand und erhebliche Verwaltungskosten mit sich, etwa wie durch die im § 10 des LkSG festgehaltene Dokumentations- und Berichtspflicht. Allein der Überprüfungsaufwand, ob die Zulieferer im Sinne des LkSG als „sicher“ gelten, steigt laut eigener Einschätzung von Christian Lau, Operativer Geschäftsführer von Multivac (Hersteller von Verpackungsmaschinen in Wolfertschwenden) um zwei Drittel. So ein Aufwand sei nicht verhältnismäßig.⁹ Der Familienunternehmer Nikolas Stihl (Waiblingen bei Stuttgart) klagt, dass das Unternehmen „praktisch ein neues Berichtswesen aufbauen“ muss. Eine solche Maßnahme sei „völlig überzogen, so der Kettensägen-Hersteller.“¹⁰

⁵ Stellungnahme der BDA in der Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales vom 17. Mai 2021, Ausschussdrucksache des Deutschen Bundestages 19(11)1116

⁶ Ausschussdrucksache des Deutschen Bundestages 19(11)1118

⁷ Prof. Dr. Ralph Watzel, Präsident der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) in seiner Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung im Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestages am 29.11.2022, Ausschussdrucksache des Deutschen Bundestages 20(9)188

⁸ Ausschussdrucksache des Deutschen Bundestages 19(17)116

⁹ www.youtube.com/watch?v=GhvIgPB5Jng

¹⁰ www.focus.de/finanzen/news/unternehmer-nikolas-stihl-kettensaegen-koenig-zieht-bittere-bilanz-deutschland-ist-sogar-teurer-als-die-schweiz_id_203066890.html

Das LkSG „bedeutet mehr Bürokratie“ und „schädigt die deutsche Volkswirtschaft“, stellt Prof. Dr. Bagus fest und kommt zur Schlussfolgerung, dass dieses Gesetz die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen im internationalen Vergleich gegenüber den Unternehmen, die einem ähnlichen Gesetz nicht unterworfen sind, untergräbt.¹¹ Dies stellt eine erneute Verschlechterung der Rahmenbedingungen für deutsche Unternehmen dar, denn bereits jetzt haben diese sehr hohe Energiepreise und unverhältnismäßig hohe Steuerabgaben zu tragen, und im Rahmen einer selbstverletzenden EU-Sanktionspolitik wurden bekanntlich weitere erhebliche Nachteile im internationalen Wettbewerb geschaffen.

Durch das LkSG und die zum 1. Januar 2024 anstehende Verschärfung sind also in naher Zukunft weitere Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten deutscher Unternehmen zu befürchten. Überdies entsteht für die deutschen Unternehmen durch das deutsche LkSG einerseits und die geplante EU-Lieferkettenrichtlinie andererseits ein unnötiger bürokratischer und finanzieller Doppelaufwand, denn die Unternehmen müssen zwar bereits jetzt das LkSG umsetzen, aber in Kürze werden sie durch die weitergehenden Anforderungen der EU-Lieferkettenrichtlinie ihre internen Prozesse und Richtlinien erneut ändern müssen. Der dadurch notwendige doppelte Beratungs- und ggf. Restrukturierungsaufwand verschlingt unnötig Zeit und Geld. Die deutschen Unternehmen beklagen daher hohe Kosten ohne spürbaren Nutzen und warnen dabei vor den erheblichen Folgen für den Standort Deutschland. So bleibt beispielsweise das Stihl-Stammwerk noch in Deutschland. Der Familienunternehmer gibt zu, dass sie „dafür echte betriebswirtschaftliche Nachteile in Kauf nehmen“. Dabei warnt er auch, dass „das aber nur bis zu einer bestimmten Grenze geht.“¹²

Dies gilt auch im EU-weiten Vergleich. Das LkSG ist ein deutsches Phänomen, denn die anderen EU-Mitgliedstaaten warten vor einer nationalen gesetzlichen Regelung erst auf die EU-Vorgaben. Der in gewissem Sinne vorausseilende Gehorsam der deutschen Bundesregierung zur geplanten EU-Lieferkettenrichtlinie, die für europäische Unternehmen mit mindestens 250 Mitarbeitern gelten und zusätzlich die Absatzkette der Unternehmen umfassen soll, noch vor der eigentlichen Notwendigkeit durch die EU-Nachhaltigkeitsrichtlinie (deren Sinnhaftigkeit im Übrigen auch bezweifelt werden darf) ist eine unnötige Extra-Belastung für die deutsche Wirtschaft. In diesem Kontext kann auch angemerkt werden, dass die für die EU-Wirtschaft sehr wichtige deutsche Wirtschaft nicht als Proband für die Findung einer funktionalen Lieferkettengesetzgebung dienen sollte, denn im Rahmen dieses Lern- und Fehlerfindungsprozesses wird nicht nur Deutschland im Vergleich zu den USA oder China wettbewerbspolitisch benachteiligt und geschädigt, sondern letztlich auch die EU als Ganzes.

Zur strategischen Neuausrichtung der Handelspolitik erklärte Wirtschaftsminister Habeck „Diversifizierung in den Handelsbeziehungen“ zur „Schlüsselaufgabe“.¹³ Zur Erreichung einer solchen strategischen Diversifizierung in den Handelsbeziehungen muss das LkSG abgeschafft werden, denn es bewirkt genau das Gegenteil – nämlich als Primäreffekt die massive Einschränkung der Diversifizierung von Zulieferern. Professor Dr. Ralph Watzel erklärte zu diesem Primäreffekt, dass das Lieferkettengesetz mit seinen Sorgfaltspflichten dazu führt, dass die Unternehmen in Zukunft mit weniger anstatt mit mehr Lieferanten arbeiten wollen. Mit dem LkSG erreicht die Bundesregierung also genau das Gegenteil dessen, was sie selbst als Ziel ankündigt. Daher rät Prof. Watzel von Boykottstrategien ab und plädiert für die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern. Dazu Prof. Watzel: „Die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern ist daher ein wichtiger Baustein, um Rahmenbedingungen in diesen Ländern zu verbessern, soziale und Umweltrisiken der Rohstoffgewinnung zu verringern und auch den lokalen Nutzen von Wertschöpfungsketten zu erhöhen.“¹⁴

Als voraussichtlich wesentlich schwerwiegenderer Sekundäreffekt der neu durch das LkSG geschaffenen Unternehmensrisiken droht im Zeitablauf die Zerstörung einer unüberschaubaren Anzahl von bislang in Deutschland funktionierenden industriellen Geschäftsmodellen – Geschäftsmodelle, die dann aber global gesehen eben nicht obsolet sind, sondern die schlichtweg aus anderen, nicht von dem LkSG vergleichbaren Regelungen belasteten Ländern heraus weitergeführt werden, ohne dann noch irgendeinen Nutzen zum deutschen Steuer- und Sozialsystem beizutragen. Das LkSG droht damit die bereits in Gang befindliche Deindustrialisierung Deutschlands massiv zu beschleunigen.

¹¹ Ausschussdrucksache des Deutschen Bundestages 19(17)116

¹² ibid. Fokus: 30.08.2023

¹³ www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/g7-welthandel-2126582

¹⁴ Ausschussdrucksache des Deutschen Bundestages 20(9)188

Das deutsche LkSG erreicht also genau das Gegenteil seines angestrebten Zieles und droht zugleich die deutsche Wirtschaft und damit das hiesige Steuer- und Sozialsystem massiv zu schädigen. Es ist daher schnellstmöglich ersatzlos abzuschaffen.

Antrag

der Abgeordneten Norbert Kleinwächter, René Springer, Jürgen Pohl, Gerrit Huy, Ulrike Schielke-Ziesing, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Thomas Dietz, Dietmar Friedhoff, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Bernd Schattner, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Sozialstaat sichern – Bürgergeld für EU-Bürger und Drittstaatsangehörige begrenzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bundestag und Bundesregierung sind – wie die Parlamente und Regierungen aller anderen Staaten – in erster Linie dem Wohl der eigenen Bürger verpflichtet. In Zeiten einer tiefen politischen und wirtschaftlichen Krise mit einem aus dem Ruder gelaufenen Haushaltsdefizit, einem teilweise verfassungswidrigen Haushaltsgebahren der Bundesregierung¹ und der höchsten Verschuldung seit 1949² können soziale Leistungen nicht mehr unbegrenzt gewährt werden. Hilfe kann grundsätzlich nur unter Bedingungen gewährt werden. Dies gilt umso mehr, wenn Sozialleistungen an Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit gewährt werden. Andernfalls ist ein Sozialstaat weder moralisch noch ökonomisch zu rechtfertigen, denn jede Transferleistung muss erst erwirtschaftet werden, bevor sie verteilt werden kann.

Die Macht des Faktischen, die sich in ausufernden Kosten für das Bürgergeld³, einer Rekordverschuldung⁴ und einer „Haushaltssperre“⁵ ausdrückt, erfordert eine Neuregelung des Zugangs zum Bürgergeld für Ausländer. Der Anteil der Ausländer am Bürgergeld ist im Vergleich zum Bevölkerungsanteil überproportional hoch und nimmt

¹ vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 15.11.2023, – BvF 1/22 www.bverfg.de/e/fs20231115_2bv000122.html

² vgl. Destatis, Pressemitteilung Nr. 122 www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/03/PD23_122_713.html

³ vgl. Bild vom 17.11.2023, Bürgergeld völlig außer Kontrolle www.bild.de/politik/inland/politik-inland/kosten-knallen-hoch-buergergeld-ausser-kontrolle-86133944.bild.html

⁴ vgl. Destatis, Pressemitteilung Nr.122

⁵ vgl. Tagesspiegel vom 21.11.2023 www.tagesspiegel.de/politik/nachster-schlag-fur-die-ampel-die-haushaltssperre-und-was-sie-bedeutet-10810807.html

zu⁶; inzwischen beziehen mehr Migranten als Deutsche Bürgergeld⁷. Eine zeitlich unbegrenzte Gewährung von Grundsicherungsleistungen an Ausländer ist künftig schon aus fiskalischen Gründen nicht mehr realisierbar. Der grundsätzliche Nachrang deutscher Sozialleistungen gegenüber Hilfe- und Selbsthilfemöglichkeiten – die ggf. auch im Ausland realisiert werden können – ist zu berücksichtigen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung vom 5. November 2019 festgestellt⁸, dass die Inanspruchnahme existenzsichernder Leistungen an den Nachranggrundsatz gebunden sein darf, d. h. die Leistungen nur zur Verfügung gestellt werden sollen, wenn Menschen ihre Existenz nicht vorrangig selbst sichern können und eine wirkliche Bedürftigkeit vorliegt. Der Gesetzgeber kann erwerbsfähigen Menschen, die nicht in der Lage sind, ihre Existenz selbst zu sichern und die deshalb staatliche Leistungen in Anspruch nehmen, abverlangen, selbst zumutbar an der Vermeidung oder Überwindung der eigenen Bedürftigkeit aktiv mitzuwirken.

Deutschland ist wie jeder andere Nationalstaat bei der Neuausrichtung seiner Sozialleistungen in erster Linie den eigenen Staatsangehörigen verpflichtet, was in seiner Selbstverständlichkeit keiner Begründung bedarf. Dies stellt auch keine Herabsetzung der Menschenwürde ausländischer Staatsangehöriger dar. Gleichwohl ist dem Vertrauen der Ausländer in den Status quo in verhältnismäßiger Weise Rechnung zu tragen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis spätestens 31. März 2024 einen Gesetzentwurf zur aktivierenden Grundsicherung vorzulegen, der den Zugang zum Bürgergeld und die Dauer der Leistungen für Ausländer aus EU- und Drittstaaten neu regelt, dabei sollen

1. volljährige erwerbsfähige Ausländer von den SGB-II-Leistungen ausgenommen werden (Leistungsausschluss), soweit kein Nachweis für
 - a. einen fünfjährigen erlaubten Aufenthalt im Inland,
 - b. eine fünfjährige existenzsichernde Erwerbstätigkeit sowie
 - c. berufsbefähigende Deutschkenntnisse auf dem Niveau von mindestens B2 vorliegen, wobei Ausländer aus Drittstaaten überdies auch einen unbefristeten Aufenthaltstitel in Form einer Niederlassungserlaubnis nachweisen müssen;
2. die Leistungen nach dem SGB II für volljährige erwerbsfähige Ausländer nur noch befristet für zwölf Monate am Stück und für fünf Jahre über das gesamte Erwerbsleben gewährt werden, wobei die Auszahlung nur auf ein inländisches Konto erfolgen soll;
3. die Leistungen nach dem SGB II für volljährige erwerbsfähige Leistungsberechtigte – unabhängig von der Staatsangehörigkeit – nach einer sechsmonatigen Karenzzeit grundsätzlich an die Teilnahme an einer zumutbaren „Bürgerarbeit“ im Umfang von 15 Wochenstunden geknüpft werden, sofern nicht bereits eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden besteht (siehe auch Bundestagsdrucksache 20/3943⁹);

⁶ vgl. Sozialpolitik aktuelle, Empfängerquoten der Leistungen nach dem SGB II 2005 bis 2022 www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Sozialstaat/Datensammlung/PDF-Dateien/ab-III63b.pdf

⁷ vgl. Bild vom 04.11.2023, Mehr Migranten als Deutsche erhalten Bürgergeld <https://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/neue-zahlen-mehr-migranten-als-deutsche-kassieren-buergergeld-85972886.bild.html>

⁸ vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 05. November 2019 - 1 BvL 7/16, www.bverfg.de/e/ls20191105_1bvl000716.html

⁹ <https://dserver.bundestag.de/btd/20/039/2003943.pdf>

4. eine „Sachleistungs-Debitkarte“ für volljährige erwerbsfähige Leistungsberechtigte im SGB-II-Rechtkreis eingeführt werden über die in bestimmten Fällen z. B. bei einem Geldtransfer der Grundsicherungsleistungen in das Ausland oder bei der Ablehnung der „Bürgerarbeit“, die Leistungsgewährung unbar erfolgt (siehe auch Bundestagsdrucksache 20/3943¹⁰);
5. angemessene Übergangsregelungen den betroffenen Ausländern einen angemessenen Vertrauensschutz gewähren und zugleich eine zeitnahe Entlastung des Bundeshaushalts sicherstellen;
6. Ausländern, die aufgrund des Leistungsausschluss keinen Zugang zum Bürgergeld erhalten oder die maximale Bezugsdauer bereits ausgeschöpft haben, Rückkehrhilfen in die Heimatländer gewährt werden.

Berlin, den 11. Januar 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Zu II.1. Neufassung des Leistungsausschluss für Ausländer

Der Zugang zu Leistungen nach dem SGB II, dem sogenannten Bürgergeld, für volljährige erwerbsfähige Ausländer wird künftig verhältnismäßig eingeschränkt. Ziel ist es, den Bundeshaushalt von den Kosten des Bürgergeldes zu entlasten und eine Einwanderung in das deutsche Sozialleistungssystem zu verhindern. Gleichzeitig soll ein positiver Anreiz zur Aufnahme oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit geschaffen werden. Der Leistungsausschluss gilt auch für Anträge auf „aufstockende“ Leistungen.

Zur Umsetzung soll der bislang in § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II¹¹ geregelte „Leistungsausschluss“ neu geregelt werden. Nur wenn eine tatsächliche, dauerhafte und verfestigte Verbindung zum deutschen Arbeitsmarkt als Arbeitnehmer – nachgewiesen durch eine fünfjährige existenzsichernde Tätigkeit – besteht, ist der Zugang zum Bürgergeld eröffnet. Von einer existenzsichernden Tätigkeit kann dabei nur ausgegangen werden, wenn durchschnittlich ein Einkommen oberhalb des sozialhilferechtlichen Existenzminimums für eine Person, mindestens jedoch 1.250 Euro netto monatlich zuzüglich Krankenversicherung erzielt wurde. Entsprechendes gilt für selbständige und gewerbliche Tätigkeiten – missbräuchliche Gestaltungen sind auszuschließen.

Darüber hinaus werden als Zugangsvoraussetzung für die Grundsicherung Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2¹² gefordert. Diese müssen durch ein Zertifikat und ggf. auch praktisch nachgewiesen werden. Das Sprachniveau B2 ist ein fortgeschrittenes Niveau, das eine gute Beherrschung der deutschen Sprache voraussetzt. Es wird als „selbstständige Sprachverwendung“ bezeichnet und ermöglicht die Kommunikation in einer Vielzahl von Situationen wie auch im beruflichen Kontext. Eine nachhaltige Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt gelingt den Jobcentern in der Regel nur, wenn eine „selbstständige Sprachverwendung“ vorliegt.

Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bleiben vom Leistungsbezug weiterhin ausgeschlossen. Ausländer aus Drittstaaten benötigen für den Zugang zum Bürgergeld einen unbefristeten Aufenthaltstitel in Form einer Niederlassungserlaubnis.

Mit der Verengung der Zugangsvoraussetzungen wird z. B. ein Bürgergeld-Zugang über kurzzeitig ausgeübte „Minijobs“ ausgeschlossen; einem Missbrauch der EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit wird damit zugleich ein Rie-

¹⁰ <https://dserver.bundestag.de/btd/20/039/2003943.pdf>

¹¹ www.gesetze-im-internet.de/sgeb_2/_7.html

¹² vgl. Sprachniveau-Stufe B2 – Selbstständige Sprachverwendung <https://www.europaecher-referenzrahmen.de/>

gel vorgeschoben. Überdies wird ein schneller Rechtskreiswechsel von Einwanderern, die zuvor Asylbewerberleistungen oder sogenannte „Analogleistungen“ bezogen haben, verhindert. Auch ein Sofort-Zugang zum Bürgergeld, wie er derzeit z. B. Flüchtlingen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit gewährt wird, ist dann ausgeschlossen.

Durch die Zugangsbeschränkung zum Bürgergeld wird die EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit bzw. Niederlassungsfreiheit nicht eingeschränkt, da sich die Freizügigkeitsregelungen gerade nicht auf den Bezug von steuerfinanzierten Sozialleistungen beziehen. Die Zugangsbeschränkung hat keine Auswirkungen auf den Bezug von Versicherungsleistungen wie Arbeitslosengeld I, Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung, Verletzengeld der gesetzlichen Unfallversicherung etc. Für voll integrierte Ausländer, die bereits seit fünf Jahren in Deutschland arbeiten, ändert sich auch beim Zugang zum Bürgergeld nichts.

Die Zugangsbeschränkung zum Bürgergeld – einer rein steuerfinanzierten Sozialleistung, die als Überbrückungshilfe für Arbeitsuchende konzipiert ist – stellt keine unzulässige Diskriminierung von Ausländern dar. Der deutsche Gesetzgeber ist grundsätzlich frei, den Zugang zu Grundsicherungsleistungen zu beschränken. Die Anknüpfung an das Fehlen der deutschen Staatsangehörigkeit ist ein zulässiges Kriterium und angesichts der konkreten Ausgestaltung auch verhältnismäßig.

Die sich für die betroffenen Ausländer ergebenden Handlungsalternativen: Verbleib im System der Asylbewerberleistungen bzw. Analogleistungen, Leben von Ersparnissen, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Rückkehr ins Heimatland sind in der Regel realisierbar und zumutbar. Eine Herabsetzung der Menschenwürde des Ausländers ist damit offensichtlich nicht verbunden.

Der Antrag enthält konkrete Vorschläge für den Personenkreis der volljährigen erwerbsfähigen Ausländer. Im Gesetzgebungsverfahren sind auch für minderjährige Ausländer entsprechende Regelungen zu treffen. Dabei sind die besonderen Bedürfnisse von Kindern zu berücksichtigen.

Gleichwohl ist die bisherige Praxis bei EU-Ausländern, die bisher allein aufgrund der Schulpflicht ihrer Kinder neben dem Aufenthaltsrecht gleichzeitig einen Anspruch auf deutsche Grundsicherungsleistungen erhalten haben, zu beenden. Der Schulbesuch der Kinder kann auch im EU-Herkunftsland realisiert werden, ein Umzug ist ihnen zumutbar.

Zu II.2. Befristung des Bürgergeldbezugs für Ausländer

Volljährige erwerbsfähige Ausländer können künftig höchstens für einen Zeitraum von zwölf aufeinander folgenden Monaten und insgesamt für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren Bürgergeld beziehen. Dies gilt sowohl für EU-Bürger als auch für Drittstaatsangehörige. Mit dieser zeitlichen Begrenzung wird den begrenzten Ressourcen Deutschlands Rechnung getragen; eine weitere Erhöhung der Steuerbelastung bzw. Neuverschuldung sind keine gangbaren Alternativen.

EU-Ausländer können ihre Hilfebedürftigkeit auch durch Rückkehr in ihr EU-Herkunftsland beenden. Damit wird zugleich dem national geltenden sozialhilferechtlichen Nachrangprinzip wieder mehr Geltung verschafft. Auch die EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit bzw. Niederlassungsfreiheit wird durch die Befristung nicht eingeschränkt, da die Freizügigkeitsregelungen sich gerade nicht auf den Bezug von steuerfinanzierten Sozialleistungen beziehen.

Die Befristung des Bürgergeldes – einer rein steuerfinanzierten Sozialleistung, die als Überbrückungshilfe für Arbeitsuchende konzipiert ist – stellt auch keine unzulässige Diskriminierung von Ausländern dar. Bei der Befristung von Grundsicherungsleistungen ist der deutsche Gesetzgeber grundsätzlich frei. Die Anknüpfung an das Fehlen der deutschen Staatsangehörigkeit ist ein zulässiges Kriterium und angesichts der konkreten Ausgestaltung auch verhältnismäßig. Die sich für die betroffenen Ausländer ergebenden Handlungsalternativen, zu arbeiten oder zurückzukehren, sind realisierbar und zumutbar. Eine Herabsetzung der Menschenwürde ausländischer Staatsangehöriger ist damit offensichtlich nicht verbunden.

Die Auszahlung des Bürgergeldes soll künftig nur noch auf ein inländisches Konto erfolgen. Damit ist besser gewährleistet, dass das Geld tatsächlich der Existenzsicherung der Betroffenen dient. Zudem kann bei inländischen Konten gegebenenfalls der zweckwidrige Geldtransfer ins Ausland eingeschränkt werden.

Zu II.3. Bürgerarbeit als Teil der aktivierenden Grundsicherung¹³

Aus dem bewährten Prinzip des Förderns und Forderns heraus ist die Leitidee „Wer arbeiten kann, soll auch arbeiten“ umzusetzen. Die Teilnahme an der „Bürgerarbeit“ kann dabei als wesentlicher Baustein zur Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt dienen. Gleichzeitig wird hierdurch auch der Aspekt der Leistungsgerechtigkeit gestärkt, indem die Existenzsicherung an die Teilnahme an der zumutbaren „Bürgerarbeit“ gebunden wird. Dies gilt für deutsche Staatsbürger wie auch für ausländische Staatsangehörige. Damit werden die Grundsicherungsleistungen künftig nicht mehr weitgehend bedingungslos gewährt und es entfaltet sich eine starke Lenkungswirkung zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung („aktivierende Grundsicherung“). Dies hat auch eine besondere Bedeutung für all die Arbeitnehmer, die Tag für Tag einer Tätigkeit im Niedriglohnbereich nachgehen, und dennoch kaum besser dastehen als die Grundsicherungsbezieher ohne Erwerbstätigkeit. Nach sechs Monaten des Bezugs von Grundsicherung wird die Teilnahme an einer zumutbaren „Bürgerarbeit“ für volljährige Erwerbsfähige verpflichtend. Es handelt sich dabei um gemeinnützige Beschäftigungsprogramme auf kommunaler Ebene mit 15 Wochenstunden. Mögliche Einsatzbereiche sind:

- Zivil- und Katastrophenschutz,
- Heimatpflege und Ortsverschönerung,
- Umwelt- und Naturschutz,
- Hilfe für Menschen mit Behinderungen,
- Seniorenhilfe,
- Wohlfahrtspflege,
- Tierschutz.

Es erfolgt keine zusätzliche Vergütung, lediglich Mehraufwendungen wie beispielsweise Fahrkosten werden erstattet. Mit der Einführung der „Bürgerarbeit“ werden die Grundsicherungsleistungen zukünftig nicht mehr nahezu bedingungslos gewährt. Die Bürgerarbeit selbst begründet kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, jedoch entfaltet sie eine Lenkungswirkung zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

Von der gemeinnützigen „Bürgerarbeit“ werden Bezieher von Bürgergeld mit einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit mindestens 20 Wochenstunden oder einem laufenden Schulbesuch, einer Aus- oder Fortbildung sowie einer Arbeitsunfähigkeit freigestellt. Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 15 Stunden eignet sich die Bürgerarbeit auch für Bürger mit leichten Einschränkungen und ermöglicht ihnen außerdem, eine Vollzeitstelle auf dem ersten Arbeitsmarkt zu suchen. Der Bund finanziert die Einrichtung und den laufenden Betrieb der „Bürgerarbeit“. Dabei wird auf Arbeitsmarktneutralität geachtet, um Marktverzerrungen zu vermeiden.

Die vorgeschlagene Form der „Bürgerarbeit“, die auf 15 Wochenstunden beschränkt ist und bei SV-pflichtiger Teilzeitbeschäftigung sowie erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen keine Heranziehung vorsieht, begegnet in Bezug auf Art. 12 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes keinen rechtlichen Bedenken. Die Verpflichtung zur „Bürgerarbeit“ stellt weder eine Herabwürdigung der menschlichen Persönlichkeit noch der Menschenwürde dar. Aus dem Grundgesetz ergibt sich kein Anspruch auf ein de facto bedingungsloses Grundeinkommen als dauerhafte Transfergarantie. Die genannten Regelungen könnten allerdings ggfs. auch mit einer notwendigen Zweidrittelmehrheit im Bundestag und Bundesrat geändert werden.

Zu II.4. Einführung einer Sachleistungs-Debitkarte für Bürgergeldempfänger¹⁴

Eine Umstellung von Geld- auf Sachleistungen in Form einer „Sachleistungs-Debitkarte“ ermöglicht eine verhältnismäßige Leistungseinschränkung in den Fällen eines Geldtransfer von existenzsichernden Grundsicherungsleistungen ins Ausland oder einer nicht gerechtfertigten Verweigerung der „Bürgerarbeit“. Die Debitkarte lässt sich als ein „mildes“ Sanktionsmittel einsetzen. Die Einführung einer Sachleistungs-Debitkarte und die damit verbundene Umstellung auf Sachleistungen ermöglicht den Jobcentern eine verhältnismäßige und zugleich spürbare Reaktion auf mangelnde Mitwirkung.

¹³ vgl. auch Bundestagsdrucksache 20/3943 <https://dserver.bundestag.de/btd/20/039/2003943.pdf>

¹⁴ vgl. auch Bundestagsdrucksache 20/3943 <https://dserver.bundestag.de/btd/20/039/2003943.pdf>

Zu II.5. Übergangsregelungen und Vertrauensschutz

Die Zugangsbeschränkungen und die befristete Gewährung des Bürgergeldes sollen mit einer angemessenen Vorlaufzeit in Kraft treten. In der Zeit bis zum jeweiligen Stichtag sollen die neuen Regelungen umfassend bekannt gemacht werden.

Die neuen Zugangsregelungen sollen für alle Leistungszeiträume gelten, für die ein Erstantrag gestellt wird und die am oder nach dem Stichtag beginnen. Aufgrund der Veröffentlichung und der angemessenen Vorlaufzeit können sich die Betroffenen darauf einstellen. Ein etwaiges Vertrauen auf einen dauerhaften niedrigschwelligen Zugang zum Bürgergeld kann nicht geschützt werden. Soweit zum Stichtag bereits Bürgergeld bezogen wird, sollen die verschärften Zugangsregelungen nicht gelten. Hinsichtlich der Befristungen sollen sowohl die Jahresfrist als auch die fünfjährige Höchstbezugsdauer erst ab dem Stichtag zu laufen beginnen. Damit wird den Betroffenen ausreichend Zeit für die Arbeitssuche und gegebenenfalls die Organisation der Heimreise eingeräumt.

Zu II.6. Rückkehrhilfen

Hilfebedürftigen EU-Bürgern und Drittstaatsangehörigen, die die neuen Voraussetzungen für den Bezug von Bürgergeld nicht oder nicht mehr erfüllen, soll eine Rückkehrhilfe in ihr Heimatland gewährt werden. Diese soll in der Regel nur die Rückreisekosten und eine Umzugsbeihilfe umfassen. In besonderen Härtefällen soll eine befristete Überbrückungshilfe gewährt werden.

Für Bürger aus Asylherkunftsländern sind auch Leistungen zur Reintegration im Heimatland, ggf. auch Pauschalleistungen, denkbar. Pragmatische Lösungen, die einerseits zu einer schnellen Ausreise führen und andererseits den Rückkehrern eine in ihrem kulturellen Kontext „ehrenvolle Rückkehr“ ermöglichen, sollten im Vordergrund stehen.

Antrag

der Abgeordneten Peter Boehringer, Dr. Harald Weyel, Jochen Haug, Matthias Moosdorf, Norbert Kleinwächter, Dr. Rainer Rothfuß, Carolin Bachmann, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Petr Bystron, Peter Felser, Dr. Götz Frömming, Dr. Malte Kaufmann, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD

Keine weiteren Eigenmittel für die Europäische Union

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Im Juni 2023 hat die EU-Kommission einen Vorschlag für ein Paket neuer Eigenmittel vorgelegt. Dieser sieht eine neue Eigenmittelkategorie namens „Befristete Eigenmittel auf Grundlage von Statistiken zu Unternehmensgewinnen“ sowie Anpassungen bei den Eigenmitteln auf Grundlage des Emissionshandelssystems (EHS) und des CO₂-Grenzausgleichssystems vor. Vorgeblich sollen die neuen Eigenmittelkategorien erhoben werden, um „eine angemessene langfristige Finanzierung des EU-Haushalts, einschließlich der [ab 2028 anfallenden] Rückzahlungen von NextGenerationEU [zu] gewährleisten“.¹
2. Diese Begründung ist jedoch verlogen. Selbst wenn es nur eine einzige Eigenmittelkategorie gäbe, wären die Mitgliedstaaten verpflichtet, dem laut Eigenmittelbeschluss und Haushaltsentwurf zulässigen EU-Mittelabruf nachzukommen. Richtig ist somit, dass es zur „angemessenen langfristigen Finanzierung des EU-Haushalts“ überhaupt keiner weiteren Eigenmittelkategorien bedarf. Die Finanzierung der EU wird grundsätzlich von den Mitgliedstaaten getragen und zwar unabhängig davon, wie viele sogenannte Eigenmittelkategorien es gibt. Entscheidend für die Zahlungen an die EU ist die Eigenmittelobergrenze und nicht die Frage, aus wie vielen verschiedenen Quellen das entsprechende Aufkommen zusammengesetzt wird.
3. Es gibt daher keinen ersichtlichen Grund, weitere Eigenmittelkategorien für die EU zu erschließen, es sei denn, mit dem Ziel, die faktische Einführung eines EU-Steuersystems zu begründen, um so die Steuerhoheit, die einzig und allein den Nationalstaaten zusteht, sukzessive in Richtung Brüssel zu verschieben. Im

¹ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/DE/ip_23_3328

Lichte des Koalitionsvertrags, welcher einen „föderalen europäischen Bundesstaat“² als Ziel ausgibt, erhält dieser Gedanke zusätzliche Brisanz. Die Etablierung eines solchen Bundesstaates wäre ohne entsprechendes Referendum in Deutschland verfassungswidrig.

4. Jenseits einer faktischen Etablierung eines EU-Steuersystems liegt die Einführung weiterer Eigenmittelkategorien auch deshalb nicht im Interesse der Bundesrepublik Deutschland, weil Deutschland sich auf diese Weise der Möglichkeit begibt, die Steuern und ihre Lenkungswirkung selbst zu gestalten und weil die beabsichtigte Lenkung im vorliegenden Kommissionsvorschlag entweder abzulehnen oder schlicht nicht vorhanden ist. Das Provisorium der „befristeten Eigenmittel auf Grundlage von Statistiken zu Unternehmensgewinnen“ sieht nämlich nicht die Besteuerung von Unternehmen vor, sondern Beiträge der Mitgliedstaaten auf Basis von Statistiken. Es handelt sich also um eine reine Abschöpfung aus den Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten und daher um einen absurden Vorgang, da die Mitgliedstaaten die Eigenmittelabführungen ja ohnehin leisten. Die Anpassungen bei den Eigenmitteln auf Grundlage des Emissionshandelssystems (EHS) und des CO₂-Grenzausgleichssystems sind überdies abzulehnen, da sie das von der EU-Kommission forcierte Projekt einer CO₂-Planwirtschaft vorantreiben, welche letztlich die Verarmung des gesamten Kontinents herbeiführen wird. Allein jedoch die Vereinheitlichung der Besteuerung innerhalb der EU wäre bereits kontraproduktiv. Denn der Steuerwettbewerb zwischen den Staaten Europas ist seit jeher ein Faktor, der die wirtschaftliche Freiheit der Bürger gefördert hat.
5. Der aktuell gültige Eigenmittelbeschluss schlägt die Einführung weiterer Eigenmittelkategorien zwar vor, doch es besteht hierfür keine Verpflichtung. Aus den obigen Erwägungen sollten die EU-Eigenmittel auf die bestehenden Kategorien beschränkt bleiben. Perspektivisch sollte die Bundesregierung sogar darauf hinwirken, die Anzahl der Eigenmittelkategorien zu reduzieren. Im Übrigen ist der Begriff „Eigenmittel“ bereits dem Grunde nach verfehlt, denn er provoziert das Missverständnis, es handle sich bei diesen Geldern um „eigene Mittel“ der EU. Dies ist jedoch nicht so. Die EU als zwischenstaatlicher Bund regelt die ihr übertragenen Aufgaben mit den ihr von den Mitgliedstaaten zugewiesenen Mitteln. Es handelt sich bei diesen Zuweisungen somit um Mittel, die die EU von den Mitgliedstaaten erhält. Entsprechend sollten diese Abführungen künftig auch wieder als Ausgaben im Bundeshaushalt verbucht werden und nicht länger als negative Einnahmen am Bundeshaushalt vorbeigeschleust werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- die Einführung weiterer Eigenmittelkategorien in der EU zu verhindern;
- perspektivisch auf eine Reduzierung der Eigenmittelkategorien hinzuwirken;
- bei den Verhandlungen zum nächsten MFR eine drastische Reduzierung des mehrjährigen Finanzrahmens durchzusetzen;
- eine breite Informationskampagne für die deutsche Bevölkerung mit konkreten Angaben zu den „EU-Eigenmitteln“ und deren Auswirkungen auf die Steuerzahler durchzuführen.

Berlin, den 16. Januar 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

² Mehr Fortschritt wagen, Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, S. 131.

Antrag

der Abgeordneten Jörn König, Klaus Stöber, Andreas Bleck, Edgar Naujok, René Bochmann, Thomas Dietz, Dr. Malte Kaufmann, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD

Die Grundförderung für Kadersportler ohne Sportförderstelle muss angehoben werden

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Deutschlands Spitzensportler benötigen bessere finanzielle Rahmenbedingungen. Das deutsche Olympiateam war bei den Olympischen Spielen in Tokio – gemessen an der Medaillenausbeute – so schlecht wie seit Barcelona 1992 nicht mehr. Befragt nach dem Grund ihres schlechten Abschneidens gaben rund 35 Prozent der Athleten des Olympia- und Paralympicskader an, dass eine Ursache auch „ihre finanzielle Lage sei, die es ihnen nicht ermöglicht, sich hinreichend auf den Sport zu konzentrieren“. Auch im Vorfeld der European Championships 2022 wiesen Sportler auf ihre oft schwierige finanzielle Situation hin – bei zunehmendem Druck, Medaillen gewinnen zu müssen.

Wer als Spitzensportler nicht bei der Polizei, dem Zoll oder als Sportsoldat bei der Bundeswehr angestellt ist, wird von der Stiftung Deutsche Sporthilfe gefördert. Die Förderung erfolgt in drei Segmenten, wobei der Förderbetrag zwischen 0 Euro im Basissegment und kumuliert über 2.000 Euro für Olympiakader in der Olympiavorbereitung schwankt. Grundsätzlich haben alle Kaderathleten Anspruch auf eine Basisförderung, also Sachleistungen wie Seminare und Versicherungen. Athleten, die zum Top-Team gehören, bekommen zusätzlich eine monatliche Grundförderung in Höhe von 800 Euro; Athleten aus dem Top-Team Future 700 Euro pro Monat. Zur Berufsvorbereitung gibt es weitere Förderleistungen in Höhe bis zu 300 Euro. Das Gleiche gilt für die paralympischen Athleten, denen analog zum Top-Team und Top-Team Future im olympischen Bereich eine Grundförderung sowie ausgewählte additive Förderprogramme zuteilwerden. Wer als Athlet im Top-Team bereits WM-Medaillenerfolge in olympischen Einzeldisziplinen erreicht hat, erhält mit der Elite-Förderung weitere 400 Euro und unter Umständen aus der ElitePlus-Förderung für einen Zeitraum von 18 Monaten einen Betrag in Höhe von 1.000 Euro zur direkten Olympia-Vorbereitung. Alle Stipendien und zusätzliche Fördermaßnahmen sind allerdings erfolgs- und perspektivabhängig und zeitlich begrenzt. Sicher ist nur die Grundförderung.

Spitzensport ist teuer. Neben den normalen Lebenshaltungskosten müssen die Athleten oft noch Kosten für Trainingsfahrten, Ausrüstung und Übernachtungen übernehmen. Wer keine weitere finanzielle Unterstützung von Sponsoren oder Familie bekommt, ist gezwungen, trotz mehrerer Trainingseinheiten am Tag nebenbei zu arbeiten und

dennoch Spitzenleistung zu erbringen. Lässt die Leistung nach, ist auch die Förderung in Gefahr. Eine doppelte Belastung, die es vielen Athleten erschwert, sich ganz auf den Leistungssport zu konzentrieren. Noch schwieriger ist die Situation für die Nachwuchsathleten, die die Basis für die Top-Team-Athleten sind. Aufgrund der angespannten finanziellen Situation brechen viele ihre sportliche Karriere vorzeitig ab. Eine gute und effektive Förderung wäre die Grundlage, um den jungen Sportlern auch in Zukunft den bestmöglichen Zugang in den Leistungssport schaffen.

Die Förderung für Nachwuchs- und Spitzensportler steht schon seit längerer Zeit in der Kritik. Mit der im Jahr 2016 initiierten Spitzensportreform sollten optimale Rahmenbedingungen für die Athleten geschaffen werden. Ohne Existenzsorgen sollten sie sich auf ihre sportliche Karriere konzentrieren können.

„Bereits im Jahr 2020 wollte man die finanzielle Förderung der Athleten verbessern“ – so Thomas Berlemann, der Vorsitzende des Vorstands der Stiftung Deutsche Sporthilfe. Bis jetzt ist aber nichts geschehen. Der AfD-Fraktion ist es ein wichtiges Anliegen, die Kaderathleten zu stärken und setzt sich daher dafür ein, die Grundförderung anzuheben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,

1. Haushaltsmittel dafür einzusetzen, dass die Grundförderung für Athleten des Top-Team Future von 700 Euro auf 1.000 Euro pro Monat erhöht wird;
2. sich bei der Stiftung Deutsche Sporthilfe einzusetzen, dass die Grundförderung für die Athleten aus dem Top-Team von 800 auf 1.400 Euro erhöht wird.

Berlin, den 4. Juli 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und die Fraktion

Begründung

Die Anforderungen an die im internationalen Wettbewerb stehenden Sportler nehmen dauerhaft zu. Die Spitzensportförderung steht deshalb im immerwährenden Spannungsverhältnis zwischen den begrenzten finanziellen Ressourcen und den vom Sport angemeldeten Erwartungen. Nur wer konzentriert trainiert, kann Höchstleistungen erbringen. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, die Athletenförderung zu erhöhen.

Leistungssport bedeutet mehrmals tägliches Training, Wettkämpfe am Wochenende, wenig Freizeit, erhöhte Verletzungsgefahr und Leistungsdruck. Hinzu kommen medizinische Untersuchungen, Dopingtests und Interventionen zur Verbesserung der körperlichen und mentalen Verfassung. Schon in der Jugend investieren die Sportler oder deren Eltern je nach Disziplin Tausende Euro. Gemessen an der Vielzahl der Leistungssportler erreicht nur eine kleine Anzahl an Athleten den Status eines Kaderathleten. Wer dann zum Top-Team gehört, hat sich schon bei Weltmeisterschaften oder Olympischen bzw. Paralympischen Spielen unter den Top 8 platziert oder ist im Olympiakader des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB). Wer noch nicht dazugehört, aber eine große Perspektive hat, einen Platz unter den Top 8 bei Weltmeisterschaften oder Olympischen bzw. Paralympischen Spielen innerhalb der nächsten ein bis acht Jahre zu haben, kann in das Top-Team Future aufgenommen werden. Athleten haben im Schnitt eine 56-Stunden-Woche und wenden davon 32 Stunden für ihren Sport auf. Das jährliche Einkommen liegt zwischen 14.000 und 18.000 Euro – das entspricht in etwa einem Stundenlohn zwischen

9,12 Euro und 11,71 Euro und liegt damit unter dem gesetzlichen Mindestlohn von 12 Euro pro Stunde.* Demgegenüber stehen die Ausgaben für Fahrtkosten zum Training und Wettkampf, für Ausrüstung, Material und Sportgeräte, für Reisekosten zu Trainingslagern bzw. für Unterkünfte bei den Wettkämpfen, für den Mitgliedsbeitrag im Verein, für Startgelder und Lizenzen, für Sportversicherungen und weitere Dinge. Das alles vor dem Hintergrund, dass eine Verletzung die Karriere sofort beenden kann oder die Lebensqualität auch nach Karriereende maßgeblich gemindert ist. Deshalb wird für den Nachwuchs der Spitzensport immer unattraktiver. Der Spagat zwischen dem zeitfressenden Training und der Berufsausbildung wird immer schwieriger und nicht jeder hat Lust, sich der Bundeswehr anzuschließen.

Der Anspruch der Gesellschaft ist, dass möglichst viele Medaillen geholt werden. Die Sportler haben daher immer mehr das Gefühl, viel leisten zu müssen, ohne dass es ausreichend gewürdigt wird. Es muss erst einmal das Bewusstsein geschaffen werden, dass die Athleten hier eine Arbeit verrichten, die auch einen Gegenwert hat und entsprechend honoriert werden muss. Es braucht motivierte Athleten, die sich ohne Existenzsorgen auf ihren Sport konzentrieren können.

Die Grundförderung bietet finanzielle Sicherheit und im gewissen Rahmen auch Planungssicherheit. Zuletzt wurde sie im Jahr 2019 erhöht. Die AfD-Fraktion unterstützt den erklärten Wunsch der Athleten, die finanzielle Förderung zu optimieren und setzt sich für eine Erhöhung der Grundförderung für Athleten des Top-Teams und des Top-Teams Future ein.

* Breuer: „Die Lebenssituation von Spitzensportlern in Deutschland“.

Antrag

der Abgeordneten Martin Sichert, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Dietmar Friedhoff, Karsten Hilde, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Ambulante ärztliche Versorgung zukunftssicher machen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Patienten leiden unter Wartezeiten auf Arzttermine¹, niedergelassene Ärzte unter ihren Arbeitsbedingungen.^{2,3} Fehlende Attraktivität der Niederlassung⁴, das hohe Durchschnittsalter der heutigen Niedergelassenen⁵ und aktuell zusätzlicher wirtschaftlicher Druck wie allgemeine Inflation und hohe Energiepreise⁶ werden die Situation weiter verschlechtern und zukünftig auch in bisher noch weniger betroffenen Regionen zu großen Problemen bei der ambulanten ärztlichen Versorgung führen.⁷ Die Bevölkerung hat in ganz Deutschland einen Anspruch auf die funktionierende ambulante ärztliche Versorgung.⁸ Gerade bei angestrebter Ambulantisierung der Versorgung sind funktionierende Arztpraxen wichtig. Gerade infolge der anstehenden Krankenhausreform wird die ärztliche Weiterbildung im ambulanten Bereich und damit auch bei den niedergelassenen Ärzten an Bedeutung zunehmen.

Dies alles darf weder durch schlechte Arbeitsbedingungen der Niedergelassenen, wie überbordende Bürokratie und fehlenden ärztlichen Nachwuchs, noch durch für die Praxen nicht ausgleichbaren Kostendruck gefährdet werden.

¹ www.stern.de/gesellschaft/regional/baden-wuerttemberg/gesundheits-dramatischer-aerztemangel-im-suedwesten-33820492.html

² www.stern.de/gesundheits/kinderarzt-versorgt-2000-patienten---bleibt-aber-auf-behandlungskosten-sitzen--33126302.html

³ www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/hausarzte-protestieren-1930-neu-100.html

⁴ s. FN. 1

⁵ www.rbb24.de/politik/beitrag/2023/06/brandenburg-aerzte-mangel-land-rente-nachwuchs.html

⁶ www.wiwo.de/politik/deutschland/protest-gegen-lauterbachs-plaene-darum-bleiben-tausende-arztpraxen-am-montag-geschlossen/29421314.html

⁷ www.morgenpost.de/berlin/article239252335/aerztemangel-berlin-praxis-praxen-noststand.html

⁸ www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/lauterbach-klinikaufenthalte-101.html

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

darauf hinzuwirken, dass sichergestellt wird, dass

1. zusätzliche Medizin-Studienplätze geschaffen werden;
2. die Budgetierung für Ärzte abgeschafft wird;
3. mit Digitalisierung Bürokratie ab- statt ausgebaut wird;
4. der Medizinbürokratismus gestoppt wird und hierfür beim Bundesministerium für Gesundheit eine Regierungskommission für Bürokratieabbau eingerichtet wird, die auch mit Vertretern der Ärzteschaft besetzt ist und die konkrete Vorschläge zum Abbau von Bürokratie erarbeitet und dafür die Vorgabe erhält, damit mindestens 50 % der Dokumentationspflichten zu reduzieren und die ärztliche Arbeitszeit für Bürokratie auf höchstens 20 % zu begrenzen;
5. ein gemeinsames Abrechnungs- und Vergütungssystem für ambulante Leistungen einheitlich für Praxen, Krankenhäuser und Rettungsdienst geschaffen wird.

Berlin, den 21. November 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Zu 1.:

Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach hat kürzlich die Schaffung zusätzlicher Medizin-Studienplätze in Deutschland angemahnt.⁹ Die Bundesregierung muss nun endlich den Worten Taten folgen lassen.

Die älter werdende Gesellschaft und der Umstand, dass gleichzeitig Zehntausende Ärzte vor dem Ruhestand stehen, der Trend zu mehr Teilzeitarbeit, da immer mehr Absolventen andere Prioritäten als früher setzen und Beruf und Familie besser vereinbaren wollen sowie auch die Inanspruchnahme von Arbeitszeit durch Bürokratie und nicht ärztliche Tätigkeiten etc. machen diese Aufstockung erforderlich.

Zu 2.:

Die niedergelassenen Ärzte in Deutschland müssen das Recht haben, ihren Beruf in Deutschland uneingeschränkt auszuüben. Die Budgetierung grenzt die vertraglich zugesicherte freie Berufsausübung unzulässig und zu Lasten der Patienten ein. Der Bedarf eines Patienten kann sich nicht an Budgets eines Arztes orientieren. Die Aufhebung der Budgetierung muss und soll die Versicherten nicht finanziell belasten. Mehrkosten sind anderweitig zu auszugleichen, zum Beispiel durch eine andere Finanzierung der versicherungsfremden Leistungen. Einer unverhältnismäßigen Leistungsausweitung kann auch durch zusätzliche flankierende Maßnahmen wie der Einführung eines mehrstufigen Bonussystems für Beitragszahler, das notwendige Arztkontakte nicht verhindert, aber von leichtfertigen Besuchen abhält oder die Aufsicht durch einen weiterentwickelten Medizinischen Dienst im Gesundheitswesen, der im Gegensatz zum bestehenden System paritätisch besetzt und finanziert sein wird, entgegengewirkt werden.

Zu 3.:

Die Digitalisierung bringt auch in der ambulanten ärztlichen Versorgung grundsätzlich neue Möglichkeiten, Arbeitsabläufe einfacher und schneller zu gestalten. Werden sie genutzt, gewinnen Ärzte zusätzliche Zeit, in der sie sich ihren Patienten zuwenden können, statt wie bisher Papiere zu bearbeiten. Um in der Praxis wirklich Patientennutzen zu bringen, müssen die neuen, mit der Digitalisierung eingeführten Prozesse aber die bisherigen Arbeitsabläufe ersetzen und dürfen nicht etwa nur zusätzliche Arbeitsschritte erfordern. Außerdem müssen dafür

⁹ www.zeit.de/news/2022-05/24/lauterbach-ruft-laender-zu-mehr-medizinstudienplaetzen-auf

die neuen Arbeitsabläufe in der Praxis schneller sein als die alten. Werden mit der Digitalisierung in der ambulanten ärztlichen Versorgung hingegen zusätzliche administrative Aufgaben für die Ärzte eingeführt oder sind die neuen Abläufe zeitaufwändiger als die bisherige analoge Bearbeitung auf Papier, bringt die Digitalisierung keinen Patientennutzen. Ganz im Gegenteil: Dann wird Bürokratie aus- statt abgebaut. Die Ärzte hätten dann durch die Digitalisierung statt mehr sogar weniger Zeit als heute, sich den Patienten zuzuwenden.

Zu 4.:

Ärzte sollen Behandeln statt verwalten. Der Abbau der überbordenden Bürokratie im Gesundheitswesen gehört seit Jahren zu den Forderungen vieler Beteiligter im Gesundheitswesen. Geschehen ist bisher aber so gut wie nichts. Im Gegenteil, ständig kommen neue Dokumentationsanforderungen hinzu, ohne dass ernsthaft die Frage nach Aufwand und Ertrag gestellt wird. Angesichts des Ärztemangels müssen nun aber dringend Maßnahmen ergriffen werden, der Unterversorgung der Bevölkerung entgegenzuwirken. Dazu gehören neben der Aufstockung der Zahl von Medizin-Studienplätzen etc. eben auch konkrete Schritte, die die Ärzte von unnötiger Bürokratie entlasten und ihnen somit die Möglichkeit geben, mehr Arbeitszeit für die Versorgung der Menschen zu nutzen.

Die Ursache für den hohen und noch steigenden Bürokratieaufwand wird insbesondere auch in Anforderungen der Gesetzlichen Krankenkassen (GKV) gesehen und hier insbesondere auch in Prüfverfahren. Damit wird im Übrigen nicht nur bei Ärzten und anderen Leistungserbringern Bürokratie erzeugt, sondern auch bei den Krankenkassen selbst. Schon im Jahre 2010 waren zirka 23 % der Ausgaben der GKV-Ausgaben für bürokratische Prozesse.¹⁰

Zu 5.:

Die angestrebte und sinnvolle Ambulantisierung ärztlicher Leistungen kann, wenn Sie den Patienten flächendeckend und wohnortnah zugutekommen soll, nicht darauf beschränkt werden, aus stationären Krankenhausleistungen ambulante Krankenhausleistungen zu machen. Auch niedergelassene Ärzte müssen einbezogen werden und dürfen dann bezüglich der Vergütung nicht schlechter gestellt werden als die Krankenhäuser. Um medizinisch unnötige Transporte und Krankenhausaufenthalte zu vermeiden, sollen auch ambulante ärztliche Leistungen im Rettungsdienst in das Vergütungssystem einbezogen werden.

¹⁰ www.aerzteblatt.de/archiv/124403/Buerokratie-in-Praxen-und-Krankenhaeusern-Vom-Versuch-den-Alltag-in-Ziffern-zu-pressen

Antrag

der Abgeordneten Carolin Bachmann, Marc Bernhard, Roger Beckamp, Sebastian Münzenmaier, René Bochmann, Dr. Marc Jongen, Peter Felser, Dr. Malte Kaufmann, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Identität und baukulturelles Erbe deutscher Städte bewahren – Raum- und Gestaltungsregeln für die Infrastruktur der Energiewende schaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen (BMWSB) leitete bis Ende 2022 den Arbeitsprozess der G7-Minister für nachhaltige Stadtentwicklung, in dem es auch um eine „Stärkung inklusiver und nachhaltiger Stadtplanung im Sinne der Agenda 2030“¹ gegangen war. Dieses Dokument geht zurück auf eine Resolution² der Vereinten Nationen (VN) aus dem Jahre 2015, die sich als universeller „Aktionsplan für den Planeten“ verstand, aber auch Gestaltungsfreiraum bot, so sollte jede Regierung gemäß ihrer „globalen Ambition“ selbst beschließen können, in welcher Weise Zielvorgaben in nationalen Strategien, Planungen und Prozesse einfließen.

Diese Freiheit zur Wahrung eigener Interessen – etwa dem Anspruch, das landschafts- und baukulturelle Erbe gegen die Klimathematik abzuwägen – nahm die damalige Bundesregierung nicht in Anspruch und verpflichtete Deutschland mit der Ratifizierung des Pariser Abkommens im Jahre 2016 zu weiteren Maßnahmen. Auch die amtierende „Ampelkoalition“ unterwirft die hiesige Kulturlandschaft und die Stadträume diesem bezeichnenderweise im selbigen Dokument „Klimaregime“³ benannten Übereinkommen.

Ziele für nachhaltige Entwicklung, auch Sustainable Development Goals (SDG) genannt, explizieren die Agenda 2030. Insgesamt sind es 17 Haupt- und 169 Nebenziele,

¹ G7 Germany: Treffen der G7-Ministerinnen und -minister für nachhaltige Stadtentwicklung; www.g7germany.de/g7-de/suche/g7-treffen-stadtentwicklung-2010700; Zugriff am 13. Juli 2023.

² Vereinte Nationen: Transformation unserer Welt – die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung; www.un.org/Depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf; Zugriff am 13. Juli 2023.

³ BMWK: Abkommen von Paris; www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Industrie/klimaschutz-abkommen-von-paris.html; Zugriff am 13. Juli 2023.

von denen die VN im aktuellen SDG-Report⁴ 140 bei den Zeichnerstaaten abgefragt hatte.

Infolge der Ergebnisse versucht man offenkundig, Druck aufzubauen, so hätte man die Anstrengungen zu verstärken, heißt es, denn ansonsten geriete die Agenda 2030 zur Grabinschrift (epitaph) einer untergegangenen Welt. Das Bundeskanzleramt verfolgt eine entsprechende Nachhaltigkeitsstrategie, die aus 75 Indikatoren und Zielen in 39 Bereichen besteht.⁵ Im „Indikatorenbericht 2022“⁶ sind unter dem Ziel Nummer 11 (SDG 11) Städte und Siedlungen tangiert. Zur Bewahrung des Kultur- und Naturerbes ist lediglich die Anzahl der Objekte gelistet, die in der Deutschen Digitalen Bibliothek (DDB) vernetzt sind.⁷ Konstatiert werden darf folglich, dass die amtierende Bundesregierung nicht gedenkt, die Agenda 2030 nebst der SDG verträglich mit deutschem Kulturerbe und behutsam gegenüber der gebauten kulturellen Identität in Stadt und Land zu gestalten.

Dabei gebe es genügend Anknüpfungspunkte, den globalen wie europäischen Multilateralismus schöpferisch umzusetzen. Die „Empfehlungen zur historischen Stadtlandschaft“⁸ der UNESCO gaben den Mitgliedstaaten der VN angesichts des ökonomischen Wandlungsdruckes bereits im Jahre 2011 auf, städtisches Erbe in nationale Entwicklungsstrategien und -agenden einzubeziehen, mit genügend Finanzmitteln zu hinterlegen und entsprechend operativ auszuarbeiten. Der Bürgerbeteiligung sollte dabei hohe Bedeutung zukommen und Folgeabschätzungen hinsichtlich der Erbe-, Sozial- und Umweltverträglichkeiten bindend sein. Ferner schlugen die Verfasser vor, wissenschaftliche wie akademische Einrichtungen mit der Erforschung von entsprechenden „Schutz-, Verwaltungsfertigkeiten sowie -verfahren“ zu betrauen. Auch das Schwesterpapier der VN zur Agenda 2030 mit dem Titel Neue Urbane Agenda⁹ von 2016 führt in Punkt 124 aus, die Kultur zu einer vorrangigen Komponente städtischer Pläne und Strategien zu machen. Sämtliche Planungs- und Genehmigungsinstrumente hätten die „[...] Vielfalt materieller und immaterieller Kulturgüter und -landschaften [zu] bewahren und vor den potenziell schädlichen Auswirkungen der Stadtentwicklung [zu] schützen.“¹⁰

Betrachtet man die Ebene der EU, fällt beispielsweise die Neue Leipzig Charta in Sachen Bau- und Stadtkultur positiv auf. Sie wurde 2020 von den für Stadtentwicklung zuständigen Ministern verabschiedet und verfolgt eher Ambitionen, eine lebenswerte Umwelt im Einklang mit der Tradition, der Kultur und dem Heimatraum zu fördern. Historisch gewachsene Innenstädte prägten das städtische Kulturerbe Europas und die

⁴ Vereinte Nationen: SDG Report 2023: <https://unstats.un.org/sdgs/report/2023/The-Sustainable-Development-Goals-Report-2023.pdf>; Zugriff am 13. Juli 2023; „[...] the urgent need for intensified efforts to ensure the SDGs stay on course“ (S. 8) oder auch „Unless we act now, the 2030 Agenda will become an epitaph for a world that might have been“ (Rückseite).

⁵ Die Bundesregierung: Nachhaltigkeits-Governance; www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/eine-strategie-begleitet-uns/steuerung-nachhaltigkeitsstrategie-419776; Zugriff am 14. Juli 2023.

⁶ Destatis: Nachhaltige Entwicklung in Deutschland – Indikatorenbericht 2022; www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Nachhaltigkeitsindikatoren/Publikationen/Downloads-Nachhaltigkeit/indikatoren-0230001229004.html; Zugriff am 13. Juli 2023.

⁷ Der Punkt 11.4 im Ursprungsdokument der VN fokussiert „Anstrengungen zum Schutz und zur Wahrung des Weltkultur- und -naturerbes zu verstärken“. Der zugehörige Indikator dokumentiert die Pro-Kopf-Gesamtausgaben für Erhaltung, Schutz, Bewahrung des gesamten Kultur- und Naturerbes – dies aufgeschlüsselt nach Finanzierungsquellen (öffentlich, privat), Art des Erbes (Kultur-, Naturerbe) und Regierungsebene (national, länderbezogen, kommunal). Bezeichnend für das derzeitige deutsche Kanzleramt ist es, dass die Verfasser der Nachhaltigkeitsstrategie unter diesem so wichtigen Punkt lediglich die Anzahl der Objekte auflisten, die in der Deutschen Digitalen Bibliothek (DDB) vernetzt sind.

⁸ UNESCO: Empfehlungen zur historischen Stadtlandschaft; www.auswaertiges-amt.de/blob/272100/-cfe1e56a798139d464412962865e9557/empfehlung-stadtlandschaft-uebersetzung-data.pdf; Zugriff am 20. Juli 2023.

⁹ Vereinte Nationen: Neue Urbane Agenda; Habitat III – Conference on Housing and Sustainable Urban Development; Quito 17.-20.10.2016; <https://habitat3.org/wp-content/uploads/NUA-German.pdf>; Zugriff am 13. Juli 2023.

¹⁰ Ebd.; S. 41.

Identität ihrer Einwohner. Kultur stehe daher im Zentrum jeder nachhaltigen Stadtentwicklung, steht hier zu lesen.

Die Zeichner der Charta plädieren ferner für integrierte Planungs- und Gestaltungsprozesse, ein Management zur Umnutzung des Gebäudebestands und den „Erhalt und die Revitalisierung des baukulturellen Erbes.“¹¹

Die Urban Agenda for the EU¹² aus 2016 wurde im Nachgang zur Neuen Leipzig Charta ab 2021 einem Erneuerungsprozess unterzogen. Auch hier spielt die Wertschätzung des (gebauten) kulturellen Erbes der europäischen Völker eine tragende Rolle. Sogenannte thematische Partnerschaften steuerten entsprechende Arbeitsergebnisse bei. Eine dieser Partnerschaften heißt Culture and Cultural Heritage (CCH) und gab ein Motherbooklet¹³ heraus. Demnach habe der Europäische Rat am 24. Mai 2018 unterstrichen, dass das kulturelle Erbe in sämtlicher EU-Politik einen hohen Stellenwert zu bekommen habe. In diesem Zusammenhang sei eine europäische Richtlinie „high Baukultur“ angebracht. Eine entsprechende Stadtbaupolitik solle die kulturellen Identitäten der physischen Stadt und ihrer Bewohner bewahren und entwickeln. Die Mitglieder der CCH stellen ferner fest, dass Kultur Erinnerungen, Werte und Traditionen hütet und in enger Wechselwirkung mit dem Erbe und der Landschaft steht. Die Verfasser des „Motherbooklet“ schließen damit, dass die SDG der Agenda 2030 und das Pariser Abkommen vereinbar seien mit der Verantwortung gegenüber dem (bau-)kulturellen europäischen Erbe.

Der Baukulturbericht 2014/15¹⁴, der in die Ratifizierungszeit der Agenda 2030 fällt, fordert bereits, das baukulturelle Erbe zu pflegen und Standorte durch die Identifizierung, Förderung wie Vermittlung der regionalen Identität zu stärken. Es gelte, die „Energiewende“ nicht nur nach funktionalen Kriterien auszurichten, sondern hohe stadt- und landschaftsverträgliche Gestaltungsanforderungen zu verfolgen. Dem Baukulturbericht 2018/19¹⁵ ist wiederum zu entnehmen, dass die Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen an baukulturelle Kriterien gebunden sein müsse. Neue Bauwerke hätten sich stets mit dem vorfindbaren Bestand auseinanderzusetzen beziehungsweise mit diesem zu kommunizieren, „erhaltenswerte Zeitschichten“ seien zu identifizieren und eine „Checkliste Baukultur“ müsse bindend werden. Ferner werden die Prüfung und Anpassung von Gesetzen, Richtlinien und Verordnungen gefordert hinsichtlich des Umgangs mit Erbe und Bestand.

Eine positive Verbindung von Baukultur mit vernünftig priorisierten Umweltbelangen ohne „Klimaideologie“ ist zum Beispiel im Kodex für Baukultur gelungen, den die Bundesstiftung Baukultur zusammen mit dem Institut für Corporate Governance in der deutschen Immobilienwirtschaft als Leitfaden zur freiwilligen Selbstverpflichtung herausgibt. Der Genius loci präge unverwechselbare Orte, die die Substanz des Raumes mitbestimmen. „Der Ort stiftet Identität und ist mehr als die Summe seiner Bauungen“¹⁶, heißt es und weiter, dass das bauliche und kulturelle Erbe zu pflegen, zu erhalten und möglichst zugänglich zu halten sei.

¹¹ BMWSB: Neue Leipzig Charta; S. 8; www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/wohnen/neue-leipzig-charta-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=2; S. 2; Zugriff am 14. Juli 2023.

¹² EU: Urban Agenda for the EU; https://ec.europa.eu/regional_policy/policy/themes/urban-development/agenda_en; Zugriff am 14. Juli 2023.

¹³ EU: Urban Agenda for the EU – Partnership on Culture and Cultural Heritage; Motherbooklet; www.ponmetro.it/wp-content/uploads/2022/06/MOTHER-BOOKLET_111.pdf; Zugriff am 14. Juli 2023.

¹⁴ Bundesstiftung Baukultur: Baukulturbericht 2014/15 – Gebaute Lebensräume der Zukunft – Fokus Stadt; S. 114; www.bundesstiftung-baukultur.de/fileadmin/files/medien/78/downloads/bbk_aufgabe_4_0.pdf; Zugriff: 20. Juli 2023.

¹⁵ Bundesstiftung Baukultur: Baukulturbericht 2018/19 – Erbe – Bestand – Zukunft; S. 140; www.bundesstiftung-baukultur.de/fileadmin/files/medien/5723/downloads/baukulturbericht1819.pdf; Zugriff am 20. Juli 2023.

¹⁶ Bundesstiftung Baukultur: Kodex für Baukultur; www.bundesstiftung-baukultur.de/fileadmin/files/medien/8349/downloads/210517_kodex_fuer_baukultur_bsbk.pdf; Zugriff am 20. Juli 2023.

Negative Eingriffe in die Umwelt müssten auch hinsichtlich folgender Generationen vermieden werden und „Klimaschutz“ geschehe über „Ökoeffizienz“, „regenerative Rohstoffe“ und mittels effizient hergestellter wiederverwertbarer Baustoffe.

Die AfD-Bundestagsfraktion erkennt im Wirken der „Ampelkoalition“ kein Streben, die Identität und das baukulturelle Erbe deutscher Stadt- wie Naturräume zu bewahren und fordert, im globalen, wie europäischen Rahmen ratifizierten Erklärungen Taten folgen zu lassen. Die „Klimaschutz“-Infrastruktur ist strengen Raum- und Gestaltungsregeln zu unterwerfen, um die Aufenthaltsqualität unserer Lebensräume in Stadt und Land sicherzustellen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. eine Unterrichtung über die zu erwartenden quantitativen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Ausbau des oberirdischen Fernwärmenetzes, dem Ausbau der Photovoltaik, der Platzierung von oberirdisch sichtbaren Wärmepumpen an oder vor Ein- oder Mehrfamilienhäusern, der Platzierung von oberirdisch sichtbaren Balkonkraftwerken, der Aufstellung von oberirdisch sichtbarer Elektroladinfrastruktur, der Bereitstellung von gewerblichen Miet-Elektrorollern (eScooter) und Miet-Elektrofahrrädern in deutschen Stadt- und Siedlungsräumen vorzulegen;
2. in Zusammenarbeit mit den Ländern einen Gesetzentwurf zu erarbeiten, der im Sinne des oben genannten „Kodex für Baukultur“ eine Erbe-Verträglichkeitsprüfung zum umfassenden Schutz deutscher Baukultur, Stadt- und Naturräume hinsichtlich aller gestalterischen Maßnahmen umfasst, die im mittelbaren wie unmittelbaren Zusammenhang mit der Agenda 2030 stehen;
3. in Zusammenarbeit mit den Ländern einen Gesetzentwurf zu erarbeiten, der Baukultur eindeutig stärkt und zugehörig sämtliche strategischen Entwicklungskonzepte, Planungsinstrumente, Masterpläne, Leitlinien für Flächennutzung oder Küstenmanagement und Bauvorschriften darauf auszurichten, die deutsche Vielfalt materieller und immaterieller Kulturgüter und -landschaften zu bewahren;
4. Forschungsprojekte zu initiieren, die dabei helfen, die umweltschonende Ertüchtigung des Gebäudebestands mit Maßnahmen zur Wahrung des baukulturellen Erbes der historischen Stadtlandschaften in Einklang zu bringen.

Berlin, den 12. Dezember 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Dr. Götz Frömming, Barbara Benkstein, Nicole Höchst, Dr. Marc Jongen, Dr. Michael Kaufmann, Norbert Kleinwächter, Matthias Moosdorf, Martin Reichardt, Martin Erwin Renner, René Bochmann, Peter Boehringer, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Dietmar Friedhoff, Jörn König, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Chatbots im schulischen Unterricht – Chancen und Risiken erkennen und adäquat adressieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der im Juni 2020 vorgestellte Chatbot ChatGPT¹ ist ein auf Künstlicher Intelligenz (KI) basierendes Programm, das Texteingaben in natürlicher Sprache versteht und thematisch uneingeschränkt Antworten produziert. Neben der Beantwortung von Fragen kann die Anwendung Texte zusammenfassen, umschreiben, übersetzen oder eigenständig erstellen. Die generierten Ergebnisse, z. B. Aufsätze, Essays oder Gedichte, besitzen eine hohe Eloquenz und lassen sich kaum von menschlichen Antworten unterscheiden.²

Der angewendete Algorithmus basiert auf einer automatisierten Datenverarbeitung. Entsprechende IT-Systeme werden mit verfügbaren Daten (Texte, Bücher, Briefe, Wikipedia-Einträge, literarische Textsammlungen) „gefüttert“. Die eigentliche Datenbasis bleibt für den Nutzer intransparent.² Die ausgegebenen Informationen können Verzerrungen aufweisen, wenn die eingegebenen „Trainingsdaten implizite Gewichtungen zugunsten oder zuungunsten bestimmter Inhalte oder gesellschaftlicher Gruppen enthalten [. . .]“.³ Durch erkannte Muster und statistische Wahrscheinlichkeiten generiert das Programm digitale Artefakte, die sich aus der Rekombination vorhandener Textbausteine ergeben.⁴

Obwohl die Anwendung im Bereich der sprachbasierten KI als fortschrittlich gilt, liefert das Programm z. T. nur vermeintlich gültige Ergebnisse. Logik- und Programmier-

¹ <https://aitoolmall.com/de/model/gpt-3/>, letzter Stand: 14.08.2023.

² TAB-Hintergrundpapier Nr. 26: ChatGPT und andere Computermodelle zur Sprachverarbeitung Grundlagen, Anwendungspotenziale und mögliche Auswirkungen (TAB-Hintergrundpapier), S. 71, 79.

³ TAB- Hintergrundpapier, S. 42.

⁴ www.fr.de/kultur/gesellschaft/judith-simon-ueber-chatbots-chatgpt-versteht-nicht-es-simuliert-nur-sprache-92060094.html, letzter Stand: 14.08.2023.

fehler können zu falschen Antworten führen, da die komplexen Systeme „zum Halluzinieren“ neigen: Können sie keine Antwort geben, kann es passieren, dass die Bots Fakten und Daten erfinden.⁵

Seitdem im November 2022 eine kostenlose Testversion von ChatGPT der Firma OpenAI für die Öffentlichkeit freigeschaltet wurde, hat die Anwendung für viele Diskussionen gesorgt.⁶ Denn es besteht die Gefahr, dass Schüler Referate, Hausarbeiten oder Klausuren durch den Einsatz des Chatbots anfertigen lassen. Dies zeigen Zitate von Erlebnisberichten von Schülern wie bspw.: „Um sich zeitaufwendiger Arbeit zu entledigen (»Zuerst habe ich die Englischaufgaben damit gemacht (...) Frage eingeben und die Antwort kopieren. Das geht total einfach, wenn man mal faul ist oder keine Zeit hat.«)⁷, oder auch die jüngsten Debatten zu automatisiert generierten Prüfungsleistungen im Abitur.⁸

Andererseits ermöglicht der Einsatz KI basierter Lernmittel neue Möglichkeiten bei der Individualisierung und Ergänzung des Unterrichts. Das TAB-Hintergrundpapier nennt hier im Rahmen des Selbstlernens den Einsatz von Tutorsystemen beim Erwerb von Sprachen wie Vokabeltrainer, die den Fortschritt von Schülern prüfen und Rückmeldung geben.⁹ Auch aus Lehrerperspektive könnte der Einsatz von Chatbots beispielsweise bei der Erstellung von Klassenarbeiten oder auch der Darstellung verschiedener Schreibstile im Unterricht Erleichterungen und Verbesserungen mit sich bringen.

Angesichts dieser Entwicklungen bedarf es nach Auffassung der Antragsteller konkreter Leitlinien, um u. a. Themen wie Täuschung, Plagiat oder die Gewährleistung des Urheberrechts in Bildungseinrichtungen adäquat adressieren zu können, insbesondere im Hinblick auf die europaweite Harmonisierung des Urheberrechts (EU-Richtlinie 2019/790¹⁰). Es sind dabei Aspekte wie Moral und Motivation zu berücksichtigen, wenn die Nutzung von Chatbots den Lernerfolg in Frage stellen und „ehrliche“ Schüler einen Nachteil bei der Benotung durch Nichtnutzung erleiden. Zuletzt sahen sich die Berliner Universitäten bereits gezwungen, striktere Regeln für den Umgang mit Chatbots aufzustellen.¹¹

Der Präsident des Deutschen Lehrerverbandes, Heinz-Peter Meidinger, betonte, dass ein Verbot nicht sinnvoll und außerdem kaum umsetzbar sei.¹² Es scheint daher erforderlich, dass Bildungseinrichtungen ihre Didaktik in Teilen neu ausrichten (z. B. höhere Zahl an mündlichen Prüfungen¹³) und ihre Prüfungsregeln zur Nutzung oder Nichtnutzung des Chatbots rechtssicher an die gegebenen Bedingungen anpassen.¹⁴

⁵ u. a. www.heise.de/meinung/Kommentar-zu-ChatGPT-Keine-Intelligenz-keine-Panik-7392906.html, www.heise.de/news/Google-Suche-Mehr-Funktionen-Informationen-zu-verifizieren-8321045.html, letzter Stand: 14.08.2023; TAB- Hintergrundpapier, S.40 f.

⁶ www.dw.com/de/k%C3%BCnstliche-intelligenz-chatgpt-befeuert-diskussion-%C3%BCber-regeln/a-64810311, letzter Stand: 14.08.2023.

⁷ TAB- Hintergrundpapier, S. 72.

⁸ www.t-online.de/region/hamburg/id_100182070/abitur-in-hamburg-schueler-sollen-mit-chatgpt-in-pruefung-geschummelt-haben.html, letzter Stand:14.08.2023.

⁹ TAB- Hintergrundpapier, S. 73.

¹⁰ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L0790>, letzter Stand: 14.08.2023.

¹¹ www.tagesspiegel.de/wissen/berliner-unis-und-die-neuen-ki-systeme-wir-haben-chatgpt-im-visier-9365522.html, letzter Stand: 14.08.2023

¹² www.deutschlandfunkkultur.de/lehrerverband-verbot-von-chatgpt-waere-falscher-weg-100.html, letzter Stand: 14.08.2023

¹³ <https://deutsches-schulportal.de/unterricht/chatgpt-in-der-schule-wer-hats-geschrieben/>, letzter Stand: 14.08.2023.

¹⁴ TAB- Hintergrundpapier, S. 77.

Dass die so oft als „Allheilmittel“ propagierte Digitalisierung nicht die hoffnungsvollen Erwartungen von Politik, Lehrern und Elternschaft auf mehr Bildungsgerechtigkeit erfüllen kann, zeigen seit Jahren zahlreiche Studien, die den Misserfolg digitaler Medien an deutschen Schulen belegen (u. a. Gutachten „Bildung 2030 – veränderte Welt. Fragen an die Bildungspolitik“ (2017), Telekom-Studie „Schule digital. Der Länderindikator 2015“).¹⁵

Aus Sicht der Antragssteller ist es ein Trugschluss zu glauben, dass nach der gescheiterten Digitalisierung nun KI basierte Lernmittel die bildungspolitischen Versäumnisse der vergangenen 20 Jahre kompensieren oder den bestehenden Lehrermangel ausgleichen könnten. Denken lässt sich nicht an Maschinen delegieren.

Für einen gelingenden Unterricht wird weiterhin der gut ausgebildete und vorbereitete Lehrer sowie eine lernförderliche soziale Umgebung (kleine, weitgehend homogene Klassen) benötigt. Die KI-Technologie erweitert den Instrumentenkasten für den schulischen Unterricht und gestaltet den Unterricht neu. Schulen und Lehrer müssen die neuen Instrumente beherrschen und den Unterricht an die neue Situation anpassen. Dazu brauchen sie die Unterstützung seitens der Wissenschaft und Forschung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

1. als Grundvoraussetzung für den Einsatz von ChatGPT im Bildungsbereich zunächst eine Studie auf den Weg zu bringen, die die Chancen und Gefahren von KI basierten Hilfsmitteln erforscht. Das kann beispielsweise in Form einer Vergleichsstudie (Schule mit ChatGPT vs. ohne ChatGPT über einen gewissen Zeitraum) erfolgen;
2. aufbauend auf den Studienergebnissen im Zusammenwirken mit der Kultusministerkonferenz (KMK), Regeln für die Nutzung von ChatGPT wie bspw. die Einführung von Wasserzeichen im Bildungsbereich zu erlassen. Dazu gehören auch Restriktionen insbesondere für den Primarbereich;
3. in Abstimmung mit den Ländern Zulassungsbestimmungen für Chatbots zu erlassen, indem
 - a) textgenerative Programme wie ChatGPT Quellenangaben machen müssen, um beispielsweise Urheberrechtsverletzungen oder frei erfundene Quellen auszuschließen und Einordnungen vornehmen zu können;
 - b) die parteipolitische und weltanschauliche Neutralität des Unterrichts durch die Qualität der Eingangsdaten gewährleistet und nicht durch in den Trainingsdaten implizite Gewichtungen zugunsten oder zuungunsten bestimmter Inhalte oder gesellschaftlicher Gruppen gefährdet wird, dies beinhaltet einen freien Zugang nach Schnittstellen der Programme für die Wissenschaft, damit überprüfbar bleibt, wie ein Programm zu seinen Aussagen kommt;
 - c) durch einen kritischen Umgang von Informationsquellen von nachprüfbaren Fakten und weltanschaulich begründeten Meinungen zu einem im Unterricht behandelten Sachverhalt sowie die politische Neutralität zu jeder Zeit gewährleistet sein müssen;
 - d) die Chancen und Risiken der Nutzung von KI fächerübergreifend in die Lehrpläne eingebunden und altersadäquat thematisiert werden. Hierzu sind die Lehrer umfassend zu schulen und sowohl Schüler als auch Eltern in diesen Prozess mit einzubeziehen;

¹⁵ u. a. Gutachten „Bildung 2030 – veränderte Welt. Fragen an die Bildungspolitik“, S. 78; Telekom-Studie „Schule digital. Der Länderindikator 2015“, S. 8.

4. zeitgleich zum Einsatz von KI-basierten Programmen an deutschen Schulen und aufbauend auf den Berichten des TAB-Büros des Deutschen Bundestages ein bundesweites Forschungsprogramm zu initiieren, das im laufenden Betrieb folgende Fragestellungen untersucht:
- a) Wie wirken sich KI-basierte Programme im Allgemeinen auf die Unterrichtsgestaltung aus (Vor- und Nachteile)?
 - b) Wie sollten die verschiedenen KI-basierten Programme für den Unterricht und fächerspezifisch genutzt werden?
 - c) Welche verschiedenen KI-basierten Programme sind für Lehrer, Schüler oder auch Eltern sinnvoll und wie können diese vermittelt werden?
 - d) An welcher Stelle und wie sollten in der Lehrerbildung KI-basierte Programme verankert werden?
 - e) In welcher Form verändert sich das Motivationsgefüge und Lernerfolg innerhalb der Schülerschaft durch den Einsatz von KI-basierten Lehrmitteln?
 - f) Welchen Nutzen bringt der Einsatz von KI-Programmen als möglicher Tutor für die Schüler?
 - g) Ableitung entsprechender Schlussfolgerungen für den Umgang mit KI-basierten Programmen in der Unterrichtsgestaltung.
 - h) Überprüfung und Entwicklung bestehender Leitlinien und Kriterien für den Einsatz von KI-basierten Programmen im Unterricht auf Basis dieser Erkenntnisse.

Berlin, den 23. Januar 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Sebastian Münzenmaier, Marc Bernhard, Roger Beckamp, Carolin Bachmann, René Bochmann, Martin Reichardt, Thomas Dietz, Dietmar Friedhoff, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Vom dänischen Umgang mit Parallelgesellschaften lernen – Strategische Wende in der Stadt- und Wohnungsbaupolitik einleiten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die amtierende „Ampelkoalition“ nimmt auch angesichts der weiterhin ungebremsten illegalen Migration an, dass Deutschland ein „Einwanderungsland“¹ sei und geht ferner davon aus, dass wirtschaftliche und demographische Gründe einen unkontrollierten Zuzug Fremder erzwingen. Gleichwohl stiegen zwischen 2014 und 2022 die Bruttoausgaben für Asylbewerberleistungen annähernd auf das Dreifache und sind nun mit rund 6,5 Milliarden Euro² beziffert. Der grundlegende Unterschied zwischen unregelter, massenhafter Einwanderung in das deutsche Sozialsystem und selektiver, vorgeplanter Arbeitsmigration tatsächlich Erwerbswilliger wird seitens der Bundesregierung offenbar nicht erkannt.

Ganz anders handelt die dänische Regierung, die aktiv daran arbeitet, auch stadtplanerisch eine geordnete räumliche Verteilung von Zuwanderern zu gewährleisten und Migranten auf dänische Lebensverhältnisse zu verpflichten. In den frühen 1990er Jahren gab es bei unserem nördlichen Nachbarn diesbezüglich die ersten Überlegungen, die sich in drei Stufen³ 2004 „Anti-Ghetto-Strategie“, 2010 „Ghettos wieder in die

¹ BMWSB: Migration, Integration und Teilhabe in integrierten Konzepten der Stadtentwicklung. Ein Leitfadens für die kommunale Praxis; www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/publikationen/wohnen/leitfaden-migration.pdf?jsessionid=7D379E758A823C67BD42F364EC4D38E6.1_cid35-0?__blob=publicationFile&v=5; Zugriff am 16. September 2023.

² Statista: Statistik-Report zu Flüchtlingen und Asyl; 121.097 Asyl-Erstanträge im selben Zeitraum in Deutschland; <https://de.statista.com/statistik/studie/id/7048/dokument/asyl-statista-dossier>; Zugriff am 16. September 2023.

³ Dänische Regierung – Ministerium für Soziales, Wohnen und Senioren: Antwort an den zuständigen UN-Sonderberichterstatter, Danish initiative to counteract parallel societies generally and the action taken in relation to the social housing estate in Mjølnerparken specifically; 2021; S. 1.

Gesellschaft integrieren“ und 2018 „Ein Land ohne Parallelgesellschaft. Keine Ghettos bis 2030“⁴ entfalteten.

Die Regierungsvereinbarung „Wohnungsbauinitiativen zur Bekämpfung von Parallelgesellschaften“⁵ aus 2018 brachte entsprechende Aktivitäten auf den Weg. Auch nach den vorgezogenen Neuwahlen zum Folketing Ende 2022 ließ eine Koalition⁶ aus Sozialdemokraten und zwei liberalen Parteien der langjährigen Strategie die operative Umsetzung folgen und bekräftigte, dass Dänemark ein Null-Asyl-Land⁷ werden solle. Die Zahlen sprechen für sich, denn zwischen Januar und Juni 2023 musste Dänemark lediglich 1.220⁸ Asylbewerber-Erstanträge bearbeiten, während in Deutschland im gleichen Zeitraum rund das Hundertfache⁹ zu bewältigen war. Auch die Nettozuwanderungsrate¹⁰ dokumentiert 2020 lediglich 3.408 Neuankömmlinge und damit eine kontinuierliche Absenkung seit 2015, als 33.867 Einwanderer gezählt wurden.

Die dänische Strategie vermochte es, die Bevölkerungszusammensetzung in Stadt und Land als bedeutsamen Faktor für den Zusammenhalt der Gesellschaft anzuerkennen. Der Anstieg ursprünglich nichteuropäischer Bevölkerung¹¹ von 1 auf rund 9 Prozent seit 1980 sei teilweise problematisch, hieß es dort. Ein fehlender Wille der Migranten, sich zu integrieren, ausbleibende Forderungen nach Arbeitstätigkeit und Selbstversorgung der Zuwanderer seitens der dänischen Mehrheitsgesellschaft und eine verfehlte Politik des Familiennachzuges wurden als Ursachen der Parallelgesellschaften adressiert: „Viel zu viele Einwanderer und Nachkommen sind nicht mit der umliegenden Gesellschaft verbunden. Ohne Bildung. Ohne Job. Ohne genug Dänisch zu sprechen.“¹² Die Zusammenballung außereuropäischer Migranten führe unter anderem zu „Unsicherheit in gefährdeten Wohngebieten“¹³, verdränge andere Bürger und verhindere neuen Zuzug.

Mit Fokus auf staatlich geförderten Sozialwohnungssiedlungen, die in der Nachkriegszeit massiv gebaut wurden, folgten kreative Vorschläge des zuständigen Ministeriums. Es galt, dass „größte soziale Wohnungsbauexperiment in der dänischen Geschichte“¹⁴ zu verändern, denn bereits seit den 1970er Jahren war zu beobachten gewesen, dass sich primär sozial schwache Anwohnerschaft niedergelassen hatte und einheimische Besserverdiener wegogen. Die freiwerdenden Lücken füllten sukzessive außereuropäische

⁴ Indenrigs- og Sundhedsministeriet: Ét Danmark uden parallelsamfund – Ingen ghettoer i 2030: <https://im.dk/fejlpublikationsmigtering/%C3%A9t-danmark-uden-parallelsamfund-ingen-ghettoer-i-2030>; Zugriff am 16. September 2023. Nichtamtliche Maschinenübersetzung in die deutsche Sprache mittels „DeepL“.

⁵ Aftale mellem regering (Venstre, Liberal Alliance og Det Konservative Folkeparti) og Socialdemokratiet, Dansk Folkeparti og Socialistisk Folkeparti: Initiativer på boligområdet, der modvirker parallelsamfund; www.regeringen.dk/aktuelt/tidligere-publikationer/aftale-om-initiativer-paa-boligomraadet-der-modvirker-parallelsamfund; Zugriff am 16. September 2023. Nichtamtliche Maschinenübersetzung in die deutsche Sprache mittels „DeepL“.

⁶ Tagesschau: Neue Regierung in Dänemark; www.tagesschau.de/ausland/europa/neue-regierung-daenemark-101.html; Zugriff am 16. September 2023.

⁷ LabourNet Germany: Dänemark schafft Asylrecht ab; www.labournet.de/interventionen/asyl/asylrecht/festung-eu/daenemark-schafft-asylrecht-ab; Zugriff am 16. September 2023.

⁸ Statista: Datenbasis von Eurostat: Dänemarks Anzahl der Asylbewerber; <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/521868/umfrage/asylbewerber-in-daenemark/>; Zugriff am 16. September 2023.

⁹ Statista: Statistik-Report zu Flüchtlingen und Asyl: a. a. O.

¹⁰ Dänische Regierung: Ministerium für Ausländer und Integration: International Migration – Denmark. Report to OECD; 2022; S. 5.

¹¹ Dänische Regierung: Danish initiative to counteract parallel societies: „Westliche Länder sind alle 27 EU-Länder sowie das Vereinigte Königreich, Andorra, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, die Schweiz, der Vatikanstaat, Kanada, die USA, Australien und Neuseeland. Alle anderen Länder sind nicht-westliche Länder.“; a. a. O.; S. 10.

¹² Ét Danmark uden parallelsamfund – Ingen ghettoer i 2030: a. a. O., S. 4.

¹³ Ebd.: S. 6.

¹⁴ Blech-Danielsen/Stender: Radikale Neugestaltung von dänischen Großsiedlungen; in: Stadtbauwelt 236; 23. Dezember 2022; S. 53 bis 57; hier S. 53.

Migranten, von denen beispielsweise im Jahr 2021 58 Prozent¹⁵ der Männer und 66 Prozent der Frauen keiner Arbeit nachgingen.

Entsprechend gefährdete Wohngebiete müssten physisch umgebaut oder abgerissen werden können, lautete eine der Regierungsideen und weiter hieß es, dass Mietern gekündigt werden dürfe, Um- und Zuzüge weiterer Transfergeldempfänger habe man zu verbieten oder auch den Kauf von Wohneigentum einzuschränken.

Staatliche Geldmittel für Migranten sollten auf den Prüfstand gestellt und gegebenenfalls entzogen werden. Kriminelle ausländische Staatsbürger habe man höher zu bestrafen und der Wohngebiete zu verweisen beziehungsweise eine Ansiedlung darin zu verhindern. Ferner sollten die Nachkommen der außereuropäischen Migranten früh die dänische Sprache lernen müssen. Den Sanktionsideen stellte man auch ein Anreizsystem zur Seite; so hätten zum Beispiel Gemeinden Belohnungen zu erwarten für nichtwestliche Einwanderer zwischen 25 und 64 Jahren, die sich selbst versorgten oder wenigstens teilweise aktiv am Arbeitsmarkt teilnahmen.

Ein aktuelles Dokument¹⁶ der dänischen Regierung definiert Parallelgesellschaften in Wohngebieten, wenn auf 1.000 Einwohner 50 Prozent Zuwanderer und Nachkommen aus nichtwestlichen Ländern fallen und mindestens zwei weitere von vier Kriterien erfüllt sind. Erstens „Grad der Beschäftigung“: Der Anteil der Einwohner im Alter von 18 bis 64 Jahren, die nicht erwerbstätig sind oder eine Ausbildung absolvieren, übersteigt 40 Prozent während der letzten zwei Jahre. Zweitens „Kriminalitätsrate“: Der Anteil der Einwohner, die gegen das Strafgesetzbuch, das Waffengesetz oder das Gesetz über Rauschmittel verstoßen, ist mindestens dreimal so hoch wie der nationale Durchschnitt, berechnet als Mittelwert über die letzten zwei Jahre. Drittens „Bildungsniveau“: Der Anteil der Einwohner im Alter von 30 bis 59 Jahren, die nur über einen Grundschulabschluss verfügen, übersteigt 60 Prozent. Viertens „Höhe des Einkommens“: Das durchschnittliche Bruttoeinkommen der Steuerpflichtigen im Alter von 15 bis 64 Jahren im Gebiet (ohne Bildungssuchende) beträgt weniger als 55 Prozent des durchschnittlichen Bruttoeinkommens der gleichen Gruppe in der Region. Mit Stand 1. Dezember 2022 listete Dänemark zehn Wohngebiete mit Parallelgesellschaften auf.

Dank entsprechender Vorbehaltsvereinbarungen („EU-Forebehold“) gelten unionsrechtliche Regelungen im Bereich des Innern und der Justiz nur eingeschränkt bzw. stehen diese unter einem besonderen nationalen Parlamentsvorbehalt, wodurch restriktivere Gesetzgebungsmaßnahmen gegenüber Staatsangehörigen aus Drittstaaten ermöglicht bleiben.

Die Bundesregierung hat insofern darauf hinzuwirken, diese rechtlichen Möglichkeiten auch für die Bundesrepublik Deutschland einzufordern, respektive besteht diesbezüglich ein grundlegender Bedarf, die Europäische Union bzw. unionsrechtliche Regelungen einer entsprechenden Reform zu unterziehen.

Richten wir den Blick auf Deutschland, können in der öffentlichen Debatte sehr vereinzelt Ansätze eines Problembewusstseins gegenüber problematischen Verhaltensweisen bei Teilen der Migrantenschaft festgestellt werden. So zum Beispiel im Kontext krimineller Clan-Strukturen¹⁷ und zugehöriger „Tumultlagen“ beziehungsweise kriminalitätsbelasteter Orte. Sogenannte Friedensrichter¹⁸ standen ebenfalls im kritischen Fokus, denn deren Urteile finden außerhalb deutscher Rechtsordnung statt. Friedensrichter deuten im Übrigen eindeutig auf Parallelgesellschaften und sogar Gegengesellschaften hin.

¹⁵ Dänische Regierung: Ministerium für Ausländer und Integration: International Migration – Denmark; a. a. O.; S. 29.

¹⁶ Dänische Regierung: Danish initiative to counteract parallel societies; a. a. O.

¹⁷ Siehe hierzu: Bund deutscher Kriminalbeamter: Clan-Angehörige leichter abschieben?; www.bdk.de/der-bdk/was-wir-tun/aktuelles/klan-angehoerige-leichter-abschieben; Zugriff am 6. Oktober 2023.

¹⁸ Siehe hierzu: Cicero: Die Paralleljustiz blüht abseits der Öffentlichkeit; www.cicero.de/innenpolitik/die-paralleljustiz-blueht-abseits-der-oeffentlichkeit/42436; Zugriff am 6. Oktober 2023.

Mit Blick auf Stadt- und Wohnungsbau fallen Berichte über „Schrottimmobilien“¹⁹ auf, aber dieser Fokus ist viel zu eng, denn die Masseneinwanderung hierzulande beschert den Deutschen und weiteren Einheimischen die unwirtliche Realität kulturfremder Überformungen der eigenen Lebensräume in einem weit umfassenderen Rahmen.

Die Instrumente der Stadtentwicklung in Bund, Ländern und Kommunen bergen zwar Möglichkeiten, die räumliche Entfaltung einzelner, kleiner oder großer außereuropäischer Gruppen in Einklang mit gewachsener Struktur und Lebensart zu bringen, werden aber nur zögerlich angewandt.

Betrachtet man beispielsweise das Baugesetzbuch, könnte in zielgerichtet migrationskritischer Auslegung das besondere Städtebaurecht dazu dienen, Missstände zu bereinigen. So dokumentiert § 171e „Maßnahmen der Sozialen Stadt“ in Absatz 2: „Soziale Missstände liegen insbesondere vor, wenn ein Gebiet auf Grund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt ist.“²⁰ Unter Zusammensetzung lässt sich auch diejenige nach Nationalität beziehungsweise wirtschaftlicher Situation durch eine Reihe von Merkmalen – wie nach dem dänischen Muster – erfassen. Auch der prozentuale Anteil von Schülern mit ausländischer Nationalität oder eine migrantische Kriminalitätsrate kann zur Beschreibung der Problemsituation herangezogen werden. Die Zielrichtung eventueller Maßnahmen ist in Absatz 4 fokussiert: „Das Entwicklungskonzept soll insbesondere Maßnahmen enthalten, die der Verbesserung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen dienen.“(ebd.). Letzteres kann insbesondere durch einen hohen Anteil von Ausländern oder Ausländern unterschiedlicher kultureller Herkunft destabilisiert werden.

Ursächlich für das Ausbleiben einer migrationskritischen Handhabung geltenden Rechtes ist zunächst der fehlende politische Wille, außereuropäische Migration nur in den engen Bahnen tatsächlichen deutschen Bedarfes an Arbeitskräften gelten zu lassen. Es fehlt ferner eine realistische Lagebeurteilung über die negativen Auswirkungen der unregelmässigen Massenmigration auf deutsche Städte. Die der Bundesregierung unterstellten Forschungsinstitute stellten diesbezüglich teils schon vor einem Jahrzehnt fest, dass es mehr als 550 Kommunen mit etwa 1.500 von Zuwanderern geprägten Wohngebieten gibt, „in denen sozialräumliche Segregation mit ökonomischen Schwächen einhergeht“²¹. Dennoch wird angesichts der seit 2015 unaufhaltsam gewachsenen Zahl außereuropäischer Migranten weiterhin darauf beharrt, Initiativen zur „Integration“ und zum „sozialen Zusammenhalt“ zu verstärken. Die Projekte bewirkten allerdings nichts und verschärfen die Zustände mitunter noch.

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) weist diesbezüglich auch im aktuellen Haushaltsentwurf²² die Fortsetzung von Förderprogrammen in Millionenhöhe aus. Zum Beispiel „Miteinander im Quartier – Förderung ressortübergreifender Maßnahmen in der sozialen Stadt; städtebaulicher Maßnahmen“, „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“, „Nationale Kofinanzierung des ESF Plus Bundesprogramms ‚Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Revier – BIWAQ‘“ oder auch „Zuweisungen an die Länder zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Städtebauförderung)“, insb. mit dem Förderschwerpunkt „Sozialer Zusammenhalt“.

¹⁹ Siehe hierzu: Neue Zürcher Zeitung: 12.000 Migranten aus Bulgarien und Rumänien leben in Dortmund. Die Behörden kämpfen gegen mafiose Strukturen und Wuchermieten in Schrottimmobilien; www.nzz.ch/international/armutsmigration-aus-osteuropa-dortmunder-nordstadt-ld.1748783; Zugriff am 6. Oktober 2023.

²⁰ BMJ: Baugesetzbuch (BauGB); www.gesetze-im-internet.de/bbaug/BJNR003410960.html; Zugriff am 6. Oktober 2023.

²¹ Siehe hierzu beispielsweise: BBSR: Migration/Integration und Stadtteilpolitik – Städtebauliche Strategien und Handlungsansätze zur Förderung der Integration; www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/ministerien/bmvbs/bmvbs-online/2010/ON082010.html; Zugriff am 6. Oktober 2023.

²² Bundesregierung: Entwurf zum Bundeshaushaltsplan 2024; BT-Drs. 20/7800

Die AfD-Bundestagsfraktion will die unregelmäßige Masseneinwanderung nach Deutschland stoppen, die Remigration massiv befördern und lediglich Migranten dulden, die helfen, das Gemeinwohl voranzubringen. Letztere sind dauerhaft zur Arbeitstätigkeit, Gesetzestreue, zu qualifizierenden Bildungsabschlüssen und selbsterwirtschaftetem Einkommen zu verpflichten. Die migrations-, stadt- und wohnungsbaupolitischen Ansätze der dänischen Regierung Frederiksen I und II können in diesem Zusammenhang wertvolle Anregungen bieten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die unter I. genannten problemverstärkenden Wohnungsbauförderprogramme sofort einzustellen und stattdessen eine strategische Wende in der Stadt- und Wohnungsbaupolitik einzuleiten, um nach dänischem Muster Parallelgesellschaften und gar Gegengesellschaften aufzulösen und die Remigration illegaler Einwanderer umzusetzen;
2. ein interdisziplinär angelegtes Forschungsprojekt zu initiieren und mit auskömmlichen Mitteln zu hinterlegen, das die Möglichkeit einer Adaption der dänischen Migrantengesetzgebung zu Parallelgesellschaften mit Fokus auf Stadt- und Wohnungsbaupolitik, insbesondere das Raumordnungsgesetz, das Baugesetzbuch, die Musterbauordnung, in hiesiges Recht untersucht;
3. ein Gesetz vorzulegen bzw. bestehende Gesetze dahingehend zu ändern, um nach dänischem Muster das Aufenthaltsrecht an Gesetzestreue, qualifizierende Bildungsabschlüsse, Arbeitstätigkeit und selbsterwirtschaftetes Einkommen zu knüpfen;
4. unverzüglich im Rahmen der Europäischen Union darauf hinzuwirken, Deutschland nach dänischem Muster unionsrechtsbezogene Vorbehaltsvereinbarungen im Bereich des Innern und der Justiz einzuräumen.

Berlin, den 20. Februar 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Matthias Moosdorf, Petr Bystron, Tino Chrupalla, Markus Frohnmaier, Dr. Alexander Gauland, Stefan Keuter, Steffen Kotré, Eugen Schmidt, René Springer, Joachim Wundrak, Dr. Christina Baum, René Bochmann, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Den rechtsstaatlichen Finanz- und Wirtschaftsstandort Europa nicht durch rechtswidrige Verwendung russischen Staatsvermögens zerstören

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nach dem Beginn des völkerrechtswidrigen Kriegs wurden Vermögenswerte der russischen Zentralbank im Wert von insgesamt rund 260 Milliarden Euro in westlichen Ländern eingefroren, davon mit etwa 210 Milliarden Euro der weitaus größte Teil in der EU.¹ Mit rund 191 Milliarden Euro befindet sich der Großteil bei dem Unternehmen Euroclear, der größten europäischen Verwahrstelle mit Sitz in Brüssel, die im Jahr 2023 aus der Anlage der eingefrorenen russischen Vermögenswerte Gewinne i. H. v. 4,4 Milliarden Euro erzielte (belgische Besteuerung i. H. v. 1,085 Milliarden Euro).² Die EU und die USA beraten laut Medienberichten spätestens seit Herbst 2022 darüber, inwieweit sie auf die rechtlich geschützten russischen eingefrorenen staatlichen Vermögenswerte im Sinne einer Verwendung zugunsten der Ukraine zurückgreifen könnten.

Eine zu diesem Zweck in der EU im Februar 2023 eingerichtete Arbeitsgruppe kam noch im Juni 2023 zu dem Ergebnis, dass es keinerlei Rechtsgrundlage für die Konfiskation der Vermögenswerte gibt. Die Arbeitsgruppe prüfte daher auch zwei andere Optionen, namentlich entweder die Gelder durch die EU zu reinvestieren und die Gewinne für den Wiederaufbau der Ukraine zu verwenden, oder die Gelder europäische Unternehmen investieren zu lassen, einen Teil der Gewinne an die EU abzuführen und an die Ukraine weiterzuleiten. Beide Optionen bärzten rechtliche Risiken und drohten die finanzielle Stabilität der EU zu stören, befand die Arbeitsgruppe der EU im Juni 2023. Der österreichische Außenminister sagte in diesem Zusammenhang: „Wir sind Rechtsstaaten. [...] Sollte eine dieser Maßnahmen von einem Richter aufgehoben werden, wäre das eine diplomatische und wirtschaftliche Katastrophe.“³

¹ www.ft.com/content/adb09fd6-e5f7-4099-9994-806814b4c9b4

² www.euroclear.com/newsandinsights/en/press/2024/2024-mr-04-strong-performance-fy2023.html

³ www.bloomberg.com/news/articles/2023-06-21/eu-sees-legal-hurdles-to-seizing-russian-assets-to-help-ukraine

Ebenfalls im Juni 2023 warnte die EZB die Europäische Kommission, dass die Verwendung von Gewinnen aus eingefrorenen russischen staatlichen Vermögenswerten zur Unterstützung der Ukraine das Vertrauen in den Euro als globale Währung untergraben, ein negatives Signal an die globalen Märkte aussenden und die Zentralbanken von Ländern mit großen Bargeldreserven in der EU bewegen könnte, sich vom Euro abzuwenden. Ein EU-Diplomat sagte auf anonymer Basis in diesem Zusammenhang: „Man kann nicht einfach das Gesetz umgehen. Und selbst wenn es eine rechtliche Rechtfertigung gibt, ist nicht klar, welche Folgen diese Entscheidung für den Status des Euro als Weltwährung haben wird“.⁴

Als sich zum Jahresende 2023 abzeichnete, dass die US-Demokraten und die US-Republikaner sich politisch nicht auf weitere finanzielle Hilfen für die Ukraine seitens der USA einigen können, forderten im Oktober 2023 hochrangige US-Beamte die westlichen Länder verstärkt dazu auf, das eingefrorene Vermögen der russischen Zentralbank zur Unterstützung der Ukraine zu verwenden.⁵ Im Dezember 2023 bereiteten USA und EU trotz der in der EU befundenen Rechtswidrigkeit und den einhergehenden finanzwirtschaftlichen Risiken in zunehmend dringlicher Weise eine Strategie für die Verwendung eingefrorener russischer Vermögenswerte zum zweiten Jahrestag des Krieges vor.⁶

Obleich die USA öffentlich nicht die Konfiskation eingefrorener Vermögenswerte befürworten, schlugen sie so vor, die in der EU eingefrorenen Zentralbankreserven als „Vorschuss“ für die Entschädigung der Ukraine zu übergeben, die Russland ihrer Meinung nach in jedem Fall zu zahlen hätte. Auch dieser Vorschlag ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen behaftet, da die eingefrorenen Reserven der russischen Zentralbank unverändert durch internationales Recht geschützt sind. Eine jede derartige Maßnahme würde darüber hinaus Ländern wie China vermitteln, dass ihre in Euro oder Dollar gehaltenen Vermögenswerte nicht rechtssicher angelegt sind, sondern ohne judikative Entscheidung verwendet oder entwendet werden könnten. Da sich die meisten der eingefrorenen russischen staatlichen Vermögenswerte in der EU und nicht in den USA befinden, habe die EU nach den anonymen Worten eines EU-Diplomaten „viel mehr zu verlieren“.⁷

Ende Januar 2024 einigten sich die EU-Botschafter auf einen Plan, laut dem die Gewinne der Euroclear-Verwahrstelle aus der Anlage der eingefrorenen russischen staatlichen Vermögenswerte nicht an die Aktionäre ausgezahlt, sondern gesondert registriert und an einen EU-Fonds zur gezielten Unterstützung der Ukraine überwiesen werden sollen.⁸ Am 12. Februar 2024 hat der Rat der Europäischen Union die Entscheidung gebilligt, Gewinne aus eingefrorenen Vermögenswerten der russischen Zentralbank für die weitere Verwendung dieser Mittel zur Unterstützung und zum Wiederaufbau der Ukraine einzubehalten.⁹

Diese Entscheidung ist vor dem dargestellten Hintergrund politisch begründet und birgt unvermindert dieselben schwerwiegenden rechtlichen und finanzwirtschaftlichen Risiken, wie sie im Rahmen der EU im Juni 2023 nach gründlicher Prüfung festgestellt wurden. Eine aus politischen Gründen nachlassende oder ausbleibende finanzielle Unterstützung der Ukraine seitens der USA kann nicht rechtfertigen, den Finanzwirtschaftsstandort Europa und insbesondere auch seine Rechtsstaatlichkeit zu gefährden oder aufzugeben.

⁴ www.ft.com/content/4e6499e0-33db-423a-a74b-528118792d22

⁵ www.washingtonpost.com/business/2023/10/11/us-intensifies-push-use-moscows-300-billion-war-chest-kyiv/

⁶ www.nytimes.com/2023/12/21/us/politics/russian-assets-ukraine.html

⁷ www.ft.com/content/adb09fd6-e5f7-4099-9994-806814b4c9b4

⁸ www.ft.com/content/a0200868-282c-4ff6-a37b-8a38ddd04c4a

⁹ www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2024/02/12/immobilised-russian-assets-council-decides-to-set-aside-extraordinary-revenues/

Unabdingbar im Sinne einer Wiederherstellung von Frieden, Sicherheit und Stabilität auf dem europäischen Kontinent ist und bleibt, geopolitische Spannungen auf konstruktive und nicht auf destruktive Weise zu lösen. Eine rechtswidrige und für den Finanzwirtschaftsstandort Europa schädliche sowie insbesondere auch einseitige Verwendung der Vermögenswerte der russischen Zentralbank – und damit sämtlicher russischer Staatsbürger – würde nicht nur dies unmöglich machen, sondern auch jahrzehntelang dauernde Rechtsstreitigkeiten nach sich ziehen, ohne dass den Menschen in der Ukraine damit geholfen wäre.¹⁰

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

auf EU-Ebene sich gegen die Verwendung der russischen staatlichen Vermögenswerte einschließlich der aus ihnen erzielten Gewinne einzusetzen und damit für den Erhalt eines international glaubwürdigen rechtsstaatlichen Finanzwirtschaftsstandorts in der EU zu werben.

Berlin, den 16. Februar 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

¹⁰ <https://responsiblestatecraft.org/ukraine-reconstruction/>

Antrag

der Abgeordneten Frank Rinck, Stephan Protschka, Peter Felser, Bernd Schattner, Dietmar Friedhoff, Steffen Janich, Enrico Komning, Uwe Schulz, Carolin Bachmann, Dr. Christina Baum, Barbara Benkstein, Marc Bernhard, René Bochmann, Jürgen Braun, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Deutsche Landwirtschaft wirklich entlasten – Höfesterben sofort beenden

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die gestiegenen Belastungen der vergangenen Jahre und nicht zuletzt die Steuererhöhungen für Agrardiesel, haben zu den größten Bauernprotesten geführt, die Deutschland je gesehen hat. Die deutschen Landwirte befürchten durch die neuen Auflagen und zusätzlichen Kosten auch innerhalb der europäischen Landwirtschaft an Wettbewerbsfähigkeit zu verlieren und ihre Existenz zu verlieren.

Um Wettbewerbsverzerrungen im EU-Binnenmarkt zu verhindern, braucht es gleiche Produktionsbedingungen. In den meisten europäischen Ländern wird die Landwirtschaft mit niedrigen Auflagen oder Maßnahmen wie vergünstigtem Agrardiesel unterstützt. Das dient dazu, um die heimischen Produzenten gegen internationale, mit geringen Standards erzeugte, Dumpingagrarimporte zu schützen und ein Mindestmaß an Selbstversorgung sicherzustellen.

Die deutsche Landwirtschaft versorgt die Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen und zu höchsten Standards erzeugten Lebensmitteln. Deren Produktion wird aber durch eine immer weiter ausufernde, bürokratische Überregulierung künstlich verteuert. Außerdem erschweren fachlich nicht gesicherte Düngelaufgaben, erhöhte Kosten des Weidetierschutzes, Umweltauflagen und geringere Einnahmen durch Steuern und Abgaben die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit der deutschen Bauernhöfe.

Um das dramatische Höfesterben zu stoppen und den bäuerlichen Familienbetrieben in Deutschland wirtschaftliche Zukunftsaussichten zu geben, benötigen sie Planungssicherheit sowie praxistaugliche und wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen. Hierbei besteht aus Sicht der Antragsteller dringender politischer Handlungsbedarf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den sofortigen Bürokratieabbau der deutschen Landwirtschaft voranzutreiben, indem, mit dem Ziel einer umfangreichen Deregulierung oder Vereinfachung, alle bestehenden Normen und ordnungsrechtlichen Vorschriften im Geschäftsbereich

- des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) auf ihre Effizienz und Wirksamkeit überprüft werden;
2. EU-Richtlinien, die die deutsche Landwirtschaft betreffen, künftig nur noch 1:1 in nationales Recht umzusetzen, um die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft im EU-Vergleich nicht noch weiter zu schwächen;
 3. keine internationalen Wirtschaftsabkommen gegen die deutsche und europäische Landwirtschaft zu vereinbaren und insbesondere auch das Mercosur-Abkommen zu stoppen, bis durch weitere Verhandlungsergebnisse sichergestellt ist, dass aus dem Abkommen keine schädlichen Folgen für die deutsche Landwirtschaft erwachsen;
 4. auf EU-Ebene sicherzustellen, dass die europäischen Märkte nicht länger mit billigen Agrarimporten aus der Ukraine geflutet werden;
 5. die heimischen, deutschen Standards in der Lebensmittelherstellung und Agrarrohstoffproduktion zu schützen;
 6. innerdeutsche Produktionsstätten wie z. B. Metzgereien, Molkereien und Schlachtbetriebe zu fördern und zu reaktivieren;
 7. der heimischen Fischerei die versprochenen Finanzmittel aus dem Windenergiegesetz sofort auszuschütten;
 8. keine Fleischsteuer auf heimische Produkte einzuführen;
 9. zeitnah eine verbindliche und transparente Lebensmittel-Herkunftskennzeichnung in Klarschrift einzuführen, die insbesondere auch für Lebensmittel in Fertigpackungen gilt und mindestens die tierischen Zutaten Fleisch, Milch und Eier beinhaltet;
 10. ein sofortiges aktives Wolfsbestandsmanagement zur Sicherung der Weidetierhaltung einzuführen;
 11. auf verpflichtende Flächenstilllegungen und/oder Nutzungsverbote in der Agrar- und Forstpolitik zu verzichten;
 12. die Nitratmessstellen verursachergerecht neu zu bewerten, die Roten Gebiete nachvollziehbar einzugrenzen und das Messstellennetz fachgerecht zu ertüchtigen;
 13. die ideologisch motivierte Wiedervernässung von Mooren zu beenden;
 14. sicherzustellen, dass ein bedarfsgerechter Pflanzenschutz nach guter fachlicher Praxis auch weiterhin gewährleistet werden kann.

Berlin, den 20. Februar 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die sich ausweitenden Bauernproteste mit Autobahnblockaden und eindrucksvollen Demonstrationen sind ein guter Anlass, um über die berechtigten Forderungen dieser Berufsgruppe noch einmal intensiv nachzudenken und eine vorurteilsfreie, politische Gesprächsbereitschaft anzubieten (www.zdf.de/nachrichten/zdfspezial/zdfspezial---die-wut-der-bauern---start-der-protestwoche-100.html). Steuererhöhungen wie beim Agardiesel haben nach Auffassung der Landwirte das Fass zum Überlaufen gebracht (www.agrarheute.com/politik/agardiesel-haben-bauernproteste-bisher-gebracht-614443). Die sich seit Jahren aufstauenden Probleme innerhalb der deutschen Landwirtschaft führen zur weiteren Demonstrationsbereitschaft der Betroffenen. Der beschlossene Antrag

der Regierungskoalitionen wird nicht zur Verbesserung der Situation beitragen und wurde von den Betroffenen als Affront empfunden (www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/agrarpolitik-was-die-bauernproteste-bewirkt-haben, U341No6). Die Agrarminister von mehreren Bundesländern haben sich den Forderungen der Landwirte angeschlossen und wollen die Steuerhöhung auf Agrardiesel im Bundesrat wieder kippen (www.welt.de/wirtschaft/article249828700/Bauern-Vier-Bundeslaender-wollen-Steuerentlastungen-beim-Agrardiesel-spaeter-ab-schaffen.html).

Derzeit sind jedoch jährlich mehrere tausend landwirtschaftliche Betriebe gezwungen, ihre Höfe für immer zu schließen und immer weniger Betriebsinhaber finden überhaupt einen Hofnachfolger. In den vergangenen 20 Jahren hat sich die Zahl der Höfe in Deutschland fast halbiert (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/36094/umfrage/landwirtschaft---anzahl-der-betriebe-in-deutschland/>). Die Hälfte der verbleibenden Betriebe wirtschaftet mittlerweile im Nebenerwerb, weil das landwirtschaftliche Einkommen allein nicht mehr ausreicht (www.agrarheute.com/management/betriebsfuehrung/landwirte-nebenerwerb-wirtschaftlich-erfolgreich-rote-zahlen-596089). Prognosen gehen davon aus, dass die Zahl der Höfe in Deutschland bis zum Jahr 2040 um mehr als 60 Prozent auf 100.000 sinken wird, wenn sich an der Agrarpolitik nichts ändert (www.dzbank.de/content/dzbank/de/home/die-dzbank/presse/schwerpunktthemen/2020/2020-08-27_landwirtschaft.html).

Der Selbstversorgungsgrad für Grundnahrungsmittel lag in Deutschland zuletzt nur noch bei durchschnittlich 80 Prozent (ohne Erzeugung aus Auslandsfutter) beziehungsweise 88 Prozent (mit Erzeugung aus Auslandsfutter) (Drucksache 20/350, S. 17 f.). Wohlgermerkt können diese Ergebnisse auch anders ausfallen, wenn beispielsweise schlechte Wetterverhältnisse, Betriebsmittelengpässe o. Ä. zu Ernteeinbußen führen. Das bedeutet, dass wir bereits heute einen nicht unerheblichen Teil unserer Nahrungsmittel importieren müssen, um den Bedarf decken zu können. Der gegenwärtig in der Agrarpolitik eingeschlagene Weg hin zu einer flächendeckenden Extensivierung und Stilllegung wertvoller Agrarflächen sowie die damit verbundene steigende Abhängigkeit von Lebensmittelimporten verlagert die heimische landwirtschaftliche Produktion zunehmend in Länder, in denen deutlich niedrigere Produktionsstandards, wie beispielsweise bezüglich des Umwelt- und Tierschutzes, gelten. Um uns bei der Versorgung mit Lebensmitteln möglichst unabhängig vom Ausland zu machen und weitere Abhängigkeiten zu vermeiden, sollte daher ein möglichst hoher Selbstversorgungsgrad bei Lebensmitteln in Deutschland angestrebt werden.

Dazu gehört, dass eine bedarfsgerechte Nährstoffversorgung der Pflanzen nach guter fachlicher Praxis auch weiterhin gewährleistet werden kann. Eine gesetzliche vorgeschriebene pauschale Absenkung der Stickstoffdüngung in nitratsensiblen Gebieten auf 20 Prozent unter dem Bedarf der Kultur führt nicht nur zu erheblichen Einbußen bei den Getreideerträgen und -qualitäten, sondern verursacht auch massive ökologische Probleme wie beispielsweise einen Verlust an Bodenfruchtbarkeit und Humusabbau (www.praxis-agrar.de/pflanze/pflanzenbau/die-neue-duengeverordnung; Gerd Rinas, „Kein Ende des Konflikts“, Bauern Zeitung – Wochenblatt für die ostdeutsche Landwirtschaft, Nr. 3, 21.1.2022, S. 12). Auch der bedarfsgerechte Pflanzenschutz nach guter fachlicher Praxis muss weiterhin gewährleistet werden, weil er für einen erfolgreichen Pflanzenbau von übergeordneter Bedeutung für die Ertragssicherheit und -qualität ist. Im deutschen Pflanzenschutzgesetz ist der integrierte Pflanzenschutz, der unter anderem den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf das notwendige Maß beschränkt, bereits als Leitbild des modernen Pflanzenschutzes bereits verankert und gehört zur guten fachlichen Praxis bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen (§ 2 Nummer 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012). Das erforderliche hohe Fachwissen der Landwirte für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln wird durch die Pflicht zur Sachkunde ebenfalls bereits verlässlich sichergestellt (www.pflanzenschutzskn.de/diiservice/faces/index.xhtml).

In der Agrarpolitik werden in immer kürzeren Abständen neue Auflagen und Verbote beschlossen. Insgesamt betragen die jährlichen bürokratischen Gesamtkosten der Landwirtschaft über 620 Millionen Euro (www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publikationen/Downloads-Buerokratiekosten/hofarbeit-schreibetischzeit.pdf?__blob=publicationFile, S. 32). Im Durchschnitt nehmen die bürokratischen Tätigkeiten 25 Prozent der Gesamtarbeitszeit der landwirtschaftlichen Betriebe ein (www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publikationen/Downloads-Buerokratiekosten/hofarbeit-schreibetischzeit.pdf?__blob=publicationFile, S. 25). Vor allem diese überbordende Bürokratie belastet die mittelständischen bäuerlichen Familienbetriebe immens. Dabei besteht viel Potential, ineffiziente Normen und ordnungsrechtliche Vorschriften sowie Marktzutrittsbeschränkungen im Rahmen einer umfangreichen Deregulierung abzubauen oder zu vereinfachen. Eine solche umfangreiche Entbürokratisierung würde den Betrieben wieder mehr unternehmerische Entscheidungsfreiheit zurückgeben, die hohen landwirtschaftlichen Produktionskosten senken sowie das wirtschaftliche Wachstum begünstigen (www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-derwirtschaft/19121/deregulierung). Zur Verhinderung

weiterer Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der heimischen Landwirtschaft innerhalb der EU muss die bisher gängige Praxis des sogenannten „Gold-Platings“, d. h. die „übererfüllende“ Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht beendet werden. Gemeinsame Märkte brauchen gemeinsame Regeln.

Antrag

der Abgeordneten Bernd Schattner, Stephan Protschka, Peter Felser, Frank Rinck, Carolin Bachmann, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Jürgen Braun, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Stilllegungsflächen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion fristlos freigeben

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die EU-Kommission will die Überarbeitung der Öko-Regelung 1a durchsetzen. Darin sind ab diesem Jahr die Pflichtbrache von 4 Prozent der Ackerfläche von Landwirtschaftsbetrieben mit über 10 ha Ackerfläche geplant. Aufgrund der aktuellen Proteste der Landwirte in ganz Europa, übergibt die Kommission den Mitgliedstaaten einen Spielraum, um diese Bedingung für diese Öko-Regelung ohne erneute Zustimmung aus Brüssel zu beanspruchen.¹

Dies würde bedeuten, dass diese Regelung rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft tritt und Landwirte, anstatt ihre Flächen stilllegen zu müssen, darauf beispielsweise Leguminosen anbauen dürfen.

Der Ukraine-Krieg, die Corona-Krise und die steigenden Auflagen für die deutschen Landwirte, haben in den vergangenen zwei Jahren zu einem erheblichen Anstieg der Energie- und Rohstoffpreise geführt.² Deswegen sollte die primäre Aufgabe der Landwirte, die Lebensmittelproduktion, als vorrangiges Ziel in Europa deklariert werden. Sogar Agrarminister Özdemir gibt jetzt dem Druck der Landwirte nach. Während dieser im Jahr 2022 noch strikt auf den Bestand der Flächenstilllegung beharrte und im Jahr 2023 diese Maßnahme als einmalige Ausnahme ansah. Spricht dieser sich jetzt für eine befristete Ausnahmeregelung für das Jahr 2024 aus.³

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die bisher vorgesehenen 4 bis 7 Prozent in der GAP ab 2024 für Stilllegungsflächen zu streichen und forciert Nahrungs- bzw. Futtermittel herzustellen;

¹ www.agrarheute.com/politik/oezdemir-will-pflichtbrache-verzichten-bruessel-plant-616129

² www.agrarheute.com/politik/nahrungskrise-gruene-agrarpolitik-moralischem-bankrott-591547

³ www.spiegel.de/wirtschaft/cem-oezdemir-gegen-getreideanbau-auf-oekoflaechen-a-877b3c72-7a92-40f8-bb0c-e40892b87da2

2. Stickstoffsouveränität herzustellen und den Einsatz von organischen Düngemitteln zu fördern;
3. ökologische Vorrangflächen für den Anbau von Nutzpflanzen zur Lebensmittelproduktion freizugeben und das Dünge- sowie Pflanzenschutzmittelverbot auf diesen Flächen aufzuheben;
4. den Landwirten die Souveränität der guten fachlichen Praxis zurückzugeben;
5. die Landwirte von der zunehmenden Bürokratisierung und Überregulierung aus Brüssel zu befreien, sowie dafür zu sorgen, dass heimisch und regional erzeugte Produkte auch gegenüber dem Lebensmitteleinzelhandel von volatilen Preisschwankungen ausgenommen werden.

Berlin, den 20. Februar 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die verpflichtende Stilllegung von Ackerflächen in Deutschland ist angesichts des grassierenden Welthungers und der Armut in den betroffenen Entwicklungsländern ersatzlos zu streichen. Die ursprünglich im Jahr 2023 eingeführte und dann doch wieder zurückgenommene Stilllegungspflicht in Deutschland hindert Landwirte dabei, auf Gunststandorten hochwertige Nahrungs- und Futtermittel zu produzieren.

Bei einem EU-Durchschnittsertrag von 6,1 t/ha Weizen könnten auf diesen Brachflächen schätzungsweise 25,7 Mio. t Weizen erzeugt werden. Der Importbedarf von Ägypten, Marokko, Tunesien, Algerien und Äthiopien beträgt zusammen 28,5 Mio. t pro Jahr. Demzufolge könnte diese Maßnahme auch dazu beitragen, den Armuts-migrationsdruck in diesen Staaten zu reduzieren.

Frankreich hat bereits angekündigt, neben der sicheren Düngerversorgung auch die „Stickstoffsouveränität“ anzugehen und dabei auch die Gründüngung sowie den Einsatz organischer Düngemittel zu fördern.⁴

Stilllegungsflächen fördern außerdem das Überdauern von Krankheiten. Ausfallgetreide, Unkräuter oder Ungräser laufen auf den Flächen auf und darin etablieren sich schnell Krankheiten, die je nach Erreger zum Beispiel mit dem Wind auf andere Felder gelangen können. Blattläuse können Viren auf Pflanzen angrenzender Schläge übertragen. Diese Flächen können dann nur noch durch intensiven Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder durch tiefe Bodenbearbeitung in eine gesunde Fruchtfolgegestaltung geführt werden. Allein deshalb sind Flächenstilllegungen nicht mit der guten landwirtschaftlichen Praxis vereinbar.

⁴ www.topagrar.com/energie/news/franzoesische-landwirte-werden-bei-energieabgaben-entlastet-13056313.html

Antrag

der Abgeordneten Martin Sichert, Dr. Christina Baum, Jörg Schneider, Kay-Uwe Ziegler, Thomas Dietz, Carolin Bachmann, Jürgen Braun, Frank Rinck, Martin Reichardt, Gereon Bollmann, Barbara Benkstein, René Bochmann, Kay Gottschalk, Karsten Hilse, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Wolfgang Wiehle und der Fraktion der AfD

Ablehnung des WHO-Pandemievertrags sowie der überarbeiteten Internationalen Gesundheitsvorschriften

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) treibt derzeit energisch zwei Initiativen voran, die darauf abzielen, ihren Einfluss durch Kompetenz- und Mittelstärkung erheblich zu erweitern (www.aerztezeitung.de/Politik/World-Health-Summit-Spahn-fordert-mehr-Kompetenzen-fuer-die-WHO-423910.html). Es handelt sich zum einen um den Abschluss eines Pandemievertrags und zum anderen um die Überarbeitung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV). Über beide Initiativen soll auf der 77. Weltgesundheitsversammlung (WHA – World Health Assembly) im Mai 2024 abgestimmt werden. Mit der Verhandlungsführung sowohl beim Abschluss eines Pandemievertrags als auch bei der Überarbeitung der Internationalen Gesundheitsvorschriften haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Europäische Kommission mandatiert (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022D0451>).

Die Verhandlungen zum Pandemievertrag finden in einem eigens für diesen Zweck geschaffenen Verhandlungsgremium, dem International Negotiating Body (INB) statt (<https://inb.who.int/home>). Der erklärte Zweck des Pandemievertrags besteht darin, Pandemien zu verhindern, sich auf sie vorzubereiten, ihre Bekämpfung zu unterstützen und zur Wiederherstellung von Gesundheitssystemen nach Pandemien beizutragen (www.consilium.europa.eu/de/policies/coronavirus/pandemic-treaty/). Vorgesehen ist die Geltung des Vertrags zu jeder Zeit, also während und auch zwischen Pandemien. Der Generaldirektor der WHO, Tedros A. Ghebreyesus forderte: „Der Pandemievertrag, über den die Mitgliedstaaten derzeit verhandeln, muss ein historischer Vertrag werden“. Es müsse einen „Paradigmenwechsel bei der weltweiten Gesundheitspolitik“ geben. Dabei müsse anerkannt werden, „dass unsere Schicksale miteinander verbunden sind“ (www.aerzteblatt.de/nachrichten/143376/WHO-Chef-draengt-auf-Pandemieabkommen). Unter dem 30. September 2023 legte die WHO einen aktuellen Vorschlag für den Verhandlungstext des WHO-Pandemieabkommens vor (https://apps.who.int/gb/inb/pdf_files/inb7/A_INB7_3-en.pdf). Der Pandemievertrag

wird derzeit als völkerrechtlicher Vertrag im WHO-Zuständigkeitsbereich der öffentlichen Gesundheit ausgehandelt und kann gemäß Artikel 19 der WHO-Verfassung vom Hauptorgan der WHO, der Weltgesundheitsversammlung, mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Zu seiner völkerrechtlichen und innerstaatlichen Geltung muss dieser sodann durch Erlass eines Zustimmungsgesetzes nach Artikel 59 Absatz 2 GG ratifiziert werden.

Die Internationalen Gesundheitsvorschriften IGV (2005) werden ebenfalls neu verhandelt. Bei den IGV handelt es sich um einen bestehenden völkerrechtlichen Vertrag mit 194 Vertragsstaaten, welcher derzeit das maßgebliche Regelwerk für die Bewältigung grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren darstellt. Ihr Ansatz ist umfassend und bezieht sich nicht nur auf Infektionskrankheiten, sondern erstreckt sich auch auf biologische, chemische und radionukleare Ereignisse. Ein zentrales Instrument der IHR ist die Feststellung einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite (Public Health Emergency of International Concern – PHEIC) und die darauf basierenden zeitlich begrenzten Steuerungsmechanismen der WHO. Des Weiteren regeln sie hauptsächlich epidemiologische Überwachungs- und Meldepflichten sowie Maßnahmen im grenzüberschreitenden Reise- und Handelsverkehr. Die Überarbeitung der IGV erfolgt ebenfalls in einem extra hierfür geschaffenen Verhandlungsgremium, nämlich der Arbeitsgruppe zur Änderung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005; Working Group on Amendments to the International Health Regulations (2005) – WGIHR; <https://apps.who.int/gb/wgihr/>). Dort sind auch Informationen zu den eingereichten Änderungsvorschlägen abrufbar. Nach Annahme der Änderungsvorschläge auf der 77. Weltgesundheitsversammlung im Mai 2024 können die Mitgliedstaaten gegen die Änderungsvorschriften innerhalb von vormals 18 Monaten, nunmehr nur noch zehn Monaten Widerspruch einlegen bzw. Vorbehalte (Artikel 22 WHO-Verfassung) geltend machen (https://apps.who.int/gb/ebwha/pdf_files/WHA75/A75_R12-en.pdf). Durch die Änderung der IGV kann die WHO somit unmittelbar bindendes Recht setzen.

Mit den Regelungen des geplanten Pandemievertrags sowie der Änderungen der IGV soll die globale Gesundheit durch die rechtliche Verankerung vieler während der Corona-Pandemie erprobter Vorgehensweisen vereinheitlicht und perpetuiert werden. Während künftiger Pandemien soll eine einheitliche Vorgehensweise während, nach und zwischen Pandemien veranlasst werden (<https://netzwerk-krista.de/2023/10/16/kommt-die-globale-gesundheitsdiktatur/>).

Unter dem Gesichtspunkt von Fairness und Solidarität (Equity und Solidarity) als übergeordnete Prinzipien des Vertrags sollen pandemiebezogene Produkte bzw. Gesundheitsprodukte vertraglich festgelegt und definiert werden, um sie als wesentliches Mittel der Gesundheitssicherheit zu etablieren. Die Produktion und der Vertrieb von Impfstoffen sollen so weiter gefördert werden. Die WHO wird dabei eine zentrale Rolle in der Steuerung und Verteilung einnehmen und dabei mit der Industrie sowie philanthropischen Stiftungen zusammenarbeiten. Ausdrücklich wird hierfür auf die Zusammenarbeit der WHO mit nichtstaatlichen Akteuren wie internationale Organisationen, Forschungseinrichtungen, Nichtregierungsorganisationen, Privatunternehmen und philanthropische Stiftungen verwiesen (Artikel 13 A, 1. Variante, Nr. 7 IHR 2022-Entwurf i. V. m. FENSA).

Der umfassende One-Health-Ansatz erweitert den Begriff der Gesundheit und der möglichen Gesundheitsgefährdungen. Dieser Ansatz zieht eine nicht zu überblickende Vielzahl an möglichen Gesundheitsgefahren nach sich, auf die sodann nur mit Mitteln der Gesundheitssicherheit reagiert werden soll. Der Begriff One-Health ist nicht fest definiert und aufgrund seiner Unbestimmtheit können eine unendliche Vielzahl von möglich Ereignissen darunter subsumiert werden.

Informationskontrolle, Überwachung und Verhaltensforschung soll ein fester und wesentlicher Bestandteil der Gesundheitssicherheit sein. In diesen Zusammenhang ist auch die Äußerung des Bundesgesundheitsministers Karl Lauterbach auf dem World-

Health Summit im Oktober 2023 in Berlin einzuordnen, wonach es „zu viele abweichende Meinungen in den Medien und der Wissenschaft gegeben“ habe. „Lauterbach sprach von einer „Info-Pandemie“, der er ausgesetzt gewesen sei und einem „Social-Media-Krieg“, den man führe, in dem „alles, was man tue, infrage gestellt“ werde.“ Der Virologe Christian Drosten „ging noch einen Schritt weiter und verlangte, die wissenschaftlichen Institutionen sollten künftig auswählen, welche Wissenschaftler sich bei Pandemien öffentlich äußern dürften. Man solle, so Drosten, nicht jeden Wissenschaftler „mit irgendeinem Abschluss“ inmitten der Pandemie über Kernprobleme reden lassen: „Sobald die politische Entscheidungsfindung durch Propaganda und Desinformation verzerrt wird, sind wir verloren““ (www.welt.de/politik/deutschland/plus248102026/Im-Nachgang-der-Pandemie-Die-betreute-Meinungsbildung-bei-der-Corona-Aufarbeitung.html).

Ferner soll die Digitalisierung im Gesundheitswesen forciert und weiter vorangetrieben werden. Es sollen digitale und international gültige Gesundheitsnachweise etabliert werden. Die WHO arbeitet an einem globalen Gesundheitszertifikat (Global Digital Health Certificate) und IHR-Änderungsvorschläge forcieren die digitale Nachweisform von Gesundheitsdaten.

Die Möglichkeit der Ausrufung einer internationalen gesundheitlichen Notlage (public health emergency of international concern – PHEIC) durch den Generaldirektor der WHO wird erheblich beschleunigt und mit Blick auf den One-Health-Ansatz erweitert. Bis heute wurden PHEICs siebenmal ausgerufen (H1N1, Polio, zwei Mal Ebola, Zika, COVID-19 und Affenpocken). Der im Januar 2020 erklärte COVID-19-PHEIC wurde erst im Mai 2023 aufgehoben. Die Ausrufung eines PHEIC wegen Ereignissen ohne Bezug zu Infektionskrankheiten wie Fukushima gab es bislang nicht. Der Generaldirektor soll aber nun auch weitere Notstände wie einen Public Health Emergency of Regional Concern (PHERC) auf Vorschlag der EU oder den Intermediate Public Health Alert für Ereignisse, die noch keine Ausrufung eines PHEIC rechtfertigen (US-Vorschlag) ausrufen können (<https://netzwerkkrista.de/2023/10/16/kommt-die-globale-gesundheitsdiktatur/>).

Zudem ergibt sich aus den Änderungsvorschlägen zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften, dass dem Aspekt der Verbindlichkeit der Empfehlungen der WHO eine größere Rolle zukommen soll. Bislang waren diese ausdrücklich nicht bindend. Nunmehr wird darüber verhandelt, die entsprechende Passage betreffend die Nichtverbindlichkeit der ständigen und temporären Empfehlungen der WHO zu streichen („not binding“ – https://apps.who.int/gb/wgihhr/pdf_files/wgihhr1/WGIHR_Submissions_Original_Languages.pdf, S. 12).

Der Entwurfstext zum Pandemievertrag und die Änderungsvorschläge zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften lassen gefährliche „Demokratieverluste durch die Machtkonzentration bei geographisch immer größer werdenden Regelungsentitäten und privaten Einrichtungen oder durch Informationskontrolle zur Einhegung der öffentlichen Meinung [erkennen]. Ein Demokratiedefizit entsteht nicht zuletzt auch dadurch, dass die gesamte WHO-Dokumentation über Vertragsentwürfe und Verhandlungsverlauf, soweit sie überhaupt veröffentlicht wird, jedenfalls nicht in deutscher Sprache vorliegt, da Deutsch nicht zu den sechs offiziellen WHO-Sprachen zählt (Artikel 74 der WHO-Verfassung). Deutschsprachige Übersetzungen existieren nur aus privater Initiative. Und schließlich ergibt sich ein erhebliches Defizit an demokratischer Rechtssicherheit aus dem Umstand, dass die WHO und ihre nicht demokratisch legitimierten Organe, insbesondere der Generaldirektor, Immunität genießen und ihre Entscheide keinerlei rechtlicher Kontrolle und Überprüfbarkeit unterliegen“ (<https://netzwerkkrista.de/2023/10/16/kommt-die-globale-gesundheitsdiktatur/>).

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Juni 2025 in Zusammenarbeit mit internationalen Partnern einen Untersuchungsbericht zur Rolle der WHO während der Corona-Krise vorzulegen;
 2. sich bei der Weltgesundheitsversammlung (WHA) für die Entwicklung und Umsetzung eines Finanzierungsmodells für die WHO einzusetzen, welches Unabhängigkeit und Neutralität der WHO wiederherstellt und die Durchsetzung von Partikularinteressen sowie eine ausschließlich industrie-, staaten- oder stiftungszentrierte Politik unterbindet;
 3. Vorbereitungen für die rechtzeitige Erhebung eines Widerspruches gegen die Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) zu erheben;
 4. den beabsichtigten Pandemievertrag abzulehnen.

Berlin, den 20. Februar 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Jörn König, Klaus Stöber, Andreas Bleck, Edgar Naujok, Carolin Bachmann, Barbara Benkstein, Marc Bernhard, René Bochmann, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD

Förderung und Unterstützung ehrenamtlicher Funktionsträger im Sportverein

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Vereinssport ist ohne Beteiligung ehrenamtlicher Engagierter und freiwilliger Helfer nicht möglich. Sie schaffen mit ihrem großen Einsatz die Strukturen, in denen sich Nachwuchsarbeit und Leistungssport entwickeln können. Zunehmend wird es aber für die Sportvereine immer problematischer, Ehrenamtliche für die Arbeit zu gewinnen und zu binden. Wie aus dem 15. Sportbericht der Bundesregierung hervorgeht, ist dies für einige bereits existenzbedrohend¹. Die demographische Krise, die Ganztagschulen und ein verändertes Selbstverständnis der Ehrenamtlichen führen inzwischen dazu, dass sich heute kaum jemand für eine längere Zeit binden und Verantwortung übernehmen will. Das Engagement ist – anders als früher – kurzfristiger, zielgerichteter und projektbezogener geworden. Dagegen werden die Anforderungen an die Ehrenamtlichen, insbesondere an die ehrenamtlichen Funktionsträger, immer komplexer.

Aktuell stehen die Sportvereine unter großem Druck. Kaum ist die Corona-Pandemie überwunden, bedroht die Energiekrise die Vereine. Als Verantwortliche für den Gesamtverein stehen die Funktionsträger vor der großen Herausforderung, allem gerecht zu werden. Viele fühlen sich zunehmend überlastet, weil sie kaum Unterstützung erfahren, nicht oder nur unzureichend dafür ausgebildet sind, die Bürokratie immer mehr zunimmt und die gesellschaftliche Wertschätzung dem Ehrenamt gegenüber sinkt. Die Folge daraus ist, dass immer weniger Menschen bereit sind, eine Vorstandsposition im Sportverein zu übernehmen.

Die vom DOSB angebotene lizenzierte Ausbildung zum Vereinsmanager ist im Verhältnis zu den immer mehr zu bewältigenden Aufgaben und der damit verbundenen Verantwortung nicht ausreichend. Die Lizenzkosten werden oft nicht von den Vereinen übernommen. Zudem ist die Weiterbildung eher auf die Suche nach neuen Mitarbeitern beschränkt und behandelt nicht essenzielle Themen. Auch das Programm der

¹ 15. Sportbericht der Bundesregierung Drs. 20/5900

Bundesregierung „Restart – Sport bewegt Deutschland“ unter dem Modul 1 „Ausgezeichnet ausgebildet – Mehr Trainer braucht das Land“² ist nur eine kurzfristige Lösung und wird das Problem der fehlenden Funktionsträger auf Dauer nicht lösen.

Mehr denn je braucht es jetzt in den Sportvereinen ehrenamtliche Vereinsmanager mit entsprechender Qualifikation und Ausbildung. Nur eine aktive und systematische Förderung von Ehrenamtlichen kann dazu beitragen, die wachsenden Qualitätsanforderungen zu erfüllen. Ehrenamtsförderung muss durch gezielte Bildungs- und Entwicklungsmaßnahmen systematisch geplant, umgesetzt und angepasst werden. Auch wenn die Stärkung des Ehrenamtes als eines der zentralen Handlungsfelder des „Entwicklungsplan Sports“ genannt wird³, so fürchtet die AfD-Fraktion, dass der Schwerpunkt weiterhin nur auf die Aus- und Weiterbildung der Übungsleiter und Trainer gelegt wird. Daher soll mittels dieses Antrages darauf gedrungen werden, dass die Förderung und Unterstützung der Funktionsträger umfangreicher als in der Vergangenheit zu berücksichtigen sind.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,

1. sich dafür einzusetzen, dass die Aus- und Weiterbildungsprogramme für ehrenamtliche Funktionsträger verbessert werden;
2. sich dafür einzusetzen, dass im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, den Ländern und Kommunen finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, um die Vereine bei der Ausbildung für ehrenamtliche Funktionsträger wirtschaftlich zu entlasten;
3. sich dafür einzusetzen, dass Anreize für ehrenamtliche Funktionsträger geschaffen werden;
4. sich dafür einzusetzen, dass die Länder und Kommunen bessere Informations- und Beratungsangebote für die Sportvereine entwickeln;
5. sich dafür einzusetzen, dass den Sportvereinen Förderprogramme und Unterstützungsleistungen leicht verständlicher zugänglich gemacht werden;
6. sich dafür einzusetzen, dass staatliche bzw. gesetzliche Anforderungen an die Vereine reduziert werden, damit der bürokratische Aufwand in den Vereinen reduziert werden kann;
7. sich dafür einzusetzen, dass ehrenamtliche Qualifizierung für den beruflichen Werdegang anerkannt wird;
8. sich dafür einzusetzen, dass der gesellschaftliche Stellenwert des Ehrenamtes gestärkt wird.

Berlin, den 20. Februar 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

² www.dosb.de/sportentwicklung/restart

³ www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2022/12/bewegungsgipfel.html

Begründung

Die meisten Sportvereine sind rein ehrenamtlich organisiert. Laut des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) engagieren sich rund 8 Millionen Freiwillige im Bereich Sport und Bewegung, davon 750 000 Amtsträger auf der Vorstandsebene⁴. Zusammen erwirtschaften sie durch ihren Einsatz eine jährliche Wertschöpfung von rund 4,3 Mrd. Euro⁵. Die Sportorganisationen mit ihren Vereinen tragen so wesentlich zum Gemeinwohl bei und sind eine wertvolle Ergänzung zu den Leistungen des Staates.

Die Ehrenamtlichen rekrutieren sich hauptsächlich aus den eigenen Vereinen. Meist übernehmen ehemals aktive Mitglieder ein Amt im Vorstand als Funktionsträger oder im sportlichen Bereich als Übungsleiter, Trainer oder Kampf- und Schiedsrichter. Als Motivation wird der Wunsch genannt, sich für andere einzusetzen und einen wertvollen Beitrag für die Gesellschaft zu leisten, die Möglichkeit durch das Ehrenamt soziale Kontakte zu knüpfen, mit Menschen unterschiedlicher Herkunft zusammenzukommen und gemeinsame Ziele zu verfolgen, positive Rückmeldungen und Wertschätzung zu erfahren sowie dabei neue Lebens- und Lernerfahrung zu sammeln.

Doch auch die Vereins-Sportlandschaft befindet sich in einem grundsätzlichen Wandel, der sich ebenso auf das ehrenamtliche Engagement auswirkt. So führen flexiblere Arbeitszeiten, mehr Individual- und neue Trend-Sportarten, geringere Finanzspielräume der Kommunen, Digitalisierung, enorme Bürokratie und zuletzt die Folgen der Corona-Pandemie und der Energiekrise dazu, dass die Bereitschaft zu dauerhaftem Engagement im Ehrenamt abnimmt.

Mit dem Strukturwandel geht auch ein Motivwandel der ehrenamtlich Beschäftigten einher. Zwar sind altruistische Motive stets noch prägend, aber immer essenzieller werden die im Ehrenamt erworbenen Qualifikationen. Die Motivation freiwillig Engagierter beruht mehr und mehr darauf, ob sie sich selbst als kompetent, anerkannt und selbstwirksam wahrnehmen. Bildungsprozesse unterstützen einerseits die positive Selbstwahrnehmung und öffnen andererseits den Blick auf gesellschaftliche Veränderungen. So sind qualifizierte Vorstandsmitglieder insgesamt motivierter für ihre Tätigkeit und blicken in fast allen Vorstandspositionen auf längere Amtszeiten zurück. Zudem fühlen sie sich weniger stark durch ihr Wissen und Können eingeschränkt als nichtausgebildete Vorstände und zeigen eine höhere Fortbildungsbereitschaft. Auch bei der Zufriedenheit mit der eigenen Leistung, der Motivation der Teilnehmer in den Vereinsgruppen sowie den Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten sind ausgebildete Vorstände zufriedener als Vorstände ohne eine Ausbildung für die Tätigkeit.

Mit der Übernahme eines Amtes als Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister oder in weiteren Funktionen übernehmen die gewählten Funktionsträger nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch Aufgaben, Funktionen und finanzielle Verantwortung sowie Verantwortung für die Vereinsentwicklung. Je größer und mehrspartier der Verein ist, desto komplexer sind die Anforderungen an sie. Dazu gehören Steuerrecht, Haftungsfragen, GEMA, Verordnungen, Finanz-, Personal- und Terminplanungen sowie Marketing und Öffentlichkeitsarbeit. Zudem werden Aufgaben, die bisher durch die Kommunen bearbeitet worden sind, in die Verantwortung der Sportvereine verschoben. Förderprogramme sind oftmals zu unübersichtlich und die Fristen zur Einreichung zu kurzfristig, so dass den Vereinen wichtige Förderung verloren geht. Ein weiteres Problem ist die enorme Bürokratie so z. B. bei der Einführung der Datenschutzgrundverordnung. Für die kleinen Sportvereine gelten die gleichen umfangreichen Voraussetzungen wie für große Firmen. Niemand hat sich aber darüber Gedanken gemacht, was das für das ehrenamtliche Engagement bedeutet. Alle diese Aufgaben erfordern ein effizientes Management und ein professionelles Miteinander. Die Komplexität der Aufgaben und der Verantwortung führt bei vielen indes zur Überforderung und schreckt potenzielle Nachfolger ab.

Der DOSB bietet zwar Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Funktionsträger an. Diese umfassen aber lediglich zwei Lizenzstufen (B- und C-Lizenz). Der Anteil derjenigen Vorstandsmitglieder, die aktuell über eine derartige Vereinsmanager-C-Lizenz (5,4 %) oder B-Lizenz (2 %) verfügen ist deutlich zu gering. Gründe dafür sind, mangelnde Informationen und zu hohe Kosten, die meist selbst übernommen werden müssen.

Das Ehrenamt ist die Basis der Vereinsarbeit. Es ist erwiesen, dass es einen Zusammenhang zwischen der Qualität des Vereins- und Personalmanagements und des ehrenamtlichen Engagements gibt⁶. Das bedeutet, dass ein gutes Vereinsmanagement wiederum einen positiven Einfluss auf das Ehrenamt im Verein hat. Im Rahmen der Aus-

⁴ www.dosb.de/ueber-uns

⁵ Sportvereine in Deutschland: Mehr als nur Bewegung – Kernergebnisse der 7. Welle des Sportentwicklungsberichts (2017/2018)

⁶ Förderung ehrenamtlichen Engagements in Sportvereinen – Dissertation Prof. Dr. Katja Stamer

und Fortbildung von ehrenamtlichen Funktionsträgern ist auch zu untersuchen, wie sich das ehrenamtliche Engagement im Sportverein entwickeln muss, damit es in einer sich schnell verändernden Gesellschaft attraktiv bleibt. Auch könnten weitere Modelle zur Vereinbarkeit von Engagement im Sportverein bei zeitlich begrenzten Ressourcen erschlossen werden.

Eine gute Aus- und Weiterbildung dient auch gleichzeitig als Motivation und Wertschätzung der ehrenamtlichen Arbeit. Dabei geht es nicht nur um die faktische Anerkennung durch Unterstützung und Förderung, sondern auch um eine gesellschaftliche Anerkennung. Um auch Jüngere zu motivieren, sollte sich eine Qualifizierung als Vereinsmanager positiv auf den beruflichen Werdegang auswirken.

Wichtig ist ebenfalls, die Sportvereine von unnötiger Bürokratie zu entlasten. Die AfD-Fraktion setzt sich bereits für eine Entbürokratisierung ein, indem die generelle Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen unterhalb der Freigrenze entfallen soll (Antrag der Fraktion der AfD „Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Sportvereinen zur Förderung der Investitionspotentiale von Sportvereinen und Sportstätten und zur Kompensation wirtschaftlicher Schäden und finanzieller Notlagen – SportVereinsEntLG).

Die Anzahl an ehrenamtlichen Funktionsträgern ist rückläufig und der durchschnittliche Arbeitsumfang signifikant gestiegen. Die Entwicklung der Ehrenamtlichen ist aber das, was langfristig dafür entscheidend sein wird, ob die Menschen nach der Corona-Pandemie wieder in die Sportvereine (zurück-)kommen und die Sportvereine die Energiekrise überstehen. Um den aktuellen und zukünftigen Aufgaben gerecht zu werden, besteht daher ein umfangreicher und dringender Handlungsbedarf.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Michael Kaufmann, Nicole Höchst, Dr. Götz Frömming, Dr. Marc Jongen, Martin Reichardt, Norbert Kleinwächter, Barbara Benkstein, Matthias Moosdorf, Carolin Bachmann, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Dietmar Friedhoff, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Fachkräfteinitiative für die Fusionsforschung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Weltweit, auch in Deutschland, werden große Hoffnungen auf die Entwicklung der Kernfusionstechnologie hin zu anwendungsreifen Reaktoren gesetzt. Es ist erfreulich, dass Deutschland bei dieser Technologie noch zu den führenden Forschungsnationen gehört, insbesondere über den Stellerator Wendelstein 7-X in Greifswald. Den Vorsprung, den wir in dieser zukunftsweisenden Technologie stellenweise noch haben, gilt es zu sichern und zu verteidigen.

Zu diesem Thema und ausgehend von einem Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Stärkung der Fusionsforschung auf Weltklasseniveau“ (Bundestagsdrucksache 20/6907) veranstaltete der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung am 27. September 2023 eine Expertenanhörung. Darin wurde, insbesondere durch die Ausführungen von Prof. Dr. Hartmut Zohm, vom Max-Planck-Institut für Plasmaphysik, deutlich, dass neben den finanziellen Mitteln für die Fusionsforschung, der Mangel an qualifiziertem Personal eines der größten Probleme für die Entwicklung eines Fusionsreaktors hin zur Serienreife darstellt.

Prof. Dr. Hartmut Zohm sagte dazu wörtlich: „Wenn wir den Weg hin zu einem Fusionskraftwerk gehen wollen, dann müssen wir unsere Anstrengungen in der Ausbildung von klugen Köpfen auf diesem Gebiet deutlich verstärken. Im Augenblick ist es tatsächlich so, dass die Start-Ups und wir in der staatlich geförderten Forschung uns fast schon Konkurrenz machen, die klügsten Köpfe einzuwerben. Wir müssen einfach mehr ausbilden.“ Und weiter: „... zu diesem Ökosystem gehört auch eine breite Ausbildung in den Disziplinen, die notwendig sein werden, um ein Fusionskraftwerk zu bauen.“

Dieser prekäre Mangel an Fachleuten für die Fusionsforschung hängt aus Sicht der Antragsteller auch ursächlich damit zusammen, dass durch den politisch gewollten vollständigen Ausstieg aus der Kernenergie und damit zugleich auch aus der Förderung der sie begleitenden Forschung viele Wissenschaftler und Fachkräfte, die für die

Fusionsforschung gebraucht würden, zwischenzeitlich aus Deutschland abgewandert sind.

So gibt es laut dem vom BMBF geförderten „Portal Kleine Fächer“ des Zentrums für Qualitätssicherung und -entwicklung der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz derzeit in Deutschland nur neun Professuren für angewandte Kernphysik.¹ Die European Nuclear Society zählt sogar nur acht Hochschulen in Deutschland, die überhaupt ein Studium mit Bezug zur Nuklear- und Kernfusionsforschung anbieten.²

Statt darauf zu setzen, dass die benötigten Spezialisten bei Bedarf aus anderen Ländern rekrutiert werden können, sollte die Bundesregierung daher proaktiv dafür Sorge tragen, dass in Deutschland eine ausreichende Anzahl an Spezialisten in den für die Entwicklung von Kernfusionsreaktoren relevanten Forschungsgebieten ausgebildet werden und diese dann in Deutschland ausreichend attraktive Arbeitsbedingungen vorfinden, um ihr Wissen und ihr Können auch in den Dienst der deutschen Forschung zu stellen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. unter Einbeziehung der Expertengruppe Kernfusion beim BMBF, des Max-Planck-Instituts für Plasmaphysik, des Forschungszentrums Jülich und des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT), sowie Vertretern der relevanten Start-Ups zu evaluieren, welchen Bedarf Deutschland in den kommenden zwei Dekaden an Spezialisten aus allen für die Kernfusion relevanten Fachbereichen haben wird (Plasmaphysik, Materialforschung etc.);
2. auf Grundlage dieser Bedarfsanalyse die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:
 - a. in Zusammenarbeit mit den Ländern darauf hinzuwirken, eine ausreichende Anzahl hochrangig besetzter Lehrstühle in den relevanten Forschungsfeldern einzurichten;
 - b. an den Hochschulen des Bundes, insbesondere der in der Materialforschung bereits führenden HSU Hamburg, und am maßgeblich durch den Bund finanzierten Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eigenständig Lehrstühle und Studiengänge einzurichten, die dem in der Nummer 1 genannten Evaluierung ermittelten Bedarf entsprechen. Diese Lehrstühle sind formell und materiell so auszustatten, dass sie auch für weltweit führende Spezialisten attraktiv sind. Die Alexander-von-Humboldt-Professuren bieten hier beispielsweise eine geeignete Grundlage;
 - c. in Zusammenarbeit mit den Ländern im Rahmen des Schulunterrichts und der anschließenden Berufs- und Studienberatung eine Initiative zu starten, junge, an MINT-Berufen interessierte Menschen an die einschlägigen Studiengänge heranzuführen und für die Möglichkeiten der Fusionsforschung und der sie begleitenden Forschungsgebiete gezielt zu begeistern;
 - d. im Ausland gezielt um Studienanfänger in den relevanten Forschungsgebieten zu werben und diese mit attraktiven Stipendien auszustatten, die daran gebunden sind, dass die so geförderten Studenten nach Abschluss ihrer Studien wenigstens fünf Jahre in deutschen Forschungseinrichtungen tätig werden;

¹ www.kleinefaecher.de/kartierung/kleine-faecher-von-a-z?tx_dmdb_monitoring%5Bation%5D=showByLocations&tx_dmdb_monitoring%5Bcontroller%5D=DisciplineTaxonomy&tx_dmdb_monitoring%5BdisciplineTaxonomy%5D=9&cHash=f46200d2c460e08bd33fe0658db1f34f

² www.euronuclear.org/education-training/education/

3. um die Fachkräftelücke auf diesem Gebiet bereits zu schließen, ehe die hier skizzierte Ausbildungsinitiative Früchte tragen kann, unverzüglich damit zu beginnen, internationale Spitzenforscher der relevanten Forschungsgebiete gezielt anzuwerben;
4. Forschungsprojekte im Zusammenhang mit der Kernfusion grundsätzlich vom Besserstellungsverbot zu befreien und auch die bisherige Regelung, dass Gehaltsbestandteile, die über den Tarif des öffentlichen Dienstes hinausgehen, aus Eigenmitteln der Forschungseinrichtungen getragen werden müssen, für diese Forschungsbereiche aufzuheben.

Berlin, den 10. Februar 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Peter Boehringer, Dr. Harald Weyel, Jochen Haug, Norbert Kleinwächter, Dr. Rainer Rothfuß, Fabian Jacobi, Matthias Moosdorf, Carolin Bachmann, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

zu dem Vorschlag für die Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027

hier: Stellungnahme des Deutschen Bundestages nach Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes

Friedenslösung statt Kriegsunterstützung – keine weiteren Gelder für die EU

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt in Kenntnis der Unterrichtung auf Drucksache EUCO 2/24 fest:
1. Der Europäische Rat hat diverse Umschichtungen im bestehenden Mehrjährigen Finanzrahmen sowie Mittelерhöhungen im Umfang von 21 Milliarden Euro¹ für die Jahre 2024 bis 2027 vorgeschlagen. Zudem fordert der Rat weitere 33 Milliarden Euro, die von der EU als Darlehen an die Ukraine durchgereicht und durch die EU-Mitgliedstaaten garantiert werden sollen. Innerhalb der 21 Milliarden sind 17 Milliarden Euro für die direkte Unterstützung des ukrainischen Staatshaushalts vorgesehen sowie 1,5 Milliarden Euro zur Erhöhung des Etats des Europäischen Verteidigungsfonds.
2. Die Forderung nach einer Erhöhung des Finanzrahmens wird zurückgewiesen. Die EU ist für die Jahre 2021 bis 2027 bereits mit einem Finanzvolumen von 1,22 Billionen Euro ausgestattet; rechnet man die Mittel aus „Next Generation EU“ hinzu, sind es sogar 2,02 Billionen. Gleichzeitig schiebt die EU-Kommission bereits Stand Ende 2022 Reste im Wert von 452,2 Milliarden Euro aus früheren Programmen vor sich her. Diese nicht ausgegebenen Mittel belegen eindrücklich die Überfinanzierung der EU, die es offenkundig nicht schafft, die ihr bewilligten Mittel überhaupt auszugeben. Angesichts dieser Summen muss es möglich sein,

¹ Sämtliche Zahlen in jeweiligen Preisen.

etwaige unvorhergesehene Bedarfe durch Einsparungen an anderer Stelle zu decken. Die Tatsache, dass dieser Weg nicht gewählt wird, offenbart, dass die EU nicht bestrebt ist, die bereitgestellten Mittel der Mitgliedstaaten möglichst sparsam einzusetzen, sondern stattdessen versucht, immer neue Ausgabenprogramme in Brüssel anzusiedeln, um so die eigene Machtposition zu stärken. Die ideologiegetriebene Politik der EU bedarf keiner weiteren Finanzmittel. Sie ist vielmehr seit Jahren gescheitert.²

3. Die Vorschläge zur weiteren Finanzierung der Ukraine sind der Sache nach verfehlt. Die nun geplante Ukraine-Unterstützung im Umfang von 50 Milliarden Euro an ein Land im Kriegszustand trägt zur Eskalation des Ukraine-Konflikts und zur Verhinderung einer friedlichen Lösung bei. Denn solange der Krieg läuft, dient die Unterstützung des ukrainischen Staatshaushalts in erster Linie der Kriegsfinanzierung. Die Ukraine müsste über eine Friedenslösung verhandeln und nicht über einen verfrühten Wiederaufbau oder gar den Übergang zu einer „nachhaltigen und inklusiven Wirtschaft“ gemäß den Vorstellungen der EU. Dass mit den EU-Geldern zudem der Beitritt der Ukraine zur EU vorbereitet werden soll, ist genau wie die Aufstockung des EU-Verteidigungsfonds das falsche Signal, wenn es darum geht, eine stabile Friedensarchitektur in Europa vorzubereiten. Letztere gilt es umso mehr anzustreben, als die USA sich zunehmend aus dem Ukraine-Konflikt zurückziehen und dieser Krieg immer mehr zum Krieg der EU zu werden droht.
4. Laut den vorliegenden Dokumenten hält es der EU-Rat nach wie vor für möglich, zur Finanzierung des Kriegs in der Ukraine Einnahmen aus den eingefrorenen russischen Vermögenswerten zu generieren. Ein solcher Schritt jedoch würde das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit und den Finanzstandort Europa nachhaltig beschädigen. Allein die Diskussionen über einen solchen Schritt sind bereits äußerst schädlich. Der Rat ist gehalten, sich nicht weiter daran zu beteiligen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

als wesentlichen Belang i. S. d. § 8 Absatz 4 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 abzulehnen.

Berlin, den 16. Februar 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

² Siehe aktuell etwa: www.welt.de/debatte/kommentare/plus250115904/EU-Die-Bilanz-von-Ursula-von-der-Leyen-ist-desastoes.html

Begründung

Der vorliegende Vorschlag zur Revision des Mehrjährigen Finanzrahmens stellt den Versuch dar, den Finanzbedarf der EU für die Jahre 2024 bis 2027 um insgesamt 54 Milliarden Euro zu erhöhen, denn auch wenn es sich bei 33 Milliarden formal um Kredite handelt, die von der EU an die Ukraine durchgereicht und von den Mitgliedstaaten lediglich garantiert werden, muss man schon sehr optimistisch sein, wenn man glaubt, dass die Ukraine diese Kredite zurückzahlen wird. Vielmehr wird die Rückführung dieser Kredite sehr sicher über die Eigenmittelabführungen der Mitgliedstaaten erfolgen, wovon Deutschland mit aktuell etwa 25 Prozent den größten Teil trägt. Das vorliegende Paket würde für Deutschland somit eine Belastung von etwa 13,5 Milliarden Euro bedeuten – zuzüglich Zinsen. Angesichts der deutschen Haushaltssituation ist dies abzulehnen.

Die insgesamt 50 Milliarden Euro schwere Finanzhilfe für die Ukraine soll einem von der ukrainischen Regierung auszuarbeitenden „Ukraine-Plan“ folgen. Die EU gibt hierzu lediglich einen Rahmen vor, indem sie unspezifische Ziele einer Reform- und Investitionsagenda aufstellt (wie etwa den Übergang zu einer „nachhaltigen und inklusiven Wirtschaft“). Jedoch selbst wenn die Ukraine sich an diese Vorgaben hält, kann sie durch die Zuweisungen der EU andere Haushaltsmittel frei machen und diese für die Kriegsführung einsetzen. Die finanzielle Unterstützung eines im Krieg befindlichen Landes ist aufgrund derartiger Substitutions-Möglichkeiten immer auch eine Kriegsfinanzierung. Der Ansatz des vorliegenden Vorschlags ist demnach auch dem Grunde nach verfehlt. Die Friedensnobelpreisträgerin EU, die sich seit jeher „zur Förderung von Frieden und Versöhnung, Demokratie und Menschenrechten in Europa beigetragen hat“, wie es 2012 in der Begründung des Nobelkomitees hieß, muss eine Friedensinitiative wieder ins Zentrum ihrer Agenda stellen, anstatt bellizistischen Zielen zu folgen.

Der Europäische Verteidigungsfonds wurde im Mai 2021 geschaffen und dient dazu, Anreize für gemeinsame Forschung und die Entwicklung militärischer Fähigkeiten für die europäische Verteidigungsindustrie zu schaffen. Hierfür sollen nach dem Willen des Rates in den nächsten Jahren zusätzliche 1,5 Milliarden Euro bereitgestellt werden. Auch mit diesem Schritt sendet die EU das falsche Signal zur falschen Zeit. Das Gebot der Stunde besteht nicht darin, die Weichen weiter auf Kriegsfähigkeit zu stellen, sondern darin, eine Sicherheitsarchitektur für Europa unter Einbeziehung Russlands zu etablieren. Ähnliches gilt für die Planungen eines EU-Beitritts der Ukraine, die der „Ukraine-Plan“ impliziert. Auch hier ist es falsch, entsprechende Signale zu setzen und teilweise bereits Fakten zu schaffen, bevor darüber entschieden wurde, wie die künftige Friedensordnung in Europa aussieht. Auch erfüllt die Ukraine gegenwärtig kaum eines der Beitrittskriterien der EU.

Im Weiteren sieht die geplante Revision diverse Umschichtungen innerhalb des bestehenden Finanzrahmens vor, die insbesondere auf eine Aufstockung in den Rubriken „Migration und Grenzmanagement“ sowie „Nachbarschaft und die Welt“ im Umfang von insgesamt 9,6 Milliarden Euro vorsehen. Dem stehen Einsparungen in anderen Bereichen im Wert von 10,6 Milliarden Euro sowie Erhöhungen bei der Katastrophenhilfe im Umfang von 1,5 Milliarden und 2 Milliarden beim sog. Flexibilitätsinstrument gegenüber. Hieraus ergibt sich das Gesamtvolumen des Vorhabens von 54 Milliarden Euro, wovon 33 Milliarden Euro als Kredite außerhalb des Finanzrahmens stehen.

Die mit der Grenzsicherung betrauten Agenturen der EU haben in der Vergangenheit vielfach versagt. Selbst wenn dies verbessert werden könnte, darf eine Erhöhung der Mittel in der Rubrik „Migration und Grenzmanagement“ jedoch erst dann erfolgen, wenn die hier finanzierten Maßnahmen den Grundsätzen der Konditionalität unterliegen, etwa im Zusammenhang mit der Rückführung und Rücknahme illegaler Migranten durch die jeweiligen Herkunftsstaaten. Gleichwohl ist die Finanzierung der Unterbringung von syrischen Flüchtlingen in Ländern des Nahen Ostens im europäischen Interesse und sollte nicht grundsätzlich abgestellt werden. Die Förderung einer EU-Erweiterung in Richtung der Westbalkanstaaten ist demgegenüber nicht im europäischen Interesse und bedarf keiner Mittelerhöhung. Aufgrund dieser teilweise unausgegorenen Herangehensweise sind auch die vorgeschlagenen Repriorisierungen innerhalb des Finanzrahmens nicht zustimmungsfähig.

Antrag

der Abgeordneten Gerrit Huy, René Springer, Jürgen Pohl, Ulrike Schielke-Ziesing, Norbert Kleinwächter, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Dietmar Friedhoff, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Soziale Mindestsicherung effektiv organisieren – Bürgergeld auf Arbeitsvermittlung fokussieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der anhaltende Fachkräftemangel in Deutschland hat gravierende Folgen für die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft (www.dihk.de/de/themen-und-positionen/fachkraefte/beschaeftigung/fachkraeftereport-2021/fachkraefte-mangel-mit-gravierenden-folgen--61818) und kann auf absehbare Zeit nicht behoben werden. Angesichts durchschnittlich 3,9 Millionen erwerbsfähigen Bürgergeldempfängern im Jahr 2023¹ und im August 2023 knapp 929.000 Langzeitarbeitslosen² sollte die Hebung endogener Arbeitskraftpotenziale deutlich mehr im politischen Fokus stehen als bislang. Die Integration von Arbeitslosen und Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt ist oft erschwert durch multiple Vermittlungshemmnisse, wobei gesundheitliche Einschränkungen neben fehlender Qualifikation, mangelnder Berufserfahrung und familiären Betreuungsverpflichtungen einen wesentlichen Teil der Vermittlungshemmnisse darstellen.³

Hinzu kommt der Umstand, dass unter den SGB-II-Leistungsberechtigten mit gesundheitlichen Einschränkungen ein Großteil – trotz anderslautender Einschätzung der Rentenversicherung – aus Sicht der Bundesagentur für Arbeit (BA) „faktisch nicht

¹ Vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1396/umfrage/leistungsempfaenger-von-arbeitslosengeld-ii-jahresdurchschnittswerte/>.

² Vgl. <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Interaktive-Statistiken/Langzeitarbeitslosigkeit/Langzeitarbeitslosigkeit-Nav.html>. Der Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen Arbeitslosen in Deutschland betrug im Jahr 2023 durchschnittlich rund 34,4 Prozent. Im Jahr 2023 waren durchschnittlich rund 2,6 Millionen Personen arbeitslos gemeldet, davon waren durchschnittlich ca. 896.000 Langzeitarbeitslose. Vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/17425/umfrage/anteil-der-langzeitarbeitslosen-in-deutschland/#:~:text=Der%20Anteil%20der%20Langzeitarbeitslosen%20an,883.800%20Langzeitarbeitslose.>

³ Vgl. www.o-ton-arbeitsmarkt.de/o-ton-news/arbeitslosigkeit-und-gesundheit-immer-mehr-hartz-iv-bezieher-sind-arbeitsunfaehig.

erwerbsfähig⁴ ist.⁵ Allein die Diskrepanz hinsichtlich der Einschätzung der Erwerbsfähigkeit besagter Personengruppe evoziert kritische Rückfragen zum tatsächlichen Anteil echter und ggf. zu hinterfragender gesundheitlicher Einschränkungen, der insbesondere für politische Ableitungen relevant ist.

Leitgedanke der angestrebten Reform ist es, die eigentliche Arbeitsvermittlung innerhalb von BA und Jobcentern wieder in den Fokus zu rücken. Die vielen faktischen Sozialfälle, die die Integrationsfachkräfte von ihrer eigentlichen Aufgabe, nämlich der Vermittlung von Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt ablenken, sind folglich in den Leistungsbereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) auszugliedern. Hierzu gehören insbesondere Leistungsberechtigte aus dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), die aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund von Pflege- und Erziehungsaufgaben faktisch nicht vermittlungs- bzw. erwerbsfähig sind.

Der Personenkreis der faktisch nicht oder nur sehr eingeschränkt erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II umfasste laut einer Hochrechnung des „Panels Arbeitsmarkt und soziale Sicherung“ (PASS) im Jahr 2016 rund 399.000 Personen, die nach eigenen Angaben aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage waren, eine Beschäftigung aufzunehmen.⁶ Hierbei stellten Leistungsberechtigte über 55 Jahre mit 36 Prozent sowie Alleinstehende mit 73 Prozent die größten Personengruppen dar.⁷ Heute gibt es zudem über 290.000 Bürgergeldempfänger (Mai 2023), die für sich den Status eingeschränkter Vermittlungsfähigkeit in Anspruch nehmen, weil sie (alleinerziehend) Kinder betreuen oder Pflegearbeit in der Familie leisten⁸, was etwa 7 Prozent der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten entspricht.⁹ Jene Personengruppen haben berechnete Hinderungsgründe für die Arbeitsaufnahme, da es ihnen die konkreten Lebensumstände nicht erlauben, einer regulären Beschäftigung nachzugehen. Insofern gehören sie ebenfalls zumindest vorübergehend zu den faktisch nicht Erwerbsfähigen.¹⁰ Zwar gibt es gegenwärtig keine belastbare Erkenntnis zur Gesamtgröße des Personenkreises, dennoch ist auf der Grundlage der aktuellen Arbeitsmarktstatistik von schätzungsweise 700.000 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auszugehen, denen eine Arbeit derzeit nicht zumutbar ist, weil sie entweder kleine Kinder betreuen bzw. Angehörige pflegen oder aber lange krank sind.

Einen Hinweis darauf, dass die Jobcenter auf die Arbeit mit formal als erwerbsfähig geltenden, aber aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen faktisch nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nicht adäquat vorbereitet sind, liefert der Umstand, dass laut Daten der BA nur 6 Prozent der faktisch nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Jahr 2016 ein Angebot des Jobcenters erhalten haben bzw. an einer arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahme beteiligt waren.¹¹ „Korrespondierend zu dem geringen Anteil an arbeitsmarktpolitischer Förderung geben mit 6 Prozent entsprechend wenige Personen aus dem Kreis der faktisch nicht Erwerbsfähigen an, dass das Jobcenter im abgelaufenen Jahr Forderungen wie Nachweise über Suchbemühungen, die

⁴ www.iab-forum.de/leistungsberechtigte-mit-gesundheitlichen-einschraenkungen-nicht-jeder-ist-erwerbsfaehig/.

⁵ Vgl. ebd.

⁶ Vgl. ebd.

⁷ Vgl. ebd.

⁸ https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/202309/arbeitsmarktberichte/monatsbericht-monatsbericht-monatsbericht-d-0-202309-pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=1; Tabelle 6.5, Tabellenanhang, S. 23.

⁹ Vgl. ebd., S. 22.

¹⁰ Die Personengruppe der faktisch nicht oder nur sehr eingeschränkt Erwerbsfähigen, im Weiteren „bedingt Erwerbsfähige“ genannt, umfasst alle SGB-II-Leistungsberechtigten, die zwar formal als erwerbsfähig gelten, aber aus unterschiedlichen Gründen (Arbeitsunfähigkeit, Lebenssituation etc.) faktisch nicht erwerbsfähig sind. Dies schließt alle SGB-II-Leistungsberechtigten ein, die kurzfristig, d. h. innerhalb von zwei Wochen keine Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt aufnehmen können.

¹¹ Vgl. www.iab-forum.de/leistungsberechtigte-mit-gesundheitlichen-einschraenkungen-nicht-jeder-ist-erwerbsfaehig/.

Teilnahme an Maßnahmen oder die Aufnahme von Tätigkeiten an sie gestellt hat.“¹² Insbesondere der Umgang mit dem hohen Anteil an psychisch Erkrankten stellt die Jobcenter vor enorme Herausforderungen. So kämpfte 2020 mehr als jeder dritte Hartz-IV-Empfänger mit psychischen Problemen, wobei die operative Ausrichtung und Ausbildungsdefizite der Integrationsfachkräfte den spezifischen Bedarfslagen der Betroffenen (wie z. B. im Rahmen von begleitenden Suchterkrankungen, Schulden, Gewalterfahrungen etc.) oft nicht gerecht werden.¹³

Neben den Kranken, Pflegenden und Erziehenden zählen auch an niederschweligen und sozial-stabilisierenden Maßnahmen teilnehmende erwerbsfähige Leistungsbererechtigte, die dort nicht für die Aufnahme einer Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt qualifiziert, sondern lediglich zur Stabilisierung der individuellen Lebenssituation geschult werden, zur Gruppe der nur bedingt Erwerbsfähigen im SGB II. Die Teilnehmer an besagten Maßnahmen verfügen meist über mehrere, in ihrer Person liegende Vermittlungshemmnisse und stehen schon deshalb einer Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt kurzfristig nicht zur Verfügung. Vielmehr bedürfen sie aus Sicht der Antragsteller einer intensiven sozialmedizinischen und sozialpädagogischen Unterstützung im Sinne des SGB XII. Auch kann es nicht Aufgabe der BA sein, im Rahmen von „Maßnahmen Sozialer Aktivierung“ o. Ä. angeblich erwerbsfähigen Personen soziale Umgangsformen und Körperhygiene beizubringen. Dies sind zivilisatorische Grundvoraussetzungen, die nicht unter das Aufgabenspektrum einer Arbeitsvermittlung fallen, sondern – wenn überhaupt in staatliche Hände – dann in die des zuständigen Sozialamtes.

Kurzum: Im bestehenden Bürgergeldsystem werden manifest vermittlungsgehemmte, d. h. faktisch nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die eigentlich Sozialfälle sind, oftmals lediglich in euphemistisch betitelten Maßnahmen geparkt, ohne einen nachhaltigen Nutzen für die weitere Integration in den ersten Arbeitsmarkt zu erreichen. Hierzu gehören unter anderem nicht zielführende Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gemäß § 45 SGB III (z. B. Trainingsmaßnahmen zur Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, Coachings zur Feststellung und Beseitigung von Vermittlungshemmnissen) sowie nicht arbeitsmarktbefähigende Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II. Letztere weisen gemäß einer Stichprobenanalyse des IAB (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung) sogar eine negative Beschäftigungswirkung (kurz- und mittelfristig - 3 bis - 2 Prozentpunkte) auf.¹⁴

Allein auf jene, der Idee nach auf die Herstellung oder den Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit ausgerichteten AGHs entfällt gut ein Siebtel der Geförderten in der Grundsicherung für Arbeitsuchende.¹⁵ Insgesamt wurden im September 2023 322.000 Personen mit arbeitsmarktpolitischen Instrumenten aus Mitteln der Grundsicherung für Arbeitsuchende gefördert. 38 Prozent aller Geförderten im Rechtskreis SGB II nahmen an Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung teil. Das waren im September 2023 rund 122.300 Personen.¹⁶ Weitere 27 Prozent der Teilnehmer, rund 49.000 Personen, nahmen an Beschäftigung schaffenden Maßnahmen, sogenannten AGH, für arbeitsmarktferne Leistungsberechtigte teil.¹⁷ Zudem wurden im gleichen Zeitraum 2 Prozent der Teilnehmer in Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik, also knapp 7.100 Personen, durch das Instrument der Freie Förderung gefördert.¹⁸

¹² Ebd.

¹³ Vgl. www.deutschlandfunk.de/psychisch-krank-im-hartz-iv-system-im-dschungel-der-100.html.

¹⁴ Vgl. Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik für Arbeitslose in der Grundsicherung erhöhen die Beschäftigungsquote langfristig und unabhängig von der Staatsangehörigkeit – IAB-Forum.

¹⁵ Vgl. https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/202309/arbeitsmarktberichte/monatsbericht-monatsbericht/monatsbericht-d-0-202309-pdf.pdf;jsessionid=C3071AA72440BD17D6B98A7B1D258963?__blob=publicationFile&v=1, S. 31.

¹⁶ Vgl. ebd., S. 29, Tabellenanhang, S. 2.

¹⁷ Vgl. ebd., S. 31.

¹⁸ Vgl. ebd., S. 29, Tabellenanhang, S. 2.

Damit ist ein Personenkreis umschrieben, der aus Sicht der Antragsteller aufgrund seiner nachweislichen Arbeitsmarktferne und angesichts der im Einzelfall manifesten, jedenfalls nicht kurzfristig überwindbaren, Vermittlungshemmnisse besser im Leistungssystem der Sozialhilfe nach dem SGB XII aufgeboben und deshalb in dieses zu überführen ist. Die sich hieraus ergebenden Einsparungen im Bereich der Maßnahmen und Fördermöglichkeiten nach dem SGB II dienen der Steigerung der Effektivität, Effizienz und Reputation der Arbeitsvermittlung in der Grundsicherung.

In Anbetracht der großen Zahl nur bedingt erwerbsfähiger Leistungsberechtigter im SGB II ist eine Neustrukturierung der sozialen Mindestsicherung vorzusehen mit dem Ziel, einerseits die Gruppe der tatsächlich erwerbsfähigen Grundsicherungsempfänger (binnen Zweiwochenfrist zur Aufnahme einer Beschäftigung in der Lage) schneller und bedarfsorientiert in den Arbeitsmarkt zu bringen, sowie andererseits die nur bedingt Erwerbsfähigen zielgruppenspezifisch in der Sozialhilfe nach dem SGB XII zu betreuen. Dabei gilt: SGB-II-Leistungsberechtigten, die nur ein paar Monate oder wenige Jahre aus der Erwerbsfähigkeit herausfallen, kann durch einen flexiblen Wechsel in die „Arbeitsuchenden-Hilfe“ schließlich ein passendes Arbeitsangebot unterbreitet werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

1. die Bundesagentur für Arbeit und die Jobcenter wieder in einen Stand zu versetzen, der es ihnen ermöglicht, ihren eigentlichen Auftrag, nämlich die (Re-)Integration von Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt, erfolgreich wahrzunehmen;
2. die bestehenden sozialen Mindestsicherungsleistungen gemäß SGB II und SGB XII nach folgender Maßgabe zu reformieren, wobei
 - a) das bisherige Bürgergeldsystem bei gleichbleibenden Regelsätzen in eine „Arbeitsuchenden-Hilfe“ für ausschließlich jene SGB-II-Leistungsberechtigte überführt wird, die tatsächlich und kurzfristig, d. h. binnen Zweiwochenfrist, zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in der Lage sind;
 - b) die bisherige Sozialhilfe nach dem SGB XII bei gleichbleibenden Regelsätzen in eine „Sozialhilfe-Neu“ fortentwickelt wird, mit dem Ziel, neben den bisherigen Sozialhilfeempfängern künftig auch die folgenden vier Gruppen nur bedingt erwerbsfähiger SGB-II-Leistungsberechtigter passgenauer zu versorgen. Dazu zählen bisherige Bürgergeldempfänger,
 - (1) die in ihrer Gesundheit psychisch oder physisch so stark eingeschränkt sind, dass sie faktisch seit mindestens sechs Monaten gar nicht oder weniger als drei Stunden täglich erwerbsfähig sind,
 - (2) die wegen Kinderbetreuung nicht mindestens drei Stunden täglich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen,
 - (3) die wegen nachgewiesener Pflege von Angehörigen nicht mindestens drei Stunden täglich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen,
 - (4) die an niederschweligen, im Sinne der Arbeitsmarktintegration nicht zielführenden Fördermaßnahmen teilnehmen, wie z. B. Maßnahmen im Bereich der Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III, an hauptsächlich sozial-stabilisierenden Arbeitsgelegenheiten gemäß § 16d SGB II oder aber an unspezifischen Förderinstrumenten der sogenannten Freien Förderung nach § 16f SGB II sowie der Ganzheitlichen Betreuung gemäß § 16k SGB II;
 - c) bei Wegfall der vorgenannten Hinderungsgründe zur Arbeitsaufnahme – (1), (2), (3) und (4) – der persönliche Ansprechpartner im Sozialamt eine

schnelle Rückgliederung der zunächst nur bedingt erwerbsfähigen Empfänger der „Sozialhilfe-Neu“ in die neu geschaffene „Arbeitsuchenden-Hilfe“ als wieder tatsächlich und kurzfristig erwerbsfähig einleitet;

3. die Verfahren amtsärztlicher Untersuchungen zur Feststellung des Gesundheitszustandes und der individuellen Leistungsfähigkeit derart anzupassen, dass bei SGB-II-Leistungsberechtigten, die über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten psychisch oder physisch nur bedingt erwerbsfähig sind, zwingend eine sozialmedizinische Begutachtung der Deutschen Rentenversicherung veranlasst wird, um festzustellen, ob die gesundheitlichen Einschränkungen dauerhaften Charakter haben oder eine ambulante bzw. stationäre Behandlung mit ausreichender Wahrscheinlichkeit Aussicht auf Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt bietet. Bei Verneinung ist die Feststellung der individuellen dauerhaften Erwerbsminderung obligatorisch. Grundlage der sozialmedizinischen Begutachtung ist eine persönliche Untersuchung des Leistungsberechtigten; eine Beurteilung ausschließlich nach Aktenlage ist ausgeschlossen.¹⁹ Zum Zwecke der Bündelung begrenzter Ressourcen wird der Ärztliche Dienst der Bundesagentur für Arbeit unter Anpassung der Leitlinien und Beurteilungskriterien in den sozialmedizinischen Dienst der Deutschen Rentenversicherung überführt. Insofern entfallen somit auch überflüssige Divergenzverfahren;
4. die Rückkehr zum Vermittlungsvorrang in der neu geschaffenen „Arbeitsuchenden-Hilfe“ festzuschreiben, mit dem Ziel, Arbeitsuchende nach Maßgabe der aktivierenden Grundsicherung²⁰ schnellstmöglich in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu vermitteln;
5. die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (Bürgergeld) im Sinne einer aktivierenden Grundsicherung für volljährige erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach einer Karenzzeit von sechs Monaten grundsätzlich an die Teilnahme an einer gemeinnützigen „Bürgerarbeit“²¹ mit 15 Wochenstunden zu knüpfen, soweit nicht bereits eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 20 Wochenstunden besteht²²;
6. durch geeignete Maßnahmen die unverzügliche Vermittlung erwerbsfähiger Arbeitsloser auch in Helfertätigkeiten (z. B. Gepäckträger am Flughafen, Erntehelfer, Sozialassistenten etc.) voranzutreiben;
7. Qualifikationen und Weiterbildungen nur dann zu fördern, wenn nach sorgfältiger Einzelfallprüfung dafür eine ungedeckte Nachfrage am Arbeitsmarkt besteht und zudem ausreichende Erfolgsaussichten für einen erfolgreichen Abschluss gegeben sind;
8. die bis 2022 existenten Sanktionsmöglichkeiten im SGB II bei Pflichtverletzungen gemäß § 31 SGB II und Meldeversäumnissen gemäß § 32 SGB II (alte Fassung) im Rahmen der Arbeitsvermittlung wieder einzusetzen, soweit es verfassungskonform ist;
9. aktivierende Anreize im SGB II einzuführen, indem
 - a) private Kraftfahrzeuge im Rahmen des SGB II nur dann zulässig sind, wenn bei wertmäßiger Einbeziehung des Kraftfahrzeugs in den Vermögensfreibetrag das angemessene Schonvermögen nicht überschritten wird;

¹⁹ Durch die Ausweitung der sozialmedizinischen Begutachtung bei der Deutschen Rentenversicherung und die dafür notwendige Schaffung neuer Arztstellen entstehen Kosten in Höhe von schätzungsweise 5 Mio. Euro jährlich.

²⁰ Vgl. <https://afdbundestag.de/aktivierende-grundsicherung-statt-bedingungslosem-grundeinkommen-einfuehrung-von-buergerarbeit/>.

²¹ Vgl. <https://dserver.bundestag.de/btd/20/039/2003943.pdf>.

²² Vgl. ebd.

- b) über die gesamte Dauer des Leistungsbezuges künftig maximal zwei nicht vergütete Praktika zur Arbeitserprobung gestattet werden – Ausnahmen gelten für Leistungsberechtigte im U25-Bereich.

Berlin, den 12. März 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Das soziale Mindestsicherungssystem der Bundesrepublik Deutschland besteht aus verschiedenen Transferleistungen, die – gegebenenfalls ergänzend zu vorhandenen anderen Einkünften – zur Sicherung des grundlegenden Lebensunterhalts an leistungsberechtigte Personen ausbezahlt werden.²³ Rund 6,6 Millionen Menschen in Deutschland bezogen laut Statistischem Bundesamt zum Jahresende 2021 Leistungen der sozialen Mindestsicherung, was einem Anteil der Leistungsberechtigten an der Gesamtbevölkerung von 8 Prozent entsprach.²⁴ Zu den sozialen Mindestsicherungsleistungen zählen unter anderem die Regelleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II „Grundsicherung für Arbeitsuchende“) sowie die finanziellen Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII „Sozialhilfe“).²⁵ Im Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) gab es im September 2023 5,47 Millionen Regelleistungsberechtigte.²⁶ Im Rechtskreis des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gab es Ende 2022 rund 128.000 Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen²⁷ sowie Ende Juni 2023 rund 1,22 Millionen Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.²⁸

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende (Bürgergeld) ist eine staatliche Sozialleistung für arbeitssuchende Menschen. Sie soll Menschen helfen, die aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt zu decken.²⁹ Die Überwindung von Hilfebedürftigkeit durch die Aufnahme einer ungeforderten Beschäftigung war bis zur Einführung des Bürgergeldes ein maßgebliches Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende.³⁰ Mit der Einführung des Bürgergeldes zum 1. Januar 2023 ist der sogenannte Vermittlungsvorrang aus dem SGB II gestrichen worden³¹, was sich vor dem Hintergrund eines branchenübergreifenden Fach- und Arbeitskräftemangels als kontraproduktiv erweist. So ist und bleibt die effektivste Form zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit die Integration in Erwerbsarbeit. Das Ziel verantwortungsbewusster Arbeitsmarktpolitik muss es also sein, Arbeitslose schnell in Arbeit zu bringen.

Darüber hinaus erweist sich die hohe Zahl gesundheitlich eingeschränkter Leistungsberechtigter im SGB II als kategoriales und operatives Steuerungsproblem. So ist es aus Sicht der Antragsteller nicht sinnvoll, Bürgergeldempfänger, die anhaltend krank oder anderweitig dauerhaft vermittlungsgemindert, also faktisch nicht erwerbsfähig sind, länger so zu behandeln, als seien sie erwerbsfähig. Im Zuge der Fortentwicklung der Grundsicherung

²³ Vgl. www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61893/mindestsicherungsleistungen/.

²⁴ Vgl. www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Mindestsicherung/_inhalt.html.

²⁵ Vgl. www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61893/mindestsicherungsleistungen/.

²⁶ <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Fachstatistiken/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII/Aktuelle-Eckwerte-Nav.html;jsessionid=FCD9C11C3078EE57CC929FDFE1EBF517>.

²⁷ www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialhilfe/Tabellen/liste-hilfe-lebensunterhalt-empfaenger-d.html#118564.

²⁸ www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialhilfe/Tabellen/list-grundsicherung-durchschnittliche-bedarf.html#658036.

²⁹ Vgl. www.arbeitsagentur.de/lexikon/grundsicherung.

³⁰ Vgl. www.econstor.eu/bitstream/10419/247220/1/sn0521.pdf, S. 24.

³¹ Vgl. www.mdr.de/brisan/buergergeld-164.html.

für Arbeitsuchende zu einer „Arbeitsuchenden-Hilfe“ sind vielmehr die faktisch nicht erwerbsfähigen SGB-II-Leistungsberechtigten der „Sozialhilfe-Neu“ zuzuordnen, was eine wünschenswerte Bereinigung der Arbeitslosenstatistik hinsichtlich des tatsächlich erwerbsfähigen Personenkreises im SGB II impliziert. Voraussetzung für den Bezug der „Sozialhilfe-Neu“ ist ein sozialmedizinisches Gutachten der Deutschen Rentenversicherung, welches die individuelle Erwerbsfähigkeit des Leistungsberechtigten feststellt und das für alle beteiligten Sozialleistungsträger bindend ist. Ferner wird im Rahmen der zu etablierenden „Sozialhilfe-Neu“ zwischen Personen, die „grundsätzlich nicht erwerbsfähig“ und Personen, die „potenziell erwerbsfähig“ sind, unterschieden. Die Einteilung in besagte Klientengruppen erfolgt in enger Abstimmung mit den Empfängern der „Sozialhilfe-Neu“, wobei im Sinne einer strukturellen Flexibilität ein unkomplizierter Wechsel zwischen dem jeweiligen Status je nach gesundheitlicher Situation, individueller Leistungsfähigkeit und Lebenslage gewährleistet wird.

Des Weiteren wird entsprechend der Maxime von „Fördern und Fordern“ sowie der Leitidee „Wer arbeiten kann, soll auch arbeiten“ die „Bürgerarbeit“ als wesentlicher Baustein für eine Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt eingeführt. Die Verpflichtung zur „Bürgerarbeit“ ist für volljährige Erwerbsfähige nach sechs Monaten Grundsicherungsbezug umzusetzen. Bei der „Bürgerarbeit“ handelt es sich um gemeinnützige Beschäftigungsprogramme auf kommunaler Ebene mit 15 Wochenstunden. Mögliche Einsatzbereiche können u. a. der Zivil- und Katastrophenschutz, die Heimatpflege und Ortsverschönerung, der Umwelt-, Natur- und Tierschutz, die Seniorenhilfe sowie die Wohlfahrtspflege sein. Eine gesonderte Vergütung hierfür ist nicht vorgesehen, es werden nur Mehraufwendungen wie z. B. Fahrkosten erstattet.³²

Mit der Einführung der „Bürgerarbeit“ wird schließlich dem Aspekt der Leistungsgerechtigkeit mehr Geltung verschafft, da Grundsicherungsleistungen künftig nicht mehr nahezu „bedingungslos“ gewährt werden, was eine starke Lenkungswirkung zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beinhaltet.³³ Entsprechende Bewerbungsbemühungen sind parallel zur „Bürgerarbeit“ eigeninitiativ nachzuweisen. SGB-II-Leistungsberechtigte mit ausländischer Staatsbürgerschaft, die nach Ablauf einer Karenzzeit nicht bereit sind eine „Bürgerarbeit“ aufzunehmen, werden der Abschiebung zugeführt, sofern sie nicht alleinige Betreuungspflichten gegenüber minderjährigen oder schwerstbehinderten Familienmitgliedern wahrnehmen müssen.

Bei dauerhafter, nicht gerechtfertigter Verweigerung der „Bürgerarbeit“ sowie Verletzungen der Mitwirkungspflichten und Terminversäumnissen werden verhältnismäßige Leistungsminderungen (Sanktionen), wie sie bis 2022 im Rahmen des SGB II nach den §§ 31 und 32 (alte Fassung) bestanden haben, eingeleitet.

Außerdem bedarf es der Einführung aktivierender Anreize im SGB II. Zentraler Bestandteil dieses Maßnahmenbündels ist eine Neuregelung der Angemessenheit von privaten Kraftfahrzeugen in der Grundsicherung. Bisher können SGB-II-Leistungsberechtigte ein selbstgenutztes Kraftfahrzeug bis zu einer Angemessenheitsgrenze von 15.000 Euro halten, der übersteigende Wert wird auf den Vermögensfreibetrag angerechnet. Künftig sollen private Kraftfahrzeuge im Rahmen des SGB II nur noch dann zulässig sein, wenn bei wertmäßiger Einbeziehung des Kraftfahrzeugs in den Vermögensfreibetrag das angemessene Schonvermögen nicht überschritten wird.

Um den Druck zur Arbeitsaufnahme zu erhöhen, wird zudem die Zahl der berufsorientierenden Praktika bzw. der nicht vergüteten Probebeschäftigungen für den gesamten SGB-II-Leistungsbezug auf maximal zwei begrenzt. Mehr als zwei Praktika bleiben, angesichts der erschwerten Ausgangslage jener Personengruppe, einzig Leistungsberechtigten im Bereich U25 gestattet, insbesondere um potenziellen Arbeitgebern eine valide Einschätzung der individuellen Leistungsfähigkeit zu ermöglichen.

³² Vgl. <https://dserver.bundestag.de/btd/20/039/2003943.pdf>.

³³ Vgl. ebd.

Antrag

der Abgeordneten Nicole Höchst, Jörn König, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Thomas Dietz, Dietmar Friedhoff, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Edgar Naujok, Bernd Schattner, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Zurück zum Wettkampfcharakter bei den Bundesjugendspielen für die Grundschulklassen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesjugendspiele sollen für die Grundschulklassen eins bis vier kindgemäßer werden, das heißt, es soll grundsätzlich auf die Interessen, die Bedürfnisse und Fähigkeiten der Kinder eingegangen werden¹ – wie der Ausschuss für die Bundesjugendspiele und die Kommission Sport der Kultusministerkonferenz (KMK) bereits im Jahr 2021 beschlossen haben. Dieser Beschluss soll nun ab dem Schuljahr 2023/24 umgesetzt werden.²

Veranstalter der Bundesjugendspiele ist das Kuratorium der Bundesjugendspiele, welches jeweils aus dem Präsidenten der Ständigen Konferenz der Länder, dem BMFSFJ und dem Deutschen Olympischen Sportbund besteht. Statt eines leistungsorientierten Wettkampfs soll es nun einen bewegungsorientierten Wettbewerb geben. Im Mittelpunkt steht jetzt die Idee, sich zu bewegen, Freude zu haben und sein Bestes zu geben, ebenso wie Fairness, Respekt, Teamfähigkeit und die Vermittlung von sozialen Kompetenzen, ohne auf Vergleiche zu verzichten. Ziel ist es, den Druck des „Wettkampfs“ auf eher unsporthiche Kinder zu verringern. Das Letzte, was übergewichtige Kinder und solche mit motorischem Nachholbedarf bräuchten, ist ein sportlicher Wettkampf.³ Angesichts der Resultate gab es stattdessen mehr Frust als Lust auf Bewegung. Es geht also zukünftig nicht mehr um Leistung, sondern um Bewegung.

Die Reform hat eine umfassende Debatte über die Frage „Wie wichtig ist Leistung für Kinder im Sport“ angestoßen. Kritiker wie der deutsche Rennrodler Felix Loch halten die Reform der Bundesjugendspiele für einen Fehler und für ein völlig falsches Signal in der heutigen Zeit.⁴ „Gerade jetzt sollte es in unserem Land nicht darum gehen, Wettkämpfe zu verhindern, sondern sie zu fördern“, meint der 36-Jährige. „Leistung müsse

¹ <https://st-martin-kindertagesstaette.de/8-das-paedagogische-konzept/>

² Vgl. www.zdf.de/nachrichten/panorama/bundesjugendspiele-aenderungen-wettkampf-wettbewerb-100.html (Stand: 31.10.2023)

³ www.welt.de/sport/article143015770/Gehoeren-die-Bundesjugendspiele-abgeschafft.html

⁴ www.magazin-forum.de/de/die-leistungs-debatte

auch im Kinder- und Jugendalter messbar sein und honoriert werden, ansonsten steuere die Gesellschaft auf größere Probleme zu.“ Andere weisen darauf hin, dass mit der neuen Form den Kindern aufgezeigt wird, den Weg des geringsten Widerstandes zu gehen. Wer so aufwächst, kann auch als Erwachsener nicht leistungsorientiert sein.

Anders der Berliner Leichtathletik-Verband, der das neue Konzept begrüßt und sich dadurch erhofft, dass Kinder deutlich mehr Freude an der Bewegung finden, denn Sport soll Spaß machen.⁵ Zustimmung gibt es auch von dem Verband Bildung und Erziehung (VBE), der trotz Neuerung bei der Austragung der Bundesjugendspiele den Wettkampfcharakter erhalten will. Nach Ansicht des VBE sollte die Leistung so prämiert werden, ohne dass die Teilnehmer mit verschiedenen Urkunden verglichen werden. Wie das umgesetzt werden könnte, ist nicht ersichtlich.⁶

Die Landesschülervertretung Rheinland-Pfalz (LSV) setzt sich sogar für die vollständige Abschaffung der Bundesjugendspiele in allen Klassenstufen ein und plädiert stattdessen für die Einführung von Sportfesten an den Schulen. „Die Bundesjugendspiele, an denen alle Schüler bis zur 10. Klasse teilnehmen müssen, sind eine Zwangsveranstaltung und nehmen den Schülern die Freiheit, selbst über ihre sportlichen Aktivitäten zu entscheiden. Statt den Spaß am Sport und die Motivation zur körperlichen Betätigung zu fördern, setzen die Bundesjugendspiele die Schüler einem starken und absolut unfairen Wettbewerbsdruck aus“, so der Landesschülervertreter von Rheinland-Pfalz in einer Pressemitteilung vom 10.07.2023.⁷

Die Bundesjugendspiele sind seit 1951 fester Bestandteil der schulischen Wettbewerbe. Seit einem Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) im Jahr 1979 ist für jede allgemeinbildende Schule die Durchführung der Bundesjugendspiele verpflichtend, ebenso wie die Teilnahme für Schüler bis zur zehnten Klasse.⁸ Der Grundgedanke der Bundesjugendspiele ist, dass jüngere Schuljahrgänge in Individualwettbewerben beständig an die Grundsportarten Geräteturnen, Leichtathletik und Schwimmen herangeführt werden sollen. Dabei ist die systematische Vorbereitung auf die Spiele integraler Bestandteil des Sportunterrichts unter der Berücksichtigung, dass die Schüler ganz unterschiedliche sportliche Voraussetzungen mitbringen. Je besser also die Kinder vorbereitet werden, desto besser schneiden sie ab. Wie soll aber eine gute Vorbereitung stattfinden, wenn es insbesondere an den Grundschulen kaum ausgebildete Sportlehrer gibt, Lehrerkollegien an vielen Schulen unterbesetzt sind, fachfremde Kollegen und Quereinsteiger den Sportunterricht zusätzlich übernehmen müssen oder wenn wieder einmal mangels Lehrer, intakter Sportanlagen oder Vertretung für ein MINT-Fach der Sportunterricht ausfallen muss?

Besonders stark betroffen ist der Schwimmunterricht, der kaum stattfindet. Das eigentliche Problem sind daher nicht die Bundesjugendspiele an sich, sondern die Vorbereitung darauf.

Nach Ansicht der Fraktion der AfD ist die Reform in vielfacher Hinsicht nicht zielführend und insgesamt abzulehnen. Spaß und Freude an der Bewegung werden nicht an einem Tag im Rahmen der Bundesjugendspiele vermittelt. Zudem ist die Erfahrung von Erfolg und Misserfolg ein wichtiger Lerninhalt für die charakterliche Entwicklung von Kindern. Wie genau durch die Umstellung von Wettkampf auf Wettbewerb vor allem Fairness, Respekt und soziale Kompetenzen gefördert werden sollen, bleibt im Unklaren. Einerseits sollen die Kinder nicht unter Druck gesetzt werden, andererseits gibt es doch Urkunden, wobei es unbestimmt ist, ob darauf das Einzel- oder Team-Ergebnis beurkundet werden soll.

⁵ www.swp.de/sport/bundesjugendspiele-abschaffung-ende-alternatives-konzept-71103957.html

⁶ <https://web.de/magazine/panorama/verbandwettkampf-bundesjugendspielen-pauschal-abschaffen-38392078>

⁷ www.lsvrlp.de/de/topic/165.presse.html

⁸ www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschlesse/1979/1979_10_26-Bundesjugendspiele.pdf

Selbst eventuell mögliche negative Effekte auf einige wenige dürfen nicht zur Abschaffung von etwas führen, was für die überwiegende Mehrheit deutlich positive Effekte hat. Alarmierend ist, dass es kaum Schwimm-Wettkämpfe im Rahmen der Bundesjugendspiele gibt. Auch das Leistungsprinzip verliert zunehmend an Bedeutung, was sich mehr und mehr in der Gesellschaft niederschlägt. Nicht nachzuvollziehen ist ebenfalls, dass zwar in den Sportarten Leichtathletik und Schwimmen der Wettbewerb verpflichtend ist, während beim Geräteturnen die Auswahl noch weiterhin möglich ist.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich dafür einzusetzen, dass bei den Bundesjugendspielen in allen Klassen der Grundschule die Wettkampfform in den Grundsportarten Leichtathletik, Schwimmen und Turnen angeboten wird;
2. sich dafür einzusetzen, dass zumindest im Wechsel auch Schwimm-Wettkämpfe im Rahmen der Bundesjugendspiele ausgeschrieben werden;
3. sich dafür einzusetzen, dass im Sportunterricht eine gezielte und langfristige Vorbereitung auf die Bundesjugendspiele durch die Sportlehrer festgeschrieben wird;
4. sich dafür einzusetzen, gemeinsam mit dem Ausschuss für die Bundesjugendspiele und der Kommission Sport der Kultusministerkonferenz (KMK) Maßnahmen zu entwickeln, die Bundesjugendspiele qualitativ weiterzuentwickeln und zeitgemäßer zu gestalten, ohne den Wettkampfcharakter in den Grundschulklassen aufzugeben.

Berlin, den 12. März 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die Bundesjugendspiele sind seit 1951 fester Bestandteil der schulischen Wettbewerbe. Sie verfolgen das Ziel, die jüngeren Jahrgänge vorsichtig an sportliche Vergleiche und die Grundsportarten heranzuführen. Mit der Reform wird bewusst die Priorität auf das Angebot „Wettbewerb“ gesetzt. Ab Beginn des Schuljahrs 2023/2024 werden die Bundesjugendspiele in der Grundschule in den Sportarten Leichtathletik und Schwimmen in allen Klassen – und nicht wie bisher nur in der ersten und zweiten Klasse – nur noch als Wettbewerb und nicht mehr wie bislang wahlweise als Wettbewerb oder Wettkampf ausgeschrieben.⁹ Die Verantwortlichen empfehlen den „Wettbewerb“ überdies bis zur sechsten Klasse. Der Wettkampf (Geräte-)Turnen kann dagegen weiterhin als Alternative zum Wettbewerb durchgeführt werden.

Während der „Wettkampf“ nach internationalen Wettkampffregeln bzw. nationalen Bestimmungen des Regelwerks des Deutschen Leichtathletikverbandes festgelegt ist, ist der „Wettbewerb“ nicht normiert. „Wettbewerb“ bedeutet aus der Sicht des Ausschusses nicht, dass es sich um ein rein spielerisches Angebot handelt. Vielmehr ist es ein auf die Entwicklung der Kinder angepasstes sportliches Angebot.¹⁰ So ist er nicht an normierte Sportgeräte oder -stätten gebunden und soll mit seinem vielfältigen Angebot Motivation, Koordination und Geschicklichkeit fördern. Nach der Grundschule soll dann eine langsame Überleitung zum Angebot „Wettkampf“ erfolgen.¹¹ Die Leistung des einzelnen Schulkindes orientiert sich nicht mehr an einer bundesweit festgelegten

⁹ www.bundesjugendspiele.de/aktuelles/ (Stand: 31.10.2023)

¹⁰ www.bundesjugendspiele.de (Stand: 31.10.2023)

¹¹ www.bundesjugendspiele.de/wp-content/uploads/downloads/handbuch/BJS_Handbuch_2021_digital.pdf (Stand: 31.10.2023)

Punktetabelle, sondern an den Leistungen der Kinder einer Schule innerhalb ihres Jahrganges. Zudem werden die Leistungen nicht mehr zentimeter- oder zeitgenau erfasst. Das heißt am Beispiel des Weitsprungs, es wird nicht die eigentliche Weite mit dem Maßband gemessen. Die Sprunggrube wird vielmehr in Zonen aufgeteilt und je weiter ein Kind springt, desto mehr Punkte erhält es. Die Bewertung der Leistung wird freier. Als Abschluss erhalten die Kinder auch weiterhin für ihre jeweilige Leistung entsprechend eine Ehren-, Sieger- oder Teilnahmeurkunde. Allerdings nicht mehr wie vormals nach der eigenen Leistung, sondern nach der Leistung im Vergleich zum Rest der Jahrgangsstufe. Dies fördert erst recht den Konkurrenzkampf, den es mit der neuen Reform zu verhindern galt, da hier die Rangfolge innerhalb der Stufe für alle offensichtlich wird. Will man mit der neuen Reform den Druck mindern, wird er bei der Vergabe der Urkunden verstärkt. Damit ist nichts gewonnen, sondern eher im Gegenteil.

Kritiker sollten nicht vergessen, wie wichtig Wettkämpfe für Kinder sind. Dass sich Kinder in Wettbewerbssituationen miteinander vergleichen, ist allgegenwärtig und durchaus positiv, denn der Leistungsvergleich schafft Anreize. Das ist schon jeden Tag auf dem Schulhof zu beobachten. Kinder wollen sich messen.¹² Im Sport ist Leistung ein zentrales Prinzip. Die Schüler lernen frühzeitig, dass es im Sport Regeln gibt, die es einzuhalten gilt und dass man für die Leistung etwas tun muss. Es ist wichtig, dass Kinder lernen, damit umzugehen, dass sie etwas gut, besser oder vielleicht auch schlechter können als andere. Nur so lernen sie Respekt, Fairness, Teamfähigkeit und soziale Kompetenz. Die eigene Kompetenz einzuschätzen, ist prägend für die Persönlichkeitsbildung und die sozialen Fähigkeiten. Verlieren ist frustrierend. Doch nur, wer trotzdem weitermacht, kann erfahren, dass sich eine gewisse Leistungs- und Anstrengungsbereitschaft lohnen kann. Kinder müssen lernen, mit dem Verlieren, aber auch mit dem Gewinnen umzugehen. Es gibt in allen Bereichen des Lebens immer Menschen, die besser oder schlechter sind als man selbst. Der Sportunterricht, der Sport an sich und die Teilnahme an Wettkämpfen eignen sich dafür besonders gut, da auch hier das Erfahren von Sieg und Niederlage sowie eigener Leistungsstärke, aber auch der Leistungsvergleich ganz unmittelbar möglich sind.

Und warum richtet man sich mit der Abschaffung des „Wettkampfs“ nach den wenigen Frustrierten? Es gibt bis heute keine Studie, wie hoch der Prozentsatz der sogenannten „Gedemütigten“ gibt. Und umgekehrt? Warum nimmt man den Kindern das Erfolgserlebnis? Der Beste zu sein, eine Ehrenurkunde zu gewinnen, stärkt das Selbstbewusstsein allgemein.

Voraussetzung ist, dass die Schüler im Sportunterricht richtig angeleitet werden. Entscheidend ist, wie die Lehrkräfte die Leistung im Sport thematisieren und wie sie sich verhalten. Daher empfiehlt es sich, besonders vor den Spielen mit den Kindern gezielt über die unterschiedlichen Voraussetzungen untereinander zu sprechen. Lehrpersonal sollte die Anstrengung, also das individuelle Leisten der Kinder genauso wertschätzen wie ihre Leistung. Wobei gerade im Grundschulalter die Lehrer ganz besonders pädagogisch reflektiert umgehen müssen.

Mit dem neuen Konzept soll die Lust am Sport erhöht werden, so die Idee. Durch die altersmäßige Umsetzungsform, also den Wettbewerb, erhöht sich die Chance, Kinder für den Sport verstärkt zu begeistern und damit auch an diesen langfristig zu binden – so die Befürworter. Dies ist allerdings Aufgabe des Schulsports oder der Vereine und kann nicht auf eine einzelne Veranstaltung wie die Bundesjugendspiele projiziert werden.

Verwandt mit dem Wettkampfcharakter ist der Leistungsbegriff oder das Leistungsprinzip, welches von Pädagogen immer erweitert wird, bis dass nun auch Sozialität als Leistung verstanden wird.¹³ Diese Entwicklung ist jedoch sehr problematisch: Wenn Sozialität zur Leistung wird und Leistung nicht mehr punktuell einem Subjekt, sondern schwammig einer Leistungsspanne zugeordnet wird, fragt man sich, nach welchen Kriterien die Leistungen eines Schülers zu bewerten sind. Wir leben in einer Leistungsgesellschaft. Das Bildungssystem macht Leistung sichtbar, soll Kinder und Jugendliche für das Leben in dieser Leistungsgesellschaft vorbereiten. Leistung oder Leistungsprinzip erfordern demnach nicht nur ein Ergebnis, sondern einen Prozess, welcher geistig bedingt ist¹⁴, wie z. B. bei der Entwicklung von Kritik. Er beinhaltet außerdem ein geistiges Durchlaufen und Abwägen aller Möglichkeiten. Leistung ist ein vielschichtiger, aber wichtiger Begriff für die soziale Realität und die Wegbereitung in die erwachsene Leistungsgesellschaft. Gerade durch den spielerischen Wettkampf im

¹² Wie es auch Prof. Dr. Wolfgang Beudels, Leiter des Studiengangs „Pädagogik der frühen Kindheit“ am Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Koblenz, ausgebildeter Lehrer für Sport und Geschichte, betonte, abrufbar: Vgl., www.erzieherin.de/ringen-rangeln-kraefte-messen.html, (Stand: 2.10.2023)

¹³ Vgl., Martin, Insa; Manteuffel, Annette von, Sozialität und schulische Leistung. Überlegung zu einem erweiterten Leistungsbegriff, Karg-Stiftung, (Karg-Hefte. Beiträge zur Begabtenförderung und Begabungsforschung 4, 2012, S. 62-66, Frankfurt, 2012.

¹⁴ Vgl., Nerowski, M., Leistung als bewerte Handlung, Zeitschrift für Bildungsforschung, 8 (2018), Springer Fachmedien, Wiesbaden 2018, S. 229-248.

Schonraum Schule können Kinder an die in unserer Gesellschaft notwendige Leistungserbringung herangeführt werden.

Der Versuch, die Bundesjugendspiele mit der Reform attraktiver zu machen, ist gescheitert. Statt den „Wettkampf“ durch „Wettbewerb“ zu ersetzen, sollte versucht werden, die Bundesjugendspiele, ohne den Wettkampfcharakter aufzugeben, attraktiver zu machen. Hier ist eindeutig die KMK und der Ausschuss gefordert. Mehr Fokus muss ebenfalls auf den Schwimm-Wettkampf gelegt werden. Das Erlernen der Grundsportart Schwimmen hat noch eine deutlich gravierendere Bedeutung angesichts einer wieder angestiegenen Anzahl an Badeunfällen mit tödlichem Ausgang im Jahr 2022.¹⁵ Fünfzig Opfer im Jahr 2022 waren Kinder und Jugendliche.¹⁶ Ferner erschließt es sich auch nicht, dass die Grundsportart Turnen weiterhin als „Wettkampf“ weitergeführt werden kann, während Leichtathletik und Schwimmen nur noch als „Wettbewerb“ ausgeschrieben werden. Urkunden gibt es nach der Reform weiterhin – auch wenn nach einem anderen Punkte-Schlüssel -, damit sich unспортliche Schüler nicht diskriminiert fühlen und somit ihr Selbstwertgefühl darunter leidet. Folgt man strikt dieser Argumentation, müsste man folgerichtig auch auf die Notengebung in der Schule verzichten.

Statt die Bundesjugendspiele zu reformieren, muss die Vorbereitung im Sportunterricht durch ausgebildete Fachsportlehrer deutlich verbessert werden. Insgesamt ist es widersprüchlich, wenn man Kindern Olympiasieger als Vorbild nennt, einen Spitzenplatz im Medaillenspiegel als Aushängeschild einer Sportnation definiert und den Kindern keine Wettkampferfahrung zubilligt. Bewegung, Spiel und Sport leisten einen unverzichtbaren Beitrag für die körperliche, soziale, kognitive und emotionale Entwicklung von Kindern. Bei den Bundesjugendspielen können sie lernen, mit Erfolg und Misserfolg umzugehen. Konkurrenz und Wettkampf sind Bestandteil der kindlichen Entwicklung und tief in unserer Gesellschaft verankert.

Die Bundesjugendspiele haben nach Auffassung der Fraktion der AfD eine Reihe positiver Einflüsse auf die Schüler, so z. B. positive gesundheitliche Effekte, die Stärkung auch kognitiver Fähigkeiten, die Förderung des Leistungsgedankens und eine mögliche Heranführung an den Spitzensport oder die Möglichkeit der Selbstbestätigung ohne Einfluss des sozialen und finanziellen Hintergrunds des Elternhauses. Als bundesweites Sportereignis haben die Bundesjugendspiele auch eine identitätsstiftende gesellschaftliche Funktion.

¹⁵ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/657283/umfrage/todesfaelle-durch-ertrinken-in-deutschland/> (Stand: 31.10.2023)

¹⁶ www.deutschlandfunk.de/schwimmen-wie-man-badeunfaelle-vermeidet-100.html (Stand: 31.10.2023)

Antrag

der Abgeordneten Marc Bernhard, Kay Gottschalk, Klaus Stöber, Albrecht Glaser, Jörn König, Roger Beckamp, Sebastian Münzenmaier, Carolin Bachmann, Dr. Christina Baum, Barbara Benkstein, René Bochmann, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jan-Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Erfolgsmodell Einfamilienhaus stärken – Eigentum, Freiheit und Familien massiv fördern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Koalitionsvertrag der amtierenden Bundesregierung aus dem Jahre 2021 wird der Wille bekundet, selbstgenutztes Wohneigentum zu fördern. Hierzu gelte es, eigenkapitalersetzende Darlehen, Tilgungszuschüsse und Zinsverbilligungen beim Eigentumserwerb abrufbar zu machen. Den Ländern soll zur Ermunterung des Eigentumserwerbs ihrer Bewohner die Gestaltung der Grunderwerbsteuer nahegelegt werden, und ein KfW-Programm zum Kauf von Genossenschaftsanteilen wird avisiert.¹ Ferner kündigte die „Ampelkoalition“ ein „Bündnis bezahlbarer Wohnraum“ mit relevanten Akteuren an und verschriftlichte dessen Maxime im Oktober 2022.²

Diesem Dokument sind unter anderem Absichtserklärungen zur Prävention von Grundstücksspekulation, zur Entwicklung kommunaler Instrumente sowie Vorgaben und steuerliche Anreize für Investoren miet- und belegungsgebundenen Wohnraumes zu entnehmen. Dem selbstgenutzten Wohneigentum wird hingegen nur wenig Raum gegeben; so lassen sich lediglich eine Eigenkapitalbildung für Schwellenhaushalte, die Entwicklung eines Mietkaufmodells sowie die Ankündigung finden, den linearen Abschreibungssatz für neue Wohngebäude von 2 auf 3 Prozent zu steigern.

Die Initiatoren des „Bündnisses bezahlbarer Wohnraum“ setzen, bis auf einen unverbindlichen Hinweis zur Gestaltung der Grunderwerbsteuer, auf Restriktionen sowie Subventionen und nur unzureichend auf steuerliche Entlastungen, die auf selbstgenutztes Wohneigentum zielen. Das „Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung“ (ifo

¹ Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP; www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/koalitionsvertrag-2021-1990800; Zugriff am 15.5.23.

² Bündnis bezahlbarer Wohnraum. Maßnahmen für eine Bau-, Investitions- und Innovationsoffensive; www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/wohnen/buendnis-wohnraum/20221012-buendnis-massnahmen.pdf?jsessionid=F38B5B4D6854FCC238222B98AA732D93-1_cid364?__blob=publicationFile&v=5; Zugriff am 15.5.23.

Institut) referierte³ kürzlich die aktuellen Baugenehmigungszahlen und spiegelt damit die regierungsgemachten Fehlentwicklungen wider. So stoße die große Mehrheit der Marktteilnehmer derzeit keine Bauvorhaben mehr an, denn Finanzierungen wie Bauleistungen seien verteuert, die Neubauförderung sei auf ein Minimum reduziert und die Neubaustandards seien signifikant verschärft.

In der „Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose“ finden das „ifo Institut“, das „Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung“ (Wifo), das „Institut für Weltwirtschaft“ (IfW Kiel), das „Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung“ (IWH) und das „Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung“ (RWI) zusammen. Die Frühjahrsprognose 2023⁴ der Projektgruppe dokumentiert unter anderem intensiveren Handlungsbedarf in der Grunderwerbssteuerfrage: „[...] wegen der problematischen Anreizwirkungen des Länderfinanzausgleichs ist es unwahrscheinlich, dass Länder einzeln die Steuersätze senken werden. Es ist somit eine koordinierte Vorgehensweise erforderlich.“⁵ Und die Projektgruppe greift ebenfalls die Objektförderung – sprich mietpreisregulierten Wohnungsbau oder Mietpreisbremsen – an. Im Gegenteil sei die Subjektförderung – zum Beispiel Wohngeld – überlegen, denn staatliche Mittel wirkten hier zielgenau, hielten potenzielle wie auch notwendige Wohnungswechsel möglich und behinderten nicht den renditeorientierten Neubau von Wohnraum.

Diese Wirtschaftskompetenz geht an der „Ampelkoalition“ vorbei und nur ein Blick in die deutsche Nachkriegsgeschichte zeigt, was alles möglich wäre. Bereits unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg gab es schon Subjektförderung mittels steuerlicher Abschreibungsmöglichkeiten bei der Einkommensteuer. Der Wiederaufbau Westdeutschlands galt Anfang der 1970er Jahre als abgeschlossen. Bemerkenswert ist, dass in den Jahren bis zur deutschen Einheit Wohnraum primär mittels Ein- und Zweifamilienhausbau entstand; so lag der entsprechende Anteil der jährlichen Bauleistung zwischen 1976 und 1989 fast durchgängig höher als der des Mehrfamilienhausbaues.⁶

Dies bestätigt auch das „Pestel Institut“, das Mitte 2022 einen „Faktencheck Wohneigentum“⁷ veröffentlichte. Dort heißt es mit Blick auf das Jahr 2020, dass der deutsche Wohnungsbestand sich in rund 16 Millionen Gebäuden mit einer oder zwei Wohnungen und 3,52 Millionen Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen darstellt. 81 Prozent der Ein- oder Zweifamilienhäuser werden wiederum von Eigentümern selbst bewohnt. Ernüchternd ist in diesem Zusammenhang, dass das „Statistische Bundesamt“ für das erste Quartal 2023 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum einen Rückgang an Baugenehmigungen von 31,1 Prozent bei Einfamilienhäusern und 51,9 Prozent bei Zweifamilienhäusern meldete.⁸ Das „ifo-Institut“ stellt diesen Niedergang in einen größeren Rahmen, so wären 1995 noch 205.000 Wohneinheiten in Ein- und Zweifamiliengebäuden fertiggestellt worden; 30 Jahre später ließen sich voraussichtlich nur noch rund 65.000 prognostizieren, was den gesamtdeutschen Tiefstwert von 83.900 Einheiten im Jahr 2009 deutlich unterschreiten würde.⁹

³ ifo Schnelldienst 6/2023: Branchen im Fokus: Wohnungsbau; www.ifo.de/DocDL/sd-2023-06-dorffmeister-wohnungsbau.pdf; Zugriff am 23.6.23.

⁴ Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose: Frühjahr 2023. Inflation im Kern hoch – Angebotskräfte jetzt stärken; www.ifo.de/prognosen/gemeinschaftsdiagnose; Zugriff am 26.6.23. Siehe hierzu auch den sehr gut recherchierten Artikel der Neuen Zürcher Zeitung (NZZ): Wohnungsmarkt. Wie Deutschland das Bauen verlernt hat und was dagegen zu tun wäre; www.nzz.ch/wirtschaft/wohnungsmarkt-wie-deutschland-das-bauen-verlernt-hat-und-was-dagegen-zu-tun-waere-ld.1736020; Zugriff am 26.6.23.

⁵ Ebd.

⁶ BBSR: Investitionsprozesse im Wohnungsbestand der 70er und 80er Jahre; www.bbsr.bund.de/-BBSR/DE/veroeffentlichungen/ministerien/bmvbs/wp/2010/H68.html; Zugriff am 15.5.23.

⁷ Pestel Institut: Faktencheck Wohneigentum; <https://ivd.net/wp-content/uploads/2022/07/2022-06-16-Pestel-Studie-Faktencheck-Wohneigentum-2022-final.pdf>; Zugriff am 16.5.23.

⁸ Destatis: Baugenehmigungen für Wohnungen im März 2023; www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/05/PD23_192_3111.html; Zugriff am 17.5.23.

⁹ ifo Schnelldienst 6/2023: Branchen im Fokus: Wohnungsbau; a. a. O.

In einem aktuellen Architekteninterview¹⁰ wird deutlich, was sich im deutschen Einfamilienhaus ausdrückt: der Wunsch nach der eigenen Scholle, der höheren Sicherheit in einem gesunden natürlichen Umfeld für die Familie und nach größerer Ruhe vor dem hektischen Alltag. Zwar reichten solche Traditionen vom 18. Jahrhundert bis zur Gartenstadtbewegung der 1920er Jahre, nach dem Zweiten Weltkrieg jedoch korrespondierte diese deutsche Prägung mit US-amerikanischen Plänen, Westdeutschland gegen den Kommunismus zu wappnen, wie sich unter anderem in der Bundestagsdebatte aus dem Jahre 1956 verfolgen ließe. Die Wohnungsbauprojekte der 1920er und 1930er Jahre seien sozialdemokratisch konnotiert und drückten sich in Siedlungen aus. Das Einfamilienhaus bedeute hingegen persönliche Freiheit, wirke aber auch stabilisierend auf das Staatswesen und symbolisiere ferner eine Entscheidung für ein ganzes Leben.

Das global synchronisierte Narrativ angeblich bedrohlicher Klimaveränderungen macht es der „Ampelkoalition“ möglich, mit gesetzlichen Restriktionen bezüglich des Energieverbrauchs beziehungsweise der CO₂-Emissionen – etwa Sanierungs- und Heizsystemzwänge – exorbitante Kostensteigerungen beim Bauen und Wohnen zu erzeugen und bietet gleichzeitig eine Möglichkeit, kollektivistische Wohntendenzen festzuschreiben. Die Bauministerin Klara Geywitz jedenfalls widerrief bislang nicht, dass es „ökonomisch und ökologisch unsinnig [sei], wenn jede Generation neue Einfamilienhäuser baut“¹¹, denn die eigenen vier Wände verbrauchten Land und deren Bewohner lebten auf zu viel Wohnfläche.

Nicht nur das „Institut der deutschen Wirtschaft“ (IW) widerlegt diese Behauptung.¹² Die Wirtschaftsforscher betonen, dass in Großstädten viele Menschen in zu kleinen Wohnungen leben und dass die Höhe des Einkommens sowie die regionale Verteilung des Wohneigentums zu beachten seien. In Städten liege das Eigentümerklientel bei rund 30 Prozent und auf dem Land bei 70 Prozent. Jeder Versuch, Wohnflächen zu begrenzen, nehme Umlandgemeinden und ländlicheren Regionen einen entscheidenden Wettbewerbsvorteil gegenüber den Großstädten. „Dies bedeutet, dass gerade ländliche Regionen gestärkt werden müssen, etwa durch den gezielten Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, und Haushalte Anreize erhalten sollten, die vorhandenen Flächen zu nutzen. Damit könnte auch der Neubaubedarf in den Großstädten sinken“, so die Forscher.¹³

Die westdeutschen Instrumente zur steuerlichen Förderung selbstgenutzten Wohneigentums, die sich wie oben gezeigt primär im Ein- und Zweifamilienhaus auswirkten, gestalteten sich durch die Nachkriegsjahrzehnte in folgenden wiederkehrenden Mustern: verschiedene Prozentsätze bei der „Absetzung für Abnutzung“ (AfA), eine teilweise Befreiung von der Grunderwerbsteuer sowie die Berücksichtigung von Kinderkomponenten, der Absetzbarkeit der Nutzungswertbesteuerung und privater Hypothekenzinsen im „Einkommensteuergesetz“ (EStG).

Das „Wohneigentumsförderungsgesetz“ (WohneigFG)¹⁴ änderte 1986 das EStG. Für selbstgenutztes Wohneigentum in Deutschland konnten bis zu einer definierten Höchstgrenze fortan 5 Prozent der Herstellungskosten und hälftig die

¹⁰ Frankfurter Allgemeine SONNTAGSZEITUNG: Ausgabe 14.5.23; Interview mit Alexandra Staub; Titel „Das Häuschen im Grünen“; S. 32.

¹¹ taz: Klara Geywitz zur Wohnungsnot. Wer billig baut, baut zweimal; <https://taz.de/Klara-Geywitz-zur-Wohnungsnot/15846177/>; Zugriff am 15.5.23. Das Einfamilienhaus wird im zugehörigen feministisch-grünen ideologisierten Diskurs zum Feindbild stilisiert, denn es versinnbildliche patriarchalische Verhältnisse und stehe für Familismus. Speziell zu diesem familienfeindlichen feministischen Topos siehe auch: www.diskursatlant.de/index.php?title=Diskursthema_Familie; Zugriff am 17.5.23.

¹² IW: Neustart für die Wohneigentumspolitik; www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Report/PDF/2023/IW-Report_2023-Stellungnahme-Wohneigentum.pdf; Zugriff am 15.5.23.

¹³ Ebd.

¹⁴ Bundesgesetzblatt: Wohneigentumsförderungsgesetz; www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl186s0730.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl186s0730.pdf%27%5D__1684232519155; Zugriff am 15.5.23.

Grundstückskosten jeweils sieben Jahre nach Fertigstellung abgesetzt werden. Die letzte Novellierung stammt aus dem Jahre 2018. Das „Deutsche Institut für Wirtschaft“ (DIW) beschrieb 2021 die Eigenheimrente, die Eigenheimzulage, die Wohnungsbau-prämie, die Arbeitnehmersparzulage sowie das Baukindergeld als wichtigste Förderinstrumente für den Aufbau von Immobilienvermögen in der jüngeren Vergangenheit.¹⁵

Im Jahre 1995 beschloss der Gesetzgeber das zehnjährig angelegte „Eigenheimzulagengesetz“ (EigZulG)¹⁶ für selbstgenutztes Wohneigentum. Bis zu einer jährlichen Einkommensobergrenze konnten 5 Prozent der Bemessungsgrundlage der Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten des Baues und Bodens in Anspruch genommen werden. Die Zulage stieg mit der Anzahl der Kinder. Ähnliche Förderstrukturen finden sich auch im „Wohnungsbauprämien-gesetz“ (WoPG), das eine lange Tradition in Westdeutschland hat und in dem „Eigenheimrentengesetz“ (EigRentG), dem sogenannten „Wohn-Riester“.

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) gab im Januar 2023 die „Richtlinie für Bundesförderung für effiziente Gebäude – Klimafreundlicher Neubau (KFN)“¹⁷ heraus. Die „Kreditanstalt für Wiederaufbau“ (KfW) soll künftig „klimafreundliche“ Projekte fördern, die zehn Jahre zweckgebunden zu nutzen sind. Es sind Wohn- und Nichtwohngebäude adressiert, die mit Bundesmitteln eine Anteilsfinanzierung als Kredit mit Zinsverbilligung erhalten können. Wiederrum eine Subvention und dazu noch ein scheinheiliger wie wirkungsloser Versuch, die durch die energetischen Vorgaben selbst verursachten unmäßigen Baukostensteigerungen abzufedern.

Würde dieser Missstand einer ideologisch getriebenen Verteuerung der Baukosten wegen angeblich drohender klimatischer Entwicklungen wegfallen, wären KfW-Förderprogramme in Form von Nachrangdarlehen ein probates Mittel, um vielen Bauwilligen in den mittleren und unteren Einkommensbereichen bei deren Hauptproblem zu helfen: dem Eigenkapitalmangel. Im Rahmen einer öffentlichen Anhörung des Bauausschusses des Deutschen Bundestages war vom Gutachter des „Institut[s] der deutschen Wirtschaft“ (IW) zu vernehmen, dass Nachrangdarlehen nicht nur für den Kauf besonders energieeffizienter Neubauten gewährt werden sollten, sondern generell für den Kauf von Wohneigentum. Denkbar wäre ferner, Unternehmen Anreize zu setzen, Mitarbeitern solche Darlehen anzubieten.¹⁸ Dem Eigenkapitalmangel abzuhelfen, könnte auch durch staatliche Bürgschaften oder durch den Aufbau einer öffentlichen Hypothekenversicherung gelingen, wie Professor Kofner in derselben Anhörung ausführte.¹⁹

Oben wurde der drastische Rückgang der Bautätigkeit referiert. Auch „empirica“ legte im Herbst 2022 eine Kurzstudie²⁰ vor, die zwischen 1990 und 2020 die Anzahl

¹⁵ DIW: Wohneigentumsförderung in Deutschland. Kleine Prämien mit Wirkung; www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.821123.de/21-27-4.pdf; Zugriff am 16.5.23.

¹⁶ Bundesgesetzblatt: Eigenheimzulagengesetz; www.bgbl.de/xaver/bgbl/text.xav?SID=&tf=xaver.component.Text_0&toctf=&qmf=&hlf=xaver.component.Hitlist_0&bk=bgbl&start=%2F%2F%5B%40node_id-%3D%27959727%27%5D&skin=pdf&level=-2&nohist=1&sinst=AD6911D2; Zugriff am 15.5.23.

¹⁷ BMWSB: Richtlinie KFN; www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/bauen/rl-bundesfoerderung-kfn.html; Zugriff am 17.5.23.

¹⁸ IW: Neustart für die Wohneigentumspolitik; a. a. O.

¹⁹ Kofner, Stefan: Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung von Sachverständigen des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen des Deutschen Bundestages am 23. Januar 2023 zu Drucksache 20/1855 – „Den Traum von den eigenen vier Wänden ermöglichen“, Antrag der Fraktion der CDU/CSU –; Deutscher Bundestag; Ausschussdrucksache 20(24)091-C; www.bundestag.de/resource/blob/919812/93992350bf32d3ae4c27c8c84d31e2ad/Stellungnahme-SV-Prof-Dr-Kofner-data.pdf; Zugriff am 26.5.23.

²⁰ empirica: Anzahl Ersterwerber von selbstgenutztem Wohneigentum im Zeitraum 1990 bis 2020; www.empirica-institut.de/nachrichten/details/nachricht/anzahl-ersterwerber-von-selbstgenutztem-wohneigentum-im-zeitraum-1990-bis-2020/; Zugriff am 16.5.23.

Ersterwerber von selbstgenutztem Wohneigentum untersucht. An ihr kann hinsichtlich der letzten 23 Jahre ebenfalls eine kontinuierliche Abwärtstendenz bei den typischen zwischen 30- bis unter 50-Jährigen potenziellen Ersterwerbern abgelesen werden. Derzeit sind wir in Deutschland etwa auf dem Stand von 1990 angelangt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, was all die staatlichen Subventionen der letzten zwei Jahrzehnte gebracht haben.

Die oben genannte Pestel-Studie „Faktencheck Wohneigentum“ zeigt diesbezüglich auf, dass in Deutschland jährlich Transferleistungen und Subventionen für das Wohnen im zweistelligen Milliardenbereich geleistet werden. Gleichzeitig spülen aber zum Beispiel über die Grunderwerbsteuer, die Mehrwertsteuer auf den Kauf von Wohnimmobilien, die Grundsteuer auf das Eigentum an Grundstücken und Gebäuden sowie die Einkommensteuer auf Mieteinnahmen von Vermietern Einnahmen in etwa vierfacher Höhe in die Bundes- und Länderkassen. Der „Zentrale Immobilien Ausschuss“ (ZIA) machte diesbezüglich sehr anschaulich klar,²¹ dass der Anteil staatlich bedingter Kosten am Verkaufspreis eines typischen Mehrfamilienhauses bei 37 Prozent liegt. Es schlagen hier zu Buche die Grunderwerbsteuer und Notarkosten bei Erwerb der fertiggestellten Immobilie, Vorgaben sozialen Wohnungsbaus, sozialgerechte Bodennutzung etc., kommunale Anforderungen und Auflagen, Baugenehmigungsgebühren, technische Baubestimmungen / Normen und Qualitätsstandards, energetische Anforderungen, Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer und Notarkosten bei Erwerb des zu bebauenden Grundstücks. Nicht enthalten sind weitere Steuern und Abgaben, die bei den beteiligten Unternehmen anfallen – hier unter anderem Gewerbesteuer, Einkommensteuer und Sozialabgaben.

Hier tut ein Umsteuern not – und zwar im wahrsten Sinne des Wortes, denn der Hebel zur wirksamen Ankurbelung der Wohneigentumsbildung sind die Senkung der Steuern auf breiter Basis und eine fiskalische Besserstellung, wenn die Immobilie selbst bewohnt wird. Ferner würden eine bundesweite Deckelung der Grunderwerbsteuer auf 3,5 Prozent – wie dies bis 2006 der Fall war – und deren vollständiger Wegfall bei einem Ersterwerb zur Eigennutzung in nennenswertem Umfang Baukapital freierwerden lassen.

Die Grundsteuer unterliegt auch in ihrer neuen Ausgestaltung nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Sie ist schlichtweg ungerecht. Eine gerechtere Alternative hat die AfD-Bundestagsfraktion vorgeschlagen, indem die Grundsteuer abgeschafft wird und als Ausgleich eine hebesatzfähige Beteiligung an der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer für Kommunen eingeführt wird. Dieser Vorschlag würde auch zu einer erheblichen bürokratischen Entlastung führen und Beamte aus den Finanzbehörden könnten andere Aufgaben übernehmen. Anstatt also immer mehr zusätzliche Arbeitskräfte einzustellen, würde man so sogar Stellen sparen und so dem generellen Personalaufwuchs entgegenwirken.

Der Blick auf die letzten beiden Jahrzehnte zeigt, dass Subventionen die Schaffung von selbstgenutztem Wohneigentum nicht signifikant steigern. Die oben referierte Nachkriegserfolgsgeschichte des westdeutschen Wohnungsbaues dokumentiert hingegen, wie es gehen kann. Wer in Deutschland lebt, eine Familie gegründet hat und Steuern zahlt, soll für sein selbstgenutztes Wohneigentum von Steuersenkungen profitieren. Die Freiheit der Bürger soll sich in der Freiheit des Wohneigentums widerspiegeln. Der ideologische Kampf gegen das Ein- und Zweifamilienhaus ist zu beenden. Stattdessen muss die Familie als Kern eines funktionierenden Staates – und mit dieser die eigenen vier Wände in gesunder und sicherer Umgebung – in den Mittelpunkt fiskalischer Förderung kommen.

²¹ ZIA: Konzertierte Aktion Wohnen. Was es jetzt braucht, um den Wohnungsbau endlich wieder anzukurbeln; https://zia-deutschland.de/wp-content/uploads/2023/05/zia_positionen_aktion_wohnen_2023_Druckversion.pdf; Zugriff am 16.5.23.

Mutiges Handeln ist nötig, um die Subventionsbürokratie im Bauförderbereich mit einem Schlag überflüssig zu machen. Ein Handeln steht an, das anstelle des aktuellen Prinzips sinnlosen Geldtransfers im Sinne „linke Tasche, rechte Tasche“ die Geldmittel dort lässt, wo sie hingehören: beim Bürger. Der Bürger, der selbstgenutztes Wohneigentum erwirbt oder baut, muss massiv steuerlich davon profitieren – ohne Wenn und Aber.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die selbstbestimmten Bürger mit eigenen vier Wänden zu fördern und hierzu

1. eine Gesetzesvorlage zu erarbeiten, die jedem Steuerzahler einmalig ermöglicht, zehn Jahre lang linear alle Bau- beziehungsweise Kaufkosten selbstgenutzten Wohneigentums bis zu einer Höchstgrenze von 200.000 Euro steuerlich wirksam abzusetzen;
2. KfW-Förderprogramme für Wohneigentum zusätzlich auf Gewährung von Nachrangdarlehen zur Eigenkapitalbereitstellung vorbehaltlich einer individuellen Bonitätsprüfung auszurichten;
3. in Abstimmung mit den Ländern eine Gesetzesvorlage zu erarbeiten, die sukzessiv die Subjektförderung (Wohngeld) als wohnungspolitisches Steuerungsinstrument in Bund und Land priorisiert;
4. die Grunderwerbsteuer beim Erwerb von Immobilien zu eigenen Wohnzwecken abzuschaffen;
5. für weitere Erwerbszwecke bundesweit eine Obergrenze von 3,5 Prozent Grunderwerbsteuer festzulegen;
6. die Grundsteuer abzuschaffen und einen Rechtsrahmen zu gestalten, der den Kommunen den Einnahmeausfall ersetzt.

Berlin, den 19. März 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Enrico Komning, Leif-Erik Holm, Dr. Malte Kaufmann, Uwe Schulz, Dr. Michael Ependiller, Sebastian Münzenmaier, Bernd Schattner, Kay-Uwe Ziegler, Carolin Bachmann, Dr. Christina Baum, Barbara Benkstein, René Bochmann, Kay Gottschalk, Martin Hess, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Wolfgang Wiehle und der Fraktion der AfD

Unsere Wirtschaft, unser Mittelstand – Keine kalten Enteignungen im Namen der sogenannten sozial-ökologischen Transformation

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag stimmt der Einschätzung der Bundesregierung zu, dass das Leitbild der Sozialen Marktwirtschaft seit Jahrzehnten einen fester Orientierungspunkt für die deutsche Wirtschafts- und Finanzpolitik darstellt (vgl. Jahreswirtschaftsbericht 2022 auf BT-Drucksache 20/520, S. 10). Ebenfalls stimmt er der Bundesregierung darin zu, dass in Gesellschaft und Politik auch heute weitgehende Einigkeit über den Mehrwert dieses wirtschaftspolitischen Konzepts besteht und dass der Wert dieses gesellschaftlich breit verankerten Konsenses kaum zu überschätzen ist (ebd.).

Umso mehr stellt sich der Deutsche Bundestag gegen die Pläne der Bundesregierung, „die Soziale Marktwirtschaft zu einer Sozial-ökologischen Marktwirtschaft weiterzuentwickeln“ (ebd.). Dieser Umbau findet unter dem Stichwort der sogenannten „sozial-ökologischen Transformation“ statt. Laut Klimaschutzgesetz ist es dabei das Ziel der Bundesregierung, bis 2045 sogenannte „Klimaneutralität“ in Deutschland zu erreichen. Es soll dann ein Gleichgewicht zwischen Treibhausgas-Emissionen und deren Abbau herrschen.¹

Die „sozial-ökologische Transformation“ der deutschen Wirtschaft und Gesellschaft ist aus Sicht des Deutschen Bundestages in keiner Weise als eine „Weiterentwicklung“ des Konzepts der „Sozialen Marktwirtschaft“ zu werten. Vielmehr verkehrt sie die Soziale Marktwirtschaft in ihr genaues Gegenteil.

Anstatt einen Rahmen vorzugeben, innerhalb dessen die Marktteilnehmer sich wirtschaftlich frei betätigen können, soll die „sozial-ökologische Marktwirtschaft“ an zahllosen Stellen in den Markt eingreifen und die Bürger und Unternehmen gegen ihren eigenen Willen mit Verboten und Vorgaben dazu bringen, die ideologischen Ziele der Bundesregierung zu verfolgen. Speziell die deutsche Industrie soll unter zahlreichen

¹ www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/klimaschutz/klimaschutzgesetz-2021-1913672

dirigistischen Interventionen dazu gebracht werden, der grünen Ideologie gemäß „klimaneutral“ zu produzieren.

Die Soziale Marktwirtschaft beruht auf einigen Grundsätzen, die der Freiburger Ökonom Walter Eucken die „konstituierenden Prinzipien“ nannte.² Durch die sogenannte „sozial-ökologische Transformation“ werden mehrere davon gravierend verletzt. Auf die Bedeutung des Prinzips der „Konstanz der Wirtschaftspolitik“ haben die Antragsteller auf BT-Drucksache 20/8741 aufmerksam gemacht. Die erratische und rücksichtslose Politik der Bundesregierung verletzt dieses Prinzip, wodurch den Unternehmen jegliche Berechenbarkeit und Planbarkeit verloren geht.

In besonderer Weise bedeutsam für die Soziale Marktwirtschaft ist, dass sich die Produktionsmittel in Privateigentum befinden und den Unternehmen grundsätzlich zur freien Verfügung stehen. Dieses konstituierende Prinzip unterscheidet sie grundsätzlich von Zentralverwaltungswirtschaften, in denen die Produktionsmittel von staatlichen Planungsbehörden kontrolliert werden.

Eigentum wird in Deutschland durch Artikel 14 des Grundgesetzes gewährleistet. Die Eigentumsgarantie ist ein zentraler Aspekt des Grundgesetzes und für die Stellung des Individuums im Staat von herausragender Bedeutung. Das Privateigentum gehört neben der Privatautonomie und der Berufsfreiheit zu den Eckpfeilern der Marktwirtschaft.³ Das Grundgesetz verwirklicht mit dieser Garantie die Grundidee des bürgerlichen Verfassungsstaates, wonach das Ziel und die Rechtfertigung des Staates die Sicherung von „Freiheit und Eigentum“ der Individuen ist. Eigentum und Freiheit stehen in einem engen Zusammenhang. Daher gilt die Leitformel: Ohne Eigentum keine Freiheit.⁴ Auf diesem Zusammenhang haben bereits die Antragsteller auf BT-Drucksache 20/6416 hingewiesen.

Artikel 14 des Grundgesetzes legt außerdem fest, dass „Eigentum verpflichtet“ und sein Gebrauch „zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen“ soll. Ein Eingriff in das Privateigentum ist demnach nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Jeder Enteignungseingriff der öffentlichen Gewalt muss mit dieser verfassungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzung vereinbar sein.⁵ Die Bundesregierung interpretiert die sogenannte „sozial-ökologische Transformation“ als einen Dienst am Allgemeinwohl, da sie angeblich dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in Verantwortung für die künftigen Generationen gemäß Artikel 20a des Grundgesetzes (kurz: Klimaschutz) diene.

Der Deutsche Bundestag stellt sich eindeutig gegen die Pläne der Bundesregierung, im Rahmen der sogenannten „sozial-ökologischen Transformation“ in Privateigentum und Privatautonomie der deutschen Bürger massiv einzugreifen. Diese „Transformation“ dient nach Überzeugung des Deutschen Bundestages weder dem sogenannten „Klimaschutz“ noch sonst in irgendeiner Weise dem Allgemeinwohl. Im Gegenteil:

Die Bundesregierung gibt in ihrem Jahreswirtschaftsbericht 2022 selber zu, dass Deutschland aufgrund seines „überschaubaren Anteils an den weltweiten Treibhausgas-Emissionen einen relativ geringen direkten Einfluss auf die weitere Entwicklung des Klimawandels“ hat (BT-Drucksache 20/520, S. 16). Selbst wenn man also die Verhinderung des angeblichen „Klimawandels“ (also eigentlich präziser klimatischer Änderungen, so es denn überhaupt machbar oder erstrebenswert wäre) als Allgemeinwohl bezeichnen wollte, hätte die Politik der Bundesregierung laut ihrer eigenen Einschätzung keinen Einfluss darauf.

Die Bundesregierung scheint ihre Aufgabe deshalb auch darin zu sehen, andere Staaten davon zu überzeugen, ihre Wirtschaft ebenfalls nach dem Vorbild Deutschlands

² Eucken, W.: Grundsätze der Wirtschaftspolitik, 6. Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck, 1990

³ Papier/Shirvani in: Dürig/Herzog Scholz, GG Art. 14 Rn. 11

⁴ Papier/Shirvani in: Dürig/Herzog Scholz, GG Art. 14 Rn. 1 f.

⁵ Papier/Shirvani in: Dürig/Herzog Scholz, GG Art. 14 Rn. 678

„sozial-ökologisch“ zu transformieren. In dieser Hinsicht steht sie auf demselben Standpunkt wie die Europäische Kommission. Diese bemerkt ausdrücklich: „Da auf die EU nur 6,9 % der Treibhausgasemissionen und rund 5 % der Weltbevölkerung entfallen, werden weltweite Akzeptanz und Zusammenarbeit bei der Bewältigung dieser Herausforderungen von entscheidender Bedeutung sein“ (COM(2023) 376 final, S. 3).

Wenn die sogenannte „sozial-ökologische Transformation“ zum Vorbild für die übrige Welt werden würde, so die Überlegungen der Bundesregierung und der Europäischen Kommission, könne tatsächlich Einfluss auf die weitere Entwicklung des angeblichen „Klimawandels“ genommen werden. Die Bundesregierung bemerkt hierzu jedoch selbst, dass andere Staaten nur dann ermutigt werden können, in die gleiche Richtung aufzubrechen, wenn „Deutschland im Zuge dieses Weges Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit bewahren kann“ (BT-Drucksache 20/520, S. 17).

Der Deutsche Bundestag hält dieses Vorhaben für gescheitert. Deutschland erlebt derzeit vielmehr eine Deindustrialisierung. Da die deutsche Industrie sehr stark mittelständisch geprägt ist,⁶ läuft das gleichzeitig auf eine massive Schädigung des deutschen Mittelstands hinaus. Aufgrund der angespannten Lage denkt jedes vierte mittelständische Unternehmen über eine Produktionsverlagerung ins Ausland nach.⁷ Das ist aus Sicht des Deutschen Bundestages besonders problematisch, stellt doch der Mittelstand eine unentbehrliche Säule der deutschen Wirtschaft dar.⁸

Aktuell geht der Internationale Währungsfonds dementsprechend davon aus, dass die deutsche Wirtschaft 2023 um 0,5 Prozent schrumpfen wird. Deutschland ist „Konjunktur-Schlusslicht“ unter den großen Volkswirtschaften. Selbst Russland, das sich im Krieg befindet und unter zahlreichen Sanktionen leidet, wird 2023 wachsen.⁹ Damit erledigt sich nach Überzeugung des Deutschen Bundestages die Vorbildfunktion Deutschlands und offenbart sich die Sinnlosigkeit der „sozial-ökologischen Transformation“ der deutschen Wirtschaft. Der angebliche Klimawandel kann selbst nach den Maßstäben der Bundesregierung nicht durch ihre Politik aufgehalten werden, da Deutschland auf diesem Weg Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit einbüßt und somit andere Staaten nicht von diesem Weg überzeugen kann.

Die Reaktionen anderer Staaten auf den deutschen Sonderweg spiegeln die Position des Deutschen Bundestages wider. China verwahrt sich dagegen, sich auf Termine für die Erreichung von Klimazielen festlegen zu lassen,¹⁰ Deutschland und die EU entfremden sich aufgrund ihrer moralpolitischen Überheblichkeit in Handelsfragen zunehmend von den Staaten Lateinamerikas, Afrikas und Asiens,¹¹ und der stetig anwachsende BRICS-Raum verweigert sich immer offener der westlichen Klimaideologie,¹² wie zuletzt beim G20-Gipfel in Indien vom 9. bis 10. September 2023. Die globale Vorbildfunktion Deutschlands ist offensichtlich nicht gegeben.

Die Eingriffe in das Privateigentum, die im Rahmen der sogenannten „sozial-ökologischen Transformation“ von der Bundesregierung vorgenommen werden, sind somit nach Überzeugung des Deutschen Bundestages nicht mit Artikel 14 des Grundgesetzes vereinbar. Die Bundesregierung kann sich auch nicht auf Artikel 20a des Grundgesetzes berufen. Die im Rahmen der sogenannten „sozial-ökologische Transformation“

⁶ Laut dem stellvertretenden BDI-Hauptgeschäftsführer Holger Lösch ist Industrie sogar meist gleichbedeutend mit Mittelstand, <https://bdi.eu/artikel/news/industrie-ist-meist-gleichbedeutend-mit-mittelstand/>.

⁷ www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/mittelstand-abwanderung-100.html

⁸ www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/politik-fuer-den-mittelstand.html#:~:text=Mittelst%C3%A4ndische%20Unternehmen%20sind%20der%20Erfolgsfaktor,besch%C3%A4ftigen%2080%20Prozent%20der%20Auszubildenden

⁹ <https://de.statista.com/infografik/23188/iwf-prognose-zur-veraenderung-des-realen-bip/>

¹⁰ www.tichyseinblick.de/kolumnen/aus-aller-welt/china-bricht-co2-abkommen/

¹¹ <https://internationalepolitik.de/de/harte-wahrheiten-fuer-europa>

¹² www.tichyseinblick.de/kolumnen/klima-durchblick/neue-erkenntnisse-globale-erwaermung/

getroffenen Maßnahmen sind nicht dazu geeignet, die natürlichen Lebensgrundlagen für die zukünftigen Generationen zu schützen. Daher sind Eingriffe in das Grundrecht des Privateigentums in diesem Zusammenhang unverhältnismäßig.

Der Deutsche Bundestag ist sich dabei dessen bewusst, dass es sich bei den Eingriffen, welche die Bundesregierung im Rahmen der sozial-ökologischen Transformation vornimmt, im Regelfall nicht um förmliche Enteignungen handelt. Er stimmt allerdings dem Bundesverfassungsgericht darin zu, dass eine „kalte Enteignung“ hinsichtlich des Gewichts des diskriminierenden Unrechts nicht von einer förmlichen Enteignung zu unterscheiden ist.¹³ Eine kalte Enteignung liegt vor, wenn staatliche Maßnahmen dazu verwendet werden, bestimmte Produktionszweige oder -methoden unrentabel zu machen und deren Eigentümer auf diese Weise in die Insolvenz zu zwingen, wenn sie sich nicht den ideologischen Wünschen der Bundesregierung beugen.

Nach Ansicht des Deutschen Bundestages handelt es sich bei den aktuellen Maßnahmen zur kalten Enteignung der deutschen Bürger nicht um Ausnahmen, sondern sie reihen sich in etliche Regelungen ein, die in den letzten Jahrzehnten auf nationaler und europäischer Ebene in das Privateigentum der deutsche Bürger eingegriffen haben, ohne in ausreichendem Maße das allgemeine Wohl zu fördern.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das Projekt der „sozial-ökologischen Transformation“ unverzüglich zu beenden;
2. sämtliche Eingriffe in das Privateigentum an den Produktionsmitteln, die im Namen der unter Nummer 1 genannten Transformation erfolgen, zu unterlassen und bereits erfolgte Eingriffe unverzüglich rückgängig zu machen, dabei insbesondere
 - a. die Politik der künstlichen Erhöhung der Energiepreise, die eine Entwertung und damit kalte Enteignung der Investitionen insbesondere der deutschen Industrie und des deutschen Mittelstands bedeutet, zu beenden und in diesem Zusammenhang den Ausstieg aus der Kern- und Kohleenergie rückgängig zu machen und einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Brennstoffemissions-handelsgesetz (BEHG) umgehend außer Kraft setzt, um die CO₂-Abgabe abzuschaffen;
 - b. dem Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf zur Außerkraftsetzung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), welches einer kalten Enteignung von zahlreichen Hausbesitzern gleichkommt, vorzulegen;
 - c. sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass das politische Ziel des Ausstiegs aus dem Verbrennungsmotor für PKW aufgegeben wird, da es sich dabei um eine kalte Enteignung sowohl von Autobesitzern in ca. 48 Millionen Fällen, deren Autos durch den politisch gewollten Anstieg der Benzpreise massiv an Wert verlieren, als auch der Automobil- und Zuliefererindustrie, deren Investitionen in Erforschung und Produktion von effizienten Verbrennungsmotoren ebenfalls in großem Stil entwertet werden, handelt;
3. kurzfristig die durch die künstliche Erhöhung der Energiepreise verursachten kalten Enteignungen deutscher Bürger und Unternehmen dadurch abzumildern, dass sie
 - a. allgemeine sowie spezielle Steuern wie die Energie- und Stromsteuer auf den Verbrauch von Heiz- und Kraftstoffen dauerhaft auf die zulässigen EU-Minima absenkt;

¹³ www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2001/bvg01-109.html

- b. die Gaslieferungen aus dem östlichen Mittelmeer ausweitet und ergebnisoffen mit weiteren Staaten über die Aufnahme von Gaslieferungen verhandelt, um die deutsche Gasversorgung zu stabilisieren und zu diversifizieren;
4. den Umfang kalter Enteignungen, der durch die seit Jahren fortschreitende starke Geldentwertung erfolgt, dadurch zu minimieren, dass sie
 - a. alle Freibeträge, Abzugsbeträge und Wertgrenzen im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht durch eine Indexierung des Kaufkraftverlusts dergestalt anpasst, dass die Effekte der kalten Steuerprogression kompensiert werden;
 - b. sich auf europäischer Ebene unter Einsatz aller politischen Mittel, einschließlich der Androhung und ggf. Umsetzung eines Euro-Austritts, dafür einsetzt, dass sich die Geldpolitik der EZB wieder an ihrer vorrangigen Aufgabe, nämlich der Gewährleistung von Geldwertstabilität orientiert, um Planungssicherheit für industrielle und realwirtschaftliche Betriebe zu gewährleisten und somit die dauerhafte Schädigung der deutschen Wirtschaft und insbesondere des Mittelstands endlich zu beenden;
 - c. sich in diesem Zusammenhang außerdem dafür einsetzt, dass nationale Zentralbanken mit Verbindlichkeiten aus dem Target-System dazu verpflichtet werden, werthaltige marktfähige Sicherheiten auf die nationalen Zentralbanken mit Target-Forderungen zu übertragen, um eine kalte Enteignung der deutschen Bürger für den nicht unwahrscheinlichen Fall zu verhindern, dass die deutschen Forderungen aus dem Target-System nicht beglichen werden können.

Berlin, den 12. Dezember 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Bei der „kalten Enteignung“, um die es in diesem Antrag unter anderem geht, handelt es sich nicht um einen politischen Kampfbegriff. Das Bundesverfassungsgericht nennt Vermieter, die aufgrund des in der DDR herrschenden Mietpreisbindungssystems keine kostendeckenden Mieten erzielen konnten, ausdrücklich „Opfer ‚kalter Enteignungen““. Diese Vermieter seien so zu behandeln wie die Opfer von förmlichen Enteignungen (www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2001/bvg01-109.html).

Bei der sogenannten „sozial-ökologischen Transformation“ geht die Bundesregierung nun ähnlich vor wie seinerzeit die sozialistische Regierung in Ostdeutschland. Durch verschiedene Maßnahmen, zum Beispiel die planmäßige Anhebung des CO₂-Preises, soll die „Transformation der Industrie und speziell des verarbeitenden Gewerbes“ forciert werden (BT-Drucksache 20/520, S. 18 f.). Der Begriff „Transformation“ bedeutet in diesem Zusammenhang nichts anderes, als dass bestimmte Unternehmen, Branchen und Industriezweige verschwinden und durch andere ersetzt werden sollen. Der Bundeswirtschaftsminister Dr. Habeck drückte das so aus: „Es werden neue Bereiche, neue Arbeitsplätze, neue Geschäftsfelder entstehen, in anderen drohen Verluste, und sie betreffen auch Identitäten, Tradition, das, worauf Menschen stolz sind“ (BT-Drucksache 20/520, S. 5).

Diese von Dr. Habeck erwähnten Verluste werden durch die Bundesregierung zu weiten Teilen bewusst herbeigeführt. Der Anstieg der Energiepreise sowie der Preise für CO₂-Emissionen ist erwünscht und wird durch zahlreiche Maßnahmen der Bundesregierung (u. a. Ausstieg aus der Kernkraft, geplanter Ausstieg aus der Kohle) verstärkt. Es handelt sich somit um eine kalte Enteignung der Bürger und der Industrie, insbesondere des Mittelstands.

Ähnlich ist auch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) einzuordnen, welches laut Experten einer Enteignung von Hausbesitzern gleichkommt (www.merkur.de/wirtschaft/robert-habeck-heizung-oel-gasheizung-verbot-altersvorsorge-eigentuemersplaene-92152092.html).

Im Übrigen wird der Begriff der „kalten Enteignung“ auch in der Wirtschaftswissenschaft fruchtbar verwendet. Professor Walter Krämer nutzt ihn beispielsweise, um in seinem Buch „Kalte Enteignung. Wie die Euro-Rettung uns um Wohlstand und Renten bringt“ (Campus-Verlag, Frankfurt/New York 2013) die drastischen Folgen von Inflation und Umverteilungspolitik zu verdeutlichen.

Bei den Target-Salden handelt es sich um Forderungen der Deutschen Bundesbank gegenüber dem Euro-System. Sie sind Teil des deutschen Nettoauslandsvermögens und beliefen sich im September 2023 auf rund 1 Billion Euro (www.hanswernersinn.de/de/themen/TargetSalden). Sie sind dadurch entstanden, dass Deutschland in den vergangenen Jahren mehr Waren und Dienstleistungen exportiert als importiert hat, wobei die zur Bezahlung dieser Exporte notwendigen Mittel teilweise durch die Inanspruchnahme von „Target-Krediten“ (laut Hans-Werner Sinn eine Art „Überziehungskredite“ unter Notenbanken) von den lokalen Notenbanken geschaffen wurden. In dem Umfang, in dem die Deutsche Bundesbank Target-Forderungen in ihrer Bilanz hat, wurden die deutschen Exporte daher noch nicht endgültig vom Ausland bezahlt. Da es sowohl bei Fortführung als auch bei Beendigung des Euro fragwürdig ist, ob diese Forderungen jemals (vollständig) beglichen werden können (www.hanswerner-sinn.de/sites/default/files/20181220-id-fuest-sinn-target-risiken-ohne-austritte.pdf), steht zu befürchten, dass hier eine kalte Enteignung der Deutschen zugunsten der Länder mit Verbindlichkeiten aus dem Target-System stattfindet oder schon stattgefunden hat (Frankfurter Allgemeine SONNTAGSZEITUNG vom 3.11.2013, S. 24). Sollten die Target-Forderungen nämlich eines Tages abgeschrieben werden müssen und sollte das Loch in der Bilanz der Bundesbank vom Bund oder auf andere Weise durch deutsche Gelder gestopft werden müssen, hätte Deutschland seine Exporte dem Ausland sozusagen geschenkt (Krämer, a. a. O., S. 124).

Antrag

der Abgeordneten Norbert Kleinwächter, Albrecht Glaser, Kay Gottschalk, René Springer, Roger Beckamp, Hannes Gnauck, Mariana Iris Harder-Kühnel, Jochen Haug, Gerrit Huy, Fabian Jacobi, Jörn König, Barbara Benkstein, Matthias Moosdorf, Sebastian Münzenmaier, Tobias Matthias Peterka, Jürgen Pohl, Martin Reichardt, Frank Rinck, Dr. Rainer Rothfuß, Ulrike Schielke-Ziesing, Jan Wenzel Schmidt, Jörg Schneider, Klaus Stöber, Dr. Harald Weyel, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Thomas Dietz und der Fraktion der AfD

22 Jahre Euro-Bargeld in Deutschland – Jetzt eine ehrliche Bilanz der Versprechen ziehen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Am 1. Januar 2024 jährte sich die Einführung des Euro-Bargeldes in Deutschland zum 22. Mal. Die meisten Deutschen wollten seinerzeit die D-Mark behalten. Die Bundesregierung war vor die heikle Aufgabe gestellt, den Euro den mit gutem Grund skeptischen Deutschen zumindest erträglich erscheinen zu lassen. Um dies zu erreichen, veröffentlichte die Bundesregierung im Jahr 1996 die Druckschrift „Stark wie die Mark“¹ und führte darin unter anderem aus:
 - a. „Der Euro wird so stark wie die Mark‘ sein“ (S. 3) beziehungsweise
 - b. „Vor allem aber wird der Euro eine gemeinsame gute und harte Währung sein, nach dem Vorbild der Deutschen Mark“ (S. 50) sowie
 - c. „Wir behalten auf jeden Fall eine stabile Währung, denn die Sicherungen des Vertrages von Maastricht werden greifen“ (S. 53), in Verbindung mit
 - d. „Außerdem wird die Europäische Zentralbank über die Stabilität des Euro wachen“ (S. 51);
 - e. „Bei den Konvergenzkriterien muß der [Maastricht-; Anmerkung der Verfasser] Vertrag strikt eingehalten werden, eine Aufweichung wird es nicht geben. [...] Unsere europäischen Partner haben dies klar erkannt und akzeptiert“ (S. 36) bzw.
 - f. „Die im Vertrag festgeschriebenen Stabilitätsbedingungen gelten auf Dauer – die Währungsunion ist als Stabilitätsunion konzipiert“ (S. 51), i. V. m.
 - g. „Stellt der Rat nach vorheriger Beurteilung der Haushaltslage des

¹ Bundesministerium der Finanzen, Referat Öffentlichkeitsarbeit: „Europäische Wirtschafts- und Währungsunion. Der Euro – stark wie die Mark. Das Bundesministerium der Finanzen informiert“, 1996.

- betreffenden Mitgliedstaates durch die Europäische Kommission fest, dass tatsächlich ein übermäßiges Haushaltsdefizit vorliegt, werden Maßnahmen gegenüber dem betreffenden Mitgliedstaat ergriffen. Diese sind zeitlich gestaffelt und erhöhen sukzessive so lange den Druck auf den jeweiligen Mitgliedstaat, bis dieser sein Defizit abbaut. In der Endstufe der WWU reicht der Sanktionskatalog bis hin zu Geldbußen“ (S. 32);
- h. „[Das Verbot der Kreditgewährung von Zentralbanken an den öffentlichen Sektor; Anm. d. V.] zwingt die öffentlichen Hände, sich wie jeder private Kreditnehmer zu Marktbedingungen an den Kapitalmärkten zu finanzieren. Unsolides Wirtschaften wird dann mit höheren Zinsen bestraft. Eine Finanzierung von Staatsausgaben über die Notenpresse ist nicht mehr möglich. [...] Vielmehr muß sich auch der Staat den Marktbedingungen unterwerfen. Eine Haftung der Gemeinschaft oder einzelner Mitgliedstaaten für die Schulden anderer Mitgliedstaaten ist ausdrücklich ausgeschlossen. Für seine Schulden ist damit jeder Mitgliedstaat allein verantwortlich. Dadurch wird die Eigenverantwortung der einzelnen Teilnehmerstaaten gestärkt und der Anreiz erhöht, solide zu wirtschaften“ (S. 31) bzw.
 - i. „Der Wunsch nach Teilnahme an der Wirtschafts- und Währungsunion wird die Entwicklung zur Stabilität weiter verstärken. Die Stabilitätskultur wird sich weiter ausdehnen und festigen“ (S. 20) sowie
 - j. „Wir bringen [die D-Mark; Anm. d. V.] in eine Gemeinschaft ein, in der Stabilität gesichert sein wird wie in Deutschland. Damit machen wir Europa zu einer größeren Stabilitätsgemeinschaft [...]“ (S. 52 f.) und
 - k. „Nur diejenigen Mitgliedstaaten, die schließlich ein dauerhaftes Stabilitätsniveau erreicht haben, dürfen an der Währungsunion teilnehmen“ (S. 19).
2. Inzwischen haben sich die damaligen Bedenken vollumfänglich bewahrheitet. Der Euro ist zum Spielball derjenigen verkommen, die auf Kosten Deutschlands die maroden Staatshaushalte der EU-Südländer – inklusive Frankreichs – rechtswidrig dauersubventionieren. Den vergleichsweise wenig vermögenden Deutschen hat der Euro unter anderem Sparerenteignung und Altersarmut, Umverteilungen von unten nach oben und seit Herbst 2021 eine ausufernde Inflation gebracht. Während die deutsche Mittelschicht schrumpft, verfällt der durch die Bundesregierungen der letzten Wahlperioden beschworene gesellschaftliche Zusammenhalt immer mehr. Die über lange Jahre praktizierten und ständig ausgeweiteten „unkonventionellen Maßnahmen“ der EZB sorgen heutzutage in Deutschland für ziemlich konventionelle Sorgen: Schulden, Inflation und Wohlstandsverlust.
 3. Die währungstheoretische Fehlkonstruktion Euro, in Verbindung mit einer schon vor der Einführung absehbaren Nichteinhaltung von Stabilitätsregeln, hat tiefgreifende soziale und finanzwirtschaftliche Verwerfungen EU-weit verursacht und dadurch das „Friedensprojekt EU“ desavouiert. Es wurden zwischenstaatliche Transfermechanismen und eine Haftungsunion zuungunsten der vergleichsweise solide wirtschaftenden Staaten und ihrer Bürger etabliert, die die hoch verschuldeten Staaten ermuntern, weiterhin unsolide zu wirtschaften. Die durch die angebliche Rettung von Euro und EU und den damit einhergehenden permanenten Verstoß gegen die EU-Verträge, bzw. durch die Missachtung grundlegender wirtschaftlicher Zusammenhänge, erkaufte Zeit wurde nicht für eine durchgreifende Sanierung der Volkswirtschaften und Staatshaushalte der EU-Schuldenländer genutzt.
- Diese Politik ist allerdings auch gegenüber ihren ursprünglichen Nutznießern gescheitert. Ansteigende Zinsen und der Wertverlust des Euro gegenüber anderen Währungen trafen und treffen auch und gerade die hochverschuldeten Länder mit voller Wucht: Allein der Import von Primärenergieträgern hat sich wegen des schwachen Euro extrem verteuert.

4. Politiker auf EU- und nationaler Ebene wollen neuerdings das Maastricht-Regelwerk angeblich „reformieren“. Unter dem Vorwand einer besseren Durchsetzbarkeit der verpflichtenden Maastricht-Marken will man den bisher schamlos praktizierten Regelbruch durch die Änderung der Regeln legitimieren. Bisher noch nie durchgesetzte Sanktionen sollen größtenteils nun auch formal gestrichen werden, damit die dann verbleibenden Sanktionen in der politischen Praxis angeblich leichter verhängt werden können.
 5. Der Euro ist allen Versprechungen zum Trotz zum genauen Gegenteil von „stark wie die Mark“ geworden, die EZB ist nach wie vor im Dilemma der fiskalischen Dominanz gefangen. Sie hat ihren eindeutigen Primärauftrag – die Sicherung der Kaufkraft der Bürger – aus den Augen verloren und seit langer Zeit ihr Mandat mit Füßen getreten. Die EZB hält rund 32 Prozent der Staatsschulden der Euro-Staaten und wurde damit zum größten Kreditgeber dieser Länder.
 6. Die eurobedingte Zombifizierung² weiter Bereiche der Volkswirtschaft, die Produktivkräfte an unproduktive Verwendungen bindet, trüben die Zukunftsperspektiven Deutschlands stark ein.
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
- zum Anlass des 22. Jahrestages der Einführung des Euro-Bargeldes in Deutschland eine Bilanz der Zusicherungen in der Druckschrift der Bundesregierung „Der Euro – stark wie die Mark“ zu ziehen und der deutschen Öffentlichkeit ihre Befunde in einer aktuellen Druckschrift nach bewährtem Muster „Das Bundesministerium der Finanzen informiert“ zur Verfügung zu stellen;
 - der deutschen Öffentlichkeit gegenüber die sozialen, finanziellen und wirtschaftlichen Auswirkungen zu quantifizieren und zu schildern, inwiefern welche der Zusicherungen nicht eingehalten wurden oder von vorneherein nicht einzuhalten waren.

Berlin, den 6. März 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

1. Die Zinspolitik der EZB hat für die deutschen Sparer und Privatanleger ohne jeden Zweifel die Züge einer Enteignung bzw. einer Vermögenssteuer angenommen: So betrug der Wertverlust auf das verzinsliche Geldvermögen der Privathaushalte von 5,7 Bio. Euro im Jahr 2022 circa 395 Mrd. Euro³.
Der Durchschnittsrealzins betrug 2022 historische minus 6,9 Prozent⁴. Unter anderem die kapitalgedeckte Altersvorsorge ist massiv geschädigt, da nur Erträge unterhalb der Inflation erwirtschaftet werden konnten; private Sparguthaben, die der Altersvorsorge dienen, und Betriebsrenten wurden entwertet. Der Weg für eine

² Ein Zombieunternehmen ist ein nicht wettbewerbsfähiges Unternehmen, das gerade einen ausreichenden Cashflow erwirtschaftet, um die Schuldzinsen zu zahlen. Es verfügt nicht über überschüssige liquide Mittel oder Kapazitäten, um zu investieren und zu wachsen. Die Zinspolitik der EZB hat wesentlich zur Weiterexistenz und Vermehrung solcher Unternehmen beigetragen.

³ DZ Bank – 25.10.2022, „Trotz Zinswende: Hohe Inflation sorgt für 395 Milliarden Euro Kaufkraftverlust beim Geldvermögen“; www.dzbank.de/content/dzbank/de/home/die-dz-bank/presse/schwerpunktthemen/2022/trotz-zinswende-hoheinflationsorgt fuer 395 milliarden euro kaufkraftverlust.html (zuletzt abgerufen am 24. Mai 2023).

⁴ Ebenda.

Welle zukünftiger Altersarmut ist geebnet, während die ungezügelter Inflation die gegenwärtigen deutschen Rentner besonders hart getroffen hat: Rund 660 000 Rentner waren in Deutschland zu Jahresende 2022 auf Grundsicherung angewiesen⁵; allein im Vergleich zum Vorjahresmonat ist ein Anstieg von knapp 12 Prozent zu verzeichnen⁶.

Zugleich fand über die Jahre eine Umverteilung von Arm zu Reich statt, indem eine Vermögenspreisspirale nach oben in Gang gesetzt wurde, von welcher die Besitzer von Aktien- und Immobilienvermögen profitierten, während sich der deutsche Durchschnitts- und Median-Bürger etwa das ersehnte Wohneigentum auf absehbarer Zeit nicht leisten kann: Deutschland bildet beim Wohnimmobilienbesitz unter den EU-Mitgliedstaaten das Schlusslicht⁷, die Preise für selbst genutztes Wohneigentum haben sich über die letzten zwölf Jahre verdoppelt⁸.

2. Die mit der Euro-Einführung und der anschließenden dauerhaften „Euro-Rettung“ einhergehende Begünstigung nicht soliden staatlichen Handelns hat zentrale Ungleichgewichte innerhalb Deutschlands sowie zwischen Deutschland und anderen Euro-Staaten alles andere als gelindert.

Dies zeigt sich⁹ exemplarisch in der Schere zwischen dem Durchschnitts- und dem Medianvermögen pro Erwachsenen. So ist sie seit der Euro-Bargeldeinführung 2002 in keinem anderen der ursprünglichen Euro-Länder so weit geöffnet gewesen, wie im Sozialstaat Deutschland. In den Jahren 2002 bis 2021 hat hierzulande das Durchschnittsvermögen das Medianvermögen, je pro Erwachsenen, circa um das Fünffache überstiegen, während dieser Faktor mit rund 2,2 etwa in Frankreich weniger als halb so hoch, in den Sanierungsfällen Italien und Griechenland gar rd. 1,8, in Spanien rd. 1,9, in Portugal rd. 2,3 ausfiel. Zeitgleich besaß der Median-Deutsche gut dreimal weniger als der Median-Italiener, knapp dreimal weniger als der Median-Franzose oder -Spanier und gut anderthalbmal weniger als der Median-Grieche – dessen ausgiebiger Staat zwischen 2010 und 2018 noch zu „retten“ war.

Derweil ist Deutschland im Jahr 2020 das Land mit der höchsten Steuer- und Abgabenlast unter den Industrieländern weltweit geworden¹⁰: So gesehen ist es nur folgerichtig, dass die Europäische Kommission in ihren Veröffentlichungen zum EU-Haushalt die operativen Haushaltssalden der einzelnen Mitgliedstaaten, sprich Nettoempfänger und Nettozahler, in den letzten Jahren nicht mehr ausweist.

3. In der Vor-Euro-Zeit funktionierte der Ausgleich von Leistungsbilanzungleichgewichten zwischen den Staaten in der Regel durch Ab- bzw. Aufwertungen der nationalen Währungen. Exportschwache Staaten unterstützten ihre Ausfuhren durch Währungsabwertung – Unternehmen in exportstarken Ländern wie Deutschland sahen sich durch die im Trend stetig aufwertende harte und stabile Währung gezwungen, stets innovativ und aus eigener Kraft höchst konkurrenzfähig zu bleiben. Mit dem Euro entfielen diese Wechselkurs-Ausgleichsmechanismen.

Die deutschen Leistungsbilanzüberschüsse demnach als einen volkswirtschaftlichen Nettogewinn für Deutschland von Euro und EU anzusehen, greift zu kurz, denn Deutschland finanziert einen entsprechenden Teil seines Exporterfolges über Target-2-Intraeurosystemkredite selbst¹¹: Während die vollständige

⁵ Ein 12-prozentiger Anstieg auf Jahresbasis: WELT – 25.04.2023; [www.welt.de/politik/deutschland/article244963778/Rente-660-000-Rentner-in-Deutschland-auf-Grundsicherung-angewiesen.html#:~:text=Wie%20die%20Zeitungen%20der%20Funke,von%20zw%C3%B6lf%20Prozent%20im%20Jahresvergleich](http://www.welt.de/politik/deutschland/article244963778/Rente-660-000-Rentner-in-Deutschland-auf-Grundsicherung-angewiesen.html#:~:text=Wie%20die%20Zeitungen%20der%20Funke,von%20zw%C3%B6lf%20Prozent%20im%20Jahresvergleich.). (zuletzt abgerufen am 17. Mai 2023).

⁶ Siehe Destatis, Pressemitteilung Nr. 138 vom 5. April 2023: www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/04/PD23_138_228.html (zuletzt abgerufen am 24. Mai 2023).

⁷ S. Statista, Wohneigentumsquote in ausgewählten europäischen Ländern im Jahr 2021; <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/155734/umfrage/wohneigentumsquoten-in-europa/> (zuletzt abgerufen am 17. Mai 2023).

⁸ Statista, Preisentwicklung für selbst genutztes Wohneigentum in Deutschland in den Jahren von 2003 bis 2022; <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/156216/umfrage/immobilienpreisindex-fuer-selbstgenutztes-wohneigentum/> (zuletzt abgerufen am 17. Mai 2023)

⁹ Zu den nachfolgenden Angaben vergleiche Credit Suisse, Global Wealth Databook für die entsprechenden Jahre (in den Databooks aufgeführte Daten sowie eigene Berechnungen anhand dieser): www.credit-suisse.com/about-us/en/reports-research/global-wealth-report.html (zuletzt abgerufen am 17. Mai 2023).

¹⁰ WELT – 30.04.2020, „OECD-Studie: Bei Steuern und Abgaben ist Deutschland jetzt sogar globaler Spitzenreiter“; www.welt.de/wirtschaft/article207627587/OECD-Bei-Steuer-und-Abgaben-ist-Deutschland-Spitzenreiter.html (zuletzt abgerufen am 17. Mai 2023).

¹¹ Sinn, Hans-Werner, 05.08.2018: „Irreführende Verharmlosung (Langfassung) – Replik zu Martin Hellwig“; www.hanswernersinn.de/de/Replik_Hellwig_05082018; Sinn, Hans-Werner, Dezember 2019, „Der Streit um die Targetsalden – Kommentar zu Martin Hellwigs Artikel ‚Target-Falle oder Empörungsfalle?‘“, in: Ifo WORKING PAPERS 316 2019; www.ifo.de/DocDL/wp-2019-316-sinn-streit-um-targetsalden.pdf (zuletzt abgerufen am 19. Mai 2023).

Begleichung der Target-2-Salden durch den Schuldner laut des damaligen EZB-Präsidenten Mario Draghi einzig bei seinem Euro-Austritt zumindest theoretisch vorgesehen wäre¹².

Die Möglichkeit eines Euro-Austritts ohne Austritt aus der EU insgesamt ist im EU-Primärrecht nicht vorgesehen und das ist, nach seiner verfehlten Grundkonstruktion, die zweite Erbsünde des Euro.

4. Durch die massiven, durch Niedrig- und Negativzinspolitik flankierten Anleiheankäufe, bzw. durch die beispiellose Geldmengenausweitung in Billionenhöhe, kam es dazu, dass die bereits in den Asset- und Immobilienmärkten angefeuerte Inflation unausweichlich bei den deutschen Normalverbrauchern ankam:

„Dies schuf die Voraussetzungen dafür, dass die Rohstoffpreissteigerungen während der Pandemie und des Ukraine-Kriegs eine seit fünf Jahrzehnten nicht mehr gesehene Inflationswelle auslösen konnten.“¹³

Zwar absorbierten die Finanzmärkte i. V. m. mit einer gesunkenen Geldumlaufgeschwindigkeit bzw. mit dem Phänomen des Hortens von Geld aus dem Vorsichtigmotiv (Vorsichtskassenhaltung) des privaten Sektors über Jahre die Geldschwemme. Bei der jahrelangen, nicht von Realwerten gedeckten Geldmengenausweitung des Eurosystems muss es auch den EZB-Experten klar gewesen sein, dass es unvermeidlich zu einem massiven Verfall von Sachwerten kommen wird. Seit 2015, als das erste der beiden in Billionengröße angelegten Staatsanleihekaufprogramme, das „Public Sector Purchase Programme“ (PSPP), startete und Litauen als bis 2022 letztes Mitglied der Eurozone beitrug, ist die Geldmenge M3 von 10,8 Bio. Euro auf gut 16 Bio. Euro¹⁴ gestiegen, zeitgleich wuchs das Euroraum-BIP in jeweiligen Preisen nur von knapp 10,6 Bio. Euro auf 13,4 Bio. Euro¹⁵.

Der Anfang der Anhebungen der Leitzinsen in der zweiten Hälfte des Jahres 2022 war indes vielmehr auf die bis dahin viel energischere Inflationsbekämpfung in den Vereinigten Staaten und die Stärke des US-Dollars ggü. dem Euro zurückzuführen: Seit Beginn der Zinsanhebungen in den USA im März 2022 hatte der Euro ggü. dem US-Dollar allein bis Anfang Juli 2022 um 7 Prozent abgewertet und seit Anfang 2022 bis Ende September 2022 belief sich der Wertverlust ggü. dem US-Dollar bereits auf knapp 19 Prozent¹⁶ – was die Inflation hierzulande zusätzlich anheizte.

5. Die EZB ist über die Jahre zu einem einzigen Fiskalagenten verkommen, der fiskalpolitische Maßnahmen hoch verschuldeter Staaten geldpolitisch ermöglicht – bzw. der mittelbar, entgegen vertraglicher Verpflichtungen, selber Fiskalpolitik betreibt. Sie hat diesen Staaten gleichwohl einen Bärendienst erwiesen bzw. Misswirtschaft gefördert, anstatt mit ihren „Rettungsmaßnahmen“ zu einer Konsolidierung der Staatsfinanzen beizutragen:

Sämtlichen Regierungen kommt die heutige ausufernde Inflation fiskalpolitisch zugute¹⁷, da sie die Staatsschulden entwertet. Umgekehrt wird eine konsequente Inflationsbekämpfung – das heißt ohne zusätzliche „unkonventionelle“ Programme wie etwa das TPI –, ohne eine Gefährdung der Refinanzierungskonditionen von Ländern mit maroden Staatsfinanzen wie Griechenland, Spanien, Frankreich und insbesondere Italien unmöglich. Wäre die EZB die Inflation von früher an energischer angegangen bzw. hätte sie die Zinsen wesentlich früher und substanzieller erhöht und die Geldmengenausweitung gebremst, wäre es um die Kreditwürdigkeit hochverschuldeter Länder sehr schlecht bestellt, bis hin zu einer schmerzhaften Konsolidierung der maroden Haushalte.

¹² S. Schreiben von Ex-EZB-Chef Draghi an die Mitglieder des Europäischen Parlaments Marco Valli und Marco Zanni vom 18. Januar 2017: www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/170120letter_valli_zanni_1.en.pdf (zuletzt abgerufen am 19. Mai 2023).

¹³ Prof. Thomas Mayer, in: WELT – 24.07.2022, „Euro als Weichwährung; Diese EZB-Politik führt zwangsläufig in den wirtschaftlichen Abstieg“; www.welt.de/finanzen/plus240079511/Diese-EZB-Politik-fuehrt-zwangslaeufig-in-den-wirtschaftlichen-Abstieg.html (zuletzt abgerufen am 17. Mai 2023).

¹⁴ Statista, Entwicklung der Geldmenge M3 in der Eurozone von 1999 bis Dezember 2022; <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/241829/umfrage/entwicklung-der-geldmenge-m3-in-der-euro-zone/> (zuletzt abgerufen am 17. Mai 2023).

¹⁵ Statista, Europäische Union & Euro-Zone: Bruttoinlandsprodukt (BIP) in jeweiligen Preisen von 2009 bis 2022; [https://de.statista.com/statistik/daten/studie/222901/umfrage/bruttoinlandsprodukt-bip-in-der-europaeischen-union-eu/#:~:text=Das%20Bruttoinlandsprodukt%20in%20der%20Europ%C3%A4ischen,Euro%20\(Euro%2DZone\)](https://de.statista.com/statistik/daten/studie/222901/umfrage/bruttoinlandsprodukt-bip-in-der-europaeischen-union-eu/#:~:text=Das%20Bruttoinlandsprodukt%20in%20der%20Europ%C3%A4ischen,Euro%20(Euro%2DZone)) (zuletzt abgerufen am 17. Mai 2023).

¹⁶ Eigene Berechnungen. Vgl. EZB: www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/euro_reference_exchange_rates/html/eurofxref-graph-usd.en.html (zuletzt abgerufen am 17. Mai 2023).

¹⁷ „Nimmt man beispielsweise die bis Ende 2021 vom deutschen Staat aufgenommenen Kredite von insgesamt rund 2,48 Billionen Euro und die von der Bundesbank für 2022 erwartete Inflation von 7 Prozent [Stand Jahresmitte 2022: Anm.d.V.], könnte der deutsche Fiskus sich allein in diesem Jahr um rund 150 Milliarden Euro Schulden, die entwertet und faktisch nicht mehr zu tilgen sind, erleichtern. Und gewinnt nebenbei auch noch durch eine progressionsbedingt überproportionale Steuer-Abschöpfung bei den Einkommen“: Prof. Michael Eilfort, in: „Forever it takes. Editorial von Prof. Dr. Michael Eilfort, Vorstand der Stiftung Marktwirtschaft“, *Blickpunkt Marktwirtschaft* – I/2022, S. 2.

6. Vor dem Hintergrund des Jubels über eine Zinswende wirkten die EZB-Beschlüsse vom 16. Dezember 2021 zur „Flexibilität“ bei der Wiederanlage im Rahmen des Pandemic Emergency Purchase Programme (PEPP) und vom 21. Juli 2022 zur Einführung des sogenannten – für die Währungsunion „toxischen“¹⁸ – Transmission Protection Instrument (TPI) ernüchternd, denn mit dem TPI wurde ein neues Instrument zur verbotenen Staatsfinanzierung geschaffen und die Beendigung von PSPP und PEPP durch die „Flexibilität“ bei der Wiederanlage, welche bereits reichlich Anwendung fand¹⁹, relativiert.

Faktisch ist das konkrete Anliegen von TPI, die Renditedifferenz zwischen Bundesanleihen und italienischen Staatsanleihen möglichst niedrig zu halten, sodass sich Italien als ständiger Sanierungsfall weiterhin (günstig) refinanzieren kann²⁰. Das hat Bundesbankpräsident Dr. Joachim Nagel beim „Geldpolitischen Dialog“ im Haushaltsausschuss des Bundestages vom Juni 2023 bestätigt. Mit dem TPI will die EZB den Markt „korrigieren“, mit anderen Worten ausschalten und die reale Bewertung des Risikos italienischer Staatsanleihen unterbinden.

Wir erlebten nichts weniger als den zweiten „Whatever-it-takes“-Moment der EZB. Dieser ist schon wieder mit Befürchtungen vor Spekulationen über ein Ausscheiden von Ländern aus dem Euro verbunden – s. EZB-Direktoriumsmitglied Isabel Schnabel Mitte Juni 2022 in Frankreich, die in eigener Wortwahl dem Ex-EZB-Präsidenten Draghi nacheifert und allen versichert:

„[O]ur commitment is stronger than any specific instrument. Our commitment to the euro is our anti-fragmentation tool. THIS COMMITMENT HAS NO LIMITS [Hervorhebung durch die Verfasser].“²¹

Von einer konsequenten Inflationsbekämpfung kann insofern keine Rede sein. Die EZB war vor die Wahl gestellt, entweder ihre selbst verursachte Inflation „whatever it takes“ zu bekämpfen oder die Risikoaufschläge auf italienische Staatsanleihen niedrig zu halten. Sie hatte zunächst Letzteres gewählt, in der Besorgnis um die italienische Wirtschaft.

Es steht der EZB aber per Primärauftrag nicht zu, die italienische Wirtschaft zu stützen. Es steht ihr nicht zu, auch anders artikuliert Aufträge in den Vordergrund zu schieben, wie im März 2023 passiert: Man hatte nach der Sitzung des EZB-Rates vom 16. März 2023 ausdrücklich verlautbart, die EZB werde angesichts der gegenwärtigen Spannungen an den Märkten alles Notwendige zum Erhalt sowohl der Preisstabilität – als auch der Finanzstabilität – tun²².

„Die Währungs‘hüter‘ haben sich selbst ins Abseits manövriert, weil sie ihren eigentlichen Auftrag, die Geldwertstabilität, erst relativiert, dann ignoriert haben, um – ohne demokratisches Mandat – an allen möglichen Stellen Politik zu betreiben: Wirtschaftsförderung, europäische Umverteilung, Klimaschutz und vor allem gefällige Staatsfinanzierung. [...] Wieviel Enteignung und Prekarisierung sollen Mittelschicht und Armutsgefährdeten noch zugemutet werden? Es ist Zeit, die Ursachen der Inflation und die Fehlkonstruktion der Währungsunion anzugehen, statt Trostpflaster in Form von 9-Euro-Tickets, Tankrabatt und anderem Unfug zu verteilen.“²³

¹⁸ Prof. Lars Feld, Prof. Clemens Fuest, Prof. Volker Wieland in ifo Standpunkt 240: „Das neue Kaufprogramm der EZB ist toxisch für die Währungsunion“, Stellungnahme vom 12. August 2022; www.ifo.de/stellungnahme/2022-08-12/ifo-standpunkt-240-das-neue-kaufprogramm-der-ezb-ist-toxisch-fuer-die (zuletzt abgerufen am 11. Juli 2023).

¹⁹ ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung – 08.12.2020, „Starke Übergewichtung Italiens und Spaniens in PEPP und PSPP, ZEW-Studie zu den EZB-Anleihekaufprogrammen“; www.zew.de/presse/pressearchiv/starke-uebergewichtung-italiens-und-spaniens-in-pepp-und-pspp (zuletzt abgerufen am 19. Mai 2023).

²⁰ Tagesschau – 03.08.2022, „Die EZB und ihr Italien-Problem“; www.tagesschau.de/wirtschaft/finanzen/ezb-italien-anleihen-101.html; FinanzmarktWelt – 10.08.2022, „Italien: Anleihen bald Junk-Bonds? Wann startet die EZB das TPI?“; <https://finanzmarktWelt.de/italien-anleihen-bald-junk-bonds-wann-startet-die-ezb-das-tpi-242326/>; Manager-Magazin – 21.07.2022, „Anleihekäufe gegen ‚Fragmentierung‘ – So sieht das EZB-Hilfsprogramm für Italien aus“; www.manager-magazin.de/politik/europa/italien-ezb-will-mit-anti-fragmentierungs-programm-am-anleihemarkt-helfen-a-6e0fddb7-d39a-4899-a36c-a5ce0e20816d (zuletzt abgerufen am 17. Mai 2023).

²¹ „United in diversity – Challenges for monetary policy in a currency union. Commencement speech by Isabel Schnabel, Member of the Executive Board of the ECB, to the graduates of the Master Program in Money, Banking, Finance and Insurance of the Panthéon-Sorbonne University“, 14.06.2022; www.ecb.europa.eu/press/key/date/2022/html/ecb.sp220614~67eda62c44.de.html (zuletzt abgerufen am 17. Mai 2023). Knapp ein Jahr nach Veröffentlichung dieser Rede stand sie auf der sonst mehrsprachigen Webpräsenz der EZB immer noch nur auf Englisch zur Verfügung.

²² EZB, Geldpolitische Beschlüsse, Pressemitteilung; www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2023/html/ecb.mp230316~aad5249f30.de.html (zuletzt abgerufen am 19. Mai 2023).

²³ Prof. Michael Eilfort, „Forever it takes“, Blickpunkt Marktwirtschaft – I/2022, S. 2.

7. Auf Regeln ist in der Eurozone wahrhaftig kein Verlass. Der Euro hat einen Raum des permanenten Unrechts geschaffen. Als Bestandteil des „Friedensprojekts EU“ hat das Euro-Projekt dieses wichtige Ziel europäischer Politik desavouiert.

Hatte etwa Frankreich während seines Euro-Beitritts 2002 knapp das Maastricht-Kriterium der Staatsverschuldung verpasst (60,26 Prozent vom BIP), entfernte sich die französische Staatsverschuldung nach dem Euro-Beitritt doch stets von der vereinbarten Marke, um 2019, vor dem Pandemie-Jahr 2020, gut 97 Prozent zu erreichen²⁴. Die Projektion von 2022 an bis 2028 zeigt dabei wieder eine aufsteigende Tendenz, denn schließlich:

„Bruno Le Maire ist nicht der erste französische Finanzminister, der beteuert, dass seine Regierung selbstredend langfristig die EU-Budgetziele einhalten werde, sich aber leider kurzfristig deutlich mehr verschulden müsse“.²⁵

Italien ist mit einer Staatsverschuldung von 106,36 Prozent dem Euroraum beigetreten, erreichte vor dem Pandemie-Jahr 2020 gut 134 Prozent und bleibt als ständiger Sanierungsfall auf die fiskalpolitische Unterstützung sowohl durch Kommission als auch EZB angewiesen. Zeitgleich merkt das Bundesministerium der Finanzen ausgerechnet zum Fiskalvertrag an, Solidarität und Solidität seien „zwei Seiten einer Medaille“²⁶; wahrlich ist die Europäische Union, wie in der „Aufklärungsschrift“ der Bundesregierung „Der Euro – stark wie die Mark“ auf Seite 7 erwähnt, „zuerst eine Gemeinschaft der Solidarität“ – wohl aber nicht der Solidität als Kehrseite der Medaille.

Spanien seinerseits hat, wie in „Stark wie die Mark“ zugesichert, zunächst das Staatsverschuldungskriterium eingehalten, sich seit 2009 aber davon entfernt, um 2019 mit einer Verschuldung von gut 98 Prozent die maximal zulässigen 60 Prozent deutlich zu überschreiten.²⁷

Griechenland, das der Eurozone auf Grundlage schwerwiegender Zahlenmanipulationen beigetreten ist, hat, ähnlich wie Italien, das Kriterium der Staatsverschuldung nie eingehalten und 2019 knapp 186 Prozent erreicht²⁸. Nach der „erfolgreichen“ Rettungsphase 2018 hat Griechenland sodann mit stillschweigender Zustimmung – auch der Bundesregierung – gar in Erwägung gezogen, vereinbarte Auflagen auszuweichen (vgl. etwa den Antrag „Rückabwicklung von Finanzhilfen für Griechenland wegen Nichterfüllung und Nichtbeachtung der Kreditkonditionen“, Bundestagsdrucksache 19/9961 vom 8. Mai 2019²⁹).

Kroatien trat 2023 planmäßig der Eurozone bei, ohne das Kriterium der langfristigen Preisstabilität, gemessen an den ersten drei Euro-Staaten mit der niedrigsten Inflation, zu erfüllen. Entgegen dem griechischen Fall war es diesmal die Europäische Kommission, die die Statistiken manipulierte, indem sie die ersten zwei Euro-Staaten als „Ausreißer“ aus dem Ranking herausnahm und anhand der nächsten drei das Kriterium für die zulässige Inflationsrate in Kroatien berechnete³⁰: Kroatien wies im Übrigen bei seinem Euro-Beitritt eine Rekordinflation von 13,5 Prozent auf³¹.

Im öffentlichen Raum dieses Euroraum-Kandidaten Bulgarien ist Ende Mai 2023 ein Skandal ausgebrochen. Den öffentlich ausgetragenen Auseinandersetzungen ist u. a. zu entnehmen, dass Kommissionspräsidentin

²⁴ Statista, Frankreich: Staatsverschuldung von 1980 bis 2022 und Prognosen bis 2028 in Relation zum Bruttoinlandsprodukt; <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/167258/umfrage/staatsverschuldung-von-frankreich-in-relation-zum-bruttoinlandsprodukt-bip/> (zuletzt abgerufen am 19. Mai 2023).

²⁵ Frankfurter Allgemeine Zeitung – 26.04.2023, „Tod des Stabilitätspakts; Schuld hat die EU-Kommission“; www.faz.net/aktuell/wirtschaft/die-eu-kommission-ist-schuld-am-tod-des-stabilitaetspakts-18849770.html (zuletzt abgerufen am 17. Mai 2023).

²⁶ www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Europa/Stabilisierung-Euroraum/Fiskalvertrag/fiskalvertrag.html (zuletzt abgerufen am 19. Mai 2023).

²⁷ Statista, Spanien: Staatsverschuldung von 1981 bis 2022 und Prognosen bis 2028 in Relation zum Bruttoinlandsprodukt; <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/167465/umfrage/staatsverschuldung-von-spanien-in-relation-zum-bruttoinlandsprodukt-bip/> (zuletzt abgerufen am 6. März 2024).

²⁸ Statista, Griechenland: Staatsverschuldung von 1981 bis 2022 und Prognosen bis 2028 in Relation zum Bruttoinlandsprodukt; <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/167463/umfrage/staatsverschuldung-von-griechenland-in-relation-zum-bruttoinlandsprodukt-bip/> (zuletzt abgerufen am 19. Mai 2023).

²⁹ <https://dserver.bundestag.de/btd/19/099/1909961.pdf> (zuletzt abgerufen am 19. Mai 2023).

³⁰ S. Rede des Abgeordneten Norbert Kleinwächter vom 7. Juli 2022: BT-Plenarprotokoll 20/46, ab Seite 4787 bzw. PDF-Seite 83 (abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btp/20/20046.pdf> [zuletzt abgerufen am 17. Mai 2023]), sowie unter www.bundestag.de/mediathek?videoid=7538002#url=bWVkaWF0aGVrb3ZlcmxheT92aWRlb2lkPTc1MzgWMDI=&mod=mediathek (zuletzt abgerufen am 17. Mai 2023).

³¹ Süddeutsche Zeitung – 30.12.2022, „Wenn die Kuna dem Euro weicht“; www.sueddeutsche.de/wirtschaft/euro-ezb-inflation-kroatien-1.5724425 (zuletzt abgerufen am 17. Mai 2023).

von der Leyen in einem Telefonat versprochen haben soll, zu versuchen, Bulgarien bei der Umgehung der Euroraum-Beitrittskriterien zu helfen³².

8. Dabei sind die EU-Mitgliedstaaten noch höher verschuldet, als in der offiziellen Statistik ausgewiesen: Die Schattenverschuldung, die sich zusätzlich aus dem primär für Italien und Spanien maßgeschneiderten fiskalpolitischen Instrument „Next Generation EU“ ergibt, wird auf den nationalen Schuldenständen nicht erfasst. Frei nach der geübten Praxis in der EU, sich nicht an die Regeln anzupassen, sondern die Regeln an Vertragsverletzungen anzupassen, forderten der französische Staatspräsident Macron und der damalige italienische Ministerpräsident Italien Draghi Ende 2021 einvernehmlich, die Verfügungen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes stark aufzuweichen bzw. „einfacher und transparenter“³³, ja „flexibler“³⁴ zu machen: Die Europäische Kommission ist entsprechend mit Legislativvorschlägen beigesprungen.

Zu keiner Zeit haben alle Euro-Staaten jeweils alle Maastricht-Kriterien eingehalten³⁵. Bis ins Jahr 2021 wurde die Schuldenmarke von 60 Prozent des nationalen BIP in weit über der Hälfte der Fälle und die Defizitquote in 109 Fällen nicht eingehalten, doch Sanktionen wurden nie ausgesprochen³⁶. Im Zuge der Corona-Krise wurde dies weiter auf die Spitze getrieben. Statt des Europäischen Stabilitätsmechanismus mit seinen „strengen Auflagen“ nach Art. 136 Abs. 3 AEUV gibt es nun den NGEU-Topf mit schwachen, von der Europäischen Kommission zu überwachenden Auflagen (der Italien und anderen Ländern sogar Geld schenkt³⁷). EU-Kommissare machen dann Werbetouren in Berlin zwecks der Zustimmung des größten Netozahlers zu dem regulären EU-Haushalt bzw. bei dem NGEU-Topf für eine Umwidmung von NGEU-Geldern³⁸. „In Brüssel wird [Stand: Anfang 2023; Anm. d. V.] erwartet, dass wohl bestehende Gelder aus dem EU-Haushalt und dem Corona-Sonderfonds umgeschichtet werden, um einen neuen „Souveränitätsfonds“ zu füllen. Tatsächlich lagern dort noch Milliarden an ungenutzten Mitteln. Ob diese als Antwort auf den IRA [Inflation Reduction Act der US-amerikanischen Regierung] ausreichen, ist allerdings umstritten. Die Alternative, um der Fragmentierung der EU zu begegnen, wäre frisches Geld: Die EU könnte gemeinschaftlich Schulden aufnehmen.“³⁹

³² „Die Koalitionsverhandlungen in Bulgarien werden aktuell von einem riesigen Skandal überschattet: Mittendrin ist dabei auch Ursula von der Leyen. So habe sie Bulgarien geraten, die Euro-Beitrittskriterien zu umgehen. Wie damals Griechenland. Leyen bestreitet das. [...] Deutschsprachige Medien ignorieren [den Skandal] konsequent, Franzosen nicht. Worum geht's? Ein heimlich aufgenommenes Tonband während einer Sitzung der Partei PP kam an die Öffentlichkeit und schlug ein wie eine Bombe. [...] PP-Chef Petkov verrät im Tape den Inhalt eines Telefongesprächs mit von der Leyen. Das Gespräch dürfte am 21. Mai stattgefunden haben. Themen: Beitritt Bulgariens in die Eurozone und den Schengen-Raum. Doch was Petkov dann über Leyen sagt, lässt die wildesten Vermutungen wahr werden. So heißt es im Tape von Petkov: [.]Ich fragte sie, wie unsere Chancen stünden, akzeptiert zu werden. Sie antwortet: Für Schengen haben Sie große Chancen. Für die Eurozone müssen Sie herausfinden, wie Sie die Regeln umgehen können, d. h. [...]in den Rahmen passen[.]. Ich antwortete ihr: Können wir die Inflation abzüglich des Ukraine-Effekts haben. Daraufhin sagte sie: Zitieren Sie mich nicht, wir werden versuchen, Ihnen zu helfen[.]“ („Riesenskandal in Bulgarien: Leyen mittendrin“: <https://tkp.at/2023/06/02/riesenskandal-in-bulgarien-leyen-mittendrin/> [zuletzt abgerufen am 5. Juni 2023]). Siehe auch: Le Point, 30. Mai 2023, „Le nom d’Ursula von der Leyen mêlé à un scandale en Bulgarie“: www.lepoint.fr/politique/emmanuel-berretta/le-nom-d-ursula-von-der-leyen-mele-a-un-scandale-en-bulgarie-30-05-2023-2522337_1897.php (zuletzt abgerufen am 5. Juni 2023; zugänglich nur auf Französisch); Mitglied des Europäischen Parlaments Moritz Körner (FDP) in einem Twitter-Beitrag: „!!Leak!! Ursula von der Leyen soll bulgarischen Regierungsverhandlern geheim zugesagt haben, Bulgarien in die Eurozone aufzunehmen, selbst wenn Bulgarien die notwendigen Konditionen dafür nicht erfüllt. Tragischer Fehler. Eine Eurokrise 2.0 ist das Letzte, was wir zurzeit brauchen“ (https://twitter.com/moritzkoerner/status/1662731011384328192?ref_src=twsrc%5Etfw%7Ctwcamp%5Etweetembed%7Ctwterm%5E1662731011384328192%7Ctwgr%5E036dd1fff0a8625001a75033b78314880c1a12f9%7Ctwcon%5Esl_&ref_url=https%3A%2F%2Fwww.standartnews.com%2Fbulgariya-politika%2Fsled-skandalnite-zapisi-evrodeputati-besni-na-kiril-petkov-525552.html [zuletzt abgerufen am 5. Juni 2023, 11:00 Uhr]).

³³ Zu diesem Euphemismus s. auch: Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, S. 133.

³⁴ SPIEGEL – 23.12.2021, „Macron und Draghi wollen EU-Haushaltsregeln grundlegend reformieren“; www.spiegel.de/ausland/europaeische-union-emmanuel-macron-und-mario-draghi-wollen-steuerregeln-reformieren-a-0c07fe5e-6ce9-4c7a-8ff2-f847ddd692e4 (zuletzt abgerufen am 19. Mai 2023).

³⁵ Cicero, Nr. 12, 2021.

³⁶ Bundesrechnungshof: Bericht nach § 99 BHO zu den möglichen Auswirkungen der gemeinschaftlichen Kreditaufnahme der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf den Bundeshaushalt (Wiederaufbaufonds): www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2021/eu-wiederaufbaufonds-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (zuletzt abgerufen am 19. Mai 2023).

³⁷ www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw22-de-anleihekaufe-bvg-696052; <https://afdbundestag.de/boehringer-afd-fraktion-hat-organklage-gegen-das-ecz-anleihekaufprogramm-pepp-eingereicht/>; www.zeit.de/politik/deutschland/2020-08/bundesverfassungsgericht-afd-fraktion-klage-corona-nothilfen-ecz (zuletzt abgerufen am 19. Mai 2023).

³⁸ Tagesspiegel – 30.01.2023, „Milliarden für grüne Technik?: EU-Kommissar auf Werbetour in Berlin“; www.tagesspiegel.de/politik/neuer-eu-schuldenfonds-gentiloni-auf-werbetour-in-berlin-9264648.html (zuletzt abgerufen am 19. Mai 2023).

³⁹ Handelsblatt – 31.01.2023, „Antwort auf „Inflation Reduction Act“: Droht die Fragmentierung der EU?“; www.handelsblatt.com/politik/deutschland/industriepolitik-antwort-auf-inflation-reduction-act-droht-die-fragmentierung-der-eu/28954592.html (zuletzt abgerufen am 19. Mai 2023).

9. Das Narrativ, das mit dem Aufweichungswunsch hinsichtlich Staatsverschuldung und jährlichen Defizits einhergeht, ist, dass die bereits hoch verschuldeten Staaten durch weitere Schulden künftig besonders innovativ und klimafreundlich werden würden – ebendiese „innovativen“ Staaten haben den Euroraum damals in die spürbare Phase der Euro-Krise gestürzt, die ja zu ursprünglich zeitlich begrenzten, dann aber doch dauerhaft⁴⁰ ausgestalteten „Rettungsmaßnahmen“ führten. Bei den für diese Länder surrealistisch günstigen Refinanzierungskonditionen sahen sich die Regierungen nicht veranlasst, solide zu haushalten und das ist per Definition nicht nachhaltig.

Nachhaltig wären nationale Währungen bzw. aus einem homogenen Währungsraum bestehende Gemeinschaftswährungen, denn damit könnten jene Länder über Abwertungen nicht nur in der EU, sondern auch global wettbewerbsfähiger werden. Gleichzeitig müssen die Regierungen der Mitgliedstaaten ihre Staatsfinanzen in eigener Regie und nicht auf Kosten anderer Nettozahler der EU sanieren.

10. Vor diesen Hintergründen ist es höchste Zeit, mit Narrativen rund um den Euro abzurechnen und eine ehrliche Bilanz dieses Experiments zu ziehen. Die Bundesregierung ist gehalten, hierbei anhand einer aktualisierten Druckschrift nach dem bewährten Muster „Das Bundesministerium der Finanzen informiert“ behilflich zu sein.

⁴⁰ Der temporäre „Euro-Schutzschirm“ aus EFSF und EFSM und die Finanzinstitution ESM. Zurecht warnt der Bundesrechnungshof das Bundesfinanzministerium etwa bzgl. des „Next Generation EU“-Konjunkturpakets: „Aller Erfahrung nach verstetigen sich in Krisenzeiten eingeführte Instrumente regelmäßig. Dabei wird häufig vernachlässigt, dass mit diesen Instrumenten mitunter Kosten und Risiken verbunden sind, deren Übernahme zwar in der jeweiligen Krise, nicht aber auf Dauer zu rechtfertigen ist“ (Bundesrechnungshof, Bericht nach § 99 BHO zu den möglichen Auswirkungen der gemeinschaftlichen Kreditaufnahme der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf den Bundeshaushalt (Wiederaufbaufonds)).

Antrag

der Abgeordneten Sebastian Münzenmaier, Marc Bernhard, Roger Beckamp, Carolin Bachmann, René Bochmann, Dr. Marc Jongen, Petr Bystron, Peter Felser, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Dr. Rainer Kraft, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Für eine lebendige Baukultur – Die europäische Stadt als Gestaltungsrichtgröße stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die amtierende Bundesregierung beabsichtigt, deutsche Städte zu transformieren.¹ Lebendige Zentren, der soziale Zusammenhalt und ein Wachstum beziehungsweise die nachhaltige Erneuerung sollen eine diesbezügliche Programmstruktur darstellen, die auch dem Baugesetzbuch entspreche. Dieses normiere unter anderem Finanzhilfen zur Stärkung von Innenstädten und Ortsteilzentren unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes und der Pflege von Denkmälern. Ferner gibt das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen (BMWSB) vor², sich an der Erklärung von Davos von 2018 zu orientieren.

Seinerzeit teilten die Kulturminister Europas unter anderem das Bewusstsein eines allgemeinen Verlustes an Qualität der gebauten Umwelt. Eine Trivialisierung des Bauens griffe um sich, die sich zeige in „gesichtslosen Agglomerationen [...] in einer Vernachlässigung des historischen Bestandes und im Verlust regionaler Identitäten und Traditionen [...]“.³ Die Unterzeichner erklärten ebenfalls, dass europäische Landschaften und das Kulturerbe unersetzlich seien, die gebaute Umwelt auf Kultur ausgerichtet werden müsse und dass Baukultur den gesamten Bestand umfasse einschließlich der Planung und Gestaltung zeitgenössischer Gebäude. Ferner stehe hohe Baukultur über ökonomischem Profit, verstärke die Bindung an einen Ort und fördere dynamische wie vielfältige Quartiere. Die Punkte 18 bis 23 im Dokument beschreiben die Verpflichtung zur Entwicklung von Strategien, die eine kulturelle Fokussierung und die Implementierung hoher Baukultur als politische Ziele festlegen.

¹ BMWSB: Städtebauförderung 2022 – Informationen zu den Förderprogrammen; www.bmwsb.bund.de/-SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/publikationen/wohnen/staedtebaufoerderung-2022.html; Zugriff am 14. August 2023; S. 5.

² Ebd.; S. 7.

³ Die Kulturminister Europas: Erklärung von Davos. Eine hohe Baukultur für Europa; <https://baukultur--production--storage.s3.amazonaws.com/baukultur/2022-06-09-081317--davos-declaration.pdf>; Zugriff am 14. August 2023.

Die Erklärung von Davos stammt aus dem Jahr, in dem auch das „Europäische Jahr des Kulturerbes“ stattgefunden hatte. Hierbei ging es darum, die Bereitschaft vor allem auch junger Europäer zu fördern, gemeinsame Wurzeln zu entdecken, um „größeres Bewusstsein für den Wert und die grenzüberschreitenden, verbindenden Dimensionen des materiellen und immateriellen Kulturerbes in Europa zu schaffen.“⁴ Die damalige Bundesregierung stellte das „reiche bauliche und archäologische Erbe“⁵ in den Mittelpunkt und förderte mit 7 Millionen Euro „Vorhaben von besonderer Bedeutung“, die der Spurensuche, den Bräuchen und Sprachen des europäischen Kulturraumes – und damit der Identitätsstiftung – gewidmet waren.

In der städtebaulichen Förderlandschaft der „Ampelkoalition“ findet sich eine Verpflichtung zur hohen Baukultur kaum noch. Das Programm „Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne“ weist lediglich aus, dass historische Altstädte angepasst, gestärkt, revitalisiert und erhalten werden sollten, damit attraktive wie identitätsstiftende Standorte für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft und Kultur entstehen könnten. Offenbar verorten die politisch Verantwortlichen die mit konkreten Fördermaßnahmen gestützte Entwicklung hoher Baukultur lediglich im Denkmalschutz. Dieser ist Ländersache, aber dennoch gehört es zur üblichen Praxis des Bundes, Bauwerke, Ensembles und Flächen mit besonderer nationaler Bedeutung finanziell zu unterstützen. Das Programm Städtebaulicher Denkmalschutz beispielsweise erhielt zwischen 1991 und 2019 knapp 3 Milliarden Euro, wobei nach der Deutschen Einheit rund 2,5 Milliarden nach Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen oder Sachsen flossen.⁶ Investitionen in nationale UNESCO-Welterbestätten, die Unterstützung der Geschäftsbereiche des DNK und ausgewählte Leuchtturmprojekte kommen normalerweise ebenfalls in den Genuss von Mitteln.

Nationale Projekte des Städtebaus ist ein aktuelles Bundesprogramm betitelt, das vorgibt, einen besonders hohen Qualitätsanspruch zu verfolgen, der sich auch darin zeige, dass die Ausstrahlung baukultureller Impulse im entsprechenden Bewerberprojekt verlangt werde. Ein Förderkriterium sei, baukulturelles Erbe⁷ in Wert zu setzen, wie es heißt. Es gelte diesbezüglich, einen „Mehrwert“ für Bürger zu schaffen und aktuelle Anforderungen des „Ressourcen- und Klimaschutzes“ zu berücksichtigen. Neben diesen Verwertungsinteressen formuliert die Bundesregierung ferner, dass „ikonische Bauten“ lokale Identität förderten und nationale Bedeutung verkörperten. Dass solches Ansinnen traditions-, verständnis- und baukulturlos missdeutet werden kann, verdeutlichte die „Ampelkoalition“ in der Projektförderrunde 2022. Sie staffierte ein in den Erwartungshorizont des ideologischen Zeitgeistes hineinkonstruiertes Projekt mit 3,4 Millionen Euro aus. Zur Erinnerung: das ist rund die Hälfte des Geldes, das seinerzeit für das gesamte „Europäische Jahr des Kulturerbes“ ausgegeben wurde. „Hanau. Ort der Demokratie“⁸ stehe, so das BMWSB, für „Vielfalt“ und leiste einen Beitrag gegen „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“. Dass dieses „Woke“-Projekt⁹ nicht den geringsten baukulturellen Qualitätsanspruch erfüllt und kurzerhand für national

⁴ Europäisches Parlament: Europäisches Jahr des Kulturerbes 2018; www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/eu-affairs/20180109STO91388/europaisches-jahr-des-kulturerbes-2018; Zugriff am 14. August 2023.

⁵ Die Bundesregierung: Europäisches Kulturerbejahr 2018; <https://rm.coe.int/16800645a1https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/europaisches-kulturerbejahr-2018-276718>; Zugriff am 14. August 2023.

⁶ Martin/Krautzberger: Denkmalschutz und Denkmalpflege; <https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-MartinKrautzbergerHdbDSch-GL-TeilJ>; Zugriff am 14. August 2023.

⁷ BMWSB: Nationale Projekte des Städtebaus. Bundesprogramm Überblick 2014–2022; S. 5; www.nationale-staedtebauprojekte.de/NPS/SharedDocs/Downloads/DE/Publikation-NPS-14-22-kurz.pdf?__blob=publicationFile&v=2; Zugriff am 14. August 2023.

⁸ BMWSB: Nationale Projekte des Städtebaus: Projekte 2022; Hanau. Ort der Demokratie; www.nationale-staedtebauprojekte.de/NPS/SharedDocs/Projekte/DE/2022/hanau-HE-ort-der-demokratie.html?nn=3750716; Zugriff am 14. August 2023.

⁹ Neue Zürcher Zeitung: Woke-Kultur - eine zwanghafte Einengung; www.nzz.ch/meinung/woke-kultur-eine-zwanghafte-einengung-ld.1685505; Zugriff am 14. August 2023.

bedeutsam erklärt wurde, spricht Bände über die Kulturerbe-Ambition der amtierenden Bundesregierung.

Europa kann sich glücklich schätzen über seine Jahrtausende währende Geschichte, die sich auch als eine Architektur der Städte zeigt. Baukultur – zumal hohe – manifestiert sich nicht nur in Einzelbauwerken oder Denkmälern, sondern auch in den balancierten Räumen städtischen Lebens. Diese werden entscheidend über ein organisch tradiertes Geflecht mitverwirklicht. Dieses Geflecht muss behutsam von Generation zu Generation entwickelt werden. Das 20. Jahrhundert zeigte überdeutlich, dass Zäsuren, seien sie durch Planerwerk oder auch den Bombenkrieg verursacht, dem Gefüge europäischer Städte schadeten. Es sei in diesem Zusammenhang noch einmal an die Davoser Erklärung erinnert, in der ebenfalls eine Trivialisierung des Bauens und die gesichtslosen Agglomerationen adressiert wurden. Damit ist ein interessengeleiteter Wandel kritisiert, der die Innenstädte in monofunktionale Einkaufs- und Bürozone umfunktionierte. Hier müssen mit Blick auf Deutschland selbstredend die seit 2015 fortlaufende unregelmäßige außereuropäische Masseneinwanderung, zwei Millionen fehlende Wohnungen in Ballungszentren und die Ausgangs- und Kontaktverbote der Bundes- wie Landesregierungen in der „Corona“-Zeit 2020 bis 2022 ergänzt werden, denn diese stellen ebenfalls Zäsuren dar, die in vielen Zentren und Quartieren die oben beschriebenen Balancen kollabieren ließen.

Die Bundesstiftung Baukultur führt zur historischen europäischen Stadt aus, dass Feinkörnigkeit, funktionale Mischungen und die Kleinteiligkeit von Baustrukturen städtische Lebensqualität erhöhen. Den Erdgeschosszonen käme hohe Bedeutung zu, denn Funktionen von Einzelhandel, Gewerbe, Dienstleistung, Freizeit und Kultur stärken das Quartier. Dies gelte analog für den Grad der sozialen Mischung unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen.¹⁰ Differenzierte Milieus, Altersgruppen und Ethnien sieht der Bericht als Voraussetzung für Lebendigkeit und urbane Atmosphäre an. Europäische Städte seien, so der Baukulturbericht weiter, sozial wie funktional gemischt, aber gleichzeitig urban, dicht, dauerhaft beziehungsweise robust. Die Auseinandersetzung mit der europäischen Stadt ist hier tangiert, muss allerdings weit fundierter erfolgen, denn sie hat die Richtgröße zu bilden, um gegenwärtige wie künftige Herausforderungen baulich zu integrieren.

Zunächst ist sorgsam zu unterscheiden zwischen sich rasant wandelnden Lebensweisen – etwa mobilitäts- oder digitalisierungsgelitten – und konstanten Grundbedürfnissen der Stadtbewohner: „[...] neben solchen neuen urbanen Räumen braucht der Mensch auch traditionelle Stadträume. Und er braucht sie, um dort das zu tun, was er seit Jahrhunderten und Jahrtausenden getan hat: flanieren, verweilen, betrachten, sich zur Schau stellen, anderen begegnen, sie ansprechen, sich austauschen. Diese Tätigkeiten sind so alt wie die Straßen und Plätze, wo sie ausgeübt werden.“¹¹ Stadtplaner, so der Architekt, Stadt- und Architekturforscher Lampugnani weiter, müssten weniger als Konstrukteure, sondern vielmehr als Wartungsdienstleister agieren. Damit beschreibt er ein organisches Vorgehen im Gegensatz zum zäsurartigen. Zu ergänzen wäre, dass es der europäische Identitätsraum ist, den es zu warten gilt, denn dieser steht im Gegensatz zur austauschbaren, ortslosen multikulturellen Gesellschaft, die lediglich die Erfordernisse eines globalisierten Produktions- und Konsumsystems bedient.

In einem weiteren Buch¹² entfaltet Lampugnani unter anderem die oben genannte „Wartungstätigkeit“ deutlicher und blickt optimistisch in die Zukunft. Zwar verödeten unserer historischen Städte zusehends und würden von Neuzuzüglern oder

¹⁰ Bundesstiftung Baukultur: Baukulturbericht 2014/15. Gebaute Lebensräume der Zukunft - Fokus Stadt; S. 65 ff.; www.bundesstiftung-baukultur.de/fileadmin/files/medien/78/downloads/bbk_aufgabe_4_0.pdf; Zugriff am 14. August 2023.

¹¹ Vittorio Magnago Lampugnani: Stadtplanung als Wartung; in: Die Modernität des Dauerhaften. Essays zu Stadt, Architektur und Design; Berlin: Wagenbach; 1995; S. 13.

¹² Vittorio Magnago Lampugnani: radikal normal. Positionen zur Architektur der Stadt; Ostfildern: Hantje Cantz; 2015.

wohlhabender Gentrifizierungsklientel in Anspruch genommen, allerdings könne beharrliches Wiederfreilegen verstellter Stadträume dem konsumistischen Pluralismus und der mediokren Globalisierung im Informationszeitalter etwas entgegensetzen. Er rät, die Innenstädte zu entrümpeln, sie zum Beispiel zu befreien von redundanten Schildern, Leuchtreklamen, Kundenfängern auf dem Bürgersteig, Plakaten, An- und Umbauten und auch unnötiger Stadtmöblierung. Historische Städte seien Lehrstücke und keine Gebrauchsgegenstände: „Es gibt kein besseres Städtebau-Lehrbuch, als die Stadt selbst, wenn man sie nicht als wiederabzubildendes Modell, sondern als Palimpsest von Lösungen liest, die kritisch hinterfragt, verändert und verbessert werden können und müssen.“¹³ Damit ist ein Ansatz markiert, der sich vom „in Wert setzen der Baukultur“ des BMWSB (siehe oben) oder dem regierungsseitig massiv geförderten weiteren Verrümpeln der Stadträume durch „klimaschutz“-getriebene Technologien und Infrastrukturen wie zum Beispiel E-Roller, E-Ladesäulen, Balkonkraftwerke, Dach- und Fassadensolarzellen oder Luftwärmepumpen wohltuend abhebt.

Die historische europäische Stadt ist kein Konsumobjekt. Sie ist nicht anonym, ist kein reiner Gebrauchsgegenstand, sondern ein Schicht um Schicht gewachsener Lebensraum, der Umsicht und Sorgfalt verlangt. Die auch räumlich zum Ausdruck gebrachte Verantwortung gegenüber der Vergangenheit und der Zukunft war durch die Zeiten in tribalistischen, klerikalischen, aristokratischen und bürgerschaftlichen Strukturen europäisches Allgemeingut und ist offenkundig erst im Laufe des 20. Jahrhunderts in Vergessenheit geraten. Das Freilegen der Stadträume im oben beschriebenen Sinne kann heute helfen, diese Wurzeln wiederzuentdecken – ganz so, wie es das Europäische Jahr des Kulturerbes 2018 ausdrücken wollte. Die Freilegung stiftet die nötige Kraft, um sich den Herausforderungen der Gegenwart stellen zu können. Das hat etwas mit Handeln zu tun und mit Hand anlegen. Damit ist nicht die Hand auf dem Handy gemeint.

Der Architekt Hans Kollhoff fragte sich seinerzeit, warum Görlitz „als Musterbeispiel dasteht für eine Idee der europäischen Stadt“.¹⁴ Als Gründe nennt er, dass dort das althergebrachte Prinzip des Hauses mit einem vorne, hinten, oben und unten den Stadtraum prägende, renditeorientierte Megastrukturen fehlten und Ruinierungen durch Neuplanung ausblieben. Ferner plädiert der Architekt für bürgerliches Engagement und warnt vor einer administrativen Überregulierung. Ein zeitgenössischer Diskurs, der eine neue Facette solchen Engagements markiert, ist die sogenannte Raumaneignung.¹⁵ Hier geht es um das Zurückholen der Lebensräume und auch um den Abbau ausschließlich konsumorientiert bewirtschafteter Zonen. Es geht um Freiheit zur Nutzung von Arealen und auch um die Abwehr von Überwachung. Es geht darum, administrativer, privatwirtschaftlicher und auch staatlicher Dominanz die Eigeninitiative der Bewohner entgegenzusetzen. Freilich steht auch hier zunächst die Aufgabe an, dieses Themenfeld vom Kopf auf die Füße zu stellen und die politisch-ideologisch motivierte Fehlallokation von Fördermitteln für Diversitäts- und Migrationsförderungsgeldern¹⁶ auszugleichen.

Gebäudebestand der europäischen Stadt kann problemlos zeitgenössische Erfordernisse erfüllen. Das Baukulturerbe zu pflegen, darf nicht zu einer Musealisierung führen und soll gleichzeitig geschehen mit einem kreativen über Grenzen hinweg denken. Wichtige Alltagsprozesse – etwa Kindergartenbesuche, Einkäufe, nachbarschaftlicher Austausch, gemeinsam genutzte freie Stadtgärten (Urban Farming) oder entspannte Kaffee- oder Restaurantsaufenthalte – fördern genau das, was Lampugnani (siehe oben) mit der europäischen Stadt verbindet. Hoffnungsvoll erscheint diesbezüglich ein bis

¹³ Ebd.; S. 167.

¹⁴ Hans Kollhoff: Architektur. Schein und Wirklichkeit; Springer: zu Klampen; 2020; S. 21.

¹⁵ Siehe hierzu exemplarisch: Urban Design Thinking; in: Handbuch zum Stadt selber machen; Berlin: Jovis; 2015; https://stadtmacher-archiv.de/wpfiles/wp-content/uploads/2016/12/Urban_Design_Thinking_stadtstattstrand.pdf; Zugriff am 14. August 2023.

¹⁶ Siehe hierzu: Antrag der Fraktion der AfD „Umgehend eine Evaluation sogenannter Agendawissenschaften durch den Wissenschaftsrat beantragen“ auf Bundestagsdrucksache 20/7565.

August 2025 angelegtes Forschungsprojekt des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt-, und Raumforschung, das vom Deutschen Institut für Urbanistik mit dem Titel „Regulative Baukultur“ durchgeführt wird.¹⁷ Die Initiatoren beschreiben die Schwierigkeiten, Baukultur ins Bauwesen zu implementieren und erforschen Gesetzeslücken oder auch De-regulierungsmöglichkeiten. Die Leitfrage, wie sich „Kreativität und damit die qualitätsvolle und innovative Gestaltung der gebauten Umwelt“ (Ebd.) über Gesetzeswerke entfalten können soll, kann freilich nur beantwortet werden, wenn über rechtliche Betrachtungen hinaus die interdisziplinäre Einbindung von Denkmalschützern, Raumforschern, Stadtplanern, Architekten, Künstlern und selbstredend den Stadtbewohnen selbst geschieht.

Wie oben ausgeführt verliert die „Ampelkoalition“ die Verpflichtung zur hohen Baukultur, den Erhalt des Kulturerbes und damit die Weiterentwicklung der europäischen Stadt aus den Augen. Das Programm Nationale Projekte des Städtebaus und weitere Förderprogramme zur Stadtentwicklung sind diesbezüglich falsch gewichtet und bedienen teils ideologische Muster der Klima-, Migrations-, oder Diversitätsagenden. Die Davoser Erklärung von 2018 darf sich nicht allein im Denkmalschutz widerspiegeln. Vielmehr muss sie auch in gegenwärtigen Planungen beziehungsweise Förderungen, Forschungen und Projekten konkret umgesetzt werden. Es gilt ferner, aktuelle Tendenzen der Stadtentwicklungspolitik wie etwa Raumanweisungen mit hoher Baukultur zur Weiterentwicklung der europäischen Stadt zu verweben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. in Zusammenarbeit mit den Ländern, Denkmalschützern, Raumforschern, Stadtplanern, Architekten, Künstlern und Stadtbewohnern in Anlehnung an das Forschungsprojekt des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt-, und Raumforschung „Regulative Baukultur“ eine koordinierte Erarbeitung, Definition und gesetzliche Verankerung eines aktiven und schöpferischen Umgangs mit dem Baukulturerbe und der europäischen Stadt zu beauftragen;
2. in Zusammenarbeit mit den Ländern, Denkmalschützern, Raumforschern, Stadtplanern, Architekten, Künstlern und Stadtbewohnern identitätsfördernde Konzepte zur Intensivierung historischer Bildung für Medien-, Kindergarten-, Schul- und Studieninhalte über die europäische Stadt und das Baukulturerbe zu beauftragen;
3. interdisziplinäre Forschungsprojekte aufzulegen und mit ausreichenden Finanzmitteln zu hinterlegen, um die Trennung von Kulturerbeaktivitäten und kreativer Raumforschung zu überwinden;
4. interdisziplinäre Forschungsprojekte aufzulegen und mit ausreichenden Finanzmitteln zu hinterlegen, um eine dezidiert ideologiefreie Experimentalkultur ohne Dominanz der Agendawissenschaften – etwa: Postcolonial Studies, Disability Studies, Critical Whiteness Studies, Queer Studies oder Gender Studies – zur Erprobung kreativer Raumanweisungsformate zu ermöglichen.

Berlin, den 9. April 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

¹⁷ Deutsches Institut für Urbanistik: Regulative Baukultur; <https://difu.de/projekte/regulative-baukultur/>; Zugriff am 18. August 2023.

Antrag

der Abgeordneten Joachim Wundrak, Matthias Moosdorf, Petr Bystron, Tino Chrupalla, Markus Frohnmaier, Dr. Alexander Gauland, Stefan Keuter, Steffen Kotré, Eugen Schmidt, René Springer, Marc Bernhard, René Bochmann, Thomas Dietz, Dietmar Friedhoff, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Bernd Schattner, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Deutschlands Interessen in der Arktis neu ausrichten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Kontext des Klimawandels und der maritimen Sicherheit zeigt Deutschland eine beträchtliche Präsenz und Engagement in Angelegenheiten, die mit der Arktis in Verbindung stehen. Die Bundesregierung strebt die Erhaltung der Arktis als konfliktarme Region an und setzt sich für Kooperation und die Sicherung der friedlichen Nutzung der Arktis ein (www.arctic-office.de/fileadmin/user_upload/www.arctic-office.de/PDF_uploads/Leitlinien_deutscher_Arktispolitik_2019_Web.pdf). In der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/7096 betont die Bundesregierung, dass die Interessen Deutschlands in der Arktisregion vor allem auf Klima- und Umweltpolitik ausgerichtet sind, statt auf Sicherheits- und Wirtschaftspolitik. Die Prioritätensetzung der Bundesregierung entspricht jedoch nicht mehr der geopolitischen Bedeutung der Arktis. Die Region ist zu einem Ort geworden, an dem die Großmächte China, Russland und die USA ihre sich verschärfenden Konflikte ausweiten.

Nach einem der größten NATO-Militärmanöver in Norwegen im Jahr 2018 haben die USA mit Grönland einen 4-Milliarden-Dollar-Vertrag für den Betrieb und die Instandhaltung der Thule-Basis, des wichtigsten US-Außenpostens in der Hocharktis, abgeschlossen (www.nzz.ch/international/die-usa-staerken-ihre-praesenz-in-groenland-die-thule-air-base-wird-deutlich-aufgewertet-ld.1717697). Bereits 2022 hat auch Russland seine Militärstützpunkte in der Arktis weiter ausgebaut und ein Großmanöver gestartet (www.focus.de/politik/ausland/manoever-mit-1800-soldaten-putins-arkt-tuppen-im-schmelzenden-eis-ist-er-der-nato-um-laengen-ueberlegen_id_190821-007.html).

Als Beobachter im Arktischen Rat und im Arctic Security Forces Roundtable (ASFR), dem weltweit einzigen arktischen Verteidigungsforum, sollte Deutschland seine Rolle

in dieser Region darauf ausrichten, die Entspannungspolitik zu fördern und eine Eskalation aufgrund militärischer Abschreckungsaktivitäten zu verhindern.

Darüber hinaus hat Deutschland als kontinentale Mittelmacht auch ein Interesse an sicheren Schifffahrtswegen und der uneingeschränkten Nutzung der See (www.swp-berlin.org/publikation/deutschland-im-arktisch-nordatlantischen-raum). Eine Analyse der SWP prognostiziert für die Zeit ab den 2040er Jahren eine verstärkte Nutzung nicht nur der dominierenden Nordostpassage, sondern auch der Nordwestpassage und des Nördlichen Seeweges in der russischen Ausschließlichen Wirtschaftszone. Aufgrund der hohen Transportkapazitäten des Panamakanals und des Suezkanals stellen die arktischen Seewege derzeit keine überzeugende Alternative für den Verkehr zwischen Asien und Europa dar (www.swp-berlin.org/publikation/arktische-seewege). Mit der zunehmenden Zugänglichkeit arktischer Gebiete rücken jedoch Territorialfragen verstärkt in die Aufmerksamkeit. Die USA haben im Dezember 2023 einseitig einen erweiterten Festlandsockel mit Anspruch auf Rechte an natürlichen Ressourcen in der Arktis geltend gemacht. Aufgrund der riesigen Öl- und Erdgasreserven ist dieser Region auch Gegenstand von Ansprüchen Kanadas und Russlands (<https://de.reseauinternational.net/les-etats-unis-elargissent-leur-territoire-en-arctique/>). Unterschiedliche Rechtsauffassungen über die Nutzungsrechte könnten zu Konflikten zwischen Russland, Dänemark, den USA und Kanada führen.

Aus geostrategischer Sicht tragen Öl und Gas aus der Arktis auch in Zukunft zur Energiesicherheit Deutschlands bei. Metalle wie Kupfer, Nickel oder Zink sowie Seltene Erden sollen den Rohstoffbedarf der heimischen Industrie decken (www.bgr.bund.de/DE/Gemeinsames/Produkte/Downloads/Commodity_Top_News/Rohstoffwirtschaft/41_mineralisches-rohstoffpotenzial-arktis.pdf?__blob=publicationFile&v=6). Derzeit erfolgen etwa 10 % der weltweiten Ölproduktion und 25 % der Erdgasförderung in der Arktis, hauptsächlich in Alaska und Sibirien (www.swp-berlin.org/publikation/arktische-seewege).

Das enorme wirtschaftliche Potenzial der Arktis wird von der Bundesregierung aus Sicht der Antragsteller strategisch nicht berücksichtigt. Die Leitlinien der deutschen Arktispolitik von 2019 unterscheiden sich nicht grundlegend von denen von 2013, und es fehlen in beiden Dokumenten konkrete strategische Aktionspläne im Hinblick auf die wirtschaftlichen und energiepolitischen Interessen Deutschlands. Darüber hinaus muss Deutschland seine eigenen Interessen und Außenbeziehungen zu den Arktisanrainern sorgfältig abwägen, um nicht durch eine Militarisierung in der Region in Kriege und Konflikte hineingezogen zu werden, die mit den eigenen Interessen nicht übereinstimmen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. eine neue integrierte Arktisstrategie zu entwickeln, die die Interessen Deutschlands, einschließlich seiner energiepolitischen und wirtschaftlichen Interessen, neu ausrichtet, priorisiert und eindeutig definiert;
2. Begrenzung der Übungsteilnahme Deutschlands auf das Hoheitsgebiet und die ausschließliche Wirtschaftszone der Arktisanrainer, die NATO-Mitglieder sind;
3. dass Deutschland dazu beiträgt, dass der Arktische Rat seine Effektivität wiederherstellt und sich in Zukunft mit Sicherheitsfragen durch Dialoge mit allen Mitgliedstaaten auseinandersetzt;
4. das diplomatische Engagement in der Arktis durch die Ernennung eines deutschen Beauftragten im Range eines Botschafters zu stärken;
5. sich aktiv an internationalen Arktisforen wie dem Arctic Security Forces Roundtable (ASFR), dem Euro-arktischen Barentssee-Rat, dem „Arctic Circle“, dem Arktischen Wirtschaftsrat sowie der „Arctic Frontiers“ zu beteiligen;

6. im Rahmen des Arktischen Sicherheitsrates ein einheitliches Verständnis der Nutzungsrechte der Seewege im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen anzustreben, um potenzielle Konflikte aufgrund der zunehmenden Nutzung der Seepassagen zu vermeiden;
7. die strategische Rohstoffpartnerschaft mit den Arktisanrainern auszubauen;
8. sich aufgrund der unverändert schwierigen und gefährlichen Bedingungen für die friedliche Nutzung der Arktis für eine verstärkte Kooperation der Arktisanrainerstaaen in Fragen der Seenotrettung sowie Vermeidung und Bewältigung von sonstigen Katastrophenfällen einzusetzen.

Berlin, den 2. Januar 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Kay Gottschalk, Klaus Stöber, Albrecht Glaser, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt, Gerrit Huy, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Thomas Dietz, Dr. Malte Kaufmann, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Lohnabstandsgebot beachten – Arbeitnehmer und Mittelstand entlasten – Den steuerlichen Grundfreibetrag für 2024 auf 14.000 Euro und weitere Tarifeckwerte korrespondierend erhöhen

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Die Inflation ist für viele Menschen in Deutschland ein großes Problem und belastet sie finanziell in einer erheblichen, teilweise sogar existenzgefährdenden Weise. Besonders die Preisentwicklung bei Nahrungsmitteln treibt die Inflation an. Im Januar 2024 lag der Verbraucherpreisanstieg für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke immer noch bei 4,2 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat, nach dem Spitzenwert von 21,2 Prozent im März 2023.
 2. Im Jahr 2023 bezogen rund 5,5 Millionen Menschen in Deutschland Bürgergeld. Das Bürgergeld ist seit Januar 2024 um rund 12 Prozent gestiegen. Die deutliche Anhebung ist unter anderem auf den veränderten Anpassungsmechanismus zurückzuführen, dass seit der Einführung des Bürgergelds eine geänderte Berechnungsmethode greift, die neben der Lohnentwicklung die Inflation stärker berücksichtigt. Der Deutsche Bundestag bedauert, dass damit das aus Steuermitteln finanzierte Bürgergeld stärker steigt als die Löhne von vielen Millionen Beschäftigten, die ihre eigene Arbeitskraft einsetzen. Der Anreiz zur Arbeit sinkt damit, obwohl sich Arbeit lohnen muss.
 3. Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass der Grundfreibetrag zur Freistellung des Existenzminimums lediglich einen Mindestbetrag darstellt und erklärt, dass von der bisher geübten Praxis, sich an sozialhilferechtliche Regelungen anzulehnen, dauerhaft abgewichen werden soll. Die Bemessung des steuerlichen Grundfreibetrages soll vom Existenzminimum entkoppelt werden. Diese Maßnahme trägt zugleich dem sogenannten Lohnabstandsgebot Rechnung, dass in § 28 Absatz 4 SGB XII a. F. bis zum 31.12.2010 Ausdruck fand.

4. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, dass mit der deutlichen Erhöhung des Grundfreibetrages eine starke Motivation zur Teilnahme am Erwerbsleben verbunden ist. Möglichst viele der insgesamt rund 4 Millionen erwerbsfähigen Bürgergeldempfänger (Stand 2023) sollen zur Arbeitsaufnahme motiviert werden.
 5. Der Deutsche Bundestag hält die korrespondierende Verschiebung von weiteren Tarifeckwerten bis hin zur Tarifzone 4 ab 2024 mit einem Eingangsbetrag von bislang 66.761 Euro für erforderlich, um auch den Mittelstand bei Lohnerhöhungen und Mehrarbeit von überbordenden steuerlichen Mehrbelastungen zu bewahren.
 6. Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass zur Gegenfinanzierung dieser Maßnahmen Ausgaben reduziert werden müssen. Staatliche Leistungen aus der Finanzierung der Migration von voraussichtlich 60 bis 70 Milliarden Euro, mit einem hohen Anteil von Lasten aus der geduldeten illegalen Migration, müssen ebenso zurückgeführt werden wie die stark steigenden Beiträge an die Europäische Union.
 7. Allein die Leistungen aus der Finanzierung der Migration übertreffen deutlich den regulären Verteidigungshaushalt 2024 im Einzelplan 14 von 51,95 Milliarden Euro sowie den Etat 2024 des Bundesministeriums für Bildung und Forschung von 21,49 Milliarden Euro um das Dreifache.
 8. Der Deutsche Bundestag hält es zudem für erforderlich, ab dem Veranlagungszeitraum 2025 die Tarifeckwerte über eine normierte Tarifformel automatisch an die Inflation anzupassen.
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf mit folgendem Inhalt vorzulegen:
1. Der steuerliche Grundfreibetrag nach § 32a Absatz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes (Tarifzone 1) wird zum 01.01.2024 von bislang 11.604 Euro auf 14.000 Euro angehoben.
 2. Die Eingangsbeträge der weiteren Tarifzonen 2 bis 4 des Einkommensteuertarifs gemäß § 32a Absatz 1 Nummer 2 bis 4 des Einkommensteuergesetzes werden zum 01.01.2024 korrespondierend angehoben.
 3. Zur Gegenfinanzierung werden einerseits die nicht notwendigen staatlichen Leistungen für Kosten und Folgekosten der von der Bundesregierung und den Koalitionsfraktionen geduldeten illegalen Zuwanderung nach Deutschland zurückgeführt, zum Beispiel die jährlichen Milliardenbeträge für die Ausländer ohne Aufenthaltsrecht in Deutschland.
 4. Zur Gegenfinanzierung werden andererseits die Leistungen an die Europäische Union zurückgeführt, die nach der bisherigen Planung der amtierenden Bundesregierung im Zeitraum von 2024 bis 2028 um rund 30 Prozent von 37,2 Milliarden Euro auf 49 Milliarden Euro steigen sollen, ab 2028 zuzüglich der Mehrausgaben im Zusammenhang mit dem europäischen Aufbauplan „NextGenerationEU“.
 5. Ab dem Veranlagungszeitraum 2025 werden alle Tarifeckwerte über eine normierte Tarifformel automatisch angepasst, mit dem Ziel, die durchschnittliche Steuerbelastung für das entsprechend der Inflation gestiegene zu versteuernde Einkommen konstant zu halten (vgl. hierzu den Gesetzentwurf der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/6144).

Berlin, den 12. März 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Peter Felser, Stephan Protschka, Bernd Schattner, Frank Rinck, Dr. Christina Baum, Barbara Benkstein, René Bochmann, Marcus Bühl, Kay Gottschalk, Martin Hess, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Wolfgang Wiehle und der Fraktion der AfD

Kulturgut Fleisch schützen – Kennzeichnungspflicht für künstlichen Fleischersatz aus dem Labor

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Zellbasierte Fleischimitate werden unter labortechnischen Bedingungen hergestellt und sollen laut Befürwortern dazu beitragen, den Fleischkonsum umweltfreundlicher und tiergerechter zu gestalten¹. Essenziell für die Herstellung sind biopsierte Stammzellen aus der Muskulatur eines lebenden Tieres oder embryonale Stammzellen, bei deren Entnahme Muttertier und ungeborener Embryo sterben². Die entnommenen Zellen werden in einer Nährlösung kultiviert. Die Ausbildung von Muskel- und Fettzellen erfolgt unter Laborbedingungen in einem Bioreaktor, wo sich Zellschichten auf einer Trägerschicht übereinander ablagern und anschließend entnommen werden können. Um die optimale Entwicklung der Zellen zu gewährleisten, muss dem Nährmedium bislang fetales Kälberserum zugesetzt werden. Es wird aus dem Blut der noch schlagenden Herzen ungeborener Kälber gewonnen. Das Kalb stirbt bei der Entnahme. Es bietet eine Vielzahl von funktionellen Proteinen, Spurenelementen, Hormonen und auch Wachstumsfaktoren, um das Zellwachstum überhaupt zu ermöglichen³. Nach aktuellem Stand der Wissenschaft kann das Kulturmedium auch serumfrei hergestellt werden. Zur Auslösung und Beschleunigung der Zellteilung müssen in diesem Fall Wachstumsfaktoren und Hormone nichttierischen Ursprungs dem Medium zugesetzt werden. Mögliche Kontamination mit krankmachenden Bakterien, Viren oder Pilzsporen stellen ein Problem bei der Kultivierung der Zellen dar und könnten Antibiotika und Fungizide im Nährmedium erforderlich machen².

¹ www.bundestag.de/resource/blob/546674/6c7e1354dd8e7ba622588c1ed1949947/wd-5-009-18-pdf-data.pdf

² www.fokus-fleisch.de/laborfleisch-kunstoffleisch-cultured-meat-nachhaltigkeit-klimaschutz

³ www.aerzte-gegen-tierversuche.de/de/fuer-experten/alternativen-zu-tierversuchen/infos/fks-frei-naehrmedien-ohne-fetales-kaelberserum

Singapur war im Jahr 2020 das erste Land, in dem die Herstellung von Fleischimitaten aus Zellkulturen zugelassen wurde⁴. Im Jahr 2022 genehmigte auch die Lebensmittelbehörde der USA erste Produkte⁵. In der EU unterliegen Lebensmittel aus Zell- oder Gewebekulturen der Verordnung (EU) 2015/2283 für neuartige Lebensmittel (Novel Food-Verordnung) und müssen eine Reihe von Kriterien erfüllen, um auf dem europäischen Markt verkehrsfähig zu sein. Bisher ist synthetisches Fleisch in Europa noch nicht erhältlich, aber es gibt bereits einen ersten Antrag auf Zulassung für die Europäische Union⁶. Die italienische Abgeordnetenversammlung hat bereits ein Gesetz verabschiedet, das die Herstellung und Vermarktung von kultiviertem Fleisch und die Verwendung verbietet⁷. Mehr als die Hälfte der Deutschen lehnt laut einer repräsentativen Umfrage den Verzehr von Laborfleisch ab⁸.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. eine Pflicht zur unmittelbar für den Verbraucher ersichtlichen Kennzeichnung der Verwendung von künstlichem Fleischersatz oder seinen Bestandteilen als Zutat auf der Vorderseite eines verpackten Lebensmittels in Form eines Hinweises in Klarschrift gesetzlich zu verankern;
2. die aktuelle Gesetzeslage anzupassen, dass Produkte aus Fleischimitaten oder ihre Bestandteile nicht mit irreführenden und traditionellen Bezeichnungen wie beispielsweise „Fleisch“ deklariert werden dürfen;
3. dass im Zusammenhang mit dem Prozess regelmäßig notwendiger Zellentnahmen am lebenden Tier, die Aspekte Tiergesundheit und emotionales Wohlbefinden nach Art. 20a GG sowie nach dem TierSchG berücksichtigt und sichergestellt werden;
4. das natürliche Lebensmittel Fleisch und traditionelle Wurstwaren als nationales Kulturgut besonders zu schützen.

Berlin, den 17. November 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

⁴ www.swr.de/wissen/laborfleisch-erstmal-zugelassen-100.html

⁵ www.landwirtschaft.de/landwirtschaftliche-produkte/wie-werden-unsere-lebensmittel-erzeugt/tierische-produkte/fleisch-aus-dem-labor-ein-markt-der-zukunft

⁶ www.handelsblatt.com/unternehmen/handel-konsumgueter/baerchenwurst-firma-erstmal-verkauf-von-laborfleisch-in-der-eu-beantragt/29391370.html

⁷ www.topagrar.com/schwein/news/italien-verbietet-laborfleisch-und-irrefuehrende-namen-fuer-fleischer-satzprodukte-13531078.html

⁸ www.fleischerei.de/fleischlust-bremst-ernaehrungswandel-372853/

Begründung

Ethisch und moralisch, aber auch tierschutzrechtlich sollten Fleischimitate als Ganzes in Frage gestellt werden. Beginnend bei der Gewinnung des Nährmediums, das aus dem Blut der noch schlagenden Herzen ungeborener Kälber gewonnen wird und diese dabei sterben. Über die regelmäßige Entnahme von Muskelbiopsien aus Zellspendern bis hin zur industriellen Massenproduktion und einem denkbar risikobehafteten Konsum durch den Menschen. Da künstlicher Fleischersatz aus der Retorte bisher weltweit praktisch noch nicht verzehrt wurde, existieren keine validen Daten zum Gesundheitswert (www.verbraucherzentrale.de/wissen/lebensmittel/lebensmittelproduktion/clean-meat-ist-laborfleisch-die-zukunft-65071). Vielmehr gibt ein umfangreicher Bericht der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) Grund zur Besorgnis. In dieser Analyse wurden die potenziellen Gefahren einer zellbasierten Lebensmittelerzeugung in den Phasen der Zellbeschaffung, Zellwachstum- und -produktion, Zellernte und Lebensmittelverarbeitung untersucht. Die Ergebnisse zeigen, dass es 53 potenzielle Gefahrenquellen gibt. Darunter die Kontamination mit Schwermetallen, Mikroplastik und Nanoplastik, Allergene durch Zusatzstoffe zur Verbesserung des Geschmacks und der Textur, chemische Verunreinigungen, toxische Bestandteile, Antibiotika und sogar Prionen⁹. Zudem bergen biologisch aktive Komponenten wie Wachstumsfaktoren und Hormone aus tierischem Serum und nichttierischem Ursprung zur Einleitung und Beschleunigung der Zellkultivierung die Gefahr einer Interaktion mit dem menschlichen Stoffwechsel und werden mit der Entwicklung bestimmter Krebsarten in Verbindung gebracht⁹.

Ganz im Gegenteil zum natürlichen und komplexen Lebensmittel Fleisch, das schwer zu reproduzieren ist. Es enthält viele essenzielle Nährstoffe wie Eisen, Zink und Vitamin B12. Sie können vom Körper gut aufgenommen und verwertet werden. Diese Stoffe müssten einem künstlichen Fleischersatz in vitro zugesetzt werden und könnten die Nährstoffqualität aber auch deren Verfügbarkeit bzw. Aufnahme zu unseren Ungunsten beeinträchtigen. Neben Wasser besteht natürliches Muskelfleisch mit durchschnittlich rund 22 Prozent hauptsächlich aus Eiweiß. Es ist reich an lebensnotwendigen Aminosäuren und gehört deshalb zusammen mit Ei- und Milcheiweiß zu den Proteinen mit der höchsten biologischen Wertigkeit. Der Schutz unserer Esskultur, unserer heimischen Lebensmittel und vor allem die Gesundheit unserer Bürger hat höchste Priorität. Da es bislang an validen Daten zum Thema Fleischimitaten aus dem Labor mangelt, schlagen wir vor, dass bereits jetzt vor Markteinführung von Laborfleisch eine transparente Kennzeichnung auf der Vorderseite eines Lebensmittels entwickelt wird. Auf diese Weise können die Verbraucher eine freie und informierte Kaufentscheidung treffen und es hilft traditionellen Lebensmitteln dabei, sich von industriell stark verarbeiteten Nahrungsmitteln abzugrenzen. Fleisch und Fleischkonsum sind seit Jahrhunderten als besonders wertig tradiert und unsere Essgewohnheiten sind kulturhistorisch tief verwurzelt. Das Wissen darüber wurde von Generation zu Generation weitergegeben und verbessert. Es steht in einer engen Verbindung zu Region und Landschaft. Obwohl mehr als die Hälfte der Deutschen (53 Prozent) laut einer repräsentativen Umfrage den Verzehr von Laborfleisch ablehnt, ist davon auszugehen, dass eine Etablierung von Fleischersatzprodukten am Markt und ideologische Ernährungstrends einen weiteren Absatzrückgang von Fleisch und Wurstwaren nach sich ziehen werden (www.fleischerei.de/fleischlust-bremst-ernaehrungswandel-372853/). Dieser Trend träfe vor allem kleinere Betriebe des Fleischerhandwerks und ihre Zahl im Bundesgebiet würde weiter sinken. Derartige Wettbewerbsverzerrungen auf dem Fleischmarkt durch Kunstprodukte lehnen wir entschieden ab. Stattdessen wollen wir das natürlich gewachsene Lebensmittel Fleisch in besonderem Maße schützen. Heute werden in Deutschland etwa 1.500 Wurstsorten hergestellt. Viele traditionelle Fleischwaren wie der Schwarzwälder Schinken, Frankfurter Würstchen, Thüringer Rostbratwurst, Pfälzer Leberwurst, Göttinger Stracke, Münchener Weißwurst und viele mehr erfreuen sich nicht nur auf regionaler Ebene großer Beliebtheit. Dank der Sortenvielfalt und hohen Qualität sind sie auch über unsere Landesgrenzen hinaus sehr gefragt. Diese Einzigartigkeit ist identitätsstiftend für unsere Gesellschaft und Kultur sowie Zeugnis einer Jahrhunderte alten Handwerkskunst, die es für künftige Generationen zu bewahren gilt.

⁹ <https://meatthefacts.eu/wp-content/uploads/2023/04/FAO-WHO-cell-based-food-and-health-2023.pdf>

Antrag

der Abgeordneten Peter Boehringer, Albrecht Glaser, Norbert Kleinwächter, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Euro-Währungsunion kritisch bewerten – Integrationsverantwortung wahrnehmen

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Die jahrelange sog. unkonventionelle Geldpolitik stellt den Versuch dar, die Dysfunktionalität der Eurozone als Währungsraum und die hieraus resultierenden wiederkehrenden Staatsschuldenkrisen zu kaschieren. Die meisten Instrumente und Programme der Euro- bzw. Eurostaatenrettungspolitik waren seither Gegenstand von Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht, so der ESM, die Bankenunion, das OMT-Programm, das PSPP, das PEPP und NGEU.¹ Im Ergebnis erlaubte das Bundesverfassungsgericht trotz meist anderweitiger vorheriger herrschender Meinung bislang alle Instrumente, jedoch teils unter Einschränkungen und Auflagen. Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich im Einzelnen:
 - 1.1 Das Bundesverfassungsgericht untersagte die für den ESM vorgesehene Ermächtigung, sein Kapital- und Haftungsvolumen eigenständig anheben zu dürfen.² Dies führte zur Fixierung der deutschen ESM-Haftungsobergrenze von 190 Mrd. Euro. Außerdem bekräftigte das Bundesverfassungsgericht, dass Hilfen des ESM gemäß ESMV nur gegen „strenge Auflagen“ vergeben werden dürfen. Der Artikel 136 AEUV wurde daraufhin entsprechend um Absatz 3 erweitert, der diese Auflagen nunmehr vorschreibt.³
 - 1.2 In Bezug auf das OMT-Anleihekaufprogramm urteilte das Bundesverfassungsgericht⁴, dass das Programm zum Abbau landesspezifischer Störungen der geldpolitischen Transmission zulässig sei, insofern es zur Erreichung

¹ ESM: Europäischer Stabilitätsmechanismus; OMT-Programm: „Outright Monetary Transactions“-Programm der EZB; PSPP: Public Sector Purchasing Programme der EZB; PEPP: Pandemic Emergency Purchase Programme der EZB; NGEU: Next Generation EU.

² Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 12. September 2012 – 2 BvR 1390/12.

³ Der Artikel 136 Absatz 3 AEUV lautet nun demgemäß: „Die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, können einen Stabilitätsmechanismus einrichten, der aktiviert wird, wenn dies unabdingbar ist, um die Stabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt zu wahren. Die Gewährung aller erforderlichen Finanzhilfen im Rahmen des Mechanismus wird strengen Auflagen unterliegen.“

⁴ Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 21. Juni 2016 – 2 BvR 2728/13.

dieses Zieles geeignet und verhältnismäßig sei. Um zusätzlich das Verbot der monetären Staatsfinanzierung gemäß Artikel 123 AEUV zu garantieren⁵, müsse die EZB im Voraus im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung Ziel und Mittel prüfen und (1) das Volumen künftiger Ankäufe vorab verbindlich festlegen und dabei (2) das zur Wiederherstellung des Transmissionsmechanismus erforderliche Maß nicht überschreiten. Das betreffende Land müsse (3) an einem ESM-Programm teilnehmen und die entsprechenden Bedingungen einhalten (Konditionalität) sowie (4) weiterhin Zugang zum Anleihemarkt haben (Mindestrating). Die erworbenen Schuldtitel dürfen (5) nur ausnahmsweise bis zur Endfälligkeit gehalten und müssen dem Markt wieder zugeführt werden, wenn eine Fortsetzung der Intervention nicht länger erforderlich ist. Im Wesentlichen dürfen nur Anleihen mit einer Laufzeit von weniger als drei Jahren im Rahmen des OMT-Programms erworben werden. Das OMT wurde bislang nie aktiviert.

- 1.3 Bei der Bewertung des PSPP wiederholte das Bundesverfassungsgericht die oben beschriebenen Garantien und stellte zwei weitere Kriterien auf, die gleichzeitig als besonders bedeutsam eingestuft wurden, nämlich (1) die Ankauf-Obergrenze von 33 Prozent der jeweiligen Staatsanleiheemissionen und (2) die Vorgabe, dass die Ankaufvolumina der Staatsanleihen im Verhältnis der Staaten zueinander deren Beteiligungsverhältnis an der EZB, sprich dem EZB-Kapitalschlüssel, entsprechen müssen. Das Gericht stellte zusätzlich fest, dass die Anleihekaufprogramme des ESZB notwendigerweise unerwünschte Nebenwirkungen entfalten, wie etwa die Entwertung von Sparguthaben, Immobilienpreissteigerungen sowie soziale Umverteilung, und auf diese Weise Gefahr liefen, Politikfelder zu beeinflussen, die nicht vergemeinschaftet sind, was demnach als Ultra-vires-Akt zu qualifizieren sei, insofern die EZB nicht nachvollziehbar darlege, dass die mit dem PSPP angestrebten währungspolitischen Ziele nicht außer Verhältnis zu den damit verbundenen wirtschafts- und fiskalpolitischen Auswirkungen stehen.
2. Die von Bundesverfassungsgericht und Europäischem Gerichtshof aufgestellten Rechtsgrundsätze wurden in den vergangenen Jahren grob missachtet.
 - 2.1 Im Zuge der Corona-Krise wurde Italien angeboten, die vorsorgliche Kreditlinie des ESM – bzw. den neu geschaffenen ESM Pandemic Crisis Support⁶ – in Anspruch zu nehmen, da Italien bereits Gefahr lief, den Zugang zum Finanzmarkt zu verlieren. Genau für diesen Zweck waren die vorsorglichen ESM-Programme geschaffen worden. Die EZB hätte im Falle einer Aktivierung des ESM in einem zweiten Schritt entsprechend das OMT aktivieren können. Doch Italien lehnte ab, da es sich nicht den „strengen Auflagen“ des ESM nach Artikel 136 Absatz 3 AEUV unterwerfen wollte. Stattdessen wurde der über EU-Schulden finanzierte sog. Coronawiederaufbaufonds „Next Generation EU“ (NGEU) in Höhe von 750 Mrd. Euro gerechnet in Preisen von 2018 geschaffen. Der NGEU umgeht somit die „strengen Auflagen“ des ESM.
 - 2.2 Eine nachvollziehbare Abwägung zwischen den Wirkungen und Nebenwirkungen der Anleihekaufprogramme, etwa die Auswirkungen der Staatsanleihekäufe auf die Banken oder die privaten Haushalte, liegt bis heute nicht

⁵ Der Artikel 123 Absatz 1 lautet: „Überziehungs- oder andere Kreditfazilitäten bei der Europäischen Zentralbank oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten (im Folgenden als „nationale Zentralbanken“ bezeichnet) für Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der Union, Zentralregierungen, regionale oder lokale Gebietskörperschaften oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Unternehmen der Mitgliedstaaten sind ebenso verboten wie der unmittelbare Erwerb von Schuldtiteln von diesen durch die Europäische Zentralbank oder die nationalen Zentralbanken.“

⁶ Zur Erläuterung siehe www.esm.europa.eu/content/europe-response-corona-crisis (zuletzt abgerufen am 31. Mai 2023).

vor. Hierzu bedürfte es der Quantifizierung von Effekten, was in den von der EZB vorgelegten Dokumenten nicht enthalten war, und nicht lediglich der Wiedergabe von Meinungen der EZB-Ratsmitglieder, wie sie die EZB vorgelegt hat. Zwar hat die Mehrheit des Deutschen Bundestags am 1. Juli 2020 die Nachvollziehbarkeit der Verhältnismäßigkeitsprüfung der EZB attestiert, doch erfolgte dies ohne eine dafür notwendige Datengrundlage und ohne zeitlich ausreichende Befassung und muss damit als unzureichend angesehen werden.⁷ Die vom Bundesverfassungsgericht angemahnte Verhältnismäßigkeitsprüfung müsste zudem auch regelmäßig erfolgen, da sich die unbeabsichtigten Wirkungen der Geldpolitik über die Zeit verändern können oder möglicherweise im Zeitablauf anders zu bewerten sind.

2.3 Mit den Anleihekaufprogrammen, welche die EZB seit 2014 zur Erreichung ihrer Inflationsziele durchführt, wurden die Garantien, welche das Verbot der monetären Staatsfinanzierung gewährleisten sollen, nachdrücklich verletzt.

- So hat sich die EZB für die Reinvestitionsphase des PEPP mit Beschluss vom 9. Juni 2022 selbst ermächtigt, die Verteilung der Ankäufe abweichend vom EZB-Kapitalschlüssel vorzunehmen. Dadurch hat sich die bestehende Übergewichtung Italiens von 1,5 Prozentpunkten gemessen am EZB-Kapitalschlüssel über die Periode der vollständigen Reinvestitionen noch verstärkt. Italien und Spanien wurden Stand 2023 bereits um ca. 2 Prozent ihres jährlichen Bruttoinlandsproduktes gestützt.⁸
- Die Grenze von 33 Prozent pro Emittenten, welche maximal vom ESZB erworben werden darf und vom Bundesverfassungsgericht im PStP-Urteil hervorgehoben wird, wird zwar im Durchschnitt aller Staatsanleihen, die das Eurosystem bzw. die Mitgliedszentralbanken des Eurosystems mit aktuell 32 Prozent gehalten, jedoch hinsichtlich einzelner Länder verletzt, denn bei neun Mitgliedstaaten liegt die Quote über 33 Prozent.⁹
- Das Halten der Anleihen bis zur Endfälligkeit ist nicht die Ausnahme, sondern die Regel. Auch zeigt die Tatsache, dass im Zuge der Zinswende keine Wertberichtigungen bei den Anleihebeständen vorgenommen wurden, dass seitens der Zentralbanken von einem Halten bis zur Endfälligkeit ausgegangen wird.
- Weiterhin kann angesichts des Abbaupfades, welcher aktuell lediglich 15 Mrd. Euro pro Jahr umfasst¹⁰ und somit bis ins Jahr 2042 angelegt ist, nicht mehr von geldpolitischen Portfolien gesprochen werden. Würden die Zentralbanken die Anleihen lediglich zu geldpolitischen Zwecken halten, so hätten sie deren Veräußerung angesichts der zwischenzeitlich grassierenden Inflation und der nach wie vor bestehenden Inflationsrisiken längst beschleunigen müssen.

2.4 Das Transmission Protection Instrument (TPI) und das OMT sollen nach Darstellung der EZB die geldpolitische Transmission durch selektiven Kauf

⁷ Die WELT vom 2.7.2020: Plötzlich gibt es den Freibrief für die EZB im fragwürdigen Eiltempo, www.welt.de/finanzen/article210827511/Anleihekaufprogramm-der-EZB-Freibrief-vom-Bundestag-im-Eiltempo.html (zuletzt abgerufen am 22.04.2024).

⁸ ZEW-Ökonom Carlo Birkholz: <https://idw-online.de/de/news?print=1&id=812071> (zuletzt abgerufen am 31. Mai 2023).

⁹ Ebenda.

¹⁰ Der EZB-Rat beabsichtigt zusätzlich, das PEPP-Portfolio ab Juli 2024 im Durchschnitt um monatlich 7,5 Mrd. Euro zu reduzieren und die Wiederanlage der Tilgungsbeträge aus dem PEPP zum Jahresende 2024 einzustellen (geldpolitischer Beschluss vom 14. Dezember 2023).

von Staatsanleihen einzelner Länder gewährleisten. Das TPI ist jedoch nicht an die Inanspruchnahme des ESM, sondern an deutlich weichere Bedingungen geknüpft.¹¹ Das TPI ergänzt somit das NGEU-Programm bei der Umgehung der „strengen Konditionalität“ des ESM nach Artikel 136 Absatz 3 AEUV durch die Möglichkeit zur Umgehung des OMT.

3. Bereits im August 2020 hat die AfD-Bundestagsfraktion Organklage gegen das PEPP eingereicht. Eine mündliche Verhandlung fand bis heute nicht statt. Die bereits damals geäußerten und hinreichend offensichtlichen Missstände hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des PEPP haben sich im Zuge der Wiederanlagephase verschlimmert. Die die Integrationsverantwortung tragenden Organe der Bundesrepublik Deutschland sind mithin verpflichtet, auf eine Beendigung dieser Missstände hinzuwirken. Der Bundesrechnungshof (BRH) kommt dabei zu dem Ergebnis, dass die Bundesregierung ihrer Integrationsverantwortung nicht gerecht wird, da sie die „Garantien“ des Bundesverfassungsgerichts – und hierbei insbesondere die „Ankaufobergrenze“ von 33 Prozent sowie die Ankäufe nach EZB-Kapitalschlüssel – nicht konkret nachhält und keine eigenständigen Bewertungen vornimmt, ab wann die Ankaufprogramme in der Gesamtschau das Verbot monetärer Staatsfinanzierung offensichtlich nicht mehr gewährleisten.¹² Dabei ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eindeutig. Deutsche Verfassungsorgane, Behörden und Gerichte dürfen weder am Zustandekommen noch an der Umsetzung, Vollziehung oder Operationalisierung von Ultra-vires-Akten mitwirken.¹³
4. Die Anleiheprogramme des ESZB dienen inzwischen ganz offensichtlich nicht mehr rein geldpolitischen Zwecken. Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, dass die hierdurch geschaffene Liquidität von den Geschäftsbanken seit Jahren gar nicht genutzt wird, sondern bei den Zentralbanken geparkt wird,¹⁴ was aufgrund der hierbei fälligen Zinsen für die Banken ein risikofreies Sanierungsprogramm zu Lasten der Bundesbank und mithin der Allgemeinheit darstellt. Weiterhin gewährleisten die Anleihekaufprogramme aufgrund der asymmetrischen Anlagestrategie, dass die Renditeabstände zwischen den Staaten der Eurozone gering bleiben. Sie kaschieren so in unlauterer Weise die Heterogenität der Staaten der Eurozone. Dass das ESZB sich mit ihren Anleihekäufen vom Grundsatz der Marktneutralität längst verabschiedet hat, zeigt weiterhin der jüngst gefasste Beschluss, künftig ein „strukturelles Anleiheportfolio“ bestehend aus grünen Anleihen aufbauen zu wollen.¹⁵ All diese Tatbestände belegen, dass die EZB den sie beschränkenden Mandatsrahmen längst verlassen hat und in einer Art Kollusion mit Politik und Finanzwirtschaft eine Politik zu Lasten der Allgemeinheit betreibt.
5. Der Bundesbank und mittelbar dem deutschen Bundeshaushalt entstehen durch diese Politik erhebliche Verluste, da sie für die Zinsen der durch Anleihekäufe entstandenen Überschussliquidität aufkommen muss, während die gekauften Anleihen nur äußerst niedrig verzinst sind. Allein im vergangenen Jahr zahlte die Bundesbank aus diesem Grund 41 Mrd. Euro Zinsen an Geschäftsbanken und

¹¹ EZB, Pressemitteilung vom 21. Juli 2022, Das Instrument zur Absicherung der Transmission, Abschnitt Ankauffähigkeit; www.bundesbank.de/resource/blob/894896/290cc21cf1c0b58f4a3528212bb9392d/mL/2022-07-21-tpi-download.pdf (zuletzt abgerufen am 6. März 2023).

¹² Bundesrechnungshof: Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Umsetzung ausgewählter Anforderungen des PSPP-Urteils vom 5. Mai 2020 durch das Bundesministerium der Finanzen vom 17. März 2023.

¹³ Bundesverfassungsgericht: Urteil vom 5. Mai 2020, 2 BvR 859/19 u. a., Rn. 234.

¹⁴ Das Verhältnis von M0 zu M1 stieg seit Beginn der Anleihekäufe im Jahr 2015 spürbar an und liegt seit einigen Jahren mehr als doppelt so hoch wie vor Beginn der Anleihekäufe. Das durch die Anleihekäufe geschaffene Geld wird also weitgehend bei der EZB geparkt.

¹⁵ Siehe FAZ vom 30.03.204: Die Rückkehr der grünen Anleihekäufe.

verbuchte einen operativen Verlust in Höhe von 21,4 Mrd. Euro.¹⁶ Hieraus ergeben sich erhebliche Verluste für den Bundeshaushalt, weil die Bundesbank auf sehr lange Zeit keine Gewinne wird ausschütten können.

II. Der Deutsche Bundestag kommt im Rahmen seiner Integrationsverantwortung zu der Schlussfolgerung, dass

- der geldpolitische Dialog, wie er seit 2020 im Deutschen Bundestag praktiziert wird, zwar grundsätzlich zu begrüßen ist, aber nicht ausreicht, um die Integrationsverantwortung des Deutschen Bundestags in Bezug auf die Geldpolitik umfassend wahrzunehmen;
- die Verhältnismäßigkeitsprüfung seitens der EZB in Bezug auf die Anleihekaufprogramme kein einmaliger Akt sein darf, sondern regelmäßig und methodisch hinreichend zu erfolgen hat und entsprechend die Nachvollziehbarkeit der EZB-Verhältnismäßigkeitsprüfungen durch den Deutschen Bundestag in wiederkehrenden Beschlüssen überprüft und attestiert werden muss;
- der Bilanzabbau der Bundesbank angesichts der nach wie vor bestehenden Inflationsrisiken und der immensen operativen Verluste der Bundesbank erheblich zu beschleunigen ist;
- das am 22. Juli 2022 von der EZB bekannt gegebene TPI aufgrund der ihm in Bezug auf Artikel 123 AEUV inhärenten Grenzüberschreitungen nicht aktiviert werden darf und dass die Bundesbank sich nicht an diesem Programm beteiligen dürfte, sollte es dennoch zu einer Aktivierung kommen;
- die gegenwärtig durchgeführten Anleihekaufprogramme des ESZB in ihrer Gesamtschau gegen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes verstoßen und die Deutsche Bundesbank sich nicht länger an der Reinvestitionsphase des PEPP beteiligen darf, insofern die EZB nicht bis Ende Juli 2024 die Modalitäten des PEPP dahingehend anpasst, dass die Käufe nach dem Kapitalschlüssel und nur bei ausreichender Bonität erfolgen und gleichzeitig nachvollziehbar darlegt, dass die Wiederanlage der Mittel zur Erreichung ihrer geldpolitischen Ziele notwendig ist und nicht außer Verhältnis zu den damit verbundenen wirtschaftlichen und fiskalischen Auswirkungen steht.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- unverzüglich im Rahmen ihrer Integrationsverantwortung anhand eigenständiger Bewertungen zu prüfen, ob die Anleihekaufprogramme des Eurosystems sowie das Maßnahmenpaket TPI gegen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu Staatsanleihekäufen des Eurosystems verstoßen;
- im Rahmen ihrer Integrationsverantwortung gegebenenfalls erforderliche Schritte zu unternehmen, um Kompetenzüberschreitungen durch Organe und Einrichtungen der Europäischen Union entgegenzutreten;
- die mit den EZB-Anleihekaufprogrammen verbundenen Risiken für den Bundeshaushalt mit Szenarioanalysen zu bewerten und dem Deutschen Bundestag regelmäßig über diese Einschätzungen zu berichten;
- die umfassenden Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes zu beachten und diesem alle prüfungsrelevanten Dokumente zur Verfügung zu stellen;

¹⁶ Siehe Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für das Jahr 2023.

- den Bundestag bis Ende des dritten Quartals 2024 schriftlich zu unterrichten, wann und in welcher Form sie ihre Integrationsverantwortung im oben genannten Sinne wahrgenommen hat.

Berlin, den 23. April 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

1. Als Reaktion auf die Banken-, Staatsschulden- und Eurokrise, die 2007 einsetzte und faktisch bis heute anhält, wurde – einhergehend mit einer stetigen Aufweichung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes (SWP) – ein sog. Eurorettungsschirm gespannt. Er besteht seit 2012 aus folgenden Elementen:
 - dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM),
 - der Einheitlichen Bankenaufsicht durch die EZB (1. Säule der Bankenunion; engl. Single Supervisory Mechanism, SSM),
 - dem Einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus (2. Säule der Bankenunion; engl. Single Resolution Mechanism, SRM),
 - dem OMT-Programm der EZB (engl. Outright Monetary Transactions),
 - der qualitativen und quantitativen Geldlockerungspolitik, sprich der Null- und Negativzinspolitik, der unbegrenzten Liquiditätsbereitstellung auch gegen schlechte und nicht risikoadäquat bewertete Sicherheiten, der Wertpapierleihe und den Anleihekaufprogrammen, insbesondere den Staatsanleiheankaufprogrammen
 - a. SMP (Securities Market Programme),
 - b. PSPP (Public Sector Purchase Programme) und
 - c. PEPP (Pandemic Emergency Purchase Programme),
 - dem Transmission Protection Instrument (TPI) und
 - dem sog. Coronawiederaufbaufonds Next Generation EU (NGEU).
2. Hinsichtlich der Währungsunion als kontinuierlich im Sinne des vereinbarten Stabilitätsauftrags fortzuentwickelnde Stabilitätsgemeinschaft, wie aus dem Maastricht-Urteil herauszulesen ist, haben die deutschen Exekutive und Legislative versagt, indem sie untätig den Entwicklungen in der Eurozone bzw. dem Verfall der vertraglichen Konzeption der Währungsunion zugeschaut haben:

„Der [Maastricht-]Vertrag setzt langfristige Vorgaben, die das Stabilitätsziel zum Maßstab der Währungsunion machen, die durch institutionelle Vorkehrungen die Verwirklichung dieses Ziels sicherzustellen suchen und letztlich – als ultima ratio – beim Scheitern der Stabilitätsgemeinschaft auch einer Lösung aus der Gemeinschaft nicht entgegenstehen. Das ESZB ist nach Artikel 105 Absatz 1 EGV vorrangig auf die Gewährleistung der Preisstabilität verpflichtet. [...] Diese Konzeption der Währungsunion als Stabilitätsgemeinschaft ist Grundlage und Gegenstand des deutschen Zustimmungsgesetzes. Sollte die Währungsunion die bei Eintritt in die dritte Stufe [Einführung des Euro: A. d. V.] vorhandene Stabilität nicht kontinuierlich im Sinne des vereinbarten Stabilisierungsauftrags fortentwickeln können, so würde sie die vertragliche Konzeption verlasen.“¹⁷

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind nunmehr auch bei TPI und den beanspruchten nachträglichen Spielräumen bei PSPP und PEPP die Bundesregierung und der Deutsche

¹⁷ Urteil des Zweiten Senats vom 12. Oktober 1993 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. und 2. Juli 1993: www.servat.unibe.ch/dfr/bv089155.html (zuletzt abgerufen am 1. Juni 2023).

Bundestag gefragt; es steht allerdings zu befürchten, dass beide Gewalten ihrem Auftrag erneut nicht nachkommen bzw. ihre Integrationsverantwortung erneut missachten.¹⁸

3. Der Euro hat zu großer ökonomischer und politischer Instabilität geführt. Die Bundesregierung gesteht dies implizit auch ein, da sie für den Erhalt des Euros die Einführung einer umfassenden Transferunion für notwendig erachtet.¹⁹ Die Schaffung einer Transferunion und die Aufgabe der nationalen Souveränitäten zugunsten eines EU-Bundesstaates gefährden jedoch das ökonomische Fundament und den Zusammenhalt der EU.²⁰ Preisniveaustabilität und in Krisenzeiten – bis zu einem gewissen Grade – notwendige expansive Fiskalpolitik sind jedoch nur bei tragfähigen Staatshaushalten möglich. Bei der Konzeption des Euros wurde anstatt auf die Krönungstheorie auf die Lokomotivtheorie gesetzt.²¹ Bei der Krönungstheorie wird die Währung – gewissermaßen als Krönung – erst vergemeinschaftet, wenn die notwendige Homogenität des Währungsraums bzw. die Konvergenz innerhalb des Währungsraums erreicht ist. Bei der Lokomotivtheorie sollen diese Voraussetzungen durch Einführung der Gemeinschaftswährung „erzwungen“ werden. Entsprechend sollte die neue gemeinsame Währung Euro die für eine funktionierende Währung notwendige Konvergenz durch das Verbot der monetären Staatsfinanzierung und das Verbot der Haftungsvergemeinschaftung (Artikel 123 und 125 AEUV) erzwingen. Die jahrelangen rechtswidrigen Verstöße gegen die Stabilitätsregeln haben jedoch zu verstärkter Divergenz und makroökonomischen Ungleichgewichten innerhalb der Eurozone geführt.²² Bis 2019, bevor die Allgemeine Ausweichklausel des SWP wegen der Corona-Krise aktiviert wurde²³, wurde die Schuldenquote (60 Prozent des nationalen BIP) in weit über der Hälfte der Fälle und die Defizitquote in 109 Fällen nicht eingehalten. Doch Sanktionen wurden nie ausgesprochen.²⁴ Einige Eurokrisenländer wurden später sogar schwerwiegender Zahlenmanipulationen überführt.²⁵ Im Ergebnis brach ab 2007 der Teufelskreislauf aus Banken-, Staatsschulden- und Eurokrise aus und die EZB ging zur offenen monetären Staatsfinanzierung durch Staatsanleiheankäufe und Niedrigzinspolitik über.²⁶ Ihre Geldpolitik befindet sich nun im Zustand „fiskalischer Dominanz“. Sie kann daher die Preisniveaustabilität nicht mehr unabhängig steuern.²⁷ Die Mitgliedsländer durchbrachen mit dem sogenannten Eurorettungsschirm das Verbot der Haftungsvergemeinschaftung. Der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) konnte auf Druck des Bundesverfassungsgerichtes nur nachträglich durch eine EU-Primärrechtsänderung legitimiert werden.²⁸

¹⁸ S. Prof. Dirk Meyer, Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung durch den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages am 25. Mai 2020: Das PSP-Programm vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts v. 5. Mai 2020; S. 7.

¹⁹ WELT, 30.12.2021, von Christian Lindner, 20 Jahre Euro-Bargeld – Lassen Sie uns den Euro zum Symbol unseres künftigen Wohlstands machen; www.welt.de/wirtschaft/article235935906/Euro-Darum-ist-der-20-jaehrige-Geburtstag-der-Waehrung-ein-Erfolg.html (zuletzt abgerufen am 16. April 2024).

²⁰ AfD-Fraktion im Bundestag, 06.01.2022, Albrecht Glaser: Euro hat zu großer ökonomischer und politischer Instabilität geführt; <https://afdbundestag.de/albrecht-glaser-euro-hat-zu-grosser-oekonomischer-und-politischer-instabilitaet-gefuehrt/> (zuletzt abgerufen am 1. Juni 2023).

²¹ Bundesbank, 15.09.2016, Wunsch und Wirklichkeit: Die Lage in der Europäischen Währungsunion, Rede von Bundesbankpräsident Jens Weidmann beim Institut Ökonomie der Zukunft; www.bundesbank.de/de/presse/reden/wunsch-und-wirklichkeit-die-lage-in-der-europaeischen-waehrungsunion-665036 (zuletzt abgerufen am 1. Juni 2023).

²² SWP-Studie 2018/S 25, Dezember 2018; Deutschland, Frankreich und Italien im Euroraum, Ursprünge, Merkmale und Folgen der begrenzten Konvergenz; www.swp-berlin.org/publikation/euroraum-begrenzte-konvergenz/ (zuletzt abgerufen am 1. Juni 2023).

²³ Europäisches Parlament, Kurzdarstellungen über die Europäische Union – 2024, Der EU-Rahmen für die Fiskalpolitik, www.europarl.europa.eu/ftu/pdf/de/FTU_2.6.6.pdf; Euractiv, 09.03.2024, EU-Schuldenregeln werden ab 2024 wieder gelten; www.euractiv.de/section/finanzdienstleistungen/news/eu-kommission-will-2024-erneut-die-oeffentlichen-defizite-ueberwachen/.

²⁴ Bundesrechnungshof, 11.03.2021, Bericht nach § 99 BHO zu den möglichen Auswirkungen der gemeinschaftlichen Kreditaufnahme der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf den Bundeshaushalt (Wiederaufbaufonds), S. 11; www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2021/eu-wiederaufbaufonds-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (zuletzt abgerufen am 1. Juni 2023).

²⁵ Handelsblatt, 16.10.2010, Athen gibt die Schulden-Manipulation zu; www.handelsblatt.com/politik/international/hilfe-von-us-banken-athen-gibt-die-schulden-manipulation-zu-seite-2/3370376-2.html (zuletzt abgerufen am 1. Juni 2023).

²⁶ Drs.19/6418, <https://dserv.bundestag.de/btd/19/064/1906418.pdf>; Wirtschaftswoche, 3. August 2011, Die Lebenslügen des Euro; www.wiwo.de/politik/konjunktur/waehrungsunion-die-lebensluegen-des-euro-seite-4/5155930-4.html; Handelsblatt, 05.12.2022, Die Euro-Krise wird seit Beginn immer weiter verschleppt statt gelöst; www.handelsblatt.com/meinung/homo-oeconomicus/gastkommentar-beyond-the-obvious-die-euro-krise-wird-seit-beginn-immer-weiter-verschleppt-statt-geloest-/28844870.html (zuletzt abgerufen am 6. Juni 2023).

²⁷ Bundesbank, 24.05.2013, Vortrag des Bundesbankpräsidenten Jens Weidmann, Wer hat die Oberhand? Das Problem der fiskalischen Dominanz; www.bundesbank.de/de/presse/reden/wer-hat-die-oberhand-das-problem-der-fiskalischen-dominanz-710704; Börsen-Zeitung, 29.12.2022, Die EZB auf dem Weg in die fiskalische oder monetäre Dominanz?; www.boersen-zeitung.de/konjunktur-politik/die-ezb-auf-dem-weg-in-die-fiskalische-oder-monetaere-dominanz-7a05be04-8698-11ed-a311-f90ecc32c8e4 (zuletzt abgerufen am 6. März 2023).

²⁸ Deutscher Bundestag, Fachabteilung Europa, Aktueller Begriff Europa Nr. 03/14 (07. April 2014), Das ESM-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. März 2014; www.bundestag.de/resource/blob/196052/0c8c24bd9e2b00a592a0f89ba632229b/das_esm-urteil_des_bundesverfassungsgerichts-data.pdf (zuletzt abgerufen am 1. Juni 2023).

4. Vor dem Hintergrund des Jubels über eine Zinswende wirken die EZB-Beschlüsse vom 16.12.2021 zur Flexibilität bei der Wiederanlage im Rahmen des PEPP²⁹ und vom 21.07.2022³⁰ zur Einführung des Transmission Protection Instrument (TPI) ernüchternd, denn mit dem TPI wurde ein neues Instrument zur verbotenen Staatsfinanzierung geschaffen und die Beendigung des PEPP durch die Flexibilität bei der Wiederanlage relativiert. Die EZB führt als Argument an, dass das TPI und die flexibilisierten Wiederanlagen von PEPP-Geldern dazu dienen sollen, eine angebliche Marktfragmentierung zu unterbinden. Eine solche Marktfragmentierung führe laut EZB-Direktoriumsmitglied Isabel Schnabel zu schlechteren Finanzierungsbedingungen für die Wirtschaft des betroffenen Landes und unterminiere dadurch die von der EZB „angestrebten Bedingungen“.³¹ Faktisch ist das konkrete Anliegen von TPI, die Renditedifferenz zwischen Bundesanleihen und italienischen Staatsanleihen möglichst niedrig zu halten, sodass sich Italien als ständiger Sanierungsfall weiterhin günstig refinanzieren kann.³² Mit dem TPI will die EZB den Markt weiter ausschalten bzw. die reale Bewertung des Risikos italienischer Staatsanleihen unterbinden.
5. Das Ergebnis dieser Erwartungsbildung durch die EZB wird, wie zu erwarten war, aktuell deutlich sichtbar. Trotz dessen die Ausweichklausel des SWP nach vier Jahren endlich wieder deaktiviert wurde³³ und die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene starke Aufweichung der EU-Fiskalregeln mitnichten bereits in Kraft getreten ist³⁴, haben Frankreich³⁵ und Italien³⁶ Rekorddefizithaushalte vorgelegt und fordern, nach dem eu-rechtlichen Dammbrech³⁷ beim Coronawiederaufbau fond NGEU³⁸, auch noch zusätzliche EU-Schulden zu ihren Gunsten für Aufrüstung³⁹ und „Zukunftsinvestitionen“.⁴⁰ Sie gefährden damit die Stabilität und Glaubwürdigkeit des Euros und der EU als Gesamteinstitution.

Dass Frankreich und Italien sich nicht an die vereinbarten Stabilitätsregeln halten und der Euro nur noch durch eine Transferunion am Leben gehalten werden kann, ist Ausdruck seiner Fehlkonstruktion.

Es müssen nun endlich Konsequenzen aus dem Versagen der Währungsunion gezogen werden.

²⁹ EZB, Pressemitteilung, 16.12.2021, Geldpolitische Beschlüsse; www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2021/html/ecb.mp211216~1b6d3-a1fd8.de.html (zuletzt abgerufen am 1. Juni 2023).

³⁰ Bundesbank, Transmission Protection Instrument (TPI); www.bundesbank.de/de/aufgaben/geldpolitik/geldpolitische-wertpapierankaufe/transmission-protection-instrument-tpi--896050 (zuletzt abgerufen am 1. Juni 2023).

³¹ Referat PE 2: Geldpolitischer Dialog mit Bundesbankpräsident Joachim Nagel am 20. Juni 2022: S. 7.

³² Tagesschau, 03.08.2022, Die EZB und ihr Italien-Problem; www.tagesschau.de/wirtschaft/finanzen/ezb-italien-anleihen-101.html; Finanzmarktwelt, 10.08.2022, Italien: Anleihen bald Junk-Bonds? Wann startet die EZB das TPI?; <https://finanzmarktwelt.de/italien-anleihen-bald-junk-bonds-wann-startet-die-ezb-das-tpi-242326/>; Manager-Magazin, 21.07.2022, Anleihekäufe gegen „Fragmentierung“ - So sieht das EZB-Hilfsprogramm für Italien aus; www.manager-magazin.de/politik/europa/italien-ezb-will-mit-anti-fragmentierungs-programm-am-anleihemarkt-helfen-a-6e0fddb7-d39a-4899-a36c-a5ce0e20816d (zuletzt abgerufen am 1. Juni 2023).

³³ Europäisches Parlament, Kurzdarstellungen über die Europäische Union – 2024, Der EU-Rahmen für die Fiskalpolitik, www.europarl.europa.eu/ftu/pdf/de/FTU_2.6.6.pdf.

³⁴ Europäische Kommission, 12.02.2024, EU-Kommission begrüßt Einigung über Reform der EU-Haushaltsregeln, 12.02.2024; https://germany.representation.ec.europa.eu/news/eu-kommission-begrusst-einigung-uber-reform-der-eu-haushaltsregeln-2024-02-12_de; FAZ, 29.12.2024, Glaubwürdige Fiskalregeln werden zunehmend wichtig; www.faz.net/aktuell/wirtschaft/glaubwuerdige-fiskalregeln-werden-zunehmend-wichtig-19410462.html; Handelsblatt, 30.06.2023, Bundesrechnungshof warnt vor EU-Schuldenreform; www.handelsblatt.com/politik/deutschland/gutachten-bundesrechnungshof-warnt-vor-eu-schuldenreform/29230892.html.

³⁵ FAZ, 08.04.2024, Bedenkliches Haushaltsdefizit – Frankreichs Zeit der Ausflüchte ist vorbei; www.faz.net/aktuell/wirtschaft/mehr-wirtschaft/frankreichs-schulden-zeit-der-ausfluechte-ist-vorbei-19636982.html.

³⁶ FAZ, 09.04.2024, Italiens Schulden steigen stärker als geplant; www.faz.net/aktuell/wirtschaft/italiens-schulden-steigen-staerker-als-geplant-schwer-kontrollierbare-kosten-19641625.html.

³⁷ NZZ, 06.12.2022, Karlsruhe genehmigt deutsche Teilnahme am EU-Wiederaufbau fonds – doch ein Richter gibt geharnischtes Sondervotum ab; www.nzz.ch/wirtschaft/karlsruhe-ld.1715498; ZEIT, 17.11.2023, Bundesverfassungsgericht: AfD-Klage gegen EU-Corona-Fonds gescheitert; www.zeit.de/politik/deutschland/2023-11/bundesverfassungsgericht-afd-klage-eu-corona-fonds-gescheitert.

³⁸ Vgl. Drs.19/27210 „Next Generation EU ist unzulässig – Bundesregierung muss EU-Verschuldung stoppen“.

³⁹ Handelsblatt, 21.03.2024, EU-Staaten streiten über Euro-Bonds für Verteidigung; www.handelsblatt.com/politik/international/gipfel-treffen-eu-staaten-streiten-ueber-euro-bonds-fuer-verteidigung/100025566.html Euronews, 21.03.2024, Werden die EU-Länder das Tabu der Verteidigungsanleihen brechen?; <https://de.euronews.com/my-europe/2024/03/21/werden-die-eu-lander-das-tabu-der-verteidigungsanleihen-brechen>; www.ft.com/content/451d935e-b3ef-4d3c-8dcf-24f86338647a.

⁴⁰ Le Monde, 17.01.2024, Davos 2024: Macron calls for joint European debt to invest in 'future'; www.lemonde.fr/en/economy/article/2024/01/17/davos-2024-macron-calls-for-joint-european-debt-to-invest-in-future_6441553_19.html.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Rainer Kraft, Karsten Hilse, Steffen Kotré, Marc Bernhard, Carolin Bachmann, Dr. Christina Baum, Barbara Benkstein, René Bochmann, Peter Boehringer, Marcus Bühl, Kay Gottschalk, Martin Hess, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Wolfgang Wiehle und der Fraktion der AfD

Für eine kostengünstige, sichere und zukunftsfähige Energieversorgung – Kernenergie konsequent ausbauen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die überlebensentscheidende Versorgung Deutschlands mit Elektrizität ist durch die von der Bundesregierung immer schneller vorangetriebene „Energiewende“ zunehmend teurer und zudem abhängiger von Lieferentscheidungen ausländischer Akteure geworden. Die dadurch verursachten erheblichen Kostensteigerungen und Versorgungsrisiken sind in dieser Deutlichkeit nur in Deutschland sichtbar. Dies spüren die deutschen Bürger in allen Lebensbereichen.
2. Auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) sieht Handlungsbedarf bei den Energiepreisen, schlägt jedoch nur auf Dauer angelegte Subventionen der Energiepreise vor. Einer Behebung der zugrundeliegenden Probleme, nämlich der Verknappung des Angebotes kostengünstiger und regelbarer Energie und die der Förderung des Ausbaus teurer, volatiler Windenergie sowie Photovoltaik, verweigert das BMWK.
3. Das Verwaltungsgericht Berlin hat am 25. September 2023 festgestellt, dass das BMWK interne Unterlagen zur Bewertung der Folgen der Abschaltung der Kernkraftwerke am 15. April 2023 zurückgehalten hat. Der Verwaltungsrichter forderte die Vertreter des BMWK auf, die Unterlagen u. a. zu den Auswirkungen auf die Netzstabilität und auf die Strompreise bei einer Kernkraftwerk (KKW)-Laufzeitverlängerung vorzulegen.¹ Die KKW-Abschaltungen erfolgten demnach entgegen den sachlichen Argumenten für ihren Weiterbetrieb.
4. Auf der COP28 in Dubai im Dezember 2023 bekannten sich 22 Staaten, darunter bedeutsame wie die USA, Kanada, Großbritannien, Japan, Frankreich und Südkorea zum Ausbau der Kernenergie auf das Dreifache des aktuellen Niveaus bis zum Jahr 2050.² Dies muss in Zusammenhang mit dem Bestreben vieler EU-

¹ www.cicero.de/wirtschaft/klage-akteneinsicht-verwaltungsgericht-robert-habeck-atomkraft-wirtschaftsministerium

² www.energy.gov/articles/cop28-countries-launch-declaration-triple-nuclear-energy-capacity-2050-recognizing-key

Länder unter der Führung Frankreichs, eine solche Allianz in der EU mit dem Ausbauziel von 150 Gigawatt Kapazität aus nuklearen Quellen zu schaffen³, gesehen werden.

5. Die Kernkraftwerksblöcke Isar 2, Emsland und Neckarwestheim II wurden am 15. April 2023 heruntergefahren. Die technischen Voraussetzungen für die Wiederinbetriebnahme von zumindest fünf Reaktoren (die drei vorgenannten sowie die zwei am 31.12.2021 abgeschalteten Kernkraftwerke Grohnde und Brokdorf) mit knapp 7 Gigawatt Leistung sind grundsätzlich gegeben⁴.
6. An den Anlagen Philippsburg II und Gundremmingen C wurden bereits Rückbaumaßnahmen durchgeführt. Inwiefern diese Zerstörungen überwunden werden können, soll untersucht werden.
7. Die Erzeugung von Elektrizität aus Kernspaltung ist als Quelle kostengünstiger, zuverlässiger, sauberer und moderner Energie nicht ersetzbar (vgl. Bundestagsdrucksache 19/22449). Kernenergie dient damit auch der Umsetzung wichtiger Ziele der Agenda 2030, insbesondere des Nachhaltigkeitsziels 7: Bezahlbare und saubere Energie.
8. Derzeit stellen abgeschriebene Kernkraftwerke die kostengünstigste Möglichkeit dar, bedarfsgerechte Elektrizität zu erzeugen.
9. Durch weitere Anstrengungen im Bereich Forschung und Entwicklung könnten diese Ziele in Zukunft noch besser erreicht werden (vgl. hierzu Bundestagsdrucksache 20/4062). Perspektivisch würde ein geschlossener Brennstoffkreislauf im Zusammenspiel von Wiederaufarbeitung und schnellen Reaktoren zur praktisch vollständigen Nutzung des vorhandenen Brennstoffs bei gleichzeitig stark reduziertem Endlagerungsaufwand führen. Auf diesem Weg kann sowohl global als auch national eine langfristige, kostengünstige, netzstabile und für Deutschland eine vom Ausland unabhängige Energieversorgung realisiert werden.
10. Derzeit noch in der Forschung befindliche Verfahren zu Partitionierung und Transmutation (vgl. Bundestagsdrucksachen 19/17127 und 20/4062) könnten hierbei zu weiteren Optimierungen führen. Darüber hinaus befinden sich Systeme zur simultanen Produktion von Elektrizitäts- und Hochtemperaturwärmeproduktion in Forschung und Entwicklung (vergleiche hierzu Bundestagsdrucksache 19/22446).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. alle gesetzlichen Hürden, die einer Rückkehr Deutschlands zur Kernenergie entgegenstehen, zu beseitigen und insbesondere die Laufzeitbeschränkungen und Strommengen-Einspeisebegrenzungen durch entsprechende Abänderung des Atomgesetzes (AtG) aufzuheben, um so den Betrieb der vorgenannten Anlagen zu ermöglichen;
2. eine Änderung für das Atomgesetz (AtG) vorzulegen, mit der Absicht, die friedliche Nutzung der Kernenergie und die Entsorgung nuklearer Rückstände unter Nutzung von Schnellsplaltreaktoren zu ermöglichen (insbesondere die §§ 1, 7 und 9 AtG nebst den ggf. dazugehörigen Anlagen);
3. sich mit den zuständigen Landesregierungen ins Benehmen zu setzen, um die Wiederinbetriebnahme der Anlagen Isar 2, Emsland, Neckarwestheim II, Grohnde und Brokdorf technisch, organisatorisch und rechtlich zu ermöglichen und schnellstmöglich umzusetzen;

³ www.euractiv.com/section/energy-environment/news/nuclear-alliance-aims-for-150-gw-of-nuclear-power-in-eu-by-2050/

⁴ <https://blackout-news.de/aktuelles/deutschland-und-atomkraft-eine-moegliche-rueckkehr-realistisch-oder-illusion/>

4. sich mit den zuständigen Landesregierungen ins Benehmen zu setzen, um den Rückbau der Anlagen Philippsburg 2 und Gundremmingen C unverzüglich zu stoppen und die notwendigen Maßnahmen zur erneuten Vervollständigung und Inbetriebnahme der Anlagen zu eruieren;
5. die Betreiber der vorgenannten Anlagen gegen Zusage von entschädigungsbeehrt garantierten Mindestlaufzeiten über 40 Jahre zu beauftragen, die Betriebsbereitschaft dieser Anlagen zu erhalten bzw. diese unverzüglich herzustellen;
6. die KfW anzuweisen, ggf. Bürgschaften für die notwendigen Finanzierungen zu geben;
7. für eine Beschleunigung der erforderlichen Verfahren unter Beibehaltung der Sicherheit zu sorgen;
8. die Betreiber bestmöglich bei der unverzüglichen Beschaffung neuen Brennstoffs zu unterstützen, damit die gegenständlichen Blöcke schnellstmöglich in Betrieb genommen werden können;
9. bestmöglich darauf hinzuarbeiten, dass Deutschland sich sowohl der Europäischen Nuklearallianz gemäß dem Treffen vom 16. Mai 2023 als auch der auf der COP28 in Dubai weltweit am 2. Dezember 2023 gegründeten Allianz zum Ausbau der Kernenergie sowie dem „Generation IV International Forum (GIF)“ anschließt;
10. im Bereich der Kernspaltung und Kernfusion das Engagement in der Forschung zu verstärken bzw. zu verstetigen (vgl. hierzu Bundestagsdrucksache 20/4062);
11. ein detailliertes, verbindliches Konzept zum Hochlauf der Kernenergie über zumindest die nächsten 30 Jahre zu erstellen, welches alle verfügbaren Reaktortypen und Verfahren zur Ver- und Entsorgung von Kernbrennstoffen einschließt.

Berlin, den 23. April 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Als Maxime für eine optimierte Elektrizitäts- bzw. Energieversorgung gilt das Zieldreieck aus Ökonomie, Ökologie und Versorgungssicherheit. Mit der Ausrichtung der Energieversorgung auf „Öko-Energien“, den sogenannten Erneuerbaren Energien, die faktisch volatil und, wie man an den Energiepreisen erkennen kann, nicht ökonomisch sind und darüber hinaus Menschen, Ökologie, Landschaft und Kultur massive Schäden zufügen, wird dieses Zieldreieck maximal verfehlt.

Die Bundesregierung treibt die Umstellung der Energieversorgung auf größtenteils volatile (Wind, Sonne), aber durchweg ineffiziente (+ Biomasse) Umgebungsenergien voran. Dies hat mittlerweile zu den höchsten Energiepreisen der Welt geführt. Weiterhin führt dies zu unzumutbaren Belastungen der Wirtschaftsunternehmen, welche dadurch reihenweise in die Insolvenz oder ins Ausland gehen. Damit ergeben sich für die Bürger höhere Energiepreise und steigende Arbeitslosigkeit. Gesamtgesellschaftlich bedeutet dies kollektive Verarmung der Bevölkerung sowie wirtschaftlichen, akademischen, gesundheitlichen und kulturellen Niedergang.

Entsprechend ihrer ideologischen Grundausrichtung tritt die Bundesregierung diesen Fehlentwicklungen nicht mit einer Bekämpfung der Ursachen, welche in der Verknappung des Angebotes kostengünstiger und regelbarer Energien liegen, sondern mit dem unwirksamen und wirtschaftsschädlichen sozialistischen Instrument der Subventionen entgegen. Die Ausblendung der Realität zugunsten der ideologischen Ziele manifestiert sich in der vom Verwaltungsgericht Berlin festgestellten Zurückhaltung der BMWK-internen Unterlagen zur Bewertung der

Folgen der Abschaltung der Kernkraftwerke am 15. April 2023. Die KKW-Abschaltungen erfolgten dementsprechend nicht auf Basis der kompletten sachlichen Argumentationslage.

Darüber hinaus ist Deutschland dadurch auch zu einem massiven Importeur von Elektrizität geworden. Zu der Abhängigkeit von Importen von Erdöl, Erdgas und Steinkohle ist nun die zeitkritische Abhängigkeit von Stromimporten hinzugekommen. Zeitkritisch deshalb, weil das Netz keinen Strom speichern kann. Da die Übertragungskapazitäten technisch begrenzt sind, kann dies bereits zu Engpässen führen. Sofern in den Nachbarländern die Eigenversorgung gewährleistet werden muss, ist davon auszugehen, dass keine Exporte nach Deutschland erfolgen, womit in Deutschland die Wahrscheinlichkeit für Brownouts zunimmt.

Gleichwohl auch in anderen Staaten von der sogenannten anthropogenen Globalen Erwärmung gesprochen wird, werden dort grundsätzlich andere Wege in Erwägung gezogen. Am 16. Mai 2023 haben 16 europäische Länder (Frankreich, Belgien, Bulgarien, Kroatien, Tschechische Republik, Finnland, Ungarn, die Niederlande, Polen, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Estland, Schweden, Italien und dem Vereinigten Königreich) ihre Teilnahme an der „Nuklearallianz“ beschlossen. Der Plan sieht vor, die Entwicklung einer integrierten europäischen Nuklearindustrie auszuarbeiten, die bis 2050 einen Anteil von 150 Gigawatt Kernkraft am Strommix der EU erreichen soll.

Auf der Weltklimakonferenz in Dubai im Dezember 2023 hat sich eine neue Atomallianz gebildet. 22 Staaten haben dort eine Erklärung veröffentlicht, nach der sie die Energieerzeugung aus Atomkraft massiv ausbauen wollen. Bis zum Jahr 2050 sollen die Kapazitäten verdreifacht werden, heißt es in der Erklärung. Während Deutschland aufgrund der Störfälle in Fukushima aus der Kernenergie ausgestiegen ist, trat auch Japan der Allianz bei.

Die Abschaltung der Kernkraftwerksblöcke Isar 2, Emsland und Neckarwestheim II am 15. April 2023 erfolgte aufgrund interner Bewertungsunterlagen des BMWK, die nicht vollständig veröffentlicht wurden und sich damit einer Überprüfung entziehen⁵. Gleiches gilt für die am 31. Dezember 2021 abgeschalteten Kernkraftwerke Grohnde, Brokdorf und Gundremmingen C. Mit Ausnahme von Gundremmingen C könnten die genannten Anlagen nach aktuellem Stand zeitnah wieder in Betrieb genommen werden.

Auch der Rückbau der Kernkraftwerke Philippsburg II und Gundremmingen C ist noch nicht so weit fortgeschritten, so dass in diesen mit entsprechendem Aufwand wieder Betriebsbereitschaft hergestellt werden könnte. Daher wird auch hier zunächst ein Stopp der Rückbauarbeiten gefordert, an den sich Analysen zu den durch den Rückbau verursachten Schäden und den Möglichkeiten zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft anschließen müssten.

Die UN-Nachhaltigkeitsziele, insbesondere das Ziel 7⁶ – Bezahlbare und Saubere Energie – nach dem alle Menschen Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher und moderner Energie haben sollen, gilt nicht nur für Entwicklungsländer, sondern auch für die Bundesrepublik Deutschland. Auch die Bürger Deutschlands haben ein Recht auf bezahlbare und saubere Energie. Diese Prämisse wird im Gegensatz zu den volatilen und naturschädigenden „Erneuerbaren Energien“ von der Kernenergie erfüllt, wie die europäischen und weltweiten Allianzen zeigen.

Die vielfach vorgebrachte Argumentation, dass die Stromgestehungskosten neuer Kernkraftwerke höher als die der Umgebungsenergien Sonne und Wind wären, lässt zahlreiche relevante Fakten außen vor. Hierbei ist zunächst zu beachten, dass Kernkraftwerke an sieben Tagen der Woche rund um die Uhr bedarfsgerechte Energie liefern. Volatile Energien müssen mit Backup-Kraftwerken bzw. -Speichern und – wie mit Blick auf die aktuelle Debatte ersichtlich – erheblich erweiterten Netzkapazitäten gepuffert bzw. verteilt werden, was die Kosten massiv in die Höhe treibt. Während bei Kernkraftwerken die Kosten für Entsorgung und Rückbau bereits im Strompreis enthalten waren, werden die Kosten für Backupkraftwerke, Netzeingriffe und Speicher von den Kernenergiekritikern unterschlagen.

Für die Protagonisten des ideologisch getriebenen Kernenergieausstiegs waren die unschlagbar günstigen Stromgestehungskosten von abgeschriebenen Kernkraftwerken ein massives Problem. Daher erfolgte eine Kampagne mit Behauptungen hinsichtlich fehlender Rückstellungen für den Rückbau der Kernkraftwerke und die Endlagerung der Abfälle. Diese Behauptungen entbehrten jeder Grundlage, siehe KENFO⁷ bzw. Bundestagsdrucksache 20/9575. Während auch die Rückstellungen für WIA zu hinterfragen sind⁸, muss vor allem die unterschiedliche

⁵ www.cicero.de/wirtschaft/kernkraftwerke-retten-akw-atomkraft-studie-mark-nelson

⁶ www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/bezahlbare-und-saubere-energie-1581908

⁷ www.kenfo.de/start

⁸ www.agrarheute.com/energie/strom/windraeder-rueckbau-bringt-riesenprobleme-563197

Lebensdauer von Photovoltaik- (PV) und Windindustrieanlagen (WIA) zum einen und Kernkraftwerken (KKW) zum anderen gesehen werden. PV und WIA sind nach Auslaufen der Förderung auch technisch am Ende ihres Lebenszyklus angekommen. Für moderne Leichtwasserreaktoren, wie z. B. die Konvoi-Anlagen (KKI 2, Emsland und GKN II), wurden für die Reaktordruckbehälter (dies ist das einzige Bauteil, das nicht ausgetauscht werden kann) nach 40 Jahren Betrieb Erschöpfungsgrade festgestellt, die möglichen Laufzeiten von ca. 400 Jahren erwarten ließen. Derzeit ist der Strom aus abgeschriebenen Kernkraftwerken konkurrenzlos günstig. Dieser Zustand könnte ca. weitere 370 Jahre anhalten, sofern sich die Instandhaltung nicht deutlich verteuert oder kostengünstigere Alternativen gefunden werden.

Entsprechend den Auslegungskriterien moderner Leichtwasserreaktoren, wonach selbst ein Kernschmelzunfall nur sehr begrenzte Auswirkungen auf die Umgebung der Anlage haben darf (was bereits bei Konvoi-Anlagen der Fall war), muss man zu dem Schluss kommen, dass die Sicherheitsstandards exzellent sind⁹. Gleichwohl ist die Entwicklung der Kernenergie weder national noch international abgeschlossen. Insbesondere die Entwicklung von Schnellspaltreaktoren, die potenziell für sich allein und auch im Zusammenspiel mit Leichtwasserreaktoren und Wiederaufbereitungsanlagen die Energieversorgung der Menschheit über Jahrtausende sicherstellen können, bedarf weiterer Forschung und Entwicklung. Die würde durch die vollständige Nutzung des vorhandenen Brennstoffs auch zu einem stark reduziertem Endlagerungsaufwand führen. Eine langfristige, kostengünstige, netzstabile und vom Ausland unabhängige Energieversorgung für Deutschland ist damit in greifbarer Nähe.

Darüberhinausgehende Forschungs- und Entwicklungsprojekte, wie zum einen Transmutation, womit insbesondere die minoren Actinoide nicht mehr Abfall, sondern Brennstoff werden könnten. Zum anderen ist es die Partitionierung, die eine potenziell effektivere Trennung von kurzlebigen und langlebigen Spaltprodukten untereinander und vor allem vom nutzbaren Brennstoff – inklusive der mit heutigen nasschemischen Verfahren nicht bzw. nur sehr schwer abtrennbaren Transplutoniumelemente – verspricht. Neben diesen beiden Verfahren sind es auch Hochtemperaturanwendungen für chemische Prozesse, welche erforscht werden sollten. Da selbst konservative Schätzungen von einer Nutzung der Kernenergie für mindestens 3.000¹⁰ bis zu über 5.000 Jahren¹¹ ausgehen, bleibt hinreichend Zeit hierfür entsprechende Lösungen zu finden.

⁹ https://web.archive.org/web/20120108191345/http://www.gen-4.org/Technology/horizontal/documents/Basis_for_the_Safety_Approach_for_Design_Assessment_of_Generation_IV_Nuclear_Systems_000.pdf

¹⁰ www.n-tv.de/politik/China-gelingt-Wiederaufbereitung-article2274891.html

¹¹ <https://100-gute-antworten.de/hga-009/>

Antrag

der Abgeordneten Bernd Schattner, Stephan Protschka, Peter Felser, Frank Rinck, Dietmar Friedhoff, Steffen Janich, Enrico Komning, Uwe Schulz, Barbara Benkstein, Marc Bernhard, René Bochmann, Dr. Götz Frömming, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Deutsche Landwirtschaft schützen – Zollfreiheiten für ukrainische Getreide- und Ölsaaten beenden

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest,

Nach dem Beginn des russischen Angriffskrieges am 24. Februar 2022 auf die Ukraine traten die Maßnahmen von freien Zöllen auf ukrainisches Getreide erstmals am 5. Juni 2022 in Kraft. Ein Jahr später wurden sie bis zum 5. Juni 2024 verlängert.¹

Die Europäische Kommission will den Freihandel mit der Ukraine um ein weiteres Jahr verlängern. Die Einfuhrzölle und Quoten für ukrainische Agrarimporte blieben damit weiterhin ausgesetzt. Gleichzeitig wurde auf Initiative Ungarns die EU-Kommission nun erneut aufgerufen, die ukrainischen Agrareinfuhren einzudämmen. In einem gemeinsamen Schreiben an die Brüsseler Behörde forderten Polen, die Slowakei, Rumänien und Ungarn, die Agrareinfuhren in ihre Märkte zu begrenzen.²

In der Periode vom 24. März 2022 bis zum 31. Januar 2024 wurden folgende Mengen aus der Ukraine nach Deutschland exportiert: 1.146.638 Tonnen Getreide und 965.085 Tonnen Rapssaaten.³

Denn der Druck auf die Getreidepreise ist im letzten Jahr enorm gestiegen. Allein aus der Ukraine fließt sehr viel billige Ware auf den Markt in der Europäischen Union. Bei Weizen werden die Bauern zurzeit nur noch mit 180 Euro je Tonne vergütet. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum kostete die Tonne Brotweizen noch 310 Euro. Auch die Maispreise sind im Vergleich zum Vorjahreszeitraum gefallen. Während man derzeit für eine Tonne in Deutschland 173,50 Euro bekommt, lag der Preis im Vorjahreszeitraum noch bei 260 Euro je Tonne. Die Rapspreise hatten im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ebenfalls deutliche Preiseinbußen zu verzeichnen. Während im letzten Jahr die Tonne Raps noch 540 Euro brachte, reden wir jetzt von Preisen von 390 Euro je Tonne.⁴

¹ www.topagrar.com/management-und-politik/news/stroemt-das-ukrainische-getreide-weiter-zollfrei-auf-den-eu-binnenmarkt-13574883.html?upgrade=true

² www.agrarheute.com/markt/marktfruechte/eu-will-agrarimporte-ukraine-deckeln-ausnahmen-615987

³ <https://efra.bundestag.btg/eFragerecht/mbd/antwort/download/24-02-0398>

⁴ Bauernzeitung Wochenblatt für die ostdeutsche Landwirtschaft Nr. 8 vom 23.02.2024, S. 63

Dieser enorme Preisverfall von bis zu 60 Prozent führt zu enormen Planungs- und Existenzsorgen auf den deutschen Bauernhöfen.

Deswegen protestieren deutsche, polnische und tschechische Landwirte gemeinsam gegen diese EU-Agrarpolitik. Bei dieser Demo im polnischen Bogatynia (Dreiländereck) nahmen ca. 400 Landwirte mit 150 Traktoren teil. Dabei einigten sich Vertreter aus allen drei Ländern auf ein Positionspapier, welches die Probleme der Landwirte mit den Importen aus der Ukraine beinhaltet.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass die europäischen Märkte nicht länger mit ukrainischem Getreide, Mais und Ölfrüchten überflutet werden und stattdessen ausschließlich den Transit zuzulassen, damit die ukrainischen Agrargüter in den Entwicklungsländern landen, wo sie dringend benötigt werden;
2. sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass wieder vernünftige Einfuhrzölle auf ukrainische Agrarimporte in die EU erhoben werden, um einen Preisverfall in der EU und in Deutschland bei Getreide, Ölsaaten, Mais und Geflügel zu verhindern;
3. sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, einen EU-Beitritt der Ukraine unbedingt zu verhindern;
4. keine weiteren deutschen Steuergelder für den Aufbau des Exports von ukrainischen Agrarprodukten ins Ausland mehr einzusetzen;
5. sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass Agrarimporte in die EU, die nicht 1:1 die gleichen Qualitätsstandards erfüllen, nicht zollfrei eingeführt werden dürfen, um Wettbewerbsverzerrungen für die heimische Landwirtschaft zu verhindern.

Berlin, den 23. April 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Kay Gottschalk, Klaus Stöber, Albrecht Glaser, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt, Mariana Iris Harder-Kühnel, Norbert Kleinwächter, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Thomas Dietz, Dr. Malte Kaufmann, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Dr. Harald Weyel, Wolfgang Wiehle, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Abschaffung des Solidaritätszuschlags – Erster Schritt einer umfangreichen Steuerreform zur Entlastung des Mittelstands, von Unternehmen sowie Arbeitnehmern

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Der Solidaritätszuschlag ist eine zeitlich unbefristet erhobene Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer nach Artikel 106 Absatz 1 Nummer 6 Grundgesetz. Er wurde im Jahr 1995 eingeführt, um den Bund bei der Finanzierung des »Aufbaus Ost« zu unterstützen.
 2. Das Aufkommen aus dem Solidaritätszuschlag steht allein dem Bund zu. Im Zeitraum von 1995 bis 2023 betragen die kassenmäßigen Einnahmen hieraus insgesamt rund 385 Milliarden Euro. Der Arbeitskreis Steuerschätzung geht für das Jahr 2024 von Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag von 12,25 Milliarden Euro aus. Die Einnahmen sollen bis zum Jahr 2028 auf 14,5 Milliarden Euro anwachsen.¹
 3. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, dass es seit dem Auslaufen des Solidarpaktes II zum 31.12.2019 dem Solidaritätszuschlag an einer verfassungsrechtlichen Legitimation mangelt und er deshalb abzuschaffen ist. Es stellt keine verfassungsrechtlich zulässige Übergangsregelung dar, dass der Solidaritätszuschlag zum 01.01.2020 nur für die Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen entfallen ist, im Übrigen aber weiter erhoben wird.
 4. Die Fraktionen von AfD, CDU/CSU und FDP haben sich im Deutschen Bundestag wiederholt für die Abschaffung des Solidaritätszuschlages ausgesprochen. Obwohl diese Fraktionen zusammen eine rechnerische Mehrheit im Deutschen Bundestag haben, stimmten die Fraktionen von CDU/CSU und FDP bislang gegen alle parlamentarischen Initiativen der AfD-Fraktion, den Solidaritätszuschlag abzuschaffen.

¹ Bundesministerium der Finanzen - Referat I A 5; Ergebnis der Steuerschätzung November 2023; Tabelle 3.

5. Von Abgeordneten der FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag ist eine Verfassungsbeschwerde gegen den Solidaritätszuschlag anhängig. Beschwerdeführer sind u. a. der derzeitige Fraktionsvorsitzende der FDP im Deutschen Bundestag sowie zwei amtierende Parlamentarische Staatssekretäre im Bundesministerium der Finanzen.
 6. Der Deutsche Bundestag teilt die Auffassung des ehemaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Professor Hans-Jürgen Papier, dass beim Festhalten am Solidaritätszuschlag die „Gefahr eines Verlustes von Vertrauen in den Rechts- und Verfassungsstaat“ besteht.
 7. Die letzte deutsche Unternehmenssteuerreform liegt mehr als 15 Jahre zurück. Danach lag der Steuerstandort Deutschland im Mittelfeld der Wettbewerber. Heute liegt die durchschnittliche Steuerbelastung in Deutschland mit 29,9 % so hoch wie in kaum einem anderen Industrieland.
 8. Würde der Solidaritätszuschlag vollständig gestrichen, läge die effektive Steuerbelastung der Unternehmen hierzulande nach Berechnungen des Leibniz-Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung immerhin auf Augenhöhe mit den Vereinigten Staaten, aber immer noch weit vor Großbritannien, Frankreich und Italien.
 9. Der Deutsche Bundestag unterstützt die von Bundesfinanzminister Christian Lindner am 06.02.2024 getroffene Aussage²: „Die am schnellsten wirksame Unternehmenssteuerreform ist das Auslaufenlassen des Solidaritätszuschlags“. Dies kann nach Überzeugung des Deutschen Bundestages aber nur ein erster Schritt sein.
 10. Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass durch den Wegfall des verfassungsrechtlich umstrittenen Solidaritätszuschlags auch gut verdienende Arbeitnehmer entlastet würden. Die Abgabenlast auf Löhne und Gehälter in Deutschland bliebe im internationalen Vergleich weiterhin hoch. Sie belastet die Einkommen so stark wie in fast keinem anderen Industrieland.³ Nach Auffassung des Deutschen Bundestages sollte daher in einem weiteren Schritt die Belastung von Arbeitnehmerereinkommen insgesamt gesenkt werden.
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. im ersten Schritt einer umfänglichen Steuerreform einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem das Solidaritätszuschlagsgesetz 1995 (SolzG 1995) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4130), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2230) geändert worden ist, mit sofortiger Wirkung aufgehoben wird;
 2. in den Gesetzentwurf Folgeänderungen in Rechtsvorschriften einzubeziehen, die sich auf das SolzG 1995 beziehen bzw. einen Bezug dazu aufweisen;
 3. in einem weiteren Schritt einer umfänglichen Steuerreform einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die Abgabenlast für Arbeitnehmer sowie die Steuersätze für Unternehmen auf ein international wettbewerbsfähiges Maß gesenkt werden.

Berlin, den 23. April 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

² Im RTL-Nachtjournal.

³ www.tagesschau.de/wirtschaft/verbraucher/oecd-steuern-abgaben-deutschland-100.html#:~:text=Im%20Schnitt%20aller%20OECD%2DStaaten,zusammengefasst%20und%20dem%20Bruttoeinkommen%20gegen%20C3%BCbergestellt.

Begründung

Solidaritätszuschlag als unbefristet erhobene Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer

Zur Finanzierung der Einheit Deutschlands wurde durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23.06.1993⁴ mit Wirkung ab 01.01.1995 von allen Steuerpflichtigen ein Zuschlag zur Einkommen-, Lohn-, Kapitalertrag-, Abgeltung⁵- und Körperschaftsteuer erhoben. Gleiches gilt für die Abzugsteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen. Er wird aktuell nicht erhoben, wenn die Bemessungsgrundlage⁶ folgende Grenzen nicht überschreitet: Einkommensteuer nicht mehr als 18.130 Euro, bei Anwendung des Splitting-Verfahrens nicht mehr als 36.260 Euro. Werden diese Freigrenzen überschritten, wird der Solidaritätszuschlag nicht sofort in voller Höhe festgesetzt. Das Gesetz sieht einen gleitenden Übergang vor. Der Solidaritätszuschlag wird in Höhe von 5,5 % der festgesetzten Einkommen- und Körperschaftsteuer (Bemessungsgrundlage) erhoben. Auf die Körperschaftsteuer und die Kapitalertragsteuer wird der Solidaritätszuschlag ohne solch einen Übergang erhoben. Bei der Körperschaftsteuer bemisst sich der Solidaritätszuschlag nach der festgesetzten Körperschaftsteuer, vermindert um die anzurechnende oder vergütete Körperschaftsteuer, wenn ein positiver Betrag verbleibt.⁷

Die Bundesregierung aus CDU/CSU und SPD hat in der 19. Legislaturperiode mit der Gleitklausel nach eigenem Bekunden „rund 90 Prozent der Zahler der veranlagten Einkommenssteuer und der Lohnsteuer“ vom Solidaritätszuschlag entlastet.⁸ Der damalige Bundesfinanzminister und heutige Bundeskanzler Olaf Scholz rechtfertigte die teilweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags mit weiterhin vorhandenen Finanzierungsaufgaben für die deutsche Einheit. Diese teilweise Abschaffung führt entsprechend der Aussagen von Scholz zu einem höheren Spitzensteuersatz.⁹ Nach seiner Ansicht ist es notwendig, dass „sehr hohe Einkommen [...] einen höheren Beitrag zur Finanzierung des Gemeinwesens leisten“.¹⁰

Erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Solidaritätszuschlag

Die Antragsteller teilen die erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Solidaritätszuschlag:

Professor Hans-Jürgen Papier, ehemaliger Präsident des Bundesverfassungsgerichts

Herr Professor Papier kam bereits in einem öffentlichen Fachgespräch des Finanzausschusses am 27.06.2018, u. a. zu einer Fraktionsinitiative der AfD¹¹, zu dem Ergebnis, dass der Solidaritätszuschlag mit dem Ende des Solidaripakts II verfassungsrechtlich nicht mehr zu rechtfertigen sei. Er erteilte auch den Plänen der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD eine Absage, den Zuschlag allmählich abzuschmelzen: „Auf jeden Fall stellt es keine verfassungsrechtlich zulässige Übergangsregelung dar, sollte der Solidaritätszuschlag zum 01.01.2020 nur für die Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen entfallen, im Übrigen aber noch weitere Jahre in vollem Umfang erhoben werden.“ Aus Gründen der rechtsstaatlich gebotenen Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sollte der Gesetzgeber selbst den Eintritt eines verfassungswidrigen Zustands vermeiden und das Gesetz mit Wirkung zum 01.01.2020 aufheben. Die finanzpolitische und finanzverfassungsrechtliche Sonderlage einer besonderen Aufbauhilfe zugunsten der neuen Länder könne als eindeutig beendet betrachtet werden. Papier erteilte auch den damaligen Plänen der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD eine Absage, den Zuschlag allmählich abzuschmelzen: „Auf jeden Fall stellt es keine verfassungsrechtlich zulässige Übergangsregelung dar, sollte der Solidaritätszuschlag zum 01.01.2020 nur für die Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen entfallen, im Übrigen aber noch weitere Jahre in vollem Umfang erhoben werden.“ Auf Nachfragen erklärte er, beim Festhalten am Solidaritätszuschlag sehe er die „Gefahr eines Verlustes von Vertrauen in den Rechts- und Verfassungsstaat“.

⁴ BGBl. I S.944.

⁵ Seit 01.01.2009.

⁶ Gemindert um die Kinderfreibeträge.

⁷ Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4130), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2230) geändert worden ist.

⁸ Drucksache 19/14103.

⁹ www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw43-de-solidaritaetszuschlag-664354.

¹⁰ ebd.

¹¹ Drucksache 19/1179.

Die Leute würden den Eindruck bekommen, die Politik mache, was sie wolle und würde die Bürger unfair behandeln.¹²

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages führen aus: „Es zeigt sich, dass die Diskussion rund um die Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 über die Jahre an Komplexität gewonnen hat. Mit dem bevorstehenden Ende des Solidarpakts II hat diese Diskussion jüngst einen deutlichen Schub erfahren. Insbesondere hervorzuheben ist, dass ein beachtlicher und auch renommierter Teil der Fachliteratur der Ansicht ist, dass mit Ablauf des Solidarpakts II die verfassungsmäßige Rechtfertigung für die Erhebung des Solidaritätszuschlags als Ergänzungsabgabe entfällt. [...] Nach alledem besteht ein sehr hohes Risiko, dass das BVerfG eine Erhebung des Solidaritätszuschlags für Veranlagungszeiträume ab 2020 für verfassungswidrig erklärt. Diese Bewertung hat auch Auswirkungen auf die 90%-Lösung des Koalitionsvertrages und des aktuellen Regierungsentwurfs. Wenn diesbezüglich auch die Diskussionen um die soziale Staffelung Befürworter auf beiden Seiten hat und insgesamt weniger eindeutig ausfällt, so bleibt die Konsequenz, dass jedwede Erhebung des Solidaritätszuschlags über 2019 hinaus – sei es auch nur von höheren Einkommensgruppen und Unternehmen – ein hohes Risiko der Verfassungswidrigkeit in sich birgt.“¹³

Präsident des Bundesrechnungshofes als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (BWV)

Der Präsident des Bundesrechnungshofes kommt zu folgendem Ergebnis: „Aus Sicht des BWV bestehen verfassungsrechtliche Risiken bei einer Fortgeltung des Solidaritätszuschlags. Der Grund für die Einführung des Solidaritätszuschlags als Ergänzungsabgabe fällt mit dem Auslaufen des Solidarpaktes II zum Ende des Jahres 2019 weg. Die Finanzierung der Deutschen Einheit über den bundesstaatlichen Finanzausgleich ist abgeschlossen. Insofern liegt dem ab dem Jahr 2020 geltenden neuen Finanzausgleich eine finanzverfassungsrechtliche Normallage zugrunde. [...] Der Bund läuft Gefahr, als Konsequenz einer absehbaren verfassungsgerichtlichen Prüfung erhebliche Steuerrückzahlungen leisten zu müssen. [...] Der Solidaritätszuschlag stellt ab dem Jahr 2020 einen Fremdkörper im Steuersystem dar. Nach Auffassung des BWV spricht somit der Gesichtspunkt der Ordnungsmäßigkeit dafür, den Solidaritätszuschlag schnellstmöglich abzuschaffen.“¹⁴

Weiterer parlamentarischer Verlauf

Mit dem Antrag zur Abschaffung des Solidaritätszuschlagsgesetzes¹⁵ forderte die AfD-Fraktion in der 19. Legislaturperiode erneut die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags. In der Großen Anfrage „Teilweise Erhaltung des Solidaritätszuschlages“¹⁶ thematisierte die AfD-Fraktion zudem frühzeitig die mögliche Verfassungswidrigkeit einer weiteren Erhebung des Solidaritätszuschlages nach Ablauf des Solidarpaktes II. Auf die Fragen 4, 6 und 7 erklärte die damalige Bundesregierung, dass die verfassungsrechtlichen Bedenken nicht geteilt werden.¹⁷ Mit ihrem Antrag vom 04.07.2022 forderte die AfD-Fraktion in der 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages die zügige und vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlages.¹⁸ Die Koalitionsfraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie die CDU/CSU-Fraktion und die ehemalige Fraktion DIE LINKE. haben am 16.11.2023 geschlossen gegen den Antrag der AfD gestimmt.¹⁹

Professor Gregor Kirchhof, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht und Direktor des Instituts für Wirtschafts- und Steuerrecht der Universität Augsburg

Herr Professor Kirchhof kommt in seiner Stellungnahme vom Januar 2024²⁰ im Verfahren 2 BvR 1505/20 zur anhängigen Verfassungsbeschwerde gegen das aktuelle Solidaritätszuschlagsgesetz zu folgendem Ergebnis: Der Solidaritätszuschlag 1995/2021 verletzt das Grundgesetz. Er führt u. a. aus: „Letztlich löst sich der Solidaritätszuschlag 1995/2021 gleichheitswidrig von allen drei Säulen des ursprünglichen Regelungssystems. Die Abgabe wurde 1995 – erstens – »allen Steuerpflichtigen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit« auferlegt, um – zweitens – in einem »solidarischen finanziellen Opfer aller Bevölkerungsgruppen« – drittens – die »Vollendung der

¹² www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2018/kw26-pa-finanzen-solidaritaetszuschlag-561076.

¹³ Ausarbeitung vom 28.08.2019 – WD 4 - 3000 - 099/19.

¹⁴ Gutachten vom 04.06.2019 - Gz.: I 2 – 90 08 04.

¹⁵ Drucksache 19/4898.

¹⁶ Drucksache 19/17962.

¹⁷ ebda.

¹⁸ Drucksache 20/2536.

¹⁹ Plenarprotokoll 20/137, Sitzung vom 16.11.2023; S.17407A.

²⁰ Im Auftrag des Bundes der Steuerzahler Deutschland e.V. und des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V..

Einheit Deutschlands« zu finanzieren. Der Verzicht, die Steuer ab dem Veranlagungszeitraum 2021 von 90 % der Steuerpflichtigen zu erheben, widerspricht ersichtlich der Belastung nach der Leistungsfähigkeit. Der Solidaritätszuschlag 1995/2021 ist – entgegen seiner Bezeichnung – auch kein solidarisches Finanzinstrument mehr, weil er die Gemeinschaft in wenige Helfende und in eine große Mehrheit von Menschen teilt, die von der finanziellen Solidargemeinschaft gesetzlich ausgeschlossen werden. Wer schließlich meint, durch eine solche unsolidarische Abgabe noch heute die »Vollendung der Einheit Deutschlands« finanzieren zu können, geht in einem doppelten Sinne von einer Teilung des Landes aus, die so nicht besteht.«²¹

Verfassungsbeschwerde aus den Reihen der Fraktion der FDP

Die FDP erklärte am 08.08.2020, dass sie in Karlsruhe Verfassungsbeschwerde gegen den Solidaritätszuschlag aufgrund dessen Verfassungswidrigkeit eingereicht hat.²² Die Verfassungsbeschwerde²³ ist weiterhin anhängig. Geklagt haben u. a. Christian Dürr (seit 2021 Fraktionsvorsitzender der FDP im Deutschen Bundestag) sowie Dr. Florian Toncar und Katja Hessel (beide seit Dezember 2021 Parlamentarische Staatssekretäre beim Bundesministerium der Finanzen). „Wenn wir Erfolg haben, gibt es das Gesetz nicht mehr. Es wäre dann nichtig“, erläuterte Dr. Florian Toncar nach der Einlegung der Beschwerde. Der Solidaritätszuschlag dürfe dann nicht mehr erhoben werden, ab Anfang 2020 geleistete Zahlungen müsste der Staat zurückerstatten. Die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlages rückwirkend zum Jahresanfang sei „politisch richtig, wirtschaftlich vernünftig und verfassungsrechtlich geboten“, sagte der (heutige) FDP-Fraktionsvorsitzende Christian Dürr.²⁴

Die Fraktion der AfD erwartet, dass die derzeitige FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag zu ihrer Überzeugung steht, dass der Solidaritätszuschlag verfassungswidrig ist.

Standort Deutschland international abgeschlagen

Deutschland steckt in der Rezession. In einer neuen Wachstumsprognose der Industrieländerorganisation OECD schneidet nur das Dauerkrisenland Argentinien noch schlechter ab. Exporte nach China – jahrelang Treiber des deutschen Wachstums – und in die USA schwächeln.²⁵

Deutsche Unternehmen mussten im vergangenen Jahr deutlich mehr Steuern zahlen als ihre Konkurrenten in anderen großen Volkswirtschaften. Seit 2021 kommen immer noch 10 % Zahler der veranlagten Einkommenssteuer und der Lohnsteuer für den Solidaritätszuschlag auf, darunter etwa 500.000 Unternehmer, die allein knapp mehr als die Hälfte des Aufkommens an Solidaritätszuschlag tragen. Kapitalgesellschaften zahlen ihn als Zuschlag auf die Körperschaftsteuer, Personengesellschaften als Zuschlag auf die Einkommensteuer.²⁶

In Deutschland ist die durchschnittliche Steuerbelastung mit 29,9 % so hoch wie in kaum einem anderen Industrieland. Der Grund: Länder wie die USA, Großbritannien oder Frankreich haben zuletzt Steuern gesenkt, in Deutschland dagegen sind die Sätze leicht gestiegen.²⁷

„Wie sehr Deutschland im internationalen Steuerwettbewerb mittlerweile abgeschlagen ist, bestätigen erste Ergebnisse der jährlichen Berechnung des Leibniz-Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) für die EU-Kommission. [...] In die Modellrechnungen gingen nicht nur die nominalen Steuersätze ein, es wurden auch Abschreibungsmöglichkeiten berücksichtigt - für Deutschland beispielsweise die beschleunigte Abschreibung für Investitionen in Maschinen. [...] Demnach betrug die effektive Steuerbelastung für profitable Betriebe. 2023 im Mittel 28,3 %. In Frankreich lag sie dagegen bei 24,2 %, in Italien sogar nur bei 23,6 %. Selbst der Standort Großbritannien ist mit einer durchschnittlichen Effektivbelastung von 25,6 % attraktiver als der deutsche – trotz einer Erhöhung der Unternehmensteuern dort im Vorjahr. Nur Spanien liegt im sogenannten Mannheim Tax Index mit einer Belastung von 29 % unter den großen europäischen Industrieländern noch vor Deutschland. Würde der Solidaritätszuschlag vollständig gestrichen, [...] ginge die effektive Steuerbelastung der Unternehmen hierzulande nach ZEW-Berechnungen um gut einen halben Prozentpunkt von 28,3 % auf 27,6 % zurück. Damit

²¹ Stellungnahme im Verfahren 2 BvR 1505/20 vom Januar 2024, zu VI. Nr. 11.

²² www.fdp.de/fdp-reicht-verfassungsbeschwerde-gegen-soli-ein.

²³ Schriftsatz vom 24.08.2020; www.fdpbt.de/sites/default/files/2020-08/20200824_Verfassungsbeschwerde%20Solidarita%CC%88tszuschlag.pdf.

²⁴ www.fdp.de/fdp-reicht-verfassungsbeschwerde-gegen-soli-ein.

²⁵ www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/debatte-ueber-steuersenkungen-die-wirkliche-last-fuer-deutschlands-unternehmen-a-9b874929-c904-4b43-91ba-a9fa04c52289.

²⁶ www.handelsblatt.com/politik/deutschland/finanzpolitik-das-bringen-steuersenkungen-fuer-unternehmen-wirklich/100013078.html.

²⁷ www.handelsblatt.com/politik/deutschland/finanzpolitik-das-bringen-steuersenkungen-fuer-unternehmen-wirklich/100013078.html.

käme Deutschland zumindest auf Augenhöhe mit den Vereinigten Staaten, die im Vorjahr eine durchschnittliche Effektivbelastung von 27,5 % hatten.“²⁸

Die OECD hat ihre Prognose für das deutsche Wirtschaftswachstum nach unten korrigiert. Mit einem erwarteten Wachstum des Bruttoinlandsproduktes von 0,3 % im laufenden Jahr läge Deutschland damit deutlich hinter anderen Industrieländern im Euroraum und weltweit. Neben der OECD hatten zuvor auch das Ifo-Institut und der Internationale Währungsfonds ihre Prognosen für das deutsche Wirtschaftswachstum für 2024 nach unten korrigiert.²⁹

Nach Auffassung der AfD-Fraktion muss die steuerliche Belastung der Unternehmen im Rahmen einer Steuerreform wieder auf ein mittleres Niveau im Vergleich mit den Staaten zurückgeführt werden, die sich mit uns im Wettbewerb befinden.

Hohe Abgabenlast auch für Beschäftigte

Neben Unternehmen würden im Falle der zwingend gebotenen Abschaffung des nach Auffassung der AfD-Fraktion verfassungswidrigen Solidaritätszuschlags auch gut verdienende Arbeitnehmer entlastet. Dies kann aber nur ein erster Schritt sein. Wichtig ist es, unmittelbar folgend die Arbeitnehmerinkommen insgesamt zu entlasten, denn die Arbeitslöhne in Deutschland sind erheblich mit Steuern und Beiträgen zur Sozialversicherung belegt.

Unter den 38 Mitgliedstaaten rangiert Deutschland unter den Industrieländern der OECD nach Belgien auf Platz zwei was die Belastung der Arbeitseinkommen mit Steuern und Sozialabgaben betrifft. So liegt die Abgabenquote bei einem verheirateten Paar mit Kindern durchschnittlich bei 40,8 %. Im Schnitt aller OECD-Staaten liegt die Abgabenlast bei 29,4 %. In der Gruppe der Singles ohne Kinder liegt Deutschland mit 47,8 % zusammen mit Belgien an der Spitze der Industrienationen. Der OECD-Schnitt für den Single-Haushalt beträgt 34,6 %.³⁰ Zum Vergleich: Bei der Belastung mit Steuern und Beiträgen zur Sozialversicherung bei den Einzelverdienern mit Durchschnittseinkommen liegt die Schweiz bei 23,4%, die USA bei 30,5 %, das Vereinigte Königreich bei 31,5 %, Polen bei 33,6 % und die Niederlande bei 35,5 %. Selbst Griechenland liegt bei lediglich 37,1 %.³¹

Die Gegenleistung, die es vom Staat dafür gibt, nehmen viele als unzureichend wahr. Die deutschen Renten sind im internationalen Vergleich niedrig, die Infrastruktur in Deutschland ist an vielen Stellen marode, das Bildungssystem überlastet, Wartezeiten auf dem Amt und auf dem Bahnhof rauben vielen Bürgern den letzten Nerv. Für so manchen Bürger stimmt die persönliche Kosten-Nutzen-Rechnung dann nicht mehr, mit der Folge, dass er Deutschland den Rücken kehrt, wenn er es sich leisten kann. Im Jahr 2022 haben 270.000 Deutsche das Land verlassen, die meisten hoch qualifiziert, fast drei Viertel davon mit Studium.³²

Die AfD-Fraktion ist der Auffassung, dass die Abgabenbelastung der Arbeitnehmer wieder auf ein Mittelmaß im Vergleich zu den Staaten zurückgeführt werden muss, die sich in Konkurrenz mit Deutschland befinden.

Politische Forderungen und Absichtserklärungen sowie Lösungsmöglichkeiten im Deutschen Bundestag

Forderungen der FDP sowie der FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag

Die FDP-Fraktion der 19. Legislaturperiode forderte insbesondere durch ein eigenes Gesetz die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags.³³ Die FDP-Fraktion begründete ihren Gesetzentwurf mit drei Punkten. „Erstens gehe es um die Glaubwürdigkeit. Es sei den Bürgern versprochen worden, dass der Solidaritätszuschlag zum 01.01.2020 für alle vollständig abgeschafft werde. Zweitens gebe es einen verfassungsrechtlichen Aspekt. Viele Juristen hätten verfassungsrechtliche Bedenken zu einer teilweisen Abschaffung des Solidaritätszuschlags geäußert. Kapitalgesellschaften und Bürger aus dem Mittelstand benötigen Innovationskraft, um sich auf die Zukunft vorzubereiten. Dafür würden bei einer nur teilweisen Abschaffung des Solidaritätszuschlags die Mittel fehlen“.³⁴ Die FDP stellt heute als Teil der Deutschen Bundesregierung den Bundesfinanzminister. Zur Bundestagswahl

²⁸ Welt am Sonntag vom 11.02.2024, Seiten 1 und 3; „Standort Deutschland international abgeschlagen“ und „Auf der Suche nach Milliarden“.

²⁹ www.zeit.de/wirtschaft/2024-02/oecd-halbiert-wachstum-prognose-deutschland.

³⁰ www.tagesschau.de/wirtschaft/verbraucher/oecd-steuern-abgaben-deutschland-100.html#:~:text=Im%20Schnitt%20aller%20OECD%2DStaaten,zusammengefasst%20und%20dem%20Bruttoeinkommen%20gegen%C3%BCbergestellt.

³¹ WirtschaftsWoche Weekender vom 09.02.2024.

³² ebda.

³³ Drucksache 19/14286.

³⁴ Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss) –Drucksache 19/15152.

2021 versprach die FDP in ihrem Wahlprogramm die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags. „Wir Freie Demokraten wollen den Solidaritätszuschlag komplett abschaffen.“³⁵

Forderungen der CDU/CSU sowie der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Die CDU/CSU hat sich in ihrem Wahlprogramm für die Bundestagswahl 2021 gegen den Solidaritätszuschlag ausgesprochen. Hierzu ist ausgeführt: „Wir werden den Solidaritätszuschlag für alle schrittweise abschaffen“.³⁶ Auch die CDU/CSU-Fraktion erklärte in den Debatten und Anhörungen zur teilweisen Abschaffung des Solidaritätszuschlags immer wieder, dass sie für eine vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags ist.³⁷ „Man werde daran arbeiten, den zweiten und letzten Schritt zur vollständigen Abschaffung des Solidaritätszuschlags wenn möglich noch in dieser Legislaturperiode mit dem Koalitionspartner zu vereinbaren“.³⁸

Haltung von SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN

Die Koalitionspartner SPD und Grüne haben den Vorschlag zur Abschaffung des Solidaritätszuschlags für Unternehmen von Bundesfinanzminister Lindner (FDP) abgelehnt. Die Vorsitzenden der Parteien, Saskia Esken (SPD) und Ricarda Lang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), halten das Vorhaben für nicht finanzierbar. Esken kritisierte, es gehe um 30 Milliarden, die dann im Bundeshaushalt fehlen würden. Ihrer Ansicht nach könne dies nicht gegenfinanziert werden, sagte sie und berief sich auf Zahlen von Wirtschaftsminister Robert Habeck (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN). „Insofern sehe ich die Tauglichkeit dieses Vorschlags nicht“, sagte Esken.³⁹ Ein Sprecher des Finanzministeriums erklärte dazu, das Gesamtaufkommen des Solidaritätszuschlags betrage nicht 30 Milliarden Euro, sondern gut zwölf Milliarden Euro. „Die politische Debatte sollte auf solider Faktengrundlage erfolgen“, fügte er hinzu.⁴⁰

Mehrheit im Deutschen Bundestag für die Abschaffung des Solidaritätszuschlags

Die Fraktionen von AfD, CDU/CSU und FDP verfügen im Deutschen Bundestag der 20. Legislaturperiode über eine rechnerische Mehrheit, mit der ein Gesetzentwurf erfolgreich eingebracht bzw. die Bundesregierung dazu gebracht werden könnte, die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags umzusetzen. Dass weder die Unionsfraktion noch die FDP-Fraktion aus ihrem sachfremden Korsett einer undemokratischen Ausgrenzung der AfD-Fraktion herauskommen, hat die vorstehende Ablehnung des Antrags der AfD „Den Solidaritätszuschlag zügig vollständig abschaffen“⁴¹ im Deutschen Bundestag am 16.11.2023⁴² einmal mehr gezeigt. Die AfD-Fraktion wird daher eine Sofortabstimmung und namentliche Abstimmung über die vorliegende parlamentarische Initiative beantragen. Die Fraktionen von FDP und CDU/CSU würden, falls sie den Antrag im Deutschen Bundestag ablehnen, ihren vormals vertretenen Positionen diametral widersprechen. Die Wählerinnen und Wähler mögen die Glaubwürdigkeit eines solchen Verhaltens selbst beurteilen.

³⁵ www.fdp.de/sites/default/files/2021-06/FDP_Programm_Bundestagswahl2021_1.pdf.

³⁶ Das Programm für Stabilität und Erneuerung, Nr. 5.2, Zeile 1118.

³⁷ Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss) - Drucksache 19/15152.

³⁸ Ebda.

³⁹ www.zeit.de/politik/deutschland/2024-02/saskia-esken-solidaritaetszuschlag-absage-christian-lindner.

⁴⁰ www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/lindner-soli-100.html.

⁴¹ Drucksache 20/2536.

⁴² Plenarprotokoll 20/137, Sitzung vom 16.11.2023; S.17407A.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Bernd Baumann, Dr. Gottfried Curio, Martin Hess, Steffen Janich, Dr. Christian Wirth, Carolin Bachmann, Dr. Christina Baum, Barbara Benkstein, René Bochmann, Marcus Bühl, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Verbot des Vereins Muslim Interaktiv

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Verein „Muslim Interaktiv“ (MI) ist eine extremistische, radikal-islamische Organisation, deren Wirken sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richtet. Dies wurde u. a. auf einer von „Muslim Interaktiv“ veranstalteten Demonstration Ende April in Hamburg deutlich, an der weit über 1.000 islamistische Demonstranten teilnahmen und bei der die Errichtung eines Kalifats und die Einführung der Scharia in Deutschland gefordert wurden. In der Herrschaftsform des Kalifats gibt es weder eine Gewaltenteilung, noch ist eine Trennung von Staat und Religion vorgesehen. Von den Organisatoren der Hamburger Demonstration wurde immer wieder zu „Allahu Akbar“-Rufen („Gott ist groß“) aufgefordert. Teilweise wurden die Fahnen des Islamischen Staats, von „Al-Kaida“ sowie „Hizb ut-Tahrir“ gezeigt. Bei mehreren Veranstaltungen im Vorfeld zeichnete sich ein ähnliches Bild. Die Ausrichtung von „Muslim Interaktiv“ ist mit dem Grundgesetz unvereinbar. Sowohl unsere verfassungsmäßig verbrieften Freiheitsrechte als auch die demokratische Staatsordnung werden abgelehnt. Das Ziel von „Muslim Interaktiv“ ist die Verbreitung eines radikalen Islam. Sie positionieren sich gegen die USA, gegen Israel, gegen die Idee der Demokratie und generell gegen das freiheitlich-westliche Wertesystem. Sie streben nach der Errichtung eines globalen Kalifats mit der Scharia als göttlichem Gesetz, d. h. einer Diktatur ohne Gewaltenteilung oder Beachtung der Menschenrechte. „Muslim Interaktiv“ wurde vom Hamburger Verfassungsschutz als gesichert extremistisch eingestuft und steht in ideologischer Nähe zur 2003 in Deutschland verbotenen Organisation „Hizb ut-Tahrir“, der islamischen Befreiungsfront. Das Weltbild von „Muslim Interaktiv“ stellt einen Gegenentwurf zu unserer freiheitlich verfassten Gesellschaft dar, mit ganz anderen Vorstellungen von Staat und Gesellschaft und anderen Frauen- sowie archaischen Männerbildern. Hier ist die wehrhafte Demokratie zu höchster Achtsamkeit aufgerufen und der Staat gefordert, sich islamistischen Auswüchsen mit einem umfangreichen Maßnahmenportfolio, bis hin zur Beendigung der unkontrollierten Zuwanderung aus islamischen Ländern, zu erwehren. Als Sofortmaßnahme muss dem Wirken von „Muslim Interaktiv“ und seinen Protagonisten im Rahmen eines Vereinsverbots ein Ende gemacht werden.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. ein Verbotsverfahren gegen den Verein „Muslim Interaktiv“ wegen Verletzung der verfassungsmäßigen Ordnung einzuleiten und bei Vorliegen der Voraussetzungen dieses Verbot unverzüglich zu erlassen und umzusetzen. Der Deutsche Bundestag ist über das Ergebnis dieser Prüfung und der erlassenen Maßnahmen zu unterrichten;
 2. zu prüfen, inwieweit Vereinsverbote gegen weitere Organisationen erlassen werden können, die der „Hizb ut-Tahrir“-Bewegung zugehörig sind.

Berlin, den 8. Mai 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Muslim Interaktiv

Laut dem Hamburger Verfassungsschutzbericht 2022 leben in Hamburg 1.755 Islamisten, davon sind 1.450 gewaltorientiert. Der Islamismus ist in Deutschland weiter auf dem Vormarsch. Islamistische Antisemiten verbreiten ihre Propaganda auf aggressive Weise. Eine bedeutende Rolle bei der Gewinnung neuer Anhänger spielt die Jugendgruppierung „Muslim Interaktiv“. Nach Einschätzung des Landesamtes für Verfassungsschutz Hamburg handelt es sich bei der Gruppierung „Muslim Interaktiv“ um eine gesichert extremistische Bestrebung, welche der Organisation „Hizb ut-Tahrir“ ideologisch nahesteht, gegen die in Deutschland 2003 ein Betätigungsverbot verhängt wurde.¹ MI ist auf jung und cool getrimmt. Es kam vermehrt zu einer medialen Aufmerksamkeit durch ein uniformiertes Auftreten in schwarzer Kleidung. Das Ziel von „Muslim Interaktiv“ ist die Verbreitung einer radikalen Form des Islam. Sie verabscheuen Israel, die Demokratie und den Westen. Sie streben nach der Errichtung eines globalen Kalifats mit der Scharia als göttlichem Gesetz. Also einer Diktatur, ohne Gewaltenteilung und freiheitliche Grundrechte. Auch im Zuge des Israel-Gaza-Konflikt 2021 erhielt „Muslim Interaktiv“ mediale Aufmerksamkeit. Laut Eigenbeschreibung möchte die Gruppe zur „Praktizierung des Islam in allen Lebensbereichen“ ermutigen.

Medienaktivität

„Muslim Interaktiv“ betreibt eine neue digitale Spielart des politischen Islam, die nun auch im Internet und nicht mehr nur in Hinterhof-Moscheen stattfindet. Dort entsteht eine Art „Pop-Islam“, eine Bezeichnung für ein neues moslemisches Jugendphänomen: „Kalifat im Hoodie, auf Deutsch, offen bedrohlich für die Mehrheitsgesellschaft“.² Die Akquise neuer Mitglieder erfolgt vielfach übers Internet. Führende Köpfe von MI erfreuen sich höchster medialer Beliebtheit, ein Zeichen auch für nachwachsenden Radikalismus. Die Bezeichnung „radikale Gangster-Rap-Islamisten“ wäre wahrlich treffender für dieses Phänomen. Diese neue Form der Werbung für einen radikalen und in alle Lebensbereiche eindringenden Islam birgt auch angesichts anhaltender Zuwanderung aus muslimisch geprägten Ländern ein erhebliches Bedrohungspotential für die freiheitliche demokratische Grundordnung.

„Hizb ut-Tahrir“

„Muslim Interaktiv“ ist eine Tarnorganisation der islamistischen „Hizb ut-Tahrir“-Bewegung (HuT). „Hizb ut-Tahrir“ ist eine seit den 50er Jahren aktive, radikale, islamistische und antisemitische Bewegung, die die Errichtung eines globalen Kalifat-Staates anstrebt. Vom Bundesamt für Verfassungsschutz werden sie der salafistischen

¹ Antwort des Hamburger Senats auf die Schriftliche Kleine Anfrage des AfD-Abgeordneten Nockemann, Drs. 22/14954 v. 19.04.2024

² vgl. https://amp.focus.de/politik/kommentar-von-ulrich-reitz-die-kalifat-demo-offenbart-zehn-probleme-eines-heisst-nancy-faeser_id_259899-682.html

Szene zugeordnet. Wegen „Verstoßes gegen den Gedanken der Völkerverständigung und der Befürwortung von Gewalt zur Durchsetzung politischer Belange“ erging 2003 ein Betätigungsverbot gegen die Organisation in Deutschland. „Seither operiert sie im Geheimen und vornehmlich durch die Tarnorganisationen „Muslim Interaktiv“ (Hamburg), Realität Islam (Rhein-Main-Gebiet), Generation Islam (Nordrhein-Westfalen) und Nebevi Çözüm Cemiyeti (Berlin)“.³ Während „Hizb ut-Tahrir“ seit 2003 in Deutschland verboten ist, kann ihr geistiger Nachfolger „Muslim Interaktiv“ jedoch ungehindert weiterwirken.

Auch viele gewaltbereite Anhänger sind hier weiter aktiv. Zur Tötung von Juden soll die „Hizb ut-Tahrir“ laut der Verbotsverfügung des Innenministeriums auch aufgerufen haben.⁴ „Hizb ut-Tahrir“ ist ebenfalls in den meisten arabischen Staaten verboten, weil die Gruppe auch die dortigen Herrschaftssysteme ablehnt. Erst Anfang April wurden bei der Hamburger Al-Nour-Moschee Flyer verteilt, auf denen die Köpfe der Regierungschefs von 57 muslimischen Ländern abgebildet waren, die durch einen Kalifen ersetzt werden sollen.⁵

Aktivitäten

In Hamburg haben Ende April 2024 die Islamisten der MI für die Einführung einer islamischen Diktatur („Kalifat“) demonstriert. Auf Plakaten standen Slogans wie „Deutschland = Wertediktatur“ oder „Kalifat ist die Lösung“. Die Polizei gab die Zahl der Teilnehmer mit 1.100 an.⁶ Andere Quellen sprechen von bis zu 1.250 Teilnehmern.⁷ Anmelder und Initiator in Hamburg war ein Deutsch-Ghanese, welcher in Deutschland ein Lehramtsstudium absolviert und eine führende Figur von MI darstellt. Die Kundgebung richtete sich gegen eine aus Sicht von MI islamfeindliche Politik und Medienkampagne hier in Deutschland. Es wurden die Fahnen von IS, von „Al-Kaida“ sowie „Hizb ut-Tahrir“ gezeigt.⁸

Das auf der Kundgebung befürwortete Kalifat ist eine Herrschaftsform, bei der die weltliche und religiöse Führerschaft in der Person eines Kalifen als Stellvertreter von Glaubensgründer Mohammed vereint sind. Eine Trennung von Staat und Religion, wie in klassischen Demokratien vorhanden, gibt es nicht. Wer zur Gründung eines Kalifats aufruft, agiert folglich demokratie- und verfassungsfeindlich.⁹

Bei der Demonstration in Hamburg forderten die Organisatoren immer wieder zu „Allahu Akbar“-Rufen („Gott ist groß“) auf. Und die Teilnehmer der Kundgebung kamen dem in lautstarken Sprechchören nach, was viele Anwohner und Passanten aufgrund der Vielzahl an Demonstranten in Angst und Schrecken versetzte.

Bei der Kundgebung liefen Männer und Frauen deutlich voneinander getrennt. Frauen zeigten sich vollverschleiert, was ein Verstoß gegen das Vermummungsverbot darstellen kann, aber vor allem das unterschiedliche Rollenbild der zwei Geschlechter im Islam betont.

Im Rahmen der Veranstaltungen, die während des diesjährigen Fastenmonats Ramadan durch Mitglieder der HuT beziehungsweise von MI organisiert wurden, ist „mehrfach die Errichtung eines Kalifats zunächst in der Nahostregion und perspektivisch auch weltweit gefordert worden. Die Forderung nach einem solchen Kalifat in der Nahostregion ist gleichbedeutend mit der Forderung nach einer Auslöschung der staatlichen Existenz Israels“.¹⁰

Mehrfach versammelten sich Hunderte von Mitgliedern und Anhänger der Gruppierung „Muslim Interaktiv“ im Hamburger Stadtteil Allermöhe. Die Teilnehmerzahl wurde mit jeweils 300 bis 400 beziffert. Die Treffen fanden nicht öffentlich statt. Ein Aufschrei in der Politik blieb bisher aus.

„Muslim Interaktiv“ hatte auch bereits Ende Oktober 2023 trotz Verbots eine Demonstration in Hamburg-St. Georg organisiert. Im Februar 2023 mobilisierte MI sogar 3.500 Menschen zu einer Kundgebung. Diese richtete sich gegen eine Koranverbrennung in Schweden.¹¹

³ https://de.wikipedia.org/wiki/Hizb_ut-Tahrir_in_Deutschland#cite_note-30

⁴ www.tichyseinblick.de/daili-es-sentials/hamburg-demonstration-radikale-muslime/

⁵ www.bild.de/bild-plus/regional/hamburg/hamburg-aktuell/islamismus-und-kalifat-hamburger-student-ist-einpeitscher-der-radikalen-87798524.bild.html

⁶ vgl. www.derstandard.de/story/3000000217882/islamisten-demonstrierten-in-hamburg-f252r-kalifat

⁷ www.bild.de/politik/inland/kalifats-verein-spd-oberbuergermeister-fordert-verbot-6630cafb8f6b044ee78f785

⁸ www.zdf.de/nachrichten/politik/deutschland/demonstration-hamburg-kalifat-muslim-interaktiv-100.html

⁹ www.derstandard.de/story/3000000217882/islamisten-demonstrierten-in-hamburg-f252r-kalifat

¹⁰ Antwort des Hamburger Senats auf die Schriftliche Kleine Anfrage des AfD-Abgeordneten Nockemann, Drs. 22/14954 v. 19.04.2024

¹¹ www.derstandard.de/story/3000000217882/islamisten-demonstrierten-in-hamburg-f252r-kalifat

Kalifat

Der Hamburger Verfassungsschutz warnte vor der Teilnahme an der jüngsten Demonstration. Wer daran teilnehme, werde „Seite an Seite mit Islamisten“ stehen, hieß es. Ideologisch wird MI der verbotenen Gruppierung „Hizb-ut-Tahrir“ zugeordnet, welche sich für die Errichtung eines Kalifats, also eines Gottesstaates mit der Scharia als maßgeblicher Rechtsquelle einsetzt(e).

Bei einem Kalifat handelt es sich um einen Gottesstaat, der von einem weltlichen und religiösen Führer in einer Person regiert wird. Freiheitliche Grundrechte gibt es nicht. Dafür gilt die Scharia. In einer rechtsstaatlichen Demokratie wie Deutschland nicht vorstellbar. Und doch wurde bei einer Demonstration des Vereins „Muslim Interaktiv“ in Hamburg das Kalifat als „Lösung“ bezeichnet.¹²

In einem Kalifat gibt es zudem keine Meinungs-, Presse- und Religionsfreiheit. Die Islamisten lehnen also ab, was ihnen in Deutschland selbst durch das Grundgesetz garantiert wird.¹³

Ein Blick in die Vergangenheit zeigt, was ein Kalifat für praktische Auswirkungen haben kann: Am 29. Juni 2014 rief Abu Bakr al-Baghdadi, der Anführer der Terrormiliz Islamischer Staat (IS), in Mossul im Norden des Irak ein weltweites Kalifat aus. „Der Feldzug des IS zerstörte ganze Landstriche in Syrien und im Irak. Der Genozid an den Jesiden kostete tausende Menschen das Leben, unzählige Mädchen und Frauen wurden entführt und systematisch sexuell missbraucht. Massaker an sogenannten Ungläubigen und Apostaten waren an der Tagesordnung. Millionen flüchteten. In den zum Gefängnis umfunktionierten Katakomben des Fußballstadions der Kalifat-Hauptstadt Rakka in Syrien wurde Häftlingen bei lebendigem Leib die Haut abgezogen. Jeden Freitag fanden öffentliche Hinrichtungen statt. Nach antiquiertem Scharia-Recht wurden Hände amputiert, Menschen enthauptet und in Käfigen verbrannt. Jede Kritik am Kalifat endete mit dem Tod. Der IS überzog die gesamte Region mit Krieg, um den Menschen seine rigide Version des Islam mit aller Gewalt aufzuzwingen.“¹⁴

„Der Islam herrscht dann als Weltreligion über alle Menschen – wenn nötig auch mit Gewalt. Der französische Politikwissenschaftler Olivier Roy beschreibt diese Strategie als „globale Basisrevolution, die in einem plötzlichen, tausendjährigen Sieg gipfeln“ soll.“¹⁵ Das Kalifat ist laut Bundeszentrale für politische Bildung „die Institution des weltlich-religiösen Herrschers in der muslimischen Welt.“¹⁶ Im Kalifat soll die Gemeinschaft aller Muslime (Ummah) vereinigt werden. Es soll das Paradies darstellen. Für die meisten dort lebenden Menschen entwickelte sich jedoch das letzte sog. Kalifat zur Hölle auf Erden.

Die Massenaufmärsche, wie die islamistischen Eiferer in Hamburg, lassen keinen Zweifel daran, dass Deutschland und Europa vom Islamismus existenziell bedroht werden.¹⁷

Verbot

Ein Verbot von MI ist die Konsequenz von Vorgenanntem und ein wirksames Mittel zur Verteidigung des Rechtsstaats: Der Verein wird aufgelöst und jede weitere Tätigkeit, wie neue Kundgebungen oder planvoll betriebene Nachwuchsgewinnung über Social Media verboten und ein Verstoß hiergegen strafbar. Ergänzend ist das Vereinsvermögen zu beschlagnahmen.¹⁸

Die Prüfung und der Erlass eines Vereinsverbotes ist der folgerichtige Schritt zur Gewährleistung der Sicherheit von Staat und Bürgern, zur Verteidigung von Demokratie und Rechtsstaat sowie ein starkes Signal, dass das deutsche Volk, dem dieser Bundestag verpflichtet ist, bedrohlichen islamistischen Auswüchsen Einhalt gebietet.

¹² www.zdf.de/nachrichten/politik/deutschland/demonstration-hamburg-kalifat-muslim-interaktiv-100.html

¹³ www.bild.de/politik/inland/kalifats-verein-spd-oberbuergemeister-fordert-verbot-6630cafb8f6b044ee78f785

¹⁴ www.welt.de/politik/ausland/plus251299936/Demo-in-Hamburg-Der-islamistische-Traum-vom-Kalifat-und-seine-grauenhaften-Folgen.html?icid=search.product.onsitesearch

¹⁵ ebenda

¹⁶ www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/islam-lexikon/21488/kalifat/

¹⁷ AfD-Bundesverband, Infobrief v. 03.05.2024

¹⁸ www.zdf.de/nachrichten/politik/deutschland/demonstration-hamburg-kalifat-muslim-interaktiv-100.html

Antrag

der Abgeordneten Martin Hess, Dr. Bernd Baumann, Dr. Gottfried Curio, Steffen Janich, Dr. Christian Wirth, Carolin Bachmann, Dr. Christina Baum, René Bochmann, Marcus Bühl, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Kampf in Deutschland gegen islamistische Organisationen jetzt mithilfe weiterer Maßnahmen und Verbote konsequent fortführen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung verkennt die tatsächliche Gefährdungslage durch importierten islamistischen Extremismus für die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere auch für die hier lebende jüdische Bevölkerung. Gerade diese Gefährdungslage stellt eine schwerwiegende Bedrohung für unsere gesamte westliche Werteordnung dar. Aus rein ideologischen Gründen und trotz aller Warnungen hat man diese Gefahren für lange Zeit weitgehend ausgeblendet.

Stattdessen wird öffentlich lautstark und perpetuierend der einseitige „Kampf gegen Rechts“ propagiert und gefördert. Mit großer Sorge weisen die Antragsteller darauf hin, dass genau dieser Kampf als Vorwand dafür missbraucht wird, um mögliche Kritiker einer Politik der „offenen Grenzen für jedermann“ politisch mundtot zu machen, um damit eine einseitige ideologische Ausrichtung zu manifestieren. Stellvertretend hierfür steht auch der Entwurf des Demokratiefördergesetzes (BT-Drucksache 20/5823). Dieser Entwurf erwähnt den islamistischen Extremismus gerade einmal marginal im Rahmen der Zielsetzung, befasst sich dann jedoch anschließend überproportional stark mit allen möglichen Erscheinungsformen des Rechtsextremismus, einschließlich der Islam- und Muslimfeindlichkeit. Dabei wird übersehen, dass der Terroranschlag mit den meisten Todesopfern (inzwischen 13) und fast 100 Verletzten auf deutschem Staatsgebiet von einem illegal eingereisten und radikalisierten Anhänger des Islamischen Staates am 19.12.2016 in Berlin am Breitscheidplatz begangen wurde (vgl. zur Größe des Anschlags die Kommentierung des Bundeskriminalamtes unter: www.bka.de/DE/DasBKA/OrganisationAufbau/Fachabteilungen/IslamistischmotivierterTerrorismusExtremismus/IslamistischmotivierterTerrorismusExtremismus_node.html; zur Anzahl der Verletzten aber auch BT-Drucksache 19/30800, S. 39).

Der Terrorist Anis Amri suchte im Vorfeld immer wieder Kontakt zu bestehenden islamistischen Netzwerken in Deutschland, was sicherheitspolitisch von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. Genau diese Tatsache gilt es stärker in den Fokus zu rücken, um sich der neuen Sicherheitslage effektiver anzupassen.

Der Islamismus kennzeichnet sich durch zahlreiche Ausprägungen, die unter Umständen auch gewaltfrei sein können. Gewaltfreie Ausprägungen sind deshalb aber nicht ungefährlicher. Eine besonders hervorzuhebende und gefährliche Variante des Islamismus ist der legalistische Islamismus, der von einigen Organisationen in Deutschland aktiv vorangetrieben wird: Sein Ziel ist es, zunächst Teilbereiche der Gesellschaft zu manipulieren, um sie im Sinne der eigenen Weltanschauung zu ideologisieren. Langfristig wird die Umformung eines demokratischen Rechtsstaates in einen islamistischen Staat angestrebt. Mittels umfangreicher Lobbyarbeit wird versucht, Einfluss auf Entscheidungsprozesse in Politik und Gesellschaft zu nehmen. Dabei wird eine Doppelstrategie verfolgt: Während man nach außen tolerant und dialogbereit erscheint, bestehen innerhalb solcher Organisationen antidemokratische und totalitäre Tendenzen. Auch bei der Themenwahl orientieren sich diese Organisationen am klassischen salafistischen Narrativ der muslimischen Opferrolle und einer angeblichen Islamfeindlichkeit der deutschen Mehrheitsgesellschaft und der Medien (vgl. dazu neben den einschlägigen Berichten der Sicherheitsbehörden bspw.: www.deutschlandfunk.de/legalistischer-islam-neue-formen-muslimischer-religiositaet-100.html; www.bpb.de/themen/infodienst/322922/legalistischer-islamismus-als-herausforderung-fuer-die-praevention/#node-content-title-11).

Dieses Vorgehen spiegelt sich nach Auffassung der Antragsteller in der durch die Bundesregierung zunächst wenig kritisch behandelten Studie zur Muslimfeindlichkeit wider, an der islamistische Organisationen mitgewirkt haben. Experten aus Sicherheitskreisen bemängeln, dass in dem Bericht nahezu jede kritische Äußerung als muslimfeindlich angesehen wird. Laut einem früheren Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden seien Begriffe wie „antimuslimischer Rassismus“ und „Islamfeindschaft“ so ausgeweitet worden, dass jegliche Kritik an politischen Bestrebungen, die irgendwie mit „Islam“ begründet wird, zum Schweigen gebracht werden soll (www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.islam-in-deutschland-studie-zur-muslimfeindlichkeit-unter-feuer.a2af-4707-1e36-4635-ae2e-b84fd6039b77.html; www.nzz.ch/meinung/der-andere-blick/-fragwuerdiger-bericht-zur-muslimfeindlichkeit-in-deutschland-ld.1744941).

Die Studie wurde inzwischen durch das Bundesinnenministerium nach einer Gerichtsentscheidung zurückgezogen, soll jedoch nach einer Überarbeitung erneut veröffentlicht werden (www.tagesschau.de/investigativ/rbb/bundesinnenministerium-muslimfeindlichkeit-bericht-100.html).

Die Gewährleistung der Religionsfreiheit und die Aufrechterhaltung des religiösen Friedens durch den Staat haben eine sehr grundlegende Bedeutung. Die Bundesregierung bleibt unter der Achtung der Religionsfreiheit verpflichtet, eine nachhaltige und erhebliche Verbesserung der Sicherheitslage zu bewirken.

Hieraus ergeben sich Konsequenzen im Umgang mit bestimmten islamistischen Organisationen, denen mit rechtsstaatlichen Mitteln klare rote Linien aufgezeigt werden müssen, da diese einen religiösen Allmachtsanspruch erheben und auf langfristige Sicht eine Abschaffung des säkularen Staates herbeiführen wollen.

Das können, dürfen und werden wir nicht zulassen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Mitgliedern des Deutschen Bundestages zeitnah ein aktuelles Lagebild zu Art und Umfang der derzeitigen verfassungs- wie sicherheitsrelevanten Tätigkeiten islamistischer Organisationen und Terrororganisationen in Deutschland vorzulegen, insbesondere auch im Hinblick auf Aktivitäten von Mitgliedern der Taliban auf deutschem Staatsgebiet;
2. weitere Verbote islamistischer und antisemitisch ausgerichteter Organisationen, auch in Bezug auf Vertreter des legalistischen Islamismus, unter Beachtung des rechtsstaatlich möglichen Handlungsspielraums, zeitnah umzusetzen, was neben

der Auflösung des jeweiligen Vereins auch die Beschlagnahme seines Vermögens, einschließlich weiterer Einrichtungen wie Bildungsstätten, die zu schließen sind, beinhaltet. Hiervon sollen insbesondere folgende Organisationen betroffen sein:

- a. die Muslimbruderschaft in Deutschland und ihre Ableger, was auch konkrete Exekutivmaßnahmen vor allem gegen die Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V. (DMG), ehemals Islamische Gemeinschaft in Deutschland e. V. (IGD), und nachgeordnete Organisationen erfordert, da die Deutsche Muslimische Gemeinschaft als deutsche Zentrale des ägyptischen Zweigs der Muslimbruderschaft gilt;
 - b. das Islamische Zentrum Hamburg (IZH), das nach Einschätzung der Sicherheitsbehörden zunehmend zum strategischen Außenposten der Regierung in Teheran in Europa geworden ist und dessen Leiter als linientreuer Anhänger der iranischen Staatsdoktrin und der islamischen Revolutionsziele gilt;
 - c. die „Volksfront für die Befreiung Palästinas“ (vgl. dazu den Antrag der Fraktion der AfD vom 10.10.2023 mit ausführlicher Darlegung, BT-Drucksache 20/8738);
3. die rechtlichen Handlungsspielräume für ein Betätigungsverbot für Vertreter der Taliban in Deutschland zu prüfen und entsprechend auszuschöpfen, da die Taliban immer wieder in der Etablierung ihres Gottesstaates die Scharia als ihr explizites Rechtssystem betonen und derartige Botschaften in Deutschland das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Ausländern sowie die Innere Sicherheit und Ordnung in Deutschland erheblich beeinträchtigen können und mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind;
 4. die Länder innerhalb ihrer eigenen Zuständigkeit dazu aufzufordern, Moscheen und weitere Einrichtungen jetzt konsequent zu schließen, wenn in ihnen islamistisches Gedankengut gepredigt und dabei gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen wird, dort strafbare antisemitische Parolen verkündet werden oder wenn diese über finanzielle Zuwendungen Gruppierungen unterstützen, die sich durch die Ausübung von Gewalt gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten und sich mildere Mittel als wirkungslos erwiesen haben;
 5. den Moschee-Verband Ditib, der in der Vergangenheit durch seine Nähe zur Muslimbruderschaft aufgefallen ist, in Bezug auf mögliche Aktivitäten und Unterwanderungsversuche der Muslimbruderschaft, insbesondere auch im Hinblick auf die Imam-Ausbildung und eine mögliche Verbreitung islamistischer Positionen genau zu überprüfen;
 6. umgehend Maßnahmen zu ergreifen, um mit Hilfe des Schengener Grenzkodex die Einreise islamistischer Prediger ausreichend effektiv zu unterbinden und dazu insbesondere ausreichende Frühwarnmechanismen, gerade auch im Rahmen einer diesbezüglich intensiveren sicherheitsbehördlichen Zusammenarbeit der Schengen-Mitglieder zu etablieren. Spiegelbildlich sind die Länder dazu anzuhalten und darin zu unterstützen, ausländische Islamisten endlich verstärkt auszuweisen. Einreise- und Aufenthaltsverbote sind konsequent umzusetzen. Die Mitglieder des Deutschen Bundestages sind über die eingeleiteten Maßnahmen zu unterrichten;
 7. den im Jahr 2023 veröffentlichten Bericht „Muslimfeindlichkeit in Deutschland“ des sogenannten Unabhängigen Expertenkreises Muslimfeindlichkeit (UEM) im Hinblick auf die Einflussnahme von Vertretern legalistischer islamistischer Strömungen durch fachkundige Experten umfassend untersuchen zu lassen, die Resultate im Ausschuss für Inneres und Heimat vorzustellen sowie bis zu diesem Ergebnis keine Veröffentlichungen des Berichts mehr zu unterstützen;
 8. das von der Fraktion der AfD auf BT-Drucksache 20/1020 vorgeschlagene Maßnahmenpaket zur Austrocknung der Finanzierung des Islamismus umzusetzen,

was unter anderem neben der Vorlage eines jährlichen Berichts an den Deutschen Bundestag über die Finanzierung islamistischer Vereinigungen in Deutschland insbesondere geeignete Schritte verlangt, die die Unterstützung von islamistischen Vereinen mit Finanzmitteln aus dem Ausland wirksam unterbinden.

Berlin, den 14. Mai 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Islamisten stehen mit ihrer Auslegung des Islam im Widerspruch zu den im Grundgesetz verankerten Grundsätzen der Volkssouveränität, der Trennung von Staat und Religion, der freien Meinungsäußerung und der allgemeinen Gleichberechtigung. Ein wesentliches ideologisches Element des Islamismus ist außerdem der Antisemitismus (www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/extremismus/islamismus-und-salafismus/islamismus-und-salafismus-node.html). Mindestens 107 Vereinsverbote im Phänomenbereich Islamismus und auch Ausländerextremismus sind ein wichtiges Indiz für die Bedeutung und das Aufkommen problematischer Strömungen mit auslandsbezogenem Ursprung (www.bmi.bund.de/SharedDocs/factsheet/DE/themen/sicherheit/vereinsverbote.html).

Bereits Anfang 2019 berichtete „WELT online“ unter dem Titel „Netzwerken für den deutschen Gottesstaat“, dass sich eine radikal-islamische Struktur in Deutschland ausbreitet und inzwischen ein schwer durchschaubares Geflecht an Vereinen, Firmen und Bildungsstätten entstanden sei. Drahtzieher hinter diesem Geflecht sei die Muslimbruderschaft (MB) (s. dazu ausführlich www.welt.de/politik/deutschland/plus187752670/Netzwerken-fuer-den-deutschen-Gottesstaat.html). Die Muslimbruderschaft stellt die weltweit einflussreichste islamistische Bewegung dar. Aus gutem Grund wurde diese ab den 50er Jahren fast durchgängig in Ägypten verboten und vom jetzigen Präsidenten Abd al-Fattah as-Sisi im Juli 2013 als Terrororganisation eingestuft. Aus der MB sind zahlreiche islamistische und islamistisch-terroristische Organisationen hervorgegangen. Beispielhaft sei hier die palästinensische Hamas erwähnt, die das Existenzrecht des Staates Israel weiterhin ablehnt und mit ihrem Überfall auf Israel am 7. Oktober 2023 massenhaft Israelis massakriert hat. Die Hamas selbst versteht sich als palästinensischer Arm der Muslimbruderschaft (Lagebild Antisemitismus 2020/2021, S. 86). Das vehemente Abstreiten und Verschleiern einer Zugehörigkeit zur Muslimbruderschaft durch Angehörige oder Tochterorganisationen, wie dies auch ausführlich in dem zuvor genannten Pressebericht beschrieben wird, macht aus Sicht der Antragsteller dabei die besondere Gefährlichkeit der Muslimbruderschaft deutlich. Aus historischen Gründen stellt diese Verschleierung ein tief verwurzeltens Wesensmerkmal derselben dar.

Die Bundesregierung berichtete in der Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der AfD (BT-Drucksache 19/7570) zur Gefährdung der Bundesrepublik Deutschlands durch die MB über die „Deutsche Muslimische Gemeinschaft“ (DMG, ehemals „Islamische Gemeinschaft in Deutschland e. V.“, IGD) bereits in der 19. Wahlperiode, dass diese die wichtigste und zentrale Organisation für Anhänger und Sympathisanten der Muslimbruderschaft in Deutschland sei. Die DMG versuche sich hierzulande als Ansprechpartner in Politik und Gesellschaft zu positionieren und zu etablieren. Bekenntnisse zur MB sowie verfassungsfeindliche Äußerungen werden dazu bei öffentlichen Auftritten vermieden. Zwar agierten Anhänger der MB gewaltfrei und versuchten die Durchsetzung ihrer Ziele mittels „Da`wa“ (Missionierungsarbeit) zu erreichen, die Ziele der MB seien jedoch mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar. Eine präzise zahlenmäßige Erfassung von beobachteten MB-nahen Moscheevereinen oder ähnlicher Einrichtungen sei auch im Hinblick auf die Dynamik und Volatilität der islamistischen Szene nicht möglich. Wesentliche Aktivitäten der DMG und ihr nahestehender Organisationen sind die Missionierungs-, Jugend- und Bildungsarbeit, die sich an der Ideologie der MB orientieren. So werden beispielsweise sogenannte Korancamps ausgerichtet (vgl. dazu auch: www.dmgonline.de/dmg/aktivitaeten/).

Der umstrittene Moscheeverband Ditib pflegte in der Vergangenheit Kontakte zur Muslimbruderschaft und lud diese zu einem „Diskurs“ nach Köln ein (www.welt.de/debatte/kommentare/article187950367/Ditib-Konferenz-Die-gefaehrliche-Friedensvision-der-Muslimbrueder.html). Der Ditib-Verband untersteht dabei der dauerhaften Leitung, Kontrolle und Aufsicht des staatlichen Präsidiums für religiöse Angelegenheiten (Diyamet İşleri Başkanlığı) der Türkei, welches früher dem türkischen Ministerpräsidentenamt angegliedert war und heute dem Präsidenten direkt unterstellt ist. Der türkische Präsident Recep Tayyip Erdogan verwendete mitunter den „R4bia“-Gruß der Muslimbruderschaft (MB) bei einem seiner Deutschlandbesuche. Ein Zeichen, dass der Einfluss der in Ägypten gegründeten größten globalen Islamistenbewegung auch am Bosphorus wächst (www.sueddeutsche.de/politik/staatsbesuch-warum-erdogans-geste-provoziert-1.4148872, www.focus.de/politik/deutschland/mehrtaeigige-islamkonferenz-tuerkische-regierung-laedt-extremisten-in-die-koelner-ditib-zentralmoschee_id_10151660.html).

Ditib geriet im November 2023 zudem erneut in den Fokus der Sicherheitsbehörden: Ein hochrangiger Beamter der Taliban-Regierung hatte in Köln vor afghanischen Landsleuten über die Erfolge seiner Regierung gesprochen. Der Chef der Lebens- und Arzneimittelbehörde, Abdul Bari Omar, verteidigte das Regime und mahnte seine Zuhörer, auf „die faktischen Erfolge der Taliban“ zu achten und die Presse zu ignorieren. Wie Bilder- und Videoaufnahmen eines offiziellen Regierungssprechers der Islamisten auf X zeigen, wurde seine Rede bejubelt. Er wurde umarmt, es wurden gemeinsam Fotos gemacht. Einige Zuhörer sollen mit „Allahu Akbar“-Rufen reagiert haben, berichtete Afghanistan International. Die Veranstaltung wurde in einer Ditib-Einrichtung ausgerichtet (<https://jungfreiheit.de/politik/deutschland/2023/taliban-fuehrer-spricht-in-koelner-ditib-moschee/>). Die Polizei stellte laut t-online nachträglich fest, dass auch ein Ditib-Vorstandsmitglied bei der Rede anwesend war (www.t-online.de/region/duesseldorf/id_100288040/koeln-ditib-vorstandsmitglied-war-bei-taliban-auftritt-in-chorweiler-dabei.html).

Im Hinblick auf die Aktivitäten der Taliban in Deutschland hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat nach einem Medienbericht darüber hinaus im Übrigen zugegeben, über wenig Erkenntnisse zu verfügen: Eine Übersicht über Auftritte in Deutschland von Mitgliedern der Taliban-Regierung seit August 2021 liegt dem BMI auch nicht vor, <https://jungfreiheit.de/politik/deutschland/2023/faeser-taliban-touristen/?x>.

Ein weiterer Problembereich ist das Islamische Zentrum Hamburg. Das IZH ist in zentralen islamischen Organisationen aktiv und seit Jahrzehnten im Fokus der Sicherheitsbehörden. Bis Ende 2022 war sie in führender Position im „Rat der islamischen Gemeinschaften in Hamburg e. V.“ (SCHURA). Zudem sind Vertreter des IZH auch im „Zentralrat der Muslime in Deutschland“ aktiv. In Sicherheitskreisen in Hamburg heißt es: Das IZH habe ein bundesweites Kontaktnetz aufgebaut und übe auf Schiiten unterschiedlicher Nationalität sowie die schiitisch-islamischen Moscheen und Vereine „Einfluss aus, bis hin zur vollständigen Kontrolle“. Vertreter von Sicherheitsbehörden kritisieren, dass das IZH weiterhin das von Revolutionsführer Khomeini stammende Buch „Der Islamische Staat“, publiziert, ohne sich von Inhalten des Buches zu distanzieren, die der freiheitlichen demokratischen Grundordnung „diametral“ entgegenstehen. Nach Khomeinis Ansichten habe sich das gesamte staatliche Handeln am islamischen Recht bzw. der Scharia zu orientieren. Eine Sicherheitsbehörde aus Hamburg konnte zudem Verbindungen zur verbotenen libanesischen Terrororganisation Hizb Allah nachweisen. Die Hizb Allah („Partei Gottes“) wurde im Jahr 2020 vom Bundesinnenministerium mit einem Tätigkeitsverbot belegt. Die Vernichtung Israels ist ein Ziel der Hizb Allah (www.zdf.de/nachrichten/politik/ausland/islamisches-zentrum-hamburg-verfassungsschutz-100.html).

Antrag

der Abgeordneten Stephan Brandner, Tobias Matthias Peterka, René Bochmann, Peter Boehringer, Marcus Bühl, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

75 Jahre Grundgesetz – Bewährtes bewahren – Demokratie und Rechtsstaatlichkeit mit neuem Leben erfüllen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Vor der ersten Sitzung des Parlamentarischen Rates am 1. September 1948 in der Pädagogischen Akademie in Bonn tagte ein Ausschuss, zusammengesetzt von den Länderregierungen, und Sachverständige für Verfassungsfragen, vom 10. bis 23. August 1948 auf der Insel Herrenchiemsee. Dort wurde ein Entwurf für das Grundgesetz (GG) erarbeitet, welcher dem Parlamentarischen Rat als Grundlage für seine Beratungen diente.

Die elf Landtage wählten insgesamt 65 Mitglieder des Parlamentarischen Rates, wobei 27 Mitglieder der CDU/CSU und 27 der SPD angehörten. Die FDP war mit fünf Mitgliedern vertreten, während die nationalkonservative Deutsche Partei (DP), das Zentrum und die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) jeweils zwei Mitglieder stellten. Zudem nahmen fünf Delegierte Berlins mit beratender Stimme teil.

Allen Mitgliedern des Parlamentarischen Rates war das Scheitern der Weimarer Republik und der Schrecken des nationalsozialistischen Regimes präsent.

In der Nacht vom 23. auf den 24. Mai 1949 trat das Grundgesetz in Kraft, wodurch die Bundesrepublik Deutschland als freiheitlich-demokratischer und sozialer Rechtsstaat gegründet wurde. Es garantiert den Bürgern grundlegende Gleichheits- und Freiheitsrechte. Heute hat nur noch etwa die Hälfte der 146 Artikel den Wortlaut von 1949. Insgesamt 67 Änderungsgesetze in 75 Jahren und eine deutliche Erhöhung des Textumfangs zeugen von einer wechsellvollen Geschichte.

Den Delegierten des Parlamentarischen Rates standen der Untergang der Weimarer Demokratie und die nationalsozialistische Schreckensherrschaft vor Augen. Den Grundrechten wiesen sie daher eine hervorgehobene Rolle zu. Die Unantastbarkeit der Menschenwürde, grundlegende Verfassungsprinzipien und die föderale Ordnung unterliegen der „Ewigkeitsgarantie“. Das Bundesverfassungsgericht, bei dem auch Individualklagen eingereicht werden können, fungiert als Hüter der Verfassung.

Die Gewaltenteilung ist ein Grundprinzip politischer Herrschaftsgestaltung. Sie ist seit dem Ende des 17. Jahrhunderts ein Kernstück der Staatslehre. Durch die Gewaltenteilung sollen Minderheits- und Mehrheitsdiktaturen verhindert und in der politischen und sozialen Auseinandersetzung soll benachteiligten und unterlegenen Gruppen eine

mitwirkende Teilnahme eröffnet werden. Die Gewaltenteilung zielt darauf ab, übermäßige Machtkonzentrationen an einer Stelle zu verhindern und Sicherungen gegen Machtmissbrauch zu institutionalisieren, um einen dauerhaften gesellschaftlichen und politischen Integrationsprozess zu gewährleisten. Im Staatsaufbau der Bundesrepublik gibt es laut Grundgesetz zwei zentrale Mechanismen der Gewaltenteilung, die klassische horizontale Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative, sowie die vertikale Gewaltenteilung zwischen Bund und Ländern durch das Bundesstaatsprinzip. Die Gewaltenteilung zielt darauf ab, Macht in unserem Staat aufzuteilen und bewirkt die gegenseitige Kontrolle der drei Staatsgewalten Legislative, Exekutive und Rechtsprechung. Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 GG sieht die Ausübung der Staatsgewalt durch „besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung“ vor. Die Gewaltenteilung wird vom Bundesverfassungsgericht als ein tragendes Organisationsprinzip des Grundgesetzes (BVerfGE 3, 225 (247); 67, 100 (130); ähnlich auch 95, 1 (15)) angesehen. Mit Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 und den insoweit gleichlautenden Vorgaben in Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 20 Absatz 3 wird der Grundsatz der Gewaltenteilung als eine zentrale Entscheidung über den Aufbau der Staatsorganisation sowie die innerstaatliche Zuständigkeitsordnung im Grundgesetz verankert. Die Gewaltenteilung dient dem Ziel der Mäßigung der Staatsherrschaft und schützt so zugleich die Grundrechte. Ferner zielt sie nach der Rechtsprechung des BVerfG darauf, dass staatliche Entscheidungen möglichst richtig getroffen werden, indem jeweils die (nach Organisation und Verfahren) geeignetsten Organe tätig werden (Sachs/Sachs, 9. Aufl. 2021, GG Art. 20 Rn. 81). Die Gewaltenteilung ist aktuell durch eine Vielzahl von Durchbrechungen gefährdet. Die immer weiter steigende Anzahl an Parlamentarischen Staatssekretären und Beauftragten der Bundesregierung, die zugleich auch Abgeordnete des Deutschen Bundestages sind, führt zu einer Verwässerung des Prinzips der Gewaltenteilung. Mehr als 60 Abgeordnete sind gleichzeitig Beauftragte und Parlamentarische Staatssekretäre, was bedeutet, dass etwa 10 Prozent des Bundestages de facto Teil der Bundesregierung ist.

Über dem 75. Geburtstag des Grundgesetzes liegen dunkle Schatten: In der Coronapandemie erlebten die Bürger die tiefsten Einschnitte in ihre Grundrechte seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland. Der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages hat in seinem Gutachten „Kontaktbeschränkungen zwecks Infektionsschutz: Grundrechte“ vom 8. April 2020 festgestellt, dass die in den Eindämmungsverordnungen der Länder und Kommunen enthaltenen Ge- und Verbote in nicht weniger als 17 Grundrechte eingreifen: So führte etwa die Verpflichtung zur Vorlage eines Ausweises zu einer Datenübertragung und greife insoweit in den Schutzbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ein. Auch die Verpflichtung zum Erstellen von Anwesenheitslisten bei ausnahmsweise zugelassenen Zusammenkünften führte zu einer Datenverarbeitung und damit ebenfalls zu einem Eingriff. Entsprechendes galt auch für das Offenlegen der Gründe für den Aufenthalt im öffentlichen Raum auf Nachfrage der Polizei. Auch das Überwachen der Öffentlichkeit mit Drohnen bedeutet einen Eingriff. Interessenverbände gingen weiter schon damals davon aus, dass eine längere Ausgangsbeschränkung zu steigenden Suizidzahlen führt (www.zdf.de/nachrichten/politik/coronavirus-epidemiologe-folgen-helmholtz-100.html). Auch ist davon auszugehen, dass die umfangreichen Kontaktbeschränkungen zu höheren Sterblichkeitsraten in Alten- und Pflegeheimen geführt haben (vgl. DIE ZEIT, Alt, einsam, bedroht, 2. April 2020, S. 13). Ebenso können die eingeschränkten Möglichkeiten zur körperlichen Bewegung wie auch die eingeschränkten Möglichkeiten zur Kontaktpflege zu Einschränkungen der Gesundheit führen, wie etwa in Form von Depressionen. Auch ein Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit war somit gegeben. Für viele Bürger wohl am offensichtlichsten eingeschränkt war während der Coronapandemie das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit, aber auch die Glaubensfreiheit wurde durch die Beschränkung von Zusammenkünften von Angehörigen einer Glaubensgemeinschaft deutlich eingeschränkt. Weitere Einschränkungen betrafen die Informationsfreiheit, etwa durch Verbote zum Besuch von Gerichtsver-

handlungen und Plenarsitzungen sowie die Schließung von Bibliotheken, die Pressefreiheit oder die Wissenschaftsfreiheit, die dadurch eingeschränkt wurde, dass der Besuch von Forschern etwa in Laboren und Bibliotheken unmöglich gemacht wurde. Selbst in den Schutzbereich der Ehe und Familie griffen Kontaktbeschränkungen ein, die Zusammenkünfte von Familien etwa zu Festtagen untersagten. Elementare Eingriffe mussten wir auch in die Versammlungsfreiheit erleben: Auch wenn teilweise Demonstrationen mit wenigen Teilnehmern gestattet wurden, konnten sie unter den gegebenen Auflagen trotzdem dem Recht auf Versammlungsfreiheit nicht gerecht werden. Deutlich zeigten sich auch Eingriffe in die Berufsfreiheit, nämlich in denjenigen Fällen, in denen Ausbildungen nicht fortgeführt oder abgeschlossen werden und Berufe nicht mehr ausgeübt werden konnten. Dies betraf insbesondere den gesamten Bereich der Gastronomie und der körpernahen Dienstleistungen, aber auch viele andere Wirtschaftszweige. Somit kommt auch ein Eingriff in das Recht auf Eigentum in Betracht, wenn Rechtspositionen von Gewerbetreibenden beeinträchtigt werden, auf deren Fortbestand der Betriebsinhaber vertrauen konnte. Die Beschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit, wie etwa das Verbot, sich allein auf einer Parkbank aufzuhalten und ein Buch zu lesen (www.deutschlandfunkkultur.de/rechtswissenschaftler-zu-kontaktperren-das-geht-in-einem.1008.de.html?dram:article_id=473795) ist ebenso offensichtlich. Ferner kommt auch eine Beschränkung der Freizügigkeit in Betracht, wenn Umzüge nicht umsetzbar waren oder durch die Verordnungen verhindert wurden. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass es sich um „massive Eingriffe“, ja, dass es sich bei den Eingriffen um „in der jüngeren Vergangenheit beispiellose [...] Einschränkungen der Freiheitsrechte sämtlicher Menschen“ handelte (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 30. März 2020, 20 NE 20.632, juris, Rn. 34). Viele dieser Maßnahmen werden heute als unverhältnismäßig und rechtswidrig angesehen. Man muss von einer Grundrechtsvergessenheit sprechen, die vor allem die Regierungen des Bundes und der Länder ergriffen hatte und von der auch Parlamente und Gerichte nicht frei waren.

II. Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

Das Grundgesetz hat sich als lebende Verfassung bewährt und wird auch in Zukunft weiterwachsen, um seine Grundprinzipien, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, immer neu mit Leben zu erfüllen.

Dies muss nach Überzeugung des Bundestages insbesondere folgende Bereiche betreffen:

1. Besonders weitreichende Gesetzesvorhaben und völkerrechtliche Verpflichtungen sollen künftig der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen. Für die Wirksamkeit dieser Vorhaben bzw. Verpflichtungen soll die Durchführung einer Volksabstimmung in Zukunft zwingend sein.
Dem Volk soll außerdem das Recht auf Durchführung einer Volksabstimmung eingeräumt werden, wenn es mit bestimmten Bundesgesetzen oder völkerrechtlichen Verträgen nicht einverstanden ist. Weiter soll dem Volk das Recht auf Durchführung einer Volksabstimmung eingeräumt werden, wenn es selbst Gesetze ändern oder erlassen will (Volksbegehren). Dies umfasst auch Änderungen des Grundgesetzes.
2. Die Trennung von Amt und Mandat muss verbindlich für die Mitglieder der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages im Grundgesetz verankert werden. Dabei handelt es sich um einen wesentlichen Baustein zur Stärkung der Gewaltenteilung in Deutschland. Das gleichzeitige Innehaben von Regierungsamt und Abgeordnetenmandat stellt eine schwerwiegende Durchbrechung des Grundsatzes der Gewaltenteilung dar. Zur Gewaltenteilung gehört auch die personelle Gewaltenteilung, die sich in Unvereinbarkeiten konkretisiert.

3. Die Amtszeit des Bundeskanzlers soll durch eine Änderung des Grundgesetzes so geregelt werden, dass zukünftig nur noch eine Wiederwahl zulässig ist.
4. Der Bundespräsident soll im Rahmen einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl vom Volk gewählt werden. Hierfür muss Artikel 54 GG entsprechend abgeändert werden. Infolge der Einführung der Direktwahl des Bundespräsidenten hat das Verfassungsorgan der Bundesversammlung keine eigenständige Aufgabe mehr und wird daher abgeschafft. Die Kandidaten für die Wahl des Bundespräsidenten können zukünftig von jeder Fraktion des Deutschen Bundestages sowie direkt vom Wahlvolk vorgeschlagen werden.
5. Die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug soll zur Behebung der eingetretenen Rechtszersplitterung auf den Bund rückverlagert werden.
6. Die Möglichkeit der Anklage des Bundeskanzlers und der Bundesminister wegen vorsätzlicher Verletzung des Grundgesetzes oder eines Bundesgesetzes muss vorgesehen werden.
7. Artikel 5 Absatz 1 ist dahingehend zu ändern, dass der Schutz der Meinungsfreiheit in der Öffentlichkeit auch im Hinblick auf Übergriffe von Nichtregierungsorganisationen und Unternehmen gewährleistet wird, ohne dadurch im Geschäftsverkehr die Privatautonomie zu beeinträchtigen.
8. Durch Einfügung einer entsprechenden Regelung in Artikel 14 GG soll das Recht auf Eigentum mit Blick auf die Bargeldnutzung näher bestimmt werden. So soll die uneingeschränkte Nutzung von Bargeld garantiert und der Status des Bargelds als unbeschränktes gesetzliches Zahlungsmittel festgeschrieben werden. Die Abschaffung oder Verknappung der physischen Zahlungsmittel sowie die Einschränkung ihrer Nutzung zu Geschäfts- und Sparzwecken wäre damit fortan unzulässig.
9. Durch eine Reform der Immunität der Abgeordneten soll den Strafbehörden künftig sofort die Einleitung von Ermittlungen gegen den betroffenen Abgeordneten möglich sein. Ist der Deutsche Bundestag indes der Meinung, dass hierdurch die Funktionsfähigkeit des Parlaments beeinträchtigt werde, so solle jede Strafverfolgungsmaßnahme gegen den betroffenen Abgeordneten kraft Beschlusses des Bundestages ausgesetzt werden können. Lediglich für den Fall der Anordnung der Untersuchungshaft oder der Anordnung von Durchsuchungen sollte es bei der ursprünglichen Regelung bleiben.
10. Zur Entpolitisierung der Justiz muss eine Reform der Wahl der Bundesverfassungsrichter, der Richter der obersten Gerichte des Bundes sowie der Richter der Obergerichte der Länder einschließlich der jeweiligen Präsidenten und Vizepräsidenten erfolgen. Diese sollen in Zukunft nicht durch Politiker, sondern aus den Reihen der Justiz selbst gewählt werden. Ergänzend dazu ist die Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaften abzuschaffen.
11. Deutsch ist als Landessprache im Grundgesetz festzuschreiben. Der Gebrauch der deutschen Sprache durch alle Menschen in Deutschland soll staatlich stärker gefördert werden. Das Sprechen einer gemeinsamen Sprache hat eine gemeinschaftsbildende Funktion. Der Zusammenhalt der Gesellschaft wird damit gefördert.

Berlin, den 13. Mai 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Das Grundgesetz bildet seit 75 Jahren die Basis des Zusammenlebens ins Deutschland. Wir haben allen Grund stolz auf die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland zu sein. Am 8. Mai 1949 billigte der Parlamentarische Rat das Grundgesetz mit einer Abstimmung von 53 zu 12 Stimmen, nachdem er erstmals am 1. September 1948 zusammengekommen war. Kurz darauf wurde der Text von den westlichen Alliierten bestätigt und danach von den meisten Landtagen in Westdeutschland sukzessive ratifiziert. In seiner abschließenden Sitzung am 23. Mai 1949 erklärte der Parlamentarische Rat die Annahme des Grundgesetzes, das dann in einem feierlichen Akt ausgefertigt wurde. Am folgenden Tag trat es in Kraft. Die Bezeichnung als „Grundgesetz“ anstelle von „Verfassung“ sollte betonen, dass es sich bei dem Gesetzeswerk um eine vorläufige Lösung handeln sollte. Bei seiner Verkündung hätte niemand geglaubt, dass das Grundgesetz jemals sein 75. Jubiläum feiern würde, da es ursprünglich nur geplant war, dem „staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben“. Gegen Ende der 1960er Jahre sollte eine eingesetzte Enquete-Kommission prüfen, ob es notwendig sei, das Grundgesetz den aktuellen und absehbaren zukünftigen Anforderungen anzupassen, selbstverständlich unter Berücksichtigung seiner grundlegenden Prinzipien. Obwohl Empfehlungen für schrittweise Anpassungen vorgelegt wurden, blieb ihre Umsetzung aus. Mit der Wiedervereinigung Deutschlands wurde die Forderung laut, die Gelegenheit gemäß Artikel 146 GG zu nutzen und eine Verfassung, die vom deutschen Volk frei beschlossen wurde, anstelle des Grundgesetzes einzuführen. Die Ansichten über den besten Weg zur Einheit, sei es durch den Beitritt nach Artikel 23 GG oder durch die Verfassungsgebung nach Artikel 146 GG, waren stark divergent. Angesichts verschiedener Faktoren, einschließlich des Zeitdrucks, entschied man sich zu diesem Zeitpunkt gegen die Option, das Grundgesetz gemäß Artikel 146 GG abzulösen.

Nach 75 Jahren kann heute festgestellt werden, dass das Grundgesetz sich in großen Teilen bewährt hat. Nichtsdestoweniger rückt zunehmend Reformbedarf in den Mittelpunkt der Diskussion. Das Grundgesetz hat insbesondere aufgrund einer zunehmenden Europäisierung an Bedeutung verloren: Der Kompetenzgewinn der Europäischen Union stellt einen Substanzverlust für die nationale Demokratie dar, der nicht nur durch die Übertragung nationalstaatlicher Kompetenzen an die EU, sondern auch durch eine extensive Interpretation der übertragenen Befugnisse seitens des Europäischen Gerichtshofes gekennzeichnet ist. Aber nicht nur die zunehmende Zurückdrängung des Grundgesetzes stellt die Bewährungsfähigkeit dessen immer mehr in Frage. Auch die zu beobachtende Politik- oder Parteienverdrossenheit der Bevölkerung stellen den Gesetzgeber vor die Herausforderung, unvermeidbare Änderungen am Grundgesetz vorzunehmen.

Der Verfassungsgeber konnte weder vorhersehen, welche Herausforderungen mit einer ungesteuerten Massmigration, noch welche massiven Angriffe auf die Werte des Grundgesetzes mit der Coronapandemie und der in diesem Zusammenhang durchgesetzten Politik einhergehen würden, durch welche die Grundfesten unserer Gesellschaft auf die Probe gestellt wurden. Etwa wurde in der Vergangenheit versäumt, die deutsche Sprache als Landessprache in der Verfassung festzuschreiben. Obwohl die jeweilige Sprache in der Mehrheit der europäischen Staaten Verfassungsrang besitzt und zahlreiche Initiativen (etwa durch den Verein Deutsche Sprache und den Verein für Deutsche Kulturbeziehungen im Ausland, den Verein für Sprachpflege, den Deutschen Kulturrat und nicht zuletzt die Forderung der CDU auf ihren Bundesparteitagen) eine derartige Festschreibung seit langer Zeit fordern, sind bisher alle Versuche, für einen weitgehenden Schutz und die Möglichkeit zur Verstetigung der Förderung der deutschen Sprache im Grundgesetz abgelehnt worden. Das Grundgesetz muss sich heute als wehrhaft gegenüber Prägungen zeigen, die während der Entstehung des Textes nicht impliziert werden konnten. So hat der Verfassungsgesetzgeber es unterlassen, die Möglichkeit zur Verwirkung des Rechts auf freie Religionsausübung zu normieren.

In allen Landesverfassungen der Bundesrepublik Deutschland finden sich Regelungen zu direktdemokratischen Instrumenten, während auf Bundesebene gemäß Artikel 20 Absatz 2 GG das Volk seine Staatsgewalt durch „Wahlen und Abstimmungen“ ausübt. Abstimmungen sind jedoch im Grundgesetz nur in spezifischen Fällen vorgesehen, wie in Artikel 29 GG, der direktdemokratische Mittel wie Volksbefragung, Volksbegehren und Volksentscheid für eine Neuordnung des Bundesgebiets (Territorialplebiszite) erwähnt. Es gibt jedoch einen wachsenden Ruf nach direkter Beteiligung der Bürger an politischen Entscheidungen auf Bundesebene.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland enthält bislang keine Regelung zur Begrenzung der Amtszeit des Bundeskanzlers. Mit zunehmender Amtsdauer entstehen im System der Gewaltenschranke Netzwerke und finanzielle Abhängigkeiten, wodurch die Wirksamkeit der innerparteilichen Machtbegrenzung des Kanzlers annimmt. Die Parlamentsmehrheit agiert oft nicht als Kontrolleur der Regierung, sondern stärkt die Position des

Kanzlers, dessen Erfolg entscheidend für den Wahlerfolg der Parteien ist. Die fehlende Begrenzung der Amtszeit begünstigt lange Amtszeiten des Bundeskanzlers und fördert die Monopolisierung der Macht. Eine Begrenzung der Amtszeit würde dazu beitragen, die Machtfülle des Kanzlers zu begrenzen und einer Monopolisierung entgegenzuwirken. Auch das Prinzip der horizontalen Gewaltenteilung wird durch die Gewaltenverschränkung weiter aufgeweicht. Viele Regierungsmitglieder sind gleichzeitig Bundestagsabgeordnete und gehören somit sowohl der Exekutive als auch der Legislative an. Die Entpolitisierung der Justiz ist ebenfalls ein wichtiges Anliegen zur Stärkung der Gewaltenteilung.

Antrag

der Abgeordneten Leif-Erik Holm, Dr. Malte Kaufmann, Enrico Komning, Uwe Schulz, Dr. Michael Ependiller, Sebastian Münzenmaier, Bernd Schattner, Kay-Uwe Ziegler, Carolin Bachmann, Dr. Christina Baum, Barbara Benkstein, René Bochmann, Marcus Bühl, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD

Aufschwung für Deutschland – Starke Wirtschaft und soziale Verantwortung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Ampel ist mit der sogenannten „sozial-ökologischen Transformation“ gescheitert. Statt in ein versprochenes Wirtschaftswunder hat die Scholz-Regierung Deutschland mit ihrer wachstums- und arbeitnehmerfeindlichen Politik in die Rezession geführt.

Die Deindustrialisierung nimmt Fahrt auf, Inflation und Abgabenerhöhungen entwerten die Kaufkraft der Bürger. Industrie und Mittelstand investieren immer weniger in Deutschland, verlagern ihre Geschäfte ins Ausland oder geben sogar ganz auf. Rentner sammeln Flaschen, einheimische Fachkräfte wandern aus, Sozialhilfeempfänger ein.

Extrem hohe Energiekosten, eine sinkende Versorgungssicherheit, ausufernde Bürokratie (allein 10.000 neue Stellen in den Ministerien), marode Infrastruktur, ein sich verschärfender Fachkräftemangel, die Masseneinwanderung ins Sozialsystem, ein zukünftig nicht tragfähiges Rentensystem sowie eine Steuer- und Abgabenlast für Unternehmen und Arbeitnehmer, die an Enteignung grenzt und keine Absicherung gegen Altersarmut erlaubt – all diese realen Probleme hat die Ampel verschärft, statt sie zu lösen.

Hinzu tritt eine Regierungskrise, in die die Ampel Deutschland mit ihrer verfassungswidrigen Haushaltspolitik geführt hat. Die Tricksereien von Bundeskanzler Scholz sowie den Bundesministern Habeck und Lindner verunsichern Bürger und Wirtschaft immer mehr und treiben sie zum verzweifelten Protest auf die Straße.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. ein erneutes Haushaltschaos zu verhindern und verfassungskonform finanziellen Spielraum für Entlastungen und Investitionen zu schaffen und hierfür
 - a. massive Einsparungen bei der sogenannten Transformation, der Migrationspolitik und den damit verbundenen Sozialleistungen sowie der Entwicklungshilfe und nicht zuletzt bei Verwaltung und Personal vorzunehmen;

- b. die Schuldenbremse einzuhalten und Schulden abzubauen, um Handlungsfreiheit für die Zukunft zu gewinnen;
 - c. intransparente Schattenhaushalte und sogenannte Sondervermögen aufzulösen;
2. für kostengünstige und sichere Energie zu sorgen und hierfür
 - a. das Energieangebot zu erhöhen, dafür, soweit kurz- und mittelfristig möglich, den Rückbau der Kernkraftwerke zu stoppen und diese wieder ans Netz zu bringen sowie die Nutzung der Kohlekraftwerke zu verlängern, solange sie benötigt werden, sowie dafür die Gasleitung Nord Stream 2 wieder in Betrieb zu nehmen bzw. die letzte verbliebene Röhre für den Gasimport zu nutzen;
 - b. die hohen staatlichen Abgaben auf Energie deutlich zu reduzieren und die Energiesteuer auf Spirit, Gas und Öl sowie die Stromsteuer auf ein Minimum zu senken;
 - c. die nationale CO₂-Abgabe ebenso wie die CO₂-Bepreisung auf EU-Ebene abzuschaffen;
 - d. den massiven Ausbau der sogenannten „Erneuerbaren Energien“ und den unnötigen Netzausbau zu beenden und damit die Netzentgelte zu reduzieren;
 3. Steuern und Abgaben spürbar zu senken und hierfür
 - a. das Steuersystem zu vereinfachen, die Sätze maßvoll zu senken und die kalte Progression nachhaltig zu verhindern, indem die Einkommensteuertarife indexiert werden wie z. B. in der Schweiz;
 - b. den Solidaritätszuschlag komplett abzuschaffen;
 - c. den verringerten Mehrwertsteuersatz für die stark gebeutelte Gastronomie umgehend wieder einzuführen;
 - d. die Erhöhung der LKW-Maut rückgängig zu machen;
 - e. die Luftverkehrssteuer abzuschaffen;
 - f. die Grundsteuer abzuschaffen;
 4. unsere Infrastruktur zu modernisieren und zukunftsfest zu machen und hierfür
 - a. den riesigen Investitionsstau zügig aufzulösen sowie Planungs- und Genehmigungsverfahren für alle Projekte zu beschleunigen;
 - b. das Verbandsklagerecht zu beschränken, um Blockaden von Infrastrukturvorhaben durch grüne NGOs zu verhindern und die Gerichte zu entlasten;
 - c. die ideologische Diskriminierung von Straßenverkehrsprojekten zu beenden und unsere Infrastruktur bedarfsgerecht zu entwickeln;
 - d. die Potenziale der Digitalisierung – dazu zählt auch die künstliche Intelligenz (KI) – auszuschöpfen und flächendeckend leistungsfähige Mobilfunk- und Breitbandnetze aufzubauen;
 5. Bürokratie konsequent abzubauen und ideologische Verbote aufzuheben und hierfür
 - a. das Verbrennerverbot endgültig zu kippen, um den Bürgern die freie Entscheidung über ihre bevorzugte Antriebsform zu ermöglichen und Schaden von unserer Automobilindustrie, einer der tragenden Säulen der deutschen Wirtschaft, abzuwenden;
 - b. weitere wettbewerbsverzerrende Eingriffe in Unternehmen durch unter anderem Technologieverbote zu beenden und entsprechende wettbewerbsverzerrende staatliche Beteiligungen wie an der Commerzbank oder der Post zu verkaufen;
 - c. das Gebäudeenergiegesetz rückgängig zu machen und das Heizen mit Gas und Öl weiter zu ermöglichen;

- d. das Lieferkettengesetz abzuschaffen;
 - e. die Einführung eines CO₂-Zollsystems (CBAM) zu verhindern;
 - f. Berichts-, Dokumentations- und Kontrollpflichten auf nationaler sowie auf EU-Ebene abzuschaffen, so zum Beispiel die EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen (CSRD), die EU-Taxonomie-Verordnung sowie das Hinweisgeberschutzgesetz;
 - g. die Datenschutzgrundverordnung in der jetzigen Form abzuschaffen und durch einen sinnvollen Datenschutz zu ersetzen;
 - h. Antrags- sowie Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und von klimapolitischen Vorschriften zu befreien;
 - i. die Digitalisierung der öffentlichen Dienste voranzutreiben und auch hierbei die Potenziale der KI zu nutzen, um die Verwaltung zu verschlanken;
 - j. auf überflüssige Einrichtungen wie das Entwicklungshilfeministerium zu verzichten;
6. Fachkräfte zu aktivieren und hierfür
- a. die illegale Masseneinwanderung zu stoppen, weil sie keine Lösung für den immer größeren Fachkräftemangel darstellt und stattdessen unser Sozialsystem überfordert;
 - b. mit attraktiven Standortbedingungen wie einer geringen Abgabenlast, bezahlbarem Wohnraum, erstklassiger Infrastruktur und einem hohen Sicherheitsniveau die Abwanderung gut qualifizierter Bürger zu stoppen und dafür zu sorgen, dass sich viele bereits ausgewanderte Deutsche wieder für die Heimat entscheiden sowie tatsächliche internationale Fachleute gezielt angeworben werden können;
 - c. unser Bildungssystem zurück auf Spitzenniveau zu bringen und dabei insbesondere die MINT-Fächer zu stärken, damit Deutschland seine frühere technologische Führungsrolle zurückerobern kann;
 - d. die Ausbildungsberufe zu stärken und die kostenfreie Meisterausbildung zu sichern;
7. dafür zu sorgen, dass sich Arbeit wieder lohnt und hierfür
- a. den einkommensteuerlichen Grundfreibetrag auf 14.000 Euro zu erhöhen;
 - b. einen Steuerfreibetrag in Höhe von 12.000 Euro für Hinzuverdienste von Rentnern einzuführen;
 - c. die Hinzuverdienstgrenze für Erwerbseinkommen bei Witwenrenten abzuschaffen;
 - d. das Mindestlohngesetz anzupassen, so dass Zulagen, Zuschläge, Sonderzahlungen und Prämien zusätzlich zum gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen sind;
 - e. das Lohnabstandsgebot besser zu wahren, indem Grundsicherungsleistungen nicht stärker steigen als der gesetzliche Mindestlohn;
8. dem sinnvollen Prinzip des Förderns und Forderns wieder Geltung zu verschaffen und hierfür
- a. das Bürgergeld durch eine aktivierende Grundsicherung zu ersetzen und erwerbsfähige Leistungsbezieher nach einer Karenzzeit von 6 Monaten zu gemeinnütziger Bürgerarbeit zu verpflichten, solange nicht eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Umfang von 20 Wochenstunden besteht;
 - b. eine Sachleistungs-Debitkarte einzuführen, so dass die Leistungsgewährung in bestimmten Fällen – etwa bei Verweigerung der Bürgerarbeit – anstelle von Geldleistungen unbar erfolgen kann;

- c. den Aufenthalt von Leistungsberechtigten im zeit- und ortsnahen Raum effektiv zu kontrollieren und Verstöße härter als bisher zu sanktionieren, bis hin zum Leistungsentzug;
 - d. gesunden, erwerbsfähigen Totalverweigerern die Leistungen komplett zu streichen;
9. den Sozialstaatsmagnet sofort abzustellen und hierfür
- a. für Asylbewerber das Prinzip Sach- statt Geldleistungen umzusetzen;
 - b. Asylbewerber zu gemeinnützigen Tätigkeiten heranzuziehen;
 - c. den Rechtskreiswechsel für Ukrainer rückgängig zu machen und sie vom Bürgergeld ins Asylbewerberleistungssystem zu überführen;
 - d. den Bezug von Leistungen nach dem SGB II für Ausländer an eine fünfjährige existenzsichernde Erwerbstätigkeit, einen unbefristeten Aufenthaltstitel und Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 zu knüpfen;
 - e. den Bezug von Leistungen nach dem SGB II für Ausländer nur noch befristet für zwölf Monate am Stück und für fünf Jahre über das gesamte Erwerbsleben zu gewähren;
 - f. Asylbewerber unter Berücksichtigung mitgeführter Bargelddbeträge und Wertgegenstände einer Vermögensprüfung zu unterziehen;
 - g. den Sozialleistungsmissbrauch zum Beispiel durch falsche Einkommens- und Vermögensauskünfte, Scheinvaterschaften, Schwarzarbeit, mehrfache Identitäten etc., konsequent zu bekämpfen;
10. Altersarmut zu bekämpfen und hierfür
- a. das Existenzminimum steuerfrei zu stellen und die Renten-Doppelbesteuerung zu vermeiden, indem der steuerliche Grundfreibetrag angehoben wird;
 - b. Rentnern, die auf die Grundsicherung angewiesen sind, mit einem Freibetrag von 25 Prozent auf die eigene Rente zu helfen;
 - c. sich gegen eine weitere Anhebung der Regelaltersgrenze (67 Jahre) einzusetzen;
 - d. sicherzustellen, dass Versicherte mit 45 Beitragsjahren ohne Abschläge in Rente gehen können;
 - e. Beiträge in die gesetzliche und private Rentenversicherung steuerlich besser absetzbar zu machen;
11. Rente zukunftssicher zu machen und hierfür
- a. die nicht beitragsgedeckten versicherungsfremden Leistungen der Rentenversicherung aus Steuern zu finanzieren, um mittelbar das Rentenniveau anzuheben;
 - b. künftig auch Abgeordnete und neue Beamte in die gesetzliche Rente einzu beziehen;
 - c. die Mütterrenten beizubehalten;
 - d. für jedes neugeborene Kind monatlich 100 Euro in ein persönliches Kinder-Spardepot einzuzahlen und damit neben der umlagefinanzierten Rente eine kapitalgedeckte Vorsorge zu ermöglichen;
 - e. die Armutszuwanderung zu beenden und nur noch Einwanderer ins Land zu lassen, die sich eine Rente oberhalb der Grundsicherung selbst erwirtschaften können.

Berlin, den 17. April 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Stephan Brandner, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Dietmar Friedhoff, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

hier: Anzeige der Redezeit

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 15. August 2022 (BGBl. I S. 1383), wird wie folgt geändert:

1. Dem Wortlaut des § 35 Absatz 3 wird folgender Satz vorangestellt:
„Die verbleibende Redezeit des aktuellen Redners wird für alle im Plenarsaal Anwesenden sichtbar eingeblendet.“

Berlin, den 14. November 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

In § 35 regelt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Rededauer für die Debatten des Deutschen Bundestages. So wird in Absatz 3 festgelegt, dass das Überschreiten der Rededauer eines Mitglieds des Bundestages nach einmaliger Mahnung durch den Präsidenten zum Entzug des Wortes führen kann. Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages enthält außerdem Regelungen, wie mit Redezeitüberschreitungen der Bundesregierung umzugehen ist. So regelt §35 Abs. 2 GOBT, dass, wenn ein Mitglied der Bundesregierung, des Bundesrates oder einer ihrer Beauftragten länger als 20 Minuten redet, die Fraktion, die eine abweichende Meinung vortragen lassen will, für einen ihrer Redner eine entsprechende Redezeit verlangen kann.

Für den Redner selbst ist die verbleibende Redezeit ersichtlich, ebenso wie für den amtierenden Präsidenten, nicht aber für die anderen anwesenden Abgeordneten und die Besucher des Hohen Hauses. Die für alle sichtbare Anzeige der verbleibenden Redezeit ist nicht nur für den Zuschauer auf der Tribüne ein spannendes Moment, es ermöglicht den Fraktionen auch eine Kontrolle der Redner.

Für die zeitliche Steuerung von Sachdebatten im Bundestag sind, abgesehen von der Sonderregelung der Aktuellen Stunde, Absprachen unter den Fraktionen nötig. Bereits im Jahr 1969 wurde der Grundsatz eingeführt, dass

ein Redner nicht länger als 15 Minuten sprechen soll, was sich im Laufe der Zeit nur teilweise durchsetzen konnte, weil die Fraktionen von dem Recht, für ihre Redner längere Redezeiten anzumelden, häufig Gebrauch machen.

Die Geschäftsordnung von 1980 fand bereits eine strengere Regelung: Wenn nichts anderes im Ältestenrat vereinbart oder vom Bundestag beschlossen worden ist, „darf“ der einzelne Abgeordnete nicht länger als 15 Minuten sprechen, und es kann nur auf Verlangen einer Fraktion einer ihrer Redner bis zu 45 Minuten in Anspruch nehmen (www.bundestag.de/resource/blob/196288/43813c36db743e410a0c0af63cdbfa9d/Kapitel_07_11_Regelungen_zur_Debattendauer-data.pdf, S. 1). Es kommt nicht selten vor, dass der Präsident des Bundestages den Redner auf den Ablauf seiner Redezeit hinweisen muss. Ist diese Zeit für alle sichtbar, dient dies der Selbstdisziplinierung des Redners, sodass davon auszugehen ist, dass die Redezeit häufiger eingehalten wird. Die technische Umsetzung sollte keine Probleme aufweisen, da bereits bei der Fragestunde Redezeiten für alle sichtbar eingeblendet werden. Auch wurde die für jeden sichtbare Anzeige von Redezeiten bereits erprobt: während der Anwendung der 2G-Plus-Regel im Deutschen Bundestag. Zu Plenarsitzungen des Deutschen Bundestages erhielten Zutritt zum Plenarsaal sowie zur Ost- und Westlobby einschließlich der Abgeordnetenlobby der Plenarebene des Reichstagsgebäudes nur geimpfte oder genesene Personen, die negativ getestet oder „geboostert“ waren. Mitglieder des Bundestages, die negativ getestet waren, erhielten Zutritt zu den hierfür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Plätzen auf den Tribünen (www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw07-allgemeinverfuegung-880610). Die Abgeordneten mussten laut Anordnung von der Tribüne aus ihre Reden halten. Dabei wurde ihre Redezeit – im Gegensatz zu den Redezeiten der sich im Plenarbereich befindlichen Abgeordneten – für alle sichtbar angezeigt. Da dieses Verfahren nun bereits erprobt ist und offensichtlich nichts gegen die technische Machbarkeit spricht, ist es nun auf alle Reden aller Redner anzuwenden.

Antrag

der Abgeordneten Stephan Brandner, Barbara Benkstein, Marc Bernhard, René Bochmann, Jürgen Braun, Petr Bystron, Thomas Dietz, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Mike Moncsek, Tobias Matthias Peterka, Bernd Schattner, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

hier: Transparente und nachvollziehbare Verfahren für die Bürger – Anträge ebenso wie Gesetzentwürfe im Plenum direkt abstimmen

Der Bundestag wolle beschließen:

Dem § 78 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl I S. 1237), die zuletzt durch Beschluss des Bundestages vom 15. Dezember 2022 geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Bei Anträgen wird analog zu Gesetzentwürfen die Vorlage und nicht die Beschlussempfehlung des Ausschusses zum Gegenstand der Abstimmung gemacht.“

Berlin, den 11. August 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Bereits jetzt empfiehlt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages gemäß § 78 Absatz 2 Satz 3 „Im Übrigen gelten für Anträge sinngemäß die Vorschriften über die Beratung von Gesetzentwürfen.“ Damit sind Anträge, die in § 75 Absatz 1 Buchstabe d als eigenständige Vorlagen definiert sind, den Gesetzentwürfen, die in § 75 Absatz 1 Buchstabe a als eigenständige Vorlagen definiert sind, bei den Vorschriften zur Beratung gleichgestellt, soweit dieses möglich ist. Dieses schließt eine Schlussabstimmung über Anträge als selbstständige Vorlagen im Gegensatz zu Beschlussempfehlungen als unselbstständige Vorlagen ein.

Dass bei Vorlagen, wie Anträgen, zu denen eine Beschlussempfehlung ergangen ist, das Plenum grundsätzlich über die entsprechende Beschlussempfehlung abstimmt, bei Beschlussempfehlungen zu Gesetzentwürfen hingegen der Abstimmungsgegenstand stets der Gesetzentwurf ist, entspricht hier nicht der Systematik der Geschäftsordnung.

Die bisherige Praxis der Abstimmung über Beschlussempfehlungen bei Anträgen verletzt (a) die Rechte der Abgeordneten, (b) den Gleichbehandlungsgrundsatz, (c) die bereits bestehenden Vorgaben der Geschäftsordnung des Bundestages und (d) ist in der Kommunikation nach außen intransparent.

Die Gründe für die abweichende Behandlung von Anträgen und Gesetzentwürfen liegen hingegen schlichtweg in der parlamentarischen Tradition. Soweit ersichtlich, hat sich die beschriebene Abstimmung über Beschlussempfehlungen zu Beginn der 8. Wahlperiode entwickelt (vgl. etwa Plenarprotokolle 8/21, S. 1362, 8/30, S. 2181 und 8/56, S. 4315). Eine nähere Begründung hierfür ist nicht festgehalten worden. Vor der 8. Wahlperiode gab es – soweit ersichtlich – keine förmlichen Beschlussempfehlungen im heutigen Sinne.

Es erscheint möglich, dass für das spätestens in der 8. Wahlperiode entwickelte Verfahren Praktikabilitätsgründe eine Rolle gespielt haben könnten. So fällt auf, dass damals nicht selten über mehrere Vorlagen zusammen abgestimmt wurde. Aus Gründen der Zeitersparnis erschien es damals sicher günstig, wenn – unabhängig vom Votum über die zugrunde liegenden Vorlagen – in Beschlussempfehlungen in Form von Sammelisten einheitlich abgestimmt werden kann.

Dieses Vorgehen ist damit parlamentshistorisch erklärbar, stellt jedoch für die heutige Parlamentswirklichkeit und in der Kommunikation dieser, für die Bürger einen Anachronismus da. Heute wird nicht mehr über mehrere Vorlagen gleichzeitig abgestimmt. Gleichzeitig führt die Bevorzugung von unselbstständigen Vorlagen, wie Beschlussempfehlungen gegenüber selbstständigen Vorlagen, die von den Fraktionen des Deutschen Bundestages auf die Tagesordnung gesetzt werden können, zu Widersprüchen:

Im Jahr 2006 war der Geschäftsausschuss mit der Frage befasst, ob die Fortführung dieser Praxis sinnvoll sei. Anlass seiner Entscheidung 16/1 vom 11. Mai 2006 war eine Abstimmung, bei der eine auf Ablehnung eines Antrags lautende Beschlussempfehlung abgelehnt worden ist. Damit war die eigentlich garantierte Ausschussmehrheit der Regierungsfractionen durch die Abstimmung im Plenum konterkariert worden. Dem Oppositionsantrag wäre damit theoretisch durch das Plenum zugestimmt worden. Um diesen Vorgang für die Regierungsfractionen zu „heilen“ entschieden diese im Ältestenrat eine Auslegungsentscheidung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zu beantragen. In seiner Sitzung vom 11. Mai 2006 beschloss die Mehrheit der Regierungsfractionen folgende Auslegungsentscheidung:

„Wird vom Plenum eine Beschlussempfehlung, mit der ein Ausschuss die Ablehnung des ihr zugrunde liegenden Antrags empfohlen hat, abgelehnt, so bedeutet dies lediglich eine Entscheidung über die Beschlussempfehlung, nicht jedoch über den Antrag. Demgegenüber wird im Falle der Annahme einer solchen Beschlussempfehlung gleichzeitig über die Ablehnung des zugrunde liegenden Antrags entschieden.“

Gleichzeitig wurde empfohlen, an der bisherigen ständigen Praxis festzuhalten, wonach bei Anträgen anders als bei Gesetzentwürfen nicht die Grundvorlage, sondern die Beschlussempfehlung des Ausschusses zum Gegenstand der Abstimmung gemacht wird (Auslegungsentscheidung 16/1).

Dieses erscheint bei näherer Betrachtung als unlogisch und unsystematisch. Wenn ein Antrag mit der Ausschussmehrheit im Ausschuss abgelehnt wird, so wird dieses in einer entsprechenden Beschlussempfehlung des Ausschusssekretariats festgehalten. Diese Beschlussempfehlung wird, zusammen mit dem entsprechenden Antrag bei Aufsetzung durch die antragstellende Fraktion für das Plenum aufgesetzt. Wenn ein Oppositionsantrag durch die Beschlussempfehlung abgelehnt wird und diese ablehnende Beschlussempfehlung im Plenum Zustimmung findet, so wird auch über den Antrag direkt abgestimmt und der Antrag ist somit parlamentarisch abgelehnt. Wird aber eine ablehnende Beschlussempfehlung im Plenum abgelehnt, dem Antrag also dem Sinn nach entsprochen,

so soll diese Abstimmung nur für die Beschlussempfehlung und nicht für den Antrag gelten. Damit können Oppositionsanträgen immer mit der Regierungsmehrheit abgelehnt, aber diesen niemals zugestimmt werden, wenn nicht eine doppelte Mehrheit, also auch eine Ausschussmehrheit und damit eine entsprechende Beschlussempfehlung erreicht wurde.

Aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG wird hergeleitet, dass der Abgeordnete über Mitwirkungsmöglichkeiten im Parlament verfügen muss, um seinem Amt als Volksvertreter nachkommen zu können. Diese Ausprägung des freien Mandats fasst man unter dem Begriff „effektives Mandatsausübungsrecht“ zusammen. Das Recht auf gleiche Teilhabe am Prozess der politischen Willensbildung (BVerfGE 140, 115.) wird durch diese Entscheidung negativ beeinflusst. Die Stimme eines Abgeordneten im Plenum, der die Beschlussempfehlung ablehnt, wird entwertet, weil die Abgeordneten im Ausschuss ihn „überstimmen“ können. Das heißt die Stimme eines Abgeordneten im Ausschuss zählt „mehr“ als die Stimme eines Abgeordneten im Plenum.

Auch bei Sofortabstimmungen zu Anträgen, werden direkt die Anträge abgestimmt. Diesen kann damit als eigenständigen Vorlagen in erster Lesung zugestimmt werden. Nach Beratung im Ausschuss jedoch nicht mehr. Dieses widerspricht, auch wenn es sich hier um Anträge und nicht um Personen handelt, den Grundsatz der Gleichbehandlung nach Artikel 3 des Grundgesetzes. Vergleichbare Sachverhalte, Sofortabstimmung über Antrag versus Abstimmung über Beschlussempfehlung, werden unterschiedlich behandelt. Dies verletzt ein grundlegendes demokratisches Prinzip, da alle Abgeordneten die gleiche Gelegenheit haben sollten, ihre Standpunkte zu vertreten und für den Bürger als Souverän nachvollziehbar abstimmen zu lassen. Diesen Widerspruch gilt es zu heilen.

Gerade vor dem Hintergrund einer generellen Überarbeitung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages sollte versucht werden hier eine Gleichbehandlung vergleichbarer Verfahren zu erreichen. Zudem ist es nicht nachvollziehbar und kaum zu erklären, warum Oppositionsparteien aus Sicht der Bürger ihren eigenen Anträgen nicht zustimmen können, sondern diese in der Regel ablehnen müssen, da nicht der Antrag, sondern die Beschlussempfehlung abgestimmt wird. Die Gleichbehandlung signalisiert Respekt für die Arbeit und Anstrengungen aller Bundestagsabgeordneten, unabhängig von ihrer politischen Position oder Parteizugehörigkeit. Dies trägt zur Stärkung des politischen Dialogs von Bundestag und Bürgern bei und stärkt somit die Legitimation politischer Verfahren.

Es mag sein, dass es für Berufspolitiker einfacher war, sich bei Beschlussempfehlungen der Opposition immer eine Zustimmung zur Beschlussempfehlung zu merken und für die Opposition immer eine Ablehnung. Die bisherigen Abstimmungsregeln bei Anträgen sind für die meisten Bürger jedoch kaum nachvollziehbar. Das Plenum des Bundestages ist jedoch das kommunikative Fenster zu den Staatsbürgern als Trägern der Souveränität.

Aus diesem Grund schreibt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages bereits jetzt in § 78 Absatz 2 Satz 3 bereits jetzt vor Gesetzentwürfe oder Anträge, verfahrenstechnisch analog zu behandeln „Im Übrigen gelten für Anträge sinngemäß die Vorschriften über die Beratung von Gesetzentwürfen.“ (GO-BT § 78 Absatz 2 Satz 3).

Der Deutsche Bundestag repräsentiert eine breite Palette politischer Ansichten und Interessen. Die Gleichbehandlung stellt sicher, dass dieser politische Pluralismus angemessen berücksichtigt wird, indem alle Initiativen gleichwertig behandelt werden, unabhängig von ihrer Herkunft oder politischen Ausrichtung. Jeder Vorlage, sei es ein Gesetzentwurf der Regierung oder ein Antrag von einer Oppositionsfraktion, verdient Gleichbehandlung und Abstimmung.

Die Gleichbehandlung fördert für die Bürger Transparenz und Verantwortlichkeit im parlamentarischen Verfahren. Wenn alle Initiativen nach denselben Regeln und Verfahren behandelt werden, sind Entscheidungen und Abstimmungen für die Öffentlichkeit und die beteiligten Akteure klarer und verständlicher und werden für den politischen Beobachter erst nachvollziehbar. Diese ist umso wichtiger, da viele Bürger hierzu seit Jahrzehnten Anfragen an die Bundestagsverwaltung und die Fraktionen gestellt haben.

Die Gleichbehandlung schützt vor politischem Missbrauch oder Manipulation, indem sie sicherstellt, dass Oppositionsrechte gewahrt werden. Bisher ist es für Mitglieder der Regierungsfractionen einfacher aufgrund der Mehrheit in den Ausschüssen bei Beschlussempfehlungen immer mit „Ja“ zu Stimmen. Und die Auslegungsentcheidung 16/1 zeigt eine doppelte Hürde, da selbst eine Zustimmung im Plenum zu einem im Ausschuss abgelehnten Antrag der Opposition nicht zu einer Annahme des Oppositionsantrags führt.

Die Herzkammer unserer Demokratie ist der Deutsche Bundestag. Die Bedeutung unserer Legislative ist aufgrund seiner Kontrollfunktion der Exekutive und seiner Gesetzgebungskompetenz eine der Säulen unserer demokratischen Ordnung. Um diesen demokratischen Eckpfeiler zu stärken, ist es unabdingbar, die Prozesse im

Parlament nicht nur offen, sondern für den Bürger auch klar, verständlich und nachvollziehbar zu halten. Das Verständnis und die Nachvollziehbarkeit von Verfahren stärkt die Akzeptanz und damit die Legitimation unserer demokratischen Grundordnung.

Antrag

der Abgeordneten Stephan Brandner, Fabian Jacobi, Peter Boehringer, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Keine Amtsausstattung für ehemalige Bundestagspräsidenten und Bundestagsvizepräsidenten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Ehemalige Bundestagspräsidenten und Bundestagsvizepräsidenten erhalten Versorgungsleistungen sowie eine Sach- und Personalausstattung für die Erfüllung ihrer sogenannten nachwirkenden Aufgaben aus dem früheren Amt. Der Bundesrechnungshof hat diese Leistungen im April 2022 geprüft und festgestellt, dass die Bundestagsverwaltung Ausstattungslösungen an die ehemaligen Mitglieder des Bundestagspräsidiums erbrachte, die auf einem Leistungskatalog aus den 1990er Jahren basierten. Dieser Leistungskatalog hatte seine Grundlage in Beschlüssen des damaligen Präsidiums. Dieser Mangel wurde durch einen neuen Präsidiumsbeschluss behoben, der jedoch lediglich Anpassungen an moderne Technologien vorsieht. Es ist zweifelhaft, inwieweit das Präsidium, in dem der Fraktion der AfD kein Platz eingeräumt wird, selbst über seine Ausstattung nach Beendigung der Amtszeit bestimmen sollte.

Der Bundesrechnungshof hat darüber hinaus kritisiert, dass Personal- und Sachmittel nur für nachwirkende Aufgaben zur Verfügung gestellt werden dürfen. Zum einen existiert jedoch keine hinreichende Definition dessen, was nachwirkende Aufgaben sind, zum anderen findet keine Überprüfung statt, ob tatsächlich in den zur Verfügung gestellten Büros nur nachwirkende Aufgaben wahrgenommen werden.

Es ist besorgniserregend, dass die Bundestagsverwaltung keine Übersicht über die Gesamtaufwendungen für die Personal- und Sachausstattung ehemaliger Präsidiumsmitglieder hat. Leistungen, die keine gesetzliche Grundlage haben, sondern einzig aufgrund von Präsidiumsbeschlüssen erfolgen, sollten zumindest klar und transparent aufgeschlüsselt werden, um eine höchstmögliche Transparenz für die Bürger herzustellen.

II. Der Deutsche Bundestag beschließt:

Ehemalige Bundestagspräsidenten und Bundestagsvizepräsidenten erhalten nach dem Ausscheiden aus dem Amt keinerlei Leistungen zur Erfüllung von sogenannten nachwirkenden Aufgaben.

Berlin, den 11. Juli 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Der Bundestagspräsident vertritt den Deutschen Bundestag nach außen und regelt seine Geschäfte nach innen. Protokollarisch betrachtet handelt es sich um das zweithöchste Amt im Staat. Die Rechte und Pflichten des Bundestagspräsidenten sind im Grundgesetz und der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages geregelt. In Artikel 40 GG heißt es: „Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Gebäude des Bundestages aus.“ § 7 GO-BT führt weiter aus, dass der Präsident des Deutschen Bundestages die Würde und die Rechte des Bundestages wahrt, seine Arbeiten fördert, die Verhandlungen gerecht und unparteiisch leitet und die Ordnung im Hause wahrt. Er hat darüber hinaus beratende Stimme in allen Ausschüssen. Daneben leitet er die Verwaltung des Deutschen Bundestages (Bundestagsverwaltung) und ist oberste Dienstbehörde für deren Beschäftigte.

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages sieht vor, dass der Bundestag mit verdeckten Stimmzetteln (§ 49) in besonderen Wahlhandlungen den Präsidenten und seine Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode wählt. Weiter heißt es: „Jede Fraktion des Deutschen Bundestages ist durch mindestens einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin im Präsidium vertreten.“ Faktisch ist dies jedoch nicht der Fall. Der Deutsche Bundestag verweigert seit dem Beginn der 19. Legislaturperiode der Fraktion der AfD einen Sitz im Präsidium des Deutschen Bundestages.

Die monatliche Entschädigung des Präsidenten ergibt sich aus § 11 AbgG. Die monatliche Entschädigung eines Mitglieds des Deutschen Bundestages orientiert sich an den Bezügen eines Richters an einem obersten Gerichtshof des Bundes (Besoldungsgruppe R 6 gemäß der Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes mit Zulage für Richter und Staatsanwälte bei obersten Gerichtshöfen des Bundes). Der Präsident erhält eine monatliche Amtszulage in Höhe eines Monatsbetrages, seine Stellvertreter erhalten eine monatliche Amtszulage in Höhe der Hälfte des Monatsbetrages. Der Präsident des Deutschen Bundestages erhält eine monatliche Amtsaufwandsentschädigung von 1.023 Euro, seine Stellvertreter erhalten eine monatliche Amtsaufwandsentschädigung von 307 Euro (§ 12 Absatz 5 GO-BT). Die Versorgungsleistungen an ehemalige Präsidiumsmitglieder sind im Abgeordnetengesetz abschließend geregelt. Ehemalige Präsidiumsmitglieder erhalten eine Versorgung als ehemalige Mitglieder des Deutschen Bundestages, die sich nach der monatlichen Abgeordnetenentschädigung bemisst. Dabei wird auch die Amtszulage nach § 11 Absatz 2 AbgG berücksichtigt, die ihnen während ihrer Zeit als Präsidiumsmitglied gewährt wurde.

Seit dem Jahr 2012 ist im jährlichen Haushaltsgesetz in einem Haushaltsvermerk im Einzelplan 02 geregelt, dass aus Kapitel 0212 auch Leistungen an ehemalige Mitglieder des Präsidiums zur Wahrnehmung nachwirkender Aufgaben aus dem früheren Amt gezahlt werden können. Grundlage hierfür sind die Beschlüsse des Präsidiums. Bereits am 24. September 1986 hatte das Präsidium des Deutschen Bundestages einen Leistungskatalog beschlossen, der die Ausstattung für ehemalige Mitglieder des Präsidiums auflistet. Dazu gehören ein Büro am Sitz des Deutschen Bundestages, eine Sekretärin gemäß den Vorgaben des Haushaltsgesetzes, Geschäftsbedarf bis zur Hälfte des jeweiligen Betrags, der einem Abgeordneten zusteht, Nutzung der Fernmeldeanlagen, ein kostenloser Amtsanschluss und ein Telefaxgerät in der Privatwohnung, Nutzung eines Fahrzeugs der Fahrbereitschaft auch für Fernfahrten, eine Freikarte der Deutschen Bahn, Abonnements von Tageszeitungen sowie Zugang zur Bibliothek und den Wissenschaftlichen Diensten des Deutschen Bundestages. Anfangs konnten diese Privilegien für einen Zeitraum von vier Jahren in Anspruch genommen werden. Später setzte sich Bundestagspräsident Lammert

2011 mit seinem lang gehegten Wunsch durch, die Dauer der Inanspruchnahme um die Amtszeit zu verlängern. Damit sollte eine Angleichung an die bereits bestehenden Leistungen für ehemalige Bundespräsidenten und Bundeskanzler erfolgen (Quelle: https://rp-online.de/politik/privilegien-fuer-bundestagspraesident_aid-13052723).

Der Bundesrechnungshof forderte die Bundestagsverwaltung auf, die Beschlüsse zu überarbeiten und in einem einheitlichen Leistungskatalog zusammenzustellen. Zunächst wurde dieser Vorschlag von der Bundestagsverwaltung abgelehnt, aber im September 2021 übermittelte sie einen reformierten Leistungskatalog aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums vom 7. September 2021.

Gemäß dem neuen Leistungskatalog haben ehemalige Präsidiumsmitglieder folgende Leistungen zur Wahrnehmung nachwirkender Aufgaben aus ihrem früheren Amt: ein Büro, das der Ausstattung eines Bundestagsmitglieds entspricht (§ 12 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 AbgG), eine Sekretärin gemäß den Personalhaushaltsvermerken im Haushaltsplan unter Titel 0212/428 01, Erstattung von Aufwendungen für Büro- und Geschäftsbedarf sowie Informations- und Kommunikationsleistungen gemäß § 12 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 AbgG bis zur Hälfte des Betrags, der einem Bundestagsmitglied zusteht. Die Erstattung erfolgt gemäß den Regelungen und Grundsätzen, die für Bundestagsmitglieder gelten. Ehemalige Präsidiumsmitglieder haben auch Zugang zu Dienstfahrzeugen gemäß § 12 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 AbgG, Freifahrtberechtigung insbesondere bei der Deutschen Bahn AG gemäß § 16 Absatz 1 AbgG, Zugang zum Post austausch, Archiv, Bibliothek und den Wissenschaftlichen Diensten des Deutschen Bundestages sowie Abonnements von zwei Zeitungen oder Magazinen nach Wahl gemäß § 12 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 AbgG. Außerdem haben sie Zugang zur Pressemappe des Deutschen Bundestages gemäß § 12 Absatz 4 Satz 1 Nr. 4 AbgG. Sofern dieser Beschluss keine abweichenden Regelungen trifft, gelten die Bestimmungen des § 12 Absatz 4 Satz 2 AbgG entsprechend. Die Leistungen zur Wahrnehmung nachwirkender Aufgaben sind jeweils auf einen Zeitraum von bis zu vier Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Präsidium begrenzt. Die Dauer erhöht sich für ehemalige Präsidenten um die Amtszeit. Ehemalige Vizepräsidenten erhalten die Leistungen für vier Jahre, wenn sie mindestens vier Jahre oder eine Wahlperiode im Amt waren. Wenn ehemalige Präsidiumsmitglieder nach ihrem Ausscheiden aus dem Präsidium ein anderes Amt übernehmen (hohes Staats- oder Regierungsamt mit entsprechender Ausstattung), erhalten sie die Leistungen für zwei Jahre unter Berücksichtigung der Leistungen im neuen Amt. Wenn ehemalige Präsidiumsmitglieder Mitglied des Deutschen Bundestages bleiben, müssen ihnen keine separaten Leistungen gewährt werden, da sie bereits über die Mandatsausstattung verfügen.

Der Haushaltsvermerk besagt, dass die Leistungen an ehemalige Präsidiumsmitglieder zur Wahrnehmung nachwirkender Aufgaben aus ihrem früheren Amt gezahlt werden. Die Bundestagsverwaltung sieht nachwirkende Aufgaben als Reflexe aus dem vormaligen Präsidiumsamt an. Es findet keine Überprüfung seitens der Bundestagsverwaltung statt, und es existiert auch keine genaue Definition der Aufgaben. Denkbar sind jedoch Reden und Grußworte, die ehemalige Präsidiumsmitglieder zu feierlichen Anlässen halten könnten. Es ist jedoch fraglich, inwieweit diese Aufgaben ausschließlich auf die vorherige Tätigkeit im Präsidium des Deutschen Bundestages zurückzuführen sind und nicht eher aus der gesamten politischen Karriere resultieren. Betrachtet man beispielsweise die Karriere des ehemaligen Bundestagspräsidenten Schäuble, so fällt auf, dass er von 1984 bis 1989 Bundesminister für besondere Aufgaben und Chef des Bundeskanzleramtes, von 1989 bis 1991 Bundesminister des Innern, von 1991 bis 2000 Fraktionsvorsitzender der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag, von 1998 bis 2000 auch CDU-Parteivorsitzender sowie von 2005 bis 2009 erneut Bundesminister des Innern und von 2009 bis 2017 Bundesminister der Finanzen war, bevor er schließlich Bundestagspräsident wurde. Es ist fraglich, ob sichergestellt werden kann, dass Reden oder Interviews ausschließlich aufgrund der Tatsache angefragt werden, dass Wolfgang Schäuble Bundestagspräsident war.

Da die Bundestagsverwaltung sich weigert oder nicht in der Lage ist, nachwirkende Aufgaben schlüssig zu definieren, muss davon ausgegangen werden, dass nachwirkende Aufgaben gar nicht existieren. Selbst wenn vereinzelte Anfragen von Pressevertretern hinsichtlich des Wirkens als Bundestagspräsident denkbar sind, etwa im Zuge von Reformen der Geschäftsordnung, stellen diese eine so große Ausnahme dar, dass keine zusätzliche Personalbesetzung erforderlich ist. Die Idee des „Amtes nach dem Amt“ ist insbesondere bei dem Bundestagspräsidium abwegig. Die Bundestagsverwaltung selbst argumentiert, dass die Öffentlichkeit ehemalige Präsidiumsmitglieder nicht nur in dieser Funktion, sondern auch als Abgeordnete, Mitglieder einer Fraktion oder ehemalige Bundesregierungsmitglieder wahrnimmt (Quelle: www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2022/versorgung-ehemalige-bundestagspraesidenten-volltext.pdf?__blob=publication-File&v=1, S.15). Daher ist es umso wichtiger, einer Vermischung von Parteiinteressen und den Interessen ehemaliger Präsidiumsmitglieder vorzubeugen, indem eine langjährige finanzielle Versorgung ehemaliger Präsidiumsmitglieder beendet wird.

Darüber hinaus weigert sich die Bundestagsverwaltung oder ist nicht in der Lage, die Ausgaben, die mit der Versorgung der ehemaligen Präsidiumsmitglieder einhergehen, transparent und vollständig aufzulisten. Haushaltsmittel für die Ausstattungsleistungen an ehemalige Präsidiumsmitglieder werden in Kapitel 0212 unter verschiedenen Titeln veranschlagt. Das Haushaltsreferat konnte lediglich für einige Teilpositionen, wie den tatsächlich abgerechneten Geschäftsbedarf oder die Abbonnementeausgaben für Tageszeitungen, die tatsächlichen Ausgaben für die Ausstattungsleistungen an ehemalige Präsidiumsmitglieder (ohne Versorgungsleistungen) nennen. Der Bundesrechnungshof geht davon aus, dass für jedes ehemalige Präsidiumsmitglied jährlich Kosten für Personal- und Sachleistungen im niedrigen sechsstelligen Bereich anfallen (Quelle: www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2022/versorgung-ehemalige-bundestagspraesidenten-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=1, S.20).

Zwar ist das finanzielle Volumen der Ausstattung der ehemaligen Präsidiumsmitglieder für die Erfüllung nachwirkender Aufgaben erheblich niedriger als bei den bereits geprüften ehemaligen Verfassungsorganen Bundespräsident a. D. und Bundeskanzler a. D. Dennoch ist auch die öffentliche Wahrnehmung des Präsidenten des Deutschen Bundestages nicht mit der Wahrnehmung des Bundeskanzlers oder Bundespräsidenten vergleichbar. Die Aufgaben des Präsidiums liegen insbesondere in der Organisation des Geschehens im Deutschen Bundestag. Nachwirkende Aufgaben sind nur in sehr überschaubarem Ausmaß denkbar. Auch alle Vorsitzenden von Ausschüssen oder sonstige Mitglieder des Deutschen Bundestages könnten grundsätzlich nach Beendigung ihrer Tätigkeit Anfragen zu Vorträgen und Interviews erhalten. Wenn sie nicht in der Lage sind, diese selbst zu erfüllen, können sie sie nicht annehmen. Es ist nicht im Sinne einer vernünftigen und sparsamen Haushaltspolitik, Personal, Büros und sonstige Einrichtungen für den unwahrscheinlichen Fall vorzuhalten, dass tatsächlich eine Anfrage aufgrund der früheren Tätigkeit als Bundestagspräsident eingeht.

Antrag

der Abgeordneten Stephan Brandner, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Thomas Dietz, Dietmar Friedhoff, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Bernd Schattner, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

hier: Stärkung des Parlamentarismus durch eine doppelte Drei-Tage-Frist bei Beratungszeiten für Gesetzesänderungen für Abgeordnete in Ausschuss und Plenum (§§ 64 und 81)

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), die zuletzt durch Beschluss des Bundestages vom 15. Dezember 2022 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 81 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie beginnt am dritten Tage nach Verteilung der Beschlussempfehlung und des Ausschussberichts, früher nur, wenn auf Antrag einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Bundestages es beschließen; bei Gesetzentwürfen der Bundesregierung, die für dringlich erklärt worden sind (Artikel 81 des Grundgesetzes), kann die Fristverkürzung mit der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages beschlossen werden.“

2. Dem § 64 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Änderungsanträge zu der Vorlage, die als Verhandlungsgegenstand für die Beschlussempfehlung an den Bundestag dienen soll, werden nur berücksichtigt, wenn sie wenigstens drei volle Tage vorher als Ausschussdrucksache verteilt worden sind. Von dieser Frist kann im einzelnen Fall mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder abgewichen werden. Nach Ablauf der Frist sind nur solche Änderungsanträge zulässig, die sich auf Änderungsanträge nach Satz 1 beziehen.“

Berlin, den 17. Oktober 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Am Donnerstag vor der Kalenderwoche 27, der letzten Sitzungswoche vor der sogenannten „Sommerpause“, lag für die Bundestagsabgeordneten immer noch kein Gesetzestext für die Novelle des Gebäudeenergiegesetzes vor. Die AfD-Fraktionsvorsitzende Dr. Alice Weidel kritisierte, dass die Vorbereitungszeit für die Abgeordneten zu kurz sei: „Obwohl nach wie vor kein beratungsfähiger Gesetzestext vorliegt, soll die Novelle schon nächste Woche im Hau-Ruck-Verfahren beschlossen werden.“¹ Ebenso kam Kritik vom Vorsitzenden des federführenden Ausschusses für Klimaschutz und Energie, Klaus Ernst (Die Linke)², der sogar den Koalitionsfraktionen damit drohte, die Ausschussanhörung am darauffolgenden Montag abzusagen. Sollte der Gesetzentwurf bis Freitag nicht vorliegen, werde er dies tun, sagte Ernst der Deutschen Presse-Agentur. Die Koalition verlasse parlamentarische Gepflogenheiten und regiere das Land „wie ein Königreich“, kritisierte Ernst. „Diese Regierung missachtet zunehmend Parlamentsrechte.“³

Doch nicht nur die Bundestagsfraktion der AfD und Die Linke kritisierten das ungewöhnliche Verfahren mit kurzen Fristen und mehrfachen Nachverhandlungen zwischen den Ampel-Partnern heftig. Der CDU-Bundestagsabgeordnete Thomas Heilmann beantragte eine einstweilige Anordnung beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG). Er forderte, dass der Bundestag mehr Zeit für Beratungen bekommen solle. „Hunderte Seiten Änderungstext, die eventuell am Freitagabend gemailt, am Mittwoch im Ausschuss und am Donnerstag abschließend im Plenum beraten werden, haben mit parlamentarischer Demokratie nichts zu tun“, argumentierte der CDU-Abgeordnete.⁴ Aufgrund der extrem kurzen Beratungszeiten im Bundestag seien seine Rechte und Pflichten als Abgeordneter verletzt.

Erst am Freitag ging eine Formulierungshilfe des Bundeswirtschaftsministeriums mit dem Gesetzentwurf beim Klima- und Energieausschuss des Deutschen Bundestages ein. Diese bestand aus einer 94-seitigen Synopse der kurzfristigen Änderungsvorschläge und einem 14-seitigen Begründungsteil. Damit blieb der Opposition lediglich ein Wochenende zur Vorbereitung der Anhörung im Ausschuss für Klimaschutz und Energie am Montag. Bis zum Ende der Kalenderwoche 27, der letzten Sitzungswoche vor der Sommerpause, sollte das Gesetz im Bundestag beschlossen werden. Es folgte kurzfristig ein weiterer Änderungsantrag der Regierung direkt vor den Ausschussberatungen. „Zwischen dem Eingang der Änderungsanträge am Dienstag um 17:48 Uhr und dem Beginn der Beratung im Ausschuss am Mittwoch um 8:30 Uhr haben über Nacht nur 14 Stunden und 42 Minuten gelegen. Dies zeigt, dass die Beteiligungsrechte rechtsmissbräuchlich verkürzt wurden.“⁵

Am Mittwoch der Kalenderwoche 27, der letzten Sitzungswoche vor der Sommerpause, hatte der Eilantrag gemäß § 32 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Erfolg (BVerfG Beschl. v. 5.7.2023 – 2 BvE 4/23). Orientiert an den Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens – hier eines Organstreits (Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG) und einer Folgenabwägung – entschied das Bundesverfassungsgericht, dass den Bundestagsabgeordneten nicht nur das Recht zusteht, im Deutschen Bundestag abzustimmen, sondern auch das Recht zu beraten. (...) Die Abgeordneten müssen dabei Informationen nicht nur erlangen, sondern diese auch verarbeiten können. Eine Verletzung der parlamentarischen Beteiligungsrechte sei möglich.⁶ Die Erfolgsaussichten des Organstreits sehen die Karlsruher Richter offen, der Antrag sei „weder von vornherein unzulässig noch offensichtlich unbegründet“. Die von MdB Thomas Heilmann vorgetragene Verletzung des Rechts auf gleichberechtigte Teilhabe an der parlamentarischen Willensbildung aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG erscheine nicht ausgeschlossen. Im Zentrum des Hauptsacheverfahrens steht das Gesetzgebungsverfahren selbst. Ob die Terminierung der zweiten und dritten Lesung einzeln gerügt werden könne, sei nach dem BVerfG offen. Aber jedenfalls „die Ausgestaltung eines Gesetzgebungsverfahrens in seiner Gesamtheit“ bilde einen tauglichen Gegenstand.

¹ Pressemitteilung vom 28. Juni 2023: Dr. Alice Weidel: Das Heizungsgesetz gehört ersatzlos in den Papierkorb; <https://afdbundestag.de/presse/>.

² Legal Tribune Online vom 5. Juli 2023: Warum das Heizungsgesetz noch warten muss; www.lto.de/recht/nachrichten/n/bverfg-heizungsgesetz-beschluss-bundestag-einstweilige-verfuegung-kurze-beratung-sommerpause/.

³ DPA vom 28. Juni 2023: Heizungsgesetz: Ausschussvorsitzender kritisiert engen Zeitplan.

⁴ DER TAGESSPIEGEL vom 29. Juni 2023: Wegen Eil-Verfahren beim Heizungsgesetz: CDU-Abgeordneter zieht vor das Bundesverfassungsgericht; www.tagesspiegel.de/politik/wegen-eil-verfahren-beim-heizungsgesetz-cdu-abgeordneter-zieht-vor-das-bundesverfassungsgericht-10067911.html.

⁵ BVerfG Beschl. v. 5.7.2023 – 2 BvE 4/23; S. 13 Schriftsatz des Antragstellers vom 1. Juli 2023.

⁶ www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2023/07/es20230705_2bve000423.html.

In ihrem Brief an den GO-Ausschuss vom 4. September 2023 schreibt die Bundestagspräsidentin Bärbel Bas:

„(...) das Bundesverfassungsgericht hat dem Deutschen Bundestag mit Beschluss vom 5. Juli 2023 (2 BvE 4/23) untersagt, die zweite und dritte Lesung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur „Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsverordnung“ (BT-Drs. 20/6875) in der Sitzungswoche in der 27. Kalenderwoche durchzuführen.

Begründet wurde dies mit einer nicht unerheblichen Verdichtung des konkreten Gesetzgebungsverfahrens, in dem wesentliche Schritte binnen sieben Tagen stattfinden sollten.

Auf Grund dieser Verdichtung sei nicht auszuschließen, dass das aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes abgeleitete Recht auf gleichberechtigte Teilhabe an der parlamentarischen Willensbildung verletzt worden sei. Die Abgeordneten hätten nicht nur das Recht, über einen Beratungsgegenstand abzustimmen, sondern auch darüber zu beraten. Dies wiederum setze voraus, dass die Abgeordneten hinreichende Informationen erlangen und verarbeiten könnten, um sich eine eigene Meinung zu bilden und an der Beratung und Beschlussfassung im Plenum mitwirken zu können.“⁷

Die klare Aufforderung der Präsidentin an den Geschäftsordnungsausschuss des Bundestages zeigt, dass es dringenden Handlungsbedarf gibt, um die parlamentarischen Beratungsabläufe so zu gestalten, dass die Abgeordneten nicht mehr in ihren Rechten aus Art. 38 GG verletzt werden. Die Präsidentin fordert, „dass die abschließenden Beratungen im Plenum grundsätzlich nicht in der gleichen Sitzungswoche erfolgen sollten, in der die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses verteilt wurde“.⁸ Dies würde eine Stärkung der Abgeordnetenrechte und des Parlamentarismus bedeuten, den die AfD-Bundestagsfraktion begrüßen würde.

Vor diesem Hintergrund schlägt die AfD-Bundestagsfraktion vor, die Regelungen zum Fristverzicht in § 81 der Geschäftsordnung des Bundestages entsprechend anzupassen. Demgemäß beginnt die zweite Beratung von Gesetzentwürfen nicht schon am zweiten, sondern erst am dritten Tage nach Verteilung der Beschlussempfehlung und des Ausschussberichts. Damit soll die Verdichtung des konkreten Gesetzgebungsverfahrens für alle Abgeordneten entzerrt werden, um innerhalb des Gesetzgebungsverfahrens für alle Abgeordneten die Möglichkeit der inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Beratungsgegenstand zu ermöglichen. Die vorgeschlagene neue „Drei-Tage-Regel“ würde geschäftsordnungstechnisch minimalinvasiv dazu führen, dass die abschließende Beratung für Gesetzentwürfe im Plenum bei zumeist mittwochs tagenden Ausschüssen erst in der darauffolgenden Sitzungswoche abgeschlossen würde, wie es auch der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts und der Brief der Bundestagspräsidentin Bärbel Bas nahelegen.⁹ Gleichzeitig wird die nötige Flexibilität für eine mögliche Beschleunigung bei zeitkritischen Gesetzgebungsverfahren gewahrt, da die Möglichkeit besteht, dass zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Bundestages die Beschleunigung beschließen.

Eine weitergehende Einschränkung, wie beispielsweise ein möglicher Fristverzicht, der von sämtlichen Abgeordneten mitgetragen werden müsste, wäre aus Sicht der AfD-Bundestagsfraktion ebenso diskussionswürdig, jedoch wenig praxistauglich, sodass er in diesem Antrag nicht weiterverfolgt wird. Grundsätzlich werden die den einzelnen Abgeordneten aus ihrem verfassungsrechtlichen Status zufließenden Rechte durch die Geschäftsordnung nicht erst begründet. Vielmehr regelt die Geschäftsordnung die Art und Weise ihrer Ausübung. Dabei dürfen die Rechte des einzelnen Abgeordneten im Einzelnen ausgestaltet und insofern auch eingeschränkt werden. Grundsätzlich dürfen sie ihm keinesfalls entzogen werden (2 BvE 1/88).

Das Parlament hat bei der Entscheidung darüber, welche Regeln es zu seiner Selbstorganisation und zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges bedarf, einen weiten Gestaltungsspielraum; verfassungsgerichtlicher Kontrolle unterliegt jedoch, ob dabei das Prinzip der Beteiligung aller Abgeordneten an den Aufgaben des Parlaments gewahrt bleibt. Die Vermeidung einer irreversiblen Verletzung der Beteiligungsrechte des Antragstellers aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG gegenüber dem Eingriff in die Verfahrensautonomie sollte in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden. Grundlage des Geschäftsordnungsantrags ist der Eilantrag gemäß § 32 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfG Beschl. v. 5.7.2023 – 2 BvE 4/23) zum Organstreit (Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG) und eine Folgenabwägung des Verfassungsgerichts ohne Urteil im Hauptsacheverfahren.

Des Weiteren ist jedoch sinnvoll, sich in diesem Zusammenhang gleichzeitig auch mit dem Vorschlag des Vor-

⁷ Ausschussdrucksache 20-G-46.

⁸ Ebd. S. 2.

⁹ Vgl. Ausschussdrucksache 20-G-46 S. 2: „Gleichwohl legt der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts nahe, dass die abschließenden Beratungen im Plenum grundsätzlich nicht in der gleichen Sitzungswoche erfolgen sollten, in der die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses verteilt wurde.“

sitzenden des Ausschusses für Klimaschutz und Energie, MdB Klaus Ernst der Fraktion Die Linke, auseinanderzusetzen, der sich mit der Kurzfristigkeit der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen bzw. der hierfür ursächlichen Exekutive beschäftigt. Hier wird eine durchaus erwägenswerte Änderung der Geschäftsordnung des Bundestages vorgeschlagen, die in diesem Zusammenhang mitbehandelt werden sollte, da sie ebenso den Verlauf von Gesetzgebungsverfahren betrifft. MdB Klaus Ernst fordert in seinem Antwortschreiben auf den Brief der Bundestagspräsidentin, § 64 um folgenden Absatz 3 zu erweitern:

„Änderungsanträge zu der Vorlage, die als Verhandlungsgegenstand für die Beschlussempfehlung an den Bundestag dienen soll, werden nur berücksichtigt, wenn sie wenigstens fünf volle Tage vorher als Ausschussdrucksache verteilt worden sind.“

Der Beschluss des Verfassungsgerichts berührt hier vor allem das allgemeinere Problem der parlamentarischen Beratungsabläufe, genauer das von kurzfristigen Änderungsanträgen, hinter denen zumeist die Exekutive steht, die aber durch die Fraktionen eingebracht werden, um die Regeln zu beugen und eine Beschleunigung des Verfahrens zu erreichen. Die Kurzfristigkeit der parlamentarischen Beratungen hat, wie von der Bundestagspräsidentin angesprochen, in dieser Wahlperiode schon häufiger zu Unmut geführt und wurde bereits in einem Schreiben der Bundestagspräsidentin vom 3. März 2023 an die Bundesregierung und die Fraktionsvorsitzenden der Koalitionsfraktionen angesprochen.¹⁰

Exemplarisch wird dies aktuell am Gesetzgebungsverfahren zum Lobbyregistergesetz (BT-Drs. 20/7346) deutlich, einem der wenigen Gesetzgebungsverfahren, in dem der Geschäftsordnungsausschuss sogar federführend ist. Ähnlich chaotisch, wie schon beim Heizungsgesetz, wurde hier von der Koalition ein 56 Seiten umfassender Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 20-G-54) zum Gesetz am Dienstagabend nach 18:00 Uhr verschickt. Die mitberatenden Ausschüsse für Inneres und Heimat, der Rechtsausschuss, der Wirtschaftsausschuss sowie der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, die zum Teil bereits morgens um 9 Uhr am folgenden Mittwoch ihre Ausschusssitzung haben, hatten faktisch keine Möglichkeit zur ordnungsgemäßen parlamentarischen Mitberatung.

Wenn chaotische Eilverfahren zum Regelfall werden, bleiben auch Fehler nicht aus. Insbesondere das Berichtsverfahren der Regelung in § 7 Abs. 1 Nr. 4 des novellierten Lobbyregistergesetzes (LobbyRG), zu dem es kein Einverständnis vonseiten der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und der AfD-Bundestagsfraktion gibt, macht die parlamentarische Verhärtung und den Handlungsbedarf deutlich, der im Sinne verlässlicher Abläufe langfristig auch im Interesse der Koalitionsfraktionen liegen müsste. An diesem Beispiel zeigt sich, dass es vonseiten der Ampel-Koalitionsfraktionen besser gewesen wäre, die eingebrachten Änderungen sorgfältiger zu prüfen und nicht in einem in der Eilbedürftigkeit nicht nachzuvollziehenden „Hauruckverfahren“ durchzupeitschen. Zwischen Versand des Änderungsantrags und den ersten Mitberatungen lagen keine 15 Stunden. Kritik daran wurde von den Parlamentarischen Geschäftsführern der CDU/CSU-Bundestagsfraktion sowie der AfD-Bundestagsfraktion geäußert. Damit sich künftig solche Fehler nicht unnötigerweise wiederholen, ist es angebracht, hier eine entsprechende Anpassung vorzunehmen; ein möglicher Lösungsweg wäre, wie eingangs erwähnt, eine ebenfalls auf drei Tage angepasste Frist des Fünf-Tage-Vorschlags des Ausschussvorsitzenden Ernst.

Da bereits die Frist für die Behandlung der Beschlussempfehlung des Ausschusses von zwei auf drei Tage erweitert wurde, um die parlamentarischen Beratungsabläufe so zu gestalten, dass die Abgeordneten nicht mehr in ihren Rechten aus Art. 38 GG verletzt werden, wäre es nicht verhältnismäßig, Änderungsanträge bereits fünf Tage vor Behandlung im Ausschuss zu verteilen. Als Lösung beider Probleme schlägt die AfD-Bundestagsfraktion also eine doppelte Drei-Tage-Frist vor. Zusätzlich zur Änderung des § 81 GO-BT soll auch ein neuer Absatz 3 in den § 64 aufgenommen werden, der regelt, dass Änderungsanträge der Regierung wenigstens mit einer Drei-Tage-Frist vorher als Drucksache an die federführenden und mitberatenden Ausschüsse zu verteilen sind.

Für das von Bundestagspräsidentin Bas und dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG Beschl. v. 5.7.2023 – 2 BvE 4/23) aufgeworfene Problem der parlamentarischen Beteiligungsrechte der Abgeordneten ist eine alleinige Lösung durch den § 64 jedoch untauglich. Fraktionslose Abgeordnete haben gemäß § 57 Absatz 2 Satz 2 GO-BT Anspruch, als beratendes Mitglied an der Ausschusskommunikation teilzunehmen; ihnen steht gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 jedoch nur die beratende Mitgliedschaft in einem einzigen Ausschuss zu. Hier manifestiert sich eine fehlende Teilhabe an der parlamentarischen Willensbildung aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG, denn fraktionsgebundene Abgeordnete könnten ihre politischen Vorstellungen über ausschussangehörige Fraktionskollegen auch in Ausschüssen vorbringen lassen, denen sie nicht selbst angehören. Fraktionslose Abgeordnete haben diese Mög-

¹⁰ FAZ vom 5. März 2023: Brief von Bärbel Bas: Bundestagspräsidentin rügt Kanzleramt und Ampel wegen zu vieler Eilverfahren; www.faz.net/aktuell/politik/inland/baerbel-bas-ruegt-kanzleramt-und-ampel-wegen-eilverfahren-18724974.html.

lichkeit nicht. Um einer möglichen Verletzung des Rechts auf gleichberechtigte Teilhabe vorzubeugen, müsste nach Ansicht der AfD-Fraktion parallel auch eine zeitliche Entzerrung der allen – auch den fraktionslosen – Mitgliedern des Bundestages zugänglichen Beschlussempfehlungen für die Behandlung von Gesetzentwürfen im Plenum in Erwägung gezogen werden.

Antrag

der Abgeordneten Stephan Brandner, Tobias Matthias Peterka, Dr. Christina Baum, Barbara Benkstein, René Bochmann, Kay Gottschalk, Martin Hess, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD

Beendigung der Finanzierung der Kirchentage

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Katholikentage wie auch Deutsche Evangelische Kirchentage haben in den vergangenen Jahrzehnten kontinuierlich an gesamtgesellschaftlicher Relevanz verloren. Maßgeblicher Grund dafür ist die einseitige Politisierung dieser Veranstaltungen wie auch die Fokussierung auf Randthemen in zahlreichen ihrer Einzelveranstaltungen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis auf weiteres keine finanziellen Mittel für die Finanzierung der Katholikentage, der Deutschen Evangelischen Kirchentage wie auch der ökumenischen Kirchentage mehr zur Verfügung zu stellen.

Berlin, den 7. November 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Der erste Katholikentag fand vom 3. bis 6. Oktober im Jahr 1848 in Mainz statt. Unter dem Motto „Zukunft hat der Mensch des Friedens“ wird der 103. Katholikentag im kommenden Jahr 2024 in Erfurt stattfinden. Nach eigener Aussage sollen in rund 500 Veranstaltungen die zentralen Begriffe „Zukunft, Mensch und Frieden in verschiedenen Kontexten (...) in Familien, in der Kirche, im Angesicht der Klimakrise, in einer durch die Folgen der Pandemie tief gespaltenen Gesellschaft“ betrachtet (www.katholikentag.de/faq-allgemein) werden.

Veranstalter des alle zwei Jahre stattfindenden Katholikentages ist das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK). Dieses gründet mit dem gastgebenden Bistum gemeinsam einen Trägerverein, der im Auftrag der Veranstalter die wirtschaftlichen, rechtlichen und organisatorischen Mittel und Voraussetzungen für die Planung, Durchführung und Abwicklung des Katholikentags vor Ort sicherstellt.

Das oberste beschlussfassende Gremium des Katholikentags in inhaltlichen und programmatischen Fragen ist die Katholikentagsleitung. Sie setzt sich aus Vertretern des ZdK, des gastgebenden Bistums und des Trägervereins zusammen.

Im Jahr 1848 fand auch eine Versammlung „evangelischer Männer“ in Wittenberg statt, die als Kirchentag bezeichnet wurde. Bis in das Jahr 1872 wurden 15 solcher Kirchentage durchgeführt („Deutscher Evangelischer Kirchentag“). Als Reaktion auf die Zeit des Nationalsozialismus und den fehlenden Widerstand der Amtskirche in dieser Zeit wurde der Deutsche Evangelische Kirchentag 1949 in seiner jetzigen Form gegründet. Es handelt sich nach eigener Aussage um eine evangelische Laienbewegung, „die das Gegenüber der verfassten Kirche bilden und Schnittstelle zwischen Kirche und Welt“ sein soll (www.kirchentag.de/was-ist-kirchentag/geschichte). Träger und verantwortliche Rechtsperson für Kirchentage ist der gemeinnützige, kirchliche „Verein zur Förderung des Deutschen Evangelischen Kirchentages e. V.“ mit Sitz in Fulda. Der Verein hat rund 30 ehrenamtliche Mitglieder, die zugleich als Präsidium das oberste Entscheidungsgremium des Kirchentages darstellen. Dem Präsidium steht ein Vorstand aus bis zu vier Personen vor. Er ist für die Planung und Durchführung der Sitzungen, sowie Beschlüsse von Präsidium und Präsidialversammlung verantwortlich und vertritt den Kirchentag nach außen. Mitglieder des Präsidiumsvorstandes sind von 2023 bis 2027 die Präsidenten Thomas de Maizière (CDU), ehemaliger Bundesminister des Inneren, der Verteidigung und Bundesminister für besondere Aufgaben, sowie Sächsischer Staatsminister der Justiz und Sächsischer Staatsminister des Inneren, Anja Siegesmund (Bündnis 90/Die Grünen), ehemalige Thüringer Ministerin für Umwelt, Energie, Naturschutz und stellvertretende Ministerpräsidentin Thüringens sowie Torsten Zugehör, Oberbürgermeister Lutherstadt Wittenbergs. Andere Politiker im Gremium sind Nicola Beer (FDP), Lilly Blaudszun (SPD), Sven Giegold (B90/Die Grünen), Hubertus Heil (SPD), Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut (CDU) und Dr. Thela Wernstedt (SPD). Der Kirchentag wird durch einen gemeinnützigen Verein organisiert.

Die Einnahmen setzen sich aus drei Säulen zusammen. Öffentliche Gelder von Stadt, Land und Bund bilden die Grundlage der Finanzierung. Hinzu kommen die Mittel der einladenden Landeskirche. Weitere Mittel erwirtschaftet der Kirchentag selbst. Dazu gehören Einnahmen aus Ticketverkäufen, Sponsoring, KirchentagsShop sowie Spenden und sonstige Fördermittel (www.kirchentag.de/foerdern/finanzierung). Der zuletzt veranstaltete Kirchentag 2023 in Nürnberg verfügte über einen Haushalt in Höhe von 20,5 Millionen Euro für zwei Jahre. Enthalten waren darin neben 5,6 Millionen Euro von der bayerischen Landeskirche auch 5,5 Millionen Euro vom Freistaat Bayern und 3 Millionen Euro von der Stadt Nürnberg. Der letzte Katholikentag in Stuttgart kostete 10,3 Millionen Euro. Dieser wurde aus rund 3,2 Millionen Euro Eigenmitteln, 1,8 Millionen Euro vom Verband der deutschen Diözesen (katholischen Bistümer) und 1,3 Millionen Euro von der Diözese Rottenburg-Stuttgart finanziert. Zudem beteiligten sich die Stadt Stuttgart mit 1,5 Millionen Euro und das Land Baden-Württemberg mit 2 Millionen Euro (WD WD 10 - 3000 - 041/23).

Der Bund unterstützt sowohl den Katholikentag als auch den evangelischen Kirchentag mit Steuermitteln. So flossen für den 101. Katholikentag 2018 in Münster 400.000 Euro aus dem Bundeshaushalt, für den Evangelischen Kirchentag 2019 500.000 Euro, für den ökumenischen Kirchentag 2021 2,5 Millionen Euro, für den Katholikentag 2022 in Stuttgart sowie den evangelischen Kirchentag in Nürnberg 2023 jeweils 500.000 Euro aus Mitteln des Bundes. Für die Förderung des Deutschen Katholikentages 2024 in Erfurt sind erneut 500.000 Euro vorgesehen (Schriftliche Frage 18 auf Bundestagsdrucksache 20/9004).

Derzeit verliert die Kirchen in Deutschland zunehmend an Bedeutung: So sind im Jahr 2022 1.447 Menschen in die katholische Kirche eingetreten (2021: 1.465) und es wurden 3.753 Menschen wieder aufgenommen (2021: 4.116). Die Zahl der Kircheng Austritte ist im Jahr 2022 erneut massiv gestiegen: 522.821 Menschen haben die Kirche verlassen (2021: 359.338) (www.dbk.de/presse/aktuelles/meldung/kirchenstatistik-2022#:~:text=Im-

%20Jahr%202022%20sind%201.447,verlassen%20(2021%3A%20359.338).). Damit ist die Anzahl der Katholiken von 28,3 Millionen im Jahr 1990 auf knapp 20,9 Millionen zurück gegangen (<https://de.statista.com/themen/764/katholische-kirche/#topicOverview>). Auch die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) verzeichnet so viele Kirchenaustritte wie niemals zuvor. Im Jahr 2022 erklärten rund 380.000 Mitglieder ihren Austritt. Zur Evangelischen Kirche in Deutschland zählen 19,2 Millionen Menschen (www.ekd.de/statistik-kirchenmitglieder-17279.htm#:~:text=Zur%20Evangelischen%20Kirche%20in%20Deutschland,die%20gemeinschaftlich%20die%20EKD%20bilden).

Ein Blick in das aktuelle Programm zeigt auch, dass die angebotenen Programmpunkte mitnichten weite Teile der Bevölkerung ansprechen. Angeboten werden etwa Veranstaltungen zum Thema „Polyamorie – was – wie? Hauptsache Konsens“, ein „Coming Out-Workshop“, oder auch Vielfältig lieben – rEVOLution in der Kirche Brauchen wir eine sexuelle Revolution?“ (www.kirchentag.de/programm/pgd/programmuebersicht). Die Anzahl der Veranstaltungen, die für ein großes gesellschaftliches Publikum interessant und ohne Bezug zur Kirche sind, sind überschaubar, bis nicht auffindbar.

Auch zeigt die Prüfung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses des Bundes, dass dieser nicht gewährt werden darf. So ist im Bundeshaushaltsplan 2023 im Einzelplan 06, Kapitel 0601, Titel 685 16 ein Zuschuss in Höhe von 500.000 Euro für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung von Kirchentagen veranschlagt. So erklärt sogar der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages „Zuwendungen des Bundes dürfen nur veranschlagt und bewilligt werden, wenn es sich um die Erfüllung von Aufgaben des Bundes handelt. Dies wird aus den §§ 2 und 6 BHO hergeleitet, die den Verfassungsgrundsatz des Artikels 104a Absatz 1 GG konkretisieren und bestimmen, dass der Bundeshaushalt nur Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen enthalten darf, die zur Erfüllung von Aufgaben des Bundes erforderlich sind. Demzufolge besteht eine Finanzierungskompetenz grundsätzlich nur dann, wenn eine Verwaltungskompetenz gegeben ist. Aus den dem Bund ausdrücklich zugeordneten Verwaltungskompetenzen – etwa Art. 87 bis 89 GG – lässt sich nicht unmittelbar eine Finanzierungszuständigkeit zur Förderung von Kirchentagen herleiten (WD 10 - 3000 - 041/23). Fehl geht die weiterführende Interpretation des Wissenschaftlichen Dienstes, die Verwaltungskompetenz entsünde kraft Natur der Sache, da es sich um öffentliche Großereignisse handele. Aufgrund der deutlich gesunkenen Anzahl an Teilnehmern, die sich von anderen Messen und Konzerten nicht unterscheidet, kann ein öffentliches Interesse ebenso wenig erkannt werden, wie ein gewichtiges Bundesinteresse. Selbst wenn man ein erhebliches Bundesinteresse erkennen würde, käme eine Finanzierung mit Mitteln des Bundes nicht in Betracht. „Zuwendungen dürfen nur dann im Bundeshaushaltsplan veranschlagt und einer Stelle außerhalb der Bundesverwaltung gewährt werden, wenn das erhebliche Bundesinteresse, das mit dieser Gewährung verbunden ist, auf anderem Wege nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann (§ 14 HGrG, §§ 23, 44 Absatz 1 BHO). Die Finanzierung des jeweiligen Vorhabens ist primär Aufgabe des Zuwendungsempfängers. Dieser muss alles in seiner Kraft Stehende veranlassen, um die erforderlichen Mittel selbst aufzubringen. Die öffentliche Förderung hat nur nachrangigen, also subsidiären Charakter (WD 10 – 3000 – 041/23). Es steht jedoch außer Frage, dass sowohl die katholische als auch die evangelische Kirche über entsprechende Eigenmittel verfügen, um die Veranstaltungen selbst zu finanzieren.

Antrag

der Abgeordneten Barbara Benkstein, Eugen Schmidt, Edgar Naujok, Beatrix von Storch, Steffen Janich, Carolin Bachmann, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Peter Felser, Dr. Götz Frömming, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Für den Erhalt der Meinungsfreiheit auch im Internet – Nein zum geplanten Gesetz gegen digitale Gewalt

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im April 2023 hat das Bundesministerium für Justiz (BMJ) sogenannte „Eckpunkte“ eines geplanten „Gesetzes gegen digitale Gewalt“ vorgelegt.¹ Darin skizziert das BMJ, dass Betroffene von „Persönlichkeitsrechtsverletzungen im digitalen Raum (sog. digitale Gewalt)“ nur unzureichende Möglichkeiten hätten, ihre Rechte selbst durchzusetzen. Sie scheiterten oft allein daran, dass es nicht gelinge, mit „vertretbarem Aufwand“ Auskunft über die Identität des Verfassers rechtswidriger Inhalte im Internet zu erhalten. Um diesen unterstellten Mangel zu beheben, solle der geplante Gesetzentwurf die leichtere Herausgabe von IP-Adressen ermöglichen;² zudem solle unter gewissen Voraussetzungen ein Anspruch auf richterlich angeordnete Kontosperrungen gelten.³ Gerade das richterlich angeordnete Sperren eines Kontos auf sozialen Netzwerken stelle einen klaren Fall von Zensur dar, da dergestalt unmöglich gemachte Beiträge des Nutzers des Kontos unter einen nicht begründbaren Vorabverdacht gestellt würden.

Bereits im September 2022 hat die Bundesregierung eine Digitalstrategie veröffentlicht, die ihre digitalpolitischen Vorhaben konkretisiert.⁴ Im Kapitel zur „Digitale[n] Zivilgesellschaft“ wird dort konstatiert, „Entwicklungen wie Hassrede, Desinformation und digitale Gewalt sind Gefahren für unsere Grundrechte“.⁵ Mit einem „Gesetz gegen digitale Gewalt“, schon im Koalitionsvertrag angekündigt,⁶ sollen „rechtliche Hürden für Betroffene“ abgebaut werden.⁷ Im Jahr 2025 wolle sich die Bundesregierung daran messen lassen, inwieweit dieses „Gesetz gegen digitale Gewalt und die

¹ www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Eckpunkte/Digitale_Gewalt_Eckpunkte.pdf?__blob=publicationFile&v=2

² ebenda, Seite 2 f.

³ ebenda, Seite 4 f.

⁴ Bundestagsdrucksache 20/3329

⁵ ebenda, Seite 17

⁶ www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1, hier Seite 18

⁷ Bundestagsdrucksache 20/3329, Seite 17

entsprechenden Beratungsangebote“ Betroffenen eine Unterstützung bieten, um „sich gegen digitale Gewalt zu wehren“.⁸

Dabei ist der in diesen Dokumenten benutzte Begriff der „digitalen Gewalt“ nicht eindeutig zu fassen. In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der AfD-Fraktion räumt die Bundesregierung ein, es handele sich dabei „nicht um einen rechtlich definierten Fachbegriff“.⁹ Die Bundesregierung führt weiter aus, dass darunter „allgemein [...] verschiedene Formen von Angriffen auf Personen und Personengruppen“ verstanden würden, die „im digitalen Raum, also insbesondere auf Online-Portalen und sozialen Plattformen, über Messengerdienste oder auch über E-Mail-Dienste begangen werden“.¹⁰ In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) findet eine Kategorie „digitale Gewalt“ überdies keine Anwendung.¹¹

Auf einer vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) betriebenen Webseite wird der Bogen noch weiter gespannt. Dort heißt es, digitale Gewalt sei „mittlerweile ein weitverbreitetes Phänomen“ und umfasse „verschiedene Formen der Herabsetzung, Belästigung, Diskriminierung und Nötigung anderer Menschen mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel“.¹² Als Formen digitaler Gewalt werden unter anderem so differente Phänomene wie Cybermobbing, Beschimpfung, Bloßstellen, Erpressung, das Verbreiten von Gerüchten, Diskriminierung, Identitätsdiebstahl und Heiratsschwindel genannt.¹³ Den Antragstellern ist der mögliche individuelle Schaden für die Betroffenen dieser sehr unterschiedlichen Taten im digitalen Raum bewusst. Die Antragsteller sind allerdings der Auffassung, dass den genannten Taten mit den bestehenden Paragraphen des Strafgesetzbuches (StGB) hinreichend beizukommen ist, ohne dass es dafür ein zusätzliches Gesetz „gegen digitale Gewalt“ bräuchte.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die gegebenenfalls laufenden Arbeiten an einem Referentenentwurf eines „Gesetzes gegen digitale Gewalt“ im BMJ auf Basis der vorliegenden „Eckpunkte“ unverzüglich zu beenden und das Vorhaben in der laufenden Legislatur nicht weiter zu verfolgen;
2. nachvollziehbar darzulegen, worin der Zugewinn bestünde, digital geäußerte Beleidigungen, Belästigungen sowie Bedrohungen gesondert als „digitale Gewalt“ aufzufassen;
3. auch bei anderen möglicherweise geplanten Gesetzentwürfen die mögliche Maßnahme der Herausgabe von IP-Adressen durch Anbieter von Telemedien sowie durch Anbieter von Messenger- und Internetzugangsdiensten sehr sorgfältig zu prüfen und gegebenenfalls auf Fälle der Schwerekriminalität zu beschränken;
4. auch bei anderen möglicherweise geplanten Gesetzentwürfen die mögliche Maßnahme einer richterlich angeordneten Accountsperre sehr sorgfältig zu prüfen und gegebenenfalls auf Fälle der Schwerekriminalität zu beschränken;

⁸ ebenda, Seite 18

⁹ Bundestagsdrucksache 20/4768, Seite 1

¹⁰ ebenda, Seite 2

¹¹ www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-982296

¹² www.hilfetelefon.de/gewalt-gegen-frauen/digitale-gewalt.html

¹³ ebenda

5. abseits eines eigenen Gesetzentwurfes die Möglichkeiten zu prüfen und zu kommunizieren, mit denen Nutzer digitaler Medien bereits jetzt ihre Persönlichkeitsrechte wahrnehmen können.

Berlin, den 13. März 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Das von der Bundesregierung geplante „Gesetz gegen digitale Gewalt“ ist nach Auffassung der Antragsteller nicht geeignet, es Betroffenen von Persönlichkeitsrechtsverletzungen im digitalen Raum zu erleichtern, ihre Rechte durchzusetzen sowie weiteren Rechtsverletzungen vorzubeugen. Das liegt im Wesentlichen an einem unklar verwendeten respektive nicht allgemein akzeptierten Begriff der „digitalen Gewalt“, auf den sich die Bundesregierung bezieht. Die Antragsteller sehen in dieser Terminologieverwirrung eine Bagatellisierung real ausgeübter als auch erlittener Gewalt, die stets physische, oft auch psychische Komponenten aufweist: So ist es absurd, wenn, wie in den genannten „Eckpunkten“ zum geplanten Gesetzentwurf geschehen, auch kritische, online abgegebene Kommentare zum Angebot eines Restaurants als ahndungswürdige „digitale Gewalt“ aufgefasst werden können.

Das von der Bundesregierung geplante „Gesetz gegen digitale Gewalt“ trüge nach Auffassung der Antragsteller nicht zu einer Zivilisierung digitaler Kommunikation auf verschiedenen Social-Media-Plattformen bei. Vielmehr erführe das Spektrum der Meinungsfreiheit eine unzulässige Verengung, da der von der Bundesregierung in Anschlag gebrachte Begriff der „digitalen Gewalt“ so uferlos gefasst wäre, dass nahezu jede Äußerung im digitalen Raum darunter subsumiert werden könnte – hiermit wären der Denunziation und dem Anprangern Tür und Tor geöffnet. Die geltende Gesetzeslage und der vorhandene Strafrahmen erscheinen als ausreichend, den geschilderten, unter „digitaler Gewalt“ subsumierten Vergehen angemessen zu begegnen. Solange die Bundesregierung keinen passenden Begriff für ihr Vorhaben findet, muss der geplante Gesetzentwurf als am Thema vorbeigehend betrachtet werden.

Gewalt wird stets in gegebenen Zusammenhängen unter konkreten Bedingungen an realen Orten ausgeübt; erkenntnisleitend hierzu können die einschlägigen Arbeiten des Historikers Jörg Baberowski sein.¹⁴ Der Versuch, den Begriff der Gewalt nun auszudehnen auf den digitalen Raum, offenbart eine analytische Hilflosigkeit, die denjenigen nichts nützt, die online Beleidigungen oder auch nur hämische Kommentare erfahren. Die von der Bundesregierung in den „Eckpunkten“ genannten Maßnahmen wie die Herausgabe von IP-Adressen durch Anbieter von Telemedien sowie durch Anbieter von Messenger- und Internetzugangsdiensten als auch eine richterlich angeordnete Sperrung einzelner Onlinekonten erscheinen vor diesem Hintergrund als maßlos überzogen. Sie sind eher geeignet, die grundgesetzlich verbrieft Meinung- und Kommunikationsfreiheit unverhältnismäßig tief einzuschränken, als dass sie einzelnen Online-Nutzern helfen, ihre Persönlichkeitsrechtsansprüche gegenüber Dritten durchzusetzen. Vielmehr kämen sie einem digitalen Publikationsverbot auf Verdacht gleich, ohne in der Zukunft möglicherweise getätigte Äußerungen des Kontoinhabers vorwegnehmen zu können.

¹⁴ vgl. Jörg Baberowski: Räume der Gewalt, Frankfurt am Main 2015, Fischer

Antrag

der Abgeordneten Jörn König, Klaus Stöber, Andreas Bleck, Edgar Naujok, Nicole Höchst, Dr. Götz Frömming, Marc Bernhard, René Bochmann, Peter Felser, Dr. Malte Kaufmann, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Duale Karriere im Spitzensport weiterentwickeln

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In den meisten Sportarten können selbst deutsche Olympiasieger nicht von ihrem Sport leben. Es stellt sich daher für die Leistungs- und Nachwuchssportler zum Ende der Schulzeit die Frage, welche berufliche Perspektive nach der Sportkarriere bleibt und wie sich Spitzensport mit den Anforderungen einer Ausbildung oder eines Studiums vereinbaren lassen. Oftmals wird in dieser Zeit eine Entscheidung für die berufliche Karriere und gegen den Leistungssport gefällt. Um ein vorzeitiges Karriereende zu verhindern, wurde erstmals 2013 vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) ein 10-Punkte-Programm zur Dualen Karriere erarbeitet und als 10-Punkte-Programm 2021-2028 fortgeschrieben.¹ Ziel ist es, dass neben den langfristigen Erfolgsperspektiven im Sport gleichzeitig auch die Chance auf qualifizierte Bildung vollständig gewahrt bleibt. Leistungssport und berufliche Ausbildung sind nur dann erfolgreich zu realisieren, wenn beides langfristig geplant wird und die Rahmenbedingungen an den Hochschulen, Ausbildungs- und Anstellungsbetrieben möglichst optimal auf die Anforderungen des Spitzensports ausgerichtet werden. Trotz der Möglichkeit der sogenannten Dualen Karriere sorgen sich viele Athleten um ihre Zukunft wie eine von dem Potenzialanalysesystem (PotAS) initiierte Umfrage zeigt.² Spitzensportler sind wegen der hohen zeitlichen Belastung durch Training und Wettkämpfe auf Unterstützung und flexible Lösungen angewiesen. Dazu müssen die Rahmenbedingungen an den Hochschulen und Ausbildungs- und Anstellungsbetrieben möglichst optimal auf die Anforderungen des Spitzensports ausgerichtet sein. Die Bundeswehr, die Bundespolizei, die Polizeihochschulen der Länder oder der Zoll ermöglichen den Spitzensportlern eine aufeinander abgestimmte Durchführung von Spitzensport, Laufbahnausbildung und zivilverwertbare (berufliche) Ausbildung oder Studium. Für Athleten, die nicht im Rahmen der staatlichen Spitzensportförderung studieren oder eine Ausbildung machen wollen, gibt es besondere Zulassungsvoraussetzungen an den Hochschulen (sog. Vorabquote) und Partnerhochschulen des Spitzensports sowie

¹ https://cdn.dosb.de/alter_Datenbestand/fm-dosb/downloads/Zehn-Punkte-Programm_Duale_Karriere.pdf.

² file:///P:/RESTORE/datensicherung/NB030/Documents/04%20Parlamentarische%20Abl%C3%A4ufe/1pgf/20230403_Anforderungs-und%20Bewertungsleitfaden_Sp24_final.pdf.

besondere Vereinbarungen zwischen den Olympischen Stützpunkten (OSP) und den Arbeitgebern, die die Vereinbarkeit von Ausbildung und Spitzensport erleichtern sollen. Allerdings bedarf es hier noch deutliche Verbesserungen, um den Spitzenathleten gerecht zu werden. So gibt es unterschiedliche Zulassungsvoraussetzungen für Leistungssportler an den Hochschulen und die Numerus-Clausus-Fächer Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie und Tiermedizin sind von der Vorabquoten-Regelung ausgenommen. Zudem verdeutlichen die bisherigen Erfahrungen Defizite an den Hochschulen, wie auch an den Partnerhochschulen bezogen auf die Flexibilisierung, der Organisation, den Ablauf des Studium oder allgemein auf die Unterstützung und Beratung im Studium. Ein wichtiger Partner ist der Allgemeine Deutsche Hochschulsportverband (adh), der als Schnittstelle zwischen Sport und Bildung fungiert. Aufgrund seiner institutionellen Verankerung in der Hochschullandschaft und seiner Schnittstellenposition ist er in besonderer Weise geeignet, seinen spezifischen Beitrag zur kontinuierlichen Verbesserung der Bedingungen für die Duale Karriere im Zusammenhang mit einer akademischen Ausbildung zu leisten. Unverständlich ist es daher, dass er bei der Weiterentwicklung des 10-Punkte-Programms nicht mit eingebunden ist.

Problematisch wird es für diejenigen, die auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz sind. Unternehmen suchen zwar händeringend nach Nachwuchskräften für immer anspruchsvollere Tätigkeiten, aber dennoch werden Spitzensportler in Unternehmen noch nicht als spezielle Zielgruppe betrachtet, die neue Potentiale mitbringen. Athleten, die sich selbst um Ausbildungsstellen kümmern, sind schnell in festen, unflexiblen Arbeitsverträgen gefangen und verlieren oftmals den Anschluss zur Spitze. Hier den richtigen Arbeitgeber zu finden, wird mancherorts schwierig. Fehlende Netzwerke erschweren zudem die Suche nach geeigneten Ausbildungs- und Arbeitsplätzen. Als wichtige Partner der Athleten helfen Laufbahnberater an den Olympischen Stützpunkten (OSP) bei der langfristigen, individuellen Karriereplanung und -begleitung, stoßen aber dabei oftmals an ihre Grenzen.

Die Entwicklung der dualen Karriere muss weiterhin ein zentrales Thema der Spitzensportreform sein mit dem Ziel, die Rahmenbedingungen für die Leistungssportler zu verbessern und Zukunftsaussichten zu sichern. Die Umsetzung des 10-Punkte-Programms Duale Karriere 2021-2028 muss konsequent fortgeführt werden. Zudem bedarf es weiterer umfassender Maßnahmen, um die Duale Karriere weiterzuentwickeln.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf,
1. sich im Verbund mit den Ländern dafür einzusetzen, dass – wie im 10-Punkte-Programm Duale Karriere gefordert – landesspezifisch Vorabquoten Leistungssport für die Vergabe von Studienplätzen festgeschrieben werden;
 2. sich im Verbund mit den Ländern dafür einzusetzen, dass landesspezifisch eine Vorabquote Leistungssport mit der Stiftung für Hochschulzulassung für die Numerus-Clausus-Studienfächer Medizin, Pharmazie, Tiermedizin und Zahnmedizin vorgehalten wird;
 3. sich im Verbund mit den Ländern für einfachere Regelungen beim Wechsel des Studienganges und/oder des Studienorts einzusetzen;
 4. sich im Verbund mit den Ländern dafür einzusetzen, dass flächendeckend mit Hochschulen als Partnerhochschulen des Spitzensports kooperiert wird;
 5. sich im Verbund mit den Ländern dafür einzusetzen, dass an den Partnerhochschulen des Spitzensports zusätzlich eine Stelle für einen Leistungssportverantwortlichen festgeschrieben wird;
 6. sich in Absprache mit den Ländern dafür einzusetzen, dass die Finanzierung der zusätzlichen Stelle durch ein Bundesförderprogramm erfolgt, um einen finanziellen Anreiz für die Partnerhochschulen des Spitzensports zu schaffen;

7. sich dafür einzusetzen, dass zusammen mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) ein Gesamtkonzept entwickelt wird, das klare Regeln und standardisierte Abläufe der Zusammenarbeit aller Teilbereiche zugrunde legt;
8. Anreize für Firmen zu schaffen, Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Leistungssportler zu schaffen;
9. Firmen dabei zu unterstützen, spezielle Recruiting-Maßnahmen zur Gewinnung von Spitzensportlern zu entwickeln;
10. mehr Stellen für Laufbahnberater zu schaffen;
11. sich dafür einzusetzen, dass bei der Weiterentwicklung des 10-Punkte-Programms Vertreter des allgemeinen Deutschen Hochschulsportverbandes (adh) miteingebunden werden;
12. zur Entlastung des Steuerzahlers den Hochschulen die Vermarktung von Sportereignissen sowie die Kooperation mit Partnern aus der Wirtschaft zu ermöglichen.

Berlin, den 19. Februar 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Nur die wenigsten Athleten können während ihrer Sportkarriere eine wirtschaftliche Unabhängigkeit erreichen, die über das Ende der sportlichen Laufbahn hinauswirkt. Zudem kann die sportliche Karriere vorzeitig aus verschiedensten Gründen enden. Es ist daher wichtig, während der aktiven Sportkarriere eine fundierte Ausbildung – sei es ein Studium oder eine Berufsausbildung – zu absolvieren, um sich nach dem Abschluss der sportlichen Karriere eine gesicherte berufliche Existenz aufbauen zu können.

Spitzensportler sind wegen der hohen zeitlichen Belastungen durch Training und Wettkämpfe auf Unterstützung und flexible Lösungen angewiesen. Daher sind Leistungssport und berufliche Ausbildung nur dann erfolgreich zu realisieren, wenn beides langfristig geplant wird und die Rahmenbedingungen an den Hochschulen, Ausbildungs- und Anstellungsbetrieben möglichst optimal auf die Anforderungen des Spitzensports ausgerichtet sind. Erstmals wurde im Jahr 2013 vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) ein 10-Punkte-Programm zur Dualen Karriere erarbeitet und als 10-Punkte-Programm 2021-2028 fortgeschrieben³ mit dem Ziel, dass neben den langfristigen Erfolgsperspektiven im Sport gleichzeitig auch die Chance auf qualifizierte Bildung vollständig gewahrt bleibt. Wichtig ist die kontinuierliche und zeitnahe Umsetzung dieses Programms unter Ergänzung weiterer wesentlicher Punkte, die bisher nicht berücksichtigt wurden.

Wer als Spitzensportler zum Zoll, zur Bundeswehr, Bundespolizei oder zu den Polizeihochschulen der Länder geht, kann sich intensiv auf seine sportliche Karriere konzentrieren und durchläuft dazu parallel eine berufliche Ausbildung beim jeweiligen Träger. Nach dem Beenden der sportlichen Karriere ist es möglich, den Dienst mit verschiedenen Aufstiegsmöglichkeiten weiterzuführen. Die staatlichen Sportförderstellen haben sich als wichtiger Baustein der Leistungssportstruktur bewährt und werden weiterhin systematisch ausgebaut.

Anders ist es bei den Athleten, die sich gegen die staatliche Spitzensportförderung entscheiden und ein Studium oder eine Ausbildung beginnen wollen.

80 % der Leistungssportler haben eine Hochschulreife und wollen studieren. Um Spitzensport und Studium vereinbaren zu können, sind spitzensportliche Infra- und Förderstrukturen in der unmittelbaren Nähe des Studienortes Grundvoraussetzungen. Es reicht nicht aus, dass 13 Bundesländer in ihrem „Gesetz über die Zulassung zum

³ https://cdn.dosb.de/alter_Datenbestand/fm-dosb/downloads/Zehn-Punkte-Programm_Duale_Karriere.pdf.

Hochschulstudium“⁴ eine Vorabquote für Leistungssportler geregelt haben, um die Zulassung zum Studium für Spitzensportler zu vereinfachen. Wie bereits im 10-Punkte-Programm 2013 formuliert, muss es Ziel sein, möglichst allen Athleten den Zugang zum Wunschstudium am Trainingsort zu ermöglichen. Dies ist im Jahr 2024 immer noch nicht erreicht. Es ist daher dringend geboten, sich nun konsequent dafür einzusetzen, dass landesspezifische Vorabquote Leistungssport im Landesgesetz zum Hochschulstudium verankert sowie für die bundesweiten Numerus-Clausus-Studienfächer eine Vorabquote für die Stiftung für Hochschulzulassung festgelegt wird. Um Studium und Leistungssport besser vereinbaren zu können, hat der Allgemeine Deutsche Hochschulverband (adh) das Projekt der sogenannten „Partnerhochschulen des Spitzensports“ ins Leben gerufen. Diese Hochschulen sichern – in Kooperation mit dem jeweiligen Olympia Stützpunkt (OSP) – zu, dass auf die Bedürfnisse der Athleten besonders Rücksicht genommen wird, in dem zum Beispiel Prüfungstermine flexibel auf den Trainings- und Wettkampfbetrieb abgestimmt werden. Insbesondere Wintersportler haben wegen der langen Abwesenheitszeiten während ihrer Weltcup-Saison große Probleme, einem geregelten Studium nachzugehen. Trotz dieser Verpflichtung zeigt es sich allerdings vielfach in der Praxis, dass auch an den Partnerhochschulen studierende Athleten vom Wohlwollen einzelner Dozenten und Professoren abhängig sind.⁵ Sportliche Erfolge haben im Hochschulsystem, das einer eigenen institutionellen Ordnung mit eigenen Leistungsnachweisen folgt, keine Bedeutung. Aber gerade Dozenten und Professoren als Vertreter des Bildungssystems haben im Gegensatz zu den sonstigen Vertretern des Sportsystems einen hohen Anteil an der Dualen Karriere. Vielen von ihnen ist zudem nicht bewusst, mit welchen körperlichen und mentalen Herausforderungen das Ausüben des Spitzensports auch außerhalb der Wettkampfzeiten verbunden ist. Vielfach kommt es dann zu Unstimmigkeiten. In diesen Fällen wäre es sinnvoll, dass neben Studienfachberatern auch Mentoren oder Leistungssportverantwortliche an den Hochschulen eingesetzt sind, die zwischen Athlet und Hochschule vermitteln können.

Zusätzlich müssen mehr Partnerhochschulen gewonnen werden, um flächendeckend vertreten zu sein. Im Wintersemester 2022/2023 gab es insgesamt 423 Hochschulen⁶, von denen ca. 200 zu den Partnerhochschulen des Spitzensports zählen. Zudem müssen aus der Erfahrung der letzten Jahre heraus die Kooperationen mit den Partnern weiterentwickelt werden mit dem Ziel, noch mehr Flexibilisierung und Individualisierung zu erreichen. Unverständlich ist, warum der adh, der als Schnittstelle zwischen Sport und Bildung agiert, nicht als Partner an der Weiterentwicklung des 10-Punkte-Programms 2021-2028 beteiligt ist.

Wer sich als Leistungssportler für eine Berufsausbildung entscheidet, legt sich, anders als mit vielen Studiengängen, früh auf einen bestimmten Beruf und Branche fest. Umso wichtiger ist es, eine Ausbildungsstellen und Arbeitgeber zu finden, der bereit ist, Arbeitszeiten individuell an den Trainingsplan anzupassen und den Sportler in trainingsintensiven Zeiten vor den Wettkämpfen freizustellen. Laut dem 10-Punkte-Programm 2021-2028 bestehen bisher quantitativ und qualitativ keine ausreichende Angebote. Es muss deshalb proaktiv kommuniziert werden, dass beide Seiten von einer Partnerschaft zwischen Sport und Wirtschaft profitieren. Der Spitzensport vermittelt Werte wie Leistungsbereitschaft, Beharrlichkeit, Durchhaltevermögen, Teamgeist und Fair-Play – alles Eigenschaften, die auch im Berufsleben besonders gefordert sind. Nach einer Untersuchung des Institute for Sports, Business and Society weisen Spitzensportler besondere Persönlichkeitsmerkmale auf.⁷ Denn nur wer zielstrebig und gut organisiert ist, bekommt Training, Wettkampf und Beruf in Einklang. Bekannte Sportler genießen außerdem in Verkaufsgesprächen oder Verhandlungen oft einen Sympathiebonus oder Vertrauensvorschuss, der sich wiederum positiv auf das Unternehmen in der Außendarstellung auswirkt. Als besonderes Beispiel gelten hier auch Hockeyspieler, die durch ihren Sport in Ländern wie Indien, Pakistan und Südafrika gut vertraut sind und so ein besseres Gespür für die dortigen Märkte haben. Hinzukommt, dass flexible Arbeitszeitmodelle in den kommenden Jahren immer mehr an Bedeutung gewinnen. Firmen müssen sich mehr und mehr darauf einstellen, dass dies für Bewerber – gleichgültig ob Spitzensportler oder nicht – längst ein Entscheidungskriterium ist. Zusätzlich sind Anreize für die Unternehmen zu schaffen. Manche Bundesländer haben das Potential bereits erkannt und zeichnen Unternehmen als „Partnerbetrieb des Spitzensports“ aus,⁸ was diesen wiederum hohe Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit bringt. An den OSP besteht zum Teil eine Vielzahl an

⁴ Als Beispiel: Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-HSchulZulGHAV14P3.

⁵ www.deutschlandfunk.de/sport-am-samstag-duale-karriere-spitzensport-102.html.

⁶ www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Hochschulen/Tabellen/hochschulen-hochschularten.html.

⁷ www.sporthilfe.de/fileadmin/pdf/Studien/Kollege_Spitzensportler_2013.pdf.

⁸ www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/21-unternehmen-als-partnerbetrieb-des-spitzensports-ausgezeichnet.

Zusammenschlüssen mit Unternehmen. Allerdings handelt es sich meist um regionale Kontakte. Auch hier gilt es, bundesweit zu denken und eine bessere Vernetzung überregional zu schaffen.

Die Laufbahnberater an den OSP unterstützen die Athleten bei der Planung ihrer Zukunft und begleiten die Duale Karriere bestenfalls bis nach dem Ende der Sportkarriere. Sie sind eng an die regionalen Sportstrukturen angebunden, müssen aber gleichzeitig flexibel auf einen Orts- und Trainerwechsel des Sportlers reagieren können. Zu einer umfassenden Betreuung gehört ebenfalls die enge Kommunikation und ein regelmäßiger Austausch zwischen Laufbahnberatern und Vertretern im Spitzenverband. Insgesamt sind die vom Deutschen Olympischen Sport Bund (DOSB) erarbeiteten Standards für Laufbahnberater sehr umfangreich.⁹ Es muss aber weiterhin ein Gesamtkonzept entwickelt werden, das klare Regeln und standardisierte Abläufe aller Teilbereiche zugrunde legt. Trotz des Stellenaufwuchs der Laufbahnberater auf 44 Berater¹⁰ stehen nicht flächendeckend ausreichende Kapazitäten zur Verfügung, um der Betreuung der Athleten in kritischen Phasen gerecht zu werden. Es müssen mehr Stellen geschaffen werden. Zudem muss eine bundesweite Vernetzung aller Laufbahnberater erfolgen.

Der Spitzensport ist ein relevanter Faktor für die Attraktivität des Standorts Deutschland. Die Förderung des Spitzensports liegt daher im öffentlichen Interesse. Insofern ist die Thematik der Dualen Karriere entscheidend für die Gestaltung der Zukunft des deutschen Leistungssports.

⁹ <https://duale-karriere.de/sport-karriere/laufbahnberatung#ak-30133>.

¹⁰ <https://duale-karriere.de/sport-karriere/laufbahnberatung#akkordeon-30133>.

Antrag

der Abgeordneten Carolin Bachmann, Marc Bernhard, Roger Beckamp, Sebastian Münzenmaier, René Bochmann, Peter Felser, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Die Territoriale Agenda der Europäischen Union beenden – Eine selbstbestimmte Raumentwicklung Deutschlands sicherstellen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit jeher ist der Umgang mit Territorium ein Element der Herrschaftspraxis. Stets geht es darum, in einem zielgerichteteren Planungsszenario maßgebliche raumbezogene Wirkungsgrößen zu erfassen, zu steuern beziehungsweise in Gang zu setzen. Die Bundesrepublik Deutschland brachte diesbezüglich bis in die 1970er Jahre nicht nur das Raumordnungsgesetz auf den Weg, sondern auch entsprechende Pendanten auf Länderebene und Kommunalebene. Auf 1967 datiert diesbezüglich der erste Beschluss¹ der deutschen Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO), die sich derweil Raumentwicklungsministerkonferenz (RMK) nennt. Etwa zeitgleich begann auch ein informeller kontinentaler Austausch der Raumordnungsminister (Conférence européenne des Ministres responsables de l'Aménagement du Territoire – CEMAT) des Europarats. Ende der 1980er Jahre wiederum trieb die Europäische Kommission mit damals zwölf Mitgliedsländern die Raumentwicklungspolitik voran und publizierte 1999 das Europäische Raumentwicklungskonzept (EUREK).

Wesentliche Schlussfolgerungen² des Dokumentes sind unter anderem, dass keine neuen Kompetenzen auf der Ebene der Europäischen Union (EU) begründet würden, dass das Subsidiaritätsprinzip der Mitgliedstaaten zu wahren sei und dass das Konzept lediglich einen politischen Orientierungsrahmen abgebe. Gleichwohl gab es klare Zielvorgaben, so werde die Gemeinschaft „von einer Wirtschaftsunion zu einer Umweltunion und künftig zu einer Sozialunion“³ und zugehörig Sorge ein System von programmbezogenen Strukturfonds – zuvörderst die Gemeinschaftsinitiative INTERREG – für „das Zusammenspiel der raumbeeinflussenden Faktoren in einem integrierten

¹ Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen: Übersicht über die Beschlüsse der Ministerkonferenz für Raumordnung 1967–2023; ww.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/raumordnung/RMK/mkro-beschluesse-1967-2023.pdf; Zugriff am 6. Februar 2024.

² Europäische Kommission: Europäisches Raumentwicklungskonzept. Auf dem Wege zu einer räumlich ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung der Europäischen Union; Vorwort; Publications Office; 1999; <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/a8abd557-e346-4531-a6ef-e81d3d95027f>; Zugriff am 6. Februar 2024.

³ Ebd.: S. 10.

Entwicklungsansatz in Grenzregionen und größeren transnationalen Kooperationsgebiete[n].“⁴

Mit weiteren Vorgaben adressierte das Konzept auch raumwirksame Behörden und Regierungsstellen bis auf die Kommunalebene. Diese hätten auf die Umsetzung ihrer sektoralen Ziele zu achten und auch Sorge zu tragen, dass Leitbilder für das Territorium der EU berücksichtigt würden. Diesbezüglich formulierte EUREK im Jahre 1999 in ausführlicher Weise drei räumliche Vorstellungen. Zunächst ein polyzentrisches Städte- und Regionalsystem und zugehörig die starke wie partnerschaftliche Verzahnung von Stadt und Land. Zweitens gleichwertige Zugänge zu Infrastruktur und Wissen mittels integrierter Verkehrs- und Kommunikationskonzepte und drittens die Bewahrung und Entwicklung von Natur wie Kultur mit dem Ziel, die vielfältigen regionalen Identitäten Europas im Zeitalter der Globalisierung zu schützen. Auch konkrete Anwendungsvorgaben finden sich im Dokument und ebenso die Einteilung des Unionsterritoriums in sieben Großräume nebst der Zuordnung entsprechender Arbeitsgebiete, Steuerköpfe und Instanzen zur Verwaltung der Geldflüsse aus den Finanzierungsfonds.

Aufgrund der seinerzeit anstehenden Erweiterung des EU-Territoriums nach Osten und dem Willen geschuldet, sämtliche Mitglieder des Europarates in die räumliche Planung einzubeziehen, stießen die Verfasser in der Folge eine gesamteuropäische Entwicklungsstrategie an, die im Jahre 2000 im Rahmen einer CEMAT-Konferenz verabschiedet wurde. Auf der aktuellen Internetpräsenz des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) wird den „Leitlinien für eine nachhaltige räumliche Entwicklung auf dem europäischen Kontinent“⁵ noch immer Relevanz zugemessen, so bündelten sie nationale und transnationale Raumplanungs- und Entwicklungsmaßnahmen und würden helfen, den Kontinent ausgeglichen weiterzuentwickeln. Die Leitlinien, so das BMWSB, seien ein „Bindeglied zwischen globalen Zielsetzungen der UN-Kommission für nachhaltige Entwicklung und dem Europäischen Raumentwicklungskonzept (EUREK).“⁶

Mit einigen konzeptuellen Zwischenschritten sollte es bis 2007 dauern, dass die „Territoriale Agenda der Europäischen Union“⁷ beschlossen wurde, in der der unterdessen bei den Raumentwicklungsministern der EU gewachsene politische Wille Niederschlag fand, eine territoriale Kohäsionspolitik neben dem sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt zum gleichberechtigten Ziel zu erklären. Eine polyzentrische Raum- und Siedlungsentwicklung solle sich vor allem in die ostwärtigen Erweiterungsgebiete ausdehnen, steht zu lesen und ferner, dass ein europäisches Sozialmodell zu entwickeln sei. Man wolle eine enge Verzahnung der EU-Raumpolitik mit nationalen, regionalen wie lokalen Entwicklungen und „isolierte Entwicklungsstrategien“⁸ hätten sich enger an nationalen und EU-Zusammenhängen zu orientieren. Sechs territoriale Prioritäten werden im Papier aus 2007 definiert: die städtische wie regionale Vernetzung, eine Aufforderung zur Entwicklung regionaler wie subregionaler Stadt-Land-Partnerschaften und ferner hätten Gemeinden zur Steigerung der Anziehungs-

⁴ Ebd.: S. 17.

⁵ Conférence européenne des Ministres responsables de l'Aménagement du Territoire: Leitlinien für eine nachhaltige räumliche Entwicklung auf dem europäischen Kontinent; 2000; www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/programme/moro/forschungsfelder/2004undFrueher/CEMATModellregionenInnovationsregionen/Downloads/DL_CEMATLeitlinienDE.pdf; Zugriff am 8. Februar 2024.

⁶ Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen: CEMAT. Raumordnungspolitik beim Europarat; www.bmwsb.bund.de/Webs/BMWSB/DE/themen/raumentwicklung/raumentwicklung-eu/ceamat-ceamat-node.html; Zugriff am 8. Februar 2024.

⁷ Europäische Union-Raumordnungsministertreffen: Territoriale Agenda der Europäischen Union; URL: www.nationale-stadtentwicklungspolitik.de/NSP/SharedDocs/Publikationen/DE_NSP/territoriale_agenda_der_europaeischen%20Union.pdf; Zugriff am 8. Februar 2024.

⁸ Ebd.: S. 3.

kraft dazu angeregt zu werden, sich freiwillig mit anderen zusammenzuschließen beziehungsweise regionale Ballungen (Cluster) anzustreben.

Der Mobilität auf dem Land, dem Wasser und in der Luft billigten die Verfasser seinerzeit eine wichtige Rolle dabei zu, um alle Regionen der EU zu fördern. Der Ausbau entsprechender Infrastruktur solle zusammen mit dem der Digital- und Telekommunikationstechnologien geschehen, denn diese würden helfen, die Daseinsvorsorge auch in ländlichen Regionen sicherzustellen. Sogenannte erneuerbare Energien und die Minimierung von „Treibhausgas“ sind in Zusammenhang genannt mit dem unabdingbaren Erfordernis einer diesbezüglichen „Risiko-Governance“⁹, die transeuropäisch grenzüberschreitend anzulegen sei. Als letzte Priorität wird der raumwirksame Gehalt der Hegung wie Entwicklung des europäischen Natur- und Kulturerbes genannt. Es finden Kulturlandschaften und Baukultur Erwähnung – allerdings in Zusammenhang mit wirtschaftlicher Einwicklung und sogenannten transnationalen ökologischen Netzwerken.

Die Ausformulierung der seinerzeit niedergelegten sechs Prioritäten macht deutlich, dass zwar wesentliche Inhalte des EUREK und der CEMAT-Leitlinien in der Territorialen Agenda (2007) weitergeführt sind, aber die Durchgriffsmöglichkeiten der EU-Institutionen an entscheidenden Stellen verschärft werden sollten. Dies zeigen unter anderem die Adressierungen, so wird beispielsweise wiederholt die Europäische Kommission umgarnt und aufgerufen, künftig in „Kohäsionsberichten die territoriale Dimension der EU deutlich anzusprechen“¹⁰, um dafür zu sorgen, dass effiziente Wirkungszusammenhänge zur Entfaltung gebracht werden. Der im Papier postulierte aktionsorientierte politische Rahmen schlug sich also in der Beschwörung zentralistischer Tendenzen nieder und in der Behauptung, dass dies den Einfluss der Städte und Regionen in Europa stärke.

In den beiden Folge-Agenden verstetigen sich diese dem Subsidiaritätsprinzip widersprechenden Tendenzen, die von den Verantwortlichen der Unionsländer selbst in Richtung Europäische Kommission angestoßen wurden. Im Jahre 2011 verabschieden die Raumordnungsminister die „Territoriale Agenda der Europäischen Union 2020“.¹¹ Sie fordern darin, territoriale Perspektiven stärker mit EU-Strategien und zugehörigen Politikbereichen – hier zuvörderst die Kohäsion – zu verzahnen und im Rahmen eines mehrstufigen „Governance-Konzepts“¹² für Staaten, Regionen, Klein-/Mittel- und Großstädte umzusetzen. Ferner würden interne Faktoren eine Vertiefung und Ausweitung der EU erschweren. „Die wachsende wechselseitige Abhängigkeit von Regionen erfordert den Ausbau der Verbundfähigkeit auf globaler, europäischer und nationaler Ebene“¹³, steht zu lesen, um von der Behauptung ergänzt zu werden, wonach sogenannte Integrationshemmnisse soziale Ausgrenzungen nach sich zögen.

In dieser zentralistischen Rahmung behandelt das Papier unter anderem auch den raumrelevanten Einfluss der Globalisierung und mutmaßt, dass Städte und Regionen stabilitätsgefährdende Krisen durch „externe Schocks“¹⁴ erleiden könnten – etwa die Wirtschafts- oder Finanzbranchen. Dies böte aber auch Gelegenheit, entsprechende Strukturen nachhaltiger und ressourceneffizienter auszulegen. Die Klimaänderungen machten zudem eine territoriale Koordinierung der Politikbereiche Klima, Energie, Wasserbewirtschaftung, Landwirtschaft, Wohnen, Tourismus und Verkehr nötig.

⁹ Ebd.: S. 5.

¹⁰ Ebd.: S. 6.

¹¹ Europäische Union-Raumordnungsministertreffen: Territoriale Agenda der Europäischen Union 2020; www.landesentwicklung.sachsen.de/download/Landesentwicklung/territoriale_agenda_2020_bf.pdf; Zugriff am 13. Februar 2024.

¹² Ebd.: S. 3.

¹³ Ebd.: S. 5.

¹⁴ Ebd.: S. 4.

Die sechs Prioritäten der ersten Territorialen Agenda tauchen auch in der Fassung 2020 wieder auf und sind in Teilen anders gewichtet. Die lokale Wirtschaft solle sich möglichst in Zusammenhang mit global integrierten Wirtschaftssektoren steigern, steht zu lesen, aber gleichzeitig parallel in enger Verbindung zur einem möglichst diversifizierten regionalen Unternehmensumfeld bleiben. Letzteres beschrieb auch die Relevanz zur sektorübergreifenden Kohäsionspolitik, die mittels territorialer Dimension zur Wirkung käme. In der Folge fordern die Unterzeichner, dass bestehende „Bewertungs-, Überwachungs- und Evaluierungsverfahren und -anforderungen der EU, darunter für die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds sowie für die Umsetzung der Strategie „Europa 2020“¹⁵, mittels territorialer Themen ergänzt werden sollten.

Die Agenda erfuhr eine weitere Aktualisierung und ist in der Folge als Fassung 2030 nebst gesondert herausgegebener Zusammenschrift¹⁶ veröffentlicht. Zwei übergeordnete Ziele werden postuliert: ein „grünes Europa“¹⁷ und ein gerechtes. Handlungsbedarfe in beiden Themengebieten sind formuliert, die, im Vergleich zu den Vorgänger-Agenden, unter anderem durch die Themen Digitalisierung, vierte industrielle Revolution oder auch Flächenverbrauch ergänzt sind. Der Erläuterung des sogenannten grünen Europas sind die stereotypen Bausteine der Klimaerzählung im Zuge der Agenda 2030 beziehungsweise des europäischen Green Deal zu entnehmen, allerdings dienen diese den Unterzeichnern offensichtlich auch dazu, die Kohäsionspolitik auf die Regionen und deren Raumordnung auszurichten. Diesbezüglich hätten sogenannte Pilotmaßnahmen künftig dabei zu helfen, die sechs Prioritäten (siehe oben) unionsweit zu erproben und als weitere Schritte erwarteten die Raumminister der EU-Staaten eine „Überprüfung des Governance-Systems [...] im Zusammenhang mit den Vorbereitungen für die Kohäsionspolitik der EU nach 2027“.¹⁸

Wie oben ausgeführt, ist das langsame Aufwachen einer freiheitsbescheidenden Übergriffigkeit der Europäischen Union gegenüber den Mitgliedstaaten bis hinein in die Kommunen auch in allen Fassungen der Territorialen Agenden zu beobachten. Bereits 2007 ist von isolierten Entwicklungsstrategien die Rede, die sich enger an nationalen und EU-Zusammenhängen zu orientieren hätten. Im Zeitraum bis zur Verabschiedung der 2020er Fassung gedieh das Vehikel der Kohäsionspolitik und brachte schließlich die goldenen Zügel eines mehrstufigen „Governance-Konzepts“ für Staaten, Regionen, Klein-/Mittel- und Großstädte ins Spiel. In der aktuellen Territorialen Agenda 2030 hatten die Raumminister schließlich von der strategischen in die operative Ebene gewechselt und beschlossen sogenannte Pilotmaßnahmen.

Seit Jahrzehnten weigern sich die jeweiligen deutschen Bundesregierungen, diesen Tendenzen den gebotenen Widerstand entgegenzubringen. Dass es hierzu genügend Gelegenheit gegeben hätte, zeigt ein Blick auf die Übersicht¹⁹ der insgesamt 234 Arbeitsergebnisse der nationalen Raumministerkonferenz zwischen 1967 und 2023 das geradezu schlagartige Eindringen von EU-Themen ab 1996, denn rund sechs Jahre nach der Deutschen Einheit bis dato fasste man 23 von insgesamt 28 diesbezüglichen Beschlüssen und davon 13 im Zusammenhang mit der Kohäsionspolitik. Hier kann

¹⁵ Ebd.: S. 13.

¹⁶ Europäische Union – Belgische Präsidentschaft des Rates der Europäischen Union: Territoriale Agenda 2030 Zusammenfassung; https://territorialagenda.eu/wp-content/uploads/TA2030_summary_jan2023_de.pdf; Zugriff am 13. Februar 2024.

¹⁷ Europäische Union – Belgische Präsidentschaft des Rates der Europäischen Union: Territoriale Agenda 2030; https://territorialagenda.eu/wp-content/uploads/TA2030_jan2023_de.pdf; Zugriff am 13. Februar 2024; S. 2.

¹⁸ Europäische Union – Belgische Präsidentschaft des Rates der Europäischen Union: Territoriale Agenda 2030; a. a. O.; S. 7.

¹⁹ Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen: Übersicht über die Beschlüsse der RMK, ehem. Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO); www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/raumordnung/RMK/mkro-beschluesse-1967-2023.pdf; Zugriff am 13. Februar 2024.

folglich der Umlaufbeschluss²⁰ aus Oktober 2023 nicht mehr überraschen. Sieht man von der bloßen Wiederholung zahlreicher Bausteine der Territorialen Agenda ab, tritt vor allem das Ansinnen hervor, Raumprämissen monetär in die EU-Kohäsionspolitik zu integrieren – sprich, mehr Geldmittel ins eigene Arbeitsfeld umzuleiten. Vom ursprünglichen Subsidiaritätsprinzip ist offensichtlich kaum noch anderes übrig als Sinnenstellung. Vielmehr stoßen die Verantwortlichen der Unionsländer und deren nationale Pendanten entweder leichtsinnig, ohne Verständnis oder aber mutwillig die Übergriffigkeit selbst an.

Entsprechende Resonanzen aus Brüssel zeigen verschiedene Dokumente, so erläutert Ursula von der Leyen in ihrer Schrift „My Agenda for Europe“²¹, dass Kohäsionsfonds eine entscheidende Rolle dabei spielten, Regionen und ländliche Gebiete von Ost bis West, von Süd bis Nord dabei zu unterstützen, mit den Veränderungen in der Welt Schritt zu halten. Der Begriff Unterstützung erscheint hier freilich als Euphemismus, denn es wird mit der Hilfe von Fonds Herrschaft über Großräume ausgeübt. Der „Strategic Plan 2020–2024“ der Europäischen Union zeigt, um was es geht, so ist das „Directorate-General for Regional and Urban Policy“ (REGIO) verantwortlich unter anderem für: „Europäischer Fonds für regionale Entwicklung“ (EFRE/ERDF), „Kohäsionsfonds“ (KF/CF), „Strukturpolitisches Instrument“ (ISPA) oder auch das „Instrument für Heranführungshilfe (IPA). Das Gremium hat in diesem Zusammenhang damit begonnen, „die wichtigsten Reformen in den Mitgliedstaaten zu ermitteln, die für die Verbesserung des Gesamtrahmens erfolgreicher kohäsionspolitischer Investitionen unerlässlich sind“²², wie es heißt. Ferner sei man der Meinung, dass die Kohäsionspolitik, eine nachhaltige Stadtentwicklung, die Multi-Level-Governance oder ein integrierter Kommunikationsansatz wichtige territoriale Instrumente darstellten. Weiter ist dort zu lesen, dass lokale Behörden und Bürger in die kohäsionspolitischen Programme der Mitgliedstaaten stärker zu integrieren seien.

Das BMWSB führt offenbar den „Strategic Plan 2020–2024“ ohne erkennbares Verfechten spezifischer nationaler Interessen lediglich durch, wie eine Broschüre²³ zeigt, die es im Oktober 2023 herausgab. Zur Erörterung der oben genannten Pilotaktionen im Zuge der Territorialen Agenda 2030 postuliert es in förmlich buchstäblicher Nähe zum REGIO-Papier beispielsweise ein: „gut ineinandergreifendes und abgestimmtes Multi-Level-Governance System zwischen nationalen, regionalen und kommunalen Maßnahmen“²⁴ als Garant für die angeblich nötigen transformativen Prozesse. Ganz offensichtlich mangelt es der „Ampelkoalition“ am Verständnis für den Geist der Vereinbarungen, die seinerzeit bei EUREK und auch in den CEMAT-Leitlinien niedergelegt worden waren. Es sei daher daran erinnert, dass als wesentlich für die angestrebte Gestaltung europäischer Großraumpolitik galt, dass keine neuen Kompetenzen auf der Ebene der Europäischen Union begründet werden sollten, dass das Subsidiaritätsprinzip der Mitgliedstaaten zu wahren sei und dass es sich bei allen angestrebten Vereinbarungen um politische Orientierungsrahmen zu handeln hat – und nicht um zentralistische Übergriffigkeit – wäre heutzutage ausdrücklich zu ergänzen.

²⁰ Ministerkonferenz für Raumordnung (MRKO): Umlaufbeschluss des Hauptausschusses vom 06.09.2023; www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/raumordnung/mrko/mrko-staerkerung-territoriale-dimension.pdf; Zugriff am 13. Februar 2024.

²¹ Von der Leyen, Ursula: My Agenda for Europe; https://commission.europa.eu/document/download/063d44e9-04ed-4033-acf9-639ecb187e87_en?filename=political-guidelines-next-commission_en.pdf; Zugriff am 13. Februar 2024; Übersetzung durch den Verfasser.

²² European Commission: Strategic plan 2020–2024 – Regional and Urban Policy; S. 22; https://commission.europa.eu/document/download/025493c9-b13e-425f-ac0e-4932b5c0b28f_en?filename=regio_sp_2020-2024_en.pdf; Zugriff am 13. Februar 2024; Übersetzung durch den Verfasser.

²³ Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen: Die Territoriale Agenda 2030 in der Praxis. Gemeinsam für den ländlichen Raum; www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/raumordnung/territoriale-agenda.pdf; Zugriff am 13. Februar 2024.

²⁴ Ebd.: S. 12.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. im Rahmen der Europäischen Union darauf hinzuwirken, dass die Territoriale Agenda in der derzeitigen Form beendet wird;
 2. im Rahmen des Europäischen Rates und der Europäischen Union darauf hinzuwirken, dass anstelle der Territorialen Agenda eine nicht-zentralisierte kontinentale Großraumordnung entsteht, die sicherstellt, dass:
 - a. keinerlei unnötige Vereinheitlichungen oder Zentralisierungen angestrebt werden,
 - b. das Subsidiaritätsprinzip auch in der europäischen Raumentwicklung strikt zur Anwendung kommt,
 - c. ausschließlich den Mitgliedstaaten unmittelbare Gestaltungskompetenz in der Raumentwicklung zugebilligt wird,
 - d. sämtliche „Multi-Level-Governance-Konzepte“ vermieden werden,
 - e. den Empfängern von Zuwendungen aus raumgebundenen Fonds weitgehende Freiheit bei der Mittelverwendung zusteht;
 - f. Pilotmaßnahmen auf ein Europa der tatsächlichen Vielfalt gründen und die Unterschiedlichkeit der Regionen vollumfänglich respektiert wird;
 3. die Entwicklung einer künftigen nicht-zentralisierten kontinentalen Großraumordnung und auch die weitere Arbeit im Rahmen des Europarates und der Europäischen Union ausschließlich hinsichtlich des Schutzes und der Entwicklung Deutschlands und dessen Volkes – sprich in tatsächlich nationalem Interesse – zu betreiben;
 4. im Rahmen der Europäischen Union darauf hinzuwirken, den europäischen Green Deal zu beenden;
 5. im Rahmen der Europäischen Union darauf hinzuwirken, die sogenannten erneuerbaren Energien nicht mehr zu fördern, den entsprechenden Rechtsrahmen entfallen zu lassen, sämtliche diesbezüglichen Programme unverzüglich stillzulegen und mittelfristig außer Kraft zu setzen.

Berlin, den 16. Mai 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Sebastian Münzenmaier, Marc Bernhard, Roger Beckamp, Carolin Bachmann, René Bochmann, Dr. Christina Baum, Barbara Benkstein, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Dietmar Friedhoff, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Bernd Schattner, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Green Deal und Neues Europäisches Bauhaus beenden – Für eine selbstbestimmte Zukunft europäischen Lebens, Wohnens und Bauens in Freiheit

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In der 19. Wahlperiode legte die damalige Bundesregierung unter anderem in einem Weißbuch¹ ihre Haltung zum Multilateralismus dar. Ein Dokument, dessen Definitionen und Grundprinzipien auch dem Verständnis der „Ampelkoalition“ entspricht, wie sie seinerzeit verkündete.² Folglich ist diese willig, Anordnungen aus Vereinte Nationen (VN), Europäische Union (EU), Nordatlantikpakt-Organisation (NATO), Europarat, Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) umzusetzen.³ Multilateralismus anstelle nationaler Alleingänge sei geeignet, einen „systemischen Wandel“⁴ zu erreichen, heißt es im Weißbuch weiter. Ferner wolle Deutschland bei globalen und regionalen Herausforderungen multilaterale Ansätze „gemeinsam mit den USA sowie mit seinen Partnern in EU und NATO, aber auch weltweit“⁵ entschieden vorantreiben.

Deutschland werde sich diesbezüglich ebenfalls „Versuchen, die Agenda 2030 aufzuweichen und ihre universelle Geltung zu unterlaufen“⁶, entschieden entgegenstellen, ist zu lesen und auch, dass die nationale Klimapolitik eng an die EU geknüpft sei und ebenfalls an die Erreichung der Ziele des europäischen Green Deal.⁷ Tatsächlich lässt sich eine Kaskade entsprechender Dokumente nachzeichnen, die mit der VN-Agenda

¹ Deutscher Bundestag: Unterrichtung durch die Bundesregierung „Weißbuch Multilateralismus der Bundesregierung – Gemeinsam für die Menschen“; BT-Drucksache 19/30294.

² Deutscher Bundestag: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD „Multilateralismus und Transformation“; BT-Drucksache 20/6247; S. 2.

³ Deutscher Bundestag: Weißbuch Multilateralismus; a. a. O.; S. 23 bis 24.

⁴ Ebd.; S. 81.

⁵ Ebd.; S. 142.

⁶ Ebd.; S.88.

⁷ Ebd.; S. 116.

2030⁸ nebst Sustainable Development Goals (SDG) im September 2015 beginnt. The new European Consensus on Development⁹ folgt knapp zwei Jahre später und das Reflexionspapier „Auf dem Weg zu einem nachhaltigen Europa bis 2030“¹⁰ wurde im Januar 2019 veröffentlicht. Der europäische Grüne Deal¹¹ wiederum geriet im Dezember desselben Jahres in die Öffentlichkeit. Ein knappes Jahr später publizierte die Europäische Kommission die Renovierungswelle für Europa¹² und stellte schließlich am 15. September 2021 das Konzept Neues Europäisches Bauhaus (NEB)¹³ vor.

Das NEB ist unter anderem eingereiht in den Green Deal und wird seitens der EU als Baustein neben den Themen Klima, Energie, Umwelt und Ozean, Landwirtschaft, Verkehr, Industrie, Forschung und Innovation, Finanzen und regionale Entwicklung präsentiert.¹⁴ Es soll folglich ebenfalls dazu beitragen, Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abzukoppeln und nationale, regionale und lokale Behörden „eng mit den Organen und beratenden Einrichtungen der EU“¹⁵ zu verbinden. In Bezug auf Bauen und Renovieren schreibt der Grüne Deal im Jahre 2019 vor, die jährliche Renovierungsquote des Gebäudebestands der Mitgliedstaaten zu verdoppeln. „Die Kommission wird die Rechtsvorschriften über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden rigoros durchsetzen“¹⁶, heißt es und weiter: „Die Kommission wird auch nationale regulatorische Hindernisse abbauen, die Investitionen in die Energieeffizienz von gemieteten Gebäuden und Gebäuden mit mehreren Eigentümern erschweren.“¹⁷

Im Oktober 2020 veröffentlichte die Europäische Kommission daraufhin das Papier Renovierungswelle für Europa und stellte heraus, dass es nicht nur darum gehe, Energiekosten zu senken. Vielmehr könnten Gebäude gesundheitsfördernder werden. Sie sollten im Stadtviertel enger verbunden und leichter zugänglich sein und als intelligente Datenlieferanten für Stadtplanungen und Dienstleistungen¹⁸ dienen. Zeitgleich wurde diesbezüglich eine entsprechende Durchführungsverordnung zur Bewertung der Intelligenzfähigkeit von Gebäuden¹⁹ veröffentlicht. Ferner ist in der Renovierungswelle dokumentiert, dass digitale Logbücher einzuführen sind, „in denen sämtliche gebäudebezogenen Daten erfasst werden, die über die anstehenden Gebäuderenovierungspässe, die Intelligenzfähigkeitsindikatoren, die sogenannten Level(s) und die

⁸ Vereinte Nationen: Transformation unserer Welt – die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung; www.un.org/Depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf; Zugriff am 27. Oktober 2023.

⁹ Europäische Union: The new European Consensus on Development; https://international-partnerships.ec.europa.eu/system/files/2019-09/european-consensus-on-development-final-20170626_en.pdf; Zugriff am 27. Oktober 2023.

¹⁰ Europäische Kommission: Reflexionspapier – Auf dem Weg zu einem nachhaltigen Europa bis 2030; https://commission.europa.eu/system/files/2019-02/rp_sustainable_europe_de_web_0102.pdf; Zugriff am 27. Oktober 2023.

¹¹ Europäische Kommission: Der europäische Grüne Deal; https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:b828d165-1c22-11ea-8c1f-01aa75ed71a1.0021.02/DOC_1&format=PDF; Zugriff am 27. Oktober 2023.

¹² Europäische Kommission: Eine Renovierungswelle für Europa – umweltfreundlichere Gebäude, mehr Arbeitsplätze und bessere Lebensbedingungen; https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:0638aa1d-0f02-11eb-bc07-01aa75ed71a1.0002.02/DOC_1&format=PDF; Zugriff am 27. Oktober 2023.

¹³ Europäische Kommission: Neues Europäisches Bauhaus attraktiv - nachhaltig – gemeinsam; https://new-european-bauhaus.europa.eu/system/files/2021-09/COM_2021_573_DE_ACT.PDF; Zugriff am 27. Oktober 2023.

¹⁴ Europäische Kommission: Der europäische Grüne Deal. Erster klimaneutraler Kontinent werden; https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de; Zugriff am 27. Oktober 2023; Anhang 3 „Politisches Umfeld für das NEB“.

¹⁵ Europäische Kommission: Der europäische Grüne Deal; a. a. O.; S. 2.

¹⁶ Ebd.; S. 11.

¹⁷ Ebd.; S. 12.

¹⁸ Europäische Kommission: Eine Renovierungswelle für Europa; a. a. O.; S. 2.

¹⁹ Europäische Kommission: Durchführungsverordnung zur Festlegung der technischen Modalitäten für die wirksame Umsetzung eines optionalen gemeinsamen Systems der Union zur Bewertung der Intelligenzfähigkeit von Gebäuden; http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/2156/oj; Zugriff am 27. Oktober 2023; S. 27.

Energieausweise²⁰ erhoben werden könnten. Ebenso solle geprüft werden, ob aus der EU-Beobachtungsstelle für den Gebäudebestand²¹ eine zentrale europäische Datenbank über alle Bauwerke und deren Energieeffizienz hervorgehen könne.

Zur Erläuterung des NEB nimmt das Papier Bezug auf eine entsprechende Rede²² der Präsidentin der Europäischen Kommission. In dieser legte sie dar, dass das NEB helfe, „die größte Herausforderung unserer Zeit“ zu bewältigen, denn es sei geeignet, jene zu ermächtigen, die die „Klimakrise“ abwenden könnten. Ferner solle das NEB partizipativ aufwachsen und zum Beispiel gleichermaßen von Politikern, Unternehmensführer, Kreativen, Architekten und auch Bürgerinitiativen geformt werden können. Auszuarbeitende Themen wären unter anderem der Einsatz ökologischer Baustoffe oder nachhaltige Gebäudeumnutzungen für das Leben und Wohnen. Von der Leyen adressierte auch die gestalterische Ebene des NEB, denn es verbinde Nachhaltigkeit mit Stil. Daher sei die Titelanleihe beim deutschen „Bauhaus“ (1919 bis 1933) naheliegend gewesen, um eine neue funktionale wie innovative europäische Ästhetik zu unterstreichen. Rund ein Jahr später wird die Kommissionspräsidentin zur Eröffnung des ersten NEB-Festivals verkünden: „Zum Start des Europäischen Green Deals haben wir festgestellt, dass etwas fehlt: nämlich eine Graswurzelbewegung durch die Menschen. Und deshalb sagen wir, dass das Herz und die Seele des Europäischen Green Deals das Neue Europäische Bauhaus ist. Auch wenn wir die Ukraine wieder aufbauen, werden wir es im Geiste des Neuen Europäischen Bauhauses tun.“²³

Über die Rede von der Leyens hinaus, finden sich in der Renovierungswelle Bemerkungen, wonach das NEB als Experimentierraum angelegt sei, in dem Kunst, Kultur, Wissenschaft und Technik zueinander fänden, um „Leitmärkte“ zu entwickeln. In der gesamten EU sollten künftig gleichermaßen nachhaltige wie ästhetische Bauprojekte und „grüne und digitale Lösungen, Technologien und Produkte“²⁴ entstehen. Fünf Gründungsbauhäuser würden in einer ersten Welle den Beginn eines ganzen Netzes von NEB-Institutionen darstellen, das in einer zweiten Welle auch über den ganzen Globus gespannt werden könne.

Dementsprechend gab am 4. Mai 2022 die Europäische Kommission bekannt²⁵, dass jeweils 5 Millionen Euro an folgende Leuchtturmprojekte im EU-Raum gehen: „Cultuurcampus – Rotterdam“ (Stadtviertelumgestaltung), „Neb-Star – Stavanger, Prag, Utrecht“ (territoriale Umgestaltung), „NEBourhoods – München“ (Stadtviertelumgestaltung), „Desire – Dänemark, Niederlande, Slowenien, Italien, Lettland (Stadtumgestaltung), „Ehhur – Dänemark, Griechenland, Portugal, Türkei, Ungarn, Italien“ (Problemstadtumgestaltung). 2 Millionen Euro sind in diesem Zusammenhang zusätzlich vorgesehen, um die Arbeit des Projektes „Craft“ zu gewährleisten. Es hat zum Inhalt, kollaborative lokale Modelle für NEB-Umgestaltungen in drei sogenannten Reallaborstädten (Amsterdam, Bologna, Prag) zu testen und 100 Städte anzuleiten, die im Rahmen der Mission „Klimaneutrale und intelligente Städte“ ausgewählt wurden. Diese Mission ist wiederum bereits in der Renovierungswelle rund anderthalb Jahre vorher angekündigt worden mit dem Ziel: „effiziente, kreislauforientierte und modulare

²⁰ Europäische Kommission: Eine Renovierungswelle für Europa; a. a. O.; S. 10.

²¹ Europäische Kommission: Directorate-General for Energy; <https://data.europa.eu/data/datasets/building-stock-observatory?locale=de>; Zugriff am 30. Oktober 2023.

²² European Commission YT-Channel: President von der Leyen on the launch of the design phase of the New European Bauhaus; vom Verfasser ins Deutsche übersetzt; www.youtube.com/watch?v=5DxgIEoCGDU; Zugriff am 27. Oktober 2023.

²³ Europäische Kommission: Ursula von der Leyen: Das Neue Europäische Bauhaus ist Herz und Seele des Grünen Deals; https://germany.representation.ec.europa.eu/news/ursula-von-der-leyen-das-neue-europaische-bauhaus-ist-herz-und-seele-des-grunen-deals-2022-06-09_de; zugriff am 30. Oktober 2023.

²⁴ Europäische Kommission: Eine Renovierungswelle für Europa; a. a. O.; ebd.; S. 24.

²⁵ Europäische Kommission: Neues Europäisches Bauhaus – fünf über ganz Europa verteilte Leuchtturmprojekte sollen finanziert werden; https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_2780; Zugriff am 30. Oktober 2023.

Prozesse und Modelle der sozialen Einbeziehung [...] sowie eine inklusive und barrierefreie Entwicklung und kulturelle Innovationen zu fördern.“²⁶

Ästhetik und architektonische Qualität finden in der Renovierungswelle Erwähnung mit Bezug zur „Erklärung von Davos“²⁷ und der darin enthaltenen Verpflichtung zur hohen Baukultur, so heißt es: „Bei der Renovierung müssen die Grundsätze der Planung, des Handwerks, des Kulturerbes und der Erhaltung des öffentlichen Raumes beachtet werden.“²⁸ Aus dem NEB-Papier selbst wird verdeutlicht, dass das Kulturerbe helfe, Sozialkapital zu verbessern, Wirtschaftswachstum zu steigern und die ökologische Nachhaltigkeit zu sichern. Historische Gebäude als Teile der Umwelt könnten somit dazu beitragen, „Ziele des neuen Europäischen Bauhauses einer inklusiven, attraktiven und nachhaltigen Entwicklung zu erreichen.“²⁹

Das NEB werde grundsätzlich von drei zentralen untrennbaren Werten geleitet, die es gleichzeitig zu berücksichtigen gelte: „Nachhaltigkeit: von Klimazielen bis hin zu Kreislaufwirtschaft, Schadstofffreiheit und Artenvielfalt/Ästhetik: Qualität von Erfahrung und Stil, über die Funktionalität hinaus/Inklusion: Aufwertung der Vielfalt, Gleichheit aller, Zugänglichkeit und Erschwinglichkeit.“³⁰ Man wolle einen ortsbezogenen Ansatz verfolgen und auch kleinmaßstäblich Einzelne oder lokalen Gemeinschaften erreichen beziehungsweise unterstützen. „Silos“ müssten aufgebrochen und transdisziplinär gebrückt werden. Ferner gelte es, Beziehungen zu Natur herzustellen mit der Stoßrichtung, eine lebens- anstelle einer menschenzentrierten Sichtweise einzunehmen. Das Zusammenhörigkeitsgefühl einzigartiger Orte sei wiederzuerlangen über aktive Arbeit mit und an Kultur-, Natur- und Sozialgütern.

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) führt im Rahmen der „Ampelkoalition“ die Feder bei der Umsetzung des NEB, bindet hierzulande entsprechende Akteure aus Politik, Verbänden, Hochschulen, Kultur- und Kreativbranche, aber auch sogenannte Klimaaktivisten ein. Es fungiert auch als nationaler Kontaktpunkt der Europäischen Kommission und hat hierbei die Aufgaben: „[...] interdisziplinäre und sektorenübergreifende Zusammenarbeit der betroffenen Ressorts zu gewährleisten [...]“.³¹ Das BMWSB wird darüber hinaus Netzwerke organisieren, deutsche NEB-Aktivitäten und zugehörige europäische Schnittstellen koordinieren. Unterdessen hatten zwei NEB-Dialoge stattgefunden und es entstand ein deutsches Positionspapier.

Es wird dort eingangs unterstrichen, dass es einen Handlungsbedarf gebe angesichts der „Klima- und Treibhausgasproblematik“.³² Man wolle diesbezüglich vier Schwerpunkte setzen: Gebäudebestand, Quartiersbezug, Wiederverwertung und Kreislaufwirtschaft sowie Adaption kulturellen Wissens der Vergangenheit. Bemerkenswert ist beispielsweise der Rekurs auf die hohe Baukultur, denn Identität, historische Werte, Heimat sowie der Charakter bestehender Orte sollen Beachtung finden. Das 1.600 Jahre alte Venedig stehe diesbezüglich für eine gelungene Balance zwischen Baukultur, Ästhetik und Nachhaltigkeit. Die „Abkehr vom bedingungslosen Neu-Bauen bzw.

²⁶ Europäische Kommission: Eine Renovierungswelle für Europa; a. a. O.; ebd.; S. 28.

²⁷ Davos Baukultur Allianz: Erklärung von Davos 2018; <https://davosdeclaration2018.ch/wp-content/uploads/sites/2/2023/06/2022-06-09-081317-davos-declaration.pdf>; Zugriff am 30. Oktober 2023.

²⁸ Europäische Kommission: Eine Renovierungswelle für Europa; a. a. O.; ebd.; S. 5.

²⁹ Europäische Kommission: Neues Europäisches Bauhaus; a. a. O.; Anhang 3 „Politisches Umfeld für das NEB“.

³⁰ Ebd.; S. 5.

³¹ BMWSB: Neues Europäisches Bauhaus; www.bmwsb.bund.de/Webs/BMWSB/DE/themen/bauen/bauwesen/neues-europaeisches-bauhaus/neues-europaeisches-bauhaus-node.html;jsessionid=017668F582336C146F5A3FB94E00D9D6.1_cid387#doc17328814bodyText2; Zugriff am 30. Oktober 2023.

³² BBSR: Neues Europäisches Bauhaus. Positionen zum Beginn des Dialogs in Deutschland; www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/sonderveroeffentlichungen/2021/neues-europaeisches-bauhaus-dl.pdf;jsessionid=2449E9FEA5CAF29BDEDA81E333A1942.live21301?__blob=publication-File&v=3; Zugriff am 30. Oktober 2023; S. 10.

Abreißen, als Lehre aus der Moderne³³ geriete zum Treiber einer neuen Umbaukultur, die die Bestandsertüchtigung beziehungsweise -erweiterung priorisiere. Die Adaption von Bauweisen, die vor dem 20. Jahrhundert üblich waren, berge Potential und zeige, dass kulturelles und historisches Wissen fruchtbare Anwendung in der Gegenwart finden könnten. Es gelte, interdisziplinäre Projekte unter Einbeziehung der Baugeschichte und -forschung, Architektur, Design und Bauindustrie zu initiieren und dabei könne es auch lehrreich sein, Blicke über den europäischen Rahmen hinaus zu werfen: „Es geht um den Gesamtprozess – Planen, Bauen, Bewahren, Nutzen, Rückbauen und Verwerten – und um Gebäude [...] in Zyklen die verschiedenen „Leben“ danach und die Auswirkungen auf diese Leben mitdenken.“³⁴

In der deutschen Adaption des NEB sind richtige und wichtige Themen zur organischen Fortentwicklung der Baukultur adressiert wie zum Beispiel Inter- sowie Transdisziplinarität unter Einbindung von Kunst und Kultur, bi- oder multilateraler Austausch in den Feldern europäische Ästhetik, Lebensqualität, Kulturerbe, Umwelt- als Heimatschutz, Förderung lokaler Bildung, Ausbau kreativer Formate, Steigerung des Zusammenhörigkeitsgefühls, Ermöglichen von Naturnähe, Wertschätzung des Gebäudebestandes oder auch die Wiederbelebung nachhaltiger Bauweisen aus der Zeit vor der Industrialisierung.

Gleichwohl lassen sich der Grüne Deal der EU und zugehörig das NEB als jüngste Ergebnisse der Genese einer supranationalen Ermächtigung lesen, die bereits seit 2017 im Zuge der Adaption der Agenda 2030 durch die EU begann und auf dem global synchronisierten Narrativ einer „menschengemachten Klimagefährdung“ fußt. All dies geht einher mit der fortlaufenden Aushebelung des Subsidiaritätsprinzips und damit der Umgehung der Völker Europas, die im treuen Glauben ihre nationalen staatlichen Gewalten legitimieren. Die Europäer werden folglich darüber getäuscht, dass eine Zentralregierung die Mitgliedstaaten vereinheitlicht und sich anschickt, sie mittels digitaler Kontrolle zu überwachen. Die AfD-Bundestagsfraktion teilt einige Linien des NEB-Diskurses, lehnt aber den diesbezüglichen politischen Rahmen rigoros ab.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung nur zu teilen, wenn sie nationalstaatliche Interessen fördern;
2. im Rahmen der Europäischen Union darauf hinzuwirken, den Green Deal zu beenden;
3. unterdessen sämtliche Regelungen der Europäischen Union im Rahmen des Grünen Deals und der Renovierungswelle für Europa entschieden zu verhindern, die die nationale und digitale Souveränität Deutschlands einengen – insbesondere:
 - a. nationale, regionale und lokale Behörden eng mit den Organen und beratenden Einrichtungen der Europäischen Union zu verbinden,
 - b. Gebäude als Datenlieferanten zu betreiben,
 - c. digitale Logbücher des europäischen Gebäudebestandes anzulegen,
 - d. eine zentrale Datenbank zu Gebäudebestand und Energieeffizienz einzuführen;
4. im Rahmen der Europäischen Union darauf hinzuwirken, das Neue Europäische Bauhaus zu beenden;
5. unterdessen sämtliche nationalen Aktivitäten – etwa Neues Europäisches Bauhaus-Dialoge, Arbeit als Nationaler Kontaktpunkt – im Rahmen des Neuen Europäischen Bauhaus sofort zu beenden;

³³ Ebd.; S. 22.

³⁴ Ebd.: S. 68.

6. grundsätzlich Multilateralismus ausschließlich für selbstbestimmte Kooperation und Konfliktlösung im Sinne nationaler Interessen zu betreiben.

Berlin, den 16. Mai 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten **Dr. Bernd Baumann, Dr. Gottfried Curio, Martin Hess, Steffen Janich, Dr. Christian Wirth, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Dietmar Friedhoff, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler** und der Fraktion der AfD

Islamistisches Bedrohungspotential sichtbar machen – Den Expertenkreis Politischer Islamismus beim Bundesministerium des Innern und für Heimat umgehend wieder einsetzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Mit dem Antrag „Fortführung des Expertenkreises Politischer Islamismus sicherstellen“ auf Bundestagsdrucksache 20/3946 forderte die AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag im Oktober 2022 den im Bundesministerium des Innern bestehenden „Expertenkreis Politischer Islamismus“ als dauerhaftes Fachgremium einzurichten und mit allen notwendigen Mitteln bestmöglich bei seiner Arbeit zu unterstützen. Die Mehrheit des Bundestages verweigerte sich dieser Forderung und lehnte den Antrag ab.

Über ein Jahr später zeigt sich nun in besonderer Deutlichkeit, wie wichtig die fortgeführte Betrachtung des Politischen Islam an relevanter Stelle wäre. Denn der 7. Oktober 2023 stellte nicht nur in Israel, sondern auch in Deutschland eine Zäsur dar und zeigte die drohenden Gefahren, die vom Islamismus ausgehen, in besonderer Klarheit und Grausamkeit. Aus Israel erreichten uns die zutiefst erschütternden Nachrichten vom Angriff der palästinensischen Terrororganisation Hamas auf israelisches Territorium, bei dem über 1.400 Menschen auf teils barbarische Weise ihr Leben ließen. Mehr als 200 weitere Menschen wurden in den Gazastreifen verschleppt.

Infolgedessen kam es auf deutschen Straßen und in Asylunterkünften in den folgenden Tagen zu antisemitischen Demonstrationen und Freudenbekundungen erheblichen Ausmaßes, wodurch das Potential des Politischen Islamismus in Teilen offengelegt und ein erschreckendes Gesicht bekam.

Von der Politik kamen die üblichen Betroffenheits-Reaktionen. Nur an konsequenten Taten zur Abstellung dieses Phänomens mangelt es. Und gleichzeitig wird im Rahmen der nach wie vor ungebremsten Massennmigration weiter islamistisches Bedrohungspotential nach Deutschland importiert.

Zugleich suchen extremistische, radikal-islamische Organisationen, deren Wirken sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richtet, immer stärker den Weg in die Öffentlichkeit. Dies wurde u. a. auf einer von „Muslim Interaktiv“ veranstalteten Demonstration Ende April in Hamburg deutlich, an der weit über 1.000 islamistische Demonstranten teilnahmen und bei der die Errichtung eines Kalifats und die Einführung der Scharia in Deutschland gefordert wurde. In der Herrschaftsform des Kalifats gibt es weder eine Gewaltenteilung, noch ist eine Trennung von Staat und Religion vorgesehen. Von den Organisatoren der Hamburger Demonstration wurde immer wieder zu „Allahu Akbar“-Rufen („Gott ist groß“) aufgefordert. Teilweise wurden die Fahnen des Islamischen Staats, von „Al-Kaida“ sowie „Hizb ut-Tahrir“ gezeigt. Bei mehreren Veranstaltungen im Vorfeld zeichnete sich ein ähnliches Bild.

Es ist daher höchste Zeit, sich des Themas wieder in aller Ernsthaftigkeit anzunehmen, auf den Expertenrat zu hören und den Worten letztlich auch Taten folgen zu lassen. Der Migrations-Experte Prof. Ruud Koopmans kritisierte: „Es ist skandalös. Allgemein in der Politik, aber besonders in der Bundesregierung, wird das Problem Islamismus nicht ernst genug genommen.“ Vor allem hätte die Regierung „keine Empfindung dafür, dass es um mehr geht als um islamistische Gewalt wie dem Islamischen Staat. (...) Stattdessen darf ein Akteur wie Aiman Mazyek prominent auf einem Empfang des Außenministeriums auftreten – das ist ein Mann eines Verbandes, dessen wichtigster Mitgliedsverein ATIB vom Verfassungsschutz als mitgliederstärkste rechtsextreme Organisation Deutschlands bezeichnet wird. Da fragt man sich: Wie ernst ist es der Bundesregierung mit Rechtsextremismus und Islamismus überhaupt?!“¹ Auch der Islamwissenschaftler Mouhanad Khorchide zeigte sich enttäuscht, mahnt die Sensibilisierung von Politikern an und sieht die „Dringlichkeit für eine Dokumentationsstelle in Deutschland“.²

Angesichts einer nicht zu unterschätzenden Dunkelziffer an politisch-religiösen Miteiferern darf das Potential der Bedrohung unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung durch den Islamismus nicht unterschätzt werden. Der Politische Islam bedroht die Freiheit und die Sicherheit aller Deutschen. Wir müssen uns dem Thema daher stellen. Und das bedeutet, das Problem zunächst einmal richtig zu erkennen und zu analysieren. Hierbei kommt dem Expertenkreis Politischer Islamismus eine besonders wichtige Rolle zu.

2. Der Expertenkreis Politischer Islamismus des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) analysierte – laut Selbstdarstellung des BMI – aktuelle und sich wandelnde Erscheinungen des Politischen Islamismus aus wissenschaftlicher Perspektive und entwickelt Handlungsempfehlungen.³

Dieser Expertenkreis wurde 2021 vom damaligen Bundesinnenminister für die Dauer von zunächst einem Jahr eingerichtet. Horst Seehofer begründete damals den Schritt wie folgt:

„Wir müssen entschlossen gegen jede Ideologie vorgehen, die sich gegen die Werte und Normen unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung richtet. Es ist wichtig, dass nicht nur gewalttätige Formen von Extremismus, sondern auch solche, die sich ideologischer Mittel bedienen, als Gefahr für die Werte unseres Landes erkannt und identifiziert werden. Dies ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die neben den Sicherheitsbehörden viele staatliche und zivilgesellschaftliche Stellen fordert. Der Expertenkreis ist damit ein weiterer Teil des Ge-

¹ www.bild.de/politik/inland/politik-inland/faesers-nebelkerze-gegen-islamismus-fachtag-statt-expertenkreis-82837822.bild.html

² ebenda

³ www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/extremismus/islamismus-und-salafismus/politischer-islamismus/epi-artikel.html

samtansatzes zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus, in dem polizeiliche Maßnahmen durch Prävention komplettiert werden.“⁴

Der Islamismus ist und bleibt eine ernstzunehmende Bedrohung in Deutschland: für das Wohlergehen und die freiheitliche Lebenskultur seiner Bevölkerung sowie für wesentliche Grundprinzipien wie Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.

Ein Blick auf die Statistik zeigt, welche Gefahr vom Islamismus allein in Deutschland ausgeht:

Laut Bericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz aus dem Jahr 2022 fallen 27.480 in Deutschland lebende Personen in den Bereich „Islamismus/islamistischer Terrorismus“. Die größte Gruppe hierunter bilden mit mehr als 11.000 Personen die Salafisten.⁵

Bei deutschen Sicherheitsbehörden waren zum Ende 2021 554 islamistische Gefährder und 526 relevante Personen erfasst⁶ – dreimal so viele wie links- und rechtsextremistische Gefährder zusammengenommen.

Am sichtbarsten wird die Bedrohungslage, wenn der Politische Islamismus im Terrorismus mündet. Die Bilanz für Deutschland ist erschreckend. Beispielhaft sind hier zu nennen:

- 31. Mai 2024: Ein mutmaßlich 25-jähriger Afghane attackiert bei einem Stand der „Bürgerbewegung Pax Europa“ auf dem Mannheimer Marktplatz mehrere Menschen mit einem Messer und verletzt sechs von ihnen zum Teil lebensgefährlich. Einen Polizisten traf der Angreifer im Bereich des Kopfes, so dass der Beamte später seinen Verletzungen erlag.
- 9./18. April 2023: Ein Täter tötete in Duisburg mit einem Messer eine Person und verletzte teils lebensgefährlich vier weitere Menschen. Er reklamierte für sich, im Auftrag des IS gehandelt zu haben.
- 8. September 2022: Ein Mann geht in Ansbach mit zwei Messern bewaffnet wahllos auf Menschen los. Er verletzte einen 17- und einen 20-Jährigen, schrie dabei „Allahu Akbar“ und wurde von Polizisten erschossen.
- 6. November 2021: Ein 27-jähriger Syrer greift in einem Zug zwischen Regensburg und Nürnberg drei Passagiere mit einem Messer an. Drei Verletzte.
- 4. Oktober 2020: Ein 20-jähriger Syrer attackiert in der Dresdner Altstadt zwei Männer mit einem Messer. Er gilt als Sympathisant des „Islamischen Staates“. Ein Toter, ein Verletzter.
- 18. August 2020: Ein 30-jähriger Iraker verursacht aus islamistischen Motiven eine Unfallserie auf der Autobahn A100 in Berlin. Sechs Verletzte.
- 27. April 2020: Anschlagsserie auf türkischstämmige Personen in Waldkraiburg durch einen 25-Jährigen, der sich selbst als IS-Anhänger bezeichnete. Sechs Verletzte.
- 28. Juli 2017: Angriff mit einem Messer in einem Lebensmittelgeschäft in Hamburg; Tatverdächtiger gilt als Sympathisant des „Islamischen Staates“. Ein Toter, sechs Verletzte.
- 19. Dezember 2016: Angriff mit einem Lkw auf einen Weihnachtsmarkt in Berlin. Der „Islamische Staat“ bekannte sich wenig später zu der Tat. 13 Tote, 61 Verletzte.

⁴ www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2021/06/expertenkreis-politischer-extremismus.html

⁵ Bundesministerium des Innern und für Heimat: Verfassungsschutzbericht 2022

⁶ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der AfD-Bundestagsfraktion auf Bundestagsdrucksache 20/1572

- 24. Juli 2016: Sprengstoffanschlag durch Selbstmordattentäter in Ansbach; der Attentäter war mutmaßlich Sympathisant des „Islamischen Staates“, der den Anschlag für sich reklamierte. Ein Toter (Täter), 14 Verletzte.
- 18. Juli 2016: Angriff mit Hieb- und Stichwaffe in einem Regionalzug bei Würzburg; der „Islamische Staat“ reklamierte den Anschlag für sich. Ein Toter (Täter), fünf Verletzte.
- 16. April 2016: Sprengstoffanschlag auf einen Tempel der Sikh-Gemeinde in Essen; die Tatverdächtigen sind mutmaßliche Sympathisanten des „Islamischen Staates“. Drei Verletzte.
- 26. Februar 2016: Messerattacke in Hannover auf einen Polizeibeamten; die Tatverdächtige ist Sympathisantin des „Islamischen Staates“. Ein Verletzter.⁷

Der Verfassungsschutz vermutet, dass viele Attentäter, die Taten in Deutschland verübten, auch in islamistischen Vereinigungen in Deutschland organisiert waren.⁸

Die Terrorismusabteilung des Generalbundesanwalts hat vom 1. Januar 2020 bis zum 1. Juli 2022 insgesamt 757 Ermittlungsverfahren im Bereich Islamistischer Terrorismus eingeleitet. Im Bereich Rechtsterrorismus wurden seitdem 26 Verfahren neu eingeleitet, im Bereich Linksterrorismus 17 Verfahren. Innerhalb dieser drei „Phänomenbereiche“ machten die Verfahren zum islamistischen Terrorismus demnach knapp 95 Prozent aus.⁹

Der Generalbundesanwalt Peter Frank sagte: „Der islamistisch motivierte Terrorismus dominiert unsere Arbeit nicht nur zahlenmäßig. Auch in der Sache zeigen diverse Verfahren, dass die Gefahr durch islamistische Anschläge im Inland fortbesteht.“¹⁰

Vor diesem Hintergrund ist jede Verharmlosung oder Beschwichtigung des Politischen Islamismus unangebracht und sicherheitsgefährdend. Ein Mitglied des Expertenkreises, der Würzburger Staatsrechtler Kyrill-Alexander Schwarz, erklärte, dass es sich mutmaßlich um eine „politische Entscheidung“ handle, das Gremium nicht fortzuführen. Die alleinige Fokussierung der amtierenden Bundesinnenministerin auf den Rechtsradikalismus wird der Bedrohungslage nicht gerecht.¹¹

In der am 19.09.2022 erfolgten Anhörung des Bundestags-Ausschusses für Inneres und Heimat zum Thema der Finanzierung des Islamismus wurde dieses Problem noch einmal deutlich. Mehrere Sachverständige lenkten das Augenmerk weg von der Gefährlichkeit des Islamismus und sprachen über eine vermeintlich zunehmende gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit gegen Muslime, welcher entgegengewirkt werden müsse. Die Muslimischen Gemeinden als Ganzes stünden unter Generalverdacht. Das größte Problem sei letztlich die Islamophobie, nicht der Islamismus selbst.¹² Vertreter dieses Narrativs legen nahe, dass hierbei auch das Grundrecht auf freie Religionsausübung gefährdet sei. Die Anmahnung einer Grundrechtsverletzung gegen Muslime bringt immer mehr politische Akteure in Deutschland in eine Position der Beschwichtigung und Unterwerfung ge-

⁷ www.tag24.de/nachrichten/politik/international/terror/zehn-anschlaege-seit-2016-in-deutschland-doch-faesser-lehnt-weitere-islamismus-untersuchung-ab-2601271

⁸ www.verfassungsschutz.de/DE/themen/islamismus-und-islamistischer-terrorismus/zahlen-und-fakten/zahlen-und-fakten_node.html, Stand, 08.03.2022

⁹ www.welt.de/politik/deutschland/article239937699/Generalbundesanwalt-Bedrohung-durch-islamistischen-Terrorismus-am-groessten.html

¹⁰ ebenda

¹¹ www.tag24.de/nachrichten/politik/international/terror/zehn-anschlaege-seit-2016-in-deutschland-doch-faesser-lehnt-weitere-islamismus-untersuchung-ab-2601271

¹² Sachverständige Gardi, 20(4)103 F, Sachverständiger Prof. Dr. Rohe, 20(4)103 A

genüber den Wünschen der Islamverbände. So forderten in o. g. Anhörung wieder mehrere Sachverständige, als Behelf gegen den wachsenden Islamismus, die Finanzierung von Moscheegemeinden durch den deutschen Staat, die Aushandlung von Staatsverträgen sowie die Anerkennung von islamischen Gemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts.¹³ Andere Sachverständige verwiesen hingegen auf das Scheitern solcher Bemühungen in Hessen und Hamburg.¹⁴

Der Islamkritiker Ahmad Mansour äußerte bereits 2021: „Die Tabuisierung der Debatten über den Islam und die reflexhafte Einordnung von kritischen Stimmen in die rechte Ecke, vergiftet die Diskurskultur, bedroht die Meinungsfreiheit. Am meisten leiden darunter ausgerechnet Muslime.“¹⁵

Der Bundeshaushalt 2021 sah für „Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie“ (Programm „Demokratie leben!“) Ausgaben von gut 150 Mio. Euro vor, für 2022 etwa 160 Mio. Euro¹⁶, für 2023 bereits 182 Mio. Euro¹⁷. Auch für 2024 sind wieder 182 Mio. Euro vorgesehen.¹⁸ Dieses insgesamt mit einem Finanzvolumen von gut 1 Mrd. Euro ausgestattete Bundesprogramm wendet sich gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit, jedoch nicht gegen Politischen Islamismus.

Und auch im Diskussionspapier des Familien- und Innenministeriums zum angekündigten „Demokratiefördergesetz“, mit dem die Koalition die Leitlinien für eine Bekämpfung von Extremismus legen will und das noch in diesem Jahr beschlossen werden soll, kommt der Islamismus als Bedrohung nicht vor. Bisher werden in diesem Zusammenhang lediglich „Islam- und Muslimfeindlichkeit“ genannt.¹⁹

Es ist daher sinnvoll, dass künftig die im Bundeshaushalt für den Kampf gegen Extremismus zur Verfügung gestellten Finanzmittel an das statistisch dokumentierte Bedrohungspotential angepasst werden und somit mindestens ein Drittel aller Finanzmittel zukünftig für den „Kampf gegen den politischen Islam“ verwendet werden.

Der Sozialwissenschaftler Ruud Koopmans sagte, dass ihn die Entscheidung zur Auflösung des Expertengremiums bestürze. Die Leiterin des Frankfurter Forschungszentrums Globaler Islam, Susanne Schröter, warnte: „Wir haben so viele Probleme in Schulen.“ In manchen Milieus sei eine „totale Ablehnung der deutschen Gesellschaft“ festzustellen. All dies müsse „behandelt und eingefangen werden“.²⁰ Die deutsche Journalistin und Feministin Alice Schwarzer hält den Islamismus gar für eine „politische Gefahr im Weltmaßstab“.²¹

Bereits im Antrag der AfD-Fraktion zum Thema „Finanzierung des Islamismus austrocknen“ auf Bundestagsdrucksache 20/1020 wurde weitsichtig eine Fortführung des im Bundesministerium des Innern bestehenden „Expertenkreis Politischer Islamismus“ als dauerhaftes Fachgremium gefordert.

Der vorgenannte Antrag wendet sich gegen die oft intransparenten Finanzierungsstrukturen von Islamverbänden, die mit ihren Moscheegemeinden häufig

¹³ Sachverständige Gardi, 20(4)103 F, Sachverständiger Dr. El Difraoui 20(4)103 H

¹⁴ Sachverständiger Heinisch, 20(4)103 B, Sachverständiger Prof. Dr. Khorchide, 20(4)103 G, Sachverständige Schönenbach, 20(4)103 D

¹⁵ www.focus.de/politik/meinung/an-euch-woke-helden-eure-billige-empowerung-bringt-muslimen-in-deutschland-gar-nichts_id_13565297.html

¹⁶ www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/projektideen-fuer-demokratiefoerderung-gesucht-199880

¹⁷ Haushaltsentwurf der Bundesregierung für 2023, Titel 684 04

¹⁸ Entwurf zum Bundeshaushaltsplan 2024, Einzelplan 17

¹⁹ <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2022/islamismus-fuer-regierung-unwichtig/>

²⁰ www.tag24.de/nachrichten/politik/international/terror/zehn-anschlaege-seit-2016-in-deutschland-doch-faer-ser-lehnt-weitere-islamismus-untersuchung-ab-2601271

²¹ www.deutschlandfunk.de/alice-schwarzer-islamismus-ist-eine-politische-gefahr-im-100.html

Quelle der Radikalisierung junger Menschen sind. Eine Radikalisierung, die nicht nur zur Ablehnung rechtsstaatlicher Strukturen, sondern in der Spitze eben auch zu Gewalt gegen Andersgläubige und Terrorismus führt.

In Deutschland gibt es 960 Islamverbände.²² Die meisten Islamverbände, Moscheeverbände und muslimische Dachverbände in Deutschland gehören der 2006 gegründeten Deutschen Islamkonferenz (DIK) an. Diese versteht sich als Dialogforum zwischen deutscher Politik, Verwaltung und den in Deutschland lebenden Muslimen. Der Islamexperte Hamed Abdel-Samad trat im November 2020 aus eben dieser DIK aus. Er konfrontierte den ehemaligen Bundesinnenminister Horst Seehofer in einem an diesen gerichteten offenen Brief mit den Worten: „Der Staat biedert sich an die Vertreter des politischen Islam in dieser Konferenz an und ignoriert alle Warnungen und Vorschläge der kritischen Stimmen.“ Hierzu zählt u. a. die mögliche Radikalisierung junger Muslime in Islamverbänden, Moscheeverbänden und muslimischen Dachverbänden in Deutschland. Hamed Abdel-Samad kritisiert u. a., dass die Bundesregierung den „Einfluss extremistischer Verbände auf die Imam-Ausbildung in Deutschland ausbaue und finanziere.“²³

Auf Hinweise zur zunehmenden Radikalisierung von Muslimen in und durch Islamverbände und deren Finanzierung durch den Bund, ging schon Horst Seehofer nicht ein. Die amtierende Bundesinnenministerin setzt diese leidliche Entwicklung nun fort.

In Nordrhein-Westfalen sind dem Verfassungsschutz zurzeit 114 Moscheen als Anlaufstellen von Islamisten bekannt. Die Zahl sei im Vergleich zu 2021 konstant geblieben, heißt es in der Antwort des Innenministeriums (Drucksache 17/14971) auf eine Anfrage der AfD im Landtag.

Im vergangenen Jahr schätzte das Innenministerium die Zahl der Moscheevereine im Land auf 850 bis 1000. Im Visier des Verfassungsschutzes waren damals laut Ministerium vor allem Moscheen mit salafistischem Hintergrund. Der Salafismus gilt als eine ultrakonservative Strömung innerhalb des Islams.²⁴

Im Jahr 2012 hat das Land Hamburg Staatsverträge mit den muslimischen Verbänden im Land unterzeichnet. Damals hieß es, die Staatsverträge seien ein Symbol dafür, dass die muslimischen Gemeinden anerkannt würden.²⁵ Den Islamverbänden wurde diese Kooperation mit erheblichen finanziellen Zuwendungen schmackhaft gemacht.

Der Islamkritiker Abdel Samad sagte, dass die Unterstützung dieser Islamverbände und der Islamkonferenz eine „Veruntreuung von deutschen Staatsgeldern und eine Gefahr für die innere Sicherheit Deutschlands“ sei.

Viele mit dem Staatsvertrag erhoffte Resultate der Integration von Muslimen in die deutsche Kultur blieben aus. Beispiel Islamisches Zentrum Hamburg (IZH): Das IZH taucht schon seit Jahren in den Hamburger Verfassungsschutzberichten auf. Unter anderem, weil das IZH bis 2018 zu der jährlichen, teils antisemitischen Al-Quds-Demonstration in Berlin aufgerufen hatte. Seit Jahren wächst die islamistische Szene in Hamburg. Die Zahlen von Salafisten und Dschihadisten steigen. Sie treffen sich in Cafés und Restaurants, sammeln Spenden für ihre Sache, veranstalten Demonstrationen. Der Verfassungsschutz versucht, die Szene im Blick zu behalten.²⁶

²² www.ditib.de/default1.php?id=5&sid=8&lang=de, Stand, 01.03.2022

²³ www.welt.de/politik/deutschland/article220087294/Islamkonferenz-So-antwortet-Seehofers-Haus-auf-Kritik-von-Abdel-Samad.html, Stand, 01.03.2022

²⁴ www.zeit.de/news/2022-08/10/114-moscheen-als-anlaufstellen-von-islamisten-bekannt?utm_referer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F

²⁵ www.deutschlandfunk.de/neun-jahre-staatsvertraege-in-hamburg-ein-meilenstein-fuer-100.html

²⁶ ebenda

Das IZH, ähnlich wie viele andere Islamverbände bzw. Moscheegemeinden integrieren Zuwanderer nicht in die deutsche Gesellschaft, sondern in gefährliche Parallelgesellschaften.

Frankreichs Staatspräsident Emanuel Macron sprach gar von Gegengesellschaften. Der radikale Islamismus führe „zur Verleugnung der Gesetze der Republik, zur Verharmlosung der Gewalt“ und habe „einige unserer Bürger, einige unserer Kinder, dazu veranlasst hat, das Schlimmste zu wählen oder zu glauben, dass das Schlimmste zur Selbstverständlichkeit geworden ist“. Das schaffe die Bedingungen für politischen Missbrauch, für gewalttätige Übergriffe, und münde im islamistischen Terrorismus.²⁷

Daher gilt es, weiterhin ein hohes Augenmerk auf die Entwicklung des Politischen Islamismus in Deutschland zu legen, zu Grunde liegende Probleme grundlegend und schonungslos, aber vor allem ohne politisch-ideologische Scheuklappen zu analysieren und sodann zielgerichtete Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Ein Baustein hiervon ist der Expertenkreis Politischer Islamismus im BMI. Wir brauchen keine Kultur des Wegsehens, sondern konsequentes Handeln zum Schutze und zum Wohl Deutschlands.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. den im Bundesministerium des Innern bestehenden „Expertenkreis Politischer Islamismus“ als dauerhaftes Fachgremium einzurichten und mit allen notwendigen Mitteln bestmöglich bei seiner Arbeit zu unterstützen;
 2. bei der Bekämpfung von Extremismus den Fokus auf das tatsächliche und statistisch dokumentierte Bedrohungspotential zu legen und alle Budgets und Maßnahmen hieran zu orientieren;
 3. dem Bundestag zeitnah einen Bericht über die Ergebnisse des Wirkens des Expertenkreises vorzulegen und den Abgeordneten die daraus folgend ergriffenen Maßnahmen darzulegen.

Berlin, den 4. Juni 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

²⁷ www.rtfl.de/news.php?id=27057

Antrag

der Abgeordneten Carolin Bachmann, Marc Bernhard, Roger Beckamp, Sebastian Münzenmaier, René Bochmann, Thomas Dietz, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Kommunale Selbstverwaltung stärken – Fremdbestimmung durch Migrations- und Klimaschutzpolitik der Bundesregierung verhindern und Förderstruktur reformieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Kommunen Deutschlands werden durch immer neue Aufgaben, die ihnen die Politik der Bundesregierung auferlegt, überfordert. Da die finanziellen Mittel der Kommunen zur Erfüllung dieser Aufgaben nicht ausreichen, geraten sie zunehmend in ein strukturelles Finanzierungsdefizit. Dieses Defizit liegt für das Jahr 2023 bei 6,8 Milliarden Euro.¹ Das kommunale Finanzierungssaldo ist im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 9 Milliarden Euro und damit deutlich gesunken.² Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände schätzt das Finanzierungsdefizit bis zum Jahr 2026 auf über 8 Milliarden Euro jährlich.³

Die kommunalrelevanten Förderprogramme des Bundes führen wider Erwarten nicht zu einer Entlastung der Kommunen. Im Gegenteil: Die Beantragung und Abwicklung der derzeit über 90 zeitlich befristeten Programme⁴ bedeuten für die Kommunen einen erheblichen Mehraufwand. Zudem führt die prekäre Personalsituation in vielen Kommunen dazu, dass gerade diejenigen Kommunen, die besonders hilfebedürftig sind, am wenigsten von den Fördergeldern profitieren.⁵ Auch der in den Vergaberichtlinien eingeforderte finanzielle Eigenanteil, den die Kommunen in aller Regel aufbringen müssen, erschwert es vor allem finanzschwachen Kommunen, die benötigten Gelder zu erhalten.⁶ Diese Förderstruktur benachteiligt daher vor allem kleine ländliche Gemein-

¹ www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/04/PD24_135_71137.html [04.04.2024]

² www.staedtetag.de/presse/pressemitteilungen/2024/statistik-kommunalfinanzen-2023-hohe-defizite-kommunalhaushalte [04.04.2024]

³ www.landkreistag.de/images/stories/themen/Kreisfinanzen/230718_BV_Prognose__Tabelle_Flaechenlaender_2021_bis_2026.pdf [25.01.2024]

⁴ www.foerderdatenbank.de/SiteGlobals/FDB/Forms/Suche/Expertensuche_Formular.html?resourceId=c4b4dbf3-4c29-4e70-9465-1f1783a8f117&input_=bd101467-e52a-4850-931d-5e2a691629e5&pageLocale=de&filterCategories=FundingProgram&filterCategories.GROUP=1&templateQueryString=&submit=Suchen [13.03.2024]

⁵ www.dstgb.de/publikationen/pressemitteilungen/investitionen-in-deutschlands-zukunft-ermoeglichen/240103-01-pm-bilanz-investitionen.pdf?cid=y8y, S. 2 [25.01.2024]

⁶ www.berlin-institut.org/fileadmin/Redaktion/Publikationen/152_Wer_schon_viel_hat_dem_wird_noch_mehr_gegeben/Eigenanteil_online.pdf, S. 4 [08.02.2024]

den.⁷ Darüber hinaus wird die kommunale Verwaltung durch die Förderprogramme immer mehr in gesamtstaatlich vorgegebene Handlungsstränge einbezogen. Die eigenverantwortliche kommunale Selbstverwaltung wird zunehmend beeinträchtigt, indem der Bund den Zeitpunkt und die Art der kommunalen Investitionen beeinflusst. Die Kommunen sind dadurch gezwungen, Pläne auf Vorrat zu produzieren und ihre eigenen Mittel einzuteilen, um den für Projekte geforderten Eigenanteil der Gemeinden rasch aufbringen zu können.⁸ Das alles legt den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden nicht nur die sogenannten „goldenen Zügel“ an, sondern nimmt sie an die Kandare. Selbst die kommunalen Spitzenverbände kritisieren die gegenwärtigen kommunalrelevanten Förderprogramme als weder dauerhafte noch verlässliche Form der Finanzierung.⁹

Ausgabenseitig prägen mittlerweile die steigenden Aufwendungen für soziale Leistungen das Bild.¹⁰ Die entsprechenden Pflichtaufgaben ohne Weisung machen, zusammen mit den zunehmenden Pflichtaufgaben nach Weisung, einen erheblichen Anteil der Gesamtausgaben der Gemeinden aus. Gegenwärtig geben die Kommunen mehr als 70 Milliarden Euro pro Jahr für soziale Leistungen aus; damit haben sich diese Ausgaben seit dem Jahr 2005 verdoppelt.¹¹ Im Jahr 2023 sind die Ausgaben für Sozialleistungen im Vergleich zum Vorjahr um 11,7 Prozent gestiegen. Vor allem die Überführung ukrainischer Flüchtlinge vom Rechtskreis des Asylbewerberleistungsgesetzes in das SGB II fällt dabei ins Gewicht. Weil die kommunalen Leistungen nach SGB II auch Unterkunft und Heizung umfassen, wirkt sich der Anstieg der Energiepreise zusätzlich kostentreibend aus; diese Kosten stiegen im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr um 14,7 Prozent auf insgesamt 14,8 Milliarden Euro an.¹²

Neben den Folgen der Masseneinwanderung fordert insbesondere die „Klimaschutzpolitik“ der Bundesregierung die kommunalen Haushalte: Im Jahr 2021 mussten die Kommunen allein hierfür 2,9 Milliarden Euro aufbringen. Um die Umsetzung der Vorgaben seitens der Bundesregierung zur Erreichung der „Klimaneutralität“ bis zur Mitte des Jahrhunderts zu gewährleisten, sind kommunale Investitionen in Höhe von schätzungsweise rund 150 Milliarden Euro nötig. Auf die Städte und Gemeinden entfallen damit bis zum Jahr 2045 mindestens 5,8 Milliarden Euro jährlich.¹³

Diese von der Bundesregierung verursachten Mehrausgaben engen die Spielräume für notwendige Zukunftsinvestitionen immer stärker ein und erschweren es den Kommunen, ihren originären Aufgaben zur Daseinsvorsorge nachzukommen.¹⁴

Der Investitionsrückstand der Kommunen wuchs im Jahr 2023 auf etwa 166 Milliarden Euro an, von dem vor allem die öffentliche Infrastruktur wie Schulen, Sportstätten und Verkehr betroffen ist.¹⁵ Des Weiteren bleiben den Kommunen immer weniger Mittel, um sich freiwilligen Aufgaben zu widmen – beispielsweise der Steigerung der Lebensqualität in den Gemeinden durch die Bereitstellung von Grünanlagen,

⁷ www.berlin-institut.org/fileadmin/Redaktion/Publikationen/152_Wer_schon_viel_hat_dem_wird_noch_mehr_gegeben/Eigenanteil_online.pdf, S. 26 [08.02.2024]

⁸ Lenz, Martin: Soziale Wohnraumversorgung innovativ. Kommunalisierung als Chance, Raum, Stadt, Architektur. Interdisziplinäre Zugänge, Bd. 3, Nomos 2022, S. 13 f.

⁹ www.staedtetag.de/files/dst/docs/Presse/2023/2023-koelner-erklaerung.pdf, Punkt 11 [14.03.2024]

¹⁰ www.dstgb.de/publikationen/dokumentationen/bilanz-2023-und-ausblick-2024/bilanz-23-24-final-web.pdf?cid=y9a, S. 11 [25.01.2024]

¹¹ www.dstgb.de/publikationen/pressemitteilungen/investitionen-in-deutschlands-zukunft-ermoeglichen/240103-01-pm-bilanz-investitionen.pdf?cid=y8y, S. 1 f. [25.01.2024]

¹² www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/04/PD24_135_71137.html [04.04.2024]

¹³ www.dstgb.de/publikationen/dokumentationen/bilanz-2023-und-ausblick-2024/bilanz-23-24-final-web.pdf?cid=y9a, S. 17 [25.01.2024]

¹⁴ vgl. www.dstgb.de/publikationen/pressemitteilungen/investitionen-in-deutschlands-zukunft-ermoeglichen/240103-01-pm-bilanz-investitionen.pdf?cid=y8y, S. 1 f. [25.01.2024]

¹⁵ www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-KfW-Kommunalpanel/KfW-Kommunalpanel-2023.pdf, S. 11 ff. [25.01.2024]

Schwimmbädern, Freizeitangeboten und kulturellen Einrichtungen wie Bibliotheken und Museen oder die Bereitstellung von Angeboten für den öffentlichen Nahverkehr.¹⁶ Freiwillige Leistungen bilden jedoch den Kern der Kommunalpolitik und machen das Leben in einer Gemeinde erst lebenswert. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) forderte daher im November 2023 zu überprüfen, „welche staatlichen Leistungsversprechen wirklich notwendig und auch erfüllbar sind.“ Er empfiehlt „Leistungsversprechen der öffentlichen Hand zu priorisieren und möglicherweise auch zu revidieren.“¹⁷ Anfang des Jahres 2024 bekräftigte der DStGB seine Haltung und forderte ein Moratorium bei neuen Leistungsversprechen.¹⁸

Das strukturelle Finanzierungsdefizit der Kommunen gefährdet mittlerweile die kommunale Selbstverwaltung (nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG).¹⁹ Denn ohne eigene, frei verfügbare Finanzmittel haben Kommunen keinen finanzwirtschaftlichen Handlungsspielraum, der überhaupt erst zu eigenverantwortlichen Entscheidungen befähigt.²⁰ Die aufgabengerechte Finanzierung der Kommunen muss daher auf eine sichere und dauerhafte Grundlage gestellt werden. Ein Mittel dazu ist die Erhöhung des Gemeindeanteils an den Gemeinschaftssteuern. Auch nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände ist es auf diese Weise möglich, „flexibel und ohne riesigen bürokratischen Aufwand die Problemlagen vor Ort angehen zu können.“²¹

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,
1. die kommunalrelevanten Förderprogramme des Bundes unter Maßgabe der folgenden Ziele zu überprüfen und zu reformieren:
 - a. die Vereinfachung der Beantragung, Durchführung und Abrechnung der Programme;
 - b. die Reduzierung der Anzahl der Programme und
 - c. die Konzentration der Investitionen auf die Errichtung und die Instandhaltung von öffentlichen Gebäuden und Verkehrsinfrastruktur;
 2. die durch den Bund zugewiesenen kommunalen Pflichtaufgaben auf ein dauerhaft finanzierbares Niveau zu verringern und dazu
 - a. die gegenwärtige Migrationspolitik des Bundes und die damit einhergehenden Konsequenzen für die Kommunen umgehend zu stoppen und umzukehren und
 - b. die gegenwärtige Klimaschutzpolitik des Bundes und die damit einhergehenden Konsequenzen für die Kommunen umgehend zu beenden;
 3. in Zusammenarbeit mit den Ländern und unter Berücksichtigung der Kommunen die sichere und dauerhafte Finanzierung der Pflichtaufgaben zu gewährleisten; hierbei ist die Ausstattung der Kommunen mit einem aufgabengerechten Anteil an den Gemeinschaftssteuern zu prüfen.

Berlin, den 3. Juni 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

¹⁶ Frank, Elena et al.: Verwaltungshandeln, in: Kommunalpolitik, bpb, 333, 2/2017, S. 22 f.

¹⁷ www.dstgb.de/publikationen/pressemitteilungen/finanzlage-der-kommunen-immer-prekaerer/ [25.01.2024]

¹⁸ www.dstgb.de/publikationen/pressemitteilungen/investitionen-in-deutschlands-zukunft-ermoeglichen/240103-01-pm-bilanz-investitionen.pdf?cid=y8y, S. 1 [25.01.2024]

¹⁹ vgl. Kube, Hanno: Finanzielle Eigenverantwortung der Kommunen, S. 647, in: Burgi, Martin; Waldhoff, Christian (Hg.): Kommunale Selbstverwaltung im Bundes- und Finanzstaat, Hürth 2022, S. 647-661.

²⁰ Prof. Dr. Paul Kirchhof: § 112 Die kommunale Finanzhoheit, S. 3 f., S. 9, in: Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Band 6 Kommunale Finanzen, Berlin 1985

²¹ www.dstgb.de/publikationen/pressemitteilungen/kommunalfinanzen-strukturell-in-schieflage/ [25.01.2024]

Begründung

1. Strukturelles Finanzierungsdefizit der Kommunen

Der Schuldenstand der Gemeinden und Gemeindeverbände belief sich zum Jahresende 2023 auf über 153 Milliarden Euro. Er stieg damit im Vergleich zum Jahr 2022 um 9,1 Prozent bzw. 12,9 Milliarden Euro an.²² In Folge dieser Entwicklung sind viele Kommunen nicht mehr in der Lage, dauerhaft ihre Pflichtaufgaben sowie ein Mindestmaß an freiwilligen Aufgaben zu erfüllen, ohne dafür Schulden aufnehmen zu müssen. Bei mehreren Bundesländern – insbesondere Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Hessen und Sachsen-Anhalt – haben sich sogenannte Altschulden aufgebaut, vor allem in Form von Kassenkrediten, die Entschuldungsmaßnahmen von Seiten der betroffenen Länder erforderlich gemacht haben oder machen.²³

Zugleich ist die finanzielle Situation zunehmend durch Krisen geprägt. Laut der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) befinden sich die Kommunen Deutschlands seit der Finanzkrise im Jahr 2008 „in einem Dauerfeuer fiskalischer Herausforderungen.“²⁴ Mittlerweile haben sich die Kommunalfinanzen zu einer strukturellen Schiefelage verfestigt – und eine Besserung ist nicht in Sicht. In Anbetracht der zahlreichen Aufgaben der Kommunen geht Dr. Gerd Landsberg, Hauptgeschäftsführer des DStGB, für die nächsten 10 Jahre von Investitionsbedarfen in Höhe von einer Billion Euro aus.²⁵

2. Beeinträchtigung der kommunalen Selbstverwaltung durch die kommunalrelevante Förderstruktur

Der Anteil der Fördermittel an der Investitionsfinanzierung blieb in den letzten Jahren konstant hoch²⁶ und lag im Jahr 2022 bei 22 Prozent. Fördermittel werden von etwa 90 Prozent aller Kommunen und damit vergleichsweise häufig eingesetzt. Auch in Zukunft wollen Kommunen in etwa demselben Maße wie bisher auf Fördermittel als Instrument der Finanzierung zurückgreifen.²⁷ Viele Kommunen haben angesichts ihrer finanziellen Lage und der Leistungserwartungen ihrer Bürger selten die Möglichkeit, ein Mitfinanzierungsangebot des Staates auszuschlagen.²⁸

Zusätzlich zum bürokratischen Aufwand bei der Beantragung von Fördermitteln – aufgrund der hierfür benötigten Förderanträge, Mittelnachweise, Maßnahmen, Zeit- und Kostenpläne usw. – müssen die Kommunen bei fast allen Projekten auch einen Eigenanteil leisten, der Mitnahmeeffekte vermeiden und zu einer wirtschaftlichen Verwendung der Mittel beitragen soll. Dadurch werden jedoch finanzschwache Kommunen gegenüber finanzstarken Kommunen benachteiligt. Letztere können diesen Eigenanteil ohne Weiteres aufbringen und damit Investitionen sogar ohne zweckgebundene Förderung – das heißt ohne die Beachtung von Förderrichtlinien und bürokratischen Mehraufwand – tätigen.

Arme oder gar verschuldete Kommunen hingegen, die nicht einmal die Pflichtaufgaben bewältigen können und Schulden abbezahlen müssen, können sich Fördermittel aufgrund des Eigenanteils mitunter gar nicht leisten. Die vorhandene Förderstruktur dient somit keineswegs dazu, den etwaig vorhandenen Investitionsrückstand einer Kommune zu beseitigen.²⁹ Darüber hinaus funktioniert der Prozess zum Mittelabruf nur unzureichend. Laut Bundesregierung stehen die Kommunen (Stand: November 2023) „bei der Umsetzung von Maßnahmen aus Förderprogrammen vor großen Herausforderungen.“³⁰

Eine weitere negative Auswirkung hat das Fördersystem in seiner Eigenschaft als Steuerungsinstrument. Denn Fördermittel sind sogenannte Zweckzuweisungen, mit denen die Geldgeber bestimmte Ziele verfolgen. Die

²² www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/03/PD24_126_713.html [04.04.2024]

²³ www.bundestag.de/resource/blob/959282/4e0aa92f5a44a4cf42ad195f6486cef5/WD-4-042-23-pdf-data.pdf, S. 5 [08.02.2024]

²⁴ www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-KfW-Kommunalpanel/KfW-Kommunalpanel-2023.pdf, S. 23 [25.01.2024]

²⁵ www.dstgb.de/publikationen/pressemitteilungen/oeffentliche-finanzlage-zunehmend-kritisch/ [25.01.2024]

²⁶ www.berlin-institut.org/fileadmin/Redaktion/Publikationen/152_Wer_schon_viel_hat_dem_wird_noch_mehr_gegeben/Eigenanteil_online.pdf, S. 9 [08.02.2024]

²⁷ www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-KfW-Kommunalpanel/KfW-Kommunalpanel-2023.pdf, S. 17 f. [08.02.2024]

²⁸ Prof. Dr. Paul Kirchhof: § 112 Die kommunale Finanzhoheit, S. 14, in: Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Band 6 Kommunale Finanzen, Berlin 1985

²⁹ www.berlin-institut.org/fileadmin/Redaktion/Publikationen/152_Wer_schon_viel_hat_dem_wird_noch_mehr_gegeben/Eigenanteil_online.pdf, S. 13 f. [08.02.2024]

³⁰ Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 20/133, Frage 51 [08.02.2024]

Zweckbindung der Fördermittel und der kommunale Eigenanteil führen dazu, dass Kommunen von einer übergeordneten Ebene – hier vor allem vom Bund – Anreize erhalten, mit den eigenen Geldern Investitionen zu tätigen, die ohne Fördermittel zumindest nachrangig wären. Im schlimmsten Fall könnten Kommunen dadurch in doppelter Hinsicht von ihren Prioritäten abgelenkt werden: Zum einen, weil auf diese Weise geförderte, aber vor Ort nicht dringend benötigte Vorhaben finanziert und zum anderen potenziell wichtigen Maßnahmen Gelder für den erforderlichen Eigenanteil entzogen würden.³¹

Die Antragsteller sind grundsätzlich der Ansicht, dass der Handlungsspielraum der Kommunen zu eng von externen Entwicklungen und Rahmenbedingungen definiert ist, auf die sie kaum oder keinen Einfluss haben. Entsprechend kritisch ist die zunehmende Verlagerung der Gestaltungs- und Finanzierungskompetenz auf den Bund und die Länder zu bewerten, die auch auf die Förderprogramme zurückzuführen ist. Die Gestaltungs- und Finanzierungskompetenz muss wieder stärker vom Bund auf die Kommunen verlagert werden.³²

3. Fremdbestimmung der Kommunen durch Aufgabenzuweisungen des Bundes

Ein weiterer Bereich, in dem die Kommunen in ihrem Handlungsspielraum eingeengt werden, betrifft die Aufgabenübertragung durch den Bund unter Auflage entsprechender Vorgaben an die Länder. Die damit verbundenen Ausgaben haben die schlechte haushälterische Lage vieler Kommunen verschärft. Zwar wuchsen und wachsen die kommunalen Einnahmen, doch die Ausgaben stiegen und steigen vergleichsweise stärker an. Laut dem DStGB wird „das Steuerplus durch äußerst dynamisch steigende Ausgaben förmlich pulverisiert“³³ und „die Einnahmeentwicklung kann schon längst nicht mehr mit der Ausgabenexplosion mithalten.“³⁴

Ursache ist die Krisenpolitik der Bundesregierung. Schon die Corona-Epidemie und die damit verbundenen Maßnahmen der Bundesregierung haben die Kommunalhaushalte vor große Herausforderungen gestellt, jedoch konnten die Haushalte der Kommunen durch Stützungsmaßnahmen von Bund und Ländern im Gleichgewicht gehalten werden.³⁵ Direkt auf die Corona-Krise folgte der Ukraine-Krieg, der sich – anders als die Corona-Krise – im Jahr 2022 auf kommunaler Ebene bereits spürbar und im darauffolgenden Jahr auf sämtliche Ebenen der Kommunalhaushalte auswirkte.³⁶ Die kommunalen Spitzenverbände kritisieren die Situation in den deutschen Gemeinden mittlerweile deutlich.

Der Deutsche Städtetag (DST) warnt: „Die Kommunal финанzen geraten zunehmend in eine strukturelle Schiefelage. [...] Große finanzielle Herausforderungen wie die Integration von Geflüchteten, der ÖPNV-Ausbau und Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen erhöhen zusätzlich den Druck auf die kommunalen Haushalte.“³⁷

Der DStGB zählt auf: „Bereits die Corona-Pandemie hat die Wirtschaft und die öffentlichen Finanzen erheblich beschädigt. Hinzu kommt nun die aktuelle Krisensituation, die zu extremen Kostensteigerungen führt. [...] Hinzu kommen weiterhin steigende flüchtlingsbedingte Mehrausgaben, merklich höhere Ausgaben für Energie sowie allgemeine Preissteigerungen infolge der Inflation. [...] Hinzu kommen dringend notwendige Zukunftsinvestitionen in den Bereichen Klimawandel und Digitalisierung.“³⁸ Die Kommunen „stehen in der Folge vor einer veritablen Finanzkrise.“³⁹ Der Deutsche Landkreistag (DLT) kritisiert: „Bei einem Anteil an den öffentlichen Steuereinnahmen von – je nach wirtschaftlicher Situation – 12-15 % und einem Ausgabeanteil von mehr als 25 % liegt es auf der Hand, dass die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben schon in ‚Normalzeiten‘ auf eine signifikante Aufstockung ihrer Einnahmen angewiesen sind. [...] Trotzdem haben sich in den vergangenen Jah-

³¹ www.berlin-institut.org/fileadmin/Redaktion/Publikationen/152_Wer_schon_viel_hat_dem_wird_noch_mehr_gegeben/Eigenanteil_online.pdf, 12f [08.02.2024]

³² vgl.: Lenz, Martin: Soziale Wohnraumversorgung innovativ. Kommunalisierung als Chance, Raum, Stadt, Architektur. Interdisziplinäre Zugänge, Bd.3, Nomos 2022, S. 94 f.

³³ www.dstgb.de/themen/finanzen/ [25.01.2024]

³⁴ www.dstgb.de/publikationen/pressemitteilungen/finanzlage-der-kommunen-immer-prekaerer/ [25.01.2024]

³⁵ www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/03/PD21_152_71137.html [25.01.2024]

³⁶ www.landkreistag.de/images/stories/themen/Kreisfinanzen/230718_Fachpapier_Prognose_Finanzlage_der_Kommunen_2023.pdf, S. 1 [25.01.2024]

³⁷ www.staedtetag.de/themen/kommunalfinanzen [25.01.2024]

³⁸ www.dstgb.de/themen/finanzen/ [25.01.2024]

³⁹ www.dstgb.de/themen/finanzen/ [25.01.2024]

ren die Aufgabenanforderungen immer weiter verschärft und es sind immer wieder neue Aufgaben hinzugekommen. Hier muss dringend umgesteuert werden.“⁴⁰

3.1. Fremdbestimmung der Kommunen durch die Migrationspolitik der Bundesregierung

Ein Beispiel für die fehlgeleitete Krisenpolitik der Bundesregierung und die damit verbundene Aufgabenzuweisung ist bekanntlich die unkontrollierte Masseneinwanderung in das deutsche Sozialsystem und deren Folgen. Im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz vom 6. November 2023 sind Bund und Länder bei der Finanzierung der Flüchtlingskosten mit dem Angebot einer Kopfpauschale zwar auf die Kommunen zugegangen, die Höhe der jährlichen Kopfpauschale von 7.500 € wird jedoch als zu gering kritisiert. Auch der Umstand, dass die Pauschale nur für neu ankommende Flüchtlinge gilt, wird bemängelt. Die Integrationsleistungen für Flüchtlinge, die bereits in Deutschland sind, bleiben weiterhin unberücksichtigt.⁴¹

Der Präsident des DLT, Reinhard Sager, bekräftigte daher auch nach dem Bund-Länder-Gipfel die Forderung nach einer „Migrationswende“ und einem „großen Umsteuern in der Flüchtlingspolitik“. Im Hinblick auf die Kompromisslösung zur Finanzierung fühle er sich im Stich gelassen, da die „zentrale kommunale Forderung nach vollständiger Übernahme der Unterkunftskosten für anerkannte Flüchtlinge durch den Bund“ nicht erreicht wurde. Die Einigung ohne diese Komponente sei laut Sager inakzeptabel, die Kommunen dürften nicht auf diesen Kosten sitzen bleiben. Für das Jahr 2023 belaufen sich diese Kosten auf 3 Milliarden Euro. Die Länder stünden für diese fehlenden 3 Milliarden in der Verantwortung, da sie beim Bund-Länder-Gipfel die Interessen der Kommunen nicht berücksichtigt hätten.⁴²

Auch dem DStGB geht die Einigung zwischen Bund und Ländern nicht weit genug. Zu Beginn des Jahres 2024 stellt der Verband fest, dass „die meisten Städte und Gemeinden [...] bei der Aufnahme, Versorgung und Unterbringung an ihrer Leistungsgrenze angelangt [sind]. Die personellen, räumlichen und finanziellen Ressourcen sind weitgehend erschöpft.“ Es stehen keine weiteren Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung, die zusätzlichen Kinder in den Kitas und Schulen gefährden den allgemeinen Bildungserfolg und die Integrationskurse sind überlastet. „Gelingende Integration ist unter solchen Rahmenbedingungen kaum mehr möglich. Das liegt an der großen Zahl von Asylsuchenden und Geflüchteten. Neben den über 1 Million Geflüchteten aus der Ukraine haben allein in diesem Jahr [gemeint ist das Jahr 2023] mehr als 300.000 Asylsuchende ihren Erstantrag in Deutschland gestellt. Dies ist der höchste Wert seit dem Jahr 2016.“⁴³ Die Finanzierung der Unterbringungs- und Integrationskosten der Flüchtlinge bleibt weithin ungeregelt.

3.2. Fremdbestimmung der Kommunen durch die Klimaschutzpolitik der Bundesregierung

Neben der Migrationspolitik haben die Kommunen vor allem mit den Folgen der Klimaschutzpolitik der Bundesregierung zu kämpfen. Sie tragen beispielsweise die Verantwortung für eine klimagerechte Mobilität und weisen mit der Bauleitplanung Flächen für den Ausbau der sogenannten erneuerbaren Energien aus.⁴⁴

Ein zentraler Baustein für das Erreichen der Klimaneutralität ist die Ende 2023 beschlossene Wärmeplanung zur Dekarbonisierung der Wärmenetze. Die etwa 11.000 Kommunen Deutschlands sind dadurch verpflichtet worden, Wärmepläne zu erarbeiten, mit deren Hilfe die Erzeugung von Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme aus fossilen auf erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme umgestellt werden soll. Mehr als die Hälfte der in Deutschland verbrauchten Endenergie ist von diesem Beitrag zum Klimaschutz betroffen. Wie die Bundesregierung selbst bekräftigt, kommt „den Städten und Gemeinden [...] für das Gelingen der Wärmewende eine entscheidende Rolle zu.“⁴⁵

Die kommunalen Spitzenverbände sind sich der Tragweite dieser Vorgaben bewusst: „Die Wärmeplanung und der Um- und Ausbau der Wärmenetze werden für die Städte echte Mammut-Aufgaben“, wie Markus Lewe, Präsident des DST, urteilt.⁴⁶ Der DST rechnet beispielsweise allein für die Erstellung der Wärmepläne mit 2 Milliarden Euro an Personalkosten; die Bundesregierung sieht hingegen 535 Millionen Euro für die gesamte Planung

⁴⁰ www.landkreistag.de/themen/kreisfinanzen [25.01.2024]

⁴¹ www.staedtetag.de/presse/pressemitteilungen/2023/mpk-atmendes-finanzierungssystem-gute-nachricht [25.01.2024]

⁴² www.landkreistag.de/presseforum/pressemitteilungen/3355-wir-brauchen-ein-groesses-umsteuern-in-der-fluechtlingspolitik [25.01.2024]

⁴³ www.dstgb.de/publikationen/dokumentationen/bilanz-2023-und-ausblick-2024/bilanz-23-24-final-web.pdf?cid=y9a, S. 8 f. [25.01.2024]

⁴⁴ www.dstgb.de/publikationen/pressemitteilungen/klimaschutz-und-klimaanpassung-als-neue-gemeinschaftsaufgabe-etablieren/ [25.01.2024]

⁴⁵ Bundestagsdrucksache 20/8654, S. 1 [25.01.2024]

⁴⁶ www.staedtetag.de/presse/pressemitteilungen/2023/waermeplanungsgesetz-alle-muessen-genau-wissen-woran-sie-sind [25.01.2024]

vor.⁴⁷ Die Kosten für die eigentliche Umsetzung der Wärmewende sind dabei noch gar nicht berücksichtigt. Folgerichtig wehren sich die kommunalen Spitzenverbände gegen eine „Erfüllungsverantwortung [...] für die Realisierung der Wärmenetze und für die etwaige Dekarbonisierung der Gasnetze.“ Sie lehnen „die Entwicklung hin zu einer Pflichtaufgabe Wärmeversorgung [...]“ entschieden ab.⁴⁸ Zugleich fordern sie vom Bund die Zusage einer landesrechtlichen Regelung zur Finanzierung dieser neuen Aufgabe für die Kommunen.⁴⁹

4. Grundsätzliche Problematik im finanzpolitischen Verhältnis von Bund, Ländern und Kommunen

Die schlechte Haushaltslage der Kommunen, die sich durch die Förderstruktur des Bundes und die Aufgabenzuweisungen durch die Bundesregierung verstärkt, und die immer eindringlicher vorgetragenen Forderungen der kommunalen Spitzenverbände zeugen von einer mittlerweile grundsätzlichen Problematik im finanzpolitischen Verhältnis der Ebenen Kommunen, Länder und Bund zueinander.

Auch die Bundesregierung erkennt, dass „das föderale Finanzgeflecht zwischen dem Bund auf der einen Seite und den Ländern und Kommunen auf der anderen Seite [...] in den vergangenen Jahren in eine beachtliche Schiefelage geraten“ ist.⁵⁰ Sie versteckt sich nach Auffassung der Antragsteller jedoch hinter ihren – angesichts der kommunalen Aufgabenlast viel zu geringen – finanziellen Transfers und dem eigenen im Bundeshaushalt angehäuften Schuldenberg. Regelmäßig verweist die Bundesregierung darauf, dass Bund und Länder für die Finanzierung ihrer jeweiligen Aufgaben verantwortlich sind und vor diesem Hintergrund die aufgabengerechte Finanzausstattung der Kommunen verfassungsrechtlich bei den Ländern liege.⁵¹ Nach Ansicht der Antragsteller wird die Bundesregierung ihrer finanzpolitischen Verantwortung gegenüber den Ländern und insbesondere gegenüber den Kommunen nicht gerecht, denn die Aufgabenlast – ob mit migrationspolitischem, klimapolitischem oder sonstigem Hintergrund – ist die direkte Folge eines bewussten und zielgerichteten Regierungshandelns.

Zu Recht betonen die kommunalen Vertreter immer wieder, wie wichtig ihnen die dauerhafte Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben durch Bund und Ländern sei,⁵² insbesondere dann, wenn die mit diesen Aufgaben verbundenen Ausgaben von den Städten und Gemeinden selbst kaum oder gar nicht beeinflusst werden können.⁵³ Die Forderungen der kommunalen Spitzenverbände, dieser grundsätzlichen Problematik zu begegnen, sind vielfach richtig. Jedoch schießen einzelne Vorschläge nach Ansicht der Antragsteller über das Ziel, die kommunale Selbstverwaltung zu stärken, hinaus. Um künftig die Zuweisung neuer Aufgaben ohne ausreichende Finanzierung zu verhindern, fordert der DStGB beispielsweise, die Verankerung des Konnexitätsprinzips im Grundgesetz neu aufzustellen.⁵⁴

Dabei soll zwischen dem Bund und den Kommunen der Grundsatz gelten „Wer bestellt, bezahlt!“⁵⁵ Damit wäre jedoch keineswegs eine aufgabengerechte finanzielle Ausstattung der Kommunen gesichert, da die Mittelausstattung der öffentlichen Haushalte insgesamt unverändert bliebe. Zudem könnte als Reaktion auf die Kostenerstattungspflicht des Bundes der Anteil von Ländern und Kommunen an den Gemeinschaftssteuern verringert werden. Darüber hinaus würde durch die stärkere Verselbstständigung der Kommunen die Staatsqualität der Länder im föderalen System der Bundesrepublik gefährdet.⁵⁶ Ähnlich verhält es sich mit einer weiteren Forderung des DStGB: So sollen die Politikfelder der Migration, des Klimaschutzes und der Klimaanpassung als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern im Artikel 91a des Grundgesetzes normiert werden, um eine dauerhafte

⁴⁷ [www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2023/0301-0400/388-23\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2023/0301-0400/388-23(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1), S. 31, 26 [25.01.2024]

⁴⁸ www.bundestag.de/resource/blob/967060/958a18a8bd54451e97044ec69f1dc9ea/Stellungnahme-SV-kommunale-Spitzenverbaende.pdf, S. 14 f. [25.01.2024]

⁴⁹ www.bundestag.de/resource/blob/967060/958a18a8bd54451e97044ec69f1dc9ea/Stellungnahme-SV-kommunale-Spitzenverbaende.pdf, S. 21 f. [25.01.2024]

⁵⁰ www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2023/03/Inhalte/Kapitel-2a-Schlaglicht/2a-schieflage-bund-laender-finanzbeziehungen-pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=5, S. 8 [25.01.2024]

⁵¹ Ebd. [25.01.2024]

⁵² www.dstgb.de/publikationen/pressemitteilungen/begrenzen-steuern-ordnen-und-langfristig-finanzieren-dstgb-fordert-neustart-in-der-migrationspolitik/ [25.01.2024]

⁵³ www.dstgb.de/publikationen/pressemitteilungen/finanzlage-der-kommunen-immer-prekaerer/ [25.01.2024]

⁵⁴ www.dstgb.de/publikationen/dokumentationen/bilanz-2023-und-ausblick-2024/bilanz-23-24-final-web.pdf?cid=y9a, S. 5 f. [25.01.2024]

⁵⁵ www.dstgb.de/publikationen/pressemitteilungen/investitionen-in-deutschlands-zukunft-ermoeglichen/240103-01-pm-bilanz-investitionen.pdf?cid=y8y, S. 2 [25.01.2024]

⁵⁶ www.bundestag.de/resource/blob/560030/a311300c78de56c33509e3b42d24135b/WD-4-077-18-pdf-data.pdf, S. 6 f. [08.02.2024]

Finanzierung sicherzustellen.⁵⁷ Die Finanzierung der völlig verfehlten Migrations- und Klimapolitik ist nach Ansicht der Antragsteller jedoch ein denkbar schlechter Grund für Grundgesetzänderungen.

Die Kommunen müssen von der schlechten Politik der Bundesregierung – in Form von Aufgabenzuweisungen und den daraus folgenden Ausgabenzwängen – befreit und finanzielle Fehlanreize verursacht durch Förderstrukturen, hinter denen falsche bundespolitische Zielvorstellungen stehen, beendet werden. Die demokratische Verantwortung der Gemeindeorgane gegenüber ihren Wählern setzt voraus, dass Haushaltsplanung und Mittelverwendung bei der Gemeinde liegen und nicht durch fremde Entscheidungsvorgaben bestimmt werden. Eine derartige Verfremdung schränkt die Gestaltungskompetenz und Verantwortlichkeit der kommunalen Entscheidungsorgane ein. Damit wird dem Wähler ein kompetenter und verantwortlicher Entscheidungsträger und Ansprechpartner genommen. Nicht zuletzt ist die sparsame und wirtschaftliche Verwendung von Haushaltsmitteln und die umfassende Erfüllung von Aufgaben dann am besten gewährleistet, wenn die Erreichung beider Ziele in dieselbe Körperschaft fallen.⁵⁸

5. Höherer kommunaler Anteil an den Gemeinschaftssteuern

Der kommunale Anteil an den Gemeinschaftssteuern, wie zum Beispiel Umsatz- und Einkommensteuer, ist ein wesentlicher Bestandteil der Kommunaleinnahmen, die den finanzpolitischen Handlungsspielraum und die Selbstverwaltung einer Kommune sichern. Auch die kommunalen Spitzenverbände fordern einen höheren Anteil an den Gemeinschaftssteuern für die Kommunen, der DST sieht nur so eine dauerhaft stabile Finanzlage garantiert.⁵⁹ Der DLT begründet diese Forderung vor allem mit der Soziallastigkeit der kommunalen Ausgaben und der Verbesserung der Widerstandsfähigkeit der kommunalen Haushalte. Der Verband plädiert konkret für eine Aufstockung des kommunalen Umsatzsteueranteils und eine Verteilung dessen nach Einwohnern.⁶⁰ Auch der DStGB favorisiert die Erhöhung des gemeindlichen Anteils an der Umsatzsteuer und spricht sich ebenfalls für die Verteilung nach Einwohnern aus.⁶¹ Selbst die Bundesregierung ist am 8. Januar 2024 von ihrem ursprünglichen Plan, die Finanzierung der kommunalen Wärmeplanung über Förderprogramme zu bewerkstelligen, abgekommen. Stattdessen möchte sie das Geld den Kommunen „unbürokratisch und schnell“ über erhöhte Anteile an der Umsatzsteuer zukommen lassen.⁶²

Durch die Erhöhung des kommunalen Umsatzsteueranteils könnte ein etwaiges negatives Finanzierungssaldo der deutschen Kommunen ausgeglichen werden. Derzeit werden die Gemeinden mit knapp zwei Prozent und einem sich jährlich ändernden Festbetrag am Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer beteiligt.⁶³ Im Jahr 2022 bildete der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer – mit einem Anteil von rund 6,1 Prozent und einem Aufkommen von etwa 8 Milliarden Euro – die vierte Säule der kommunalen Steuereinnahmen (neben der Gewerbesteuer, dem Gemeindeanteil der Einkommenssteuer und den Grundsteuern).

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ist vergleichsweise konjunkturunabhängig, kann Einnahmeschwankungen abmildern und zu einer Stabilisierung des kommunalen Steueraufkommens beitragen.⁶⁴ Hinsichtlich der kommunalen Selbstverwaltung ist die Höhe der Umsatzsteuerbeteiligung in Ermangelung eines Hebesatzes zwar nicht gestaltbar, jedoch können Gemeinden mit einer erfolgreichen Standortpolitik grundsätzlich (mittelbar und zeitverzögert) ihre finanzielle Situation gegenüber anderen Gemeinden verbessern. Nach Einschätzung des Bundesfinanzministeriums besitzen die Gemeinden mit der Umsatzsteuerbeteiligung „eine stabile, verlässliche und wachsende Einnahmequelle“, die „bei Bund, Ländern und Gemeinden eine insgesamt hohe Akzeptanz“ hat.⁶⁵

⁵⁷ www.dstgb.de/publikationen/dokumentationen/bilanz-2023-und-ausblick-2024/bilanz-23-24-final-web.pdf?cid=y9a, S. 6 [25.01.2024]

⁵⁸ Prof. Dr. Paul Kirchhof: § 112 Die kommunale Finanzhoheit, S. 14, in: Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Band 6 Kommunale Finanzen, Berlin 1985

⁵⁹ www.staedtetag.de/themen/kommunalfinanzen [25.01.2024]

⁶⁰ www.landkreistag.de/themen/kreisfinanzen [25.01.2024]

⁶¹ www.dstgb.de/publikationen/dokumentationen/bilanz-2023-und-ausblick-2024/bilanz-23-24-final-web.pdf?cid=y9a, S. 12 [25.01.2024]

⁶² www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/Webs/BMWSB/DE/2024/01/statement-wpg-finanzierung.html#:~:text=Nach%20der%20Gewerbesteuer%2C%20dem%20Gemeindeanteil,S%C3%A4ule%20der%20kommunalen%20Steuerein%2D%20nahmen. [08.02.2024]

⁶³ Henneke, Hans-Günter; Ritgen, Klaus: Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung in Deutschland, München 2021, S. 181

⁶⁴ www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Foederale_Finanzbeziehungen/Kommunalfinanzen/Gemeindefinanzreform/beteiligung-der-gemeinden-am-umsatzsteuer-aufkommen.pdf?__blob=publication-File&v=4#:~:text=Nach%20der%20Gewerbesteuer%2C%20dem%20Gemeindeanteil,S%C3%A4ule%20der%20kommunalen%20Steuerein%2D%20nahmen., S. 2 [25.01.2024]

⁶⁵ Ebd., S. 9 [25.01.2024]

Antrag

der Abgeordneten Marc Bernhard, Carolin Bachmann, Roger Beckamp, Sebastian Münzenmaier, René Bochmann, Dr. Christina Baum, Marcus Bühl, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Elf Punkte für unsere Heimat – Kommunen stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Kommunen stellen im föderalen System einen eigenen wichtigen Baustein dar und entsprechend ist in Art. 28 des Grundgesetzes (GG) das Recht der kommunalen Selbstverwaltung verankert worden. Dort heißt es entsprechend in Abs. 2 Satz 1: „Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.“ Die Vorgabe „im Rahmen der Gesetze“ bedeutet zunehmend eine hohe Herausforderung bei der Beachtung der Vielzahl an Gesetzen und Gesetzesänderungen sowie eine Einschränkung der eigenverantwortlichen Gestaltung der Gemeindepolitik.

Eine notwendige Entscheidungskompetenz und eine ausreichende Finanzausstattung der Gebietskörperschaften bilden die Grundlage für die Wahrnehmung ihrer pflichtigen und freiwilligen Aufgaben. Die aktuellen Rahmenbedingungen höhlen derzeit diese Forderung zunehmend aus.

Eine zentrale Herausforderung ist die Migration. Laut Migrationsbericht 2021¹ sind zwischen 2010 und 2021 rund 16,7 Millionen Menschen zugewandert und rund 11,6 Millionen Menschen zurückgewandert – also remigriert. Dennoch ergibt sich dadurch ein Zuwanderungssaldo von über fünf Millionen Menschen.

Seit Mitte des letzten Jahrzehnts ist insbesondere mit wachsenden Migrationszahlen die Überforderung der Landkreise und Kommunen immer offenkundiger geworden.

Der Zeitraum 1997 bis 2011 macht exemplarisch deutlich, dass auch im Bereich der Migranten Remigration in beträchtlichen Umfang stattfinden kann, in dieser Zeit sank die Zahl von Geflüchteten von über einer Million auf unter 400.000.

Hieran ist mit unterschiedlichen Maßnahmen anzuknüpfen, um die derzeit extrem hohe Zahl an Migranten zu reduzieren.

Die Attraktivität des deutschen Sozialsystems wird für den Zustrom an Migranten zwar in der politischen Diskussion oft Frage gestellt, jedoch ist mit der Einführung einer

¹ www.bamf.de/DE/Themen/Forschung/Veroeffentlichungen/Migrationsbericht2021/migrationsbericht-2021-node.html

Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz ein Zeichen gesetzt worden, diesen Mechanismus durchbrechen zu wollen. Mit der Umstellung von reinen Geldleistungen auf Sachleistungen mittels einer Bezahlkarte wird eine notwendige Maßnahme ergriffen, die durch ergänzende Maßnahmen zu unterstützen ist, um z. B. Schwarzhandel mit Unterhaltungselektronik, Alkoholika oder Tabakwaren zu unterbinden. Anreize für illegale Einwanderung nach Deutschland (sog. Pull-Faktoren) sind deshalb zu beseitigen und die Bundesgrenze ist kontrollierbar zu machen.

Die Zuwanderung von Migranten stellt die Gemeinden vor erhebliche Probleme, um den notwendigen Wohnraum bereitzustellen und kostenintensive Integrationsmaßnahmen umzusetzen. Die zusätzliche hohen Wohnungsnachfrage durch Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine hat vielerorts dramatische Formen erreicht und führt vielerorts zu drastischen Engpässen beim Segment der preiswerten Wohnungen.

Hatten bislang schon viele Menschen mit einem Wohnberechtigungsschein oder Wohnungslose kaum Chancen auf eine preiswerte öffentlich geförderte Wohnung, so müssen sie nun mit einem weiterhin wachsenden Kreis an ausländischen Nachfragern um das knappe Gut preiswerter Wohnungen konkurrieren. Um zusätzlichen Wohnraum zu schaffen sind bauplanungsrechtliche Ausnahme- und Sonderregelungen mit zeitlicher Befristung geschaffen worden, ohne damit tatsächlich einen Lösungsbeitrag in den Kommunen leisten zu können. Auch für die Unterbringung von Migranten sind umfangreiche Baustandards und Normen sowie Energiestandards einzuhalten. Kurzfristige und kostengünstige Lösungen werden dadurch erschwert.

Vor dem Hintergrund der Überlastung vieler lokaler Wohnungsmärkte sind alternativ zur Unterbringung in Deutschland auch Lösungsmöglichkeiten in den Herkunftsstaaten oder Herkunftsregionen unabdingbar.

Ein besonderes Problem für die Jugendämter der Gebietskörperschaften stellen die sogenannten „unbegleiteten minderjährige Ausländer“ (UMA) dar, denn sie binden knappes Personal und erfordern höhere Kosten von bis zu 50.000 Euro pro Person und Jahr. Hier wird exemplarisch ein Kostenproblem offenkundig. Eine medizinische Prüfung ist pflichtmäßig auf kommunaler Ebene bzw. bereits im Aufnahmeverfahren durchzuführen, um den Aufnahmestatus als „unbegleiteter minderjähriger Flüchtling“ zu klären.

Eine an den tatsächlichen Aufnahmemöglichkeiten orientierte Zuweisung von Migranten kann nur gelingen, wenn auch die kommunale Ebene in angemessener Form in diesen Entscheidungsprozess eingebunden wird. Wohnungsmärkte, die durch Wohnungsnot und steigende Mieten gekennzeichnet sind, sind nicht von einem auf den anderen Tag aufnahmefähig zu machen. Dies erfordert sowohl zeitlich als auch finanziell angemessene Bedingungen. Deshalb sind hierzu sind die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, um den Kommunen ein Mitspracherecht bis hin zu einem Vetorecht bei der Zuweisung von Migranten zu ermöglichen. Dieser Weg darf jedoch nicht zu einem Verdrängungswettbewerb von den urbanen Räumen zu den ländlichen Räumen führen.

Der Übergang von Zuwanderung zur Einbürgerung ist ein Sonderfall und muss insbesondere daran gebundenen sein, dass die Werte unserer freiheitlich demokratischen Gesellschaft geteilt werden und eine wirtschaftliche Integration des Antragstellers gegeben ist, d. h. dass man den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen selbst ohne Sozialleistungen bestreiten kann. Eine gelungene Integration in die deutsche Kultur muss weiterhin wesentlicher Bestandteil des Einbürgerungsverfahrens bleiben. Teilnehmer an Ausschreitungen wie den Sylvester-Randalieren, Pro-Hamas-Demonstrationen, kriminelle Clan-Mitglieder oder Messer-Gewalttaten von Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft sind Ausdruck von nicht gelungener Integration in die deutsche Gesellschaft und von offenkundigen Defiziten im Einbürgerungsverfahren.

Die Einbürgerung muss im Grundsatz wieder als rechtlich gebundene Ermessensentscheidung im Interesse des Gemeinwesens erfolgen. Sie muss als Entscheidung im

Einzelfall erfolgen, wobei die Ermessensausübung der einbürgernden Behörde davon geleitet sein muss, nur solche Einbürgerungen vorzunehmen, durch die das Gemeinwesen durch Hinzufügung eines loyalen Neubürgers im politischen Sinne gestärkt wird. Die Einbürgerung darf kein Massenverfahren sein, an dessen Ende bei Vorliegen formal geprüfter Voraussetzungen automatisch die Einbürgerung steht. Sie wurde nach alter Auffassung sogar als Gnadenakt verstanden, worin die Auffassung zum Ausdruck kommt, dass die Aufnahme in eine bestehende Gemeinschaft, soweit nicht im Ausnahmefall ältere, anspruchsbegründende Bindungen bestehen, immer nur aufgrund der freien Entscheidung eben dieser Gemeinschaft zustande kommen kann und dass ein Anspruch auf Aufnahme geradezu denkunmöglich ist.

Das Einbürgerungsrecht ist zu überprüfen und z. B. die Fristen sowie der Einbürgerungsanspruch „wegen längeren Aufenthalts im Inland“ (§ 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes) soll zukünftig wieder entfallen.

Und zusätzlich werden auch die Kommunen durch die staatlich verordnete sog. große Transformationspolitik einem urbanen Paradigmenwechsel unterworfen. Besonders betroffen sind die Bereiche Wohnen und Verkehr, die ihren Beitrag zum sogenannten Klimaschutz und zur „Energiewende“ leisten müssen.

Durch die damit im Zusammenhang stehenden Auflagen und Verpflichtungen ist es zu rasanten Preissteigerungen für Unternehmen und Bürger gekommen. Exemplarisch stehen dafür die „Klimaabgaben“, Vorschriften des Gebäude-Energie-Gesetzes (GEG) hinsichtlich Dämmung und Anlagentechnik, Festlegungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) oder des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes (GEIG). Die Bundesregierung verteuert durch eine ideologische Ausrichtung auf den Klimaschutz das Bauen und Wohnen immer mehr.

Aktuellstes Beispiel einer zusätzlichen kommunalen Kostenbelastung ist die Wärmeplanung. Das am 17. November 2023 beschlossene „Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze“² ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten und alle Kommunen haben verbindlich Wärmepläne zu erstellen. Hierzu ist jedoch das Bundesgesetz in die Landesgesetzgebung zu überführen, da durch Bundesgesetze den Kommunen keine Aufgaben übertragen werden dürfen. Im Ergebnis müssen Gemeinden unterschiedlicher Größenordnung (mehr bzw. weniger als 100.000 Einwohner) die Vorgaben zur Wärmeplanung zu unterschiedlichen Zeitpunkten (30. Juni 2026 bzw. 30. Juni 2028) umsetzen. Dafür wird ihnen bundeseitig bis zum Jahr 2028 ein Betrag in Höhe von 500 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, der über einen erhöhten Anteil an der Umsatzsteuer über die Länderhaushalte an die Gemeinden weitergeleitet werden soll.

Das Bundesgesetz enthält für die Gemeinden Vorgaben zu bestehenden und geplanten Wärmenetzen, in welchem Umfang sogenannte erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme einzusetzen sind. Da die Umsetzung auch mit planerischen Konsequenzen verbunden ist, werden entsprechende Änderungen im Baugesetzbuch (BauGB) vorgenommen. Mit der Änderung des § 1 Absatz 5 des Baugesetzbuches wird klargestellt, dass die Gemeinden im Rahmen der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen auch „zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes die Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden treibhausgasneutral zu gestalten“ haben. Im Ergebnis kommt auf die Gemeinden die Aufgabe zu, Gebiete zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen auszuweisen. Die Ausgangssituation für eine sinnvolle Nutzung von Fernwärme ist sicherlich von Kommune zu Kommune unterschiedlich, so dass bereits eine örtliche Vorprüfung ergeben könnte, dass eine umfassende Wärmeplanung nicht sinnvoll ist. Eine solche eigenverantwortliche kommunalpolitische Entscheidung ist gesetzlich jedoch ausgeschlossen.

² www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/Webs/BMWSB/DE/Downloads/waermeplanung/wpg-gesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Für die Kommunen entstehen somit generell mit dieser Aufgabe Kosten, die mit der bundesseitigen Förderung in Höhe von 500 Mio. Euro bei weitem nicht abgedeckt ist. Der Deutsche Städtetag kalkuliert eher mit einem Kostenaufwand in Höhe von bis zu 2 Mrd. Euro.³

Betroffen von der kommunalen Wärmeplanung sind auch alle Bürger. Jedoch erst am Ende des Erstellungsprozesses erhalten sie Klarheit, ob für sie eine mögliche Anbindung an ein kommunales Wärmenetz bis hin zu einer Anbindungsverpflichtung in Frage kommt. In bestehenden Wohngebieten besteht somit zunächst Unsicherheit über notwendige Entscheidungen zu einer sinnvollen und wirtschaftlichen Entscheidung zur Wärmeversorgung. Bei der Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung bedeuten die hohen Investitionen in die Wärmenetze und eine völlig unsichere „grüne“ Wärmeerzeugung erhebliche Kosten, die durch einen Monopolanbieter auf die Bürger abgewälzt werden.

Anstelle einer generellen Verpflichtung zur Wärmeplanung ist rechtlich sicherzustellen, dass nur Vorhaben umgesetzt werden, deren Wirtschaftlichkeit geprüft und die eine sichere und für die Wärmeabnehmer bezahlbare Wärmeversorgung gewährleisten können. Die Fernwärmeversorgung soll möglichst unter öffentlich-rechtlicher Organisationsform erfolgen.

Dieses Beispiel verdeutlicht, dass die finanzielle Sicherheit für die Aufgabenwahrnehmung der Kommunen sicherzustellen ist, denn die Kommunen in Deutschland leiden unter einer Kombination aus stagnierenden Steuereinnahmen bei gleichzeitig steigenden Aufgabenzuweisungen und damit verbundenen Kosten (vgl. z. B. die o. g. Wärmeplanung).

Insbesondere zwei Entwicklungen tragen zu dieser Situation bei: die Kostenbelastungen durch die Migrationspolitik und die deutsche Transformationspolitik. Wichtige kommunale Sachinvestitionen müssen zunehmend zurückgestellt werden.

Steigende Ausgaben der Kommunen sind häufig die indirekte Folge von Bundesgesetzgebungen. Nach Art 104a Abs. 1 GG tragen Bund und Länder gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben (Konnexitätsgrundsatz), sodass die den Kommunen durch den Bund entstandenen Kosten zu erstatten sind.⁴ Eine Evaluierung dieses Problemkomplexes ist z. B. insbesondere im Bereich der Kosten der Unterbringung von Migrant*innen dringend geboten.

Zu einem weiteren Problemfeld wird aus politischen Gründen der Verkehrsbereich gemacht. Es soll aus Klimazielen eine Mobilitätswende erzwungen werden. Die Zielsetzung, dass der motorisierte Verkehr zugunsten des Radverkehrs und des Fußwegeverkehrs deutlich zurückgefahren werden soll, geht an den tatsächlichen Mobilitätsbedürfnissen der Nutzer vorbei und ist deshalb abzulehnen. Denn da nur selten auf freiwilliges Verhalten bei der sogenannten Verkehrswende gesetzt werden kann, wird hauptsächlich auf verbindliche Einschränkungs- und Lenkungsmaßnahmen gesetzt; der Straßenraum wird zugunsten von Fahrradwegen zurückgebaut, Tempolimits werden festgelegt, Einbahnstraßen zur Einschränkung und Lenkung des Straßenverkehrs festgelegt oder kostenträchtige Maßnahmen der Parkraumbewirtschaftung ergriffen, um die Nutzung des privaten PKW zu erschweren oder für gesellschaftliche Gruppen zu verunmöglichen. Der Radwegebau wird dagegen mit erheblichen Mitteln gefördert, ohne Rücksicht auf tatsächliche Bedürfnisse und entsprechendes Nachfrageverhalten.

Die aktuelle Diskussion um ein städtebauliches Leitbild „15-Minuten-Stadt“ versucht dies zu unterstützen. Es wird ein positives Bild der 15-minütigen fußläufigen bzw. Fahrrad-Erreichbarkeit von Einrichtungen der Grundversorgung versprochen. In verdichteten Räumen wird damit jedoch ein selbstverständlicher Sachverhalt beschrieben,

³ www.staedtetag.de/presse/pressemeldungen/2023/waermeplanung-500-millionen-euro-bund-reichen-nicht

⁴ Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste: Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 077/1

da hier entsprechende private und öffentliche Angebote der Grundversorgung zum Teil in einem breiten Angebot verfügbar sind. Jedoch bleibt die PKW-Nutzung für viele Menschen erforderlich, um die Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes oder von höherwertigen Versorgungseinrichtungen zu ermöglichen. Hierbei findet vielfach eine Koppelung von Zielen statt: der Weg zum oder vom Arbeitsplatz wird genutzt, um Kinder zur Kita oder zur Schule zu bringen, Einkäufe zu erledigen oder Verwaltungseinrichtungen o. Ä. aufzusuchen.

Die Nutzungsvielfalt einschließlich des öffentlichen Nahverkehrs ist für individuelle Entscheidung offenzuhalten und der Verkehrsraum in der Gemeinde im Interesse der Bürger zu gestalten. Der Individualverkehr muss allen möglich bleiben.

Für die Lebensqualität der Bürger ist wichtig, dass die urbane Kulturlandschaft erhalten bleibt und technische und kulturelle Überfremdung verhindert wird. Auch die Gestaltung des urbanen Lebensraums steht vor einer doppelten Herausforderung, sie muss technische und kulturelle Herausforderung gestalten, um das Erscheinungsbild und die Lebensumstände einer deutschen Stadt zu erhalten.

Der Baukulturbericht 2014/1514 stellt hierzu ein wichtiges Dokument dar und fordert, das baukulturelle Erbe zu pflegen und Standorte durch die Identifizierung, Förderung wie Vermittlung der regionalen Identität zu stärken. In Bezug auf die sog. „Energie-wende“ gilt, dass diese nicht nur nach funktionalen Kriterien auszurichten ist, sondern auch hohe stadt- und landschaftsverträgliche Gestaltungsanforderungen berücksichtigen soll. Ebenfalls ist dem Baukulturbericht 2018/1915 zu entnehmen, dass die Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen an baukulturelle Kriterien gebunden sein müsse. Neue Bauwerke hätten sich stets mit dem vorfindbaren Bestand auseinanderzusetzen beziehungsweise mit diesem zu kommunizieren, „erhaltenswerte Zeitschichten“ seien zu identifizieren und eine „Checkliste Baukultur“ müsse bindend werden. Ferner werden die Prüfung und Anpassung von Gesetzen, Richtlinien und Verordnungen gefordert hinsichtlich des Umgangs mit Erbe und Bestand. Im Ergebnis ist eine positive Verbindung von Baukultur mit vernünftig priorisierten Umweltbelangen ohne „Klimaideologie“ im Kodex für Baukultur gelungen, den die Bundesstiftung Baukultur zusammen mit dem Institut für Corporate Governance in der deutschen Immobilienwirtschaft als Leitfaden zur freiwilligen Selbstverpflichtung herausgibt.

Das Ausmaß einer atmosphärisch-visuellen Beanspruchung deutscher Kulturlandschaften durch die Vorgaben der Bundesregierung wird im Ausbaupfad für die Solarindustrie bis 2040 deutlich; denn bis zu diesem Jahr sollen gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG2023 insgesamt 400 Gigawatt entstehen⁵ und dabei werden durch die erforderliche Vervierfachung gegenüber dem derzeitigen Ausbaustand insbesondere Freiflächen im Außenbereich der Gemeinden in Anspruch genommen werden müssen. Weiter verdeutlicht das Beispiel der Windenergie, wie hier seitens der Bundesregierung alles unternommen wird, um jedwedes Genehmigungs-, Planungs-, Raum- oder Baurecht so anzupassen, dass der neuen Industrie entgegenstehende Belange aus dem Weg geräumt werden. Auch die aktuelle „Photovoltaik-Strategie“⁶ der „Ampelkoalition“ zielt darauf ab, dass die Bürger auf Akzeptanz für die „Transformation“ deutscher Kulturlandschaften einzustimmen sind.

Neben der technischen Überfremdung werden zunehmend kulturelle Überfremdungen sichtbar, die unter dem Deckmantel kultureller Vielfalt auch über Förderprogramme des Bundes in den Kommunen implementiert werden sollen. In vielen urbanen Quartieren beginnen sich kulturelle Parallelgesellschaften zu etablieren, die mit Verhaltensweisen einhergehen, die dem gewohnten gemeinschaftlichen Zusammenleben widersprechen. Vandalismus oder Übergriffe auf Polizei, Ordnungskräfte oder Hilfseinsätze nehmen vielerorts zu. Beim rücksichtslosen Umgang mit z. B. Müll und der Nutzung

⁵ www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/_4.html

⁶ www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/photovoltaik-strategie-2023.pdf?__blob=publication-File&v=6

öffentlichen Flächen für Picknicknutzungen findet eine kulturelle Verklärung des Sachverhalts als mediterrane Verhaltensweisen statt.

Ebenso erfolgt vielerorts eine kulturelle Anbiederung wie sie im März dieses Jahres in der Stadt Frankfurt am Main demonstriert wurde. Mit Sternen-Lichterketten und Halbmond Beleuchtung wurde versucht, für den islamischen Fastenmonat Ramadan in der Innenstadt ein Zeichen kultureller Offenheit zu setzen.⁷ Dagegen gab es in der Vergangenheit immer wieder Versuche, dass auf christliche Traditionen verzichtet werden sollte, um sog. Diskriminierungen anderer Bevölkerungsgruppen zu vermeiden.

Es sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu prüfen, die die Gemeinden in die Lage versetzen, solchen negativen Entwicklungen technischer und kultureller Überfremdung von urbanen Lebensräumen entgegenzuwirken.

Darüber hinaus braucht eine alternde Gesellschaft zusätzlich dringend altersgerechten Wohnraum. Während der Bedarf an barriere reduzierten Wohnungen bei rund drei Millionen liegt, beläuft sich der Bestand gerade einmal bei über einer Million. In den Gemeinden ist der Kenntnisstand über die lokalen Bedarfe in besonderem Maße gegeben und kann mit den Akteuren eine zielgerichtete Politik erfolgen, um bestehende bundesseitige Fördermittel zu nutzen. Ein möglichst langer Verbleib im vertrauten Wohnraum ist ein wichtiger Bestandteil, um auch für ältere Menschen die Lebensqualität im Quartier zu verbessern und damit auch eine deutlich teurere Unterbringung in Altenwohnheimen möglichst lange zu vermeiden.

Bei der Gestaltung der örtlichen Gemeinschaft stellt die frühzeitige Einbindung der Bürger in (bauliche) Veränderungen ihrer Gemeinde einen wichtigen Baustein dar. Betroffen sind sowohl die Beteiligungen in formellen Verfahren als auch bei informellen Entscheidungsprozessen. Die Einführung digitaler Beteiligung z. B. bei förmlichen Bauleitplanverfahren in das BauGB kann einen möglichen Beitrag in Beteiligungsverfahren darstellen, jedoch sind Wege zu suchen, um eine breite Einbindung der Betroffenen herbeizuführen und sie nicht auf einen begrenzten Kreis von regelmäßig auftretenden Akteuren wie politischen Interessensgruppen zu begrenzen. Es handelt sich hierbei nicht um ein technisches oder formal-rechtliches Problem. Eine Evaluierung von geeigneten und akzeptierten Verfahren der Bürgerbeteiligung sollte durchgeführt werden, um Hemmnisse aufzudecken und Lösungsvorschläge einer effektiven Beteiligung vorzuschlagen. Instrumente wie Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sind dabei als wichtige Beteiligungsmöglichkeiten einzubeziehen und ihre rechtlichen Einsatzbedingungen zu prüfen und zu erleichtern.

Die Verwaltungssprache stellt für viele Bürger bereits ein Problem dar, das durch Gender-Sprach- und Schriftregelungen weiter kompliziert wird. Nicht ohne Grund lehnt deshalb ein großer Teil der deutschen Bevölkerung einen Zwang zur Gender-Sprache ab, da Texte (z. B. Verwaltungstexte) nicht nur sachlich verständlich und korrekt sein sollten, sondern auch lesbar und mit der erlernten deutschen Sprache vereinbar sein. Deshalb ist nicht ohne Grund vom Rat für deutsche Rechtschreibung die Aufnahme von Asterisk („Gender-Stern“), Unterstrich („Gender-Gap“), Doppelpunkt oder anderen verkürzten Formen zur Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Bezeichnungen im Wortinnern in das Amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung nicht empfohlen worden. Auch der Personenkreis mit Lese- und/oder Schreibschwierigkeiten wird von der Gendersprache zusätzlich negativ betroffen.

Es sollte darum bundesseitig deutlich gemacht werden, dass im öffentlichen Bereich insb. im Verwaltungsbereich bis hin zum Öffentlichen Rundfunk und Fernsehen Gender-Sprachregelungen kein Raum gegeben werden sollte.

⁷ www.hessenschau.de/gesellschaft/ramadan-beleuchtung-in-frankfurt-seit-sonntag-wird-die-fressgass-illuminiert-v8,ramadan-beleuchtung-frankfurt-100.html

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Ländern auf,
1. die Gemeinden in der Migrationspolitik in geeigneter Form zu unterstützen, um
 - a. bei der Umsetzung der Umstellung von Sachleistungen statt Geldleistungen mit der Einführung einer Bezahlkarte für Migranten unverzüglich Ausweichlösungen wie Schwarzhandel mit Alkohol und Nikotin zu verhindern;
 - b. bei der Anwendung des Rechtsrahmens der Einbürgerungspraxis einer gelungenen Integration in die deutsche Kultur das erforderliche Gewicht beizumessen;
 - c. eine medizinische Altersfeststellung bei unbegleiteten minderjährigen Jugendlichen verbindlich einzuführen;
 - d. rechtlich sicherzustellen, dass keine bevorzugte Berücksichtigung von Migranten gegenüber deutschen Staatsbürgern bei der Vergabe von staatlich gefördertem Wohnraum stattfindet;
 2. Städten und Gemeinden zukünftig das Recht einzuräumen, Zuweisungsentscheidungen aus übergeordneten wohnungs- und sicherheitspolitischen Gründen ganz oder teilweise abzulehnen und solche Städte und Gemeinden grundsätzlich von der Zuweisung von Migranten auszuschließen, in denen Wohnungsnot herrscht und zum Beispiel eine Mietpreisbremse zur Regulierung des Wohnungsmarktes eingeführt worden ist. Eine Verdrängung des Problems vom urbanen in den ländlichen Raum ist auszuschließen;
 3. die Transformationspolitik im Baubereich zu beenden und hierbei das Gebäudeenergiegesetz (GEG) und die generelle Verpflichtung für die Kommunen, eine Wärmeplanung zur Dekarbonisierung umzusetzen abzuschaffen, um öffentliche Bauinvestitionen und private Wohnbauinvestitionen wieder zu wirtschaftlichen Bedingungen zu ermöglichen;
 4. die Transformationspolitik im Verkehrsbereich zu beenden und stattdessen die konfliktfreie Koexistenz aller Verkehrsteilnehmer anzustreben, die Nutzung des Individualverkehrs allen zu ermöglichen, weiterhin leistungsfähige Hauptverkehrsstraßen vorzuhalten, einen ideologisch zugespitzten Kampf gegen das Auto zu beenden, Parkraum dem Bürger kostengünstig zur Verfügung zu stellen und Zugangsbeschränkungen von Haus, Wohnung, Quartier oder Stadt auszuschließen;
 5. für eine angemessene Gemeindefinanzierung die notwendigen gesetzlichen Änderungsgrundlagen zu prüfen, damit in Zusammenarbeit mit den Ländern und unter Berücksichtigung der Kommunen, die sichere und dauerhafte Finanzierung der Pflichtaufgaben gewährleistet werden kann und dazu die Ausstattung der Kommunen mit einem aufgabengerechten Anteil an den Gemeinschaftssteuern zu prüfen ist;
 6. die Erhebung einer Grundsteuer abzuschaffen. Diese bis zu ihrer Abschaffung nur aufkommensneutral zu gestalten und dafür eine Aufsplittung des Hebesatzes für die Grundsteuer für Gewerbe- und Wohnimmobilien zu ermöglichen. In der Perspektive soll sie mit einem Einnahmenausgleich für die Kommunen gänzlich entfallen;
 7. im Rahmen einer Evaluierung der Mittelbereitstellung für weisungsgebundene Pflichtaufgaben der Gemeinden insbesondere im Sozialbereich (z. B. Kosten der Unterbringung und Integration von Migranten) zu prüfen, wie eine ausreichende Mittelbereitstellung vor der Aufgabenübertragung sichergestellt werden kann;
 8. die notwendigen Mittel für eine Traditionspflege und kulturelle Überlieferungen sicherzustellen und Orte lebendig zu erhalten sowie den Kulturbereich vor einseitiger Politpropaganda zu schützen.

9. eine Evaluierung von Beteiligungsverfahren durchzuführen, damit diese bürgernah gestaltet und beschleunigt werden können sowie um das Instrument der Bürgerentscheide zu erleichtern.
10. die Förderung von altersgerechten Wohnraumkonzepten weiter konzeptionell zu unterstützen und zu fördern;
11. sicherzustellen, dass in der öffentlichen Verwaltung keine Gendersprache erfolgt.

Berlin, den 4. Juni 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Stefan Keuter, Joachim Wundrak, Petr Bystron, Tino Chrupalla, Dr. Alexander Gauland, Markus Frohnmaier, Steffen Kotré, Matthias Moosdorf, Eugen Schmidt, Barbara Benkstein, René Bochmann, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Für eine vollumfängliche deutsch-indische Partnerschaft im 21. Jahrhundert

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Indien ist eine zunehmend selbstbewusste und aufsteigende Großmacht, die in den nächsten Jahren zur drittgrößten Volkswirtschaft der Welt wird. Dieses Jahr wird Indien voraussichtlich China als bevölkerungsreichstes Land der Welt ablösen. Das Jahr 2023 ist das Jahr Indiens – als Vorsitzender der G20 sowie Gastgeber des Treffens der Schanghai Organisation für Zusammenarbeit (SOZ). Indien stellt seit seiner Unabhängigkeit 1947 seine strategische Autonomie in den Vordergrund und verfolgt, Nehru, einem der Gründungsväter zufolge, zuerst seine nationalen Interessen. Diese außenpolitische Konzeption kann der Bundesrepublik Deutschland als Vorbild dienen. Unter Premierminister Modi verfolgt Indien seit 2014 eine Politik des multilateralen Engagements, unter Wahrung der eigenen strategischen Autonomie. Indien will kein Objekt, sondern ein Subjekt der Geopolitik sein.¹ Für die Bundesrepublik Deutschland stellt Indien einen strategischen Partner dar, mit dem unter den Bedingungen einer zunehmend multipolaren Weltordnung die politischen, wirtschaftlichen und militärischen Beziehungen ausgebaut werden sollen. Auch wenn Indien noch eine Vielzahl von Herausforderungen im Inneren zu bewältigen hat, ist es dennoch kein Entwicklungsland mehr, das auf Entwicklungshilfe angewiesen ist. Dies hat die erfolgreiche indische Mondlandung am 23.08.2023 eindrucksvoll unter Beweis gestellt.

Indische Vermittlungsbemühungen im Ukraine-Krieg sind im deutschen Interesse. Indien gehört zu den wenigen Staaten weltweit, die sowohl gute Beziehungen mit den USA als auch mit Russland und China, im Rahmen der wachsenden BRICS-Gruppe und der SOZ, unterhalten. Indien eignet sich daher hervorragend als „ehrlicher Makler“. Deutschland sollte indische Vermittlungsbemühungen im Ukraine-Krieg unterstützen. Führende indische Denkfabriken haben bereits ein verstärktes indisches Engagement nahegelegt.² Von der kopflosen, seinen eigenen wirtschaftlichen Interessen

¹ vgl. S. Saran: How India Sees the World. Kautilya to the 21st Century. Neu-Delhi 2017.

² vgl. www.orfonline.org/expert-speak/india-can-bridge-the-us-russia-divide-over-ukraine/ (zuletzt geprüft am 15.08.2023)

schädigenden Sanktionspolitik des Westens, darunter auch Deutschlands, profitiert Indien, indem es russisches Öl günstig aufkauft und mit einer Gewinnmarge an die Staaten der Europäischen Union weiterverkauft.³

Der Ukraine-Krieg ist keine Ursache, sondern ein Symptom einer Weltordnung im Wandel – hin zur Multipolarität.⁴ Es ist im deutschen Interesse, mit der aufsteigenden Großmacht Indien für eine Reform der internationalen Organisationen einzutreten, die derzeit nach wie vor eine nicht mehr angemessene Dominanz der Siegermächte des Zweiten Weltkriegs widerspiegeln. Deutschland und Indien sollten bei der Reform des UN-Sicherheitsrates zusammenarbeiten (G4, mit Brasilien und Japan), um eine inklusive, die aufsteigenden asiatischen und lateinamerikanischen Mächte berücksichtigende Weltsicherheitsarchitektur zu errichten und einen ständigen Sitz im UN-Sicherheitsrat für Deutschland und Indien zu erreichen. Das Ziel eines ständigen deutschen Sitzes im UN-Sicherheitsrat wurde bereits von der rot-grünen Bundesregierung unter Bundeskanzler Schröder vertreten, jedoch in den letzten Jahren von der deutschen Außenpolitik stiefmütterlich behandelt. So findet sich das Ziel eines ständigen deutschen Sitzes im UN-Sicherheitsrat zwar im Koalitionsvertrag von 1998 (SPD/BÜNDNIS 90/GRÜNE), aber nicht im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung (SPD/BÜNDNIS 90/GRÜNE/FDP).⁵ Schon aufgrund der Tatsache, dass die Bundesrepublik Deutschland der zweitwichtigste Geber der Vereinten Nationen weltweit ist, sollte eine angemessene Repräsentanz Deutschlands in dem wichtigsten Gremium der UN gewährleistet sein. Bei der Reform der Weltfinanzinstitutionen Weltbank und Weltwährungsfonds (IMF) sollte Deutschland Indien und die BRICS-Staaten unterstützen, damit diese ihrem weltwirtschaftlichen Gewicht angemessene Anteile an Stimmrechten erhalten.

Zusammen mit Indien sollte Deutschland sich für vertrauensbildende Maßnahmen im Indo-Pazifik einsetzen, flankiert durch die Gründung einer Konferenz für vertrauensbildende Maßnahmen nach dem Vorbild der damaligen KSZE (heute OSZE) und auf ein Gleichgewicht der Mächte im Indopazifik hinwirken. Viele Experten, darunter der ehemalige militärische Oberbefehlshaber der NATO in Europa, US-Admiral Stavridis, gehen davon aus, dass ein möglicher weltweiter Krieg aus der Mächt Konkurrenz im Indopazifik resultieren könnte.⁶ Eine friedliche Beilegung der Streitigkeiten liegt also im unmittelbaren Interesse der Handelsmacht Deutschland, die auf die Sicherheit der Handelswege, insbesondere der global wichtigsten Seehandelsroute über den Indopazifik, angewiesen ist.

Die dynamischen deutsch-indischen Wirtschaftsbeziehungen sollten weiter ausgebaut und vertieft werden. Der Abschluss des EU-Indien Freihandels- und Investitionsschutzabkommens liegt im deutschen Interesse, um mehr Investitionen in den größten Binnenmarkt der Welt zu tätigen und die deutschen Wirtschaftsbeziehungen zu diversifizieren. Im Jahr 2022 ist Indien stärker als China gewachsen und bietet, trotz seiner Bürokratie, ein großes Wachstumspotential für deutsche Unternehmen.

Deutschland sollte darauf hinwirken, dass in den beiden Abkommen keine überzogenen umwelt- oder menschenrechtlichen Standards festgelegt werden, was auch die Forderungen Indiens im Verhandlungsprozess widerspiegelt.

Nach dem Wiedereinstieg in die zivile Nutzung der Kernenergie sollte Deutschland ein Nuklearabkommen mit Indien schließen, um zum beiderseitigen Nutzen in der

³ vgl. www.nytimes.com/2023/08/06/world/europe/putins-forever-war.html (zuletzt geprüft am 15.08.2023) sowie www.handelsblatt.com/politik/international/indien-das-geschaef-mit-russischem-oel-laeuft-so-gut-wie-nie/29132448.html (zuletzt geprüft am 15.08.2023)

⁴ vgl. www.rnd.de/wirtschaft/ukraine-krieg-sigmar-gabriel-warnt-vor-dekade-geopolitischer-unsicherheit-IEWZWQPPDVHGZICJRBCSN5XMNI.html (zuletzt geprüft am 15.08.2023)

⁵ vgl. Koalitionsvertrag SPD-BÜNDNIS 90/GRÜNE (1998), www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Beschlusse/Bundesparteitag/koalitionsvertrag_bundesparteitag_bonn_1998.pdf (S. 46), zuletzt geprüft am 15.08.2023

⁶ vgl. <https://admiralstav.com/2034-2/> (zuletzt geprüft am 15.08.2023)

Kernforschung sowie bei der Errichtung und dem Betrieb von Kernkraftwerken (KKWs) zusammen zu wirken. Indien baut die Kernkraft stark aus: derzeit sind acht KKWs im Bau, die Energieerzeugungsleistung durch Kernenergie soll damit verdoppelt werden.⁷

Indien ist der weltweit größte Rüstungsimporteur.⁸ Indien setzt auch im Bereich der Rüstungsproduktion zunehmend auf „Made in India“. Deutschland sollte die Zusammenarbeit bei der Forschung und Produktion von Rüstungsgütern ausbauen sowie den Export von Rüstungsgütern nach Indien bzw. die Lizenzvergabe für die Produktion deutscher Rüstungsgüter in Indien erleichtern und ausweiten. Bisher profitiert vor allem Frankreich von stark angestiegenen Rüstungsexporten nach Indien.

Im Sinne der wirtschaftlichen Entwicklung Afrikas sollte Deutschland mit Indien und Japan bei deren Infrastrukturprojekten zusammenarbeiten (Asia Africa Growth Corridor).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. indische Vermittlungsbemühungen im Ukraine-Krieg zu unterstützen;
2. zusammen mit Indien, Brasilien und Japan (G4) für eine inklusive, die aufsteigenden asiatischen und lateinamerikanischen Mächte berücksichtigende Weltsicherheitsarchitektur einzutreten und auf einen ständigen Sitz im UN-Sicherheitsrat für Deutschland, Indien, Brasilien und Japan hinzuwirken;
3. bei der Reform der Weltfinanzinstitutionen Weltbank und Weltwährungsfonds (IMF) mit Indien die BRICS-Staaten zu unterstützen, damit diese ihrem weltwirtschaftlichen Gewicht angemessene Anteile an Stimmrechten erhalten;
4. zusammen mit Indien sich für vertrauensbildende Maßnahmen im Indo-Pazifik einzusetzen, flankiert durch die Gründung einer Konferenz für vertrauensbildende Maßnahmen nach dem Vorbild der damaligen KSZE (heute OSZE) und auf ein Gleichgewicht der Mächte im Indopazifik hinzuwirken;
5. für einen schnellen Abschluss des EU-Indien Freihandels- und Investitionsschutzabkommens, ohne überzogene umwelt- und menschenrechtliche Standards einzutreten, um mehr Investitionen in den größten Binnenmarkt der Welt zu tätigen und die deutschen Wirtschaftsbeziehungen zu diversifizieren;
6. nach dem Wiedereinstieg in die zivile Nutzung der Kernenergie ein Nuklearabkommen mit Indien abzuschließen, um zum beiderseitigen Nutzen in der Kernforschung sowie bei der Errichtung und dem Betrieb von Kernkraftwerken zusammen zu wirken;
7. die Zusammenarbeit bei der Forschung und Produktion von Rüstungsgütern auszubauen sowie den Export von Rüstungsgütern nach Indien zu erleichtern und auszuweiten;
8. im Sinne der wirtschaftlichen Entwicklung Afrikas mit Indien und Japan bei deren Infrastrukturprojekten zusammenarbeiten (Asia Africa Growth Corridor);

⁷ vgl. <https://pris.iaea.org/PRIS/CountryStatistics/CountryDetails.aspx?current=IN> (zuletzt geprüft am 15.08.2023)

⁸ vgl. www.businessinsider.de/politik/welt/diese-zehn-laender-sind-die-weltweit-groessten-importeure-von-waffen-seit-2018/ (zuletzt geprüft am 15.08.2023)

9. die Entwicklungshilfe im gegenseitigen Einvernehmen zu beenden und durch gemeinsame industrielle Kooperationsprojekte auf Augenhöhe zum beiderseitigen Nutzen zu ersetzen.

Berlin, den 10. Oktober 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Dr. Christian Wirth, Dr. Gottfried Curio, Martin Hess, Dr. Bernd Baumann, Steffen Janich, Dr. Christina Baum, Barbara Benkstein, René Bochmann, Peter Boehringer, Marcus Bühl, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Zurückweisungen von Drittstaatenangehörigen an den Außengrenzen der Bundesrepublik Deutschland entsprechend den bilateralen Rücknahmeabkommen mit den Nachbarstaaten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die seit zehn Jahren andauernde Migrationskrise erlebt seit 2022 einen neuen Höhepunkt, der selbst die Spitzenjahre 2015 und 2016 in den Schatten stellt. Im Jahr 2023 sind 329.000 Erstanträge auf Asyl gestellt worden – zusätzlich zu den seit März 2022 eingereisten 1,1 Millionen Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine. Zahlreiche der Asylbewerber sind unerlaubt ins Bundesgebiet eingereist. Die Nettozuwanderung für das Jahr 2022 betrug insgesamt 1,462 Millionen.

Die Dublin-III-Verordnung¹ ist bereits im ersten Anlauf der Masseneinwanderung 2015 gescheitert, die Länder der EU-Außengrenzen, wie zum Beispiel Italien und Griechenland sind nicht mehr in der Lage oder nicht willens, Migranten vertragsgemäß zu registrieren und zu verteilen. Viele EU-Staaten weigern sich, Migranten aufzunehmen. Das Überstellungsverfahren in der Binnenmigration ist ebenso gescheitert. Hinzu kommt, dass die Dublin-III-Verordnung rechtswidriges Verhalten belohnt. Werden Migranten durchgewunken und der aufnehmende Staat ist nicht in der Lage binnen drei Monaten einen Rückführungsantrag zu stellen, ist dieser Staat für das Asylverfahren zuständig. Weigert sich der Staat, der nach der Dublin-III-Verordnung den Migranten zurückzunehmen hat, diesen zurückzunehmen, ist der aufnehmende Staat nach sechs Monaten endgültig für das Asylverfahren zuständig. Eine solche Verfahrensart ist nicht hinnehmbar.

Die Durchführung zehntausender, in manchen Jahren hunderttausender unzulässiger oder offensichtlich unbegründeter Asylverfahren, die bei Anwendung von § 18 Abs. 2 des Asylgesetzes gar nicht eröffnet werden müssten, schafft einen wesentlichen Anreiz

¹ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

für die illegale Einwanderung nach Deutschland, die dadurch nachträglich weitgehend legalisiert wird.

Niemand, der über den Landweg nach Deutschland illegal einreist, ist auf der Flucht, da man in allen angrenzenden Nachbarstaaten bereits in Sicherheit ist. Trotzdem wird kein illegal Einreisender, der nach Grenzübertritt einen Asylantrag stellt, zurückgewiesen. Dies, obwohl der Asylantrag bei Antragstellung schon offenkundig unbegründet ist.

Ursächlich hierfür ist eine teilweise vertretene Rechtsauffassung zur Auslegung des EU-Asylsystems. Die Mitgliedstaaten müssten Asylsuchende grundsätzlich immer einreisen zu lassen, um dann im sogenannten Dublin-Verfahren zu prüfen, welcher Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Danach dürfen sie zwar theoretisch in den für das Verfahren zuständigen Staat zurückgebracht werden, was jedoch praktisch so gut wie nie erfolgt.²

Selbst, wenn ein Migrant bereits in einem sicheren Nachbarland Asyl beantragt hat, registriert ist, sein Asylverfahren durchlaufen hat und sodann bei der unerlaubten Einreise in die Bundesrepublik Deutschland an der Grenze aufgegriffen wird, wird er nicht an der Grenze zurückgewiesen. Auch in diesem Fall soll das Dublin-III-Verfahren Anwendung finden. Diese Auffassung vertreten Tschechien, Polen, die Schweiz und Österreich: „Es muss ein schriftliches Dublin-Übernahmeersuchen gesendet werden, falls das Ersuchen zutrifft und die tschechischen Behörden das akzeptieren, wird die Überstellung organisiert“ erklärt ein Sprecher des tschechischen Innenministeriums.³ Dieses Verfahren benötigt mehrere Wochen, sogar Monate. Eine Überstellung erfolgt in den wenigsten Fällen.

Das polnische Innenministerium antwortet gegenüber „Welt“⁴ auf die Frage, ob man zweifelsfrei in polnischer Zuständigkeit befindliche Asylsuchende zurücknehme, falls Deutschland sie mit Verweis auf das Dublin-Verfahren stoppen wolle: „Deutschlands Entscheidung, Grenzkontrollen einzuführen, führt in Polen nicht dazu, irgendeine Komponente des EU-Asylsystems zu suspendieren.“

Auch die Schweiz sieht das ähnlich: „Wenn diese Personen in Deutschland ein Asylgesuch gestellt haben und per Eurodac-Abgleich ersichtlich ist, dass die Person bereits in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt hat, dann müssen die deutschen Behörden gemäß Dublin-Verordnung ein Dublin-Verfahren einleiten. Diese Personen können dann nicht unmittelbar an der Grenze den Schweizer Behörden übergeben werden.“⁵

Österreich ist ebenfalls der Auffassung, dass bei Personen, die in Österreich Asyl beantragt haben und später in Deutschland Asyl suchen, das Dublin-Verfahren „eingehalten werden (müsse), eine formlose Übernahme ist nicht möglich“⁶.

Auch die Bundesregierung schließt sich dieser keinesfalls überzeugenden Rechtsauffassung an, obwohl eine Zurückweisung an der Grenze operativ kein Problem wäre. Es ist über Eurodac binnen weniger Stunden ermittelbar, ob ein illegal Einreisender in dem Nachbarstaat, von dem aus er die Grenze nach Deutschland übertritt, bereits registriert ist. Er könnte demnach nach erneuter Prüfung durch die Kollegen des Nachbarstaats unmittelbar zurückgewiesen werden, so Marcel Pretzsch, Sprecher der Bundespolizeidirektion im sächsischen Pirna.⁷

² www.welt.de/politik/deutschland/plus249278412/Migration-in-der-EU-Woran-die-sofortige-Zurueckweisung-illegaler-Migranten-scheitert.html

³ Welt, a. a. O.

⁴ Welt, a. a. O.

⁵ Welt, a. a. O.

⁶ Welt, a. a. O.

⁷ Welt, a. a. O.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. die Bundesgrenze sofort kontrollierbar zu machen, ggf. auch durch die Errichtung von Grenzzäunen;
 2. die Anwendung von Art. 16a Abs. 2 GG und § 18 Abs. 2 des Asylgesetzes ohne Abstriche so lange fortzusetzen, bis auf europäischer Ebene entsprechende Regeln durch- und umgesetzt sind, die den versprochenen „Raum der Sicherheit, der Freiheit und des Rechts“ gem. Art. 3 Abs. 2 des Vertrages über die Europäische Union tatsächlich und nicht nur fiktiv herstellen;
 3. die Bundespolizei unverzüglich anzuweisen, folgende bilateralen und multilateralen Rückübernahmeabkommen anzuwenden:
 - Benelux v. 7.05.1966, 01.07.1966 BAnz. 1966, Nr. 131
 - Dänemark v. 15.05.1954, 01.06.1954, BAnz. 1954, Nr. 120
 - Frankreich v. 10.02.2003, 01.07.2005, BGBl. II 2006, Nr. 4, S. 99 ff.
 - Österreich, v. 16.12.1997, 15.01.1998, BGBl. II 1998, Nr. 3, S. 80
 - Schweiz v. 20.12.1993, 01.02.1994, (Anwendung seit 01.02.1996), BGBl. II 1996, Nr. 26, S. 945
 - Tschechien v. 03.11.1994, 01.01.1995, BGBl. II 1995, Nr. 5, S. 133
 - Multilaterale Rückübernahmeabkommen Deutschlands zwischen Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande und Polen v. 29.03.1991, 01.05.1991, BGBl. II 1993, Nr. 23,
 - Bilaterale Abkommen zur Durchführung multilateraler Rückübernahmeabkommen Polen (Warschauer Protokoll über Festlegung zu techn. Bedingungen) v. 29.09.1994, 29.09.1994, BGBl. II 1994, Nr. 60, S. 3775⁸;
 4. deutsches Recht wieder durchzusetzen und gem. § 18 Abs. 2 des Asylgesetzes jeden, auch wenn er kundtut, „Asyl“ beantragen zu wollen, zurückzuweisen, wenn er unberechtigterweise aus einem sicheren Transitland einreisen will und daher kein Anrecht auf Asyl haben kann (Art. 16a Abs. 2 GG);
 5. die Praxis des generellen Verbleibs abgelehnter Asylbewerber in Deutschland zu beenden und entgegenstehende rechtliche Regelungen auf nationaler wie internationaler Ebene entsprechend anzupassen;
 6. die Verfahrensdauern der Bearbeitung von unzulässigen und offensichtlich unbegründeten Asylanträgen einschließlich der anschließenden Beschreitung des Rechtswegs drastisch zu verkürzen;
 7. praktische Hindernisse bei der Abschiebung abgelehnter Asylbewerber (unkooperative Transit- und Herkunftsstaaten) durch Anwendung der zu Gebote stehenden Druckmittel (bspw. Visahebel, Streichung von Entwicklungshilfe; Ausgestaltung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit) zu beseitigen;
 8. sofort daran zu gehen, die wichtigsten Anreize für die illegale Einwanderung nach Deutschland (sog. Pull-Faktoren) zu beseitigen.

Berlin, den 30. Januar 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

⁸ Alle bilateralen Abkommen haben zum Gegenstand, dass Drittstaatsangehörige ohne Einreiserecht (Visum, fehlende Ausweispapiere) von dem Staat zurückgenommen werden, aus dem sie widerrechtlich einreisen wollten.

Begründung

1.

Aufgrund der Migrationsbewegungen nach dem Auseinanderfallen des jugoslawischen Staates hat der Gesetzgeber das Grundgesetz in den 90er Jahren dahingehend geändert, dass politisch Verfolgte Asyl genießen, Art. 16a Abs. 1 GG. Gemäß Art. 16a Abs. 2 GG kann sich hierauf nicht berufen, wer aus einem Staat der Europäischen Gemeinschaft oder einem sicheren Drittstaat kommt. Diese Regelung wurde in Art. 16a Abs. 5 GG dahingehend eingeschränkt, dass sich die Bundesrepublik völkerrechtlichen Verträgen der Europäischen Gemeinschaft und etwaigen anderen völkerrechtlichen Verträgen bezüglich eines einheitlichen Asylrechts unterwirft. Mit Abschluss des EU-Vertrages hat Art. 16a Abs. 5 GG keine praktische Bedeutung mehr, da über allgemeine Grundsätze und Art. 23 GG EU-Asylrecht Vorrang genießt. Das EU-Asylsystem wurde sekundärrechtlich geregelt mit der Dublin-III-Verordnung⁹, der Qualifizierungsrichtlinie¹⁰ und der Rückführungsrichtlinie¹¹.

Trotzdem oder gerade deswegen sieht sich die Bundesrepublik Deutschland mit einer Vielzahl migrationsbedingter Probleme konfrontiert. Dass es sich jetzt schon um eine historische Ausnahmesituation handelt, geht aus den amtlichen Zahlen hervor: 351.915 Asylanträge wurden im Jahr 2023 gestellt. Im gesamten Jahr 2022 waren es 244.132. Seit 1995 waren es nur im Jahr 2015 und 2016 mehr Anträge.¹² Dieser Zustrom trifft auf eine bereits überlastete Gesellschaft: Ende Juni 2023 waren 3,26 Millionen Menschen im Ausländerzentralregister als Flüchtlinge registriert.¹³

Hinzukommt, dass deutlich mehr Asylbewerber einreisen, als sich in den offiziellen Statistiken zu Asylantragszahlen widerspiegeln. Gestützt auf Aussagen aus Kreisen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) am Rande der „Nürnberger Tage für Migration“ berichtet die Welt, dass man von jeweils etwa 40.000 neu eingereisten Asylsuchenden im September und Oktober ausgeht, während die Zahl der Asylanträge im September bei lediglich 27.889 lag. Der Grund: „Zwischen Asylgesuch und Antragsstellung vergehen wegen der Belastung der Behörden oft einige Monate.“¹⁴

Auf eine Schriftliche Frage des Abgeordneten Dr. Christian Wirth, aus welchen Nachbarstaaten die (durch die Bundespolizei registrierten) Asylbewerber 2022 und im 1. Halbjahr 2023 eingereist sind, wird ersichtlich, dass aus jedem Nachbarstaat tausende Migranten illegal nach Deutschland strömen,¹⁵ ohne dass die Nachbarstaaten die Dublin-III-Verordnung anwenden, nämlich die Migranten an den Aufnahmestaats zurücküberweisen oder selbst das Dublin-III-Verfahren durchführen.

Hierbei sind insbesondere die Staaten Tschechien, Polen, Österreich und die Schweiz, die Hauptdurchlass-Länder der Auffassung, dass keine Rückschiebung durch Deutschland an den Grenzen erfolgen kann, sondern immer zwingend das Dublin-III-Verfahren Anwendung finden muss, also dass Deutschland im Land überprüfen muss, ob der Asylantragsteller überhaupt in Deutschland einen Asylantrag stellen darf. Dies soll selbst dann gelten, wenn unmittelbar beim Aufgreifen an der Grenze per Fingerabdruck über die EU-Asyl Datenbank festgestellt wird, dass der Asylantragsteller bereits in dem Land, aus dem er kommt, einen Asylantrag gestellt hat.¹⁶

Seitens der EU ist nicht zu erwarten, dass die grundsätzlichen Probleme des europäischen Asylsystems angegangen werden. Auch der angeblich historische Asyl-Kompromiss der EU wird weder kurz- noch langfristig die illegale Einreise stoppen. Länder wie Griechenland und Italien können Migranten faktisch nicht in Asylzentren aufnehmen und überprüfen, wenn sie heute schon nicht in der Lage sind, die Migranten überhaupt zu registrieren. Es gibt keine Einigung darüber, wer dafür verantwortlich ist, dass Migranten, zum Beispiel Bootsflüchtlinge, in die Asylzentren gelangen. Frontex ist bereits personell hierzu nicht in der Lage. Es gibt keine Maßnahmen zur

⁹ Siehe Fn 1.

¹⁰ Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Person, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.

¹¹ Richtlinie 2008/115/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger.

¹² <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/76095/umfrage/asylantraege-ingesamt-in-deutschland-seit-1995/>

¹³ www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/rekordzahl-gefluechtete-100.html

¹⁴ www.welt.de/politik/deutschland/article248237728/Migration-Faktischer-Asylzugang-deutlich-ueber-Zahl-der-Antraege.html

¹⁵ Schriftliche Frage 43 des Abgeordneten Dr. Christian Wirth auf Bundestagsdrucksache 20/9934

¹⁶ www.welt.de/politik/deutschland/plus249278412/Migration-in-der-EU-Woran-die-sofortige-Zurueckweisung-illegaler-Migranten-scheitert.html

Verhinderung der Umgehung der Asylzentren. Eine Einigung über die große Anzahl von Migranten, die eben keine geringe Schutzquote haben, ist nicht erfolgt. Für diese sind die Asylzentren nicht zuständig. Es gibt keine Einigung über die Rückführung der Migranten nach Ablehnung in ihre Herkunftsländer. Es gibt keine Zeitschiene für das Projekt Asylzentren und keine Einigung darüber, was in dem Zeitraum bis dahin mit den Migranten geschieht. Bis dahin werden auch weitere Millionen Migranten mit geringer Schutzquote nach Deutschland ungehindert durchgereicht werden. Dies sind keine Optionen für Deutschland, Landkreise und Kommunen sind vollständig überlastet, das Sozialsystem steht kurz vor dem Kollaps.

2.

EuGH, Urteil vom 21. September 2023 -C-143/22, keine Anwendung auf die Bundesrepublik Deutschland

In den Medien wurde verbreitet, ein Rückweisungsverbot für Deutschland in benachbarte EU-Länder solle sich aus dem Urteil des EuGH vom 21. September 2023¹⁷ ergeben.¹⁸ Und zwar unabhängig davon, ob der Drittstaatenangehörige an der Grenze Asyl beantragt oder nicht. „Gegenüber eingereisten Drittstaatenangehörigen muss dann eine Rückkehrentscheidung – also eine Abschiebungsentscheidungsandrohung mit Frist zur freiwilligen Ausreise – ergehen“, so Dr. Constantin Hruschka, Senior Researcher am Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik in München, der schwerpunktmäßig zum europäischen Asylrecht forscht.¹⁹

Grenzkontrollen sollen im Schengen-Raum eigentlich abgeschafft sein. Nur ausnahmsweise erlaubt das EU-Recht, diese für maximal sechs Monate „vorübergehend“ wiedereinzuführen.²⁰ Nach sechs Monaten soll Schluss sein, selbst wenn die Gefahr weiterhin andauert. Nur eine „neue“ Gefahr erlaube Kontrollen für länger als sechs Monate, nicht jedoch der Fortbestand derselben Gefahr.

Tatsächlich gibt es solche zwischen Frankreich und Italien, zwischen Deutschland und Österreich, neuerdings auch zu Polen und Tschechien und auch die Skandinavischen Länder praktizieren Grenzkontrollen, um das Unvermögen des EU-Asylrecht zu kompensieren.

Allerdings hat der EuGH in diesem Urteil genau das Gegenteil entschieden, dass die Rückführungsrichtlinien „unbeschadet der Ausnahmen nach Art. 6 Abs. 2 bis 5“²¹ der Rückführungsrichtlinie gelten. Das heißt, dass das Urteil für die deutschen Grenzkontrollen letztlich irrelevant ist.²²

Die Rückführungsrichtlinie von 2009 findet nämlich gemäß Art. 6 Abs. 2 bis 5 keine Anwendung auf die EU-Länder, zwischen denen vor der Ratifizierung der Rückführungsrichtlinie 2009 ein bilaterales Rückübernahmeabkommen geschlossen wurde. Solche Rückübernahmeabkommen wurden mit der Bundesrepublik und allen benachbarten Staaten vor 2009 geschlossen, so dass die Rückführungsrichtlinie keine Anwendung auf die Bundesrepublik Deutschland findet und somit die Zurückweisung oder Zurückschiebung des Drittstaatlern nach § 18 AuslG an jeder deutschen Außengrenze möglich ist.

3.

Clausula rebus sic standibus

Das europäische Asylrecht entspricht nicht den Herausforderungen der Massenmigration. Beim Abschluss der EU-Verträge haben die EU-Staaten nicht absehen können, dass es 20 Jahre später zu derart großen Bevölkerungsbewegungen aus den Afrikanischen und Asiatischen Ländern kommen würde, die die Überprüfung eines jeden einzelnen Asylverfahrens faktisch unmöglich macht. Die vielfältigen internationalen Konflikte und das Versagen der UN sowie das Phänomen der Wirtschaftsflüchtlinge, der Informationsfluss durch das Internet sowie die Pull-Faktoren der europäischen Länder, allen voran Deutschlands mit seinen ausufernden Sozialleistungen, haben eine wahre Völkerwanderung verursacht. Insbesondere der Zufluss aus kulturfremden Ländern bedrohen Europa in der eigenen freiheitlichen Identität.

Auch wirtschaftliche Gründe sprechen nicht für die Aufnahme dieser Migranten. Sofern vertreten wurde, diese würden sowohl die demografischen Probleme als auch die Facharbeiterproblematik in Deutschland lösen, so ist

¹⁷ EuGH, Urteil vom 21. September 2023 – C-143/22-juris

¹⁸ www.lto.de/recht/nachrichten/n/eugh-c14322-zurueckweisung-binnengrenze-drittstaatenangehoeriger-rueckfuehrungsrichtlinie/; www.welt.de/politik/ausland/plus247864508/EU-Asylsystem-Ein-Urteil-veraenderte-alles.html

¹⁹ Hruschka, in www.lto.de/recht/nachrichten/n/eugh-c14322-zurueckweisung-binnengrenze-drittstaatenangehoeriger-rueckfuehrungsrichtlinie/

²⁰ Thym, in: Verfassungsblog, „Pushbacks“ an den deutschen Grenzen: ja, nein vielleicht?

²¹ EuGH, Urteil vom 21.9.2021, juris RN 41

²² Thym, a. a. O.

diese Auffassung von Raffelhüschen widerlegt.²³ Durch die Massenmigration entsteht ein gesamtwirtschaftliches Loch von 5,8 Billionen Euro bis heute. Diese „Nachhaltigkeitslücke“ werde laut Raffelhüschen auf 19,2 Billionen anwachsen, wenn Deutschland weiterhin 300.000 Ausländer jährlich aufnehmen würde. Für die von der Großen Koalition und der Ampel-Regierung betriebenen Migrationspolitik findet Raffelhüschen deutliche Worte: „Machen wir weiter so, sind wir dumm wie Stroh“.

Die Dublin-III-Verordnung ist bereits im ersten Anlauf der Masseneinwanderung gescheitert, die Länder der EU-Außengrenzen, wie zum Beispiel Italien und Griechenland sind nicht mehr in der Lage, Migranten vertragsgemäß zu registrieren und zu verteilen. Viele EU-Staaten weigern sich, Migranten aufzunehmen. Das Überstellungsverfahren in der Binnenmigration ist ebenso gescheitert. Hinzu kommt, dass die Dublin-III-Verordnung rechtswidriges Verhalten belohnt. Werden Migranten durchgewunken und der aufnehmende Staat ist nicht in der Lage binnen drei Monaten einen Rückführungsantrag zu stellen, ist dieser Staat für das Asylverfahren zuständig. Weigert sich der Staat, der nach der Dublin-III-Verordnung den Migranten zurückzunehmen hat, diesen zurückzunehmen, ist der aufnehmende Staat nach sechs Monaten endgültig für das Asylverfahren zuständig. Eine solche Verfahrensart ist nicht hinnehmbar.

In Art. 3 wird den Vertragspartner des EU-Vertrages folgendes gewährleistet:

(2) Die Union bietet ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen, in dem – in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen in Bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, das Asyl, die Einwanderung sowie die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität – der freie Personenverkehr gewährleistet ist.

Spätestens seit 2015 ist offen erkennbar, dass die EU nicht in der Lage ist, die Außengrenzen zu kontrollieren, kein geeignetes Asylverfahren installieren kann und somit weder die Einwanderung noch die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität lenken kann. Auf die vielfältigen Anschläge sowie Delikte illegaler Migranten braucht an dieser Stelle nicht im Detail eingegangen werden.

Wenn jedoch die EU nicht in der Lage ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, müssen die Vertragsstaaten sich um die eigene Sicherheit, insbesondere der Grenzsicherung kümmern.

Hier greift der Rechtssatz *clausula rebus sic standibus* (Bestimmung der gleichbleibenden Umstände). Ursprünglich aus dem römischen Recht stammend, wurde dieser Grundsatz im Völkerrecht zuerst als Gewohnheitsrecht anerkannt. Kodifiziert wurde dieser Grundsatz 1969 in Art. 62 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (WÜV). Voraussetzung ist, dass die Vertragsparteien die eingetretenen Änderungen nicht vorgesehen haben, dass diese Änderungen wesentliche Umstände betreffen und dass das Ausmaß der sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen aufgrund der Änderungen wesentlich umgestaltet werden.

Das Ausmaß der das individuelle Asyl sprengende Migrationsbewegung konnte bei Vertragsschluss nicht abgesehen werden.

Da die EU offensichtlich weder in der Lage ist, die Außengrenzen wirksam zu kontrollieren noch ein wirksames Asylsystem zu installieren, kann die Bundesrepublik Deutschland auf die nationalen Regelungen zurückgreifen. EU-Asylregeln sind, solange zumindest zu suspendieren, bis praktikable Regelungen zum Asylrecht vereinbart und umgesetzt sind. Dies ergibt sich aus der Staatsräson und dem Gedanken der *ordre public*.

Art. 16a Abs. 2 GG und § 18 AsylG sind unverzüglich anzuwenden.

²³ Raffelhüschen: www.bild.de/politik/inland/politik-inland/brisante-migrationsstudie-so-viel-kostet-uns-die-zuwanderung-https://jungfreiheit.de/politik/deutschland/2024/raffelhueschen-zuwanderung-kostet-58-billionen-euro/

Antrag

der Abgeordneten Stephan Brandner, Marc Bernhard, Roger Beckamp, Carolin Bachmann, Sebastian Münzenmaier, René Bochmann, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Dietmar Friedhoff, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Einsparungen in Millionenhöhe durch Reduzierung der Büroflächen des Bundes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesverwaltung nutzt für die Planung von Büroflächen bei Neubauten sowie für die Raumbelagung in Bestandsgebäuden in den meisten Fällen die Richtlinien „Höchstflächen für Geschäftszimmer der Bundesbehörden“. Die Richtlinien gelten seit den 1950er-Jahren nahezu unverändert. Sie wurden nicht an moderne Formen des Arbeitens angepasst und müssen deshalb als nicht mehr zeitgemäß qualifiziert werden. Die genannten Höchstflächen für Geschäftszimmer orientieren sich an den Hierarchien der öffentlichen Verwaltung. So können Bundesbehörden z. B. für Einzelbüros der Sachbearbeiter eine Fläche von bis zu 12 m² vorsehen. Für Referenten in Bundesministerien setzt die Richtlinie eine Fläche von bis zu 18 m² an.

Für Bundesministerien in Berlin hat die Bundesregierung davon abweichend geregelt, dass Sachbearbeiter sowie Referenten Einzelbüros von 15 m² erhalten. Wohlwissend, dass diese Raumgröße keinerlei Vorteile mit sich bringt, entschied sich die Bundesregierung für eine solche Regelung. Der Bundesrechnungshof kritisiert regelmäßig, dass die zulässigen Höchstflächen stets ausgeschöpft werden. Nicht selten werden diese Maßgaben als Mindestflächen betrachtet. Das Bundesamt für Arbeitsschutz gibt Empfehlungen heraus, unterscheidet aber nach Einzel-, Gruppen-, Kombi- und Großraumbüros: Für Büro- und Bildschirmarbeitsplätze ergibt sich bei Einrichtung von Zellenbüros als Richtwert ein Flächenbedarf von 8 bis 10 m² je Arbeitsplatz einschließlich Möblierung und anteiliger Verkehrsflächen im Raum.

Bereits seit Anfang der 2000er-Jahre wird in den Bundesbehörden Telearbeit durchgeführt. Diese dient unter anderem einer verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Inzwischen sind flexible Arbeitsformen fest etablierte Elemente der Arbeit in den Bundesbehörden. Im Zuge der Digitalisierung und insbesondere durch die Einschränkungen, die mit der „Coronapandemie“ einhergingen, sind Heimarbeitszeiten aus dem Arbeitsalltag nicht mehr wegzudenken.

Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass die Anwesenheitsquote in den Bundesministerien mit unter 75 % liegt. Die flexiblen Arbeitsformen in Verbindung mit modernen Nutzungskonzepten ermöglichen es, weniger Büroarbeitsplätze anbieten zu müssen.

Der Preisindex für Bürogebäude erhöhte sich innerhalb von sieben Jahren um rund 57 Prozent. Verringert sich der Flächenbedarf, ergeben sich folglich erhebliche Einsparungen bei den Baukosten (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/620375/umfrage/preisindex-fuer-den-neubau-von-buerogebaeuden-in-deutschland-quartalszahlen/>).

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. die Richtlinien für Höchstflächen für Geschäftszimmer der Bundesbehörden zu überarbeiten und dabei die mittlerweile gewandelten Formen des Arbeitens in Gruppen-, Kombi- oder Großraumbüros, das sogenannte Desksharing oder auch die Nutzung von Coworking-Spaces bei außenstehenden Dienstleistern zu adaptieren;
 2. die Möglichkeiten der Heim- und Telearbeit auszubauen, um dauerhaft die Raumnutzung durch Mitarbeiter der Bundesbehörden zu verringern;
 3. eine deutliche Einsparung an Bürokapazitäten bereits ab dem Jahr 2024 zu erreichen;
 4. auf Neubauten von Bürogebäuden zu verzichten und, wenn unerlässlich, entsprechende Flächenbedarfe eng an den Empfehlungen des Bundesamtes für Arbeitsschutz auszurichten.

Berlin, den 9. August 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die Bundesregierung plant derzeit einen äußerst kostspieligen Anbau an das Bundeskanzleramt. Der Baubeginn ist noch für das aktuelle Jahr geplant (www.bundesregierung.de/breg-de/suche/groesserer-regierungssitz-1799034). Die Bundesregierung rechtfertigt den Bau mit einer kontinuierlichen „Aufgabenerweiterungen in der aktuellen und den zurückliegenden Legislaturperioden und dem damit einhergehenden deutlichen Aufwuchs des Personalkörpers“, die eine bauliche Erweiterung des Bundeskanzleramtes um bis zu 400 Büroräume erforderlich mache. Schon heute geht die Bundesregierung davon aus, dass der Bau rund 800 Millionen Euro kosten verschlingen wird (www.augsburger-allgemeine.de/politik/kanzleramt-anbau-kosten-groesse-plaene-id64247196.html). Geplant sind darüber hinaus Erweiterungsbauten des Auswärtigen Amtes, des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (Drucksache 20/6941).

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) ist Eigentümer der meisten Verwaltungsgebäude des Bundes und vermietet diese an Bundesbehörden. Wenn keine geeigneten Bundesliegenschaften zur Verfügung stehen, mietet die BImA Gebäude von Dritten an und vermietet sie an Bundesbehörden weiter. Allein die zivilen Bundesbehörden werden im Jahr 2023 an die BImA 1,9 Mrd. Euro Kaltmieten zahlen. Der größte Teil davon entfällt auf Bürogebäude (www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2023/ergaenzungsband-2022/bemerkung-22.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

Bisher ist keinerlei Initiative seitens des Bundes erkennbar, Büroflächen einzusparen. Es wird grundsätzlich allen Beschäftigten ein Büroarbeitsplatz zur Verfügung gestellt. Der Bundesrechnungshof schätzt, dass zivile Bundesbehörden jährlich mindestens 300 Mio. Euro an Kaltmiete einsparen können, wenn sie 20 % der Büroflächen aufgeben. Die BImA hätte die Möglichkeit, Bestandsimmobilien zu veräußern und Fremdanmietungen zu reduzieren. Zudem wären kostspielige Neubauten obsolet und würden nicht milliardenschwere Löcher in den Bundeshaushalt reißen. Der Bundesrechnungshof weist aber auch darauf hin, dass die Bundesregierung mit diesem einfachen Mittel einen deutlichen Beitrag, für den von ihr so stark vorangetriebenen Klimaschutz leisten könnte. So würde die Beheizung weniger Flächen nicht nur Mittel sparen, sondern auch den Ausstoß vermeidlich klimaschädlicher Gase reduzieren. Zudem müssten weniger Gebäude energetisch saniert werden und der Verzicht auf Neubauten würde nicht nur die Emissionen im Zusammenhang mit der Erstellung von Baustoffen reduzieren, sondern auch die Flächenversiegelung nicht weiter vorantreiben.

Antrag

der Abgeordneten Norbert Kleinwächter, René Springer, Jürgen Pohl, Gerrit Huy, Ulrike Schielke-Ziesing, René Bochmann, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung und Durchsetzung der Arbeitsbedingungen von Praktikanten und zur Bekämpfung von Scheinpraktika („Praktikumsrichtlinie“)

KOM(2024) 132 endg.; Ratsdok. 8148/24

hier: Begründete Stellungnahme gemäß Artikel 6 des Protokolls Nummer 2 zum Vertrag von Lissabon (Prüfung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit)

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. In Kenntnis der Unterrichtung auf Drucksache 20/11221 wolle der Bundestag folgende EntschlieÙung gemäß Protokoll Nummer 2 zum Vertrag von Lissabon in Verbindung mit § 11 des Integrationsverantwortungsgesetzes annehmen, mit der er die Verletzung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit rügt:
1. Wie auch die Bundesregierung feststellt, ist „[e]ine Prüfung der Angemessenheit der finanziellen Belastungen und des Verwaltungsaufwandes [...] bisher [bis zum 29. April 2024: Anm. d. Verf.] nicht möglich und erfordert konkretisierende Angaben“¹. Die Kommission hat im Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) am 25. April 2024 verlautbaren lassen², dass man nicht über konkrete Zahlen bzgl. der Bürokratiekosten für Unternehmen verfüge. Der Bundestag erinnert die Kommission an Artikel 5 des Protokolls Nummer 2 zum Vertrag von Lissabon:
„Jeder Entwurf eines Gesetzgebungsakts sollte einen Vermerk mit detaillierten Angaben enthalten, die es ermöglichen zu beurteilen, ob die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit eingehalten wurden. Dieser Vermerk sollte Angaben zu den voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen sowie im Fall einer Richtlinie zu den Auswirkungen auf die von den Mitgliedstaaten zu erlassenden Rechtsvorschriften, einschließlich gegebenenfalls der regionalen Rechtsvor-

¹ Berichtsbogen gemäß Anlage zu § 6 Absatz 2 EUZBBG und Ziffer II. 3. der Anlage zu § 9 EUZBLG vom 29. April 2024.

² S. entsprechenden AStV-Drahtbericht vom 25. April 2024.

schriften, enthalten. Die Feststellung, dass ein Ziel der Union besser auf Unions-ebene erreicht werden kann, beruht auf qualitativen und, soweit möglich, quantitativen Kriterien.“

2. Dem Bundestag ist es schleierhaft, wie die Kommission im „Subsidiarity Grid“ ohne Weiteres darauf kommen kann, dass die anfallenden Kosten angemessen und gerechtfertigt seien.³ Erinnert sei an den Wortlaut der durch die Kommission in Anspruch genommenen Rechtsgrundlage für ein Tätigwerden der Union (Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b AEUV):

„Diese Richtlinien sollen keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen entgegenstehen.“

3. Der Bundestag missbilligt insofern, dass nicht gemessen wurde, ob die angestrebte Richtlinie das Potenzial hat, der Gründung und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) entgegenzustehen. Erinnert sei an der Stelle auch an den Tenor eines älteren Beschlusses des Bundesrates vom 1. Februar 2013:

„Der Bundesrat ist der Auffassung, dass ein möglicher zukünftiger Qualitätsrahmen für Praktika nicht dazu führen darf, dass für die Unternehmen unverhältnismäßige bürokratische Hürden und Hemmnisse entstehen. Dies wäre kontraproduktiv und würde zum Ergebnis haben, dass weniger hochwertige Praktikumsplätze zur Verfügung gestellt würden, womit jungen Menschen nicht gedient wäre. Hierbei ist insbesondere die besondere Lage von kleinen und mittleren Unternehmen zu berücksichtigen, für die die Bereitstellung von Praktikumsplätzen vergleichsweise aufwändiger und kostenintensiver ist als für Großunternehmen.“⁴

Der Bundestag schließt sich diesen bereits vor über zehn Jahren getätigten Anmerkungen an und lässt die durch die Kommission im AStV d. J. getätigte Hoffnung⁵, man gehe davon aus, dass die Zahl hochwertiger Praktika steigen werde, so nicht gelten.

4. Im Übrigen ist aus Sicht des Bundestages die Verfügung unter Artikel 5 Abs. 3 b des Richtlinienentwurfes gerade mit Blick auf KMU unverhältnismäßig.⁶ Ferner sieht es der Bundestag kritisch, dass die Kommission leichtsinnig mit Wahrscheinlichkeiten umgeht und billigend in Kauf nimmt, dass niemand wissen soll, ob tatsächlich ausschließlich bei „problematischen“ i. S. d. Richtlinie bezahlten Praktika Stellen schwinden – mit einem gewissermaßen Haftungsausschluss, es

³ Drucksache SWD(2024) 66 final, S. 5, verfügbar nur auf Englisch: „The costs linked to this proposal are reasonable and justified in light of the objective of strengthening the enforcement of working conditions of trainees“.

⁴ Drucksache 756/12 (Beschluss). Der Anlass war der damalige Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zu einem Qualitätsrahmen für Praktika, dessen zweite, nun revidierte und erweiterte Fassung den Vorschlag für die Praktikumsrichtlinie begleitet. Ähnlich im Tenor auch der Ausschuss für Regulierungskontrolle d. J. in seiner ersten, negativen Stellungnahme zu einer Folgenabschätzung der Kommission, s. Drucksache SEC(2024) 97, S. 12: „The report does not assess all relevant options, including an exclusively non-legislative policy option. It does not assess mitigation measures for SMEs [...] Potential unintended consequences, such as the risk of having fewer traineeships, are not comprehensively assessed“.

⁵ S. Fußnote 2.

⁶ „Um festzustellen, ob eine als Praktikum deklarierte Tätigkeit ein reguläres Arbeitsverhältnis darstellt, nehmen die zuständigen Behörden eine Gesamtbewertung aller relevanten Fakten vor. [...] Um die Bewertung [...] zu erleichtern, müssen die Mitgliedstaaten [...] die Arbeitgeber dazu verpflichten, Informationen über die erwarteten Aufgaben, Arbeitsbedingungen, einschließlich Vergütung, Sozialschutz sowie Lern- und Ausbildungselemente in die Stellenausschreibungen und -anzeigen für Praktika aufzunehmen.“

könnten nur „geringfügige negative Auswirkungen“ auftreten, wenn Praktikumsanbieter rational handeln, vgl.:

„Einige Interessenträger äußerten Bedenken, dass diese Kosten das Angebot insbesondere bezahlter Praktika verringern könnten. Bei den meisten dieser potenziell entfallenden Praktikumsstellen handelt es sich WAHRSCHEINLICH [Herv. d. Verf.] um problematische und/oder minderwertige Praktika, was dem Ziel der Initiative entspricht. [...] Geringfügige negative Auswirkungen auf den Haushalt könnten auftreten, wenn Praktikumsanbieter beschließen, die Gesamtzahl der bezahlten Stellen zu verringern.“⁷

5. Der Bundestag hebt die Stellungnahmen des kommissionseigenen⁸ Ausschusses für Regulierungskontrolle (hiernach RSB: „Regulatory Scrutiny Board“) zu einer Folgenabschätzung der Kommission hervor⁹ und missbilligt ausgesprochen die Tatsache, dass der RSB zweimal monieren musste, dass die gesamte Analyse der Kommission auf keiner soliden Basis fußt – das Vorhaben aber „mit Vorbehalten“ doch positiv beschieden hat.¹⁰
6. Im Übrigen weist der Bundestag auf die Relativierung durch den RSB mancher Behauptungen der Kommission. So betont der RSB den kleinen Prozentsatz von in Unternehmen beschäftigten Praktikanten und leitet einen geringfügigen positiven generellen Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit ab; die Kommission hingegen hebt die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit hervor und begründet u. a. so einen EU-Mehrwert bzw. rechtfertigt u. a. so ein Tätigwerden der Union, vgl. RSB (verfügbar nur auf Englisch) –

„It [the report, bzw. die durch den RSB in Bezug genommene Folgenabschätzung der Kommission: Anm. d. Verf.] should be more consistent in reconciling its assessment on the importance of unfair competition, with the SMALL OVERALL PERCENTAGE OF TRAINEES [Herv. d. Verf.] in businesses and the resulting SMALL IMPACT ON COMPETITIVENESS [Herv. d. Verf.]“¹¹ –, ggü. Kommission (verfügbar nur auf Englisch) –

„It [EU action, bzw. das Tätigwerden der Union: Anm. d. Verf.] will also enlarge the pool of (future) workers with relevant skills, contributing to supporting the competitiveness of businesses and fostering social inclusion“^{12 13} –,

die sich dann selber widerspricht, indem sie im „Subsidiarity Grid“ die – entgegen dem Protokoll Nummer 2 des Vertrages von Lissabon – nicht berechneten Kosten dann mittelbar kleinredet: „[...] trainees represent a small fraction of the overall labour force“¹⁴.

⁷ Drucksache SWD(2024) 68 final, S. 3 f.

⁸ vgl. Zusammensetzung: https://commission.europa.eu/law/law-making-process/regulatory-scrutiny-board_de#composition (zuletzt abgerufen am 17. Mai 2024).

⁹ Drucksache SEC(2024) 97, verfügbar nur auf Englisch.

¹⁰ A. a. O., S. 1: „The report does not consistently take account of the limitations of the available evidence in the analysis and conclusions reached“ (zweite Stellungnahme, positiv mit Vorbehalten); „The report does not fully acknowledge the limitations of the available evidence to sufficiently define the scale and variety of the problems“ (erste Stellungnahme, negativ).

¹¹ A. a. O., S. 2.

¹² Drucksache SWD(2024) 66 final. Derselbe wörtliche Wortlaut auf S. 4 und auf S. 5 festzustellen. Ähnlicher Wortlaut auch in: Kommission auf Drucksache SWD(2024) 68 final, S. 3, jedoch mit einem gewissen Unsicherheitsgrad: „Die bevorzugte Option DÜRFTE [Herv. d. Verf.] den Praktikumsanbietern durch einen faireren Wettbewerb auf dem Markt wirtschaftliche Vorteile bringen“.

¹³ Der Bundestag weist eine rechtfertigende Wirkung fürs Tätigwerden der Union, die aus den Ergebnissen der sog. Konferenz zur Zukunft Europas ausfließen, ausgesprochen zurück (auf Drucksache SWD(2024) 66 final stellt die Kommission diesen Konnex her): Vgl. Darlegungen zur Legitimität dieser Veranstaltung auf Drucksache 20/1868.

¹⁴ Drucksache SWD(2024) 64 final, S. 7.

7. Der Bundestag missbilligt aufs Tiefste, dass die Kommission – während sie sich bemüht, ein Tätigwerden der Union zu begründen –, erst auf Einladung des RSB in seiner bereits zweiten Stellungnahme schildern muss, ob sie überhaupt auch sonstige Maßnahmen, über eine Richtlinie hinaus, erwogen hat, obwohl dies ihr bereits in der ersten RSB-Stellungnahme angemahnt wurde¹⁵.
8. Der „Praktikumsrichtlinie“ sollen alle Praktikanten unterfallen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Der Bundestag merkt der Kommission an, dass Praktikanten, die zugleich Arbeitnehmer sind und für die der Richtlinienentwurf maßgeschneidert ist, dem Arbeitsrecht unterliegen – bei ihnen ist die geringste Schutzlücke zu verzeichnen, insofern ist hier die Daseinsberechtigung eines Tätigwerdens der EU mit rechtsverbindlichen Vorschriften i. S. der „Praktikumsrichtlinie“ hinfällig.
9. Ob ein höherer Schutz von Praktikanten ggü. regulären Arbeitnehmern zwingend anzustreben wäre, wie von der Kommission im AStV am 25. April 2024 nahegelegt, muss einzig im Ermessen der Mitgliedstaaten bleiben. Die Kommission darf keine Konfusion bei der primärrechtlichen Aufteilung der Zuständigkeiten erzeugen, um so geteilte mitgliedstaatliche Zuständigkeiten an die Union zu reißen bzw. die Zuständigkeiten in ihrer Natur gegeneinander auszuspielen.

So verbietet es sich der Kommission, sich anzumaßen, unterstützende Zuständigkeiten der Union – wie jene im Bereiche Bildung und berufliche Bildung – über die Schiene der geteilten Zuständigkeiten – wie jene im Bereich Soziales – auf die Unionsebene faktisch zu verlagern. Aus Sicht des Bundestages kommt der Vorstoß mit dem höheren Schutz von Praktikanten ggü. regulären Arbeitnehmern ebendieser faktischen Verlagerung gleich.

- II. Der Bundestag verleiht seiner tiefsten Missbilligung Ausdruck, dass Mitglieder des Europäischen Parlaments – mit dem Verweis darauf, dass die Kommission bereits an anderer Stelle das rechtliche Mögliche ausgedehnt habe –, im Falle des Entwurfs der „Praktikumsrichtlinie“ die Frechheit bekunden und nahelegen, die Kommission könne gern das rechtliche Mögliche erneut einmal „ausdehnen“ und insofern in den Entwurf eine Pflicht zur Bezahlung von Praktika aufnehmen.¹⁶ Sofern der Kommissionsvorschlag für eine Empfehlung des Rates zu einem verstärkten Qualitätsrahmen für Praktika auf Drucksache COM(2024) 133 final und der Entwurf der „Praktikumsrichtlinie“, Gegenstand dieser begründeten Stellungnahme, als eine „gemeinsame Initiative“ zu sehen wären¹⁷ und ersterer auch das „Prinzip fairer Bezahlung“ einfügt, merkt der Bundestag der Kommission an, dass es sich ihr verbietet, den Boden für eine faktische EU-Primärrechtsaushebelung zu erkunden. Das Ob und das Inwiefern „faire Bezahlung“, insbesondere auch mit Hinblick auf KMU, ist nach Abs. 5 des Art. 153 AEUV im Ermessen der Mitgliedstaaten und darf nicht – selbst als nicht rechtlich verbindlich – zusammen mit Entwürfen dann rechtlich verbindlicher Richtlinien in ein Omnibusverfahren aufgenommen werden, unbeschadet der Zusicherungen der Kommission:

„Der Vorschlag [der „Praktikumsrichtlinie: Anm. d. Verf.] beruht auf Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b AEUV, der den Erlass von Mindestvorschriften durch Richtlinien unter anderem im Bereich der „Arbeitsbedingungen“ (Artikel 153

¹⁵ Drucksache SEC(2024) 97, S. 2: „The report should explain if other combinations of measures than the preferred combination have been assessed [...]“. Vgl. a. a. O., S. 12, erste Stellungnahme: „The report does not assess all relevant options, including an exclusively non-legislative policy option“.

¹⁶ S. entsprechenden AStV-Drahtbericht vom 4. April 2024.

¹⁷ vgl. Drahtbericht vom 12. April 2024, Berichterstattung zur Ratsarbeitsgruppe Sozialfragen am 9. April 2024.

Absatz 1 Buchstabe b AEUV) vorsieht, wobei verwaltungsmäßige, finanzielle oder rechtliche Auflagen zu vermeiden sind, die der Gründung und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen entgegenstehen. Da er keine Maßnahmen enthält, die sich UNMITTELBAR [Herv. d. Verf.] auf die Höhe des Arbeitsentgelts auswirken, werden die Grenzen, die dem Tätigwerden der Union durch Artikel 153 Absatz 5 AEUV gesetzt werden, in vollem Umfang gewahrt.“¹⁸

Es verbietet sich, auch „mittelbar“ das EU-Primärrecht auszuhöhlen.

- III. Der Deutsche Bundestag bittet seine Präsidentin, diesen Beschluss der Präsidentin der Europäischen Kommission, der Präsidentin des Europäischen Parlaments und dem Präsidenten des Rates zu übermitteln.

Berlin, den 4. Juni 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

¹⁸ Drucksache COM(2024) 132 final, S. 8.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Marc Jongen, Carolin Bachmann, Martin Erwin Renner, Beatrix von Storch, Dr. Götz Frömming, Marc Bernhard, Roger Beckamp, Sebastian Münzenmaier, René Bochmann, Dr. Christina Baum, Barbara Benkstein, Dr. Malte Kaufmann, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Berliner Bauakademie von Karl Friedrich Schinkel jetzt nach historischem Vorbild rekonstruieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 22. November 2016 hob die damalige Bauministerin Dr. Hendricks im Bundestag zwei Beschlüsse des Haushaltsausschusses lobend hervor.¹ Einer davon hatte sich auf die Bereitstellung von 62 Millionen Euro im Bundeshaushalt 2017 für die Wiedererrichtung der Schinkelschen Bauakademie bezogen. Ein Stück Identität in Berlins Mitte könne nun wiederhergestellt werden, so die Ministerin. In einem Pressegespräch erklärte sie Anfang 2017, das Gebäude zu einem Forum machen zu wollen: „Eine rekonstruierte Bauakademie darf keine bloße Kopie des Originals werden, sondern muss eine Denk- und Kreativfabrik sein, die Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre, Theorie und Praxis unter einem Dach zusammenführt.“² Entscheidend ist hierbei, dass seinerzeit unausgesprochen davon ausgegangen wurde, dass Wiedererrichtung eine Rekonstruktion nach historischem Vorbild meint und die inhaltlich-programmatische Ausrichtung von der Gestalt des Gebäudes unterschieden ist.

Die aktuelle Internet-Präsenz des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen (BMWSB) weist der wiederzuerrichtenden Bauakademie die Aufgabe zu: „[...] einen kulturellen Schwerpunkt in der Bundeshauptstadt [zu bilden] welcher dem historischen Vorbild verpflichtet dem gesamten Bauen gewidmet wird.“³ Die Selbstverständlichkeit einer Rekonstruktion in ursprünglicher Gestalt und die identitätsstiftende Rolle im städtebaulichen Kupfergrabenensemble (Friedrichswerdersche Kirche, Schloss, Lustgarten, Altes Museum) kommt also knapp sieben

¹ Deutscher Bundestag: Plenarprotokoll 18/201; S. 20142; <https://dserver.bundestag.de/btp/18/18201.pdf>; Zugriff am 22. August 2023.

² Die Bundesregierung: Im Wortlaut: Barbara Hendricks Schinkelsche Bauakademie muss Forum werden: www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/namensbeitraege/schinkelsche-bauakademie-muss-forum-werden-129740; Zugriff am 22. August 2023.

³ BMWSB: Wiedererrichtung der Bauakademie; www.bmwsb.bund.de/Webs/BMWSB/DE/themen/bauen/-bundesbauten/bundeshauptstadt/bundeshauptstadt-artikel.html; Zugriff am 22. August 2023.

Jahre nach dem Beschluss nicht mehr zum Ausdruck, denn der lapidaren Formulierung „historisches Vorbild“ könnte man auch mit einer Gedenktafel entsprechen.

Die amtierende Bauministerin Geywitz äußerte sich bislang nicht öffentlich, hat jedoch ihren Parlamentarischen Staatssekretär Bartol am 23. Mai 2023 einem Mitglied des Bundestages ausrichten lassen, dass am Standort der Bauakademie ein Gebäude errichtet werden solle, „das klimagerecht ist und zugleich die baukulturellen Werte von Karl Friedrich Schinkel verkörpert und Bezug nimmt zur historischen Umgebung“.⁴

Diese Einlassung korrespondiert mit der taktierenden Art und Weise, mit der der Gründungsdirektor der Bundesstiftung, Prof. Guido Spars, immer wieder zur Frage der historischen Rekonstruktion Stellung nimmt. So erklärte Spars im Oktober 2022: „Die Bundesstiftung Bauakademie ist als Bauherrin und Nutzerin der Bauakademie einer ganzheitlichen, nachhaltigen Planung und Bauweise verpflichtet. Im Sinne Schinkels wird diese Zukunftsgewandtheit am neuen Gebäude der Bauakademie auch ablesbar sein.“⁵ Es kann vor diesem Hintergrund nicht verwundern, dass das Ergebnis des Wettbewerbes des Think-Tanks der Bauakademie (Okt. 2022) ein Plädoyer dafür wurde, „so wenig Schinkel wie nötig“ zu realisieren.⁶

Der Think-Tank empfiehlt stattdessen eine „klimapositive Konstruktion“.⁷ Auch in den Medien wurde festgehalten, dass dieser Wettbewerb „klare Statements gegen eine mögliche Rekonstruktion“ sendete.⁸ Dieses Ergebnis kann angesichts der Mitglieder des Think-Tanks, der aus einer „Vielzahl von zukunfts zugewandten Architekten und Ingenieuren“⁹ besteht, nicht weiter verwundern. Festzuhalten bleibt, dass die Mitglieder dieses Think-Tanks auch von dem Vorstand und dem Stiftungsrat der Bundesstiftung Bauakademie benannt wurden. Es darf deshalb davon ausgegangen werden, dass weder der Vorstand noch Teile des Stiftungsrates vom Ergebnis des „Realisierungswettbewerbes“ sonderlich überrascht worden sind.

In einem offenen Brief zur Berliner Bauakademie an Bundesbauministerin Geywitz vom Februar 2023 unterstrich der Think-Tank der Bauakademie nochmals, dass er eine historische Rekonstruktion ablehnt. Dort wird u. a. festgestellt: Das Gebäude sollte „ein Demonstrationsprojekt für Nachhaltigkeit und Zukunftsorientiertheit in Bauwesen und Stadtentwicklung werden, an die Innovationskraft Schinkels anknüpfen“. Auf „Schinkels Fundamenten“ solle ein Gebäude (wieder-)errichtet werden, „das innovativ nach Lösungen in Zeiten der Klima- und Ressourcenkrise sucht“.¹⁰ Eindeutiger kann die Abweichung vom Ziel der Rekonstruktion politisch kaum formuliert werden; es geht nur noch um die „Innovationskraft Schinkels“ und darum, im Geiste Schinkels nach „Lösungen in Zeiten der Klima- und Ressourcenkrise“ zu suchen.

Mitgedacht werden muss, dass Bauministerin Geywitz bereits im August 2022 Kenntnis bekam über die „Verordnung über die äußere Gestaltung der wiederzuerrichtenden von Karl Friedrich Schinkel erbauten Bauakademie am Schinkelplatz 1 in Berlin-Mitte, Ortsteil Mitte“. Die Berliner Landesregierung zeichnete seinerzeit dafür verantwortlich und schrieb vor: „Lage, Volumen sowie die Profilierung sämtlicher von außen

⁴ Deutscher Bundestag: Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 22. Mai 2023 eingegangenen Antworten der Bundesregierung; Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol; S. 57; Bundestags Drucksache 20/6994; <https://dserver.bundestag.btg/btd/20/069/2006994.pdf>; Zugriff am 22. August 2023.

⁵ <https://bundesstiftung-bauakademie.de/news/detail/zukunftsorientiert-der-neubau-der-bauakademie/>; Zugriff: 7. September 2023.

⁶ vglwww.ghb-online.de/oeffentlichkeitsarbeit/pressestimmen/1117-bauakademie-in-mitte-so-wenig-schinkel-wie-noetig.html; Zugriff: 7. September 2023.

⁷ www.tagesspiegel.de/berlin/klimapositive-konstruktion-empfehlungen-fur-neue-bauakademie-am-schinkelplatz-in-berlin-8772691.html; Zugriff: 7. September 2023.

⁸ [vgl. www.tagesspiegel.de/berlin/klimapositive-konstruktion-empfehlungen-fur-neue-bauakademie-am-schinkelplatz-in-berlin-8772691.html](http://vgl.www.tagesspiegel.de/berlin/klimapositive-konstruktion-empfehlungen-fur-neue-bauakademie-am-schinkelplatz-in-berlin-8772691.html); Zugriff: 7. September 2023.

⁹ [vgl. www.ghb-online.de/oeffentlichkeitsarbeit/pressestimmen/1117-bauakademie-in-mitte-so-wenig-schinkel-wie-noetig.html](http://vgl.www.ghb-online.de/oeffentlichkeitsarbeit/pressestimmen/1117-bauakademie-in-mitte-so-wenig-schinkel-wie-noetig.html); Zugriff: 7. September 2023.

¹⁰ <https://archplus.net/de/offener-brief-think-tank-bauakademie-berlin/>; Zugriff: 7. September 2023.

sichtbarer Bauteile haben den von Karl Friedrich Schinkel für das Gebäude der Bauakademie (damals ‚Neue Bauschule‘) erstellten Gesamt- und Detailplänen gemäß den Anlagen 1–9 (Zeichnungen nach Entwurf von Karl Friedrich Schinkel) weitestgehend zu entsprechen.“¹¹

In einem Zeitungsartikel¹² wird das BMWSB mit einem Schreiben an die Experten des „Thinktank-Wettbewerb“ zitiert, und dessen Hoffnung zum Ausdruck gebracht, dass die Gestaltungsverordnung nicht das letzte Wort Berlins sei: „Angesichts der unmittelbaren Betroffenheit und Bedeutung für die Bundesstiftung Bauakademie und den durch den Bund geförderten Wiederaufbau bemühen wir uns intensiv um eine konstruktive Kommunikation mit dem Land Berlin.“ Es darf folglich konstatiert werden, dass maßgebliche Kräfte im BMWSB die Rekonstruktion der Schinkelschen Bauakademie zu hintertreiben suchen und entsprechend auch in der Bundesstiftung Bauakademie mittels Gremienbesetzungen, konkret ist der Beirat der Bundesstiftung Baukultur zu nennen, im Rahmen von Bildungsformaten und der Pressearbeit eifrig gearbeitet wird, die Wiedererrichtung des Gebäudes nach historischem Vorbild zu konterkarieren.

Neben dem mittlerweile zur politischen Allzweckwaffe verkommenen „Klimaschutz“¹³ bemühen die Bundesstiftung Bauakademie und BMWSB auch die Zivilgesellschaft; so müsste diese: „Ideen [...] hineinbringen und gleichzeitig die Stiftung in der Zivilgesellschaft verankern. Das wäre ein doppelter Nutzen. Dafür wollen wir uns engagieren.“¹⁴ Salbungsvolle Worte, denen keine Taten folgen werden, denn gerade in der Zivilgesellschaft, die bekanntlich durch nichtstaatliche organisierte und unorganisierte Bürger gebildet wird, hat sich ein breiter Wille für die originalgetreue Rekonstruktion formiert. Im Sommer 2022 erhob Forsa eine diesbezügliche repräsentative Umfrage.¹⁵ Das Ergebnis ist eindeutig: 67 Prozent der befragten Bürger wollen den Wiederaufbau nach historischem Vorbild.

Auch die Pressevertreter als Repräsentanten eines gewichtigen Bestandteils der Zivilgesellschaft kritisieren zunehmend das Personal, das die Deutungshoheit über die Bauakademie erringen will – hier zum Beispiel eine Stimme aus der Frankfurter Allgemeinen Zeitung: „Bekundungen von Liberalität: Man sei für alles offen, aber der ‚Anspruch an Klimaresilienz‘ durch regenerative Materialien müsse schon eingelöst werden. Deshalb sei auch ‚Fassaden- oder Dachbegrünung‘ denkbar [...]. Was hier aufgeführt wird, ist ein Stück Lobbyismus im ökologischen Kostüm: die deutsche Architekten- und Stadtplanerszene möchte das Budget, das für die Bauakademie vorgesehen ist, für ihre Selbstdarstellungs- und Vernetzungswerke nutzen.“¹⁶ Neben Bürgern und Pressevertretern der Leitmedien stellten sich Anfang dieses Jahres auch 17 Verbände und Kammern – wiederum wichtige Akteure der Zivilgesellschaft – hinter die Rekonstruktion: „Aus Sicht der Unterzeichner sei daher der Brückenschlag zwischen Moderne und Tradition durch die Wiedererrichtung der historischen Bauakademie beson-

¹¹ Senat von Berlin: Verordnung über die äußere Gestaltung der wiederzuerrichtenden, von Karl Friedrich Schinkel erbauten Bauakademie am Schinkelplatz 1 in Berlin-Mitte, Ortsteil Mitte; zitiert nach Tagesspiegel: Bauakademie: Berlin macht dem Bund Vorschriften v. 17. September 2022; www.ghb-online.de/oeffentlichkeitsarbeit/pressestimmen/1159-bauakademie-berlin-macht-dem-bund-vorschriften.html; Zugriff am 22. August 2023.

¹² Ebd.

¹³ Bundesstiftung Bauakademie: Klimaschutz und historischer Städtebau; <https://bundesstiftung-bauakademie.de/news/detail/default-a3eac4b2d4b5008ee36f07ad925aa7a7>; Zugriff am 22. August 2023.

¹⁴ BMWSB: Entwicklungskonzept der Bundesstiftung Bauakademie beschlossen; www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/Webs/BMWSB/DE/2023/05/stiftungsrat-bauakademie.html; Zugriff am 22. August 2023.

¹⁵ Stadtbild Deutschland e. V.: Forsa-Umfrage zur Wiedererrichtung der Bauakademie; <https://verein-stadtbilddeutschland.org/forsa-umfrage-zur-wiedererrichtung-der-bauakademie-zwei-drittel-fuer-historische-fassaden>; Zugriff am 22. August 2023.

¹⁶ Frankfurter Allgemeine Zeitung: Schinkel oder was?; www.faz.net/aktuell/feuilleton/edition/debatte-umbauakademie-aufgabe-wurde-gruendlich-missverstanden-18398741.html#void; Zugriff am 22. August 2023.

ders wichtig. „Das war im Übrigen auch der Auftrag des Deutschen Bundestages, als er das Geld für die Wiedererrichtung bereitgestellt hat‘ [...]. Umso mehr verwundere die Haltung der Stiftung, die nun einen anderen Weg beschreiten will [...].“¹⁷

Der Förderverein Bauakademie¹⁸, der Architekten- und Ingenieurverein zu Berlin-Brandenburg¹⁹ und viele andere zivilgesellschaftliche Initiativen engagieren sich zum Teil seit Jahrzehnten für den Wiederaufbau nach historischem Vorbild. Es sei hier noch das Internetportal „Bauakademie jetzt!“²⁰ erwähnt, auf dem 30 hochkarätige Plädoyers zum Wiederaufbau nach historischem Vorbild zu lesen sind. Die Akteure repräsentieren einen breiten Querschnitt durch den institutionalisierten und auch freien Kunst- und Kulturbereich, die Hochschulen, Verwaltungen, den journalistischen oder politischen Raum. All die oben genannten Akteure stellen die Zivilgesellschaft dar, und diese steht einer kleinen Minderheit selbsternannter Avantgarden gegenüber.

Auch Schinkel selbst wird gern von dieser Klientel beansprucht. Er hätte keinesfalls eine Rekonstruktion gewollt, heißt es oder auch, dass die Qualität der Lehre in einer neuen Bauakademie das Maß sein müsse. Ein Ausdruck sei anzustreben, der „[...] die Zukunft des Bauens visuell nach außen transportiert und eine Vorbildfunktion für Bauen in planetaren Grenzen, also klima- und ressourcenangepasstes Bauen einnimmt“.²¹ Ein schwerwiegendes Missverständnis reiht sich hier an das nächste. Erstens gibt es keinen zwingenden Zusammenhang zwischen Nutzungskonzept und Baugestalt, zweitens prägt die Identität eines Stadtraumes unser aller Lebenswirklichkeit und dazu braucht es keine alarmistischen Utopien, und drittens hat Schinkel selbst niedergelegt, dass er Nachahmung als Fortschritt ansieht: „In der Kunst Historisches daß nicht Copie aus der Geschichte seye vielmehr immer etwas ganz neues aus dem eine Folge erwächst; ein Fortgang der Geschichte. Dies bleibt dem groben Blick versteckt [...]“²²

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich eindeutig zur Rekonstruktion der Schinkelschen Bauakademie nach historischem Vorbild zu bekennen;
2. den Gründungsdirektor der Bundesstiftung Bauakademie, Prof. Guido Spars, unmissverständlich darauf zu verpflichten, die Verordnung der Berliner Landesregierung „über die äußere Gestaltung der wiederzuerrichtenden, von Karl Friedrich Schinkel erbauten Bauakademie am Schinkelplatz 1 in Berlin-Mitte, Ortsteil Mitte“ ohne Abstriche einzuhalten;
3. den Mittelabfluss des bereitgestellten Budgets ausschließlich an die Rekonstruktion zu binden und der Öffentlichkeit vollständig und jederzeit transparent zu machen;

¹⁷ Offener Brief 17 Verbände und Kammern: zitiert nach Berliner Morgenpost: Bauakademie: Verbände fordern eine Schinkel-Fassade; www.morgenpost.de/berlin/article237415505/Bauakademie-Verbaende-fordern-eine-Schinkel-Fassade.html; Zugriff am 22. August 2023.

¹⁸ www.foerderverein-bauakademie.de/ziele.html

¹⁹ www.aiv-berlin-brandenburg.de/

²⁰ <https://bauakademie.jetzt/>

²¹ Bundesarchitektenkammer: Offener Brief an Bauministerin Geywitz; https://bak.de/wp-content/uploads/2023/02/230208_Offener-Brief_Bauakademie.pdf; Zugriff am 22. August 2023.

²² Karl Friedrich von Schinkel: Das Architektonische Lehrbuch; Residenz und Lehrbuch von 1835; Konzept der Vorrede; herausgegeben von Margarete Kühn; Nachdruck der Ausgabe von 1979; zugleich Habilitationsschrift Goerd Peschken; München: Deutscher Kunstverlag; 2001; S. 148.

4. die Satzung und sämtliche Veröffentlichungen der Bundesstiftung Bauakademie entsprechend anzupassen.

Berlin, den 3. Juni 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Dr. Malte Kaufmann, Leif-Erik Holm, Enrico Komning, Uwe Schulz, Dr Michael Esendiller, Sebastian Münzenmaier, Bernd Schattner, Kay-Uwe Ziegler, René Bochmann, Petr Bystron, Kay Gottschalk, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Steffen Janich, Stefan Keuter, Jörn König, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Martin Erwin Renner, Frank Rinck, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Rüstungsgüter erhöhen – Für eine Politik berechenbarer Rüstungsexportkontrollen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Frage des Exports von Hochtechnologieprodukten steht immer noch unter der Annahme, dass die Bundesrepublik Deutschland und seine Partnerländer in der EU technologisch weltweit führend seien, so dass mögliche Exportrestriktionen eine prohibitive Wirkung auf potenzielle Abnehmer im Ausland hätten. Angesichts der bereits vorhandenen gleichwertigen und sich abzeichnend überlegenen Marktstellung von chinesischen Hochtechnologieprodukten insbesondere im Bereich der Informations- und Überwachungstechnologie, ist diese Annahme überholt und hinfällig.^{1, 2}

Hochtechnologieprodukte sind das Resultat von mehrstufigen Wertschöpfungsketten aus einem Netz von internationalen Lieferanten für Software sowie technischen Komponenten, Baugruppen und Teilsystemen. Aus diesem Netzwerk einzelne Teile herauszugreifen und mit besonderen Exportrestriktionen zu belegen, führt nicht zur Übertragung dieser Exportrestriktionen auf die übergeordneten Produkte, sondern zur Eliminierung des Lieferanten dieser Teile aus dem Markt.^{3, 4}

Kennzeichnend für „Dual-use“ Produkte ist, dass sie ein breites Anwendungsspektrum aufweisen, insbesondere auch außerhalb von möglicherweise aus politischer Sicht sensiblen Anwendungen. Wird ein Lieferant, der aufgrund besonderer nationaler Exportrestriktionen mit seinen Produkten aus internationalen Liefernetzwerken eliminiert, verliert er seinen Marktzugang insgesamt. Hochtechnologieunternehmen stehen

¹ “The tipping point for European high-tech: catch up or lose out”, Kearney 2020 (<https://info-kearney.com/26/4522/landing-pages/order-european-high-tech-study.asp>)

² www.all-electronics.de/markt/kearney-studie-europas-high-tech-branche-verliert-den-anschluss.html

³ www.wiwo.de/politik/deutschland/german-free-paris-und-london-fordern-wende-in-berlins-ruestungsexportpolitik/24145482.html, Wirtschaftswoche, 26.03.2019

⁴ www.wiwo.de/politik/deutschland/ruestungsexperte-christian-moelling-die-deutschen-sind-unzuverlaessig/23879724.html, Dr. Christian Mölling, Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik, 17.01.2019

also unter einem besonderen Marktdruck, aus Staaten abzuwandern, die eine besonders restriktive Exportpolitik betreiben.

Deutschland hat in der praktischen Umsetzung kritischer Zukunftstechnologien wie Künstliche Intelligenz, Sensorik, Batterien, Mikrocontroller, Mikroprozessoren und dem Internet in wettbewerbsfähige Produkte seine technologische Marktführerschaft verloren. So hat China bei der Anmeldung von Hochtechnologiepatenten gegenüber den Staaten der EU seine Überlegenheit im Zeitraum von 2014 bis 2019 vom 3,2-Fachen auf das 12,2-Fache vervierfacht.⁵ Die Vergangenheit hat gezeigt, dass seine mittelständischen Weltmarktführer („hidden Champions“) leicht durch ausländische Konzerne, z. B. aus Frankreich, aufgekauft werden können⁶. Deutsche Unternehmen sind also leicht substituierbar. Eine besonders restriktive Exportpolitik der Bundesregierung schadet daher der deutschen Wirtschaft überproportional.

Die neue Bundesregierung hat zu erkennen gegeben, dass sie eine restriktivere Rüstungsexportpolitik anstrebt: „Für eine restriktive Rüstungsexportpolitik brauchen wir verbindlichere Regeln [...]“ (S. 146 des Koalitionsvertrags vom 24.11.2021).

In der EU-Verordnung 2021/821 zu Dual-Use-Gütern wurde der Katalog von Dual-Use Gütern in Artikel 5 auf „Güter für digitale Überwachung“ ausgeweitet. Hierbei ist zu beachten, dass heutzutage nahezu alle Hochtechnologieprodukte Elemente der Informationstechnologie beinhalten, die prinzipiell für digitale Überwachungszwecke nutzbar sind. Die genannte EU-Verordnung wurde durch die Bundesregierung in nationales Recht umgesetzt (BT-DrS 19/32401).

Außerdem wurde in diese Verordnung in Artikel 9 (1) der Passus aufgenommen: „Ein Mitgliedstaat kann die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, [...] aus Menschenrechtserwägungen untersagen oder hierfür eine Genehmigungspflicht vorschreiben“. Hierbei ist völlig offen, welches die Kriterien sind, die diese „Erwägungen“ zum Ergebnis von Exportrestriktionen führen lassen können. Andere europäische Staaten sind nicht verpflichtet, der deutschen Sichtweise zu folgen; sie sind gem. Artikel 10 (3) lediglich gehalten, diese Informationen „gebührend zu berücksichtigen“.

Die Leitlinie für die europäische Rüstungsexportpolitik ist der „Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP des Rates“ vom 8. Dezember 2008. Dieser lässt unter Artikel 3 zu: „Dieser Gemeinsame Standpunkt lässt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, auf nationaler Ebene eine restriktivere Politik zu verfolgen“. Letztendlich wird die deutsche Hochtechnologieindustrie somit der Willkür der die Bundesregierung kontrollierenden Parteien und ihrer Interessen ausgeliefert.

Bereits im März 2019 hatte der damalige Konzernchef von Airbus, Thomas Enders, die Exportpolitik der Bundesregierung scharf kritisiert und als Konsequenz angekündigt: „wir überlegen, wie wir als Unternehmen unsere Produkte möglichst ‚German-free‘ machen können“ (www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/airbus-will-ruestungsgueter-german-free-machen-wegen-exportstopps-a-1260389.html).

Der Deutsche Bundestag sieht mit großer Sorge die Gefahr, dass angesichts der durch die Bundesregierung angekündigten restriktiveren Exportkontrollpolitik der noch ver-

⁵ „The tipping point for European high-tech: catch up or lose out“, Kearney 2020 (<https://www.kearney.com/aerospace-defense/article/-/insights/the-tipping-point-for-european-high-tech-catch-up-or-lose-out>).

⁶ www.wiwo.de/unternehmen/industrie/panzerfusion-kmw-nexter-frankreich-erwartet-gelockerte-export-regeln/12000190.html

bliebenen deutschen Hochtechnologieindustrie die Eliminierung aus den internationalen Warenströmen – auch den innereuropäischen – droht.⁷

In diesem Zusammenhang steht auch die Frage, inwieweit deutsche Unternehmen als zuverlässige Lieferanten gelten können, wenn einmal erteilte Exportgenehmigungen jederzeit aufgrund tagespolitischer Ereignisse infrage gestellt werden können. Der beliebig auslegbare Begriff „Menschenrechtserwägungen“ muss für jeden Bedarfsträger Zweifel aufkommen lassen, ob im Falle einer politischen Meinungsverschiedenheit, z. B. in Genderfragen, bereits erteilte Exportzusagen zurückgenommen werden.

Geradezu existenziell gefährdet sind Staaten, die in militärische Konflikte verwickelt werden und ihre deutschen Sicherheitsprodukte nicht einsetzen können, weil die Bundesregierung Exporte und technische und logistische Unterstützungsleistungen in Konfliktgebiete zu unterbinden sucht. Es ist derzeit aus Sicht ausländischer Regierungen geradezu unverantwortlich, von deutschen Unternehmen sicherheitsrelevante Güter zu kaufen.

Der Deutsche Bundestag weist mit besonderem Nachdruck darauf hin, dass es in dieser Frage nicht nur um die bereits sprichwörtlichen Konflikte mit Frankreich⁸ um die Frage von Rüstungsexporten geht. Vielmehr ist durch die nahezu beliebig ausweitbare Palette an Produkten, die als „Dual-Use“ deklariert werden können und die unbeschränkte Auslegung von „Menschenrechtserwägungen“ der deutschen Industrie jegliche berechenbare und zuverlässige Grundlage genommen, im Hochtechnologiebereich mit internationalen Partnern zusammenzuarbeiten.

Der Deutsche Bundestag stellt sich außerdem die Frage, wie eine konsistente deutsche Außenwirtschaftspolitik betrieben werden kann, wenn offensichtlich mit zweierlei Maß gemessen wird. Wie kann eine moralisch fundierte Politik gegenüber China betrieben werden, die angesichts der Problematiken in Tibet, Ostturkestan, Hongkong und anderer Problemfelder nicht ein totales Wirtschaftsembargo forderte? Wäre nicht auch gegenüber den USA mit seinen blutigen Minderheitskonflikten ein Wirtschaftsembargo angezeigt? Offensichtlich ist weder ein Wirtschaftsembargo gegen China noch gegen die USA eine sinnvolle Option. Wie kann eine Politik nicht zum Scheitern verurteilt sein, die auf diese Fragen keine Antwort findet?

Das Scheitern in Afghanistan sollte der Bundesregierung eine Lehre sein, auf die Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten zu verzichten oder sie aus moralischen Erwägungen zu verurteilen, sofern nicht hierzu eine verbindliche Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vorliegt oder sofern nicht direkte Sicherheitsinteressen Deutschlands oder seiner NATO-Partner unmittelbar gefährdet sind.

Auch die Bundesrepublik Deutschland hat durch Gesetze wie das „Netzwerkdurchsetzungsgesetz“ Instrumente geschaffen, die politisch Andersdenkende in den sozialen Medien der Zensurwillkür bestimmter politischer Gruppen ausliefert. Es stellt sich die Frage, inwieweit zukünftig auch die Bundesrepublik Deutschland durch die konsequente Anwendung der in Artikel 5 der EU-Verordnung eingeführten Exportbe-

⁷ www.defense-aerospace.com/arms-export-policy-is-an-unreliable-germany-in-sight/, 19.11.2021.

Schlussfolgerung: „For Germany’s partners, including France and the UK, both being the most vulnerable to any further restriction of arms export policy of Berlin, these potential (and highly-likely) perspectives are not exactly welcome and could lead to new nervous breakdowns between Paris, London, Rome and Berlin, and certainly their MoDs and industries to accelerate the “German free” feature of their systems to avoid any dependence on German law and regulations.“ “Für Deutschlands Partner, einschließlich Frankreich und Großbritannien, die am stärksten durch eine verschärfte Rüstungsexportpolitik Berlins betroffen würden, ist diese Perspektive unwillkommen und könnte zu schweren Zerwürfnissen zwischen Paris, London, Rom und Berlin führen. Gewiss wird eine Folge sein, dass ihre Verteidigungsministerien und -industrien den Prozess beschleunigen werden, durch systematische Ausgrenzung der deutschen Industrie („German Free“), ihre Systeme frei von jeglicher Abhängigkeit von deutschen Gesetzen und Regeln zu machen.“

⁸ www.baks.bund.de/de/arbeitspapiere/2019/vom-german-free-zum-gegenseitigen-vertrauen, Bundesakademie für Sicherheitspolitik, Artikel der französischen Botschafterin in Deutschland, Anne-Marie Descôtes, Juli 2019

schränkungen für „cyber-surveillance items“ durch die übrigen EU-Mitgliedstaaten von Sanktionen gegen sich selbst betroffen werden könnte.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. zukünftig auf sämtliche Exportbeschränkungen für deutsche Zulieferungen und Unterstützungsleistungen in Produkten zu verzichten, die durch Unternehmen in Partnerländern der Europäischen Union oder der NATO oder der privilegierten Partnerschaft gem. Anhang II der EU-Verordnung 2021/821 zu Dual-Use-Gütern als Gesamtsystemlieferant entwickelt, produziert und technisch und logistisch betreut werden;
 2. diesen Verzicht gesetzlich festzuschreiben, um ihn der parteipolitischen Willkür zu entziehen;
 3. die Genehmigungspraxis für den Export von Rüstungs- und Dual-Use-Gütern zukünftig so auszugestalten, dass sie nicht im Widerspruch zur Politik von Partnerländern steht, insbesondere von den USA, Frankreich, dem Vereinigten Königreich, Italien, Spanien und Japan;
 4. einklagbare politische Garantieerklärungen zugunsten der deutschen Partizipation an Gemeinschaftsprojekten abzugeben, dass Exporte von Gesamtsystemen sowie ihre technische und logistische Betreuung auch im Krisenfall nicht durch deutsche politische Alleingänge gefährdet werden;
 5. als Maßstab für Menschenrechtserwägungen ausschließlich verbindliche Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen heranzuziehen;
 6. darauf hinzuwirken, dass die bestehende Dual-Use-Liste in Anhang I zur Dual-Use-Verordnung 2021/821 der EU auf diejenigen Güter zusammengestrichen wird, für die EU- und NATO-Staaten eine unangefochtene Technologieführerschaft innehaben.

Berlin, den 11. Juni 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Leif-Erik Holm, Dr. Malte Kaufmann, Enrico Komning, Uwe Schulz, Dr. Michael Ependiller, Sebastian Münzenmaier, Bernd Schattner, Kay-Uwe Ziegler, Marc Bernhard, René Bochmann, Jörn König, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD

Wettbewerbsfähigkeit der wehrtechnischen Industrie stärken – Aufbau von Produktionskapazitäten ermöglichen

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Bei der Bundeswehr besteht ein derart gravierender Munitionsmangel, dass sie weder einsatzbereit ist noch ihre internationalen Verpflichtungen erfüllen kann.
 2. Durch die Bundesregierung verschuldete Planungsunsicherheit und Blockaden in den Ländern und Kommunen hindern die deutsche wehrtechnische Industrie daran, den vorhandenen Munitionsmangel durch den Aufbau von zusätzlichen Produktionskapazitäten zu beseitigen.
 3. Langwierige und unnötige Ausfuhrkontrollen der Bundesregierung benachteiligen die wehrtechnische Industrie im internationalen Wettbewerb gegenüber ausländischen Konkurrenten und verhindern den Aufbau zusätzlicher Produktionskapazitäten in Deutschland.
 4. Kooperationsverbote zwischen Hochschulen und wehrtechnischer Industrie behindern die Innovations- und internationale Wettbewerbsfähigkeit der wehrtechnischen Industrie in Deutschland und bremsen indirekt den zusätzlichen Ausbau von Produktionskapazitäten aus.
 5. Der Aufbau von Produktionskapazitäten der wehrtechnischen Industrie in Deutschland schafft zusätzliche Wertschöpfung sowie Arbeitsplätze in Deutschland, erhöht hierdurch den Rückfluss der Rüstungsausgaben und erhöht über Rückkopplungseffekte die internationale Wettbewerbsfähigkeit der wehrtechnischen Industrie.
 6. Eine wettbewerbsfähige und innovative wehrtechnische Industrie in Deutschland trägt zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, der Einsatzfähigkeit der Bundeswehr und damit letztlich auch zum Erhalt des Friedens bei.
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
 1. Planungssicherheit für die Erweiterung der Produktionskapazitäten der deutschen wehrtechnischen Industrie zu schaffen, indem verbindliche und langfristige

- Lieferverträge abgeschlossen werden, um die vollständige materielle Einsatzbereitschaft für alle Verbände der Bundeswehr herzustellen, damit sie ihre internationalen Verpflichtungen erfüllen kann, und um Wertschöpfung, Arbeitsplätze und kritische Technologie in Deutschland zu bewahren und auszubauen sowie um den Rückfluss von deutschen Rüstungsausgaben in nationale öffentliche Haushalte zu erhöhen;
2. langfristige Lieferverträge mit der wehrtechnischen Industrie im Rahmen eines zu erstellenden und jährlich fortzuschreibenden langfristigen und ganzheitlichen Gesamtbeschaffungsplan abzuschließen;
 3. die Genehmigungsverfahren des BAFA zu straffen sowie zu beschleunigen, indem auf Rüstungsexportrestriktionen verzichtet wird, die über die gemeinsamen Regeln für die Kontrolle und Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern (2008/944/GASP) und der Dual-Use-VO der EU hinausgehen, um Unternehmen der deutschen wehrtechnischen Industrie zukünftig nicht mehr gegenüber den Unternehmen anderer EU-Staaten zu benachteiligen und so die sogenannte „German-Free“-Problematik wirksam zu adressieren;
 4. zusammen mit den Ländern auf die Abschaffung von Kooperationsverboten zwischen Hochschulen und wehrtechnischer Industrie (sogenannte „Zivilklauseln“) hinzuwirken, um die Innovationsfähigkeit der wehrtechnischen Industrie zu stärken.

Berlin, den 13. März 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Vorgaben der Nato zum Vorhalten von Munition sehen vor, „dass die Bundeswehr bis zum Jahr 2031 ausreichend Artilleriemunition vorhalten muss, um 30 Tage in einem intensiven Gefecht bestehen zu können“.¹ Laut interner Papiere betrug beispielsweise der Bestand an Sprenggeschossen im Kaliber 155 Millimeter im März 2023 nicht einmal zehn Prozent des vorzuhaltenden Bestands.² Die Bundeswehr könnte hiermit also nicht einmal ein dreitägiges, intensives Gefecht führen. Der Munitionsmangel bei der Bundeswehr verhindert somit die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr sowie die Erfüllung von internationalen Verpflichtungen.

Die deutsche wehrtechnische Industrie kann und will den Munitionsmangel der Bundeswehr beseitigen und die erforderlichen Produktionskapazitäten aufbauen. Allerdings wird sie vom Staat auf allen Ebenen hieran gehindert. Ende des Jahres 2023 scheiterte die geplante Verdreifachung der Produktionskapazitäten einer Pulverfabrik in Nordrhein-Westfalen zum Beispiel auf kommunaler Ebene, weil der örtliche Stadtrat unter anderem der Nutzung von Flächen für Unternehmensgründungen Vorrang eingeräumt hat.³ Zusätzliche Wertschöpfung, das Entstehen von Arbeitsplätzen sowie der Beitrag zur Einsatzfähigkeit der Bundeswehr durch erweiterte Produktionskapazitäten einer Pulverfabrik wurden in diesem Fall nachrangig gegenüber der Schaffung von Wertschöpfung und Arbeitsplätzen durch erhoffte, unbestimmte Unternehmensgründungen eingestuft. Übergeordnete nationale Interessen wie die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr wurden nicht berücksichtigt. Die Landes- und die Bundesregierung blieben untätig, statt das Vorhaben im Rahmen ihrer eigenen Möglichkeiten zu unterstützen und bspw. eigene, staatliche Flächen zur Verfügung zu stellen und die Umsiedlung an einen neuen Standort zu unterstützen. Der geplante Neubau einer Pulverfabrik eines anderen wehrtechnischen Unternehmens in Sachsen scheiterte im

¹ www.berliner-zeitung.de/news/munitionsmangel-bei-der-bundeswehr-neue-vertraege-mit-ruestungsindustrie-anvisiert-li.363155

² ebd.

³ www.nzz.ch/international/nein-zu-munitionsfabriken-in-der-provinz-deutschland-unfaehig-zur-zeitenwende-ld.1768786

Sommer 2023 aus ähnlichen Gründen. Stattdessen sucht das wehrtechnische Unternehmen nun im Ausland nach Standorten für den Neubau – oder plant diese schon, wie im Falle einer neuen Munitionsfabrik desselben wehrtechnischen Unternehmens, in Ungarn.⁴

Neben der Blockade in den Kommunen und Ländern scheitert der Auf- und Ausbau heimischer wehrtechnischer Produktionskapazitäten, die dazu beitragen könnten, die Bundeswehr einsatzfähig zu machen, an fehlender Planungssicherheit durch unverbindliche Abnahmezusagen des Verteidigungsministeriums. Gleichzeitig wirft das Verteidigungsministerium der wehrtechnischen Industrie öffentlich vor, seine Produktionskapazitäten nicht schnell genug hochzufahren.⁵

Statt absurde Vorwürfe gegen die wehrtechnische Industrie zu erheben, gilt es auf Bundesebene die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für diese Industrie in Deutschland zu verbessern. Hierzu gehört auch Planungssicherheit, um den Aufbau von Produktionskapazitäten zur Herstellung von Waffen, Munition, Explosivstoffen und Pulver zu ermöglichen. Wirtschafts- und sicherheitspolitische Ziele müssen sein, die volle Einsatzbereitschaft der Bundeswehr sicherzustellen, sowie Wertschöpfung, Arbeitsplätze und Technologie der kritischen wehrtechnischen Industrie nicht nur in Deutschland zu bewahren, sondern auszubauen.

Aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage geht hervor, dass sie nicht plant, Verträge mit der wehrtechnischen Industrie einzugehen, die langfristige Fertigungskapazitäten für Munition garantieren. Grund dafür ist laut Verteidigungsministerium, dass sich auch die wehrtechnische Industrie an Marktperspektiven und Renditeerwartungen orientiert und sich ihre Produktionskapazitäten demzufolge nach konkreten Aufträgen und mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Aufträgen richten.⁶ Die Bundesregierung erkennt hierbei, dass es sich bei Munition nicht um ein gewöhnliches marktgängiges Produkt handelt, sondern um ein Produkt, das fast ausnahmslos von Staaten erworben wird bzw. dass die Marktstruktur eines Rüstungsguts der eines Nachfragemonopols entspricht. Die Bundesregierung hat also die Aufgabe, die Wahrscheinlichkeit für zu erwartende Aufträge zu erhöhen. Zudem existiert kein freier Markt für Rüstungsgüter, da der Export dieser gesondert kontrolliert wird und gerade die aktuelle Bundesregierung die Ausfuhr von Rüstungsgütern besonders restriktiv handhabt.⁷

Die Bundesregierung ist gut beraten, bei der Beschaffung von Munition auf eine rationale, industrielle Massenfertigung zu setzen, um die Realisierung von Skaleneffekten in der wehrtechnischen Industrie zu unterstützen, denn sinkende Kosten erhöhen die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Munition. Steigende Exportumsätze und Reinvestitionen der erzielten Gewinne in die Schaffung weiterer Arbeitsplätze und Produktionskapazitäten realisieren nicht nur weitere Skaleneffekte, sondern erhöhen auch den Rückfluss der deutschen Rüstungsausgaben in öffentliche Haushalte und Sozialversicherungen.

Dies geschieht weder, wenn die neuen Produktionskapazitäten im Ausland aufgebaut werden, wie in Sachsen geschehen, noch bei unnötigen und verzögerten Exportkontrollen durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Geschäftsbereich des Bundeswirtschaftsministers. Laut wehrtechnischer Industrie dauern die Ausfuhrkontrollen seit Amtsantritt des Bundeswirtschaftsministers länger.⁸ Konsequenz ist, dass ausländische Käufer aktiv deutsche Rüstungsgüter und „Dual-Use“-Güter, auch in Rüstungsgütern befreundeter Staaten, immer stärker meiden, um unbehelligt vom langsamen Entscheidungsprozess deutscher Behörden bzw. des BAFA zu bleiben („German Free“-Problematik).

Nicht nur lange Ausfuhrkontrollen schränken die Wettbewerbsfähigkeit der wehrtechnischen Industrie ein. Die Innovationskraft der Industrie wird durch allzu kategorisch gefasste Zivilklauseln in den Hochschulgesetzen einiger Bundesländer eingeschränkt.⁹ Hochschulen zu verpflichten, nicht mit der wehrtechnischen Industrie zu kooperieren, widerspricht daneben der Freiheit der Wissenschaft und folgt aus einem naiven Menschenbild bzw. aus dem Unverständnis des lateinischen Sprichworts „Si vis pacem para bellum.“ („Wenn du (den) Frieden willst, bereite (den) Krieg vor.“).

⁴ ebd.

⁵ ebd.

⁶ www.nzz.ch/international/bundeswehr-dramatischer-munitionsmangel-es-wird-noch-schlimmer-ld.1737185

⁷ www.welt.de/wirtschaft/plus249244574/Ruestung-Warum-Made-in-Germany-plotzlich-zum-Problem-wird.html

⁸ ebd.

⁹ www.faz.net/aktuell/rhein-main/region-und-hessen/sollten-unis-mit-ruestungskonzernen-kooperieren-18779548.html

Antrag

der Abgeordneten René Bochmann, Dr. Dirk Spaniel, Wolfgang Wiehle, Dirk Brandes, Thomas Ehrhorn, Dr. Rainer Kraft, Mike Moncsek, Leif-Erik Holm, Barbara Benkstein, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Einführung einer gesetzlichen Haftpflichtversicherung für die Binnenschifffahrt

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Binnenschiffe auf deutschen Bundeswasserstraßen sind nicht verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die für Schäden aufkommt, die Binnenschiffe verursachen durch Kollisionen mit Brücken, Schleusen, Wehren und Kaimauern, durch Kollisionen mit anderen Binnenschiffen, durch Grundberührungen, Wasserverschmutzungen durch Ölaustritte (Leckagen). Für die Binnenschiffe besteht keine gesetzliche Haftpflichtversicherung, die für die genannten Schäden aufkommen würde.

Am 6. Februar 2024 sank beispielsweise ein 80 Meter langes und fast 6 Meter breites Binnenschiff namens „Alster“ das am Kali-Kai im Blumensandhafen in Hamburg-Wilhelmsburg festgemacht hatte. An Bord waren rund 3.500 Liter Diesel sowie etwa 1.400 Tonnen Kaliumchlorid (Kalisalz).

Wie groß die Schäden für die Umwelt sind, steht nicht fest. „Es ist Diesel ins Gewässer gelaufen. Rund 5.000 Quadratmeter Gewässer wurden verunreinigt. Die Gesamtkosten sind schwer abschätzbar“.¹

Die Häufung von Schiffshavarien auf dem Main und der Donau hingegen bereiten dem Bundesverband der Deutschen Binnenschifffahrt (BDB), laut Hauptgeschäftsführer Gerhard von Haus laut Presseberichten, große Sorgen. Auf der Donau: Dort sei die Unfallhäufigkeit 7-mal so hoch wie auf dem Rhein. Bei 3 Prozent der Verkehrsleistung werden dort 11 Prozent aller Verkehrsunfälle registriert. Auf dem Main stehen 6 Prozent Beteiligung an den Verkehrsleistungen einem Anteil von 17 Prozent am Unfallgeschehen gegenüber. Im Vergleich zur ebenfalls kanalisierten Mosel ist die Unfallhäufigkeit damit doppelt so hoch.²

Ob das Vermögen des Schiffseigners oder Reeders die nötige Reparatur einer havarierten Brücke wie beim Binnenschiff-Unfall bei Oldenburg an der betroffenen Huntebrücke in Elsfleth abdeckt, ist nicht vorhersehbar.³

¹ www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Nach-Havarie-im-Hamburger-Hafen-Binnenschiff-geborgen,havarie676.html

² www.verbaende.com/news/pressemitteilung/havarie-haeufungen-auf-main-und-donau-almierend-9093/

³ www.t-online.de/region/bremen/id_100351688/elsfleth-huntebruecke-nach-unfall-mit-schiff-auf-unbestimmte-zeit-gesperrt.html

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

alle Binnenschiffe auf Bundeswasserstraßen gesetzlich dazu zu verpflichten, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die im Falle von verursachten Schäden diese finanziell reguliert.

Berlin, den 18. März 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Allein im Jahr 2023 kam es in 234 Fällen innerhalb der Binnenschifffahrt zu Kollisionen oder Anfahrungen, in 65 Fällen zu Grundberührungen (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 122 des Abgeordneten René Bochmann auf Bundestagsdrucksache 20/10665). Die Binnenschiffe sind nicht verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die im Falle von verursachten Schäden diese dann reguliert (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 163 des Abgeordneten René Bochmann auf Bundestagsdrucksache 20/10565). Eine Haftpflichtversicherung, wie sie im Straßenverkehr für jedes Fahrzeug gesetzlich vorgeschrieben ist, ist für Binnenschiffe nicht gesetzlich vorgeschrieben. Damit trägt der Steuerzahler das Betriebsrisiko, das vom in den Verkehr bringen eines Binnenschiffes ausgeht. Dem soll dieser Antrag Abhilfe schaffen.

Antrag

der Abgeordneten Martin Hess, Dr. Bernd Baumann, Dr. Gottfried Curio, Steffen Janich, Dr. Christian Wirth, Dr. Christina Baum, Barbara Benkstein, René Bochmann, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Bernd Schattner, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Mehr Schutz für Polizeibeamte – Zeitnah Distanz-Elektroimpulsgeräte für die Bundespolizei einführen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Distanz-Elektroimpulsgeräte (DEIG oder „Taser“) werden inzwischen regulär in zahlreichen Bundesländern wie Hessen, Rheinland-Pfalz oder dem Saarland im Streifen-dienst verwendet. Der Landtag in Nordrhein-Westfalen hatte bereits Ende 2021 wei-tere 4,5 Millionen Euro zur Beschaffung von 620 Tasern beschlossen (www.t-online.de/region/duesseldorf/news/id_91384180/duesseldorf-fast-160-taser-einsaetze-in-nrw.html). Ab diesem Jahr werden in Berlin ca. 1.000 Polizeivollzugsbeamte an Distanz-Elektroimpulsgeräten ausgebildet (www.berliner-zeitung.de/mensch-metropole/taser-1000-berliner-polizisten-lernen-im-naechsten-jahr-den-umgang-mit-dem-elektroschocker-li.2162835).

Eine weitere Ausstattung mit Tasern wird in Brandenburg bis Ende 2024 abgeschlos-sen sein (www.rbb24.de/panorama/beitrag/2023/07/brandenburg-polizei-taser-ein-saetze-abschreckung-waffen-strom.html). Auch in Bayern werden Taser immer häufi-ger eingesetzt (www.sueddeutsche.de/bayern/taser-polizei-elektroschocker-1.6324-592).

Für die Bundespolizei begann die Erprobung von Tasern im Kontroll- und Streifen-dienst noch unter dem damaligen Bundesinnenminister Seehofer im November 2020. Sie sollte ursprünglich nur ein Jahr dauern. Die Erprobung wurde jedoch anschließend um ein weiteres halbes Jahr verlängert. Das Bundesinnenministerium weitete die Erprobung dann unter der neuen Bundesinnenministerin Faeser auf eine neue Gerätege-neration und weitere Bahnhöfe aus. Nach Auskunft des Bundesinnenministeriums sind die bisherigen Erfahrungen durchweg positiv. Die Impulswaffen wirken auf Störer „deeskalierend“ und sind eine Alternative zum Schusswaffeneinsatz (www.spiegel.de/panorama/faeser-laesst-weiterhin-taser-bei-der-bundespolizei-testen-a-4d310-6a3-286e-4f31-ae98-a0bd45775228). Bereits in der Vergangenheit sprach die Bundes-regierung von einem hohen Wert des Einsatzmittels und gelangte zu vergleichbaren Ergebnissen: Die Erprobungsdienststellen hätten bisher von einer deutlich

deeskalierenden Wirkung allein durch Androhung des DEIG gesprochen. Nach den bisher vorliegenden Erfahrungen erleichtere das DEIG den eingesetzten Kräften der Bundespolizei die verhältnismäßige Anwendung von unmittelbarem Zwang und ergänze die vorhandenen Führungs- und Einsatzmittel in sinnvoller Weise. Es gewährleiste somit ein lageangepasstes und abgestuftes Handeln und trage zu einem erhöhten Sicherheitsgefühl der Einsatzkräfte bei (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 13 des Abgeordneten Martin Hess auf Bundestagsdrucksache 19/32679).

Warum es noch weiterer Erprobungsverlängerungen bedarf, obwohl es auf Bundes- wie auf Länderebene umfassende Erprobungen unter wissenschaftlicher Begleitung gab, ist letztlich nicht mehr nachvollziehbar und lässt auf rein politische Bedenken schließen.

Angehörige der Bundespolizei verdienen es, jetzt zeitnah mit modernen Einsatzmitteln ausgestattet und bestmöglich geschützt zu werden. Eine weitere Verzögerung ist dabei untragbar. Eine Fortführung des Probetriebs aus Rücksichtnahme auf linksgrüne Polizeigegner ist nicht hinnehmbar (s. dazu für die Taserfrage in Berlin www.berlinerzeitung.de/mensch-metropole/taser-1000-berliner-polizisten-lernen-im-naechsten-jahr-den-umgang-mit-dem-elektroschocker-li.2162835). Auch die Deutsche Polizeigewerkschaft fordert bereits seit längerer Zeit ein solches Einsatzmittel, um sich nicht zuletzt auch mit Hilfe dieses mildereren Mittels gegen Messerangreifer besser verteidigen zu können (www.nius.de/gesellschaft/bundespolizeigewerkschafts-vorsitzender-heiko-teggatz-zu-gewalt-an-bahnhoefen-ein-schutzmann-ist-heute-ueberhaupt-nichtsmehr-wert/97dae940-0c3d-42bf-9c59-3c4c4450bd91, www.dpolg-bundespolizei.de/-aktuelles/news/unendliche-geschichte-distanzelektroimpulsgeraete/).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. in Bezug auf die Erprobung der Distanz-Elektroimpulsgeräte für die Bundespolizei jetzt zeitnah einen Abschlussbericht vorzulegen;
2. die für die Beschaffung und den Einsatz der Distanz-Elektroimpulsgeräte bei der Bundespolizei erforderlichen Rahmenbedingungen umgehend zu schaffen;
3. zeitnah eine am tatsächlichen Bedarf der Bundespolizei orientierte Beschaffung von Distanz-Elektroimpulsgeräten als allgemeines Einsatzmittel umzusetzen;
4. mit Schulungsmaßnahmen einen sachgerechten und rechtskonformen Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten durch die Bundespolizei flächendeckend mit entsprechenden Schulungseinsatzmitteln sicherzustellen.

Berlin, den 11. Juni 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Bereits dem Abschlussbericht zum Pilotprojekt der Landesregierung Rheinland-Pfalz über die Einführung von Distanz-Elektroimpulsgeräten (DEIG) für den Streifendienst bei der Polizeiinspektion Trier unter wissenschaftlicher Begleitung der Universität Trier und des Gesundheitsamtes Trier-Saarburg aus 2018 ist zu entnehmen: „Der Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten (DEIG) ist sowohl zum Schutz von Einsatzkräften der Polizei als auch der Betroffenen ein besonders geeignetes Mittel. In keinem Fall wurden bei Betroffenen des DEIG-Einsatzes medizinische Besonderheiten festgestellt“ (Landtag Rheinland-Pfalz, Drs. 17/6054, S. 28). Inzwischen werden DEIG in über 107 Staaten von insgesamt ca. 16.000 Polizeieinheiten verwendet. In den USA hatten bereits 2013 75 % aller Strafverfolgungsbehörden ein DEIG im Streifendienst – also ca. 500.000 Beamte. In Großbritannien finden über 18.000 Geräte Verwendung. 10.062 Mal kamen diese Geräte, die dort unterhalb von Pfeffersprays eingestuft sind, zum Einsatz. In circa 80 % der Einsätze hat die bloße Androhung zur Erzielung einer deeskalierenden Wirkung ausgereicht (vgl. dazu auch die Vorbemerkung der Bundesregierung auf BT-Drs. 20/8473). Neben zahlreichen anderen europäischen Staaten finden auch in Frankreich und in der Schweiz DEIG Verwendung (a. a. O. 17/6054, S. 10).

Der Einsatz eines solchen Geräts kann die Folgen im Vergleich zu einem anderen Waffeneinsatz für den Betroffenen erheblich abmildern. Während Schusswaffen immer erhebliche Verletzungen für den Angegriffenen nach sich ziehen und auch für den Polizeibeamten berufliche Belastungen mit sich bringen können, führen DEIG in 99,75 % von über 1.200 Anwendungen zu keinen schweren Verletzungen (s. dazu://axon.cdn.prismic.io/axon%2F55969e6f-4bcf-4361-a2c2-b24831363d2d_bozeman-safety-injury-profile-of-taser-cew_press-release_01-15-09.pdf).

Der Abschlussbericht des Pilotprojekts in Rheinland-Pfalz hebt insbesondere den hohen Deeskalationseffekt des DEIG hervor. Von 30 Einsatzlagen hat die bloße Androhung der Verwendung des DEIG in 21 Fällen (70 %) zur Lagebewältigung geführt (a. a. O., S. 16). Der hohe Deeskalationseffekt des DEIG wird auch bei den Zahlen zu Gewalt gegen Polizisten deutlich. Im Pilotzeitraum sind die Deliktsarten Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (um 28 %), Körperverletzungen/schwere Körperverletzungen (um 43 %) und Beleidigungen (um 6 %) gegenüber dem Vorjahr deutlich zurückgegangen. Angesichts dieser starken Veränderungen, die nicht in der normalen Schwankungsbreite liegen, ist ein Zusammenhang mit dem Betrieb des DEIG „sehr wahrscheinlich“ (a. a. O., S. 18). In den meisten Einsatzlagen standen die vorwiegend männlichen (94 %) polizeilichen Gegenüber unter Alkohol, Drogen- oder Medikamenteneinfluss und wiesen somit ein reduziertes Schmerzempfinden auf. In solchen Fällen ist die Wirkung von Hilfsmitteln wie körperlicher Gewalt wesentlich reduziert und die Verwendung des DEIG erheblich zielführender (a. a. O., S. 21), da deren Wirkung unabhängig von Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss einsetzt. In den übrigen Situationen waren die polizeilichen Gegenüber den Polizeikräften zumeist physisch überlegen. Die Verletzungsgefahr für alle Beteiligten wird damit durch Vermeidung eines unmittelbaren körperlichen Kontakts im Einsatz erheblich reduziert.

Der Abschlussbericht aus Rheinland-Pfalz bestätigt damit die Erfahrungen, die mit dem DEIG bisher in Deutschland und weltweit gemacht wurden. An die folgenden typischen Einsatzlagen wird dabei gedacht (a. a. O., S. 13):

- körperlich oder technisch überlegene Gewalttäter (schwergewichtige Gewalttäter, Kampfsportler, Kraftsportler),
- psychisch kranke Gewalttäter,
- Gewalttäter unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss,
- gewalttätige Randalierer,
- gewalttätige Personen mit Ansteckungsgefahr oder Täter, die Waffen im nichttechnischen Sinne einsetzen,
- statische Suizidlagen in Verbindung mit Hieb-, Stich- oder Stoßwaffen.

DEIG eignen sich damit insbesondere in Einsatzlagen, in denen andere Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und Waffen im Hinblick auf eine sichere Lagebewältigung nicht erfolgsversprechend sind oder zu nicht unerheblichen Verletzungen von Polizeibeamten oder des polizeilichen Gegenübers führen können. In Anbetracht sich häufender Messerangriffe ist der Einsatz von DEIG nach Ansicht der Antragsteller daher eine geradezu zwingende Maßnahme.

In den Fällen der Anwendung traten bei den polizeilichen Gegenübern keine medizinischen Besonderheiten auf (a. a. O., S. 28). Erhebliche Verletzungen sind durch den Einsatz eines Diensthundes oder Schlagstockes, aber

auch durch Pfefferspray (Augentreffer) oder den Einsatz von körperlicher Gewalt erheblich wahrscheinlicher als beim Einsatz eines DEIG. Die Feststellungen bezüglich der geringen gesundheitlichen Risiken decken sich auch mit der Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Berlin, welche der Einführung von DEIG ausdrücklich positiv gegenübersteht. ([www.gdp.de/gdp/gdpber.nsf/id/89F72D21C51BD912C12581060034DC-BF/\\$file/taser-positionspapier-2016.pdf?open](http://www.gdp.de/gdp/gdpber.nsf/id/89F72D21C51BD912C12581060034DC-BF/$file/taser-positionspapier-2016.pdf?open)).

Auch die Problematik eines möglichen Missbrauchs wurde im Rahmen des Berichts näher beleuchtet. Aus Gründen der Dokumentation polizeilicher Einsatzmaßnahmen erfolgt eine geräteinterne Speicherung von Daten wie beispielsweise Datum, Uhrzeit, Einschalten, Entsichern, Ausschalten und Betätigung des Abzugs. Eine Löschung dieser Daten ist dabei nicht möglich. Ebenso werden bei jedem Schuss kleine Papierteile mit einer Seriennummer ausgeworfen (Landtag Rheinland-Pfalz, Drs. 17/6054, S. 46 f. u. 102). Das Missbrauchsrisiko ist damit als sehr gering einzuschätzen und nicht höher als bei anderen Einsatzmitteln. Gerade in Kombination mit sogenannten Body-Cams (s. Landtag Rheinland-Pfalz, Drs. 17/6054, S. 34) und einer intensiven Schulung wird das Risiko eines Missbrauchs weiter reduziert.

Die Bundespolizei benötigt moderne und zeitgemäße Einsatzmittel, die aufgrund ihrer Abschreckungswirkung oder Art der Anwendung einen wesentlich geringeren Grundrechtseingriff bei Dritten ermöglichen. Deshalb setzt sich auch die Deutsche Polizeigewerkschaft bereits seit Jahren für die Einführung von Distanz-Elektroimpulsgeräten (DEIG) bei der Bundespolizei ein. Aus diesen Gesamterwägungen leiten die Antragsteller einen unmittelbaren Handlungsbedarf für die Bundesregierung zur schnellstmöglichen Ausstattung der Bundespolizei mit DEIG ab.

Es darf jetzt keine künstlichen Verzögerungen aus rein ideologischen Gründen mehr geben. Die Bundespolizei muss jetzt zeitnah mit DEIG ausgestattet werden.

Antrag

der Abgeordneten Bernd Schattner, Stephan Protschka, Peter Felser, Frank Rinck, Dietmar Friedhoff, Steffen Janich, Enrico Komning, Uwe Schulz, Barbara Benkstein, René Bochmann, Thomas Dietz, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Die deutsche Landwirtschaft wirklich entlasten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die EU-Kommission hat auf die massiven Bauerproteste mit einer Art Mini-Agrarreform reagiert. Unter anderem wurde die Pflicht zur Stilllegung von Ackerflächen gestrichen und in Betrieben mit weniger als 10 Hektar Betriebsgröße entfallen nun die GLÖZ-Kontrollen. Beim Erosionsschutz (GLÖZ 5), der Mindestbodenbedeckung (GLÖZ 6) und dem Fruchtwechsel (GLÖZ 7) kam es ebenfalls zu Lockerungen (www.agrarheute.com/politik/mini-agrarreform-bruessel-beschlossen-gloez-lockerungen-kommen-620437).

Jedoch wird die deutsche Landwirtschaft nach wie vor mit viel zu viel überbordender Bürokratie und Überregulierungen belastet. Vor allem das beschlossene Aus für die Agrardieselerückstattung trifft die bäuerlichen Betriebe hart und statt an anderer Stelle zu entlasten, kommen immer weitere bürokratische Auflagen und Verbote hinzu, die den deutschen Landwirten ein freies unternehmerisches Handeln verunmöglichen. Allein in den vergangenen zehn Jahren hat die Landwirtschaft 208 bundesrechtliche Vorgaben ertragen müssen. Mehr Bürokratie als jeder andere Wirtschaftszweig. Der Bürokratiekostenindex des Statistischen Bundesamts ist in diesem Zeitraum von 100 auf etwa 156 Indexpunkte gestiegen. Allein für die Erfüllung bundesrechtlicher Informationspflichten entstehen dem Sektor Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei jährlich Bürokratiekosten von rund 418 Millionen Euro (www.agrarheute.com/politik/buerokratie-kostet-landwirte-jaehrlich-ueber-400-millionen-euro-621825).

Eine weitere Belastung ist, dass die Bundesregierung den pauschalen Umsatzsteuersatz für Landwirte in zwei Schritten von 9,5 Prozent auf 7,8 Prozent erneut deutlich senken will. Die Reduzierung der Sätze hätte jedoch Steuer Mehrbelastungen für die Landwirte zur Folge, da damit auch weniger Vorsteuern von den Landwirtschaftsbetrieben in Anspruch genommen werden könnten. Deswegen muss den Landwirten dahingehend geholfen werden, dass erstens der Steuersatz nicht angefasst wird und dass man zweitens die 2022 ausgelaufene Tarifglättung für Landwirte wieder einführt und mindestens bis zum Jahr 2031 zusichert (www.agrarheute.com/politik/steuerkracher-fuer-landwirte-pauschalierung-sinkt-ohne-entlastung-621469).

Eine weitere Gefahr droht der deutschen Landwirte, falls die EU dem Eintrittsgesuch der Ukraine zustimmen würde. Denn dem großen Flächenland Ukraine würden in dem Fall nach jetziger Gesetzeslage jährlich bis zu 12 Milliarden Euro Agrarfördermittel zustehen und sie wäre damit mit Abstand der größte Zahlungsempfänger der EU im Agrarhaushalt (www.agrarheute.com/politik/eu-beitritt-ukraine-wuerde-agrarhaushalt-kopf-stellen-614235). Deutschland erhält jährlich nur rund 6,33 Milliarden Euro, d. h. etwa halb so viel (<https://de.statista.com/infografik/31520/laender-mit-hoechsten-eu-agrarsubventionen/>).

Außerdem sind die deutschen Landwirte im weltweiten und europäischen Vergleich was Dünge- und Pflanzenschutzverordnungen sowie Nutztierhaltungsverordnungen angeht stark benachteiligt. So muss beispielsweise in Deutschland durch die neue Dünge- und Pflanzenschutzverordnung weniger gedüngt werden als nötig wäre und immer weniger Pflanzenschutzmittelwirkstoffe werden hierzulande zugelassen, während diese Mittel im Ausland frei verfügbar sind und auch eingesetzt werden. Ein weiteres Beispiel ist, dass Rinder in Argentinien oder Brasilien nicht mal Ohrmarken haben, deutsche Landwirte jedoch für den Verlust von Ohrmarken ordnungspolitisch zu rechtgewiesen werden (www.gesetze-im-internet.de/d_v_2017/). Diese Tatsachen verzerren im hohen Maße den fairen Wettbewerb und müssen deshalb schleunigst angepasst werden.

Durch das Aus des Agrardiesels fahren die deutschen Landwirte den teuersten Diesel in ganz Europa. Hierbei sollte die Verdopplung der Agrardieselsteuerrückerstattung ab 2025 vorgenommen werden oder alternativ den deutschen Landwirten erlaubt werden wie den französischen Kollegen mit Heizöl zu fahren, sodass keine Steuern für die Landwirte anfallen (<https://landwirt-media.com/wie-viel-kostet-agrardiesel-in-den-eu-laendern/>).

Darüber hinaus hat die EU-Kommission den Umbruch von Grünland für viehlose Betriebe vorgeschlagen, weil dadurch eine sinnvolle Nutzung der landwirtschaftlichen Nutzfläche entsteht, die sich ökonomisch-gewinnbringend für viehlose landwirtschaftliche Unternehmer auswirkt. Eine umgehende Umsetzung dieser sinnvollen Maßnahme durch die Bundesregierung steht aus und sollte zeitnah nachgeholt werden (www.agrarheute.com/politik/pflichtbranche-eu-kommission-schlaegt-abschaffung-617743).

Das Agrarstrukturgesetz ist Sache der Bundesländer. Jedoch muss die Bundesregierung hierbei eine Vorreiterrolle einnehmen, um den Ausverkauf der landwirtschaftlichen Nutzflächen an außerlandwirtschaftliche Investoren zu stoppen. Junglandwirten und ortsansässigen Landwirten muss endlich die Chance gegeben werden, sich eine Existenz im ländlichen Raum aufbauen zu können und an Eigentum von landwirtschaftlichen Nutzflächen zu kommen. Denn nur so ist Wertschöpfung im ländlichen Raum möglich (www.mdr.de/nachrichten/thueringen/landwirtschaft-spekulation-bauern-agrarstrukturgesetz-quarterback-100.html).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die GLÖZ-Standards so stark zu vereinfachen wie EU-rechtlich möglich, damit die gute fachliche Praxis und der ökonomische Erfolg für die deutsche Landwirtschaft und nicht grüne Ideologien wieder im Vordergrund stehen;
2. sicherzustellen, dass die mehrjährige Tarifglättung zur Einkommensteuer für landwirtschaftliche Betriebe (§ 32c EStG) über den Veranlagungszeitraum 2022 hinaus für drei weitere Betrachtungszeiträume (2023 bis 2025, 2026 bis 2028 und 2029 bis 2031) zur Anwendung kommt;
3. einen Beitritt der Ukraine in die Europäische Union aus agrarpolitischen und ökonomischen Gründen unbedingt zu verhindern;

4. die Verordnungen und Vorschriften in der deutschen Landwirtschaft drastisch zu entbürokratisieren und dabei die jährlichen Bürokratiekosten von 418 Millionen Euro in den nächsten zehn Jahren kontinuierlich abzubauen und zu verhindern, dass keine neuen bürokratischen Belastungen mehr entstehen;
5. darauf zu drängen, dass landwirtschaftliche Produkte, die nach Deutschland importiert werden, 1:1 die gleichen Qualitätsstandards erfüllen müssen wie in Deutschland, um den Wettbewerbsverzerrungen, die momentan im erheblichen Maße vorherrschen, vorzubeugen;
6. die Digitalisierung in der deutschen Landwirtschaft anhand von digitalen Pässen für Nutztiere und digitalen Kontrollen der Verwaltung voranzutreiben, sodass nicht weitere bürokratische Hürden entstehen;
7. Genehmigungsverfahren für Nutztierställe, Lagerstätten für Silage, Mist und Gülle zu beschleunigen und Landwirte somit Planungsperspektiven für Investitionen zu geben;
8. die Steuervergünstigung für Agrardieselvegütung nicht abzuschaffen und ab 2025 eine Agrardieselrückerstattung von 42,96 Cent/Liter zu gewähren oder alternativ nach französischem Vorbild den Einsatz von Heizöl als Kraftstoff zum Antrieb von landwirtschaftlichen Fahrzeugen zuzulassen;
9. den Umbruch von Grünland für viehlosen Betriebe nach den Vorschlägen der EU-Kommission zu genehmigen;
10. darauf hinzuwirken, dass die Bundesländer das Agrarstrukturgesetz so ändern, dass vorrangig Junglandwirte und nachrangig ortsansässige Landwirte ein Vorkaufsrecht auf landwirtschaftliche Nutzflächen haben sowie langfristige und zinsgünstige Kredite auf Bodenkäufe bekommen.

Berlin, den 25. Juni 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Dr. Gottfried Curio, Dr. Bernd Baumann, Martin Hess, Steffen Janich, Dr. Christian Wirth, Barbara Benkstein, René Bochmann, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Peter Felser, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Bernd Schattner, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Neue Lösungswege in der Migrationskrise beschreiten und Ruanda-Modell anwenden – Sichere Drittstaaten als Kooperationspartner für Asylverfahren und Abschiebungen gewinnen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Angesichts der fortgesetzten Migrationskrise in Europa setzt sich zusehends die Einsicht durch, dass das geltende Asylsystem dysfunktional ist und keine Lösung für die Bewältigung der Migrationsströme des 21. Jahrhunderts bietet.

Völkerrechtliche Verträge wie die Europäische Menschenrechtskonvention und die Genfer Flüchtlingskonvention wurden Mitte des letzten Jahrhunderts im Lichte der systematischen Menschenrechtsverletzungen durch das NS-Unrechtsregime und die im Machtbereich des Sowjetkommunismus liegenden Unrechtsregime in Ost- und Mitteleuropa geschlossen. Sie orientieren sich an individueller politischer oder rassistischer Verfolgung und sind nicht ausgelegt auf die zu einem erheblichen Maß durch Bevölkerungswachstum und wirtschaftliche Motive bestimmten Migrationsbewegungen des 21. Jahrhunderts.

Das jüngst verabschiedete neue Gemeinsame Asylsystem der EU (GEAS) überwindet die strukturellen Mängel des geltenden Systems nicht, sondern schreibt diese fort: Das vorgesehene Grenzverfahren erfasst nur Asylbewerber aus Staaten mit einer EU-weiten Schutzquote von 20 % oder weniger¹ und damit nur ca. 25 % der Asylbewerber, so dass die große Mehrheit von ihnen nach wie vor allein mit einem Asylgesuch ungehindert nach Europa und Deutschland gelangen kann. Die Sekundärmigration nach Deutschland wird nicht wirksam unterbunden und die Abhängigkeit von unkooperativen Herkunftsstaaten bei Abschiebungen besteht unverändert fort. Letztlich diene die Verabschiedung des GEAS vor allem dazu, vor den Europawahlen eine Handlungsfähigkeit der EU zu simulieren.

Mit der Kategorie des subsidiären Schutzes (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG), über welche losgelöst von individueller Verfolgung den Bewohnern von Staaten, die von

¹ www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/asyl-fluechtlingsschutz/asylsystem-geas.html

einem (Bürger-)Krieg betroffen sind, Aufnahme gewährt wird, gibt das EU-Recht faktisch ein unbegrenztes Aufnahmeversprechen für die Gesamtbevölkerung ganzer Länder ab. So sind bezogen auf den Bevölkerungsstand von 2012 bereits ca. 5 % der damaligen syrischen Bevölkerung, also um die eine Million Menschen, inzwischen nach Deutschland migriert.²

Die Auswirkungen einer solchen Massenmigration auf die soziale Infrastruktur, die Staatsfinanzen und die innere Sicherheit des Aufnahmelandes werden in dem aktuellen System vollständig ausgeblendet.

Angesichts dessen fordern – unmittelbar nach Verabschiedung des GEAS – 15 der 27 Mitgliedstaaten der EU „neue Lösungen“, welche insbesondere eine stärkere Einbeziehung sicherer Drittstaaten bei der Bewältigung illegaler Migration ermöglichen sollen.³

Gerade Deutschland, welches seit einem Jahrzehnt überproportional von illegaler Migration betroffen ist und dessen Ressourcen für die Aufnahme weiterer Migranten erschöpft sind, hat ein existentielles Interesse an neuen und wirksamen Lösungen für das Problem der illegalen Massenmigration.

Das Vereinigte Königreich und Dänemark, welche in ihrer Asylpolitik nicht den zu engen Restriktionen des aktuellen Gemeinsamen Asylsystems der EU unterliegen, haben im Kampf gegen die illegale Massenmigration das sog. Ruanda-Modell entwickelt: Dieses Modell sieht vor, dass illegal einreisende Asylbewerber ihr Asylverfahren in einem sicheren Drittstaat (konkret Ruanda) durchführen müssen und bei Bestehen eines Schutzgrundes dort auch Zuflucht erhalten.

Es ist begrüßenswert, dass sich afrikanische Staaten wie Ruanda damit profilieren wollen, Zuflucht für Asylbewerber zu bieten und hierbei humanitären Standards zu entsprechen. Weitere mögliche Kooperationspartner als sichere Drittstaaten sind beispielsweise bereits als sichere Herkunftsstaaten eingestufte Länder wie Ghana und Senegal.⁴

Die Kooperation mit sicheren Drittstaaten ist aber nicht nur für den Umgang mit jetzt und in Zukunft illegal einreisenden Asylbewerbern ein Lösungsmodell, sondern kann auch ein Ansatz bei der ausstehenden Abschiebung von 234.000 vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern aus Deutschland sein.

Ein Haupthindernis für die Abschiebung dieser 240.000 Personen bildet derzeit die fehlende Kooperation der jeweiligen Herkunftsstaaten bei der Rücknahme ihrer Staatsbürger. So waren Ende 2023 allein 47.000 Personen wegen fehlender Reisedokumente geduldet (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 33 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/10520).

Es gibt, wie der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages festgehalten hat, weder nach Völkerrecht (WD 2 – 3000 – 098/22 und WD 2 – 3000 – 061/23) noch nach nationalem Recht (WD 3 – 3000 – 173/22) einen Anspruch darauf, allein in sein Herkunftsland abgeschoben zu werden. Vielmehr ist, bei Beachtung derselben zielstaatsbezogenen Abschiebehindernisse wie bei der Rückführung in den Herkunftsstaat, auch eine Abschiebung in einen sicheren Drittstaat möglich.

Ein rechtliches Hindernis sowohl für die Durchführung von Asylverfahren als auch für die Abschiebung bereits hier aufhältiger ausreisepflichtiger Ausländer in einen sicheren Drittstaat bildet hingegen bisher das im einfachen EU-Recht (vgl. u. a. Art. 3

² <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/238122/umfrage/gesamtbevoelkerung-in-syrien/>; www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Tabellen/auslaendische-bevoelkerung-geschlecht.html

³ www.welt.de/politik/ausland/article251548704/Migration-15-Laender-fordern-in-Brief-an-EU-Kommission-schaerfere-Asylregeln.html?source=puerto-reco-2_ABC-V38.1.B_sameplusquota

⁴ www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/asyl-fluechtlingschutz/asylsystem-geas.html

Abs. 3 der Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG), verankerte Erfordernis einer hinreichenden Verbindung zu diesem Drittstaat. Dieses Hindernis ist im Wege der europäischen Gesetzgebung aufzuheben, da es nur darauf ankommen kann, ob der Drittstaat sicher ist, während das zusätzliche Erfordernis einer bereits stehenden Verbindung dorthin eine willkürliche Erschwernis der Kooperation mit sicheren Drittstaaten ist.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. auf nationaler und europäischer Ebene die rechtlichen und politischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Asylverfahren künftig in sicheren Drittstaaten außerhalb der EU durchgeführt werden können und als schutzberechtigt anerkannte Asylbewerber anschließend in diesen Staaten auch Zuflucht finden („Ruanda-Modell“);
2. weiterhin eine Anpassung des EU-Rechts dahingehend zu unterstützen, dass ausreisepflichtige Ausländer, die nicht in ihr Herkunftsland zurückgeführt werden können, stattdessen in aufnahmebereite sichere Drittstaaten abgeschoben werden können, auch wenn sie bisher keine Verbindung zu diesen Staaten haben;
3. bilateral und im Verbund der EU umgehend mit geeigneten Staaten in Verhandlungen zu treten, um diese für eine Kooperation als sichere Drittstaaten bei der Durchführung von Asylverfahren und der Aufnahme von Ausreisepflichtigen zu gewinnen.

Berlin, den 25. Juni 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Mit der Novellierung des Asylartikels des Grundgesetzes (GG) im Jahr 1993 wurde das Konzept der sicheren Drittstaaten als ein zentrales Element des deutschen Asylrechts etabliert. Die Einreise aus einem sicheren Drittstaat nach Deutschland steht seither gemäß Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG einem Asylanspruch entgegen, wobei insbesondere alle Nachbarstaaten Deutschlands zu den sicheren Drittstaaten zählen.

Mittels Art. 38, 39 Asylverfahrensrichtlinie fand das Konzept anschließend auch Eingang in das Recht der EU, wobei aber das Verbindungskriterium die praktische Anwendung stark einschränkt (vgl. WD 6 – 3000 – 046/23, S. 7 – 9).

Das Konzept der sicheren Drittstaaten beruht auf der grundlegenden Erkenntnis, dass Verfolgte zwar Anspruch auf Schutz und Zuflucht, aber mitnichten das Recht auf Einreise in ein frei gewähltes Zielland haben. Vielmehr verlieren sie ihren Status als Flüchtling, sobald sie ein Land wieder verlassen, in dem sie bereits sicher waren.

In der heutigen Asylpraxis ist das Konzept jedoch wirkungslos, weil die Dublin-III-Verordnung über die Bestimmung des für ein Asylverfahren zuständigen Mitgliedstaates in der von der Bundesregierung praktizierten – verfehlten – Anwendung dazu führt, dass Deutschland bei Stellung eines Asylgesuchs an der Grenze die aus den sicheren Nachbarstaaten illegal einreisenden Asylbewerber aufnimmt, um sodann den für ihr Asylverfahren zuständigen Mitgliedsstaat der EU zu ermitteln, was zur Folge hat, dass die allermeisten von ihnen letztlich in Deutschland bleiben.

Mit dem Ruanda-Modell wird das Konzept der sicheren Drittstaaten aktualisiert und wieder operabel gemacht. Es wird auf die globale Ebene gehoben und erfährt so die nötige geografische Ausdehnung. Wem unter Wahrung humanitärer Standards Zuflucht außerhalb Europas gewährt werden kann, hat keinen Anspruch darauf, dennoch Aufnahme in Deutschland und Europa zu erhalten.

Mit dem Modell wird auch das Kalkül illegaler Migranten hinfällig, unter Vortäuschung einer asylrelevanten Verfolgung nach Europa zu gelangen, um dann infolge unterbliebener Abschiebung hier früher oder später einen Daueraufenthalt zu erlangen. Es entfallen die zentrale Motivation für die lebensgefährlichen Überfahrten über das Mittelmeer und die Geschäftsgrundlage für die Schleuserkriminalität. Denn ohne die Aussicht, dass eine erfolgreiche Schleusung mit einem Daueraufenthalt in Deutschland belohnt wird, werden die – rational handelnden – Migranten diese Dienste nicht mehr in Anspruch nehmen.

In Deutschland hat zuerst die AfD das Ruanda-Modell als vorbildlich erkannt und seine Anwendung in der deutschen Asylpolitik gefordert. Bereits im Oktober 2022 wurde ein Antrag auf eine zukunftsfähige Asylpolitik nach dem Vorbild Dänemarks eingebracht (Bundestagsdrucksache 20/3931) und darin unter Verweis auf das Ruanda-Modell ein Schutzsystem des 21. Jahrhunderts gefordert. Weiterhin wurde in dem Antrag zur europäischen Asylreform vom Dezember 2023 (Bundestagsdrucksache 20/9743 unter II4) die Einbeziehung des Ruanda-Modells gefordert. Beide Anträge wurden in den Ausschüssen mit den Stimmen aller anderen Fraktionen abgelehnt (vgl. Bundestagsdrucksachen 20/4083 und 20/10088). Inzwischen hat teilweise ein Sinneswandel stattgefunden und es haben in Nachahmung der AfD auch andere Parteien wie insbesondere die CDU die Vorzüge des Ruanda-Modells realisiert. Die Bundesregierung hat mittlerweile ein Prüfverfahren bezüglich der rechtlichen Umsetzbarkeit des Modells eingeleitet.⁵

Die Länder, die als sichere Drittstaaten zu kooperieren bereit sind, müssen finanziell kompensiert werden. Angesichts von direkten migrationsbedingten Kosten von ca. 50 Milliarden Euro⁶ im Jahr 2023 und einem Ausländeranteil von 63 %, darunter wiederum ein erheblicher Anteil an (anerkannten) Asylbewerbern, an den Beziehern von Bürgergeld⁷ würden selbst jährliche Zahlungen von mehreren Milliarden Euro an kooperationsbereite Staaten nur einen Bruchteil der Kosten darstellen, welche durch eine unveränderte Fortführung der bisherigen Asylpolitik entstehen.

Neben der Verlagerung von Asylverfahren können sichere Drittstaaten auch bei der Abschiebung von ausreisepflichtigen Ausländern aus Deutschland eingebunden werden. Auf diese Weise lässt sich die Abhängigkeit von Herkunftsstaaten, welche bei der Rücknahme ihrer Staatsbürger unkooperativ sind, beheben. Gerade der Polizistenmord vom Mannheim durch einen abgelehnten, aber nicht abgeschobenen afghanischen Asylbewerber belegt noch einmal nachdrücklich, wie unverantwortlich es ist, mit einem pauschalen Verweis auf die angebliche Unmöglichkeit, ins Herkunftsland abzuschicken, bestimmte Nationalitäten überhaupt nicht mehr abzuschicken.

⁵ www.welt.de/politik/deutschland/article250577150/Migration-Der-Verdacht-von-CDU-CSU-dass-die-Ampel-Auslagerung-von-Asylverfahren-totpruefen-will.html?icid=search.product.onsitesearch

⁶ www.welt.de/wirtschaft/article248386590/Flucht-und-Migration-kosten-dieses-Jahr-fast-50-Milliarden-Euro.html

⁷ www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.sozialeistungen-in-deutschland-buergergeld-63-prozent-der-bezieher-haben-migrationshintergrund.d7d73f17-2b85-4d18-909a-91905a15009a.html

Antrag

der Abgeordneten Dr. Rainer Kraft, Karsten Hilse, Steffen Kotré, Marc Bernhard Dr. Christina Baum, René Bochmann, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel, Wolfgang Wiehle, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Kostengünstige und umweltverträgliche synthetische Energieträger und Treibstoffe für mehr Souveränität und Wohlstand

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Auch nach 20 Jahren Förderung kann der sogenannte "erneuerbare Strom", etwa, wie vielfach vorgeschlagen, zur Produktion von Wasserstoff, nicht wettbewerbsfähig produziert werden.
 2. Die Erzeugung von Wasserstoff steht nur stellvertretend für eine breite Palette "synthetischer" Energieträger und Treibstoffe, die Produkte aus Erdöl und Erdgas ersetzen könnten.
 3. Der Ersatz von Produkten aus Erdöl und Erdgas mit "synthetischen" Energieträger und Treibstoffen ist kein Selbstzweck, sondern dient der langfristigen, strategischen Verfügbarkeit und muss sich an wettbewerbsfähigen Kosten orientieren.
 4. Der Transport (insbesondere über Fernleitungen) und die Lagerung von Wasserstoff sowie seine Nutzung im Verkehr verlangt erhebliche Sicherheitsmaßnahmen und ist daher nicht ökonomisch einsetzbar.
 5. Deutschlands Souveränität darf durch hohe Importanteile von z.B. Wasserstoff aus Afrika nicht gefährdet werden - hier würde genau eine solche Abhängigkeit entstehen, welche die Bundesregierung ab dem Jahr 2022 durch Verringerung von Importen fossiler Energieträger vorgab, zu reduzieren.
 6. Ineffiziente Energieumwandlung bleibt ineffizient, auch wenn man weitere Prozesse der Energieumwandlung ergänzt, die physikalischen Gesetze lassen sich nicht umgehen.

7. Die Speicherung von Umgebungsenergien wie Sonne, Wind und Biomasse (z.B. Mais) in Form von Wasserstoff oder anderen "synthetischen" Treibstoffen ist nicht nur ineffizient und teuer, sondern auch mit erheblichen Eingriffen in Naturräume (trockeneres und wärmeres Regionalklima durch Windenergie, Insektensterben, Vogelschlag und Monokulturen) verbunden beziehungsweise steht in Konkurrenz zur Nahrungsproduktion. Die Wohlstandsvernichtung und Naturzerstörung durch "erneuerbare" Energien wird auf diese Weise noch potenziert.
8. Die Verwendung von Biomasse zur Herstellung von sogenannten "Bio"-Kraftstoffen wirft zusätzlich ethische Fragen auf, da hier immer Flächenkonkurrenz zur Nahrungsmittelherstellung entsteht, ausgenommen Biomasse aus Abfall- und Reststoffen, welche dem Wirtschaftskreislauf entstammen und keine weitere Verwendung finden.
9. Die Energiebereitstellung durch fossile und nukleare Energie mit ihren hohen Leistungsdichten ist zehn- bis einhundertmal effizienter als die Nutzung von Umgebungsenergien wie Sonne, Wind und Biomasse (z.B. Mais) und ihr Fußabdruck in der Umwelt ist daher deutlich geringer.
10. Die großtechnische Produktion von "synthetischen" Treibstoffen als Ersatz für Produkte aus Erdöl oder Erdgas setzt eine kostengünstige, verlässliche und in großen Mengen verfügbare Hochtemperatur- oder Elektrizitätsquelle voraus.
11. Hochtemperatur-Kernreaktoren der Generation IV und abgeschriebene Kernkraftwerke sowie solche der GEN III(+) können zukünftig eine Hochtemperatur- bzw. Elektroenergie-Quelle für die großtechnische Produktion von "synthetischen" und Treibstoffen bereitstellen.
12. Mit einer nuklearen Hochtemperatur-Quelle können aus verschiedensten Ausgangsstoffen (Kohle, Abfall, Luft, Wasser) unterschiedlichste Energieträger und Treibstoffe (Ammoniak, Kerosin, Raketentreibstoff) hergestellt werden. Die wesentlichen Verfahren zur Herstellung "synthetischer" Treibstoffe sind seit fast hundert Jahren bekannt und wissenschaftlich erforscht.
13. Die Herstellung von "synthetischen" Treibstoffen hat ohne äußerst kostengünstige Energie (z.B. Kernenergie) keinen Sinn.
14. Technisch gibt es keine Beschränkung für die Verfügbarkeit von kostengünstiger Energie, fossile Brennstoffe werden auch bei steigendem Energieverbrauch noch lange Zeit zur Verfügung stehen, Nuklearbrennstoffe sind nach menschlichen Maßstäben unbegrenzt verfügbar.
15. Einschränkungen für die Verfügbarkeit kostengünstiger Energie sind ausschließlich durch menschliches Unverständnis begründet – daran ändert auch die Debatte um den sogenannten Klimaschutz nichts.
16. Die angeblichen Beeinträchtigungen durch einen vom Menschen verursachten Klimawandel beruhen auf unbelegten, einseitig ausgelegten hypothetischen Annahmen, ein maßgeblicher Einfluss von CO₂-Emissionen konnte wissenschaftlich nicht nachgewiesen werden.

17. Die von der Bundesregierung verfolgte "Energiewende" und "Klimaschutzpolitik" hat in den letzten 20 Jahren immense Geldmengen gekostet, Notstandsrisiken erhöht, aber keinen Nutzen erbracht. Stattdessen wirkt dies gesellschaftlich auf gefährliche Weise destabilisierend und schädigt die Umwelt.
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. zwecks Vermeidung zu hoher Importanteile synthetischer Energieträger und Kraftstoffe zunächst erschöpfend alle zur Verfügung stehende Quellen, insbesondere einheimischer, für fossile Energieträger zu nutzen sowie langfristig
 2. die Herstellung "synthetischer" Energieträger und Kraftstoffe (z.B. Wasserstoff) durch Nutzung äußerst kostengünstiger Energiequellen wie der Kernenergie, etwa mit Hilfe von Kernkraftwerken der Generation III(+) und Hochtemperatur-Schnellspalt-Reaktoren der Generation IV, als geeignete Strategie zur langfristigen, strategischen Verfügbarkeit anzuerkennen und dieser Strategie Priorität einzuräumen;
 3. die Forschung auf diesem Gebiet umfassend national und international zu fördern;
 4. die Genehmigung derartiger Anlagen unter Beachtung vernunftgeleiteter Umwelt- und Sicherheitsauflagen konstruktiv zu begleiten und investitionsicher zu gestalten und
 5. eine Änderung für das Atomgesetz (AtG) vorzulegen, mit der Absicht, die Nutzung nuklearer Rückstände zu ermöglichen (insbesondere §§ 1, 7 und 9 AtG).

Berlin, den 24. Juni 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die Politik der Bundesregierung, neben der Umstellung der Energieversorgung auf sogenannte erneuerbare Energien nun auch noch ein großflächiges Wasserstoffnetz einzuführen, ist extrem kostenintensiv und somit als klar nicht verhältnismäßig abzulehnen.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) als Teil der Klimaschutz- und Energiepolitik befördert ineffiziente, instabile Energieerzeugung wie Photovoltaik und Windenergie und belastet die Bürger gleich mehrfach - über den Aufschlag im Strompreis, aus denen die Zwangsumlagen bezahlt werden, durch Verlagerung bzw. Schließung wertschöpfender Betriebe aus Deutschland und durch ein erhöhtes Risiko eines flächendeckenden Stromausfalls (Blackout), bedingt durch die wetterabhängige Stromerzeugung aus Wind und Sonne¹.

Die Klimaschutzpolitik und das Erneuerbare-Energien-Gesetz belasten die deutsche Volkswirtschaft bis heute mit deutlich über einer halben Billion Euro, über 500 Milliarden. Bis 2022 waren das allein für erhobene

¹ <https://www.mckinsey.de/news/presse/2019-09-05-energiewende-index>

Zwangsumlagen mehr als 10 Milliarden Euro jährlich². Die Erhöhung der Netznutzungsentgelte ist dabei noch nicht berücksichtigt. Die Branche schätzt, dass allein für die Ertüchtigung bestehender Stromnetze, deren Ausbau und die Digitalisierung bis 2030 insgesamt 176 Milliarden Euro investiert werden müssen³. Dass die Subventionen heute anders verbucht werden, bedeutet nicht, dass sich die Geldförderungen der Anlagenbetreiber in Nichts aufgelöst haben, das Geld fließt jetzt aus dem Bundeshaushalt. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz ist ein muster-gültiges Beispiel gescheiterter, fehlgeleiteter, ideologisch verblendeter Wirtschaftspolitik. Nach 20 Jahren und mehreren hundert Milliarden Euro Subventionen ist es nicht gelungen, Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus sogenannten "erneuerbaren" Energien wettbewerbsfähig zu machen, die immer noch ausbezahlten Subventionen sprechen für sich. Aber anstatt diese Geld- und Wohlstandsvernichtung zu beenden, wird von der Bundesregierung die zuverlässige und wettbewerbsfähige Erzeugung von Elektrizität entweder verboten - nukleare Brennstoffe⁴ - oder stark eingeschränkt - fossile Brennstoffe^{5 6 7}.

CO₂-Emissionen sind kein Bewertungsmaßstab für technische und wirtschaftliche Prozesse. Der Treibhausgas-Emissionshandel hat die deutsche Volkswirtschaft allein im Jahr 2023 mehr als 18 Milliarden Euro gekostet. Im Vergleich zu den bisherigen Rekordeinnahmen von 13 Milliarden Euro im Jahr 2022 ist das ein Wachstum von rund 40 Prozent⁸. Mit dem europäischen Treibhausgas-Emissionshandel wurden von der deutschen Wirtschaft rund 7,7 Milliarden Euro über Auktionen von Emissionszertifikaten abgeschöpft. Mit dem nationalen Emissionshandel wurden auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes Unternehmen und Bürgern mehr als 10,7 Milliarden Euro als Quasi-Steuer eingezogen. Die Abschaffung des Treibhausgas-Emissionshandels und des Brennstoffemissionshandelsgesetzes würde Bürger und Unternehmen entlasten, Kaufkraft freisetzen und den Unternehmen dringend benötigte finanzielle Spielräume geben. Die politische Zielsetzung Deutschland und Europa von dem natürlichen, lebensnotwendigen Spurengas CO₂ "frei" zu machen, vernichtet Wohlstand und wirkt auf die Gesellschaft in gefährlicher Weise destabilisierend.

Die Bundesregierung propagiert seit neuestem, dass die Herstellung von Wasserstoff die bestehenden Probleme der "Energiewende" und des Klimaschutzes auflösen sollen^{9 10}. Die Herstellung von Wasserstoff ist nicht neu, ab Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde aus Kohle und Wasser "Stadtgas" oder "Kokereigas" hergestellt, das zur Hälfte aus Wasserstoff bestand^{11 12}. Dieses Gas wurde zur Beleuchtung, zum Kochen und zur Warmwasserbereitung verwendet. Heute wird Wasserstoff aus Erdgas bzw. leichten Erdölfraktionen (Dampfreformierung) hergestellt und beispielsweise in Raffinerien bei der Aufspaltung von schweren Erdölfraktionen (Cracken) eingesetzt. In der chemischen Industrie entsteht Wasserstoff u.a. bei der Herstellung von Laugen (Chloralkali-Elektrolyse) und wird z.B. bei der Herstellung von Stickstoffdünger (Haber-Bosch-Verfahren) eingesetzt. Es gibt also heute schon in der Industrie vielfältige Anwendungen und Verfahren in denen Wasserstoff erzeugt und verwendet wird^{13 14}.

Sollen Erdgas und Erdölprodukte ersetzt werden, kann Wasserstoff auch aus der Aufspaltung von Wasser (Wasserelektrolyse) mit elektrischer Energie und/oder thermischer Energie hergestellt werden. Je höher die Temperatur der Elektrolysereaktion gewählt wird, desto höher ist der Anteil der thermischen Energie, somit geringer der Anteil der notwendigen elektrischen Energie und entsprechend effizienter ist die Herstellung von Wasserstoff. Heute gibt noch keine Anlagen im industriellen Maßstab, es fehlt eine kostengünstige, verlässliche und in großen Mengen verfügbare Hochtemperatur-Quelle. Hochtemperatur-Schnellspalt-Kernreaktoren der Generation IV könnten eine solche Hochtemperatur-Quelle für die großtechnische Produktion von Wasserstoff darstellen und haben die Fähigkeit, Nuklearbrennstoff vollständig zu verwerten. Hochtemperatur-Flüssigbrennstoff-Kernreaktoren sind darüber hinaus inhärent sicher auslegbar. und zusammen und damit langlebige Rückstände praktisch völlig (bis auf

² <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/36306/umfrage/entwicklung-der-verguetung-nach-dem-eeg-seit-2000/#statisticContainer>

³ <https://www.vdi-nachrichten.com/technik/energie/es-braucht-600-mrd-e-um-die-netze-fit-fuer-die-energiewende-zu-machen/#:~:text=Insgesamt%20brauche%20es%20bis%20zum,den%20Ausbau%20der%20C3%B6ffentlichen%20Ladeinfrastruktur>

⁴ <https://www.gesetze-im-internet.de/atg/>

⁵ https://www.gesetze-im-internet.de/tehg_2011/

⁶ <http://www.gesetze-im-internet.de/behg/BJNR272800019.html>

⁷ <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/173/1917342.pdf>

⁸ https://www.dehst.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2024_001_jahresabschluss-2023-euets-nehs.html

⁹ <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/die-nationale-wasserstoffstrategie.html>

¹⁰ <https://www.bmbf.de/de/nationale-wasserstoffstrategie-9916.html>

¹¹ <https://www.energie-lexikon.info/stadtgas.html>

¹² <https://www.chemie.de/lexikon/Kokereigas.html>

¹³ https://www.fvee.de/fileadmin/publikationen/Themenhefte/th2004/th2004_03.pdf

¹⁴ <https://www.chemie.de/lexikon/Wasserstoffherstellung.html>

die kleine Menge langlebiger Spaltprodukte) vermeiden zu können, besonders umweltfreundlich. Wasserstoff hat rein technisch das Potential, über die heute vorhandenen Anwendungen in der chemischen Industrie hinaus bei industriellen Prozessen fossile Energieträger zu ersetzen, z.B. in der Metallurgie (Stahlherstellung), in der chemischen Industrie, bei der Baustoffproduktion (Zementherstellung) oder in der Glasherstellung und -verarbeitung, wirtschaftlich erschließbar ist dies heute noch nicht.

Sollen Erdgas und Erdölprodukte nicht nur in der Industrie, sondern auch in anderen Sektoren der Volkswirtschaft, Verkehr, private Haushalte, ersetzt werden, ist Wasserstoff für die direkte Anwendung als Energieträger, z.B. als Fahrzeugkraftstoff, weniger geeignet. Wasserstoff ist ein extrem flüchtiges Gas und nur sehr aufwendig zu speichern. Andere Stoffe wie Ammoniak (NH₃) hingegen sind technisch einfacher zu handhaben und stellen deutlich geringere Anforderungen an die Speicherung als Wasserstoff. Ammoniak ist bereits bei niedrigem Druck flüssig (~ 10 bar bei 20°C), während Wasserstoff entweder gasförmig mit sehr hohem Druck (> 350 bar bis 800 bar bei 20°C) oder flüssig sehr aufwändig tiefgekühlt (< -240°C bei 13 bar) gespeichert werden muss. Zudem ist Ammoniak relativ schwer entflammbar (Zündpunkt oberhalb von 600 °C), durch seinen intensiven Geruch frühzeitig zu bemerken und vermag sich durch seine im Vergleich zu Luft geringere Dichte weniger in Aufenthaltsbereichen von Menschen anzusammeln. Ammoniak bietet somit als Energieträger im Vergleich zu Wasserstoff ein viel größeres Potential.

Ammoniak ist als Grundstoff für die chemische Industrie heute bereits eines der am meisten produzierten Chemieprodukte. Es wird heute fast ausschließlich aus Erdgas und atmosphärischem Stickstoff über das Haber-Bosch-Verfahren hergestellt. Zukünftig könnte Ammoniak, ohne Erdgas, z.B. über das "Solid State Ammonia Synthesis" (SSAS)-Verfahren aus Wasser und atmosphärischem Stickstoff mit elektrischer und thermischer Energie aus einem Hochtemperatur-Schnellspalt-Kernreaktor der Generation IV hergestellt werden. Die Kombination aus SSAS-Verfahren mit einem Kernreaktor der Generation IV hat das Potential, selbst gegenüber Erdgas und Erdölprodukten bei niedrigen Marktpreisen (< 50 \$/bbl.) Ammoniak noch wirtschaftlich herstellen zu können. Ammoniak bietet eine Lösung, Erdgas und Erdölprodukte zu ersetzen, für den Straßenverkehr, motorgetriebenen Schienenverkehr, Binnen- und Küstenschifffahrt und Kurzstreckenflüge¹⁵¹⁶. Große Hochseeschiffe können effizienter und wirtschaftlicher direkt nuklear angetrieben werden. Für Flugzeuge mit Gasturbinen könnte aufgrund der höheren Energiedichte im Vergleich zu Ammoniak über die Wasserelektrolyse und das Haber-Bosch-Verfahren hergestelltes "synthetisches" Kerosin Verwendung finden. Als Raketentreibstoff für zivile und militärische Zwecke könnten langkettige Silane (Si_xH_{2x+2} mit x>=6) verwendet werden. Der Ersatz von Produkten aus Erdöl und Erdgas mit "synthetischen" Energieträger und Treibstoffen ist kein Selbstzweck, sondern dient der langfristigen, strategischen Verfügbarkeit und muss sich an wettbewerbsfähigen Preisen orientieren.

Ineffiziente Energieumwandlung bleibt ineffizient, auch wenn man weitere Prozesse der Energieumwandlung ergänzt, die physikalischen Gesetze lassen sich nicht umgehen. Die Speicherung von Umgebungsenergien wie Sonne, Wind und Biomasse (z.B. Mais) als Wasserstoff oder anderen "synthetischen" Energieträger und Treibstoffen ist nicht nur ineffizient und teuer, sondern auch mit erheblichen Eingriffen in Naturräume verbunden. Die Wohlstandsvernichtung und Naturzerstörung durch "erneuerbare" Energien wird dadurch noch potenziert. Die Verwendung von Biomasse zur Herstellung von sogenannten "Bio"-Kraftstoffen wirft zusätzlich ethische Fragen auf, da hier immer eine Flächenkonkurrenz zur Nahrungsmittelherstellung entsteht, ausgenommen Biomasse aus Abfall- und Reststoffen, welche dem Wirtschaftskreislauf entstammen und keine weitere Verwendung finden.

Energiepolitik gegen die Physik ist von Beginn an zum Scheitern verurteilt, deutlich wird dies durch den Erntefaktor (EROI), dem Verhältnis der Summe aller Nutzenergie, die über die Lebensdauer erzeugt wird, mit der Summe aller Energie, die für Bau, Betrieb und Rückbau sowie Förderung und Transport von Brennstoffen und verbrauchsgerechter Energiebereitstellung (Speicher) benötigt wird. Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus sogenannten "erneuerbaren" Energien haben einen Erntefaktor (EROI) unter 10, Photovoltaik unter 2, Biomasse (Mais) und Wind unter 4, lediglich Wasserkraft kommt auf einen wettbewerbsfähigen Erntefaktor von 35. Die Erntefaktoren von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus fossilen Brennstoffen liegen zwischen 28 (Erdgas) und 30 (Kohle), Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus nuklearen Brennstoffen erreichen Erntefaktoren über 75¹⁷. Während die technischen und wirtschaftlichen Potentiale bei den sogenannten "erneuerbaren" Energien und bei fossilen Energien nahezu ausgeschöpft sind, ist das Entwicklungspotential bei Kernenergie gerade einmal

¹⁵ <https://nh3fuelassociation.org/2017/09/27/development-of-new-combustion-strategy-for-internal-combustion-engine-fueled-by-pure-ammonia/>

¹⁶ <https://nh3fuelassociation.org/wp-content/uploads/2017/11/NH3-Energy-2017-Donggeun-Lee.pdf>

¹⁷ <https://doi.org/10.1016/j.energy.2013.01.029>

gestreift, physikalisch sind Erntefaktoren von 2000 und mehr möglich¹⁸. Energieumwandlung mit fossiler und nuklearer Energie ist zehn- bis einhundertmal effizienter als die Nutzung von Umgebungsenergien wie Sonne, Wind und Biomasse (z.B. Mais).

Mit einer nuklearen Hochtemperatur-Quelle können aus verschiedensten Ausgangsstoffen (Kohle, Abfall, Luft, Wasser) unterschiedlichste Energieträger und Treibstoffe (Wasserstoff, Ammoniak, Kerosin, Raketentreibstoff) hergestellt werden. Die wesentlichen Verfahren zur Herstellung "synthetischer" Energieträger und Treibstoffe sind seit fast hundert Jahren bekannt und wissenschaftlich erforscht. Technisch gibt es keine Beschränkung für die Verfügbarkeit von kostengünstiger Energie, fossile Brennstoffe werden auch bei steigendem Energieverbrauch noch lange Zeit zur Verfügung stehen¹⁹, Nuklearbrennstoffe sind nach menschlichen Maßstäben unbegrenzt verfügbar²⁰. Einschränkungen für die Verfügbarkeit kostengünstiger Energie sind ausschließlich durch menschliches Unverständnis begründet.

Eine in Deutschland ansässige, auf dem Weltmarkt konkurrenzfähige Industrie würde globale Absatzmöglichkeiten und Betätigungsfelder erschließen sowie die Unabhängigkeit auf dem wichtigen Gebiet der Energieversorgung und damit insgesamt die strategische Position Deutschlands allgemein stärken. Der beabsichtigte Import von sehr großen Anteilen synthetischer Energieträger, hier vor allem Wasserstoff, würde erneut gerade jene Abhängigkeiten schaffen, die man ab dem Jahr 2022 zu beseitigen suchte - von "Freiheitsenergien" kann hier keine Rede sein. Die Forschung und Entwicklung hingegen auf diesem Gebiet wurde und wird bislang in Deutschland gar nicht bzw. in völlig unzureichender Weise vorgenommen, was im Lichte der Chancen und Möglichkeiten völlig unverständlich ist. Stattdessen wird alles dem Primat des vorgeblich notwendigen sogenannten Klimaschutzes unterworfen.

Ein nennenswerter Einfluss von CO₂ auf das Klima der Erde ist jedoch weder erkennbar noch wissenschaftlich reproduzierbar nachgewiesen. Der „UN-Weltklimarat“ IPCC konstatierte in seinem dritten Bericht von 2001^{21 22}: „In Sachen Klimaforschung und -modellierung sollten wir anerkennen, dass es sich dabei um ein gekoppeltes, nicht-lineares, chaotisches System handelt. Deshalb sind längerfristige Vorhersagen über die Klimaentwicklung nicht möglich.“

Tatsächlich wohnt Prognosen der klimatischen Entwicklung, die über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren hinausgreifen, nach wie vor keinerlei Vorhersagekraft mehr inne. Die Klimaforschung behilft sich daher mit Szenarien, die zwar plausibel und in sich widerspruchsfrei sind, denen aber aufgrund ihrer Konstruktion keine Eintrittswahrscheinlichkeiten zugeordnet werden können. Allein der unvermeidbare statistische Fehler bei der Bestimmung des Langwellenstrahlungseffekts der Wolkenbildung in Standard-Klimamodellen ist über hundertmal größer²³ als der Effekt, der nach diesen Modellen vom CO₂ verursacht sein soll. Im Gegenteil - das Klima kann und muss nicht vor hohen CO₂-gehalten in der Atmosphäre geschützt werden, wie erdgeschichtliche Daten zeigen²⁴.

¹⁸ <https://doi.org/10.1016/j.anucene.2015.02.016>

¹⁹ https://www.bgr.bund.de/DE/Gemeinsames/Produkte/Downloads/Commodity_Top_News/Energie/51_energiestudie.pdf?__blob=publicationFile&v=3

²⁰ https://festkoerper-kernphysik.de/nukleare_ressourcen

²¹ https://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2018/03/WGI_TAR_full_report.pdf

²² <https://archive.ipcc.ch/ipccreports/tar/wg1/pdf/TAR-14.PDF>

²³ <https://www.frontiersin.org/articles/10.3389/feart.2019.00223/full>

²⁴ <https://www.eike-klima-energie.eu/2017/07/08/beweise-fuer-die-unwirksamkeit-von-co2-bei-der-klima-entwicklung/>

Antrag

der Abgeordneten Dr. Marc Jongen, Martin Erwin Renner, Dr. Götz Frömming, Beatrix von Storch, Marc Bernhard, René Bochmann, Jürgen Braun, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Antisemitismus an der Wurzel bekämpfen – Die Bundesmittel für das Sonderprogramm Globaler Süden zur Aufarbeitung der postkolonialistischen Ideologie einsetzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Terrorangriff der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023, der auch eine breitere Diskussion über den Zusammenhang postkolonialistischer Theorien und Antisemitismus ausgelöst hat¹, hat deutlich gemacht, dass es im Hinblick auf die Aufarbeitung der Kolonialzeit völlig anderer Akzente bedarf, um den kulturpolitischen Herausforderungen, die nun im Raum stehen, zu begegnen. Das gilt gerade auch vor dem Hintergrund des „sonderbaren Schweigens“² von Teilen der deutschen Kulturszene im Hinblick auf die jüdischen Opfer des Terrorangriffs der Hamas. Dieses „Schweigen“ steht offensichtlich mit den Auswirkungen postkolonialistischer Narrative in Zusammenhang.³ So wurde in den Medien bereits im Streit um den postkolonialistischen Theoretiker Achille Mbembe festgestellt, dass die „Causa Mbembe“ auf ein „tieferliegendes Problem“ verweise. Gemeint war damit jener Teil der Rassismus- und Kolonialismusforschung, der sich den „Postcolonial Studies verpflichtet“ fühle; dieser sei unfähig, „Antisemitismus als Problem ernst zu nehmen“. Auf der einen Seite werde Antisemitismus nur als „eine andere Form von Rassismus“ verstanden, während auf der anderen Seite durch „die fortgesetzte, völlig unreflektierte Dämonisierung Israels antisemitische Denkstrukturen reproduziert“ würden.⁴

¹ Vgl. hierzu z. B. www.swr.de/swr2/leben-und-gesellschaft/antisemitismus-und-postkoloniale-theorie-was-ist-an-den-universitaeten-los-100.html; www.zeit.de/kultur/2023-11/postkolonialismus-antisemitismus-gaza-israel-theorie; www.fr.de/kultur/gesellschaft/der-streit-ueber-postkoloniale-studien-es-geht-letztlich-um-gleiche-rechte-fuer-alle-menschen-92758868.html; letzter Zugriff: 19.01.2024.

² <https://taz.de/Deutsche-Kulturszene-und-Hamas/!5963367/>; letzter Zugriff: 24.11.2023.

³ www.welt.de/kultur/plus247916184/Postkolonialismus-Warum-Kuenstler-und-Intellektuelle-denTerror-bejubeln.html; letzter Zugriff: 24.11.2023.

⁴ <https://taz.de/Postkoloniale-Theoretiker/!5678482/>; letzter Zugriff: 19.01.2024.

So sieht zum Beispiel die postkolonialistische Theoretikerin Gayatri Spivak Israel als „Kolonialstaat“ und Palästina durch „territorialen Imperialismus und Staatsterrorismus alter Prägung“ bestimmt.⁵

Der Antisemitismusbeauftragte des Landes Berlin, Samuel Salzborn, hat darauf aufmerksam gemacht, dass die Wurzeln dieses Narrativs in den 1970er- und 1980er-Jahren liegen. „Den Hintergrund des postkolonialen Antisemitismus der Gegenwart“, so Salzborn, „bildet die Nichtaufarbeitung des internationalen linken Antisemitismus der 1970er- und 1980er-Jahre, der ein zentrales Strukturmerkmal der antiimperialistischen Gruppen war und die heutige Globalisierung des Antisemitismus wesentlich vorbereitet hat.“⁶

Diese Bestimmung ist ein Beleg mehr dafür, dass es sich bei den postkolonialistischen Theorien vorrangig um eine „antiimperialistische Bewegung und Denkrichtung“ handelt, die gegen den angeblich „vorherrschenden Ethno- und Eurozentrismus gerichtet ist“⁷. Im Zentrum dieser Theorien steht die Behauptung eines nach wie vor bestehenden Einflusses kolonialer Strukturen auf eine „formal dekolonisierte Gegenwart“. Die postkoloniale Kritik geht also von der Annahme aus, dass die kolonialen Machtverhältnisse nicht überwunden seien⁸ und fokussiert sich deshalb auf die „Dekonstruktion“ und Überwindung zentraler Topoi des kolonialen Diskurses, worunter auch „rassistische Zuschreibungen und deren Ausdrucksformen“⁹ fallen.

Gerade der „Antiimperialismus“ sei von der Vorstellung einer Welt geprägt, so betonte die Historikerin Isolde Vogel, die nur aus Gut und Böse besteht.¹⁰ Auf der einen Seite stünden „die Herrschenden und Unterdrücker, auf der anderen Seite die Beherrschten und Unterdrückten“. Mit einem derartigen Weltbild könne „man blind dafür werden, dass diese vermeintlich Unterdrückten und Schwachen auch islamistische Terroranschläge verüben können – etwa gegen einen Staat, den man als das Böse schlechthin klassifiziert hat“. Dass es sich hier um den jüdischen Staat, dem als „Heimstatt“ der Juden vor dem Hintergrund der Verbrechen des Nationalsozialismus eine besondere Bedeutung zukommt, wird, so Isolde Vogel, nicht anerkannt.

Das eingangs angesprochene „Schweigen“, mit der Teile der hiesigen Kulturszene den israelischen Opfern des Hamas-Terrors gegenüberstehen, zeigt, dass die dargelegten Narrative der postkolonialistischen Theorien mit Blick auf Israel auch in Deutschland in Teilen der Kulturszene Akzeptanz finden.

So wird beispielsweise von der Philosophin Judith Butler eine „Kontextualisierung“¹¹ des Hamas-Terrors eingefordert, was im Klartext auf eine Relativierung der verübten Verbrechen hinausläuft. Meron Mendel, Direktor der Bildungsstätte Anne Frank, hat sich hierzu eindeutig geäußert, als er erklärte, Gräueltaten „wie die der Hamas zu kontextualisieren, komme einer moralischen Bankrotterklärung gleich“.¹² Auch in den Medien wurde darauf aufmerksam gemacht, wie rasch aus dem „Kontextualisieren“ ein „schieres Relativieren“ werde.¹³

⁵ Ebd.

⁶ www.fr.de/kultur/gesellschaft/documenta-15-kassel-antisemitismus-postkolonialismus-verweigerung-von-selbstkritik-91713443.html; letzter Zugriff: 24.11.2023.

⁷ www.spektrum.de/lexikon/geographie/postkolonialismus/6170; letzter Zugriff: 19.01.2024.

⁸ Ebd.

⁹ Ebd.

¹⁰ <https://science.orf.at/stories/3221967/>; letzter Zugriff: 24.11.2023.

¹¹ Vgl. z. B. www.sueddeutsche.de/kultur/hamas-judith-butler-fridays-for-future-gaza-israel-1.6294675?reduced=true; letzter Zugriff: 24.11.2023.

¹² www.evangelisch.de/inhalte/222268/21-10-2023/mendel-postcolonial-studies-befeuern-linken-antisemitismus; letzter Zugriff: 19.01.2024.

¹³ www.nzz.ch/meinung/israelis-hamas-haben-sie-einen-konflikt-oder-hat-der-konflikt-sie-ld.1765451; letzter Zugriff: 22.01.2023.

Beispielhaft hierfür steht eine Erklärung von „Lehrenden“ der US-amerikanischen Columbia University, die sich mit Studenten solidarisierten, die sich in einer Stellungnahme apoletisch zu dem Hamas-Pogrom äußerten.¹⁴ Nach Ansicht der Dozenten ziele die Erklärung der Studenten darauf ab, die Ereignisse des 7. Oktober 2023 „neu zu kontextualisieren“. Es handele sich hier um die „militärische Reaktion eines Volkes“ [der Palästinenser], „das über viele Jahre hinweg erdrückende und unerbittliche staatliche Gewalt durch eine Besatzungsmacht ertragen musste“. Zahlreiche postkolonialistische Theoretiker, darunter Gayatri Spivak, Partha Chatterjee und Mahmood Mamdani, haben diese Erklärung unterschrieben.¹⁵

Postkolonialistische Ideologeme tragen demnach maßgeblich dazu bei, Israel als „koloniales Projekt“¹⁶ zu denunzieren, wenn sie Juden „Siedler-Kolonialisten“¹⁷ und als eine Art verlängerten Arm des Westens klassifizieren. Festzuhalten ist, dass in etlichen postkolonialen Texten Antisemitismus als eine Spielart von Rassismus und somit als „soziales Dominanzverhältnis“ gedeutet wird, die damit auf einen „verkürzten Antisemitismusbegriff“ (Jessica Hoyer)¹⁸ aufsetzen. Aufgrund dieses „verkürzten Antisemitismusbegriffs“ tendieren postkolonialistische Theoretiker dazu, das Schicksal der Juden in der Shoah zu relativieren und versuchen, Kolonialverbrechen und Shoah auf die Stufe der Vergleichbarkeit zu heben. Im gleichen Maße wird die bedingungslose Unterstützung Israels durch Deutschland im Konflikt mit den Palästinensern angeprangert.

Die Wirkmächtigkeit dieses postkolonialistischen Diskurses spiegelt sich in den kulturpolitischen Debatten der letzten Jahre wider; sei es die Mbembe-Debatte, bei der es um ein mögliches Nahverhältnis Mbembes zur antiisraelischen Boykottbewegung BDS (Boycott, Divestment and Sanctions) und um die Relativierung der Shoah¹⁹ ging, sei es die Moses-Debatte, bei der die Umwertung der Erinnerung an die Shoah durch den australischen Historiker A. Dirk Moses im Mittelpunkt stand, sei es die Initiative GG 5.3 Weltoffenheit, zu der sich Institutionen zusammengeschlossen haben, die die grundgesetzlich geschützte Kunst- und Wissenschaftsfreiheit durch den BDS-Beschluss des Deutschen Bundestages, in dem die Boykottbewegung BDS als antisemitisch motiviert verurteilt und ihre finanzielle Förderung durch Bundesmittel verboten worden ist, in Gefahr sieht, oder auch die Documenta fifteen, auf der gegen das postkolonialistisch inspirierte Künstlerkollektiv Ruangrupa Antisemitismusvorwürfe erhoben wurden.

In welchem Maße sich auch die Bundesregierung postkolonialistischen Narrativen verschrieben hat, zeigt der „Moralfuror“²⁰ der Kulturstaatsministerin und auch der Bundesaußenministerin im Zusammenhang mit der bedingungslosen Herschenschaft der Benin-Bronzen aus deutschen Museumssammlungen an Nigeria, wo sie in den Privatbesitz des Oba von Benin übergehen werden.²¹ Hier wurde eine gravierende Fehlorientierung im Hinblick auf die Bewertung der deutschen Kolonialgeschichte erkennbar, die maßgeblich auf den Postkolonialismus zurückzuführen ist. Das beginnt bereits bei der Bezeichnung „Globaler Süden“, einem Begriff, der den ideologischen Chiffren

¹⁴ <https://jungle.world/artikel/2023/45/judith-butler-blinde-flecken-der-elefant-im-postkolonialen-raum>; letzter Zugriff: 24.11.2023.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ <https://taz.de/Debatte-um-Achille-Mbembe/!5681657/>; letzter Zugriff: 24.11.2023.

¹⁷ Ingo Elbe, Postkolonialismus und Antisemitismus, www.rote-ruhr-uni.com/cms/IMG/pdf/bibliographie.pdf; letzter Zugriff: 24.11.2023.

¹⁸ Vgl. www.belltower.news/tacheles_2-die-cause-mbembe-antisemitismus-und-postkolonialismus-129569/; letzter Zugriff: 19.01.2024.

¹⁹ Vgl. z. B. Lorenz Deutsch: Antisemitismus keine Plattform bieten, Offener Brief, 23.03.2020, zitiert unter: <https://volltext.merkur-zeitschrift.de/content/pdf/99.120210/mr-74-7-19.pdf>; letzter Zugriff: 19.01.2024.

²⁰ Peter J. Brenner: Die Benin-Bronzen und der deutsche Moral furor, in: Die Weltwoche, 22. März 2023, <https://weltwoche.ch/story/die-benin-bronzen-und-der-deutsche-moral-furor/>; letzter Zugriff: 20.11.2023.

²¹ Vgl. Antrag der AfD-Bundestagsfraktion auf Bundestagsdrucksache 20/7201.

des Postkolonialismus zuzurechnen ist. Durch die documenta fifteen hat dieser Begriff in Deutschland eine „zweifelhafte Berühmtheit“²² erlangt, wie in den Medien festgestellt wurde. Noch bis vor kurzem war nicht vom „Globalen Süden“ die Rede, sondern von „Schwellen-“ oder „Entwicklungsländern“. In der Regel wurden damit Staaten mit ineffizienten politischen Strukturen bezeichnet, die keine oder eine nur unzureichende Gewaltenteilung und damit Machtbegrenzung kennen. Erst in zweiter Linie wurde hierunter die Ökonomie und deren Entwicklungsstand verstanden.

Im postkolonialen Diskurs sind „Norden“ und „Süden“ „Schlüsselkategorien“. Der „Norden“ steht für Ausbeutung, Gewalt und Hegemonie und der „Süden“ für die angeblich „Ausgebeuteten“ und „Marginalisierten“, die angesichts des „nördlichen“ Repressionsregimes ein Recht auf Eigenbestimmung und Widerstand haben, was entsprechend „sichtbar“ zu machen ist.²³

Sollen die Probleme im globalen „Süden“ so bleiben, wie sie sind, so stellte in diesem Zusammenhang zum Beispiel die Kulturwissenschaftlerin Sylke Kirschnick fest, dann müssten weiter forciert „postkoloniale Studien an unseren Universitäten etabliert werden“, die uns Glauben machen sollen, „dass der andauernde Kapitalismus und Imperialismus einen Neo-Kolonialismus erschaffen“ habe, der die Länder des „globalen Südens“ daran hindere, funktionierende Demokratien und Rechtsstaaten auszubilden. Tatsächlich seien deren gesellschaftliche Probleme in der Regel aber Ergebnisse einer dysfunktionalen staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung, die häufig durch korrupte Eliten gekennzeichnet ist.²⁴ Abgesehen davon: Auf China und Indien beispielsweise dürfte die OECD-Kategorisierung²⁵ als „Entwicklungsländer“, die dem „Globalen Süden“ zuzurechnen sind, längst nicht mehr zutreffen.

Für die Aufarbeitung des Kolonialismus und die Stärkung der Zusammenarbeit mit dem „Globalen Süden“ weist die Bundesregierung ein Sonderprogramm im Bundeshaushaltsplan 2024 aus. Dieses Sonderprogramm „Globaler Süden“ soll laut Koalitionsvertrag einen kulturpolitischen Beitrag für eine „gemeinsame Zukunft zwischen Europa und Afrika“ leisten und dem kulturellen Austausch mit Akteuren des „Globalen Südens“ dienen. Ein „zentrales kulturpolitisches Handlungsfeld“ ist der „angemessene Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten in öffentlichen Museen und Sammlungen in Deutschland“.²⁶ Überdies soll ein Konzept für einen Lern- und Erinnerungsort entwickelt werden. Offenbar dient auch dieses Programm dem erklärten Ziel der Kulturstaatsministerin, die koloniale Vergangenheit zu einem „Teil unserer Erinnerungskultur“ machen zu wollen.²⁷

Vor dem oben dargelegten Hintergrund ist es angezeigt, das Sonderprogramm „Globaler Süden“ bzw. die Aufarbeitung der deutschen Kolonialgeschichte neu zu akzentuieren und die budgetierten Bundesmittel mit einer neuen inhaltlichen Zielsetzung zu verbinden, und zwar dahingehend, die ideologische Bedingtheit des Postkolonialismus und damit auch des Begriffes „Globaler Süden“ und dessen antisemitische Implikationen als kulturpolitisches Handlungsfeld deutlich zu machen, dies auch im Austausch mit Akteuren des „Globalen Südens“ zum Ausdruck zu bringen und dafür ein entsprechendes Konzept zu entwickeln.

²² www.zeit.de/kultur/kunst/2022-09/documenta-fifteen-antisemitismus-debatte-postkoloniale-theorie/komplettansicht#print; letzter Zugriff: 20.11.2023.

²³ Vgl. z. B. Shadia Husseini de Araújo: Postkoloniale Schlüsselkategorien und translokale Theoriebildung, in: Suburban. Zeitschrift für kritische Stadtforschung, 2015, Band 3, Heft 1, Seiten 91–96, hier: S. 91 f.

²⁴ www.sylke-kirschnick.de/2022/06/25/globaler-sueden-postkoloniale-studien-antisemitismus-gehoert-zusammen/; letzter Zugriff: 20.11.2023.

²⁵ www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/tirol-europa/welt-ins-gleichgewicht/downloads/EZA/Liste_der_Laender_des_Globalen_Suedens.pdf; letzter Zugriff: 20.11.2023.

²⁶ Bundeshaushaltsplan 2024, BKM, Kap. 0452, 453, 454, 456, S. 48.

²⁷ <https://claudia-roth.de/rueckgabe-der-ersten-benin-bronzen/>; letzter Zugriff: 16.11.2023.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
- die postkolonialistische Ideologie nicht länger zur Richtschnur ihres kulturpolitischen Handelns zu machen;
 - Förderlinien, mit denen postkolonialistische Projekte oder Programme finanziert werden, so zügig wie möglich einzustellen;
 - das Sonderprogramm „Globaler Süden“ in Sonderprogramm „Aufarbeitung der postkolonialistischen Ideologie“ umzuwandeln;
 - die Bundesmittel des Sonderprogrammes „Globaler Süden“ zur Finanzierung dieses Sonderprogrammes einzusetzen;
 - für dieses Sonderprogramm ein Konzept zu entwickeln, das die ideologische Bedingtheit postkolonialistischer Theorien und deren Wurzeln in marxistischen Diskursen sowie über den Zusammenhang von postkolonialistischen Theorien und Antisemitismus aufarbeitet;
 - den kulturellen Austausch mit den Akteuren des „Globalen Südens“ auch dazu zu nutzen, deutlich zu machen, dass die Bundesregierung sich von postkolonialistischen und mit ihr zusammenhängenden antisemitischen Narrativen distanziert und aus diesen Gründen auch Abstand von der bisher praktizierten Restitutionspolitik nimmt;
 - vor dem Hintergrund des oben genannten Punktes exemplarisch die Umstände der Versenkung der Benin-Bronzen als Musterbeispiel verfehlter Restitutionspolitik aus dem Geist postkolonialistischer Narrative zum Gegenstand einer Studie zu machen, die auch einen Maßnahmenkatalog beinhalten soll, mit dem derartige Restitutionsmaßnahmen in Zukunft unterbunden werden können;
 - einen eigenen Lern- und Erinnerungsort einzurichten, der mit einem festen Programm die kulturpolitische Bedeutung der Aufarbeitung des postkolonialistisch motivierten Antisemitismus unterstreicht und sich mit der deutschen Kolonialgeschichte differenziert auseinandersetzt, wie es in einem Antrag der Fraktion der AfD²⁸ (Bundestagsdrucksache 19/15784) bereits gefordert und präzisiert wurde.

Berlin, den 29. Mai 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die Narrative der postkolonialen Studien, die sich auch an den deutschen Universitäten etabliert haben, haben ihren Ursprungsort an US-amerikanischen und britischen Universitäten. Sie basieren auf der Setzung, dass „Kapitalismus“ und „Imperialismus“ Ausdruck eines Neokolonialismus sind. Behauptet wird, dass die ehemaligen europäischen Kolonialmächte in ihren kolonisierten Ländern bis heute wirkmächtige „Strukturen“ hinterlassen haben, die diese Länder an ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung hindern sollen. Dieses Narrativ steht in direktem Zusammenhang mit den in lateinamerikanischen Wissenschaftsdiskursen in den 1960er Jahren entwickelten, marxistisch inspirierten Dependenztheorien. Diese fußen auf der Behauptung, dass Faktoren, die auf die europäische Kolonialherrschaft zurückzuführen seien, den „Entwicklungsländern“ eine „struktu-

²⁸ Die deutsche Kolonialzeit kulturpolitisch differenziert aufarbeiten; Bundestagsdrucksache 19/15784.

rell stabile nachrangige Position in der Weltwirtschaft“ zuweisen. Deren Gesellschaften seien dadurch einseitig auf die Bedürfnisse der Kolonialmächte ausgerichtet worden, was ihre Entwicklungsmöglichkeiten blockiere.²⁹

Die Dekolonialisierung habe an dieser „Struktur“ im Wesentlichen nichts geändert, sodass die ehemaligen Kolonien als „wirtschaftliche Peripherie“ der als „Metropolen fungierenden klassischen Industrieländer“ aufträten. Deren „ökonomische Binnenstruktur“ sei dadurch und durch „einheimische Eliten, die den Interessen der Metropolen weiter dienen“ und damit die „wirtschaftliche Ausbeutung zum Zwecke der eigenen Bereicherung fortsetzen, dauerhaft deformiert und verzerrt worden“.³⁰

Die Analogien zur marxistischen Imperialismustheorien, wie sie etwa von Lenin oder Rosa Luxemburg formuliert wurden, sind unübersehbar; sie bilden die Grundlage für die Abhängigkeitsanalyse der Dependenztheorien, mit dem einzigen Unterschied, dass an die Stelle der politischen Abhängigkeit, wie sie in der Imperialismustheorie behauptet wird, die wirtschaftliche Abhängigkeit getreten ist.

Die postkolonialistischen Theorien sind also wesentlich von marxistischen Ideologemen beeinflusst, die beispielsweise von der Politikwissenschaftlerin María do Mar Castro Varela wie folgt dimensioniert wurden: Marxistische Theorien nähmen „eine zentrale Position innerhalb der intellektuellen und politischen Arbeiten vieler antikolonialer und postkolonialer Aktivist_innen und Theoretiker_innen ein“³¹. In eine ähnliche Richtung weist eine Äußerung des Soziologen Vivek Chibber, der feststellte, dass sich der „Postkolonialismus immer als direkter Nachfahre des Marxismus betrachtet [habe]“.³²

Vor diesem Hintergrund ist die eingangs angesprochene Einzeichnung Israels als „Kolonialstaat“³³ in das postkolonialistisch-marxistische Paradigma, wie es zum Beispiel von der postkolonialistischen Theoretikerin Gayatri Spivak vorgenommen wird, die davon spricht, das heute in Palästina eine „Version des territorialen Imperialismus und Staatsterrorismus alter Prägung“³⁴ präsent sei – gemeint ist hiermit Israel –, nur folgerichtig. Der Begründer des Postkolonialismus, der Palästinenser Edward Said, denunzierte Israel als Apartheidsstaat; man könne sich nicht gegen die Apartheid in Südafrika wenden und kein Wort zu Israels Praxis der Apartheid im Westjordanland und im Gazastreifen sagen.³⁵ In seinem 1979 erschienenen Buch „The Question of Palestine“ sprach Said von der „Kolonisierung“ Palästinas durch die „zionistische Bewegung“.³⁶ Zu Recht wurde in den Medien konstatiert, dass es Said war, der den Grundstein zur „Delegitimierung Israels“ gelegt habe, dessen Saat nun in Teilen der „intellektualistischen Kunst- und Universitätsszene“³⁷ aufgegangen ist.

Umso dringlicher ist es deshalb, gerade auch vor Hintergrund der dargelegten Reaktionen in der deutschen Kultur- und Kunstszene auf den Terrorangriff der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023, diese Zusammenhänge mit einer Neuakzentuierung und Umbenennung des Sonderprogrammes „Globaler Süden“ zu thematisieren und kulturpolitisch dahingehend Konsequenzen zu ziehen, dass Projekte, die eine rein affirmative Positionierung zum Postkolonialismus erkennen lassen, nicht mehr mit öffentlichen Geldern gefördert werden.

²⁹ Vgl. z. B. www.bpb.de/themen/kolonialismus-imperialismus/postkolonialismus-und-globalgeschichte/236619/ambivalenzen-der-modernisierung-durch-kolonialismus/; letzter Abruf: 16.11.2023.

³⁰ Ebd.

³¹ María do Mar Castro Varela, „Klassenapartheid“. Klassenherrschaft postkolonial perspektiviert, in: Kurswechsel 4/2015: 18–24, hier: S. 19; www.beigewum.at/wp-content/uploads/KW_4_2015_03_%E2%80%9EKlassenapartheid%E2%80%9C.pdf; letzter Zugriff: 17.11.2023.

³² Vivek Chibber: Die blinden Flecken des Postkolonialismus, Deutschlandfunk Kultur, www.deutschlandfunkkultur.de/soziologe-vivek-chibber-die-blinden-flecken-des-100.html#:~:text=Klischees%20vom%20irrationalen%20Orient%20zu,New%20Yorker%20Soziologe%20Vivek%20Chibber; letzter Zugriff: 17.11.2023.

³³ <https://taz.de/Postkoloniale-Theoretiker/!5678482/>; letzter Zugriff: 21.11.2023.

³⁴ <https://zeitschrift-luxemburg.de/artikel/wer-hoert-die-subalterne-rueck-und-ausblick/>; letzter Zugriff: 17.11.2023.

³⁵ Edward W. Said (1995): The Politics of Dispossession. The struggle for Palestinian Self-Determination, 1969–1994, New York, S. 170.

³⁶ Edward W. Said (1979): The Question of Palestine, London, S. 144.

³⁷ www.welt.de/kultur/plus247916184/Postkolonialismus-Warum-Kuenstler-und-Intellektuelle-den-Terror-bejubeln.html; letzter Zugriff: 24.11.2023.

Antrag

der Abgeordneten Eugen Schmidt, Roger Beckamp, Dr. Alexander Gauland, Steffen Kotré, Petr Bystron, Matthias Moosdorf, Stefan Keuter, Tino Chrupalla, Markus Frohnmaier, René Springer, Joachim Wundrak, Carolin Bachmann, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Belohnung für Hinweise zur Aufklärung der Anschläge auf die Nord-Stream-Leitungen ausloben

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 26. September 2022 wurden Sprengstoffanschläge auf die Nord-Stream-Gasleitungen I und II verübt, d. h. auf eine der zentralen Kritischen Infrastrukturen Deutschlands und Europas. Nur einer der vier Pipelinestränge blieb unversehrt. Allein durch die beiden Leitungen von Nord Stream I konnte eine Gasmenge transportiert und teils weiter exportiert werden, deren Menge rund 60 Prozent des deutschen Verbrauchs entsprach.¹

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof führt seit dem 10. Oktober 2022 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der verfassungsfeindlichen Sabotage (§ 88 des Strafgesetzbuches) und anderer Straftaten im Zusammenhang mit der Beschädigung der Nord-Stream-Gaspipelines.²

In den Tagen nach den Explosionen veröffentlichten das Auswärtige Amt und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz jedoch keine einzige Pressemitteilung zu den Anschlägen, es gab „keine Handlungserklärung, keine Verurteilung des terroristischen Angriffs auf die deutsche Infrastruktur, gar nichts“.³

Der Deutsche Bundestag rügt die Bundesregierung für ihre offensichtlich mangelnde Bereitschaft, die zahlreichen Fragen der Abgeordneten zu den Anschlägen hinreichend zu beantworten. Der Deutsche Bundestag bemängelt zudem die fehlende Bereitschaft, die Sprengstoffanschläge in geeigneten internationalen Gremien zu diskutieren sowie die Tatsache, dass sich die Bundesregierung gegen internationale Untersuchungen in diesem Rahmen sperrt.

¹ de.statista.com/statistik/daten/studie/41033/umfrage/deutschland-erdgasverbrauch-in-milliarden-kubikmeter/

² Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 32 auf Bundestagsdrucksache 20/4141

³ Junge Freiheit, 17. Februar 2023, S. 2, „Es läuft wie geschmiert“

Die Anschläge liegen nunmehr bereits über acht Monate zurück. Bislang haben die Ermittlungsbehörden trotz der sehr erheblichen politischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Anschläge weder endgültige noch vorläufige Ermittlungsergebnisse vorgelegt, der mit den Ermittlungen beauftragte Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof hat nicht einmal eine Pressemitteilung zur Causa veröffentlicht.

Eine behinderte, unterlassene oder nicht mit Nachdruck verfolgte Aufklärung der Täter mindert das internationale Ansehen der Bundesrepublik Deutschland und die Versorgungssicherheit von Wirtschaft und Privatpersonen. Die anhaltende Ungewissheit über die Hintergründe und die Täter verstärken Sorgen um die Sicherheit und führen zu erhöhten und relevanten Kosten für den Schutz der verbliebenen Kritischen Infrastruktur vor Anschlägen. Zudem gebietet das Rechtsstaatsprinzip eine zeitnahe Aufklärung und in Folge eine Anklage und Verurteilung der Täter.

Der Deutsche Bundestag bekundet sein sehr hohes Interesse an einer gründlichen Aufklärung der feigen Anschläge, wer auch immer der Schuldige sein mag. Der Deutsche Bundestag und die Öffentlichkeit erwarten von der Bundesregierung, diesen hinterhältigen Angriff auf die Sicherheit und Souveränität Deutschlands nach fast einem dreiviertel Jahr endlich zeitnah aufzuklären und darum eine Maßnahme zu ergreifen, die zu Ermittlungserfolgen führen könnte.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten, damit die haushalterischen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof Budgetmittel von bis zu 50.000.000 Euro zur Verfügung gestellt werden können, über die er für die Auslobung einer Belohnung für Hinweise verfügen kann, die zur Ermittlung des Täters oder der Täter führen, und eine rechtsstaatliche Feststellung der Täterschaft als überwiegend wahrscheinlich erscheinen lassen⁴, wobei über die Zuerkennung und Verteilung der Belohnung unter Ausschluss des Rechtsweges nach Maßgabe der Bedeutung der einzelnen Hinweise entschieden wird;
2. eine unabhängige Arbeitsgruppe unter besonderer Berücksichtigung des Deutschen Bundestages einzurichten, die die unmittelbaren und mittelbaren Schäden des Terroranschlags berechnet;
3. offenzulegen, ob der Bund oder Anstalten oder Banken des Bundes über Beteiligungen an Unternehmen, bspw. Versicherungsunternehmen deren Unternehmenswert durch mögliche Verpflichtungen zur Regulierung negativ betroffen sein könnte, auch mittelbar einen Schaden erlitten hat;
4. zu prüfen, ob eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden könnte, wonach bei staatsgefährdenden Straftaten, zu denen auch schwerwiegende Straftaten gegen die Kritische Infrastruktur zählen sollten, zum Schutz von Hinweisgebern denselben Straffreiheit im Inland, Auslieferungsverbot ins Ausland, Aufnahme in ein Zeugenschutzprogramm und/oder Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zugesagt und gewährt werden könnte.

Berlin, den 4. Juli 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

⁴ § 161 der Strafprozessordnung; Allgemeine Verfügung „Aussetzung von Belohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen oder der Ergreifung flüchtiger Straftäter“ des Bundesministers der Justiz vom 18. März 1988

Begründung

Seit Herbst 2022 wurden zahlreiche parlamentarische Anfragen zu den Hintergründen und Aspekten des Tathergangs oder etwa der Ermittlungen an die Bundesregierung gestellt.⁵ Die Bundesregierung verweist in ihren Antworten hierauf vielfach auf „Geheimhaltungsinteresse zum Schutz der laufenden Ermittlungen“ bzw. die „Third Party Rule“, um, wie sie angibt, die Kooperation mit Nachrichtendiensten anderer Länder nicht zu gefährden.⁶ Mitunter entbehren die Antworten der Bundesregierung nach Auffassung des Deutschen Bundestages nahezu völlig der Substanz.⁷

Die Bundesregierung zeigt auch keinerlei Interesse oder gar Initiative, die beispiellosen Anschläge auf eine Kritische Infrastruktur vor den Weltsicherheitsrat der Vereinten Nationen zu bringen.⁸ Die Bundesregierung zeigt nicht einmal die Bereitschaft an Sitzungen des Weltsicherheitsrats teilzunehmen, auf denen über die Sprengung der Pipelines beraten wird.⁹

Die Bundesregierung arbeitete auch nicht darauf hin, dass sich der „Ostseerat“, dessen Vorsitz Deutschland seit Mitte 2022 innehat, mit den Anschlägen befasst.¹⁰ Dies war auch nicht am 1. und 2. Juni 2023 der Fall, als die Außenminister der Mitgliedstaaten in Wismar unter deutschem Vorsitz zusammentrafen. Dabei gibt die Bundesregierung selbst an, bei dem Treffen sei es darum gegangen, „unsere gemeinsame Sicherheit im Ostseeraum weiter zu stärken“.¹¹ Zudem gehört bspw. die umweltpolitische Kooperation der Anrainerstaaten zu den Aufgaben des Ostseerats. Da es als Folge der Anschläge zu der größten bekanntgewordenen menschengemachten Freisetzung von Methan kam, wäre eine Befassung dieses Gremiums naheliegend gewesen.¹²

Die Informationspolitik der Bundesregierung nach den Anschlägen auf die Nord-Stream-Pipeline war dergestalt, dass der Eindruck entstehen konnte, die Bundesregierung versuche die hinterhältigen Anschläge auf eine zentrale Infrastruktur Deutschlands und Europas totzuschweigen.¹³

Das hinhaltende und ausweichende Vorgehen der Bundesregierung steht in auffälligem Gegensatz zum Gebaren ihrer führenden Vertreter bei einem anderen Anschlag auf eine Kritische Infrastruktur: Sowohl Bundeskanzler Olaf Scholz als auch Bundesaußenministerin Annalena Baerbock machten bereits unmittelbar nach der schweren Beschädigung des Kachowka-Staudamms in der Ukraine Russland für diese Katastrophe verantwortlich.¹⁴ Selbst der britische Premierminister warnte hingegen vor voreiligen Schuldzuweisungen.¹⁵

Die Bundesregierung oder die ihr nachgeordneten Ermittlungsbehörden haben bislang nicht erwogen, zur Beschleunigung bzw. Ermöglichung der Aufklärung der Anschläge auf die Nord-Stream-Pipelines eine Belohnung auszuloben¹⁶, also ein Verfahren anzuwenden, das in der deutschen Rechtspraxis verbreitet ist.¹⁷ Strafverfolgungsbehörden setzen im Rahmen der Öffentlichkeitsfahndung nicht selten Geldbeträge als Belohnung für Hinweise aus, die zur Ergreifung Tatverdächtiger führen.¹⁸

⁵ Bspw. Bundestagsdrucksachen 20/4758, 20/5030, 20/6321, 20/7291

⁶ Bspw. Bundestagsdrucksache 20/6460, Antwort zu Frage 13

⁷ Bspw. Bundestagsdrucksache 20/6382

⁸ Bundestagsdrucksache 20/6382

⁹ Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 52 des Abgeordneten Eugen Schmidt, Plenarprotokoll 20/78

¹⁰ Bundestagsdrucksache 20/6460, Antwort zu Frage 19

¹¹ www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/europa/zusammenarbeit-staaten/ostseekooperation/-/2599030

¹² www.unep.org/technical-highlight/unep-finds-nord-stream-gas-leak-may-be-highest-methane-emission-event-still; www.scmp.com/comment/opinion/world/article/3211959/if-us-not-behind-nord-stream-explosions-it-should-have-no-reason-block-un-investigation

¹³ background.tagesspiegel.de/energie-klima/bund-wegen-schweigen-zu-nord-stream-in-kritik

¹⁴ www.zdf.de/nachrichten/politik/scholz-staudamm-ukraine-krieg-russland-100.html

¹⁵ www.reuters.com/world/uk/britain-cannot-yet-say-russia-responsible-dam-destruction-pm-sunak-2023-06-07/

¹⁶ Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 95 auf Bundestagsdrucksache 20/6668

¹⁷ www.faz.net/aktuell/rhein-main/hinweise-auf-straftaeterkoennen-lukrativ-sein-13526552.html

¹⁸ Rolf Stober, Die öffentliche Verwaltung 1979, S. 853

Es ermöglicht bspw. in den USA, Belohnungen von 10 Millionen US-Dollar auszusetzen für Hinweise, die zur Zerschlagung des finanziellen Netzwerks der islamistischen al-Shabaab-Miliz führen.¹⁹ Die bislang höchste jemals ausgelobte Belohnung belief sich auf 50 Millionen US-Dollar.²⁰

Da es sich bei den Anschlägen auf die Nord-Stream-Pipelines um eine technisch sehr aufwändige und anspruchsvolle Straftat gehandelt hat, dürfte es neben den Tätern einen größeren Kreis von Mitwissern und Helfershelfern gegeben haben. Menschen dieses Personenkreises könnten sich durch eine hohe Belohnung und der Zusicherung eines Zeugenschutzes veranlasst sehen, substantiell zur Aufklärung dieses beispiellosen Verbrechens beizutragen. Die ausgesetzte Belohnung hat sich hierbei an der Schwere der Straftat zu orientieren.

Dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof steht es als Strafverfolgungsbehörde des Bundes im Rahmen der allgemeinen Ermittlungsbefugnis der Staatsanwaltschaft nach § 161 der Strafprozessordnung (StPO) grundsätzlich zu, eine Belohnung auszusetzen.²¹ „Hierbei besteht im Wesentlichen Einigkeit darüber, dass auf die behördliche Belohnungsaussetzung in Ermangelung einschlägiger strafverfahrensrechtlicher oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften grundsätzlich die Regelungen des bürgerlichen Rechts über Auslobungen (§§ 657 ff. BGB) Anwendung finden.“²²

¹⁹ <https://rewardsforjustice.net/rewards/al-shabaabs-financial-network/>

²⁰ www.bild.de/ratgeber/leben-und-wissen-verbraucherportal/leben-und-wissen/kopfgeld-was-muss-ich-beachten-49593412.bild.html

²¹ Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 32 für die Fragestunde des Deutschen Bundestages, Plenarprotokoll 20/108

²² WD 7 - 3000 - 056/23 (13.06.2023), s. auch Löwe-Rosenberg/Erb, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, 27. Aufl. 2018, § 161 Rn. 50

Antrag

der Abgeordneten Dr. Marc Jongen, Nicole Höchst, Dr. Götz Frömming, Dr. Michael Kaufmann, Barbara Benkstein, René Bochmann, Peter Felser, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Das humboldtsche Bildungsideal zum Maßstab bei der Digitalisierung und dem Einsatz KI-basierter Technologien in der Hochschullehre machen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die voranschreitende Digitalisierung der Hochschulbildung und der Einsatz KI-basierter Technologien sind geeignet, das Bildungsideal Wilhelm von Humboldts, in dessen Zentrum die freie Selbstentfaltung des Individuums steht, zunehmend außer Kraft zu setzen. Lehre, Studium und Forschung sind zunehmend durch eine immer fortschreitende „Datafizierung“ gekennzeichnet. Damit einher geht die Transformation des Bildungssystems, die die Voraussetzungen für gelingende Bildung zunehmend außer Kraft setzt. Dass für eine gelingende Bildung letztlich nur zwei Dinge notwendig sind, hat der Philosoph Konrad Paul Liessmann mit Verweis auf das Bildungsideal Wilhelm von Humboldts deutlich gemacht; es bedürfe, so Liessmann, nur der Freiheit und der „Mannigfaltigkeit der Situationen“¹, womit Humboldt zum Ausdruck bringen wollte, dass Bildung „wechselnden Lagen“ unterliegt und nicht isoliert, sondern in der Gemeinschaft erfahren wird, die die „Mannigfaltigkeit der Situationen“ kontinuierlich erweitert.²

Die Zwischenschaltung digitaler Geräte und algorithmisch basierter Lernmethoden an Hochschulen und die damit verbundene „Mathematisierung“ des Hochschulwesens³ (Claudia de Witt) birgt die Gefahr in sich, Lehrer und Studenten voneinander zu entfremden sowie den aktiven Umgang mit einem Forschungsthema in der Lehre zu einer passiven kybernetischen Einspeisung von Informationen ohne eigentlichen Bildungsinhalt zu degradieren.

Hierbei steht zur Diskussion, inwiefern dieser Prozess das tradierte Verständnis von Bildung verändert. Das gilt im besonderen Maße auch für den Hochschulbereich, in

¹ Konrad Paul Liessmann: Traum und Altraum. Bildung im Zeitalter des digitalen Wandels. In: Philip Kovce und Birger P. Priddat (Hrsg.): Selbstverwandlung. Das Ende des Menschen und seine Zukunft. Anthropologische Perspektiven von Digitalisierung und Individualisierung, Marburg 2022, S. 280.

² Manfred Riedel: Wilhelm von Humboldts Begründung der „Einheit von Forschung und Lehre“ als Leitidee der Universität, in: Ulrich Herrmann (Hrsg.): Historische Pädagogik. Studien zur historischen Bildungsökonomie und zur Wissenschaftsgeschichte der Pädagogik. Beiträge zur Bildungstheorie und zur Analyse pädagogischer Klassiker. Literaturberichte und Rezensionen, 1977, S. 231–247, hier: S. 237 f.

³ So die Bildungswissenschaftlerin Claudia de Witt in: <https://hochschulforumdigitalisierung.de/blog/kann-ki-die-hochschulbildung-revolutionieren-ein-interview-mit-claudia-de-witt/>; abgerufen am 25. Oktober 2023.

dem zunehmend digitale Techniken und algorithmische Systeme eingesetzt werden. Damit steht auch die Frage im Raum, ob und wo eine Grenze für deren Einsatz zu ziehen wäre. Liessmann definierte in diesem Zusammenhang eine Positionsbestimmung, die als Leitplanke in der Diskussion um die Digitalisierung der Bildung gelten kann: Solange unter Bildung das Beherrschen grundlegender Kulturtechniken, sprachliche Ausdrucksfähigkeit, der Erwerb von wissenschaftlich gesichertem Wissen, das Verständnis von Zusammenhängen, die Kenntnis der bedeutenden Dokumente der Künste und Literaturen, die Formung der eigenen Persönlichkeit in Hinblick auf Mündigkeit und Autonomie sowie die Schulung moralischer Sensibilität verstanden werde, ließe sich die Frage, wie digital ein Bildungssystem sein solle, „einigermaßen klar“ beantworten: „So wenig wie möglich!“⁴

Festzuhalten bleibt, dass nur ein umfassender Bildungsbegriff jenes Rüstzeug bereitstellt, das junge Menschen für die digitalisierte Arbeitswelt der Zukunft benötigen. In dieser Welt werden nur diejenigen reüssieren, deren Kenntnisse und Fähigkeiten nicht automatisiert werden können und die imstande sind, mit Automaten zu leben und zu arbeiten, ohne sich in deren Abhängigkeit begeben zu müssen.

Hierbei kommt dem humanistischen Menschenbild der Aufklärung eine zentrale Bedeutung zu, das den Menschen als ein auf Beziehung hin orientiertes, freiheits- und entscheidungsfähiges sowie verantwortungsbewusstes Wesen ansieht. Das humboldtsche Bildungsideal baut auf dem humanistischen Menschenbild der Aufklärung auf. Im dessen Zentrum steht die Vorstellung, dass Erkenntnisse aus der Forschung des Lehrenden direkt in seine Lehre einfließen. Er ist damit Kommunikator seines Forschungsthemas für seine Studenten. So entsteht ein innerer Kreis von Wissenschaftlern und Studenten, in denen wissenschaftliche Fragestellungen verantwortungsbewusst diskutiert werden.

Dieses Menschenbild droht sich im Zuge voranschreitender Digitalisierung zu verflüchtigen. Das bringt bereits die Art und Weise der Interaktion zwischen Mensch und Maschine mit sich und die sich daraus ergebende Notwendigkeit der „Funktionsallokation“⁵, wie die Wirtschaftsinformatikerin Sarah Spiekermann herausstellte. Gemeint ist damit die Frage, wie viel Kontrolle der Mensch und wie viel die Maschine zugewiesen bekommt. Bildung darf aber nicht in eine Maschinenlogik eingezwängt werden, hinter der ein Menschenbild steht, das das Spektrum des Menschlichen in ein binäres Zahlensystem auflöst.

Fragen der „Kontrollallokation zwischen Mensch und Maschine“ sind, darin ist Spiekermann zu folgen, „zentral für die langfristige Freiheit und Würde“ des Menschen. Die Antwort auf diese Fragen hängt aus ihrer Sicht im entscheidenden Maße davon ab, welches Menschenbild die Entwickler haben oder die Institutionen, die sie beauftragen.

Vor diesem Hintergrund muss die mangelnde Diversifizierung der Anbieter bei der IT-Ausstattung von Bildungseinrichtungen, insbesondere mit Blick auf die quasimonopolistischen Marktführer mehrheitlich US-amerikanischer Provenienz, die Risiken einseitiger Abhängigkeiten und des Datenmissbrauchs in sich birgt, Besorgnis auslösen. Diese Abhängigkeit äußert sich nicht zuletzt in der Anpassung von Curricula und Lehrmethoden an Lernziele und Werbestrategien der IT-Anbieter, wie sie an deutschen Schulen bereits stattfindet und vor allem mit Blick auf die Situation in den USA auch für die Hochschulen droht. Die Digitalisierung folgt im Regelfall keinen pädagogischen Notwendigkeiten, sondern entspricht Geschäftsmodellen für den expandierenden Bildungsmarkt. Die damit verbundene Kommerzialisierung der Bildung bedeutet einen Bruch mit den humboldtschen Universitätsreformen, die die Entfaltung des wis-

⁴ www.derstandard.at/story/2000086554297/wie-digital-soll-das-bildungssystem-der-zukunft-sein; abgerufen am 29. November 2023.

⁵ www.wu.ac.at/fileadmin/wu/d/i/ec/Press_Events/Presse/S%C3%BCdeutscheZeitung_Der_Mensch_ein_Fehler.pdf; abgerufen am 25. Oktober 2023.

senschaftlichen Innovationspotenzials gerade unter der Bedingung vorangetrieben hatten, dass die Universitäten nicht, wie zuvor, ökonomischer Instrumentalisierung ausgesetzt waren.

Eine ökonomische Instrumentalisierung der Bildung – Stichwort „Unternehmerische Universität“ – verunmöglicht ein zweckfreies Erkenntnisinteresse und damit ein Kernelement des akademischen Geistes im humboldtschen Sinne. Ein ökonomistisch motivierter Reduktionismus, der Bildung zu einem Konglomerat aus Notenoptimierung, der Schaffung von Humankapital, materieller Nützlichkeit und reiner Beschäftigungsfähigkeit umdeutet, ist mit der Verwirklichung humboldtscher Bildungsziele wie der Entfaltung der Persönlichkeit, Ichwerdung und Mündigkeit unvereinbar. Diese sind jedoch Voraussetzung zur Verwirklichung des Ideals des mündigen Bürgers, der zwischen Fremd- und Eigeninteressen unterscheiden kann und müssen als solche zum Wohle der Demokratie gewährleistet sein. Universitäten werden sonst zu Zulieferern einer ökonomisierten Wissenswelt und von der wirklichen Eigenständigkeit und ihrem Alleinstellungsmerkmal der erkenntnisgetriebenen Forschung wie auch der freien Grundlagenforschung ausgeschlossen. Wie viele Innovationen im Bereich der Grundlagenforschung als Nebenergebnis oder Zufallserfindungen entstanden sind, kann an dieser Stelle nur gemutmaßt werden.

Zahlreiche wissenschaftliche Studien belegen zudem⁶, dass die Digitalisierung der Hochschullehre durch den Einsatz digitaler Lernmittel, wie E-Bücher, Computer, Laptops, Smartphones, Bildschirme, digitale Suchmaschinen wie Google oder das Mittippen auf einer Tastatur, zu schlechteren Lernergebnissen führt als der Einsatz analoger Lernmittel wie gedruckte Textmedien und handschriftliche Mitschriften. Dennoch will die Bundesregierung die Stiftung Innovation in der Hochschullehre insbesondere im Bereich digitaler Lehre weiterentwickeln und mit einem Bundesprogramm „Digitale Hochschule“ in der Breite Konzepte für den Ausbau innovativer Lehre, Qualifizierungsmaßnahmen, digitale Infrastrukturen und Cybersicherheit fördern. Auch Mittel des „Zukunftsvertrags Studium und Lehre stärken“ dienen gezielt der Digitalisierung in Studium und Lehre. Die von der Bundesregierung geförderte Stiftung Innovation in der Hochschullehre fördert zudem gezielt den Ausbau digitaler Infrastruktur nicht nur für die Online-Lehre, sondern auch für die Präsenzlehre und Formate des integrierten Lernens („Blended Learning“).

Darüber hinaus gibt es bereits Gedankenspiele darüber, ob am Ende dieses disruptiv wirkenden Prozesses das Lehrpersonal an Hochschulen teilweise oder vollständig durch künstliche Intelligenz (KI) ersetzt werden könnte.⁷ Dem ist entgegenzuhalten, dass der Kontakt zur Lehrperson und die persönliche Betreuung der Studenten ein wichtiger Motivationsfaktor ist, der neue Horizonte für die menschliche Interaktion eröffnet und zur Entwicklung von Urteilskraft und letztlich auch zur Persönlichkeitsbildung beiträgt. Diese Fähigkeiten sind wiederum Voraussetzung für die Einordnung und Bewertung von Daten und Fakten, wodurch Wissen überhaupt erst begründet wird.

Vor diesem Hintergrund ist auch der Einsatz von KI-basierten Chatbots wie zum Beispiel ChatGPT zu sehen, die die Diskussion um den Einsatz von KI in der Hochschulbildung erheblich forciert haben. Da ein Verbot solcher KI-Anwendungen in Studium und Lehre an Hochschulen nicht praktikabel ist, gehört es zu den Aufgaben der Hochschulen, die Rahmenbedingungen für die Nutzung von KI-Werkzeugen durch Studenten festzulegen. Es besteht die Gefahr, dass das Erlernen des wissenschaftlichen Arbeitens, der Wissensaufnahme und -wiedergabe und damit letztlich der Erwerb von Fachkompetenz durch die Anwendung KI-basierter Werkzeuge beeinträchtigt wird. Stimmen, die dieses Erlernen mit Blick auf die Weiterentwicklung KI-basierter Werk-

⁶ Zu diesen Studien siehe Begründungsteil.

⁷ www.merkur.de/lokales/weilheim/kreisbote/gibt-es-in-der-zukunft-eine-schule-ohne-lehrkraefte-kuenstliche-intelligenz-fluch-oder-segen-92328203.html; abgerufen am 15. Februar 2024.

zeuge für nicht mehr relevant halten, muss entgegengehalten werden, dass KI-basierte Systeme immer den kreativ-wissenschaftlichen Prozessen hinterherhinken werden.

Im Weiteren ist festzuhalten, dass das eigenständige Formulieren wissenschaftlicher Texte zu den grundlegenden Fähigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens gehört, das eingeübt und erarbeitet werden muss. Andernfalls droht ein erheblicher Qualitätsverlust in der Ausbildung. Festzuhalten ist weiter, dass eine Reihe komplexer rechtlicher Fragen bisher ungeklärt ist. Das betrifft vor allem Fragen der geistigen Urheberschaft bzw. Verstöße gegen wissenschaftliche Grundsätze. Es bedarf also eines entsprechenden Ordnungsrahmens, wozu auch die Frage des verantwortungsvollen Umgangs mit Daten gehört. Die Bund-Länder-Vereinbarung über die Förderinitiative „Künstliche Intelligenz in der Hochschulbildung“ vom 10. Dezember 2020 ist dahingehend zu ergänzen.

Angesichts dieser Entwicklung sollten die oben angesprochenen Fördermaßnahmen dergestalt ausgerichtet werden, dass der Einsatz von digitalen Lernmitteln an deutschen Hochschulen sachorientiert im Sinne eines „Metadating“ angewendet wird, um Studenten bei der Vorbereitung auf Lehrveranstaltungen zu unterstützen. D. h., dass der reflektierte Umgang mit datenbasierten Systemen geschult werden muss, damit sie sinnvoll angewendet werden können. Datenbasierte Modelle sind Hilfen für Entscheidungsfindungen, aber nicht selbst Entscheidungen. Sie unterliegen auch immer wieder Abweichungen und Fehlerbildungen, weil die Gegebenheiten, für die solche Modelle für Entscheidungsfindungen modelliert werden, an der Realität gemessen werden und sich immer wieder verändern können.

Eine Verdrängung analoger Lernmittel durch digitale Textmedien und Lehrfilme muss dringend vermieden werden, um einen Abstieg des Lernens von einem durch Vorstellungskraft und Eigenaktivität geprägten Prozess zu verhindern und dem Lernerfolg der Studenten nicht entgegenzuwirken.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- in enger Kooperation mit den Bundesländern die Universitäten dahingehend finanziell zu unterstützen, dass das Lehrpersonal, vor allem die ausschließlich in der Lehre Tätigen, ausreichend Kenntnis im kritischen Umgang mit digitalen Lernmitteln erwirbt, um die Studenten zur denkerischen Eigenständigkeit im Sinne des humboldtschen Bildungsideals anzuleiten. Hierzu gehört auch die Vermittlung eines Kernanliegens universitärer Ausbildung, nämlich dass das eigenständige Formulieren wissenschaftlicher Texte zu den grundlegenden Fähigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens gehört, das in keiner Weise durch KI-basierte Technologien relativiert oder ersetzt werden darf, soll es nicht zu einem nachhaltigen Qualitätsverlust in der Ausbildung kommen;
- sich im Verbund mit den Bundesländern dafür einzusetzen, Präsenzlehre und analoge Lernmittel für Hochschulstudium und -lehre als unaufgebbare Säulen der Hochschullehre zu erhalten;
- in enger Kooperation mit den Bundesländern baldmöglichst einen Ordnungsrahmen für die zu erwartenden disruptiven Konsequenzen vorzugeben, die sich bereits jetzt durch den Einsatz von KI-basierten Chatbots abzeichnen. Dieser Ordnungsrahmen soll nicht nur die Art und Weise der Nutzung dieser Chatbots einer Regelung zuführen, sondern auch sicherstellen, dass Studenten und Lehrpersonal die Entscheidungshoheit über den Einsatz ihrer Daten behalten;
- sich im Verbund mit den Ländern dafür einzusetzen, dass die Vermittlung des humboldtschen Bildungsideals insbesondere mit Blick auf die dargelegten Herausforderungen, die der digitale Lehr- und Lernraum an Hochschulen bzw. der Einsatz KI-basierter Technologie mit sich bringen, als Querschnittsthema in der Hochschuldidaktik verankert wird;

- Förderungen im Bereich digitaler Infrastruktur und digitaler Lernmittel unter der Maßgabe zu gewähren, dass die betreffenden Hochschulen Sorge dafür tragen, möglichst keine Kooperationen mit IT-Anbietern einzugehen, die Werbung oder eine überwiegende oder ausschließliche Verwendung der Produkte des jeweiligen Anbieters voraussetzen;
- das Bundesprogramm „Digitale Hochschule“ angesichts der immer wieder beklagten fehlenden sozialen Dimension von Bildung und finanzieller Interessen im Hinblick auf die Digitalisierung der Hochschulen so zu konzipieren, dass Studium und Lehre an deutschen Präsenzuniversitäten nur insoweit im Bereich digitaler Infrastruktur und digitaler Lernmittel gefördert werden, wie es der ergänzenden Vorbereitung von Lehrveranstaltungen dient. An diese Bedingung ist auch die Förderung der Stiftung Innovation in der Hochschullehre bzw. die Mittelverwendung aus dem „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ zu knüpfen.

Berlin, den 1. Juli 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Julian Nida-Rümelin, Emeritus für Philosophie und politische Theorie an der Ludwig-Maximilians-Universität in München, Kulturstatsminister a. D. und stellvertretender Vorsitzender des Deutschen Ethikrats, hat der Universität nach humboldtschem Muster eine Schlüsselrolle bei der Entfaltung des Innovationspotenzials der Wissenschaft zugewiesen.⁸ Mit Beendigung der Instrumentalisierung der Universitäten durch staatliche, klerikale und ökonomische Zwecke wurde durch diese Innovationskraft eine europäische wissenschaftlich-technische Zivilisation eingeleitet, deren Produktivität, und zwar nicht nur in ökonomischer Hinsicht, zu Beginn des 19. Jahrhunderts einsetzte und zu einer einmaligen ökonomischen Dominanz Europas führte. Diese Dominanz wurde erst in den beiden Weltkriegen des 20. Jahrhunderts gebrochen und droht in diesem Jahrhundert ihr Ende zu finden. Eine Hochschule, die auf humanistischen Bildungsidealen beruht, stellt das Erkenntnisinteresse und die Idee der Persönlichkeitsbildung durch Forschung in den Mittelpunkt.⁹ Sie stiftet damit eine Einheit von Forschung und Lehre. Die Lehre vermittelt die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten, um am Prozess der Forschung teilzuhaben. Die Forschung ist nicht abgelöst von der Hochschullehre, sondern erarbeitet ein neues Verständnis, neue Gegenstände des Wissens, neue empirische Methoden, die dann in die Lehre einfließen. In der Gestalt des Professors wird die Einheit von Forschung und Lehre als spezifisches Berufsethos gestiftet. Der Hochschullehrer bekennt sich und bindet sich damit an das Projekt der gemeinsamen und arbeitsteiligen Erkenntnis- und letztlich Wahrheitssuche. Zu diesem spezifischen Ethos gehört einerseits die Bindung über die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Forscher und Lehrer, die Kooperationspflichten, die sich daraus ergeben, sowie die Freiheit der Wahl der spezifischen Gegenstände der Forschung und Lehre andererseits. Diese Freiheit setzt voraus, dass die Verantwortung wahrgenommen wird, die die Gemeinschaft der Lehrer und Forscher stiftet.

Das Ideal der Wahrheitsorientierung und der Einheit von Forschung und Lehre, das die Führungsrolle der deutschen, humboldtschen Reformuniversität vormals europa- und schließlich weltweit sicherte, ist in den letzten Jahrzehnten insbesondere durch Entwicklungen im Rahmen des Bologna-Prozesses beschädigt worden.¹⁰ Die Teilung in Bachelor- und Masterstudiengängen birgt die Gefahr einer Rückentwicklung der Universität zur Ausbildungsstätte, zur „Stätte der Konditionierung, der bloßen Methodenvermittlung ohne Erkenntnisanspruch, der

⁸ Julian Nida-Rümelin: „Bologna adé.“ / „Farewell Bologna.“ In: Andreas Beaugrand (Hrsg.): 50 Jahre Zukunft – FH Bielefeld 1971–2021, Bielefeld 2021, S. 602.

⁹ Ebd., S. 608.

¹⁰ Ebd., S. 612.

bloßen Vermittlung von Fähigkeiten, nicht von Einsichten, der Abrichtung, nicht der Bildung“¹¹. Auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion der AfD hin (Bundestagsdrucksache 20/4821) erklärte die Bundesregierung, das geplante Bundesprogramm „Digitale Hochschule“ habe aufgrund der durch den Ukrainekrieg erheblich veränderten weltpolitischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen noch nicht umgesetzt werden können.¹² Zum Beratungsstand zur Finanzierung und Ausgestaltung des Programms äußerte sie sich nicht. Zugleich fördert die Bundesregierung die Digitalisierung der Hochschulen bereits durch Mittel des „Zukunftsvertrags Studium und Lehre stärken“ sowie über die Förderung der Stiftung Innovation in der Hochschullehre, die den Ausbau digitaler Infrastruktur an den Hochschulen für Online-Lehre, Präsenzlehre und Formate des „Blended Learning“ fördert.¹³

Konrad Paul Liessmann, Professor i. R. für Philosophie an der Universität Wien, stellte zur aktuellen Debatte um das Für und Wider der Digitalisierung im Bildungswesen fest, solange man unter Bildung das Beherrschen grundlegender Kulturtechniken, sprachliche Ausdrucksfähigkeit, den Erwerb von wissenschaftlich gesichertem Wissen, das Verständnis von Zusammenhängen, die Kenntnis der bedeutenden Dokumente der Künste und Literaturen, die Formung der eigenen Persönlichkeit in Hinblick auf Mündigkeit und Autonomie sowie die Schulung moralischer Sensibilität verstehe, ließe sich die Frage, wie digital ein Bildungssystem sein solle „einigermaßen klar“ beantworten: „So wenig wie möglich!“¹⁴ Nur eine Bildung, die sich ihrer nichtdigitalen Dimension und Verantwortung bewusst sei, werde die Chancen junger Menschen auf die digitalisierte Arbeitswelt der Zukunft wahren, da in dieser Welt nur jene reüssierten, deren Kenntnisse und Fähigkeiten nicht automatisiert werden können und die imstande sind, mit Automaten zu leben und zu arbeiten, ohne sich in deren Abhängigkeit begeben zu müssen.¹⁵ Mit Verweis auf Wilhelm von Humboldt stellt Liessmann fest, dass zur Bildung eines Menschen lediglich zwei Dinge nötig seien: Freiheit und Mannigfaltigkeit der Situationen.¹⁶ Die Digitalisierung der Bildungssysteme verhindere indes beides, mache abhängig, etabliere rigide Kontrollsysteme, stilisiere Ahnungslosigkeit zu einer Form des Wissens und vereinheitliche alles unter einer Oberfläche.¹⁷ Damit wird auch ein entscheidender Teil des tertiären Bereichs bedroht, nämlich die Freiheit der Lehre. Dies gilt umso mehr als es gerade im Bachelor-Studium sehr viel mehr Lehre gibt und das Lehrpersonal (Lecturer und Senior Lecturer) trotz Curriculum immer noch diese Freiheit des „Wie“ ihrer Lehre haben. Damit aus der digitalisierten Bildung kein „Albtraum“¹⁸ werde, benötige die Digitalisierung selbst ein Außen, das sie begrenzt und sie genau deshalb verständlich und sinnvoll nutzbar mache.

Ralf Lankau, Kunstpädagoge und Professor für Mediengestaltung und Medientheorie an der Hochschule Offenburg mit dem Schwerpunkt Grafik und Digitaldesign, weist darauf hin, dass allen Varianten des „digitalen Lernens“ gemein ist, dass darin modularisierte Inhalte in audiovisuelle, „interaktivistische“, digitale Medienformen verlagert werden, um eine Steuer- und Prüfbarkeit durch IT-Systeme zu erleichtern.¹⁹ Dies geschehe, obwohl Schauen und Hören als „schwächere Formen des Lernens“²⁰ anzusehen seien. Durch die Standardisierung von Lernprozessen und -ergebnissen zum Zweck einfacher technischer Überprüfbarkeit liefere die Digitalisierung durch das Protokollieren aller Nutzeraktionen neben den Prüfergebnissen auch Metadaten über das Verhalten wie Stressresistenz, Aufmerksamkeitsspannen oder Fehlerquotienten.²¹ Das Lehrpersonal werde zu Lernbegleitern, Internet-Mentoren oder Video-Tutoren degradiert und abgebaut, während die Stellen für das technische Personal, wie Administratoren, Programmierer, Systementwickler und -betreuer, aufgestockt würden.²² Dabei werden Begriffe und Denkweisen der industriellen automatisierten Produktion auf Bildungseinrichtungen übertragen.²³ Die

¹¹ Ebd.

¹² Siehe Antwort auf Frage 1, Bundestagsdrucksache 20/4821.

¹³ www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1; abgerufen am 7. Dezember 2022, S. 22; www.bmbf.de/bmbf/de/bildung/studium/zukunftsvertrag-studium-und-lehre-staerken/zukunftsvertrag-studium-und-lehre-staerken_node.html; abgerufen am 25. Oktober 2022; abgerufen am 7. Dezember 2022; https://stiftung-hochschullehre.de/wp-content/uploads/2022/07/stiftunghochschullehre_fbm2020.pdf; abgerufen am 7. Dezember 2022, S. 1 f.

¹⁴ Konrad Paul Liessmann: Traum und Albtraum, S. 280.

¹⁵ Ebd., S. 279.

¹⁶ Ebd., S. 280.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Ralf Lankau: Kein Mensch lernt digital. Über den sinnvollen Einsatz neuer Medien im Unterricht, Weinheim 2022, S. 120.

²⁰ Ebd.

²¹ Ebd., S. 120 f.

²² Ebd., S. 121.

²³ Ebd., S. 131.

Basis bildet die Kybernetik, die postuliert, dass technische, organische oder soziale Systeme nach dem gleichen Regelwerk steuerbar seien.²⁴ Kybernetisch orientierte Wissenschaftler diskutieren daher die Übertragbarkeit biologischer und psychologische Prozesse auf Maschinen sowie die Übertragbarkeit technischer Prozesse auf Organismen und soziale Systeme. Das menschliche Gehirn und die Psyche werden dabei als spezifische Formen von Maschinen postuliert, die man wie mechanische, elektronische und digitale Geräte steuern kann – der Grundgedanke des Human Roboting und des Cyborgs („kybernetischer Organismus“²⁵). Die Lernpsychologie liefert dazu Modelle wie das programmierte Lernen, das unterstellt, Menschen könnten wie Maschinen programmiert werden, was für die Verhaltenssteuerung durch Anreizsysteme genutzt wird.²⁶ Während die empirische Bildungsforschung die Pädagogik auf prüfbare Lernleistung und permanente Lernstandskontrolle durch psychometrische Vermessung, Statistik und Rankings verkürzt, reduziert die Digitalisierung der Bildungseinrichtungen die Schüler und Studenten mit Big Data Analytics und Learning Analytics auf Lieferanten für Datensätze. Die „Neue Lernkultur“²⁷ beseitigt mithin die pädagogische Arbeit und schickt Kinder und Jugendliche an Lernstationen, an denen diese algorithmisch gesteuert lernen, statt unterrichtet zu werden. Auch Josef Kraus, pensionierter Gymnasialdirektor und ehemaliger Präsident des Deutschen Lehrerverbands, beurteilt die Euphorie in Bezug auf die Digitalisierung von Bildung und das programmierte Lernen als nicht durch erwiesenen Erfolg begründet, sondern als Fetischisierung eines elektronischen „Nürnberger Trichters“ und damit der Vorstellung, Lernprozesse könnten erfolgreich ohne Anstrengung, ohne (analoge) Bücher und ohne persönlichen Bezug zwischen Lernendem und Lehrendem verlaufen.²⁸ Dass diese Degradierung der Rolle des Lehrers und des Bildungsanspruchs der Lehre mit dem humanistischen Berufsethos des Professors und dem humboldtschen Bildungsideal unvereinbar sind – ganz zu schweigen von den Folgen für die Persönlichkeitsentwicklung –, ist nach Ansicht der Antragsteller evident.

Nach Lankau folgt die Digitalisierung keinen pädagogischen Notwendigkeiten; es handle sich hier um Geschäftsmodelle für den expandierenden Bildungsmarkt.^{29, 30} Die umfassende digitale Ausstattung von Bildungseinrichtungen mit den Endgeräten und IT-Infrastruktur quasimonopolistischer Tech-Unternehmen bringt nach Auffassung der Antragsteller zudem die Risiken einseitiger Abhängigkeiten und der unkontrollierten Datennutzung mit sich. IT-Unternehmen wie Samsung, Microsoft, Google und Apple bieten heute bereits Fortbildungen für Lehrer an, verschenken Software und Geräte und zertifizieren bereits ganze Schulen.³¹

Die Geschäftstüchtigkeit der großen IT-Unternehmen zeigt, dass der Schwerpunkt nicht auf Lehre und Lernen ausgerichtet ist, sondern auf Produktvermarktung, Marktbeherrschung und den damit verbundenen Daten als Wirtschaftsgut. Materielle Abhängigkeiten werden durch geschlossene Betriebssysteme, die mit den Produkten anderer Anbieter nicht kompatibel sind, verfestigt. Diese Entwicklung wird jetzt schon an Schulen in Deutschland deutlich³² und sollte für den tertiären Bildungsbereich unbedingt vermieden werden. Gerald Lembke, Professor für digitale Medien und Kommunikation an der dualen Hochschule in Mannheim sieht die Verantwortung gleichwohl bei der herrschenden Politik: „Die Politik sagt: Digitalisierung ist geil – und flutet die Schulen mit iPads. Es gibt aber keine Strategie.“³³

Eine Anpassung der Hochschulen an die Zielsetzungen der IT-Unternehmen würde nach Ansicht der Antragsteller eine ökonomische Instrumentalisierung der Bildung und somit einen Bruch mit einem Kernelement des akademischen Geistes im humboldtschen Sinne bedeuten, nämlich der zweckfreien Erkenntnissuche.³⁴ Oliver Fohrmann, Dozent für Volkswirtschaftslehre an verschiedenen Hochschulen und ehemaliger DAAD-Fachlektor für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Cergy-Pontoise bei Paris, vergleicht die ökonomische Verdrängung

²⁴ Ebd., S. 131, 63.

²⁵ Übersetzung durch die Antragsteller; <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/cyborg-54197>; abgerufen am 10. November 2023.

²⁶ Ralf Lankau (2022), S. 131, 65.

²⁷ Ebd., S. 131.

²⁸ Josef Kraus: Wie man eine Bildungsnation an die Wand fährt, München 2017, S. 98 f., vgl. auch: www.studis-online.de/Studieren/art-1985-digitalisierung-hochschulen.php; abgerufen am 15. Februar 2024.

²⁹ Ralf Lankau (2022), S. 121.

³⁰ Vgl. UNESCO-Weltbildungsbericht, Kurzfassung 2023, S. 1–4, hier: S. 1; www.unesco.de/sites/default/files/2023-11/Deutsche%20Kurzfassung%20Weltbildungsbericht.pdf; abgerufen am 15. Februar 2024.

³¹ www.sueddeutsche.de/bildung/apple-bildung-schule-einfluss-1.4787334; abgerufen am 19. Januar 2023.

³² Vgl. z. B. www.heise.de/hintergrund/Digitale-Bildung-Warum-iPads-an-deutschen-Schulen-so-weit-verbreitet-sind-7121719.html?seite=all; letzter Zugriff: 15. Februar 2024.

³³ <https://correctiv.org/aktuelles/bildung/2022/02/16/die-apple-lehrer/>; abgerufen am 19. Januar 2023.

³⁴ Oliver Fohrmann: Im Spiegel des Geldes. Bildung und Identität in Zeiten der Ökonomisierung, Bielefeld 2016, S. 120 f.

des humboldtschen akademischen Geistes an den Hochschulen mit der Einführung des ungedeckten Scheingeldes Ende des 18. Jahrhunderts.³⁵ Diese Verdrängung wird nach Ansicht der Antragsteller durch die Digitalisierung bzw. den Einsatz von KI verschärft, aber nicht ursächlich hervorgerufen. Auf der symbolischen Ebene, so präzisiert Fohrmann weiter, würden für Geld und Bildung weiterhin die gleichen Worte verwendet, aber auf der Ebene der Begriffsbedeutung – in der Ökonomie die Gelddeckung, im Bildungswesen die Selbstreflexion und die Freiheit von Forschung und Lehre – falle man „techno-ökonomischen Abstraktionsprozessen“ und „Reduktionismus“ zum Opfer.³⁶ Im Ergebnis könnten die Bürger mangels humboldtscher Bildungsziele, wie der Entfaltung der Persönlichkeit, idealer Gesinnung, Ichwerdung und Mündigkeit, kaum noch zwischen solchen Problemen unterscheiden, die genuin ihre eigenen seien und solchen, die von außen an sie herangetragen würden.³⁷ Analog zu zahlungsunfähigen „Zombie-Banken“ und „Zombie-Staaten“ spricht Fohrmann hinsichtlich der ökonomischen Ersetzung der humboldtschen Ideen entsprechend von einer „Zombifizierung“ der Bildung.³⁸

Nach Auffassung der Antragsteller ist es vor dem Hintergrund des Dargelegten dringend geboten, dass bei Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung von Hochschulen die Vielzahl an wissenschaftlichen Studien berücksichtigt wird, die die negativen Auswirkungen von Digitalisierungsmaßnahmen auf den studentischen Lernerfolg an Hochschulen belegen. Der Einsatz digitaler Lernmittel sollte nur als Ergänzung der eigentlichen Lehrveranstaltungen betrachtet werden und eine Verdrängung analoger durch digitale Lernmittel muss dringend vermieden werden, um einen Abstieg des Lernens von einem durch Vorstellungskraft und Eigenaktivität geprägten Prozess zu einer mit fundiertem Wissen verwechselten Kompetenz zu verhindern.

Vor diesem Hintergrund ist die beste Gewähr, um sowohl die Freiheit der Lehre zu erhalten als auch einer Hypertrophierung digitaler Lernmittel vorzubeugen, ein Umgang mit der IT-Technologie, der das humboldtsche Bildungsideal wieder mehr in den Blick nimmt, um intellektuelle Eigenständigkeit zu fördern.

³⁵ Ebd., S. 121 f.

³⁶ Ebd., S. 120, 122.

³⁷ Ebd., S. 122.

³⁸ Ebd.

Antrag

der Abgeordneten Mike Moncsek, Dr. Dirk Spaniel, Wolfgang Wiehle, Dirk Brandes, René Bochmann, Thomas Ehrhorn, Leif-Erik Holm, Dr. Rainer Kraft, Dr. Christina Baum, Barbara Benkstein, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Bernd Schattner, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Simson-Kleinkrafträder als Teil des technischen und kulturellen Erbes des wiedervereinigten Deutschlands schützen – Zulassung von Export-Simson erleichtern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Kleinkrafträder der Marke Simson erfreuen sich bei Jung und Alt ungetrübter Beliebtheit (vgl. www.mdr.de/nachrichten/deutschland/panorama/simson-geschwindigkeit-plakette-116.html). Insbesondere die Baureihen S50, S51 und KR51 „Schwalbe“ werden gern genutzt (vgl. www.saechsische.de/simsons-sind-wieder-sehr-beliebt-3479913.html), weil diese durch eine Ausnahmeregelung im Einigungsvertrag mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h gefahren werden dürfen (ebd.), sofern die Kleinkrafträder vor dem 28. Februar 1992 nach den bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik in Verkehr gekommen sind (Anlage I Kapitel XI B III, Maßgabe 2, Absatz 21 des Einigungsvertrages). Die Ausnahmeregelung gilt somit nicht für die große Anzahl an Simson-Kleinkrafträdern, die von der DDR in großen Stückzahlen exportiert wurden.

Diese für den Export vorgesehen Kleinkrafträder hatten laut Kraftfahrt-Bundesamt zum Teil bauliche Veränderungen und waren an die jeweils gültige Höchstgeschwindigkeit des Empfängerlandes angepasst. Man kann mit diesen Fahrzeugen bei der zuständigen Zulassungsbehörde eine Einzelbetriebserlaubnis (EBE) gemäß § 21 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung beantragen (www.kba-online.de/kta_prod/webapp-/#/faq).

Viele dieser für den Export vorgesehenen Kleinkrafträder sind nach Auffassung der Antragsteller bei den fahrsicherheitsrelevanten Komponenten wie zum Beispiel Fahrwerk und Motor baugleich mit den Kleinkrafträdern, für die die Ausnahmeregelung im Einigungsvertrag gilt.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, dass für in der DDR gebaute Kleinkrafträder, die in Bezug auf fahrsicherheitsrelevante Komponenten, wie zum Beispiel Fahrwerk und Motor, baugleich sind mit jenen, für die im Einigungsvertrag eine Ausnahmeregelung für eine Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h besteht, die Ausnahmeregelung analog gilt;
 2. sich bei den Bundesländern dafür einzusetzen, dass bei offensichtlicher Baugleichheit, wie in Punkt 1 ausgeführt, eine Einzelabnahme nicht zwingend erforderlich ist und die Kleinkrafträder mit einfachem TÜV unkompliziert zugelassen werden.

Berlin, den 5. Juli 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Das technische Kulturgut Simson muss erhalten werden.

Kleinkrafträder der Suhler Traditionsmarke Simson – vor allem der Baureihen Schwalbe, S50, S51 und KR51 etc. – erfreuen sich immer großer Beliebtheit bei Jung und Alt und zählen 30 Jahre nach der politischen Wende zum gesamtdeutschen Straßenbild. Die Simson-Mopeds symbolisieren heute jedoch nicht nur individuelle Mobilität, sondern auch einen Teil des technischen und kulturellen Erbes des wiedervereinten Deutschlands, weil diese Fahrzeuge als industrielles Kulturgut eine bedeutende Ostdeutsche Ingenieurleistung unter den Einschränkungen der sozialistischen DDR-Planwirtschaft repräsentieren.

Maßnahmen, um das Simson-Moped als Teil unseres nationalen technischen Kulturerbes zu bewahren sind daher unterstützenswert. Wir stehen in der Verantwortung, dieses Stück ostdeutscher Geschichte zu schützen und für zukünftige Generationen zu bewahren. Dies umfasst neben der Etablierung von technischen Museen und historischen Sammlungen auch den Erhalt dieser Fahrzeuge im täglichen Straßenverkehr und die damit einhergehende problemlose Zulassung aller in der DDR produzierten Modelle.

Die im Einigungsvertrag kodifizierte Ausnahmeregelung der Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h für die bis 1992 in der DDR in Verkehr gekommen Kleinkrafträder ist zu unterstützen. Diese Regelung soll auch unbürokratisch gleichberechtigt für alle technisch identischen in der DDR produzierten Simson-Exportmodelle gelten.